



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

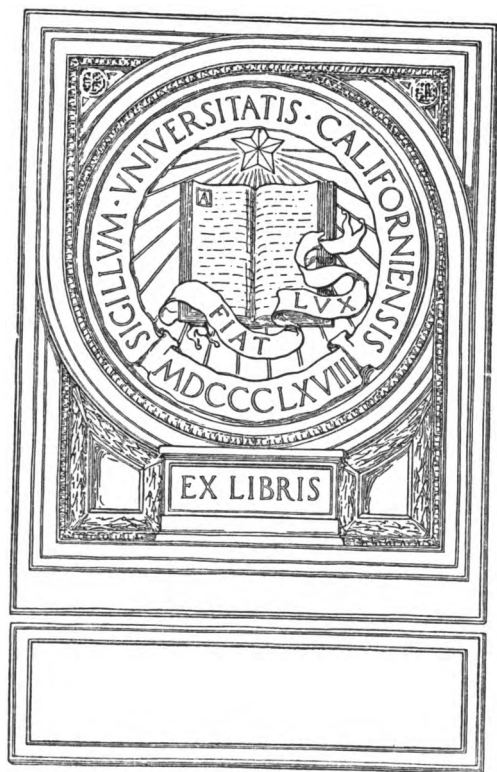
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.











23. Jahrgang 1927

Die *Al*  
*g*  
Alkoholfrage

Internationale  
wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

♦  
Herausgegeben im Auftrag des Deutschen Vereins  
gegen den Alkoholismus und der Internationalen  
Vereinigung gegen den Alkoholismus unter Mit-  
wirkung namhafter Sachleute aller Länder

von

Professor Dr. med. h. c. I. Gonser

In der Schriftleitung: Dr. J. Flaig und Dr. G. Polzer

Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem  
(Postfach: Berlin 9386)

HV 5001

A 58

**Inhalt.****I. Uebersicht.**

v. 23

	Seite
<b>1. Abhandlungen.</b>	
Baurichter, Getränkesteuern . . . . .	301
Brauer, Gegen den Alkoholmißbrauch . . . . .	204
Colla und Kruse, Die Schulfrage beim Alkoholkranken . . . . .	138
v. Dassel, Jugendbewegung und Alkohol . . . . .	185
Deutscher Verein g. d. A., Bericht über die Jahresversammlung in Barmen . . . . .	75
— Entschließung der Hauptversammlung betr. Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren . . . . .	113
Dressler, Fach- und Fortbildungsschulen . . . . .	97
Flaig, Der Stand des Alkoholismus . . . . .	207
— Der Alkohol im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes . . . . .	288
— Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol XLII . . . . .	18
— Desgleichen XLIII . . . . .	162
— „ XLIV . . . . .	235
— „ XLV . . . . .	307
Gerken-Leitgeb, „Ohne Verantwortung?“ . . . . .	161
Gonser, An unsere Leser und Freunde . . . . .	1, 57
Grün, Das Goldene Buch der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkohol- freie Jugenderziehung . . . . .	212
Heimberger, Die Bekämpfung des Alkoholismus im deutschen Strafgesetzentwurf von 1927 . . . . .	282
Hüffmann, Volksschulen . . . . .	97
Jaques, Trinkerfürsorge und Entmündigungsverfahren . . . . .	290
Joel und Fränkel, Fürsorgestellen für Giftsüchtige . . . . .	20
Kessler und Fels, Werden wirklich „Millionen von Existenzen vernichtet“, wenn weniger getrunken wird? . . . . .	159
Kloidt, Jugendverbände . . . . .	103
Krieps, Kann bei und trotz der wirtschaftlichen Not erfolgreich Trinkerfürsorge getrieben werden? . . . . .	130
Krukenberg-Conze, Frauen und Mütter . . . . .	95
Kunze, Jugendpfarrer . . . . .	105
Lee, Die Aufhebung des Branntweinverbots in Norwegen . . . . .	26
Merbitz, Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren . . . . .	82
Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins g. d. A. . . . .	115
Peltzer, Leibesübungen . . . . .	107
— Sportjugend und Enthaltsamkeit . . . . .	157
Predigten von Seyferth, Wiegel, Reinartz . . . . .	64
Da Rocha-Schmidt, Jugend- und Wohlfahrtsämter . . . . .	97
Rosenfeld, Heilungsaussichten für Alkoholkranke . . . . .	191
Rühs, Alkohol und Volksgesundheit . . . . .	59
Seiffert und Delbrück, Unsere Forderung eines Trinker- fürsorgegesetzes . . . . .	148
Seyferth, Der Völkerbund und die Bekämpfung der Alkoholnot in Afrika . . . . .	194
Strecker, Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung Stubbe, Das alte Lübeck gegen den Branntwein . . . . .	96
Temme, Die Lehrerschaft und die Alkoholfrage . . . . .	219
Trinkerfürsorgekonferenz des Deutschen Vereins g. d. A. . . . .	152
Trinkerfürsorgestellen, Sollen — bekenntnismäßig oder gemeindlich (Wohlfahrtsämter) aufgebaut werden? Schröder, Czeloth, Schell- mann, Seiffert, Gerdon, Gerken-Leitgeb . . . . .	116
Trinkerheilstätten, Versammlung des Verbandes der — . . . . .	138
Wijkmark, Die Trinkerfürsorge in Schweden . . . . .	24
Wlassack, Max von Gruber . . . . .	281

Zimmermann, Preußen in Deutschland voran . . . . . 15

Zwei bedeutsame Kundgebungen.

1. Eine Entschließung des Evgl. Kirchentages in Königsberg . . . 197

2. Ein Hirtenschreiben der Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz . 198

2. Chronik (Pastor Dr. Stubbe, Kiel) . . . . 31, 168, 245, 313

3. Mitteilungen.

Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten . . . . . 42, 261, 337

Aus Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen . . . . . 42, 262, 339

Aus Vereinen . . . . . 44, 265, 339

Verschiedenes:

Die Polizeistunde in den deutschen Ländern — Beachtliche Stimmen gegen die verlängerte Polizeistunde in Preußen . . . . . 46

Aufruf zu einer Vereinigung Deutscher Burschenschafter gegen Trinkzwang und Alkoholmißbrauch — Alkohol und Geisteskrankheit — Was ein Landrat zur Bekämpfung der Trinkschäden tun kann — Der Alkohol in der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1925 — Die Stellung der organisierten amerikanischen Arbeiterschaft zum dortigen Alkoholverbot . . . . . 271

Der 3. Deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung — Zur Frage der Polizeistunde — Wheeler † . . . . . 342

4. Besprechungen.

Legrain, Les grands narcotics sociaux . . . . . 54

Lewin, Phantastica . . . . . 277

Philosophie und Leben . . . . . 346

Stockert, Zur Frage der Disposition zum Alcoholismus chronicus . 346

5. Schrifttum (Dr. J. Flaig) . . . . . 55, 278, 347

## II. Sachverzeichnis.

Aegypten 323.

Afghanistan 175.

Afrika 175, 194, 254, 315, 323.

Akademiker und Alkohol 105, 109, 252, 271, 320, 321, 323.

Alkoholausschank 19, 26, 166, 246.

Alkoholgegnertag in Danzig 35.

Alkoholismus, Der Stand des 207.

Alcoholismus chronicus 346.

Alkoholkapital 316.

Alkoholranke 138, 191.

Alkoholmißbrauch, Gegen den — 204.

Alkoholschmuggel 33, 245, 313, 315, 316.

Alkoholverbot 26, 36, 37, 166, 256.

Alkoholverordnung bei Krankenkassen 42.

Allenstein 166.

Amerika (Vereinigte Staaten) 40, 182, 245, 259, 275, 313, 335.

Anhalt 47.

Arbeiterschaft 275.

Argentinien 254, 323.

Australien 254, 323.

Baden 47, 243, 265.

Bahnhofswirtschaften 237.

Bayern 46, 162, 243, 317.

Behördliche Maßnahmen gegen den Alkoholismus 18 ff., 162 ff., 235 ff., 307 ff.

Belgien 175, 324.

Branntweimbrennereien 250.

Branntweinmonopol 34, 248, 250.

Brauereien 246, 248, 249.

Braunschweig 47.

Bremen 48.

Bulgarien 175.

Canada 36, 175, 254, 324.

Cuba 325.

Dänemark 36, 175, 254, 325.

Danzig 35, 249, 253.

Deutscher Verein g. d. A. 75, 321.

Duisburg 261.

Entmündigungsverfahren 290.

Estland 325.

Ev. Kirchl. Blaues Kreuz 252.

Ev. Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot 251.

Finnland 36, 175, 313, 326.

Frankreich 37, 177, 254, 313, 326.

Frauen und Alkohol 35, 81, 95, 161.

Frauenbund für alkoholfreie Kultur 253.

Friesland 330.

Gärungslose Obstverwertung 44, 100,  
243, 265, 320.  
Gastwirtetagung 253, 321.  
Geisteskrankheit 272.  
Gemeindebestimmungsrecht 249, 255.  
Gemeinnütziger Verein für Milch-  
ausschank 252.  
Getränkeindustrie 249, 316.  
Getränkesteuern 32, 34, 240, 241, 249,  
251, 301, 316.  
Giftsüchtige, Fürsorgestelle für — 24.  
Griechenland 37, 177.  
Großbritannien 37, 177, 255, 327.  
Von Gruber, 281, 322.  
Guttemplerorden 35, 252, 266, 320.  
Hamburg 48.  
Hessen 47.  
V. d. Heyde 254.  
Hopfenerte 34.  
Indochina 178.  
Internationales Blaues Kreuz 32,  
314, 339.  
Internationales Bureau gegen den  
Alkoholismus 245.  
Internationaler Kongreß gegen den  
Alkoholismus 31, 245.  
Island 178, 325.  
Italien 178, 325.  
Japan 328.  
Jugend und Alkohol 35, 46, 81, 82,  
96, 97, 102, 103, 105, 109, 113,  
114, 115, 166, 185, 212, 237, 242,  
252, 253, 319, 321, 342.  
Katholischer Lehrerverband 252.  
Kirchliches 35, 64, 68, 71, 77, 78,  
111, 114, 197, 198, 204, 244, 251,  
318.  
Kraftwagenführer 243, 312, 330.  
Krankenkassen 42, 50.  
Kreuzbund 267.  
Landesversicherungsanstalten 262,  
339.  
Landrätliche Bekämpfung der Trink-  
schäden 272.  
Larsen-Ledet und Bergstedt 246.  
Lehrerinnenverein 253, 321.  
Lettland 329.  
Lippe-Deimold 47.  
Lübeck 2, 48, 219.  
Mecklenburg-Schwerin 47.  
Mecklenburg-Strelitz 47.  
Mexiko 329.  
Milchwirtschaft 252, 315.  
Neu-Schottland 254.  
Neuseeland 178.  
Niederlande 38, 178, 255, 329.  
Niederl.-Indien 179, 330.

Norwegen 26, 179, 272, 330.  
Oesterreich 38, 179, 256, 330.  
Oldenburg 47, 49, 269.  
Oppeln 49.  
Ostindien 38.  
Palästina 331.  
Polen 39, 180, 244, 256, 332.  
Polizeistunde 15, 35, 36, 46, 48, 235,  
239, 240, 248, 249, 316, 342.  
Chron. S. 3.  
Pommern 166, 242.  
Predigten 64, 68, 71.  
Preußen 15, 18, 32, 46, 48, 239, 240,  
241, 244, 251.  
Rumänien 180, 332.  
Rußland 180, 256, 332.  
Sachsen 42, 46.  
Schankerlaubnis 166, 236, 316.  
Schankstättengesetz 246.  
Schaumburg-Lippe 48.  
Schlesien 49, 240.  
Schleswig-Holstein 239.  
Schule 35, 80, 88, 97, 102, 109, 110,  
111, 112, 114, 152, 166.  
Schweden 24, 180, 257, 314, 315, 332.  
Schweiz 39, 180, 257, 333.  
Seemannsmission 251.  
Siam 181.  
Spanien 258.  
Sport 103, 107, 114, 157.  
Statistisches 31, 34, 36, 207, 248,  
249, 250, 262, 274, 317.  
Strafrecht 247, 282, 288.  
Stralsund 242.  
Stuttgart 44.  
Südslawien 258.  
Thüringen 47, 244.  
Trinkertürsorge 24, 42, 45, 100, 116,  
130, 138, 144, 148, 150, 162, 191,  
261, 337.  
Trinkerheilstätten 138, 144, 261,  
321, 338, 339.  
Tschechoslowakei 40, 181, 258, 334.  
Türkei 258, 335.  
Ungarn 182, 259.  
Vierka-Weinhefen 241, 322.  
Völkerbund 32, 194, 313.  
Volks gesundheit 59, 76, 109, 160.  
Volkswirtschaft 159.  
Volkswohlfahrt 18, 76.  
Wartenburg 19, 166, 243.  
Weinbau 20, 33, 243, 313, 315, 322.  
Weineinfuhr 245.  
Weinernte 246, 249, 251.  
Weltliga g. d. Alkoholismus 314.  
Württemberg 44, 46, 241.  
Zechschulden 316.



# Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. J. Genser

In der Schriftleitung: Dr. J. Flaig und Dr. S. Polzer

Heft 1

23. Jahrg. (17. Neue Folge)

1927

## An unsere Leser und Freunde!

In der Gegenwart besteht unter allen ernstesten Sachkennern Uebereinstimmung, daß die Alkoholschäden und Alkoholgefahren, wie sie in Nord und Süd, in Stadt und Land, bei Hoch und Nieder sich wieder herausgestellt haben, mit den mancherlei sozialen und vaterländischen Sorgen, Nöten und Aufgaben der Gegenwart schwer in Einklang zu bringen sind. Es besteht auch Uebereinstimmung, daß vor allem die Jugend geschützt werden muß. Die Ansichten gehen aber weit auseinander über zwei Fragen: Von welchem Umfang und von welcher Bedeutung ist die Alkoholnot der Gegenwart? Und: welches sind die besten und sichersten, für unsere Anschauungen und Verhältnisse geeignetsten Mittel und Wege der Bekämpfung der Schäden, der Vorbeugung gegenüber den Gefahren? Es sei nur erinnert an die Kämpfe um die Schankstättengesetzgebung, um das Gemeindebestimmungsrecht.

Angesichts solcher Meinungsverschiedenheiten ist es nicht angängig, mit kurzen Schlagworten von der einen und von der andern Seite zu arbeiten. Es bedarf sorgfältigster Prüfung der vorliegenden Tatbestände (Untersuchungen, Erhebungen, statistischen Feststellungen usw.) und der Maßnahmen, welche zur Abwehr und Abhilfe da und dort eingeführt sind, da und dort vorgeschlagen werden. Mit anderen Worten: Es muß mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, mit wissenschaftlicher Aufrichtigkeit und Unbefangenheit, mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit die objektive Wahrheit über das, was ist, und die bestmögliche Beratung über das, was geschehen soll, gesucht werden.

Diese Erwägungen treffen für alle Kulturvölker, insbesondere für die Staaten von Mitteleuropa, in hervorragendem Maße für Deutschland zu.

Der wissenschaftlichen Klärung all dieser schwebenden Fragen dient unsere Zeitschrift „Die Alkoholfrage“. Sie tritt mit diesem Heft in den 23. Jahrgang ein. Sie wurde vom Jahre 1921 bis Ende des

letzten Jahres der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus als Organ zur Verfügung gestellt. Aus mehrfachen Gründen erscheint sie nunmehr wieder als Organ des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus und der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus. Herrn Dr. Kraut, der aus der Schriftleitung ausscheidet, spreche ich für die geleisteten Dienste besten Dank aus.

Wir bitten die Freunde der Zeitschrift, sie zu empfehlen und an ihrer Verbreitung mitzuhelfen. Anzeigeblätter, auch Probehefte werden vom Verlag (Berlin-Dahlem, Werderstr. 16) gern zur Verfügung gestellt.

Je größer die Zahl der Bezieher der Zeitschrift wird, um so weiter reicht ihr Einfluß, um so besser kann sie nach Inhalt und Form ausgestattet werden, um so befriedigender wird sie ihre Aufgaben lösen.

Für die Schriftleitung und den Verlag.  
Prof. Dr. I. G o n s e r.



## Das alte Lübeck gegen den Branntwein.

Von Pastor Dr. Chr. Stubbe.

### Einleitung.

Es ist mir vergönnt gewesen, die Geschichte der älteren Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsbewegung von Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Hamburg zu schreiben<sup>1)</sup>: in diesem Kreise fehlt noch ein doppeltes Gebiet, Lübeck und das Fürstentum Lübeck. Das letztgenannte wird zweckmäßig mit der Betrachtung des Großherzogtums Oldenburg zu verbinden sein. Lübeck ist ein Staat für sich. Es hat 1926 seine 700 jährige Reichsfreiheit gefeiert. Das veranlaßt mich, Erinnerungen an einen anderen Freiheitskampf — Bilder aus dem Kampf gegen den Volksfeind Branntwein in Lübeck — jetzt zu veröffentlichen.

Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck — Gebiete, die ineinander übergehen — eine Bevölkerung, die sich so nahe steht! — Und doch, wie mannigfaltige Eigenart! Wie die politische Entwicklung verschieden ist, so hat bei allen verwandten Zügen auch die Anti-alkoholgeschichte dieser vier Gebiete ihr besonderes Gepräge. Auch

<sup>1)</sup> Stubbe, „Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein“. 1906. „Der Kampf gegen den Alkohol in Mecklenburg“. 1908. „Hamburg und der Branntwein“. 1911. — Alle im Mäßigkeits-Verlag“, jetzt Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

kulturgeschichtlich hat die deutsche Kleinstaaterei ihre Blüten getrieben — Blüten, die nicht ohne Reiz und nicht ohne Wert sind.

Die „Quellen“ der Lübecker Arbeit sind leicht aufzuzählen. Ich weiß nur von einer Schrift, die in Lübeck damals entstanden ist:

Dr. Carl Wilhelm Pauli: „Was kann unter uns wider das zunehmende Branntweintrinken geschehen?“ Lübeck 1838 bei Friedrich Aschenfeldt. (36 S.)

Als Flugblatt erschien 1842:

„Blätter für das Volk und gegen den Branntwein.“ Nr. 1. Lübeck 1842, gedruckt bei H. G. Rahtgens. (32 S.)

Ueber die erste Vereinstätigkeit in Lübeck bringt manches

J. H. Böttcher, „Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften in den norddeutschen Bundes-Staaten oder General-Bericht über die Mäßigkeits-Reform bis zum Jahre 1840.“ Hannover 1841, S. 555 f.

Die wichtigsten Nachrichten aus dem Vereinsleben werden kurz von den „Neuen Lübecker Blättern“ geboten, welche für Lübeck eine ähnliche Bedeutung haben wie für das ältere Schleswig-Holstein die „Provinzialberichte“ oder für Kiel das „Correspondenzblatt.“

Aus der Tagespresse hebe ich den „Lübecker Bürgerfreund“ unter den Mäßigkeitsblättern, die gelegentlich Nachrichten aus Lübeck enthalten, die „Blätter des Hamburgischen Vereins gegen das Branntweintrinken“ hervor.

Um, wenn möglich, Archiv oder Protokolle des ehemaligen Lübecker Vereins wider das Branntweintrinken zu erhalten, wandte ich mich vor einigen Jahren an den Bürgermeister Dr. Pauli in Bremen, den einzigen damals noch lebenden Sohn des vorgenannten C. W. Pauli. Wohl wußte Dr. P. von dem lebhaften Interesse des elterlichen Hauses an der Vereinsarbeit, aber von irgend welchen Papieren war ihm nichts bekannt. — Auch hat mein in den „Vaterländischen Blättern“ in Lübeck (anlässlich eines geschichtlichen, von mir bei der Jubelfeier des dortigen Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gehaltenen Vortrags) wegen Akten des alten Vereins veröffentlichter Aufruf keinen Erfolg gehabt.

### Geschichte.

Der deutsche Freistaat Lübeck umfaßt ein Gebiet von 6,48 Quadratmeilen. Die Stadt zählte um 1840 25 000 Einwohner, der Staat 40 000. Einst Vorort der Hansa — dann durch den Wandel der Weltkonjunktur von seiner Höhe gestürzt — hat es bis auf den heutigen Tag sich nicht nur durch die Wahrzeichen einer großen Vergangenheit, sondern auch durch den Gewerbefleiß seiner Bürger ausgezeichnet und als Expeditionsplatz zwischen Ost- und Nordsee eine wichtige Stellung behauptet. Das für die ältere Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsbewegung wie für manches andere friedliche Kulturwerk verhängnisvolle Jahr 1848 hatte

auch für Lübeck eine große Bedeutung. Verfassungsstreitigkeiten erregten die Gemüter. Ein Tumult der Bürgerschaft bewirkte sogar eine Besetzung der Stadt durch Reichstruppen (Mecklenburger). Erst der 29. Dezember 1851 brachte mit seiner „Verfassungsurkunde“ endgültige Zustände.

(Das Amt Bergedorf wurde von Lübeck und Hamburg gemeinsam verwaltet. Was dort gegen den Branntwein geschah, ging naturgemäß von Hamburg aus und ist in meiner Schrift „Hamburg und der Branntwein“ (S. 75) berührt.)

#### Der Branntweinkonsum und seine Folgen.

Und wie stand es mit dem Branntweintrinken?

Mochte es in Lübeck nicht so schlimm aussehen, wie in mancher anderen Gegend Deutschlands, die Lage war immerhin ernst genug.

Pauli teilt mit, daß 1828 der jährliche Konsum an Branntwein in der Stadt auf 600 000 Bouteillen berechnet sei; jetzt (1837) sei er ohne Zweifel höher. Aber auch, wenn man dabei stehen bleibe, würden, Frauen und Kinder mitgezählt, 23 Bouteillen auf den Kopf kommen.<sup>2)</sup>

Nach norddeutschen Durchschnittszahlen rechnet Böttcher für Lübeck einen jährlichen Branntweinverzehr von 720 000 hann. Quart., die (im Detailpreis) eine Ausgabe von 120 000 Talern bedingen; auf die 40 000 Einwohner nimmt Bö. 1000 Säuer an<sup>3)</sup>.

1837 fanden sich an gewöhnlichen Krügen, in welchen außer Bier auch bestimmte Gattungen von Branntwein aus-  
geschenkt werden dürfen im

Marien-Quartier	86
Marien-Magdalenen-Quartier	49
Jacobi-Quartier	56
Johannis-Quartier	68
	<hr/>
	259 <sup>4)</sup>

(hierunter sämtliche großen wie kleinen Gast- und Wirtshäuser, Herbergen, Kaffeehäuser, sowie die Mehrzahl der Krämer-, Destillier- und der Branntweimbrennhäuser).

Schiffsbierkrüge, in welchen nur Schiffsbier geschenkt werden darf, gab es

Marien-Quartier	19
Marien-Magdalenen-Quartier	13
Jacobi-Quartier	11
Johannis-Quartier	11
	<hr/>
	54

Branntweimbrennerei-Gerechtigkeiten (welche zwar verkäuflich sind, aber nicht den Häusern ankleben) gab es 54, von denen jedoch 10 ruhen.

<sup>2)</sup> „Was kann unter uns . . .“ S. 15.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 527.

<sup>4)</sup> „Neue Lübeckische Blätter“ 1837, S. 295.

Die Krämer-Kompagnie besaß 12 Destilliergerechtigkeiten, welche sie an ihre Brüder vergibt, (muß aber den rohen Branntwein von ortsgewohnten Brennern nehmen).

Den 44 Branntweimbrennern standen 125 Brauereien und 34 Bäckereien (von denen jedoch 2 still lagen) gegenüber<sup>5)</sup>.

An Opfern des Branntweins fehlte es nicht.

Bei der gerichtlichen Polizei, sagt Pauli<sup>6)</sup> ist nur bei einzelnen schweren, durch Trunksucht herbeigeführten Vergehen jener als der nächsten Veranlassung gedacht; danach waren

1835 unter	326 Fällen	38,	ca. 12 %
1836 „	399 „	47,	ca. 12 %
1837 (bis Ende Okt.)	289 „	44,	ca. 16 %

verzeichnet, wo Trunksucht polizeiliches Einschreiten veranlaßte.

In die städtischen Irrenanstalt wurden seit 1818 143 Individuen aufgenommen; bei 13 Männern und 2 Frauen ist übermäßiger Branntweingenuß als Beziehung zum Wahnsinn nachweisbar. Das Delirium tremens ist sehr verbreitet.

Bei dem St. Annenkloster kann man annehmen, daß die Hälfte der Insassen durch den Trunk dahingeführt sind<sup>7)</sup>.

Seit dem Oktober 1831 bis Juli 1837 konnte bei 26 Selbstmördern nur Trunksucht als Beweggrund ermittelt werden (davon 20 Männer in ihren besten Jahren und 6 Greise). Auf 1831 entfallen 2; 1832: 9; 1833: 1; 1834: 4; 1835: 1; 1836: 2; 1837: 1 Selbstmörder dieser Art.

Während einer viehischen Besoffenheit oder bald darauf starben 10, 7 jüngere und 3 Greise (1831: 1; 1833: 1; 1835: 2; 1836: 4; 1837: 2).

Mehr als zwölf schwedische und finnische Matrosen fielen im Rausche in die Trave und ertranken dabei<sup>8)</sup>.

In den Jahren 1837—1841 endeten erweislich 19 Säufer durch Selbstmord ihr Leben (1837: 2; 1838: 4; 1839: 5; 1840: 5; 1841: 3).

Wir nehmen nur für die beiden letzten Jahre die konkreten Bilder: 1840 erhängte sich ein 36 jähriger Säufer im Zuchthause; ein zweiter ersäuft sich; ein dritter wählt wieder das Erhängen; ein vierter durchschneidet sich die Kehle; ein fünfter verendet im Säuferwahnsinn, nachdem er anderweitig vergebens den Tod gesucht hatte. 1841 schneidet sich ein alter Säufer über den Hals und stürzt sich darauf in die Trave, wird herausgeholt, stirbt aber an den Folgen; ein Wüstling und Trunkenbold, 39 Jahre alt, ersäuft sich in der Trave und ein 64 jähriger Säufer im Stadtgraben<sup>9)</sup>.

<sup>5)</sup> Dieselbe Zahl wird 1840 in den „Lit. crit. Blättern der Börsenhalle“ S. 624 angegeben. „N. L. Bl.“ 1841, S. 74. Vgl. auch Pauli, a. a. O., S. 15.

<sup>6)</sup> Pauli, a. a. O., S. 17.

<sup>7)</sup> Pauli, a. a. O., S. 18.

<sup>8)</sup> „N. L. Bl.“ 1837, S. 236.

<sup>9)</sup> „Blätter für das Volk.“ 1842, S. 24. Ebenda, S. 25.



Vom Juli 1837 bis Ende 1841 war mehrfach bei Personen, die durch Unglücksfälle umkamen, der Trunk Ursache des Todes.

Auch hier geben wir nur für die letzten Jahre die Einzelheiten. 1838 stirbt ein 50 jähriger Säufer, vom Schläge gerührt, auf der Straße; ein 45 jähriger Säufer kriecht im Rausche in den Schauer des neuen Pferdemarktes und erstarbt dort; ein 76 jähriger Trunkenbold taumelt in den Stadtgraben und ertrinkt. 1839 erfriert eine betrunkene Vagabundin 13. März nachts auf der Heide hinter Niendorf. 1840 verbrennt eine dem Trunke ergebene Frau lebendig in ihrer Wohnung; auch fällt ein betrunkenener finnischer Matrose über Bord und ertrinkt.

#### Anregung zu einer Vereinsarbeit.

Den Anstoß zur Arbeit gegen den Branntwein gab in Lübeck das Erscheinen von Robert Bairds Buch „Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in den Vereinigten Staaten Nordamerikas“ (Berlin 1837)<sup>10)</sup>. Die „Neuen Lübeckischen Blätter“ besprachen es in einem ausführlichen Aufsatz<sup>11)</sup> und meinten: „Auch unter uns fordert der überhandnehmende verderbliche Genuß spirituöser Getränke die ernsthafteste Erwägung aller derer, welchen Sittlichkeit und Wohlfahrt unseres Volkes am Herzen liegt.“ „Auf obrigkeitliche Maaßregeln zur Beschränkung des Branntweinverbrauchs, auf die Bereitung eines stärkeren, wohlfeilen Bieres für die niederen Stände und auf andere ähnliche Mittel sollte man gewiß alles Ernstes bedacht sein. Aber ein tiefgewurzelter sittlicher Schade wird auch nur durch eine sittliche Gegenwirkung aus dem Grunde und mit Erfolg sich heben lassen. Und in dieser Hinsicht hat Nordamerika der ganzen übrigen Welt ein glänzendes Beispiel gegeben.“

Näher als das Beispiel der Vereinigten Staaten lag das von Berlin<sup>12)</sup>, wo 1837 Mäßigkeitsvereine entstanden.

Auf die Frage: „Was kann und muß unter uns gegen das Branntweintrinken geschehen?“<sup>13)</sup> antwortete man: 1. Feststellung des jährlichen Branntweinverbrauchs — der Zunahme oder Abnahme desselben. 2. Feststellung der Zahl der Destillationen und der Häuser mit Branntweinschankgerechtigkeit. 3. Feststellung der durch den Trunk angerichteten Schäden (seitens der Gerichte, des Armenwesens, des St. Annenklosters, der Geistlichen und der Aerzte). 4. Wahl zweckmäßiger Gegenmittel. Das Hauptmittel dürfte sein die Gründung von Mäßigkeitsgesellschaften nach amerikanischem und englischem Muster; denn gegen ein die Volkswohlfahrt untergrabendes Uebel ist eine kräftige Aeüßerung des sittlichen Gemeingeistes das einzig entsprechende

<sup>10)</sup> Vergl. dazu Krauts Aufsatz „Alkoholfrage“, 1926, H. 2.

<sup>11)</sup> „N. Lüb. Bl.“ 1837, Nr. 24, S. 185 f.

<sup>12)</sup> „Kurzer Bericht über die Entstehung und einfache Begründung der Mäßigkeitsvereine in Berlin.“ Berlin 1837. Besprochen a. a. O., S. 303.

<sup>13)</sup> 1837, S. 230 f.

Gegenmittel. Vieles kann indessen auch von Staats wegen geschehen <sup>14)</sup>. Von den Behörden ist zu erwarten, 1. eine strenge Handhabung der längst vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Vorschriften wider den unmäßigen Genuß spirituöser Getränke; 2. eine Ergänzung der Gesetzgebung durch Anordnung neuer Verfügungen und Maßregeln wider das um sich greifende Laster a) Erniedrigung der Malz- und entsprechende Erhöhung der Branntweinsteuer; b) Entziehung der Armenunterstützung bei Trunksucht; c) Verschärfte Strafbestimmungen für notorische Trunkenbolde, aber auch ein Korrekationsverfahren mit medizinischer Behandlung für sie.

Wichtig ist besonders dieser Hinweis auf ärztliche Behandlung. „Wie heilsam ja unerläßlich nothwendig es ist, denen, bei welchen sich die freilich ursprünglich immer auf einem sittlichen Gebrechen beruhende, dennoch aber nur zu oft mit einer auf physisch-krankhaften Disposition verbundene Trunksucht bis zur förmlichen Krankheit ausgebildet hat, auch mit medicinischen Mitteln zu Hülfe zu kommen und ihnen, wie dadurch, so auch durch eine angemessene, den bloß Trunksüchtigen ja nur von dem gemeinen Verbrecher absondernden Korrekationsanstalt, die auch dem besten eignen Willen allein relativ unmögliche Entwöhnung von dem Branntwein, der ihnen zur Lebensbedingung geworden ist, zu erleichtern und möglichst unschädlich zu machen: das bezeugen alle, die dieses Laster in seinen furchtbarsten, mit förmlichen Paroxysmen verbundenen Erscheinungen zu beobachten und zu behandeln Gelegenheit hatten. Das werden gewiß auch unsere Aerzte bestätigen und darum es niemals versäumen, auch die specifischen Mittel gegen die Trunksucht, so weit es solche giebt, den damit Behafteten zu verordnen und nachdrücklichst anzuempfehlen <sup>15)</sup>).

Privatbestrebungen wohlgesinnter Bürger müssen die staatlichen Maßnahmen unterstützen. Geistliche, Aerzte, Kaufleute können in ihren Kreisen viel tun.

In den Versammlungen der gemeinnützigen Gesellschaft müßte die Branntweinfrage erörtert werden. „Denn wie sollte es dieser, um unsere Vaterstadt so hoch verdiente Verein nicht anerkennen, daß es ein gemeinnütziger Zweck wie nur irgend einer ist, dem Branntwein seine zahllosen Opfer zu entreißen? Wie viel größer ist doch die Anzahl derer, die alljährlich die Beute des gebannten Wassers werden, im Vergleich zu denen, die im ungebrannten verunglücken?“ Hat die Gesellschaft eine Rettungsanstalt für letztere begründet, wie sollte sie nicht zur Rettung der dem Trunk Ergebenen mit helfen? Möge man beginnen, unter der Hand für die Mäßigkeitssache zu werben!

<sup>14)</sup> a. a. O., 1837, S. 236 f.

<sup>15)</sup> a. a. O., S. 238.

Genauer wird der Wunsch, die gemeinnützige Gesellschaft gegen den Branntwein mobil zu machen, auf das Jubiläum derselben zugespitzt. Mäßigkeitsvereine — entstanden durch freies Zusammenwirken aller gutgesinnten, auf das allgemeine Wohl bedachten Menschen — sind eine öffentliche sittliche Macht, so wird in einer andern Abhandlung ausgeführt<sup>16)</sup>. Aber aller Anfang ist schwer. Wer soll anfangen? Nun, da dürfte sich der gemeinnützigen Gesellschaft „eine neue Gelegenheit darbieten, sich um unser ganzes Gemeinwesen auf ausgezeichnete Weise verdient zu machen und zur bevorstehenden 50jährigen Stiftungsfeier ihrer segensreichen Wirksamkeit die Krone aufzusetzen.“

### Für und Wider.

Der Aufruf zur Gründung eines Mäßigkeitsvereins löste eine öffentliche Erörterung aus, von welcher wir je eine Stimme gegen (und dann für) eine Vereinsarbeit wiedergeben. Gegen die Vereine machte ein Ungenannter geltend:

#### I.

#### Einige Vorschläge zur Abstellung der Trunksucht<sup>17)</sup>.

Ein Mäßigkeitsverein nach dem Muster der Nordamerikanischen paßt nicht für Lübeck. In Nordamerika (wie auch in Schweden) war in den oberen Kreisen der Genuß geistiger Getränke verbreitet. Wenn man sich da zu Mäßigkeitsvereinen zusammen tat, mußte das gute Beispiel abwärts wirken.

„Wenn aber bei uns gerade diejenigen sich zur Enthaltung des Branntweins verbinden, die ihn ohnedies niemals, oder fast nicht genießen: so ist die Verbindlichkeit für sie selbst unnütz und abwärts für den Niedrigstehenden als Beispiel unwirksam, da er recht wohl weiß, daß nichts enbehrt, nichts geopfert werde.“ Fängt man aber an, niemals den ins Geschäft zu nehmen, der mitunter einen Schnaps nimmt, so erzieht man Heuchler.

„Bei uns gehören die Säufer meistens den niederen Ständen an, von denen nicht anzunehmen ist, daß sie in freiwilliger Vereinigung einem Laster entsagen werden, das sie keineswegs als solches anerkennen.“

Indeß verbreitet sich die Trunksucht immer mehr, verelendet viele Familien, nagt am Marke des Staates — „ja der Staat selbst ist dabei hoch betheiltigt, von welchem Standpunkte aus man sie betrachten möge.“

Der Staat kann, ohne die bürgerliche Freiheit zu beschränken, folgendes tun:

<sup>16)</sup> „Bedürfen wir eine Maßregel gegen die Trunksucht und welche?“ a. a. O., S. 332 f.

<sup>17)</sup> „N. L. Bl.“ 1837, Nr. 46, S. 369 f.

1. „In unserer Stadt kann nur das Bier den Branntwein ersetzen, aber es muß wohlfeil und gut sein.“ Erniedrigung der Malzsteuer, bessere Kontrolle der Bierbereitung, bedeutende Erhöhung der Accise für Branntweinkorn wären geeignete Mittel. „Für den Speditionshandel mit geistigen Getränken, gleichwie für den Großhandel, müssen sichernde Maaßregeln getroffen werden.“

2. „Die vielen Concessionen zum Branntweinschenken (sind) nach und nach bis auf wenige einzuziehen.“ Branntweinschenken müssen von Bier- und Weinschenken getrennt sein und Abends 1 Stunde früher geschlossen werden. — In geeigneten Fällen müssen die Branntweinschenker eine jährliche Entschädigung bis zu ihrem Tode haben.

3. Belehrung über Natur und Wirkung der geistigen Getränke ist zu verbreiten (Unterweisung in den Schulen, unentgeltliche Verbreitung kurzer Abhandlungen). Lehrer, Aerzte, Geistliche, Kranken- und Armenpfleger — vor allem auch der Träger-Aeltermann muß sich hierin nützlich machen. Ein Obmann für die Arbeitsleute müßte verwarnen und bei wiederholter Trunkfälligkeit dem Gerichte überweisen.

4. Die Trunkenbolde als solche müßten gerichtlich bestraft werden. „Ernst Mahnungen, Arreste, Bedrohung mit schärferen Strafen mögen die ersten Versuche sein, den Fehlenden zu bessern. Bei fortgesetzter Trunkfälligkeit mag der Säufer nach Umständen strengeren Arrest erhalten, für unmündig erklärt, seines Amtes, Lohns, seiner bürgerlichen Rechte beraubt werden, oder welche sonst geeignete Strafen die Gesetzgebung zu verhängen für gut befinden mag.“

„Mit jedem Jahr mehrt sich die Zahl unserer Armen — — — — möchten wir nicht auch einmal versuchen, sie zu bekehren.“

Man ergreife tüchtige Maßregeln gegen das Saufen und führe sie einige Jahre durch, und man wird sehen, wie die Armut abnimmt und wie schnell ein schöner Sinn, durch das Gift des Branntweins gebannt, auch in den niederen Klassen unserer Mitbürger wiedererwachen wird. — —

Gegenüber diesen reformfreundlichen, aber vereinsgegnerschen Bedenken wurden neu ausgeführt:

## II.

„Vorurtheile gegen die Mäßigkeitsangelegenheit unter uns“<sup>18)</sup>.

Möchte man vom Schreiben zur Tat schreiten!

Es ist allerdings wenig gewonnen, wenn auch einige hundert achtbare Leute sich schriftlich 1. zur „strengsten Enthaltsamkeit in dem Genusse aller Spirituosen“ und 2. „daß man keinem Menschen dergleichen reichen wolle“, verpflichten (die

<sup>18)</sup> „N. L. Bl.“ 1837, S. 464 f.

Wohlhabenden haben reichlichen Ersatz, aber wie steht's mit den Armen?), und die 3. Verpflichtung, „in seiner Umgebung und seinen Verhältnissen dahin zu wirken, daß von dem Genusse des Branntweins abgestanden werde“, ist zu allgemein.

Behelrende Worte und Schriften, auch die Entziehung der Arbeit genügen nicht gegen den Strom der Säufererei. Aber die gute Anregung, den Trunk zu bekämpfen, sollte nicht verschwinden. Wie viel die einzelnen Bürger und Behörden tun können, ist in diesen Blättern wiederholt erörtert.

„Man wendet ein: Das Uebel sei gar nicht so groß hier.

„Als ob anders wo das Elend mit einem Male seinen Gipfel erstiegen hätte! Thut es denn nicht Noth, daß zu rechter Zeit Etwas geschehe, ehe es bei uns zum Aeuffersten kommt, und dann jede Hülfe u n s unmöglich geworden ist?“

Wird uns aber nicht eine Mäßigkeitsarbeit beim Auslande in falschen Verdacht bringen?

Die Nachbarn haben vor der eigenen Tür genug zu fegen, und Mäßigkeitseifer ist immer rühmlich. Uebrigens ist in Lübeck die Lage ernst genug: Schiffskapitäne wählen hin und wieder lieber ausländische Matrosen als Lübecker, weil ihnen die heimischen nicht nüchtern genug sind. Die Trunkenbolde der Stadt aufzuzählen, wäre mühsam, — aber es ist Tatsache, daß hier jährlich 600 000 Flaschen Branntwein fabriziert und größtenteils konsumiert werden (Wert etwa 300 000 M, die ein Drittel der Bevölkerung, und zwar der unvermögendste opfert). Bei aller äußeren Verfeinerung und günstigen neueren Einrichtungen nehmen Verarmung und Sittenverderben zu.

Die Erfahrung widerlegt auch die Versicherung, daß ein mäßiger Genuß des Branntweins nicht schade. Das Wörtlein „mäßig“ ist mißlich und bedeutet kaum für zwei Konstitutionen dasselbe. Als Arznei mag der Branntwein gelten, aber das hört er auf zu sein, je mehr sich jemand daran gewöhnt hat. Will aber jemand Stärkung in Schnaps suchen, so bedenke er: eine bloße Aufregung ist keine Stärkung, sondern die Ursache nachfolgender Erschlaffung, und, zum täglichen Bedürfnis geworden, zerstört sie den Körper, sei es plötzlich, sei es mit schleichendem Einflusse. Ein Trinker wird von jeder Krankheit aufs schlimmste mitgenommen, und wo die eigene eiserne Gesundheit widersteht, müssen die Nachkommen büßen.

Falsch ist ferner, daß der Branntwein nun einmal nicht zu entbehren ist. Was gab im Altertum die Kraft zu den größten Leistungen? Nicht der Branntwein; der stumpft vielmehr ab, körperlich und noch mehr seelisch.

Es muß eine sittliche Macht zum Kampf gegen den Branntwein gebildet werden. „Denn daß man die dem Trunke Ergebenen als unheilbar aufgeben müsse, dagegen lehnt sich gewiß bei uns das sittliche Mitgefühl auf. Sehr viele neigen sich nur zu



sehr zu dem Abgrunde hin.“ Laßt uns nicht zu träge in der Vorbeugung, in der Rettung sein.

Möchten alle, welche die Gefahr erkennen, zusammentreten und dadurch zunächst in unverbindlicher Form bezeugen, daß sie mitarbeiten wollen, wie es gemeinsame Beratung zweckmäßig erscheinen läßt.

#### Die Gesellschaft zur Beförderung der gemeinnützigen Tätigkeit

nahm sich in der Tat der Sache an. Dr. Carl Wilhelm Pauli durfte am 14. November in ihrem Mitgliederkreise und Hause über die Frage: „Was kann unter uns wider das zunehmende Branntweintrinken geschehen?“ einen Vortrag halten. Auch später hat sie die Mäßigkeitsbestrebungen unterstützt. In ihrem Hause wurden hernach durchweg die Vereinsversammlungen gehalten; sie bewilligte einmal 50 Mark Courant für den Druck einer volkstümlichen Schrift gegen das Branntweintrinken in Lübeck — indessen ist sie nicht von Vereinswegen in organische Verbindung zu einem Verein gegen das Branntweintrinken getreten.

Die Hauptzüge von Paulis Vortrag, der 1838 als besondere Schrift<sup>19)</sup> gedruckt wurde, sind folgende:

„Es handelt sich um nichts Geringeres, als um die Bekämpfung eines Feindes, der mitten unter uns sich eingenistet hat, das physische und sittliche Wohl Unzähliger untergräbt und an der Wurzel unseres Gemeinwesens nagt: und dieser Feind ist der Branntwein.“

„Der Branntwein ist ein Gift.“ „Die berauschende Substanz aller Spirituosen ist der Alkohol. Dieser findet sich nirgends als unmittelbares Product der Schöpfung, sondern er wird gewonnen aus Zuckerstoff-haltigen Erzeugnissen des Pflanzenreichs durch eine Zersetzung, mithin durch einen Verwesungs-Proceß, den die Chemiker die weinige Gährung nennen, und sodann ausgeschieden vorzugsweise auf dem von den Arabern schon im 9ten Jahrhundert entdeckten Wege der Destillation.“ Er ist ein Gift, „ein Gift an und für sich auch bei mäßigem Genusse.“

(Dafür wird das Zeugnis Hufelands von 1802 angeführt). Wie verderblich wirkt erst das Uebermaß!

„Und leider führt gerade bei den Spirituosen der mäßige Gebrauch, wenn er erst ein regelmäÙiger ist, so leicht zum unmäÙigen! Denn je größer der Reiz ist, den der Alkohol auf die Organe ausübt, desto eher werden sie abgestumpft, und um so größere Quantitäten werden also successive erfordert, um denselben Reiz hervorzubringen. Indessen sind seine Verwüstungen im physischen Dasein und Wohlsein des Menschen, an sich betrachtet, nur das Geringste. Weit bedenklicher ist sein zerstörender Einfluß auf den Theil unseres Menschen, der uns eigentlich zum Menschen macht. Einmal wirkt er, da er vorzugsweise die Nerven und namentlich das Gehirn afficirt, schwächend und zer-

<sup>19)</sup> Lübeck bei Friedrich Aschenfeld. — 36 S.

rüttend auf die Kräfte der Seele ein, und erzeugt nicht selten Wahnsinn.“ Ebenso verderblich ist zweitens sein Einfluß in sittlicher Hinsicht. „Er schwächt den Willen, nimmt dem Menschen alle Kräfte und Energie, allen Sinn und Empfänglichkeit für das Wahre, Gute und Schöne und verhärtet das Gewissen, während es auf der anderen Seite die thierischen Begierden aufregt und stärkt.“

Die Trunksucht ist eine Hauptquelle der Verarmung und wirkt ebenso natürlich auf die Vermehrung von Verbrechen ein, mittel- wie unmittelbar.

„Und alle diese entsetzlichen Folgen der Trunksucht, sie wälzt sich wie eine Lawine von Generation zu Generation in immer wachsendem Verderben fort. Zunächst schon im Physischen.“ (Der Menschenschlag verkümmert.) Erst recht durch die zerstörende Einwirkung auf das Familienleben. (Schließlich erstirbt die Ehrfurcht vor dem Höheren.) Es folgt der Hinweis auf Konsum, Trunksuchtsstatistik, Irrenanstalt, Armenwesen, Selbstmorde in Lübeck, wie wir sie S. 4 f. gehört haben. P. schließt: „Daß vor kurzem ein Trunkenbold durch Selbstentzündung bei lebendigem Leibe verbrannt sei, ist ein allgemein verbreitetes, bis jetzt unwiderlegt gebliebenes Gerücht“<sup>20)</sup>.

Wenn Hilfe möglich, dann ist sie auch Pflicht. Scharfe Verordnungen sind gegen das Lotto erlassen; Lübeck ist dem Staatenbunde zur Unterdrückung des Sklavenhandels beigetreten; es hat große Schutzmaßregeln gegen die Cholera getroffen. Hier handelt es sich um mehr.

„Der Branntwein ist ein heimlicher Tod, der unter uns seinen Wohnsitz aufgeschlagen, ja das Bürgerrecht erworben hat, und Leib und Seele mordet.

Der Staat, die Obrigkeit kann sehr vieles tun:

1. Alle und jede Concession des Branntweinschenkens muß (gemäß dem Giftcharakter des Branntweins) aufhören. Da das für uns noch unerreichbar sein dürfte, zumal ein Surrogat für den Branntwein fehlt, wird man erwarten müssen, daß Concessionen nicht ferner erteilt und die bestehenden nach und nach eingezogen werden.

2. Die Gesetzgebung muß dahin streben, den Einfluß der Wirtschaften weniger verderblich zu machen — im Geiste unserer ältesten Legislation vgl. auch die Verordnungen wider die gewinnsüchtigen Wirthe und Bürger, welche jungen Leuten und Bedienten zum Trunk und Spiel Vorschub thun.“

Ein Dreifaches ist für unsere Verhältnisse zu empfehlen: a) Uneintragbarkeit der Branntweinschulden; b) Verbot des Branntweinver-

<sup>20)</sup> Im Gedenken an die Selbstentzündung ist Pauli, der sonst in manchen Darlegungen seiner Zeit vorausseilt, ein Kind seiner Zeit. Literatur über den „Alkohol als Ursache der spontanen Verbrennung“ hat Dr. R. Bing zusammengestellt in Abderhalden „Bibliographie der gesamten wissenschaftlichen Lit. über den Alk.“ Berlin 1904.

kaufs an Angetrunkene und entschiedene Säufer! c) räumliche Trennung des Branntwein- und des Bierschanks.

3. Das Armenwesen darf keinen Säufer unterstützen; doch leidet dann nicht die Familie?

„Da zeigt sich eben das Mangelhafte unserer Legislation. Wahnsinnigen und Verschwendern, ja Allen, die unfähig sind, das Ihrige selbst zu verwalten, werden auf Antrag der Betheiligten Curatoren bestellt. Aber ein Arbeiter, der kein Vermögen hat, bei dem also nicht wohl von der Verwaltung des Seinigen die Rede sein kann, der seinen halben, vielleicht gar seinen ganzen Wochenlohn versäuft, ist der in dem Seinigen, in des Staates, ja in seinem eigenen Interesse weniger einer Curatel bedürftig? Und doch findet sich in unserer Vormundschaftsordnung keine Bestimmung, nach der er sich einer solchen zu unterwerfen braucht. Hier, scheint mir, müßte Wandel geschafft, hier müßten die nächsten Angehörigen, eventualiter die Armenpfleger, berechtigt und verpflichtet werden, bei der betreffenden Behörde darauf anzutragen, daß ein solches Individuum, namentlich, wenn es ein Familienvater ist, unter eine Art von Curatel gestellt und diese speciell angewiesen werde, dafür zu sorgen, daß er seinen Wochenlohn nicht selbst empfangen.“ (Die betr. Gerichtskosten dürften nur minimal sein; eine „Prodigalitäts-Erklärung“ wäre — bei Uneinklagbarkeit der Branntweinschulden — überflüssig.)

Dann beachte man eine 1835 schon in Veranlassung des großen Brandes des St. Annen-Klosters gemachten Vorschlag. In Anbetracht dessen, daß aus Trunk viel mehr Unglück kommt als aus anderen Epidemien, ferner, weil von hundert wirklichen Säufnern kaum Einer sich aus eigenen Kräften von seinem Uebel losmachen kann, — meint Verf. — diese Leiden, dies allgemeine Elend schreie laut und fordere von Obrigkeit und Mitbürgern:

Daß eine Heilanstalt errichtet werde, einmal für solche dem Trunke Ergebene, die sich freiwillig hineinflüchten, und eine zweite für solche, die in Folge von Vergehungen, Unordnungen und Pflichtvernachlässigungen, die in der Trunkliebe ihren Grund haben, von Amtswegen oder auf Antrag gekränkter Familien ihr übergeben werden.“

(Allerdings stimmt Pauli dem Autor von 1835 nicht zu, wenn dieser den Trunk wesentlich als „physische, durch Gewöhnung erworbene Unart“ betrachtet, sondern will seinerseits ihn vorzugsweise von der sittlichen Seite aus betrachtet sehen.)

4. Die Strafgesetzgebung darf nicht länger untätig bleiben.

Man straft bei uns den Trunkenbold nur, wenn er in der Trunkenheit einen positiven Schaden anrichtet oder große Excesse verübt hat. Früher war und in anderen Ländern ist noch jetzt Trunkfälligkeit an sich straffällig.

In neuerer Zeit gilt bei Beurteilung der Strafbarkeit eines Verbrechens Trunkenheit viel zu allgemein als Milderungsgrund.

Früher galt sie z. T. als Grund der Strafverschärfung (so Verordnung Fr. W. I. von 1718).

In beiden Beziehungen ist die Rückkehr zu strengeren Grundsätzen notwendig.

5. Der Branntwein ist mit einer möglichst hohen Fabrikationssteuer, der fremde Branntwein mit einer entsprechenden Accise zu belegen — dagegen die Malzsteuer, wo nicht ganz aufzuheben, bedeutend zu ermäßigen. Hierdurch würde es möglich, ein wohlfeiles und zugleich kräftiges Bier zu erlangen. „Dieser Punkt ist allerdings von großer Wichtigkeit, daß die Hoffnung, die Spirituosen nach und nach als tägliches Getränk zu verdrängen, wesentlich, wenn nicht ganz, darauf beruhet.“ Allerdings wird es wohl Kampf mit der Kurzsichtigkeit der Zünfte geben. — Zu fragen ist weiter, ob nicht Fabrikation und Einfuhr von Kartoffelbranntwein ganz zu verbieten sei.

Der Staat kann jedoch nur von oben herab das Uebel bekämpfen; soll es der Wurzel aus vernichtet werden, so muß der menschenfreundliche und patriotische Eifer der Bürger selbst eingreifen. In den Vereinigten Staaten sehen wir, wie es gemacht werden muß. Durch Vereinstätigkeit ist dort Großes und Vielseitiges erreicht. Es müßte auch bei uns Aehnliches möglich sein, wenn nicht die höheren Stände die Branntweinenthaltsamkeit geloben (diese trinken vielleicht Wein oder Tee mit Rum — ihr Gelübde würde von den unteren Klassen als Hohn aufgefaßt; daher die Mißerfolge in Hamburg und Dresden — von der Lübecker Fehlgeburt zu schweigen), sondern die Leute der niedrigen Klassen selbst freiwillig sich zusammen schließen.

Es würde also für Lübeck in Frage kommen:

„Einmal und zunächst: die Gründung einer Gesellschaft, die es sich zum Zweck machte, den Branntweintrinkern bei Allen, unter denen es herrschend geworden ist, Schranken zu setzen. Die Mittel, deren sie sich zur Erreichung dieses Zweckes zu bedienen hätte, wäre meiner Ansicht nach folgende:

1. müßte sie die hiesigen Aerzte zum Beitritt auffordern, und sie veranlassen, sich über die Schädlichkeit und die Gefahren des Branntweingenusses in einer auf das Volk berechneten und unter diesem zu verbreitenden Schrift anzusprechen. Desgl. müßte sie sich nach und nach in immer vollständigeren Besitz von Notizen über die Verheerungen setzen, die der Branntwein bei uns angerichtet hat und fortwährend anrichtet, und suchen, diese Notizen ebenfalls möglichst unter das Volk zu bringen.

2. müßte sie ihre Mitglieder verpflichten, Alle, die von ihnen abhängen oder auf welche sie ihrer Stellung nach einen Einfluß ausüben können, so viel irgend thunlich vom Genusse des Branntweins abzuhalten, viel weniger also ihn solchen selbst zu reichen. Zu dem Ende müßte sie vor Allem ihr Augenmerk darauf richten, Fabrikherren und Andere, die viele Arbeiter beschäftigen, sich beizugesellen.

3. müßte sie möglichst angewandt sein, den oben dargelegten Legislationen Vorschläge oder anderen, die sie zweckdienlich und ausführbar erachten möchte( denn jene sind nur die meinigen) bei unsern höchsten Staatsbehörden Anerkennung zu verschaffen und ihre Ausführung nach Kräften zu befördern.

Endlich: 4. müßte sie es zum Hauptgegenstande ihrer Beratungen und ihres Strebens machen, unserem Volke für den zu verdrängenden Branntwein in einem kräftigen und zugleich wohlfeilen Bier ein angemessenes Surrogat zu verschaffen.

Inwiefern die Mitglieder dieser Gesellschaft, in dem sie zur Unterdrückung des Branntweintrinkens thätig sind, sich selbst den Genuß desselben glauben erlauben zu dürfen, werden sie mit ihrem Gewissen auszumachen haben. Dies ist das Erste, was Noth thut.

Das Zweite, aber noch Wichtigere, ist die Bildung von Vereinen nach dem Muster der Amerikanischen. Ob diese Vereine Fortgang haben werden, so lange wir noch kein angemessenes Surrogat für den Branntwein besitzen, steht freilich dahin: es kommt auf den Versuch an. Für diese Vereine bedarf es keiner weitläufigen Statute. Es bildet sich ein solcher ganz einfach, indem zwei oder mehrere Individuen, die für sich von den Nachtheilen auch eines mäßigen Branntweingenusses, wenigstens von der Nothwendigkeit, ihn aufzugeben, um dem unmäßigen Genusse entgegen wirken zu können, überzeugt sind, sich gegenseitig schriftlich verpflichten, diesem Genusse gänzlich zu entsagen. Alle bereits unter uns bestehenden größeren oder kleineren Verbindungen Solcher, die durch Dienst oder gleiche Arbeitsbefugnisse zusammengeknüpft und leicht im Stande sind, sich gegenseitig zu kontrollieren, bilden für solche Vereine den passendsten Boden. Nichts steht im Wege, daß sie selbst im Schoße der größeren Gesellschaft sich bilden. Wenigstens wird diese ihr Entstehen möglichst zu fördern und zu dem Ende besonders sich zu bestreben haben, den Geist jener Coporationen zu wecken, auch mit unseren Herren Landgeistlichen, sowie den Gutsbesitzern und Pächtern in unserem Gebiete sich in Verbindung zu setzen.

Alle, die nicht fatalistisch der Branntweinpest zusehen und im allgemeinen den Ausführungen zustimmen, werden gebeten, sich in einen Bogen einzutragen, damit sie zu weiteren Beratungen geladen werden können.“

(Schluß folgt.)

## Preußen in Deutschland voran!

Zur besseren Würdigung der preußischen Polizeistundenverlängerung.

Die wesentliche „Verlängerung der Polizeistunde“, die der preussische Herr Minister des Innern im Oktober 1926 verfügt hat, ist bemerkenswerterweise in nicht wirtschaftlich denkenden Kreisen bisher auf eine ungünstige, ja ablehnende Kritik gestoßen. Demgegenüber scheint es mir nicht unangebracht, den tieferen wirtschaftlich-sozialen



Sinn der Aktion des preußischen Innenministers einmal sine ira et studio ins rechte Licht zu setzen.

Die Verlängerung der Polizeistunde, also die Erlaubnis zur Offenhaltung der Schankstätten bis in die tiefe Nacht hinein, muß — um es sogleich offen herauszusagen — als eine schöpferische Tat des preußischen Polizeiministers zur Wiederankurbelung von Wirtschaft und Gesellschaft gewürdigt werden, als eine Tat, die sicherlich sehr bald auch über die schwarz-weißen Grenzpfähle hinaus in deutschen Kultur- und Arbeitsbezirken Widerhall finden wird und in unserem sonst für Preußens Vorzüge etwas unempfindlichen Hamburg sogar schon aktive Nachfolge gefunden hat.

Wenn das deutsche Wirtschaftsleben in vielen Zweigen noch immer elend darniederliegt und Hunderttausende in Deutschland nicht Arbeit und nicht Brot finden, muß da nicht der denkende Politiker voll Erwartung aufhorchen, wenn der Polizeiminister des größten Freistaates durch Ausdehnung des nächtlichen Alkoholausschanks mit all dem animierenden Drum und Dran einen vielversprechenden Weg weist, wie man den Konsum ohne die heiklen Methoden öffentlicher Konsumfinanzierung durch einen Federstrich erfolgreich verstärkt und gleichzeitig die Zahl der Arbeitsuchenden dezimiert.

Gibt es wohl eine vielseitiger wirkende Methode, als die systematische Ausbreitung und Intensivierung des nächtlichen Trink- und Bummellebens, um den Leuten das Geld aus der Tasche und das Arbeitsmark aus den Knochen zu locken und so mit dem gleichen Schläge die absatzschädliche Oekonomie der Käufer zu erschüttern und den allzu lebhaften Andrang von schaffensfreudigen Arbeitskräften zu vermindern? Wenn die Kneipengemütlichkeit bis tief in die Nacht hinein große Scharen in Alkohol und Rauch bannt, wenn Tanz und Spiel und nächtlicher Krach und Kitzel dazu beitragen, Nerven und Sinne rascher aufzureiben, dann erfährt nicht nur der Verbrauch an Gastwirts- und Bedienungspersonal eine beachtliche Steigerung, von der die Kranken- und Sterbekassen des Berufs durch sichtlichen Aufschwung ihrer Leistungen Kunde geben werden, sondern vor allem wird auch das bis in den grauen Morgen genießende Publikum der Chauffeurkneipen und „Geheimratsstübchen“ bis zu den Balldielen und Hochstapelstätten nun in der nüchternen, intensiven, jede Kontrolle erübrigenden Erfüllung seiner täglichen Berufspflichten und in seiner Leistungsfähigkeit und Arbeitsgesundheit zeitweilig oder dauernd einträchtigt. Man darf also mit einem stärkeren Abgang von bisher schaffensstüchtigen Arbeitskräften und einem Mehrbedarf an Aushilfs- und Ersatzleuten rechnen. Man darf ferner erwarten, daß die Zahl der nächtlichen Verkehrsunfälle und Autoschäden, wenn die Fahrer bis zur Morgendämmerung auf Fahrgäste lauern und in den Destillen sich immer wieder anwärmen müssen, zunimmt, desgleichen die Zahl der nächtlichen Radauakte, Prügeleien, Fledderungen und Ueberfallsversuche, bei denen immer ein paar Prozent Menschen mehr als sonst in verschlafenen Spießernächten außer Gefecht gesetzt werden. Die

Polizei, die Unfallstellen, Aerzte und Pflegepersonal, Krankenhäuser und Privatkrankenstuben werden reichlicher zu tun bekommen, dann aber auch die Gerichte und die Gefängnisse, die Irrenbeobachtungsstationen, Nervenheilstätten, Trinkerfürsorgestellen usw. Unter dem mächtig belebten Alkoholstrom wird sich das ganze sozial-polizeiliche Ordnungs- und Sanierungsgetriebe noch rascher als bisher drehen und neue Angestellte, neue Baulichkeiten beanspruchen. Das noch immer nicht genügend große öffentliche Fürsorge- und Unterstützungsressort des Kollegen des Herrn Polizeiministers, das preußische Wohlfahrtsministerium, wird mächtige Impulse zur dringend notwendigen Befruchtung und Erweiterung seines Tätigkeitsgebietes erhalten.

Kurzum: die Ankurbelung der preußischen Wirtschaft von der Nachtseite her wird eine wirksame Belegung zahlloser unproduktiver Beschäftigungsgelegenheiten auch ohne jenen künstlichen Ausbau des öffentlichen Auftragswesens, das soviel Kopfzerbrechen verursacht, zur Folge haben, wird also viel Geld unter die Leute bringen (wobei die Frage des Woher? dieses Geldes bei dem sichtlich erhofften Aufschwung uns eben nicht zu stören braucht!), und sie wird andererseits durch fortschreitenden Abbruch und Stilllegung bisher leistungsfrischer Menschen in ihrem produktiven beruflichen Tageswerke dank der vermehrten nächtlichen Inanspruchnahme ihrer Lebenskräfte wachsenden Raum für Ersatzmannschaften schaffen.

Nimmt man an, daß von den vier Millionen Menschen Groß-Berlins durch die Ausdehnung der nächtlichen Lebensverpuffung auf Kosten der Nachtruhe um 2 Stunden nur einer aufs Tausend mehr als sonst „erledigt“ wird oder aber zur Besorgung der durch den Nachtbetrieb gesteigerten „Sozialfunktionen“ mehr eingestellt werden muß, so ergibt das immerhin 4000 Menschen, die im Jahre aus dem Gedränge der produktiven Kräfte auf dem Berufs- und Arbeitsmarkte ausgeschaltet werden. Ueberträgt man diesen bescheiden gewählten Maßstab von Berlin auf ganz Deutschland, das gewiß nicht lange warten wird, dem Berliner Fortschritt nachzueifern, so kann man schließlich mit einem jährlichen Mehrausfall von 60 000 Köpfen rechnen, die sich dank der behördlich geförderten Nachtkulturpolitik kaputt machen oder von dem Reparationsdienst an den Kaputtgemachten und von den sonstigen Kaputtmachungsfolgen absorbiert werden. Das aber ist kein Pappenstiel! Zehn Jahre hindurch systematisch fortgesetzt — und eine Volksschar gleich dem früheren stehenden Heere ist unproduktiv brachgelegt! Welch ein befreiender Aderlaß für die infolge der Viel-zu-Vielen an schweren Kongestionen leidende deutsche Wirtschaftsgesellschaft!

Auch außenpolitisch kann es nur günstig wirken, wenn der aus all zu üppiger Schaffensenergie resultierende wirtschaftlich-soziale Expansionsdrang unseres Volkes auf die bisher noch längst nicht genügend beachteten und erschlossenen nächtlichen Betätigungsgefilde im eigenen Lande abgeleitet wird! Es wird die machtpolitisch eifersüchtigen Rivalenstaaten mit ruhigeren Augen auf Deutschland schauen lassen. Und

da infolge des nächtlich gesteigerten Getränkeverbrauchs eine Vermehrung der Tributabgaben aus den nach dem Dawesplan verpfändeten Bier- und Branntweinsteuerverträgen, an die Entente erfolgen wird, so wird sich diese durch die entgegenkommende Selbstaufopferung des deutschen Volkes zugunsten der Gläubigerstaaten aufs angenehmste berührt fühlen.

So strahlen eigentlich nach allen Richtungen — konsumwirtschaftlich, arbeitsmarkt- und fürsorgepolitisch sowie außenpolitisch — starke Wirkungen von der weitsichtigen Nachtkulturpolitik des preußischen Innenministers, die sich in das bescheidene Gewand einer Verfügung zur Verlängerung der Polizeistunde gekleidet hat, aus. Wirkungen, die man doch nicht oberflächlich verkennen und unterschätzen sollte! Dabei haben wir bisher ganz abgesehen von der außerordentlichen innerpolitischen und sozialetischen Bedeutung der Tatsache, daß das preußische Volk eine neue Freiheit wieder errungen hat und daß in Verfolg der altbewährten zäsaristischen Richtlinie des „panis et circenses“ wenigstens vorläufig „alcohol et ludi nocturni“, in reichlichem Maße zur Verbesserung der Volksstimmung auf die bekümmerten Massen losgelassen werden.

Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Hamburg.

## Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XLII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

**Erlaß des preußischen Wohlfahrtsministers vom 28. Dezember v. J. betr. Ausgestaltung der Fürsorgeverbände zum Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege und Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.**

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt legt in einem Rundschreiben vom genannten Tage an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an sämtliche öffentliche und private Wohlfahrtspflegeverbände die Notwendigkeit der Schaffung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Wohlfahrtspflege dar. Diese sollen eine größere Planmäßigkeit in der Wohlfahrtspflege gewährleisten, die angesichts der ungeheuren Notstände und der völlig unzureichend vorhandenen Mittel von allen in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräften angestrebt werden müssen. Als besonders geeignet, bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften und bei der gemeinsamen Arbeit die Führung zu übernehmen, bezeichnet der Minister die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände. (§ 5 Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung.) Ueber die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sagt der Erlaß:

„Aufgabe der den Bezirksfürsorgeverbänden (Organe: städtische und Kreiswohlfahrtsämter) angegliederten Arbeitsgemeinschaften wird

es beispielsweise sein, auf dem Gebiete der Fürsorge für Schwangere, Wöchnerinnen, Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder einschließlich der Schulzahnpflege, der Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholmißbrauchs und der Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte ein planmäßiges Zusammenarbeiten herbeizuführen. Sind gemeinsame Einrichtungen notwendig, so wird diese Arbeitsgemeinschaft die Aufbringung der Mittel sicherstellen können. Den überörtlichen Arbeitsgemeinschaften — für das Gebiet des Landesfürsorgeverbandes (Provinzen) — wird besonders der Austausch der örtlichen Erfahrungen, die Einleitung und Finanzierung gemeinsamer Veranstaltungen, insbesondere von Fortbildungslehrgängen, und die Vermittlung bei der Erfüllung aller über den örtlichen Bereich oder die Kräfte einzelner Bezirksfürsorgeverbände hinausgehenden wohlfahrts- pfelegerischen Aufgaben obliegen.“

Der Minister legt diesen Arbeitsgemeinschaften eine so hohe Bedeutung für die Entwicklung der Wohlfahrtspflege bei, daß er es den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten als selbstverständliche Pflicht nahelegt, ihnen für den Bereich der Landesfürsorgeverbände anzugehören.

(Daß auch die Nüchternheitsbewegung — schon in ihrem eigensten Interesse — nach mehrfacher Richtung alle Veranlassung hat, von sich aus alles zu tun, um solche Arbeitsgemeinschaften für das Gebiet der Bekämpfung des Alkoholismus anzustreben, braucht nicht besonders betont zu werden.)

### **Aufhebung der den Schnapsausschank beschränkenden Polizeiverordnung von 1922 in Niederschlesien durch den preußischen Minister des Innern.**

Für die Provinz Niederschlesien bestand seit 15. Dezember 1922 eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, wonach der Schnapsausschank in den Branntweinschankstellen von 6 Uhr, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens gesperrt war. Nach langen Verhandlungen war dann auf Drängen des Gastwirteverbandes die Verabreichung von Kognak, Rum, Arrak und Grog bis nachts 11 Uhr verlängert worden. Diese ganze Verordnung wurde auf Betreiben der Gastwirteorganisation vom Minister des Innern unterm 3. Dezember v. J. aufgehoben.

### **Vorgehen der Stadtverwaltung Wartenburg gegen Abgabe von Schnaps auf Borg.**

Der Magistrat von Wartenburg (Ostpr.) erließ (laut Allensteiner Zeitung vom 18. Januar d. J.) eine Bekanntmachung, wonach alle Personen, welche von Gast- und Schankwirtschaften Branntwein auf Borg erhalten haben, sich bei der Stadtverwaltung melden sollten. Er sieht im Borgen von Schnaps Förderung der Völlerei und will gegen alle Gastwirte, die namhaft gemacht werden, mit Ordnungsstrafen vorgehen

bzw. das Verfahren auf Entziehung der Schankerlaubnis einleiten. \*) — Der Verkauf von geistigen Getränken, wie überhaupt von Waren am Sonntag ist in W. (nach demselben Blatte, vom 22. Januar) schon länger verboten.

### Der preußische Wohlfahrtsminister über Verwendung deutschen statt ausländischen Rotweins in Kranken- und Genesungsanstalten.

Der Minister hat am 17. Januar den in Frage kommenden Verwaltungsstellen nachstehenden Erlaß zugehen lassen:

„Aus den Kreisen des Ahrweinbaues (Verkehrsamt, Bürgermeisterei Altenahr) bin ich unter Hinweis auf die schwere Notlage des deutschen Rotweinbaues gebeten worden, eine reichlichere Verwendung des deutschen Rotweins in Kranken- und Genesungsanstalten anzuregen. Da ich das Bestehen einer solchen Notlage des deutschen Rotweinbaues anerkennen muß, ersuche ich, den Aerzten an öffentlichen und privaten Krankenhäusern in geeignet erscheinender Weise nahelegen zu lassen, in solchen Fällen, in denen zur Krankenbehandlung die Verordnung von Rotweinen geboten erscheint, zu prüfen, ob anstelle von ausländischem Rotwein nicht deutscher Rotwein — soweit er sich durch besonders hohen Tanningehalt auszeichnet — mit Aussicht auf eine gleich günstige Beeinflussung des Krankheitszustandes verordnet werden könnte.“\*\*)

## Fürsorgestellen für Giftsüchtige.

Von Dr. E. Joël und Dr. F. Fränkel,

Leitende Aerzte der Fürsorgestellen für Alkoholkranke und andere Giftsüchtige in Berlin-Tiergarten und Berlin-Kreuzberg.

Der Aufforderung der Schriftleitung, aus der Praxis unserer städtischen Fürsorgestellen für Alkoholkranke und andere Giftsüchtige hier einiges mitzuteilen, kommen wir um so lieber nach, als die von uns begründeten, und nach gleichen Gesichtspunkten geleiteten Stellen unseres Wissens bisher die einzigen sind, die alle Arten von Süchtigen beraten und betreuen.

Wir hielten eine derartige umfassende Tätigkeit für richtig aus Gründen, die wir im einzelnen schon früher auseinandersetzen. Der Alkoholismus ist eine Form von Sucht, eine Form, durch fortgesetzte Betäubung der Realität des täglichen Lebens zu entfliehen. Vom ärztlichen wie vom fürsorgerischen Standpunkt aus wäre es inkonsequent, die wenn auch an Zahl weit geringeren Suchten wie

\*) Behördliche Verbote der Verabreichung geistiger Getränke, insbesondere von Schnaps, auf Borg sind schon früher da und dort erlassen und mit gleicher Begründung rechtskräftige Schritte obiger Art gegen solchen Mißbrauch getan worden.

\*\*) Vgl. aber den Artikel: „Abwendung von der Alkoholverordnung bei den Krankenkassen“.

Morphinismus, Cocainismus und dergleichen zu vernachlässigen. Man hat hiergegen gelegentlich Bedenken geäußert, hat gemeint, es wäre schwer, die Grenzen abzustecken, z. B. ob man dann nicht auch den Kampf gegen den Tabak in die Tätigkeit einbeziehen müßte. Ein etwas theoretischer Einwand. Es ist im Gegenteil sehr leicht, das fürsorgereiche Arbeitsgebiet abzugrenzen; es reicht so weit, als durch den Mißbrauch bestimmter Gifte soziale Schäden angerichtet werden: Vernachlässigung der Familie, besonders der Kinder, selbstverschuldete Wirtschaftsnot, geistige Erkrankung mit ihren Folgeerscheinungen, Roheitsverbrechen und dergleichen. — Wir haben von keinem Fall gehört, wo dergleichen durch Kaffee oder Tabak verschuldet sein sollte und übrigens wird aus naheliegenden Gründen die allgemeine Einsicht in die Notwendigkeit einer Bekämpfung von Morphinismus und Cocainismus neben der des Alkoholismus immer verhältnismäßig leicht zu erzielen sein.

Darüber hinaus: der gemeinsame Kampf gegen Alkohol- und Narkotika-Mißbrauch hat einen propagatorischen Nutzen für die Bewegung gegen den Alkohol. Aus der engen Nachbarlichkeit, in der sich plötzlich der „harmlose“ Alkohol neben dem „lasterhaften“ Cocain befindet oder neben dem heimlichen und verderblichen Gift Morphin werden manchen erst die Augen aufgeschlossen für die prinzipielle Gleichwertigkeit von Rauschmitteln und all ihren Gefahren. Hierzu kommt noch ein bereits eingangs berührter Punkt: Das Wesen des Süchtigen bildet der leidenschaftliche Drang nach fortgesetzter Betäubung; der Stoff, der ihm dazu dient, ist Mittel zum Zweck und seine Wahl unterliegt oft genug zufälligen Umständen. So haben wir eine ganze Reihe von Patienten, die erst Morphinisten, dann Alkoholiker wurden oder die zwei Rauschgiften gleichzeitig verfallen sind, z. B. dem Alkohol und dem Cocain.

Die seelische Artung der Süchtigen ist ziemlich einheitlich und so muß auch auf diesem Gebiete das Streben dahin gehen, aus der Enge des Spezialistischen herauszukommen. In dieser Richtung liegt es auch, wenn im Bezirk Kreuzberg und zum Teil auch im Bezirk Tiergarten dem Fürsorgearzt für die Süchtigen die Beratung und Begutachtung der *Psychopathen* übertragen ist. Es gilt hier, viel allgemeinere Aufgaben zu lösen. Der Alkoholiker ist wie der Morphinist ein Süchtiger, als Süchtige sind beide seelisch schwache Persönlichkeiten, Haltlose, deren Sucht *Symptom*, aber nicht Wesen ist.

In der Praxis unserer Fürsorge haben sich diese Gesichtspunkte durchaus bewährt. Sowohl die Kranken wie deren Familien, wie schließlich auch die behördlichen Wohlfahrtsstellen gewöhnen sich allmählich an eine sinngemäße Beurteilung der Giftkrankheiten, sie lernen verstehen, daß der Alkoholiker nicht besser als der Morphinist und der Morphinist nicht schlimmer als der Alkoholiker ist.

Wenn eben gesagt wurde, daß die Psychologie des Süchtigen ziemlich einheitlich sei, so gilt dies mit einer Einschränkung, die aus

der verschiedenartigen Stellung der Gesellschaft zu den Süchten stammt. Die Alkoholunsitte knüpft noch immer an eine Alkohol-Sitte an; eine Cocain- und Morphin-Sitte gibt es aber nicht. So kommt es, daß der Cocainist und Morphinist dem Trinker gegenüber in einer Art von moralischem Nachteil ist, der ihm auch in mehrfacher Weise charakterisiert. Während sich der Alkoholiker nur selten aus eigenem Antriebe meldet, kommt der Morphinist (oder der gewohnheitsmäßige Verbraucher von Heroin, Eukodal, Opiumtinktur und ähnlichen Mitteln) meist freiwillig. Während der Morphinist dem Arzt gegenübertritt als einer, der sich auf ein strenges Urteil gefaßt macht und oft genug erstaunt ist, daß man ihn wie jeden andern Patienten behandelt, erscheint der Alkoholiker bekanntlich als ein Biedermann, der eigentlich weder vor den Arzt gehört, noch sich von irgendeiner anderen Instanz sein „Gläschen“ verwehren lassen will. Sein Selbstbewußtsein wird eben getragen von einer allgemeinen Gesellschaftsauffassung, die jener nicht für sich in Anspruch nehmen kann, und über Maß und Grenzen einer Sitte läßt sich streiten.

Aus solcher Verschiedenheit der Einstellungen ergibt sich natürlich auch eine verschiedene Taktik und Behandlung, mindestens ebenso sehr aber auch aus der Verschiedenheit der Wirkungen, die die verschiedenen Gifte bei den Süchtigen hervorrufen.

Der Morphinist kann zwar wirtschaftlich sich und seine Familie genau so zugrunde richten wie der Trinker; aber es kommt nicht zu solcher Verrohung der Gesinnung, zu so rücksichtsloser Vernichtung ethischer Bindungen wie bei jenen. Beschimpfungen, Mißhandlungen, Brutalisierungen, denen die Frau und die Kinder des Alkoholikers ausgesetzt sind, gibt es am ehesten noch bei den Cocainisten, wenn auch nicht in solchem Umfang wie bei den Alkoholikern und nicht in einer so monotonen Gleichartigkeit der Fälle. Bei Morphinisten haben wir dergleichen nicht gesehen. Der Alkohol macht auch auf körperlichem Gebiet die stärkeren Verwüstungen, vor allem kommt es unter seiner Wirkung zu Dauer schäden, die nach Ausschaltung des Giftes weiter bestehen können.

Der Entzug von Alkohol ist dessenungeachtet wesentlich leichter als der von Morphin. Die Anschauung von dem gefahrdrohenden Delir bei sachgemäß vollzogener Alkoholentziehung ist nicht mehr haltbar. Die körperlichen und seelischen Entbehruungserscheinungen sind beim Morphinisten ungleich quälender.

Obgleich also die Entziehung beim Alkohol relativ leicht ist, ist die Gefahr des Rückfalles doch mindestens ebenso groß wie bei den Arzneigiften, schon deshalb, weil nach der Entlassung die Versuchungsmöglichkeiten den ehemaligen Trinker auf Schritt und Tritt umgeben. Die Rückfälligkeitssziffer dürfte ungefähr die gleiche sein.

Aus der Einbeziehung der Arzneisuchten in den Aufgabenkreis der Alkoholiker-Fürsorge ergibt sich bereits, daß mit ihrer Leitung nur ein Arzt betraut werden kann. Denn, wie schon erwähnt, der Giftsüchtige

kommt, um einen ärztlichen Rat zu hören. Aber auch abgesehen davon scheint uns die ärztliche Leitung solcher Stellen mehrfache Vorteile zu bieten. Oft genug handelt es sich bei der Entstehung der Suchten um Dinge, über die man dem Fremden gegenüber nicht gerne spricht. Konflikte mit sich selbst, Ehefragen, sexuelle Fragen im weiteren Sinn, kriminelle Geschehnisse, erbliche Veranlagungen und dergleichen. Dem Arzt gegenüber fällt naturgemäß manche Hemmung fort. Es liegt hier eine ganz ähnliche Situation vor wie bei den geschlechtlichen Infektionen. Dem Laien sind sie peinliche Angelegenheiten, dem Arzt eine Krankheit. Viele Trinker fürchten, man werde sie wie auf der Polizei verwarnen oder man wolle sie moralisch abkanzeln, sie sind froh, wenn man sie zunächst als Patienten betrachtet, gehen nun — oft zum ersten Mal — aus sich heraus und werden vernünftigem Zuspruch zugänglich. Der Arzt ist kraft seines Berufes in zwei weiteren Punkten im Vorteil. Er kann dem Patienten sofort seine Bereitschaft zur Hilfe dokumentieren. Schon die in der ersten Besprechung erfolgende körperliche Untersuchung wird oft von dem Süchtigen als eine Gefälligkeit, als ein Dienst empfunden, den man ihm erweist; er sieht, daß hier nicht nur Redensarten gemacht werden. Er wollte sich „schon immer mal“ genau untersuchen lassen. Er faßt Vertrauen.

Sodann kann der Arzt gelegentlich dieser Untersuchung (unter Umständen mit leichter Uebertreibung des Befunds) dem Giftsüchtigen einen heilsamen Schreck einjagen über den Zustand, in den ihn bereits seine Gewohnheit gebracht hat und über das, was ihm noch bevorsteht. Je eingehender die Untersuchung vorgenommen wird, um so weniger Worte bedarf es, um den Kranken bedenklich zu stimmen.

Dann allerdings ist es gut, wenn sich (wenigstens bei den Alkoholikern) die Weiterbearbeitung durch einen Laienhelfer sofort anschließt, der dann weiterhin die Betreuung übernimmt, immer in enger Fühlung mit der ärztlichen Leitung.

Endlich möchten wir noch den Wert der öffentlichen Stelle gegenüber der privaten betonen. Sie ist parteilich keiner Richtungs dienstbar und kann und soll darum mit allen Richtungen zusammenarbeiten. Sie genießt als Stelle, die von der Bürgerschaft erhalten wird, auch das Vertrauen der Bürger. Sie genießt fernerhin als behördliche Stelle eine gewisse Autorität. Die Möglichkeit, sich sofort mit dem Wohlfahrtsamt, dem Jugendamt, der Erwerbslosenfürsorge, dem Krankenhaus und dergleichen in Verbindung zu setzen, ist nicht nur praktisch bedeutungsvoll, sondern macht ebenso sehr Eindruck auf die noch Widerstrebenden wie auf die, die ihre ganze Hoffnung auf die Hilfe der Fürsorgestelle setzen.

Da die Gemeinde schließlich meist die Kosten zu tragen hat für die Unterbringung unheilbarer Trinker, für die Versorgung ihrer Familien, für die Erziehung ihrer Kinder, so ist es auch gerechtfertigt, daß von ihr vorbeugende Fürsorge und rechtzeitig einsetzende heilende Maß-



nahmen ausgehen. Die mannigfachen Erfahrungen, die dabei gesammelt werden, können unmittelbar für die verschiedenen Zweige der kommunalen Selbstverwaltung nutzbar gemacht werden<sup>1)</sup>.

## Die Trinkerfürsorge in Schweden.

Von Erik Wijkmark.

In Schweden begann man in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts besondere Trinkerheilstätten einzurichten: Sans Souci, Eolshäll\*), die vom Jahre 1908 errichteten Flodakolonien, das Heim der Heilsarmee in Kurön, errichtet 1912, u. a. m.

Den ersten Versuch einer Zwangsbehandlung der Trinker in Schweden bedeutet ein Antrag an den Reichstag 1898 von E. W. Wretling. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, aber später in etwas abgeänderter Form den Reichstagen von 1905, 1906 und 1907 wieder vorgelegt. Der Reichstag des letzteren Jahres beschloß, die Regierung zu ersuchen, einen Prüfungsausschuß für diese Frage zu ernennen. Diese Prüfung wurde nun von dem Fattigvårdslagstiftningskommitté (Ausschuß für Armenpflegegesetzgebung) vorgenommen, das seine Vorschläge im Jahre 1910 vorlegte. Nach gehöriger Prüfung und teilweiser Umarbeitung wurden die Vorschläge vom Reichstage angenommen, und am 30. Juni 1913 konnte die Regierung das Gesetz über die Behandlung von Gewohnheitstrinkern in Kraft treten lassen.

Liest man den ersten Paragraphen dieses Gesetzes genau durch, so merkt man, daß die Rücksicht auf Staat und Familie ganz besonders stark hervortritt. Indessen überzeugt man sich bei weiterem Studium des Gesetzes bald, daß es zwar ein Schutzgesetz für Staat und Familie ist, daß es aber auch die Besserung des dem Alkoholismus Verfallenen ins Auge faßt. Der dritte Paragraph des Gesetzes behandelt eine Einrichtung, die eine der wertvollsten Grundpfeiler des neuen Gesetzes ist, die „Nykterhetsnämnd“ (Nüchternheitsausschüsse). In jeder Gemeinde soll ein solcher Nüchternheitsausschuß vorhanden sein. Wo derselbe nicht direkt gewählt ist, fungiert die Armenverwaltung der Gemeinde als solcher. Dem Nüchternheits-Ausschuß sind solche Personen anzumelden, die unter die Zuständigkeit dieses Gesetzes zu fallen scheinen. Diese Anmeldung geschieht bei dem Ausschuß derjenigen Gemeinde, in der die fragliche Person lebt oder Heimatrecht besitzt. Bevor indessen der Ausschuß selbst das Gesuch, den Kranken einer Anstalt zu überweisen, bei dem Oberstatthalteramt in Stockholm oder den zuständigen Provinzialregierungen einreicht, muß er gewisse v o r b e u g e n d e Schritte tun. Diese Vorbeugungsmaßregeln gehören, oder sollten wenigstens zu den wichtigsten Obliegenheiten eines solchen Ausschusses gehören. Und es ist natürlicherweise notwendig,

<sup>1)</sup> Literatur. E. Joël und F. Fränkel: Der Kokainismus. Berlin 1924. — Dieselben: Zur Verhütung und Behandlung der Giftsuchten. Klin. Wochenschrift 1925. — Dieselben: Zur Pathologie der Gewöhnung. Therapie der Gegenwart. 1925. E. Joël. Ueber die fürsorgerische Behandlung Giftsüchtiger. Zeitschr. für Wohlfahrtsplf. 1926.

\*) Eolshäll ist nunmehr Kinderpflegeanstalt.

daß der Ausschuß Vertrauen und Achtung einflößt. Die vorbeugenden Schritte sollen darin bestehen, daß er durch persönliche Fühlungnahme, Vorhaltungen und Warnungen auf den vom Alkoholismus Befallenern einzuwirken sich bemüht und den Versuch macht, den Kranken ohne Anstaltsbehandlung von seinem Leiden zu befreien. Die Zahl der auf diese Weise Geretteten ist keineswegs klein und wächst in demselben Maße, in dem die vorbeugende Arbeit der Nüchternheitsausschüsse sich vertieft.

Es versteht sich von selbst, daß viele Kranke solcher Beeinflussung nicht zugänglich sind. In solchen Fällen muß eine Anstaltsbehandlung angewandt werden. Zwangsinternierung kann, nach Beschluß der zuständigen Provinzialregierungen, in Staatsanstalten oder in staatlich anerkannten Anstalten erfolgen. Staatsanstalten für Männer sind die Anstalt zu Vennarn, in der Nähe der alten Stadt Sigtuna, und die Alkoholiker-Abteilung zu Svartsjö, für Frauen eine Abteilung der Zwangsarbeitsanstalt zu Landskrona. Von staatlich anerkannten Anstalten gibt es z. Zt. drei für männliche Alkoholkranke, nämlich: Die Anstalt der schwedischen Diakongesellschaft zu Björknäs im Jär-lasa Kirchspiel, die Göteborger städtische Trinkerheilstätte zu Lerje-holm sowie die neuingerichtete Anstalt bei Älvgården, nicht weit von Hedemora in der Provinz Dalarne. Für Frauen befindet sich eine staatlich anerkannte Anstalt in Gunnarskog nicht weit von dem Bahn-hof Nässjö.

Von Privatanstalten (welche die zwangsweise Internierten nicht aufnehmen) sind zu nennen: Das Heim der Heilsarmee zu Kurön, einer Insel im Mälarsee, das Heim der Geistlichkeit des Stiftes Strängnäs zu Hernön in der Nähe der Stadt Mariefred.

Im großen und ganzen gelten die gleichen Grundsätze für die Behandlung in den staatlichen wie in den staatlich anerkannten Anstalten. Es gilt — wie § 1 des königl. Erlasses für Vennarn besagt — durch Arbeit und moralische Wirkung die Insassen in stand zu setzen, zu einem nüchternen und ordentlichen Leben zurückzukehren. Indes gibt es natürlich gewisse Unterschiede zwischen den Anstalten. Die strengste, sozusagen, ist die Svartsjöabteilung. Hierher werden alle diejenigen Alkoholkranken gebracht, die wegen früher begangener Verfehlungen oder wegen besonders schwerer Streitsucht die Disziplin in einer anderen Anstalt gefährden könnten. Auch Versetzung von Vennarn oder den staatlich anerkannten Anstalten nach Svartsjö kann mit solchen Kranken vorgenommen werden, die durch Fluchtversuch, gewalttätiges oder aufwiegelndes Auftreten die ordnungsmäßige Wirksamkeit der Anstalt gefährden. Socialstyrelsen (Die zentrale Direktion der sozialen Angelegenheiten) ist in diesem Fall die entscheidende Behörde.

Der auf Grund endgültiger Verordnung in eine öffentliche Anstalt Aufgenommene kann ein volles Jahr zurückbehalten werden. War er vor dieser Verordnung bereits mindestens sechs Monate in der Fürsorge einer solchen Anstalt, so kann er auf eine Zeit von zwei Jahren zurückgehalten werden. Wer entlassen wird, ist verpflichtet, sich für eine gewisse Zeit, höchstens sechs Monate, gewissen Bedingungen zu unterwerfen. Entzieht er sich ihnen, so kann die zuständige Provinzialregierung seine Wiederaufnahme in eine öffentliche Trinkerheilstätte

anzordnen. Derjenige, auf dessen Antrag jemand in eine öffentliche Anstalt aufgenommen wird, ist haftbar für alle Kosten der Fürsorge. Entsprechend den Bestimmungen des § 26 des Gesetzes über die Behandlung von Alkoholkranken ist auch der freiwillige Eintritt in eine solche Anstalt möglich.

Um einen guten Erfolg mit der Anstaltsbehandlung zu erzielen, ist es von großer Wichtigkeit, daß Festigkeit und in weitestem Umfange individuelle Behandlung die drei Arbeitsformen der Trinkerfürsorge prägen: nämlich die vorbeugende Tätigkeit, die Anstaltspflege und die Nachbehandlung.

#### Literatur:

- Fattigvårdsrådgivningskommittén: Förslag till lag om behandling av alkoholister (1910); Armengesetzgebungskommittée: Vorschlag zu einem Gesetz über die Behandlung von Alkoholkranken (1910).
- O. Kinberg och Jacob Linders: Lag om behandling av alkoholister och dithörande författningar med motiveringar, förklaringar och formulär m. m. (1916); Gesetz über die Behandlung von Alkoholkranken und die dazu gehörigen Erlasse mit Begründungen, Erklärungen und Formularen usw. (1916).
- Alfred Petré: Alkoholistvård (1918); (Trinkerfürsorge).
- Alfred Petré: Die Gesetzgebung über die Behandlung von Alkoholikern und die gegenwärtige Lage der Trinkerfürsorge (Schwedische Aerztezeitung 1923), (Svensk Läkaretidning).
- G. H. von Kock: Organiserad alkoholistvård; (Organisierte Trinkerfürsorge).
- Eric Wijkmark: Alkoholistvårdsarbetet (Tifning 1923 häft. 8—9) (Die Arbeit der Trinkerfürsorge).
- Jährliche Berichte über die Tätigkeit der staatlichen und staatlich anerkannten Anstalten (seit dem Jahre 1916).

## Die Aufhebung des Branntweinverbots in Norwegen<sup>1)</sup>

Von Redakteur Carl Lee (Norwegen).

Wenn man von den Vereinigten Staaten Amerikas absieht, so gibt es in der ganzen Welt kaum ein Land, in dem für und gegen die Nüchternheitssache und deren Grundsätze so heftig gekämpft worden ist, wie in Norwegen.

Norwegen gebührt auch die Ehre, als erstes Land Nordeuropas den Kampf gegen den Alkoholismus aufgenommen zu haben. Schon im Jahre 1845 gründete der norwegische Schiffsreeder und Kaufmann **A s b j ö r n K l o s t e r** in der Stadt Stavanger die ersten norwegischen

<sup>1)</sup> Obwohl wir bereits in der letzten Nummer des vorigen Jahrganges in einem kurzen Artikel die gegenwärtige Lage in Norwegen behandelt haben, möchten wir unsern Lesern doch diese Ausführungen eines mitten im politischen Leben und im Kampf gegen den Alkoholismus stehenden Norwegers nicht vorenthalten, zumal sie in anschaulicher Weise den Standpunkt darlegen, den die Mehrheit der norwegischen Alkoholgegner in der Verbotsfrage einnimmt. — Der Aufsatz ist von Dr. Kraut übersetzt.

Schriftleitung der „Alkoholfrage“.

**Enthaltsamkeitsvereine nach englischem Muster. Damals war die Enthaltsamkeitsbewegung nur in Nordamerika und England bekannt. Von Norwegen breitete sie sich nach Dänemark, Schweden und Island aus.**

Die Norweger sind — vielleicht unter dem Einfluß der Naturverhältnisse des Landes — im allgemeinen ein genügsamer und nüchterner Menschenschlag, ein Volk, das sittlich recht hoch steht. Darauf ist es wohl zurückzuführen, daß der Kampf gegen den Alkoholismus sich in Norwegen rasch ausbreitete und die Enthaltsamkeitsvereinigungen eine Macht erlangten, mit der die Oeffentlichkeit sehr bald zu rechnen gezwungen war. Mehrere hervorragende Politiker des Landes, wie die Minister Anton Schweigaard, Jacob Sverdrup und Gabriel Ueland, waren erklärte Abstinenten.

Sobald die Bewegung zu größerer Entfaltung gelangte und zahlreiche Mitglieder sich ihr anschlossen, schieden sich diese nach ihren mehr oder minder strengen Grundsätzen in drei große Organisationen, die später die Führung in der ganzen Bewegung übernahmen. Es sind das die Norwegische Totenthaltsamkeitsgesellschaft, der Guttemplerorden und das Blaue Kreuz. Von diesen Organisationen ist die erstere, mit dem früheren Minister Svein Aarstad als Vorsitzenden, die größte Vereinigung. Die zweitgrößte ist der Guttemplerorden. Bei Ausbruch des Krieges zählten diese Vereinigungen zusammen etwa 200 000 Mitglieder, das ist also bei einer Einwohnerzahl von nur 2½ Millionen nahezu 10 %, eine Verhältniszahl, wie man sie kaum in einem anderen Lande antreffen wird.

Bei der Stärke der norwegischen Enthaltsamkeitsbewegung wurde diese sehr bald ein beachtenswerter Faktor im politischen Leben. Schon frühzeitig nahm die liberale Partei (die Partei der Linken) die Bekämpfung des Alkoholismus in ihr Programm auf und unterstützte im Storting, dem norwegischen Reichstage, alle abstinentzfreundlichen Anträge. Im Jahre 1912 nahm auch die Arbeiterpartei die Bekämpfung des Alkoholismus in ihr Programm auf und verpflichtete sich dadurch, für die Sache zu arbeiten.

Als der Krieg 1914 ausbrach, hatte Norwegen eine liberale Regierung, das Ministerium Gunnar Knudsen, das abstinentzfreundlich war. Diese Regierung führte im Laufe der ersten Kriegsjahre viele Beschränkungen des Alkoholhandels ein und beschloß, mit Rücksicht auf die schwierigen Ernährungsverhältnisse Norwegens, das ja den größten Teil seines Brotgetreides einführen mußte, daß nur eine beschränkte Menge Korn und Kartoffeln zur Herstellung von Branntwein und Sprit verwendet werden durfte. Am 25. Mai 1917 legte der Sozialminister Lars Abrahamson den Entwurf zu einem Verbotsgesetz vor, das Herstellung von Branntwein und jeden Verkauf von Branntwein und Südweinen untersagte. Das Gesetz wurde vom Storting angenommen und trat im gleichen Jahre in Kraft. Damit hatte Norwegen sein erstes Verbotsgesetz bekommen, das allerdings kein Totalverbot bedeutete, wie es in Finnland und in den Vereinigten Staaten besteht.

Dieses Gesetz hat in den ersten Jahren sehr gute Wirkungen hervorgerufen, wie auch von seinen Gegnern nicht bestritten werden konnte. Obwohl die leichteren Weine und Bier auch fernerhin überall im Lande, wo kein Gemeindeverbot bestand, gekauft und genossen werden konnten, ging die Zahl der wegen Trunkenheit Verhafteten, in Oslo während der Jahre 1917/18 bis auf die Hälfte, zurück. Im ganzen Lande nahm die Nüchternheit gleichermaßen zu und ebenso der Wohlstand des ganzen Volkes. Alle früheren Alkoholverkaufsstellen, mit Ausnahme der Bierlokale, wurden geschlossen, und viele Trinkerheilstätten und Rettungsheime wurden überflüssig.

Diese günstigen Verhältnisse dauerten indessen nicht lange. Die Abstinenten, die dem Branntweinverbot mit großen Hoffnungen entgegengesehen hatten, mußten bald entdecken, daß es seine großen Gefahren hat, die Alkoholfrage zu einer politischen Frage zu machen. Bei den Reichstagswahlen 1918 wurde die liberale Regierung, die viel für die Durchführung des Verbots getan hatte, gestürzt und an ihre Stelle trat eine konservative Regierung mit dem Ministerium Otto B. Halvorsen, die der Verbotsgesetzgebung sowohl wie der Abstinenzbewegung überhaupt ziemlich feindlich gegenüberstand.

Gleichzeitig drohten die Länder, aus denen Norwegen früher seinen Wein und zum Teil auch den Branntwein eingeführt hatte, nämlich Frankreich, Spanien und Portugal, die Einfuhr von Fisch und Konserven aus Norwegen zu unterbinden oder mit sehr hohen Zöllen zu belegen, falls Norwegen das Verbot aufrecht erhalten und nicht mehr Branntwein und Südweine aus diesen Ländern beziehen werde.

Nach langen Verhandlungen mit den Regierungen der betreffenden Länder mußte sich die norwegische Regierung verpflichten, jährlich eine bestimmte Menge Branntwein und Wein einzuführen, sofern Norwegen weiterhin Spanien, Frankreich und Portugal als Abnehmer seiner Fische und Konserven behalten wollte.

Schon dieses „Kontingentierungssystem“, wie es genannt wurde, war eine Niederlage der Alkoholgegner. Zudem war es eine unerhörte Schande, einem kleinen Lande den Alkohol aufzwingen zu wollen, denn Norwegen mußte jetzt jährlich 400 000 Liter Branntwein aus Frankreich und 400 000 Liter Wein aus Spanien und Portugal beziehen, und der norwegische Staat mußte alles bezahlen, gemäß seinen Verpflichtungen.

Da das Branntweinverbot vom Parlament angenommen worden war, ohne daß eine Volksabstimmung stattgefunden hatte, beschloß die norwegische Regierung, im Herbst 1919 eine solche Abstimmung darüber herbeizuführen, wie weit das Verbot aufrecht erhalten bleiben solle oder nicht. Diese Volksabstimmung war die erste in Norwegen, die sich um die Alkoholfrage drehte, und sie erregte bei Freunden und Gegnern gleich großes Interesse. Das Ergebnis war, daß mit einer Mehrheit von fast 200 000 Stimmen beschlossen wurde, das auf den Branntwein und die Südweine sich erstreckende Verbot beizubehalten.

Das Verbot blieb also in Kraft. Aber nun zeigte es sich bald, wie schwach es um eine Sache bestellt ist, wenn sie zum Spielball politischer Kämpfe wird. Die konservativen Politiker, die konservativen Polizeibeamten und die übrigen Beamten in Staat und Gemeinden bekämpften geradezu das Verbotsgesetz und suchten es möglichst schlecht durchzuführen. Außerdem war es ein großer Fehler, daß Norwegen nicht, wie die Vereinigten Staaten, Finnland und ursprünglich auch Island, ein völliges Verbot eingeführt hatte, sondern es nur auf Branntwein und Südweine beschränkte, so daß man in Norwegen sich auch fernerhin an Bier und leichten Weinen betrinken konnte, ohne irgendwie zur Rechenschaft gezogen zu werden. Gleichzeitig nahm der Schmuggel, besonders in den Jahren 1920 bis 1922, stark zu. Der überwiegende Teil des geschmuggelten Sprits wurde aus Deutschland eingeführt. Hamburg wurde geradezu die Zentrale für den Spritschmuggel nach Norwegen. Größere Gesellschaften mit eigenen Kontoren finanzierten diese Unternehmungen und betrieben sie ganz geschäftsmäßig. Wenn man bedenkt, daß Norwegen gleichzeitig jedes Jahr die ihm aufgezwungene Menge aus den weinproduzierenden Ländern, Frankreich, Spanien und Portugal, einführen mußte, so wird man verstehen, daß das Branntweinverbotsgesetz da drauf und dran war, eine Karikatur zu werden. Aber das war nicht die Schuld der Alkoholgegner, sondern der im Lande herrschenden politischen Richtung, die keinerlei Interesse an der Aufrechterhaltung des Gesetzes hatte.

Im Jahre 1923 beschloß das Storting auf Drängen der spanischen Regierung, das Südweinverbot aufzuheben, so daß also nur das Branntweinverbot übrig blieb. Darauf wurde der Handel mit Wein unter Staatsmonopol genommen und der Weinverkauf in vielen Städten und Dörfern eröffnet.

Die Abstinenten hatten ursprünglich im Branntweinverbot eine Durchgangsstufe zum völligen Alkoholverbot erblickt. Aber die Entwicklung ging andere Wege. Die Gegner in Politik und Presse waren zu stark. Zudem hatten sich große Kapitalkonzerne im In- und Auslande gebildet, die gewaltige Geldsummen verausgabten, um die Abschaffung des Verbots durchzuführen.

Unter dem Druck dieser Verhältnisse beschloß das Storting, daß im Herbst 1926 eine neue Volksabstimmung über das Branntweinverbot stattfinden solle. Bei der ganzen Einstellung der Regierung zur Verbotfrage und der schlechten Durchführung des Gesetzes war das Ergebnis — eine Mehrheit von rund 110 000 Stimmen für Aufhebung des Verbots — vorauszusehen.

Dieses Ergebnis ist der Gegenstand mannigfacher Erörterungen gewesen und von den Gegnern in allen Ländern weidlich ausgeschlachtet worden. Aber es hat mit der Verbotsgesetzgebung anderer Länder nicht das Geringste zu schaffen, denn es gibt in der ganzen Welt kein Land, das ein halbes Verbot, wie Norwegen es besitzt, einzuführen versucht hätte. Wenn andere Länder etwas von

Norwegen lernen wollen, so ist es dies, daß halbe Veranstaltungen nichts nützen; entweder muß man ein ganzes Verbot erlassen, wie es die Vereinigten Staaten, Finnland und Island getan haben, oder man muß planmäßig die Aufklärungs- und Wohlfahrtsarbeit fortsetzen, um lediglich auf diese Weise die Enthaltensamkeitssache zu fördern. Es hat keinen Zweck, eine bestimmte Art von geistigen Getränken zu verbieten und den Handel mit anderen zuzulassen.

Ob durch Aufhebung des Branntweinverbots die Nüchternheit in Norwegen gefördert wird, wie die Verbotsgegner so oft behauptet haben, ist sehr zweifelhaft. Die Gegner selbst sind es sogar, die das jetzt für fraglich halten. Denn obwohl das Storting bereits am 10. Januar zusammengetreten ist, wurde ein Antrag auf Aufhebung des Verbotsgesetzes noch nicht eingebracht. Im gegnerischen Lager bestehen große Meinungsverschiedenheiten darüber, auf welche Weise der Branntweinhandel nun geordnet werden soll, ob man den freien Verkauf von Branntwein einführen, oder ihn nach Muster des schwedischen Brattsystems nur auf Karten zulassen soll. Im letzteren Falle würde der Branntwein nur an Personen über 21 Jahre verkauft werden dürfen, sofern diese nicht als Trinker bekannt sind.

Voraussichtlich wird das neue Gesetz über den Branntweinhandel erst im April d. J. in der Nationalversammlung zur Verhandlung kommen. In Kraft treten wird es frühestens im Mai oder Juni.

Die norwegischen Abstinenten haben eine Landesversammlung abgehalten, um Stellung zu nehmen zu der durch die bevorstehende Beseitigung des Branntweinverbots geschaffenen Lage. Man ist sich darüber einig, daß mit allen Mitteln für die Volksnüchternheit weiter gearbeitet werden muß, und daß man, sobald die Zeit dazu reif ist, die Einführung eines völligen Alkoholverbots fordern wird. Denn, mag es auch ein Fehler gewesen sein, daß man sich mit dem Branntweinverbot begnügte und mag dieses auch ein Fehlschlag gewesen sein, so ist damit der Kampf gegen den Alkoholismus in Norwegen keineswegs beendet.

---

# Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. Dezember 1926 bis 31. Januar 1927.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

## A. Zwischenstaatliches.

Seit 1919 ist die Weltbierzeugung von 116 auf rund 179 Millionen hl, also um rund 50 % gestiegen. Rund 150 Millionen entfallen auf Europa, und zwar 47,4 auf Deutschland, 37,8 auf Großbritannien und Irland, 17,25 auf Belgien, 14,5 auf Frankreich, 9 auf die Tschechoslowakei, 5 auf Oesterreich, 2,5 Millionen hl auf Rußland. („Kiel. Ztg.“ Nr. 560, 1926.)

Auf dem Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus zu Dorpat tagten auch der Internationale Priesterabstinentenbund und die Internationale Katholische Liga gegen den Alkoholismus. U. a. wurden Berichte über den Stand der Abstinenz im Klerus der verschiedenen Länder gegeben. In Polen sind in den 14 Priesterseminaren 250 abstinente Alumnen, in Litauen von 220 Alumnen 180 abstinent, in Irland von 550 Alumnen 500 abstinent, von 5000 Geistlichen 1000. Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit soll viermal im Jahr ein vier- bis achtseitiges Mitteilungsblatt in lateinischer Sprache herausgegeben werden. — Die Internationale Liga will möglichst sechsmal im Jahre alle katholischen Abstinenzverbände und -zeitschriften mit einer Korrespondenz in lateinischer Sprache versorgen. — Die einstweilige Geschäftsführung für beide Organisationen wird Prof. Scheltinga (s Hertogenbosch) und Dir. Czeloth (Heidhausen) übertragen. („Volksfreund“, 9 H.)

Der neue Minister des Auswärtigen in Finnland, Prof. Voionmaa, ist einer der Führer der alkoholgegnerischen Bewegung in diesem Lande. In den letzten Jahren hat er sich besonders bemüht, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Kampfe gegen den Alkoholismus anzubahnen. Ihm verdankt man zum großen Teil die Internationale Vereinbarung von Helsingfors, die die Unterdrückung des Alkoholschmuggels bezweckt. Als Delegierter Finnlands in der 7. Versammlung des Völkerbundes im letzten September konnte er die finnländische, wie auch die schwedische und die polnische Regierung veranlassen, der Versammlung einen Antrag über die Alkoholfrage zu unterbreiten. — Zwei der ausländischen Kollegen von Minister Voionmaa, die Minister des Auswärtigen in Belgien, Vandervelde, und in der Tschechoslowakei, Benesch, sind tätige Alkoholgegner gewesen und widmen der Alkoholfrage jetzt noch die größte Aufmerksamkeit. Das gleiche gilt vom Präsidenten der oesterreichischen Republik, Hainisch, und vom tschechischen Präsidenten Masaryk. Es ist bekannt, daß der gegenwärtige Präsident der schwedischen Regierung, Ekmann, der Führer der schwedischen Alkoholgegner ist. In Holland ist der Arbeits- und Handelsminister Prof. Slotemaker de Bruine der Führer der protestantischen Abstinenten und der frühere Ministerpräsident und jetzige Präsident der zweiten Kammer der Gene-



ralstaaten, Jonkheer Ruys de Beerenbrouk, der Vorsitzende der katholischen alkoholgegnerischen Organisation („Int. Bur. g. d. Alk.“ Bull. 22, — 16. 12. 26.)

Im nächsten September wird die Völkerbundsversammlung einen Beschluß über den Antrag der finnländischen und schwedischen und polnischen Regierung fassen, der verlangt, daß der Völkerbund das Studium der Alkoholfrage in sein Programm aufnehme. Um zur Diskussion dieser wichtigen Angelegenheit beizutragen, hat das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Expertenkonferenz nach Genf einberufen, die zu prüfen hatte, wie der Völkerbund sich mit der Alkoholfrage befassen könnte, wenn der Antrag der drei Regierungen angenommen wird. Die Konferenz, die unter dem Vorsitz von Ionkheer Ruys de Beerenbrouk, Präsident der zweiten Kammer der holländischen Generalstaaten und ehemaliger Ministerpräsident, tagte, hatte einen privaten Charakter; aber Finnland, Schweden und Polen hatten einen offiziellen Vertreter nach Genf abgeordnet. Der von der Konferenz angenommene Bericht untersucht zuerst die Artikel der Völkerbundsverfassung, die eine Intervention des Völkerbundes auf diesem Gebiete berechtigen. Was das Tätigkeitsprogramm anbetrifft, so schlägt der Bericht vor allem eine internationale Enquete vor, über Herstellung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr alkoholischer Getränke, über die sozialen Wirkungen des Alkoholismus, über die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kind, über die alkoholgegnerische Unterweisung. Die Experten beschränken die politischen Aufgaben, die der Völkerbund erfüllen könnte, auf den Kampf gegen den Alkoholismus in den Kolonien, auf die Unterdrückung des Alkoholschmuggels durch internationale Vereinbarungen und auf Maßnahmen, die geeignet wären, den Streitigkeiten zwischen Alkohol ausführenden Staaten und Staaten mit strenger Alkoholgesetzgebung vorzubeugen. Der Bericht wird nun der Prüfung der finnländischen, schwedischen und polnischen Regierung unterbreitet werden. Die Experten haben auch die Richtlinien gegeben für die Tätigkeit, die das Internationale Arbeitsamt in Bezug auf den Alkoholismus übernehmen könnte. Dieser Bericht wird Herrn Albert Thomas, dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, der einen Beobachter an die Konferenz abgeordnet hatte, unterbreitet. („Int. Bur. z. B. d. Alk.“ 1927, Bull. 1. 13. 1.)

Das Blaue Kreuz, Internationale Vereinigung, hat in Frankreich 60 Abteilungen (2462 Mitglieder), Belgien 36 A. (482 M.), Dänemark 510 A. (26 495 M.), Norwegen 142 A. (8352 M.), Deutschland 166 A. (4098 M.), Niederlande 234 A. (1153 M.), Tschechoslowakei 3 A. (363 M.), Ungarn 14 A. (411 M.), Rumänien 10 A. (300 M.), Kongo i. Afr. 13 A. (561 M.), Schweiz 581 A. (34 901 M.). — In Deutschland ist der große Hauptverein des Blauen Kreuzes nicht mitgezählt, weil nicht international angeschlossen; ferner fehlen die Baltischen Lande, Australien und Madagaskar; alles in allem dürfte das Blaue Kreuz über 100 000 Mitglieder haben. („De Wereldstr.“ 1927, No. 1.)

## B. Aus dem Deutschen Reiche.

### Allgemeines.

Im Hauptausschuß des preußischen Staatsrates führte Finanzminister Dr. Höpker-Archoff u. a. aus:

Bei Gelegenheit der Beratung des Finanzausgleichs werde auch eine für die Gemeinden nicht unerhebliche Frage zur Erörterung kommen, nämlich die Frage der Getränkesteuer. Nach dem provisorischen Finanzausgleich solle die Getränkesteuer am 1. April 1927 in Fortfall kommen. Es heiße in dem Entwurf: Gemeinden, die noch keine Getränkesteuer hätten, dürften sie nicht einführen, und diejenigen, die sie hätten, dürften sie nur bis zum 1. April 1927 erheben. Diese Bestimmung werde man nicht aufrecht erhalten können. Man werde einer Gemeinde, die die Getränkesteuer habe, sie nicht schlechthin nehmen können. Hier sei eine doppelte Möglichkeit gegeben, daß man entweder für 1927 diese Bestimmungen einfach streiche und allen Gemeinden auf diesem Gebiete freie Bahn schaffe, so daß die anderen Gemeinden, die sie noch nicht hätten, sie nachträglich einführen könnten, oder daß man die Geltungsdauer um ein Jahr hinausschiebe, währenddessen die Gemeinden, die die Steuer hätten, sie weiter erheben könnten. Das preußische Staatsministerium habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß man vollkommen freie Bahn schaffen und die Bestimmung ganz streichen solle. Er nehme an, daß dieser letztere Antrag durchgehen werde, wonach für die Gemeinden freie Bahn geschaffen werden solle. Er halte die Getränkesteuer für eine tragbare Steuer, die Stadt Berlin z. B. habe daraus wohl einen Ertrag von 20 Millionen. Wenn man der Stadt Berlin, die wohl eine Gewerbesteuer in Höhe von 80 Millionen habe, diese 20 Millionen nähme, dann würde das zur Folge haben, daß dieser Fehlbetrag auf die Gewerbesteuer geschlagen würde. Wenn schon die Wahl zwischen Gewerbesteuer und Getränkesteuer habe, dann werde man wohl lieber die Getränkesteuer wählen; denn diese werde auf die Kreise abgewälzt, die schließlich für die Getränke etwas mehr zahlen könnten. („Tel.-Un.“ 6. 12.)

Im Nachtragsetat wird dargelegt, daß die Reichszollverwaltung zur Bekämpfung des überhandnehmenden Alkoholschmuggels an den Seegrenzen dringend neuer leistungsfähiger Fahrzeuge bedürfe. Allein im Landesfinanzbezirk Stettin sind in letzter Zeit 14 Schiffe festgestellt, die sich mit Schmuggel befaßten, keines der vorhandenen Zollfahrzeuge war ihnen an Schnelligkeit und Seetüchtigkeit gewachsen. Es sollen zunächst zwei frühere Marineboote gekauft und als Hochsee-Zollkreuzer hergerichtet werden. („Oberls. Dfztg.“ 11. 11.)

Der Reichsausschuß für Weinpropaganda hat eine Reihe von Maßnahmen zur Hebung des Weinabsatzes beschlossen: u. a. ein Preisausschreiben, um möglichst viele Gedichte, kleine Erzählungen, Anekdoten, Sprüche usw. zu gewinnen, die eine weinfreundliche Stimmung erzeugen können — eine umfangreiche Filmpropaganda — ein 6 Monate währender Inseratenfeldzug — ein Preisausschreiben zur Gewinnung eines wirksamen Weinplakates. („Sobr.“ H. 4.)

Der Jahreswechsel löst vielfach alkoholischen Unfug aus. U. a. machten in Berlin an verschiedenen Orten junge Leute ihrer Stimmung dadurch Luft, daß sie mit scharfer Munition um sich schossen. Dabei wurden 6 Personen mehr oder minder schwer verletzt. 2 Täter wurden verhaftet. („Kiel. Ztg.“ 3. 1. 27.)

Die von dem Reichsministerium des Innern zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zur Verfügung gestellten Mittel sind vom preußischen Minister für Volkswohlfahrt im Rechnungsjahr 1925 folgendermaßen verwandt: für Fürsorgestellten

usw. 10 864 RM, für Heilstätten 4290 RM, für Arbeitskolonien 250 RM, für alkoholfreie Gasthäuser und Heime 98 643,35 RM, für Milchhäuschen 6380 RM, für Lehrgänge 14 031,38 RM für Ausstellungen 7023 RM, für Aufklärung 61 936,52 RM, für Sonstiges 26 658,92 RM, im ganzen 230 077,17 RM. Auf die einzelnen Landesteile ist es so verteilt, daß auf Ostpreußen 20 200 RM, Brandenburg mit Berlin 37 745 RM, Pommern 17 400 RM, die Grenzmark 2000 RM, Niederschlesien 14 000 RM, Oberschlesien 11 200 RM, Sachsen 24 500 RM, Schleswig-Holstein 7432,17 RM, Hannover 17 300 RM, Westfalen 24 500 RM, Hessen 4400 RM, Nassau 6400 RM, Rheinprovinz mit Sigmaringen 43 000 RM entfallen.

Als Ergebnis der in staatlicher Selbstbewirtschaftung stehenden Domänen-Weingüter in den Regierungsbezirken Wiesbaden, Trier und Koblenz für das Wirtschaftsjahr vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 stellt der preußische Landwirtschaftsminister insgesamt einen Verlust von 891 367,04 RM fest.

### Statistisches.

Nach den amtlichen Ausweisen der Branntweinmonopolverwaltung ergaben sich (laut „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ Nr. 42) für das Brennjahr 1925/26 (verglichen mit 1924/25) folgende vorläufige Zahlen: Die Gesamtjahreserzeugung an Spiritus belief sich auf 2 214 308 hl, 374 845 hl mehr als im Vorjahr, der Gesamtabsatz rund 2 300 000 (i. V. 1 942 000) hl. Der Trinkbranntweinverbrauch, soweit er amtlich erfaßt wird (dies gilt nur vom größeren Teil, vielleicht nur von der Hälfte), betrug 540 391 hl reinen Alkohols (i. V. 552 000 hl). Der Verbrauch zu Motorspiritus ist in erfreulichem Aufschwung, er machte 98 119 hl aus. („Ztgdienst D. R. g. d. A.“ Nr. 11.)

Die deutsche Hopfenernte im Jahre 1926. Die diesjährige deutsche Hopfenernte ist als eine der geringsten anzusehen, die jemals im Deutschen Reich erzielt wurde. . . . Nach den Beurteilungen der Hopfenrichterstatter ergibt sich für 1926 im Reich im ganzen nur ein durchschnittlicher Hektarertrag von 1,8 dz und eine Gesamternte von 25 230 dz, d. i. um 23 000 dz (47,8 v. H.) weniger als im Vorjahre (vgl. „W u. St.“, 5 Jg. 1925, Nr. 22, S. 714), während der Anbau um 1696 ha (13,6 v. H.) zu genommen hat. Die Ursache dieses außerordentlich geringen Ergebnisses liegt zum Teil in dem ungünstigen Witterungsverlauf dieses Jahres. In der Hauptsache aber in dem starken Umsichgreifen der bisher als sogenannte „Hopfenbräune“ angesehenen Erkrankung der Hopfenpflanzen, die nunmehr als die gefährlichste aller Pilzkrankheiten, nämlich als Peronospora, festgestellt wurde. („Wirtschaft und Statistik“ 1926, Nr. 22.)

Ueber die Einnahmen des Reiches durch die Biersteuer und aus dem Branntweinmonopol von April 1926 bis Ende Januar 1927 drahtet die „Tel.-Un.“ v. 21. 2.: Das Reichsfinanzministerium hat eine Uebersicht über die Einnahmen des Reiches an Steuer, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. April 1926 bis 31. Januar 1927 herausgegeben: Daraus ist zu entnehmen, daß sich die Gesamteinnahmen in den verfloßnen zehn Monaten auf 6 057 000 000 Mark beliefen (im Januar 1927 763 500 000). Durch die Biersteuer vereinnahmte das Reich von April 1926 bis Ende Januar 1927 205 943 783 Mark und durch das Branntweinmonopol 186 582 033 Mark. Im Januar 1927 beliefen sich die Einnahmen des Reiches aus der Biersteuer auf 2 773 408 und aus dem Branntweinmonopol auf 21 884 350 Mark.

Nach einer Mitteilung des Preuß. Statist. Landesamtes v. 5. Febr. 1927 an die Deutsche Reichshauptstelle g. d. A. wurden in den preußischen Irrenanstalten und allgemeinen Heilanstalten an Alkoholismus behandelt i. J. 1924: 6704, i. J. 1925: 8833 Personen.

### Vereinswesen.

Der zweite Alkoholgegnertag in Danzig wird vom „Kämpfer“ N. 11 als „eine stolze Kundgebung für einen Sieg des Nüchternheitsgedankens“ bezeichnet. Aus den Verhandlungen heben wir Vorträge über die Polizeistunde (von Potrykus) und über das Jugendchutzalter (Dr. Thieme) hervor.

Der 8. Deutsche Jugendherbergstag fand in Düsseldorf am 18. und 19. 9. statt. Der erste Vorsitzende (Schirrmann) berichtet im „Aufwärts“ (7. 1. 27), daß zurzeit in 26 Gauen 2100 Jugendherbergen bestehen; rund 850 Ortsgruppen mit 70 000 Mitgliedern sind Träger des Werkes; für 1926 werden rund 2 Millionen Uebernachtungen gezählt. Die Baukosten für eine Musterjugendherberge rechnet Sch. auf 50 000 bis 100 000 RM.

### Kirchliches.

Evangelisch. Die 25. Tagung des „Deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit“ in Chemnitz brachte in der Männerversammlung einen Vortrag von Dr. Ziegler über „Alkohol und Alkoholmißbrauch.“ („Ztschr. des evg. V. z. F. d. Sittl.“ Nr. 10—11.)

Der Evangelische Oberkirchenrat von Preußen und der Zentralauschuß für Innere Mission haben sich gegen die Verlängerung der Polizeistunde in Preußen gewandt.

Katholisch. Kardinal Dr. Bertram hat in Berufung auf die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz 1925 das preußische Staatsministerium ersucht, die Verlängerung der Polizeistunde rückgängig zu machen und zur früheren strengeren Ordnung zurückzukehren.

„Sobrietas“ hat eine Sondernummer „Der katholische Klerus und seine Stellung zum Gemeindebestimmungsrecht“ herausgegeben; an der Spitze stehen die Vota der Kardinäle Dr. Bertram (Breslau) und Dr. Schulte (Köln), sowie des Bischofs Dr. Klein (Paderborn) zu Gunsten der Einschränkung des Alkoholausschankes und für das Gemeindebestimmungsrecht.

Ein Bunde thalt samer katholischer Erzieher ist neu ins Leben gerufen und benutzt „Sobrietas“ als Organ. (Ebenda.)

### Sonstiges.

Gestorben ist Willy Grunert in Dresden, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des Deutschen Guttemplerordens. Er verfaßte u. a. die Schrift „Ist Trunksucht heilbar?“ „Trinkerversorge und Guttemplerorden.“ Besonders hat er sich um die Ausbildung der Fürsorgebeamten verdient gemacht.

Der Deutsch-Liberale Parteitag in Danzig nahm 7. 11. einstimmig eine Entschliebung der deutsch-liberalen Frauen an, die u. a. Einführung von Nüchternheitsunterricht in den Schulen forderte. („Der Kämpfer“ 1926, Nr. 12.)

Auf eine kleine Anfrage im Volkstage hat der **Danziger Senat** geantwortet, daß „mit Rücksicht auf die zurzeit vorliegenden schweren Verhältnisse“ gegenwärtig an eine Verlängerung der Polizeistunde nicht zu denken sei. (Ebenda 1927, Nr. 1.)

### C. Aus anderen Ländern.

**Canada.** Bei den Wahlen in der Provinz **Ontario** ergab sich eine erhebliche Mehrheit für Ersetzung des bestehenden Alkoholverbots durch staatliche Aufsicht über den Vertrieb geistiger Getränke. („K. N. No. 289.)

**Dänemark.** In Dänemark gab es 1923 63, 1924 61 Fälle von **Delirium tremens** — 1923 2, 1924 8 Todesfälle an **Delirium tremens**, 1923 50, 1924 56 Todesfälle von chronischem Alkoholismus, 1923 4, 1924 5 Todesfälle im Zustand der Trunkenheit. — 1926 betrug die Einwohnerzahl im ganzen 3 267 831, die Anzahl der im **Herbergs- und Schankgewerbe** tätigen Personen mit den Familiengliedern zusammen 40 943 — der Gesamtverbrauch an geistigen Getränken betrug — umgerechnet in reinen Alkohol — 1923 94 000, 1924 97 000 hl oder auf den Kopf der Bevölkerung 1923 2,8, 1924 2,9 l. — Die vereinigten Brauereien zahlten 1923 12, 1924 9, 1925 12 % Dividende. — In 6 Alkoholfabriken mit 500 Arbeitern wurden 1923 49 800 hl, 1924 64 200 hl Alkohol — in 232 Brauereien mit 5491 Arbeitern 1923 2 294 000 hl, 1924 2 252 000 hl Bier hergestellt. Die Abgaben auf Alkohol brachten 1924 35 950 000 Kr., auf Bier 24 230 000 Kr., Zolleinnahmen aus Getränken 7 000 000 Kr., Umsatzsteuer der Restaurationen 1924—25 19 700 000 Kr., Abgaben der Restaurants und Kleinverkaufsstellen (débits) 1925—26 19 021 000 Kr. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 6.)

Der **Autokönig Ford** hat in Dänemark eines seiner großen Werke errichtet und den Alkoholgenuß im Fabrikbereich verboten. Die Arbeiterschaft verweigerte die Arbeit, wenn das Verbot nicht aufgehoben würde; Ford mußte nachgeben. („Der Abst.“ Nr. 7 bis 9 nach „Sozialdem.“)

Die Enthaltensamkeitsvereine haben die Regierung veranlaßt, die verschiedenen Systeme zur Einschränkung des Alkoholhandels zu studieren. Es wurden Berichte über Norwegen, Amerika und Finnland vorgelegt. Die Kommission hält die Zeit für ein Alkoholverbot in Dänemark noch nicht für gekommen. Die Verbotsfreunde schlagen vor, daß Dänemark, Schweden und Norwegen sich zusammentun möchten, um durch Volksentscheid in den drei skandinavischen Staaten gleichzeitig zum Alkoholverbot Stellung zu nehmen. („The Int. Rec. 1927, No. 41.)

**Finnland.** Frau **Alli Trygg-Helenius**, die bekannte Vorkämpferin des Nüchternheitsunterrichts, — die noch auf dem Internationalen Kongreß g. d. A. in Dorpat mit einer Lehrprobe für Hunderte von Kindern Ehre einlegte, — die gleichstrebende Lebensgefährtin des verstorbenen **Matti Helenius**, starb 2. 2. 27 in Helsingfors, 76 Jahre alt. In deutscher Sprache erschienen von ihr u. a. Dramatische Szenen und (von ihr und ihrem Manne gemeinsam) „Gegen den Alkohol“, Leipzig 1906.

Frankreich. Eines der angesehensten Tagesblätter Frankreichs, der „Temps“, 3. 12. tritt mit allem Nachdruck für strengste Durchführung der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Maßnahmen gegen den Alkoholismus ein. Alkoholverbrauch und Trunksucht seien in bedrohlicher Zunahme. „Genug ist hier nicht genug! Was nützt, ist eine große nationale Aktion. Die Unterstützung des Vereins gegen den Alkoholismus wird zur Pflicht.“

Der „Mon. Vinicole“ 24. 11. rühmt indessen, daß es gelungen sei, beim Budget der Hygiene die Unterstützungen an Vereine herunterzudrücken. Die Regierung habe sich gehütet, sich mit einem Treiben zu verbünden, welches „nicht aufhöre, Vorurteile gegen unser Nationalgetränk herumzutragen“.

Auf dem Kongreß der Getränkehändler in Paris (24. 11. f.), wo 25 Bezirksvereine und beinahe 100 000 Mitglieder vertreten waren, forderte man u. a., daß es betr. Beschränkung der Schankstätten beim status quo bleibe, ferner daß die Luxussteuer durch eine Abgabe in Bausch und Bogen (taxeformataire) ersetzt werde. („Progrès“ 26. 2.)

Jeder fünfte Franzose ist sein eigener Weinbrenner! 1925 haben 2 640 000 „bouilleurs de cru“ die amtliche Anzeige gemacht, daß sie von ihren eigenen Erzeugnissen destillieren wollten. („Ligue de la Croix“, 3. 12.)

Griechenland. Während der drei Wahltage war der Alkoholausschank verboten; infolgedessen verliefen die Wahlen in einer bisher noch nicht erlebten tadellosen Ordnung. („The Int. Rec.“ 1927, Nr. 41.)

Großbritannien. Seit 1920 haben sich die stimmberechtigten Bürger einer gewissen Anzahl schottischer Ortschaften jedes Jahr im November und Dezember über die Beibehaltung oder Aufhebung der Schankstätten zu äußern. Damit das Schankstättengesetz in Kraft trete, müssen sich 55 % der Stimmen dafür aussprechen. Wenn die Mehrheit der Stimmen dem Verbot günstig ist, die 55 % aber nicht erreicht werden, so wird die Zahl der Schankstätten um ein Viertel vermindert. Dieses Jahr haben 114 Abstimmungen stattgefunden und zwar nur in städtischen Bezirken. Im allgemeinen haben diese Abstimmungen die Lage nicht geändert. Nirgends ist es möglich gewesen, die 55 % Mehrheit für das Schankstättenverbot zu erreichen, in mehreren Orten aber die einfache Mehrheit, die die Schankstättenverminderung nach sich zieht. Sehr interessant sind die Abstimmungen in den Ortschaften gewesen, die im Jahre 1920 oder 1923 (an einem Ort kann eine Abstimmung jedes dritte Jahr stattfinden) sich für die Aufhebung der Schankstätten ausgesprochen hatten. Die Gegner des Gemeinde-Bestimmungsrechtes hatten nämlich in jeder dieser Ortschaften eine Abstimmung veranlaßt, die der Wiedereinführung der Schankstätten galt. Mit Ausnahme von Stornoway und Darwell scheinen die Wähler mit dem Ortsverbot zufrieden zu sein; denn sie haben die Beibehaltung beschlossen; in mehreren Fällen mit einer weit größeren Mehrheit als vor drei oder sechs Jahren. In gewissen größeren Städten hatte man die Abstimmungen nach bestimmten Stadtvierteln. Während in Aberdeen, Perth, Dundee, Edinburg die Mehrheit gegen das Verbot stark war, haben sich in Glasgow mehrere bevölkerte Stadtteile mehrheitlich

für das Verbot ausgesprochen, obgleich die 55 % nicht erreicht worden sind. („Int. Bur. z. B. d. Alk.“ 1926, Bull. 23. 30. 12.)

Der Bischof von Liverpool hat 22. 11. eine Gesetzesvorlage „Liquor“ (Popular Control) Bill eingebracht, wonach die Einwohner eines Bezirkes periodisch zu entscheiden haben, ob sie den bisherigen Schankstättenbetrieb und Spirituosenhandel beibehalten oder nach dem System von Carlisle reorganisiert, oder ob sie ein Alkoholverbot haben wollen. („The Times“ 23. 11.)

Niederlande. 1925 zählte der Staat 7 315 046 Einwohner. Verbraucht wurden 15 600 000 l à 50 % destillierte Getränke, 12 550 000 l Wein und 201 000 000 l Bier. Das macht bei Umrechnung von 50 prozentigem auf 35 prozentigen Genever auf den Kopf 2,90 l destillierte Getränke, 1,71 l Wein und 27,50 l Bier, zusammen 32,11 l Spirituosen. („De Wereldstr.“, 18. 12.)

Dem Amsterdamer Ausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus (Drankwee-Comité) ist ein Teil eines Schulgebäudes als „Drankweehuis“ überlassen worden, um darin u. a. das Wandermuseum zur Alkoholfrage unterzubringen und Kurse über den Alkoholismus zu halten. („De Geheel-Onth.“ No. 46.)

Oesterreich. Der Arbeiter-Abstinenterbund besitzt zwei alkoholfreie, trinkgeldfreie Gaststätten, den „Rosenhügel“, Wien XII, und den „Wolfersberg“, Wien XIII; der Verein abstinenter Frauen eine alkoholfreie Gastwirtschaft im Volksheim, Wien XVI, „Genosse Seewald“ in Neukirchen „Café Zentral“. („Der Abst.“ Nr. 7—9.)

Die Ortsgruppe Wiener-Neustadt der Naturfreunde errichtet ein großes alkoholfreies Schutzhäus für rund 150 Personen auf der Hohen Wand, wo sie bereits eine alkoholfreie Schutzhütte besitzt. („Der Abst.“ Nr. 7—9.)

Sämtliche Hörer der neugegründeten Arbeiterhochschule in Wien sind Abstinenter. Zur Gründungsfeier sandten Begrüßungen der enthaltsame Präsident der österreichischen Republik Dr. Hainisch und der gleichfalls enthaltsame Oberbürgermeister von Wien, Seitz. („Ztgdsdienst der R. g. d. A.“ Nr. 11.)

Ueber das große Arbeiterturn- und Sportfest in Wien schreibt Dr. Tandler: Jeder Teilnehmer mußte das sozialhygienische Merkblatt ausfüllen, „ob er selbst Alkohol trinke, ob seine Eltern Alkoholiker seien“ usw. Die „20 000 Menschen, die auf dem Trabrennplatz ihre turnerischen Uebungen zeigten, waren alle nüchtern, hatten keinen Tropfen Alkohol zu sich genommen, und während der ganzen Sportwoche gab es nicht einen Fall von Trunkenheitsausschreitungen.“ („Abst. Soz.“ Nr. 8.)

Ostindien. Der besondere Berichterstatter des Pariser „Temps“ in Hinterindien, Mr. Robert Poulaine, schreibt über den Alkoholismus in dieser großen Kolonie wie folgt: Auch unter den noch nicht unterworfenen Völkern des Hinterlandes ist es unmöglich, ein Haus zu finden, wo nicht der Verbrauch des Industrialkohols herrscht, der diese früher starke und friedliche Rasse einfach tötet. Der „Choum-Choum“ (Reisalkohol) ist dabei, das Huhn mit den goldenen Eiern zu vernichten, d. h. den Coolie, wenn man daran denkt, daß vom Samstag abend bis

zum Montag morgen ein „Moi“ (einheimischer Arbeiter), der in einer Plantage arbeitet, bis 2 Liter dieses giftigen Produktes trinkt. Die ganze Möglichkeit aber der Inwerksetzung der Kolonie hängt von der lokalen Arbeit ab, und welches auch die Reichtümer des Bodens und Unterbodens sein mögen, sind sie doch wertlos, wenn die Einheimischen arbeitsunfähig werden. Die Bevölkerung wurde früher, vor der Besetzung, von verschiedenen Lastern, ganz besonders vom Opiumlaster bedroht. Es wäre besser gewesen, statt den alten Giften ein neues hinzuzufügen, das Opium energisch zu bekämpfen. („Int. Bur. z. B. d. Alk.“ 1926, Nr. 23, 3. 12.)

Im Bezirk von Madras nimmt das Trinken „fremder Spirituosen“ gewaltig zu. Abgesehen von Madras, wo zwei Drittel der europäischen Bevölkerung des Bezirks wohnen, wird mehr als die Hälfte der ausländischen starken Getränke von den Indiern getrunken. Die überaus freigiebige Konzession von Trinkgelegenheiten im Interesse des Fiskus fördert den Trunk. Besonders ist das Feilhalten von Spirituosen in Geschäften, wo sonstige Waren verkauft werden, verderblich. Dadurch ist die Trinksitte immer mehr auch in der Frauenwelt verbreitet. („Ind. Daily Mail“, 24. 10.)

**Polen.** Nach dem Statistischen Jahrbuch der Republik Polen für 1924

betragen die Staatseinnahmen	1924	1925
im ganzen . . . . .	1 453 858	2 157 389
aus dem Alkoholmonopol . . . . .	—	197 500
aus Steuern auf Wein . . . . .	1 614	1 750
aus Steuern auf Bier . . . . .	6 747	6 500

je Tausende Zloty. — Zählt man die Zolleinnahmen aus geistigen Getränken hinzu, so ergibt sich, daß ungefähr ein Zehntel der Staatseinnahmen 1925 aus Spirituosen herrührt. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr 6.)

Auf Wunsch des Gesundheitsamtes beim Ministerium des Innern wurde in Kattowitz eine erste Trinkerberatungsstelle eröffnet. („Flamberg“, April-No.)

Die Gesundheitsabteilung des Ministeriums des Innern veranstaltete Mai bis Juni einen Sportunterweiser-Lehrgang. In den Aufnahmebedingungen heißt es ausdrücklich: „Es werden in erster Linie jene Angemeldeten berücksichtigt, die nicht rauchen und nicht trinken.“ (Ebenda.)

Auf der Universität Posen ist in der allgemeinen Studentenvereinigung „Gesellschaft der nationalen Wiedergeburt“ eine besondere Abstinenzabteilung unter stud. med. Anton Henke eingerichtet. („The intercoll. Stud.“ 1926, November.)

**Schweiz.** Nach dem statistischen Jahrbuch für 1925 gab es 1924 14 139,5 ha dem Weinbau dienendes Land (1914 21 352,3 ha), die 1924 305 801 hl Wein im Werte von 39 900 000 Fr. lieferten (Jahresdurchschnitt 1914—23 617 700 hl im Werte von 62,1 Millionen Fr.). Die Milcherzeugung betrug 1925 25,04 Millionen G. Die Bundesverwaltung verkaufte 1925 3 660 567 kg Trinkalkohol und 6 824 459 kg denaturierten Alkohol. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 6.)

Am 1. September 1926 gab es in der deutschen Schweiz 370 organisierte und 13 nicht organisierte Ortsvereine des Blauen Kreuzes, 15 004 Mitglieder und 5780 Anhänger, und zwar 6150



männliche Mitglieder, 3047 männliche Anhänger, 9454 weibliche Mitglieder und 2733 weibliche Anhänger. Unterschrieben haben zum Beispiel 11 577, zur Bewahrung 5409, zur Besserung 1926 4398. Von den gewesenen Trinkern waren mehr als 10 Jahre enthaltsam 1153, 5 bis 10 Jahre enthaltsam 531, 1 bis 5 Jahre enthaltsam 1137 enthaltsam, weniger als 1 Jahr 1597.

In der französischen Schweiz zählte man 195 organisierte und 3 nichtorganisierte Ortsvereine, 6477 Mitglieder, 7040 Anhänger, und zwar 2434 männliche Mitglieder und 3390 männliche Anhänger, 4043 weibliche Mitglieder und 3650 weibliche Anhänger. Unterschrieben haben zum Beispiel 7921, zur Bewahrung 3234, zur Besserung 1926 2362. 618 ehemalige Trinker waren über 10 Jahre, 229 5 bis 10 Jahre, 573 1 bis 5 Jahre, 942 unter 1 Jahr enthaltsam. Das macht für die gesamte Schweiz 2 Ortsvereine und 1148 Vereinsgenossen mehr als 1925; unterschrieben haben zur Besserung 1926 188 Personen mehr als 1925. („Bl. Krz.“ Nr. 44.)

Der Guttemplerorden ist von 3710 Mitgliedern 1918 auf 4410 1925—26 angewachsen. („Schw. Abst.“ Nr. 13.)

Anlässlich der Budgetberatung im Bernischen Großen Rat am 9. und 10. November stellte der Guttempler Großrat Oldani den Antrag, die Zuwendung an die Abstinenzvereine aus dem Alkoholzehlum um 7500 Fr. zu erhöhen. Trotz Widerspruch des Finanzdirektors wurde demgemäß beschlossen. („Schw. Abst.“ Nr. 23.)

Tschechoslowakei. Ende 1925 zählte der Arbeiter-Abstinentenbund 35 Gruppen mit 1200 Mitgliedern, der katholische Reichsverein Weißes Kreuz 19 Gruppen mit 435 Mitgliedern, die deutsche Guttemplergemeinschaft jetzt 76 Gruppen mit rund 2500 Mitgliedern. Daneben besteht der Verein enthaltsamer Eisenbahner in Brünn und eine Loge des I. O. G. T. in Prag. 44 abstinente Aerzte sind dem Verein abstinenter Aerzte des deutschen Sprachgebietes angeschlossen; ihr Führer ist Dr. Holitscher. Auf akademischem Boden wirkt der „Bund der deutschen böhmisch-ländischen Freischaaren“ mit 7 Gruppen und etwa 200 Mitgliedern. Die deutsche Jugendbewegung steht fast ausnahmslos auf dem Boden der Enthaltsamkeit und mehr als 11 000 Kinder der Jungschaarbewegung haben feierlich versprochen, weder zu rauchen, noch zu trinken. — Die sudetendeutschen Alkoholgegner erhalten eine staatliche Unterstützung von 40 000 Kr. Trinkerfürsorgestellen gibts noch nicht. Eine Trinkerheilanstalt wurde vor einigen Jahren mit Regierungsbeihilfe errichtet, ist aber nur schwach besucht. („Int. Ztschr. g. d. A.“ 1926, Nr. 6.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Eine Debatte über das Alkoholverbot fand am 10. Dezember im Abgeordnetenhaus in Washington statt. Es handelte sich um die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen, um das Verbot besser durchzuführen. Die Gegner des Verbotes haben die Verwaltung heftig angegriffen, aber schließlich haben sich 140 Abgeordnete für den Vorschlag ausgesprochen und nur 12 dagegen.

Die Frage des legalen Verbrauchs, d. h. des in der Industrie verwendeten Alkohols, ist gegenwärtig in Amerika lebhaft umstritten.

Die amerikanischen Behörden bemühen sich, den Alkohol in einer so wirksamen Weise zu vergällen, daß er zu Genußzwecken nicht verwendet werden kann. Einige Zeitungen haben behauptet, daß die Verwaltung mit Absicht besonders giftige Substanzen gebrauche, die bei einer ungenügenden Reinigung des Alkohols tödlich wirken. Darauf hat der Direktor des Bureaus für den industriellen Alkohol der Presse eine längere Erklärung zugestellt, in der er sich aufs entschiedenste dagegen verwahrt, daß man vorzugsweise sehr toxische Substanzen benutze. Die Verwaltung wünscht aber, solche Stoffe zu verwenden, die eine Renaturation unmöglich machen und deren Geruch und Geschmack so abstoßend sind, daß diejenigen, die vergällten Alkohol trinken möchten, sofort vor der Gefahr gewarnt sind.

Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat mit 5 gegen 4 Stimmen erklärt, daß die Bestimmung des Verbotsgesetzes, die den Aerzten verbietet, ihren Patienten für eine Periode von 10 Tagen mehr als eine Pinte (0,568 l) Whisky zu verschreiben, die Bundesverfassung nicht verletzt. Das Gericht ist der Meinung, daß das vorgeschriebene Maximum die Freiheit der Aerzte nicht in einer den Kranken schädlichen Weise beschränkt, und daß, wenn die Aerzte ganz frei Alkohol verschreiben könnten, einige von ihnen dies Vorrecht gewiß mißbrauchen würden. Das Urteil des Gerichtshofes erwähnt auch, daß viele Aerzte dem Whisky jede Heilwirkung absprechen. („Int. Bur. g. d. Alk.“, Bull. No. 22; 16. 12. 1926.)

Die Weltliga gegen den Alkoholismus sandte einen Fragebogen an die Gouverneure der 48 Staaten über die Wirkung der Prohibitionspolitik. Ueber zwei Drittel zeigten sich „trocken“ und billigten von Herzen die „trockene Politik“ wegen der vielen aus ihr erwachsenden wirtschaftlichen und moralischen Vorteile. („The Am. Iss.“ 1926, No. 12.)

Ueber „die amerikanische Milchwirtschaft“ verbreitet sich eine Abhandlung im „Deutschen Auswanderer“ 1927, Nr. 1. Es heißt darin: Heute gibt es in den Vereinigten Staaten mehr als zehn Millionen Milchkühe. Im Jahre 1924 lieferten diese ungefähr 115 Milliarden Pfund oder 53,6 Milliarden l Milch. Der Wert des Produktes betrug etwa 2,75 Milliarden Dollars. — Daß diese Erzeugung auch alkoholgegenerisch von großer Bedeutung ist, liegt auf der Hand. — 1921 kamen auf jeden Einwohner durchschnittlich 920 Pfund oder 429 l oder Quarts (1 Quart = 1,14 l), und zwar in Gestalt von Milch oder Butter, Käse usw. In den letzten 10 Jahren hat die Nachfrage nach eingedickter Milch (evaporated and condensed) zugenommen. Zurzeit beträgt sie etwas mehr als 10 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre. Auch die Herstellung von Sahne-Eis, Trockenmilch und ähnlichen Erzeugnissen ist im Wachsen begriffen. Nach einer Schätzung verzehrt jeder Amerikaner im Jahre wenigstens 2¼ Gallone (9 bis 10 l) Sahne-Eis.

# Mitteilungen.

## 1. Aus der Trinkerfürsorge.

### Jahresbericht 1926 der Trinkerfürsorgestelle Freiberg.

Schon im Jahre 1925 war die Zahl der Pfleglinge der Trinkerfürsorgestelle von 75 auf 100 gestiegen; sie ist in der Folgezeit weiter ständig gewachsen: Nämlich von 100 auf 147 gestiegen (darunter 3 Frauen) also 47 mehr als im vergangenen Jahre, davon waren 3 Tischler, 3 Schuhmacher, 2 Glaser, 2 Reisende, 1 Former, 1 Kaufmann, 1 Maler, 1 Kutscher, 1 Gerber, 1 Restaurateur, 1 Schlosser, 1 Händler und 29 Handarbeiter. Unter diesen trat eine ganze Anzahl Fälle ganz besonders kraß in die Erscheinung. Vor allem war es die Schutzlosigkeit zahlreicher Frauen und Kinder, verursacht durch die infolge von Trunksucht hervorgerufenen Ausschreitungen der Familienväter gegen ihre Angehörigen, die sich in körperlichen und seelischen Mißhandlungen schlimmster Art an Frauen und Kindern bemerkbar machten.

Eine Person wurde der Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein für einen längeren Aufenthalt überwiesen, die Kosten für das Heilverfahren mußten teils von der Landesversicherungsanstalt, teils vom Fürsorgeamt getragen werden. Solche Kosten machen sich nur dann bezahlt, wenn es gelingt, die Pfleglinge dauernd für einen Enthaltungsverein zu gewinnen.

Als solche arbeiten in Freiberg: Der Blaukreuzverein, der 14 Pfleglinge zur Enthaltungsamt verpflichtete, der Guttemplerorden nahm 8 Pfleglinge unter seinen Schutz, die auch meistens als dauernd geheilt zu betrachten sind, die Arbeiterabstinenzbund-Ortsgruppe, die in Freiberg erst ein Vierteljahr besteht, hatte 4 Pfleglinge übernommen, die sich ebenfalls zu halten scheinen. Zwei Frauen, die keinem Verein angehören, sind nicht mehr als Trinkerinnen zu betrachten.

In wöchentlichen Konferenzen mit dem Leiter der Trinkerfürsorge, Herrn Dr. Mulert, und dem Fürsorger, werden die gesamten Arbeiten durchgesprochen und alle zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Die zahlreichen notwendigen Hausbesuche werden von den Enthaltungsvereinen sowie von dem Fürsorger erledigt, dieser machte in diesem Jahre 800 Hausbesuche und hatte noch eine große Anzahl Besprechungen in seiner Wohnung.

Auf diese Weise wurde ein beträchtliches Maß rettender, aufklärender und erzieherischer Arbeit geleistet.

Die Besuche in den öffentlichen Sprechstunden im Wohlfahrtsamt lassen noch zu wünschen übrig. Teils kommt es daher, daß die Frau des Trinkers selbst mit einer gewissen Scheu denkt, daß man es mit der Behörde zu tun hat, teils weil die Sprechstunden zu wenig bekannt sind.

Durch den Leiter der Fürsorgestelle Herrn Dr. Mulert wurden mehrere Untersuchungen von Alkoholkranken auf ihren Gesundheitszustand vorgenommen. Ein besonderes Hemmnis in der Arbeit der Trinkerfürsorge besteht in der Ueberzahl der Trinkgelegenheiten und der großen Verführung, die von diesen ausgeht.

## 2. Aus den Krankenkassen.

### Abwendung von der Alkoholverordnung bei den Krankenkassen.

Der Gebrauch alkoholischer Getränke in der Krankenbehandlung — sowohl zu arzneilichen, wie zu Verpflegungs- und Genußzwecken — ist, wie dies bezüglich der Krankenanstalten verschiedentlich in Veröffentlichungen

nachgewiesen wurde, in Deutschland wie in andern Ländern (beispielsweise England) in den letzten 15—20 Jahren sehr beträchtlich zurückgegangen. Diese Entwicklung, die in erster Linie durch den Fortschritt der Erkenntnis von Natur und Wesen und von den Wirkungen des Alkohols herbeigeführt wurde, fand in der Nachkriegszeit in wirtschaftlichen Gründen einen starken Helfer. So ist nach dem württembergischen Landesarztvertrag von 1920 arzneiliche Verordnung geistiger Getränke (Rotwein, Malaga, deutsche Schaumweine und Kognak) „nur in ganz dringenden, vom Arzt kurz wissenschaftlich begründeten Fällen zulässig, nie als allgemeine Stärkungsmittel“. Nach der Arzneiverordnung bei den württembergischen Krankenkassen vom selben Jahre können Arzneiweine durch entsprechende andere Arzneimittel ersetzt werden und ist der Zusatz von Südwinein zu Mischungen und die Verwendung alkoholhaltiger Eisenessenzen verboten. In ähnlichem Sinne hat sich im gleichen Jahre die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen ausgesprochen. Ihr Dekanat hat dem württembergischen Landesausschuß für Trinkerfürsorge auf eine Zuschrift folgendes geantwortet: „Die Verabreichung alkoholischer Getränke ist bei den meisten Krankheiten, namentlich bei allen Geistes- und Nervenkrankheiten entbehrlich, bei letzteren sogar direkt schädlich, weshalb die psychiatrische und Nervenkllinik ebenso wie die Landesheilstätten von der Gewährung geistiger Getränke ganz absieht. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß es akute Infektionskrankheiten und einzelne Stoffwechselerkrankungen gibt, in denen die vorübergehende Verabreichung von Alkohol selbst in ziemlich konzentrierter Form nach der Erfahrung vieler Kliniker und Aerzte von Vorteil sein kann. In solchen Fällen ist der Alkohol als ein Arzneimittel, nicht als ein Genußmittel zu betrachten und bedarf wie andere differente Mittel sorgfältiger ärztlicher Dosierung.“ Das Schreiben fuhr dann im Blick auf brennende Gegenwartsfragen fort: „Es ist in hohem Grade zu bedauern, wenn in den jetzigen Zeiten der Knappheit wichtiger Nahrungsmittel wie Zucker und Gerste derartige Stoffe in größerem Umfang zur Herstellung geistiger Getränke verwendet werden. Alkoholische Getränke sind ein schlechtes und teures Nahrungsmittel; ihre Abgabe ohne Einschränkung an jeden Beliebigen schädigt die Volksgemeinschaft und verschleudert einen erheblichen Teil des Volksvermögens.“

Die Richtlinien für wirtschaftliche Arzneiverordnung, die der Reichsausschuß für Aerzte und Krankenkassen unterm 15. Mai 1925 beschlossen hat, besagen sodann: „Weine und andere Alkoholika dürfen nicht verordnet werden. Sollten sie in ganz seltenen Ausnahmefällen unumgänglich sein, so bedarf der genau begründete Antrag der Genehmigung der Kasse.“ Dem schlossen sich offenbar Festsetzungen in einzelnen deutschen Ländern an. Bekannt ist es uns jedenfalls vom Lande Baden geworden. Hier ist seit Januar 1926 ein „Kassenärztlicher Landesvertrag“ in Kraft, dem unter anderem eine „Anleitung für ökonomische Verschreibweise in der Kassenpraxis“ beigegeben ist. Darin heißt es im Abschnitt „Alkoholica“:

„Wein sollte nicht verordnet werden. Durch die Nichtverordnung ist die Schädigung eines Kranken nicht zu erwarten. Die therapeutische Bedeutung (Heilwirkung) des Weines ist viel umstritten. Daß der Wein in Wirklichkeit kein Stärkungsmittel ist, ist jedoch einwandfrei festgestellt. In volkswirtschaftlicher, auch in sozialer Hinsicht, sollte der Arzt die bezüglich der Alkoholika bestehenden unrichtigen Vorstellungen der Kranken nicht bestärken. Es besteht kein Zweifel, daß man bei Herzschwäche von kleinen Dosen Alkohol bisweilen einen guten Erfolg sieht. Der therapeutische Zweck ist aber auch in diesen Fällen wohl durch die dem Arzte bekannten Arzneimittel zu erreichen, und zwar ohne Gefahr zu laufen, daß doch in einem Falle die lähmende Wirkung des Alkohols einen therapeutischen Mißerfolg zeitigt.“

Die Zuführung von Alkohol bei Alkoholikern ist an sich nicht Sache der Kasse. „Zusätze von Wein zu Mixturen sind unstatthaft. Die Verordnung von Pepsinwein wäre zu unterlassen. Diese Verordnung ist wegen des Gehaltes an Alkohol, der die Pepsinwirkung aufhebt, irrationell.“ — „Die Verordnung von Chinawein ist entbehrlich und der therapeutische Erfolg durch die Tinktur, das Extrakt, eventl. durch einen Decoct (Absud) zu erreichen. Die Tinktur Rhei vinosa hat vor der Tinktur Rhei aquosa keinerlei Vorzüge und wäre somit die Verordnung derselben zu unterlassen.“

Außerdem stehen auf der „Ersten negativen Liste“ vom 7. Januar 1926 als verbotene Arzneimittel: Weine, Medizinalweine und weinige Arzneizubereitungen, Eisenliköre in jeder Form, Amalah Wein, tonischer Wein. Fl.

### 3. Aus Vereinen.

#### Aus der Tätigkeit des Bezirksvereins gegen den Alkoholismus Stuttgart im Jahre 1926.

Der gedruckte Bericht gruppiert die geleistete Arbeit unter folgenden Gesichtspunkten: 1. Allgemeine Volksaufklärung, 2. Förderung der gärungslosen Obstverwertung, 3. Organisierte Trinkerfürsorge, 4. Kampf gegen alle der Volksgesundheit schädlichen Maßnahmen (mit Beziehung auf die Alkoholfrage), 5. Einwirkung auf die Jugend.

Zum ersten Punkt wird auch hier — trotz des uns bekannten Geschicks des Geschäftsführers (Oberreallehrer Bihler) auf dem Gebiet der Pressearbeit und seiner mannigfachen, langjährigen Beziehungen zur Presse — die Unzugänglichkeit des größten Teils der bürgerlichen Blätter beklagt. „Um so erfreulicher war der Erfolg in der Bedienung der Fachorgane von Kirche, Schule, Frauen- und Jugendverbänden. Hier winkt ein günstiges Arbeitsfeld, das aber noch eines systematischen Ausbaues bedarf.“

Der zweite Punkt verdient, da hier besonders bemerkenswerte und erfolgreiche Arbeit vorliegt, wiedergegeben zu werden:

„Förderung der gärungslosen Obstverwertung. Sind doch reine, natürliche Säfte für alle Fälle mit die besten und gesündesten Ersatzgetränke, und hängt doch für die Nüchternheitsbewegung außerordentlich viel davon ab, die Verwendung des Obstes und der Trauben in andere als die herkömmlichen alkoholischen Bahnen zu lenken. Dank der Unterstützung sowohl der Behörden (Landwirtschaftskammer, Ernährungsministerium), wie in Frage kommender Vereine (besonders Württ. Obstbauverein) und der Presse konnte erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiete der Herstellung alkoholfreier Obst-, Trauben- und Beerensäfte geleistet werden. Den breitesten Raum nahm die Aufklärungsstätigkeit ein mit dem Ziel, daß jedermann mit dem Gedanken der gärfreien Obstverwertung, insbesondere mit der Bereitung von naturreinen, unvergorenen Vollmosten (Süßmosten) vertraut gemacht werden soll. Sie erfolgte durch Herausgabe und starke Verbreitung des gern gelesenen Flugblattes „Warum gärungslose Obstverwertung?“, durch Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, durch Erteilung von sehr zahlreichen schriftlichen und mündlichen Auskünften weit über Württemberg hinaus, durch Beteiligung an Ausstellungen (z. B. an der Ausstellung „Speis und Trank“), namentlich aber durch Abhaltung von eintägigen Kursen und kurzen Vorträgen mit Vorführung des Baumanschen Flächenerhitzers in seinen verschiedenen Formen und Größen und des Reinaluminiumfasses von Finckh, ferner durch Herstellung von Säften im Holz- und Aluminiumfaß bei Einzelpersonen. Die Reihe der Kurse wurde eröffnet durch einen dreitägigen, von Obstbaulehrer Baumann selbst in unserem Auftrag abgehaltenen Lehrgang am 17. bis 19. Mai im Vortragssaal des Städtischen Gaswerks zu Stuttgart. Er war namentlich aus Obstbau- und Weingärtnerkreisen sehr gut besucht und bedeutete einen vollen Erfolg. Zu unseren seitherigen zwei Kursleitern gewannen wir dadurch noch eine Anzahl anderer begeisterter Fachmänner, die im Laufe des Sommers

und Herbstes in Stadt und Land (teilweise bis in die kleinsten Dörfer) annähernd 30 Tageskurse für Süßmostbereitung abhielten. Baumann selbst stellte sich im Herbst für je einen Tageskurs in Möhringen a. F., Stuttgart, Schorndorf, Ravensburg und Wangen im Allgäu zur Verfügung. An verschiedenen Plätzen haben sich Vereine zu gemeinsamem Bezug des Apparats zusammengesetzt, um die Anschaffung zu erleichtern. Die mit der „Früchteverwertung Stuttgart A.-G.“ verbundene Gerätevertriebsstelle liefert Flächenheizter, Faßausrüstungen, Anstichvorrichtungen für Korbflaschen und alle zum Verfahren nötigen kleinen Artikel. In Cannstatt (Küfermeister Hofmeister, Helfergasse 25), Eßlingen, Tübingen, Nagold sind fahrbare Apparate mit einer Stundenleistung bis zu 300 Liter im Betrieb. Da werden die entkeimten Säfte, wie sonst der vergorene oder zur Vergärung bestimmte Saft, in das im Keller befindliche und vorbehandelte Faß geschlaucht. (Näheres auch durch „Früchteverwertung Stuttgart“, Küfermeister Haar, Backnang, und Weingärtner Ricker, Schorndorf). Noch weiter ist der Verein für gärungslose Früchteverwertung in Reutlingen mit seiner „stationären Anlage“, die bei einer Tagesleistung von etwa 6000 Litern eine rasche und zweckmäßige Verteilung der Säfte an die einzelnen Abnehmer ermöglicht. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß im Jahre 1927 auch in Stuttgart eine solche moderne, technisch vervollkommnete Anlage geschaffen wird.“

In der Trinkerfürsorge hatte man es 1926 mit 175 neuen Fällen — gegen 94 und 125 in den beiden Vorjahren —, die alten hinzugenommen mit 369 Fällen, worunter 61 weibliche (!), zu tun. „Personen aus den mannigfachen Berufsständen und aus meist trostlosen Verhältnissen“. Es mußte daher (neben den ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen) eine zweite hauptamtliche Fürsorgerin eingestellt werden. Auch hier kehren einige oft gehörte Klagen wieder: 1. Daß die Anmeldung der Fälle, namentlich auch durch die Frauen der Trinker, vielfach zu spät geschieht. 2. Daß häufig angetrunkenen und als Trinker bekannten Personen von den Wirten dem Notgesetz entgegen geistige Getränke verabreicht werden, daß ihnen Bier auf Borg gegeben und die Polizeistunde nicht eingehalten wird — Mißstände, die man künftighin rücksichtslos zur Anzeige bringen will. 3. „Die Erfahrungen in der praktischen Fürsorgearbeit zeigten immer mehr den empfindlichen Mangel geeigneter gesetzlicher Handhaben gegenüber dem größeren Prozentsatz der Trinker. Die vorhandenen Gesetze genügen nicht, um in allen Fällen erfolgreich eingreifen zu können. Die Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes wird eine dringende Notwendigkeit.“ Der Verein tritt für ein Trinkerfürsorgegesetz im Rahmen eines Verwahrungsgesetzes ein, das Voraussetzungen und Verfahren für die zwangsweise Unterbringung der Halt- und Willenlosen in Pflegeanstalten einheitlich ordnet. 4. Auch das Fehlen einer geschlossenen Trinkerheilanstalt im Lande zur dauernden Unterbringung unheilbarer Alkoholiker wird als ernste Lücke empfunden. — Die Stuttgarter Fürsorgestelle hat sich im Laufe der Jahre zugleich zur Zentralfürsorgestelle des Landes entwickelt, welche bemüht ist, die Fürsorge über dieses hin zu organisieren und da, wo örtliche Fürsorgestellen fehlen, sie auszuüben, und welche schriftlich und mündlich Rat und Auskunft erteilt. Für die Bezirksfürsorgebehörden, denen das Ministerium des Innern die Einbeziehung der Trinkerfürsorge in ihren Aufgabenkreis dringend nahegelegt hat, wurden Richtlinien für Trinkerfürsorge ausgearbeitet und (im Verlag „Auf der Wacht“ erschienen) die Schrift von Bihler: „Die wichtigsten rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Trinkerfürsorge“ bereitgestellt. Eine eigene, erfreulich wachsende Frauengruppe für Trinkerfürsorge leistet wertvolle Hilfsdienste mit Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln, Kleidern usw. für bedrängte Trinkerfamilien, monatlichen Zusammenkünften mit den Trinkerinnen und Trinkerfrauen und wöchentlich zu werktätiger Arbeit, ferner, indem sie sich nach Kräften für Trinkerheilung einsetzt.

Um die Einwirkung auf die Jugend müht man sich teils mittelbar auf dem Wege über Geistlichkeit, Lehrerschaft und Schule (Konfirmandenunterricht), teils unmittelbar im Sinne einer planmäßigen Erziehung der Jugend zu alkohol- und nikotinfreier Lebenshaltung durch Weiterführung und Ausdehnung des Wanderunterrichts über die Alkoholfrage auf alle öffentlichen Schulen mittelst zweier besonders hierfür freigemachter Lehrerinnen, die pädagogische Frische und Anschaulichkeit mit gründlicher Sachkenntnis verbinden; durch Schaffung eines hervorragenden alkoholfreien Vollmostes an Stelle des dem Kindes- und Jugendalter so schädlichen alkoholischen Sauermostes, um so dem Mostunfug und -aberglauben entgegenzuwirken und der alkoholfreien Jugenderziehung die Bahn zu bereiten. Fl.

#### 4. Verschiedenes.

##### Die Polizeistunde in den deutschen Ländern.

(Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen.)

**Preußen:** (Runderlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 15. 10. 26.)

„Zum Zweck der Neuregelung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften bestimme ich, in Abänderung der Verordnung über Schank-erlaubnis und Polizeistunde vom 20. Juni 1923 unter Aufhebung meines früheren Runderlasses vom 25. März 1924 folgendes:

1. Der Beginn der Polizeistunde ist festzusetzen:
  - a) in Städten von mehr als 100 000—300 000 Einwohnern auf 1 Uhr morgens,
  - b) in Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern auf 2 Uhr morgens,
  - c) in Berlin auf 3 Uhr morgens.
2. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedürfnis
  - a) für einzelne Veranstaltungen,
  - b) aus besonderem Anlaß vorübergehend allgemein eine Verlängerung der Polizeistunde zuzulassen.

Eine vorübergehende allgemeine Verlängerung der Polizeistunde darf nur nach Anhörung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisfrage erfolgen.
3. Für Kur- und Badeorte kann während der Sommer- und Wintersaison die Polizeistunde allgemein verlängert werden.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnungen vom 20. Juni 1923.“ (Frühpolizeistunde 6 Uhr, 6—8 Uhr Branntweinverbot.)

**B a y e r n:**

Schankzeit ist seit 1921 im allgemeinen von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann die Polizeistunde allgemein oder für bestimmte Wirtschaftsgattungen anderweitig geregelt werden, äußerstenfalls von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts (Samstags bis 1 Uhr nachts). In München und Nürnberg ist die 1-Uhr-Polizeistunde durchgeführt.

In besonders gearteten Ausnahmefällen kann die Polizeistunde durch die Bezirkspolizeibehörde (in München die Polizeidirektion) auf spätestens 2 Uhr verlängert werden.

**S a c h s e n:**

Polizeistunde 1 Uhr nachts. Für Theater, Lichtspielhäuser usw. nicht über 12 Uhr hinaus. Bei besonderem Bedürfnis kann die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen die Polizeistunde verlängern, doch nicht über 2 Uhr nachts hinaus. Auch die Festsetzung einer früheren Polizeistunde steht in einzelnen Fällen den Polizeibehörden zu.

**W ü r t t e m b e r g:**

In Stuttgart Polizeistunde 12 Uhr nachts, Sonnabends und Sonntags 1 Uhr nachts. In den übrigen Orten 11 Uhr bzw. durch Gemeindebeschuß 12 Uhr nachts.

**B a d e n:**

Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften 12 Uhr nachts. Für Likörstuben, Dielen, Bars und ähnliche Betriebe 10 Uhr abends. Ortspolizeilich kann frühere und „bei vorliegendem Bedürfnis“ auch spätere Polizeistunde festgesetzt werden, doch nicht über 1 Uhr hinaus. Nur an einzelnen Tagen bei besonderen Anlässen kann die Ortspolizeibehörde die Schlußstunde auf spätestens 2 Uhr hinausschieben. Für eine Verlängerung über 2 Uhr hinaus ist nur das Bezirksamt (Polizeidirektion) zuständig.

**T h ü r i n g e n:**

Polizeistunde 1 Uhr nachts. In besonderen Fällen kann diese vom Landrat oder Bürgermeister bis 2 Uhr verlängert werden.

**H e s s e n:**

Polizeistunde im allgemeinen 12 Uhr; an den Sonn- und Feiertagen und den Vorabenden 1 Uhr. In Mainz ist jüngst die Verlängerung bis 1 Uhr durchgesetzt worden. In Darmstadt dagegen wurde ein Antrag auf Verlängerung der Polizeistunde im Stadtparlament mit überwältigender Mehrheit abgelehnt (48 zu 2 St.).

**M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n:**

Die Schankzeit reicht von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts. Theater, Kinos und dergl. haben um 12 Uhr zu schließen. Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Fälle und Verkürzung im allgemeinen steht in den Städten den Räten, im übrigen den Amtshauptleuten zu. Für verlängerte Polizeistunde ist von den Wirten oder den Gästen oder beiden eine Abgabe zu erheben.

**M e c k l e n b u r g - S t r e l i t z:**

Polizeistunde 1 Uhr. Die Ortspolizeibehörde kann bis 2 oder 3 Uhr verlängern, wenn z. B. Vereine zur Abhaltung besonderer Feste einen schriftlichen Antrag stellen. Ueber 3 Uhr hinaus ist die Erlaubnis des Ministeriums erforderlich. Die Polizeistunde wird streng durchgeführt. Uebertretungen sind, da sehr harte Strafen erfolgen, selten.

**O l d e n b u r g:**

Polizeistunde 1 Uhr nachts, Frühpolizeistunde von Mai bis September 5, in den übrigen Monaten 6 Uhr morgens. Theater, Lichtspielhäuser, öffentliche Schaustellungen usw. müssen spätestens 11½ Uhr schließen. Bei einem örtlichen Bedürfnis kann das Ministerium des Innern für einzelne Verwaltungs- und Gemeindebezirke eine andere Schankzeit festsetzen. Die Polizeibehörden sind bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Jahrmärkten) ermächtigt, für einige oder alle Wirtschaften die Polizeistunde bis 3 Uhr hinauszuschieben.

**B r a u n s c h w e i g:**

Schankzeit von 7 Uhr morgens bis 3 Uhr nachts. Theater, Kinos und ähnliche Veranstaltungen müssen um 12 Uhr schließen. Die örtlichen bzw. für Landgemeinden die Kreispolizeibehörden haben das Recht, für ihre Gemeinden eine frühere Polizeistunde festzusetzen. Sie sind einzelnen Betrieben gegenüber dazu verpflichtet, falls Ueberschreitung der Polizeistunde wiederholt erfolgte, der Wirt sich überhaupt als unzuverlässig erwies oder sich sonst Unzuträglichkeiten aus seiner Geschäftsführung für die öffentliche Sittlichkeit, Ruhe usw. ergeben haben.

**A n h a l t:**

Polizeistunde 1 Uhr nachts. Sonnabends und an den Vorabenden staatlich anerkannter Feiertage 2 Uhr nachts. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Hinausschiebung der Polizeistunde bis 3 Uhr nachts zu genehmigen.

**L i p p e - D e t m o l d**

Polizeistunde im allgemeinen 12 Uhr nachts. Die Städte haben die Ermächtigung, sie bis 1 Uhr zu verlängern, wovon meist Gebrauch gemacht wird.



**Schaumburg-Lippe:**

Schankzeit 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts. Bei besonderen Anlässen kann die Polizeistunde bis 3 Uhr verlängert werden.

**Hamburg:**

Polizeistunde bisher 1 Uhr. Einzelne Wirtschaften, besonders im Vergnügungsviertel St. Paulis, haben von jeher gegen hohe Gebühr bis 4 Uhr Erlaubnis gehabt. Neuerdings ist die Polizeistunde allgemein auf 2 Uhr festgesetzt. Die Möglichkeit der Verlängerung bis 4 Uhr bleibt bestehen, Sonnabends sogar bis 6 Uhr!

**Bremen:**

Schankzeit 5 Uhr (im Winter 6 Uhr) morgens bis 1 Uhr nachts. Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde werden fast ausnahmslos genehmigt, wenn der betreffende Wirt die vorgeschriebene Wohltätigkeitsabgabe, die der Fürsorge zufließt, bezahlt. Die Verlängerung kann bis 4 Uhr morgens gehen.

**Lübeck:**

Schankzeit von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts. Auf Antrag kann über 1 Uhr hinaus verlängert werden.

Krt.

## **Beachtliche Stimmen gegen die verlängerte Polizeistunde in Preußen.**

Nachdem im Oktober v. J. der Preußische Minister des Innern die Verlängerung der Polizeistunde verfügt hatte, wandte sich die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus an eine größere Zahl einflußreicher Körperschaften und Persönlichkeiten des wissenschaftlichen und des öffentlichen Lebens mit der Bitte, sich zur Frage der verlängerten Polizeistunde äußern zu wollen. Die Folge war eine Fülle längerer und kürzerer Kundgebungen, die sich einmütig, zum Teil mit großer Schärfe, gegen die ministerielle Verfügung richteten.

Aus dieser großen Menge von Zuschriften seien folgende hier wiedergegeben. Wir schicken voraus drei Proteste, die öffentlich vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin, dem Fürstbischof Dr. Bertram in Breslau und dem Zentralausschuß für die Innere Mission erhoben worden sind.

Schreiben des Ev. Oberkirchenrates, Berlin-Charlottenburg,  
vom 27. Dezember 1926 an den Preuß. Minister des Innern.

In unserem Schreiben vom 16. April 1925 ... hatten wir uns gegenüber dem Herrn Minister im Interesse der äußeren und inneren Gesundheit unseres Volkes mit allem Nachdruck gegen eine Aenderung in der Regelung der Polizeistunde ausgesprochen. Der Herr Minister erwiderte darauf unter dem 19. Mai 1925 . . ., daß er bei den in der Angelegenheit zu treffenden Entscheidungen nicht unterlassen werde, die von uns gegebenen Anregungen besonders in Betracht zu ziehen. Angesichts dieser Zusage sind wir durch die weitere Entwicklung, welche die Angelegenheit durch den Runderlaß an die Ober- und Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin vom 15. Oktober d. J. genommen hat, aufs bitterste enttäuscht worden. Nuncmehr ist die Polizeistunde für Städte von 100 000 bis 300 000 Einwohner bis 1 Uhr, für Städte von mehr als 300 000 Einwohner bis 2 Uhr und für Berlin bis 3 Uhr verlängert worden. Wir bedauern diese Maßnahme aufs tiefste, weil sie, um eines kleinen Teiles der Bevölkerung willen getroffen, die schwersten sozialen, gesundheitlichen Schädigungen hervorzurufen geeignet ist. Um

unsrer Gemeinden und besonders um der mit den stärksten Versuchungen ringenden Jugend unsres Volkes willen, richten wir an den Herrn Minister die dringende Bitte, die Verordnung gefälligst wieder aufzuheben.

\*

Aus der Kundgebung von Kardinal Fürstbischof Dr. Bertram, Breslau, namens der katholischen Bischöfe gegen die Verlängerung der Polizeistunde.

Namens aller in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten wiederhole ich im vollen Bewußtsein unsrer Verantwortung für die Volks-sittlichkeit und Volkskraft die Mahnung meiner Eingabe vom 20. April 1925: Je lauter und rücksichtsloser Arbeitgeberverbände (Vertreter des Alkoholkapitals) die öffentliche Meinung im Sinne voller Freigabe ungezügelter Genußlebens zu beeinflussen suchen, desto erster muß das deutsche Volk verlangen, daß die leitenden Stellen pädagogisch und prophylaktisch diesen Einflüssen entgegentreten, im vollen Bewußtsein der Verantwortung, die der Staatsregierung vor Gott und vor dem ganzen Volke obliegt.

\*

#### Entschließung.

Der Zentralverband der Innern Mission, welche die Zusammenfassung der deutschen evangelischen Frauen-, Jugend-, Wohlfahrts- und sozialen Organisationen darstellt, bittet gemäß des einstimmigen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung vom 10. November d. J., den Preuß. Landtag, alles zu tun, um die Verordnung betreffend Verlängerung der Polizeistunde so schnell wie möglich rückgängig zu machen. Der Beschluß wurde wegen der Gefahren des üblen Einflusses der Verordnung auf die andern deutschen Länder auch von den nichtpreußischen Vertretern ausdrücklich unterstützt.

30. November 1926.

Centralauschuß für die Innere Mission.

\*

#### Evangelisch-lutherischer Oberkirchenrat

Oldenburg, 25. Februar 1927.

Der Oberkirchenrat hält ... die Beordnung der Polizeistunde in Preußen für eine das Volksleben schädigende Maßnahme. Die oldenburgische Regierung, mit welcher der Oberkirchenrat diese Maßnahme zum Gegenstande ausführlicher Erörterung gemacht hat, lehnt einen Anschluß an die preußische Beregelung entschieden ab.

\*

Der Landeskirchenrat der ev. reform. Landeskirche der Provinz Hannover. .... Wir halten diese Maßnahme (Verlängerung der Polizeistunde) für eine schwere Schädigung des Volkslebens und würden es aufs lebhafteste bedauern, wenn sie in andern deutschen Ländern Nachahmung fände. Einen Kampf gegen den durch diesen Vorgang bewiesenen Geist halten wir für Christenpflicht.

Aurich, den 14. Januar 1927.

\*

#### Der Regierungspräsident in Oppeln.

Im Regierungsbezirk Oppeln werden in den kleineren Ortschaften bisher die Schankstätten zumeist um 11 Uhr, Sonntags um 12 Uhr nachts geschlossen, in den größeren Städten um 1 Uhr. Diese Ansetzung der Polizeistunde auf spätestens 1 Uhr nachts entspricht billigerweise allen Anforderungen des hiesigen Verkehrswesens.

Gerade bei der hiesigen Bevölkerung ..... würde eine weitere Verlängerung der Polizeistunde unvermeidlich den Alkoholmißbrauch begünstigen und dessen verderbliche Wirkungen auf gesundheitlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zur Folge haben.

Alle Kreisärzte des hiesigen Bezirks haben übereinstimmend diese Bedenken geäußert; sie befürchten eine weitere Vermehrung der heute kaum tragbaren Fürsorgelasten und sprechen sich gegen die Verlängerung der Polizeistunde aus.

Auch ich werde aus diesen berechtigten Erwägungen bemüht sein, jede etwaige weitere Verlängerung der Polizeistunde nachdrücklich zu bekämpfen.

O p p e l n , den 22. Februar 1927.

\*

Wir haben in einer Eingabe an den Preußischen Minister des Innern gegen die Verlängerung der Polizeistunde unter Berücksichtigung der gesundheitlichen, sozialen und sittlichen Beziehung Stellung genommen.

Wir hoffen, daß in absehbarer Zeit eine Aenderung der Verordnung eintreten wird.

B e r l i n W 30, den 13. Januar 1927.

Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit E. V.

\*

Wir sind der Auffassung, daß die Festsetzung der neuen Polizeistunde in Preußen für eine schwere Schädigung des Volkslebens zu halten ist, und wir eine Nachahmung der Verordnung in andern deutschen Ländern lebhaft bedauern würden. Nach unsern Beobachtungen haben nur diejenigen Wirtschaftsvorteile von der Verlängerung der Polizeistunde, die als sogenannte Nachtlokale, um keinen schlimmeren Ausdruck zu gebrauchen, bekannt sind. Die übrigen Wirtschaften sind nach 1 Uhr ohne Gäste, der Konkurrenz halber aber müssen die Gaststätten aufgehalten werden, so daß nur unnötigerweise das Personal in seiner Nachtruhe gekürzt wird, und dem Inhaber für die Beleuchtung usw. Kosten entstehen, die mit dem wirtschaftlichen Vorteil nicht im Einklang stehen. Dagegen sind die weniger gut beleumundeten Lokale auch in der späten Nachtstunde besucht. Der Besuch derartiger Lokale kann aber nur zur Schädigung des Volkslebens führen. Wir begrüßen deswegen gern Ihr Vorgehen.

M a g d e b u r g , 18. Januar 1927.

Verband der Krankenkassen Sachsen-Anhalt.

\*

Der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands legt im Namen seiner mehr als 100 000 Mitglieder gegen die Erweiterung der Polizeistunde in Preußen auf das schärfste Verwahrung ein. Es ist uns unverständlich, wie es möglich ist, daß das Ministerium durch diese Erweiterung den Bestrebungen kleiner Kreise von Interessenten des Alkoholkapitals zum Siege verholfen hat, während weite Kreise aus allen Schichten und Ständen des Volkes um des sittlichen Aufbaues unsres Vaterlandes, der Hebung der Volksgesundheit und der Förderung der Jugendwohlfahrt willen ihnen den schärfsten Widerstand entgegengesetzt haben. Wir erwarten, daß diese volkswirtschaftlich völlig unbegründete, sittlich und gesundheitlich unendlichen Schaden hervorrufende Maßnahme schnellstens wieder aufgehoben wird.

E l b e r f e l d , 30. Oktober 1926.

Der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands.

Wir wissen, daß viele Arbeiterfrauen und -Kinder auf das bitterste unter den unheilvollen Folgen leiden, die die Verlängerung der Polizeistunde mit sich gebracht hat. — Keiner von unsern einfachen Menschen, die noch den Glauben an eine, nur das Beste des Volkes wollende Regierung in sich tragen, begreift diese Maßnahme.

Berlin, den 24. Januar 1927.

Gesamtverband EvgI. Arbeiterinnenvereine Deutschlands.

\*

Die Vereinigung evangelischer Frauenverbände Deutschlands, welche seinerzeit mehrfach Einspruch gegen die beabsichtigte Verlängerung der Polizeistunde erhoben hatte, hält die Festsetzung der neuen Polizeistunde in Preußen mit ihren unvermeidlichen Auswirkungen für eine schwere Schädigung des Volkslebens und würde eine Nachahmung der Verordnung in andern deutschen Ländern lebhaft bedauern.

13. Januar 1927.

Vereinigung evangelischer Frauenverbände Deutschlands.

\*

Die Verlängerung der Polizeistunde in Preußen hat uns alle schmerzlich überrascht und wird von uns tief bedauert. Ist denn die Kluft zwischen dem zu großen Wohlleben auf der einen und der zu großen Not auf der andern Seite unseres Volkes noch nicht tief genug? Müssen dem ersteren immer noch neue Gelegenheiten und Quellen des Genusses und Luxus' eröffnet werden, heute in einer Zeit, wo Tausende den täglichen Notbedarf nicht haben. Man kann es nicht begreifen. Und darüber hinaus bedeutet doch diese Verlängerung der Polizeistunde nicht nur eine leibliche, sondern auch eine geistig-sittliche Schädigung unsres Volkslebens, muß sich nach mancher Richtung hin schlimmer genug auswirken. Hoffentlich wird sich diese verhängnisvolle Maßnahme auf Preußen beschränken und in den andern Ländern unseres deutschen Vaterlandes keine Nachahmung finden.

10. Januar 1927.

Zentrale des katholischen Fürsorgevereins  
für Mädchen, Frauen und Kinder, Dortmund.

\*

Ich befürchte, daß durch eine derart verlängerte Polizeistunde, wie sie in Preußen festgesetzt worden ist, nur die schwersten Schädigungen für die Bevölkerung erwachsen. Auch die Angestellten der Gasthäuser werden entweder in einer gesundheitswidrigen Weise mit Arbeit überlastet oder die Wirte gezwungen, Doppelschicht einzuführen, eine Notwendigkeit, die bei den ständigen Klagen der Wirte, daß sie nicht existieren könnten, von diesen selbst auf das entschiedenste bekämpft werden müßte. Die mehr oder weniger ausgesprochenen Begründungen für die Verlängerung der Polizeistunde, nämlich die Notwendigkeit ihrer, gegen Bestechung der Polizeibeamten, fortgesetzt beobachteten Umgehung, ist in meinen Augen eine schwere Kränkung für die Beamten derjenigen Verwaltung, die die Verlängerung der Polizeistunde verlangt hat. Daß die normale Versorgung des Publikums diese Verlängerung notwendig gemacht hätte, ist eine durch nichts bewiesene Behauptung, wohl aber eine leicht zu widerlegende Behauptung, wenn man sich den Charakter derjenigen Lokale ansieht, die in erster Linie aus dieser Verlängerung Nutzen zu ziehen suchen.

13. Januar 1927.

Dr. Lüders, M. d. R.

\*

Ich freue mich, daß Sie gegen die Verlängerung der Polizeistunde in Preußen protestieren. Es ist ein Skandal, daß in heutiger Zeit der Not weitester Volksschichten eine solche Maßnahme zu Gunsten vergnügungs-süchtiger Kreise getroffen werden konnte.

13. Januar 1927.

Der Oberbürgermeister von Nürnberg:

\* Dr. Luppe.

Ich halte die Verlängerung der Polizeistunde für gänzlich überflüssig und kann mir auch nach den Beobachtungen, die ich gemacht habe, nicht denken, daß die Gastwirte tatsächlich die Unkosten für Beleuchtung und Bedienung herausholen, da die meisten Lokale schlecht besetzt sind. Es ist nicht notwendig, daß für die Spätheinkommenden immer neue Gelegenheiten, noch länger zu zechen, geboten werden. Für die Durchreisenden, die sich durch Fahrkarte legitimieren können, genügen die Bahnhofsrestaurants vollauf.

\* Frau Clara Mende, M. d. R.

Ich habe bereits vor Erlass der Verordnung über die Verlängerung der Polizeistunde den Herrn Preuß. Innenminister telegraphisch gebeten, er möge von seinem Vorhaben Abstand nehmen. Ich betrachte tatsächlich die Verlängerung der Polizeistunde mit ihren Auswirkungen als eine schwere Schädigung des Volkslebens.

Berlin-Wilmersdorf, 20. Januar 1927. A. Stegerwald, M. d. R.

\*

Die Polizeistunde in Preußen ist durch Verfügung des preuß. Ministeriums des Innern im Oktober 1926 wesentlich verlängert, z. B. für Berlin bis 3 Uhr nachts. Die Fachgemeinschaft der deutschen Hygieneprofessoren hält jede Verlängerung der Polizeistunde, also jede Erleichterung fortgesetzten Alkoholgenusses für eine hygienisch höchst unerwünschte Maßnahme und fürchtet schlechte Folgen davon.

12. Februar 1927.

Für den Ausschuß der Fachgemeinschaft der deutschen Hygieneprofessoren:

Prof. Dr. K. B. Lehmann, Geheimer Rat,

Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Würzburg,  
derzeitiger Vorsitzender der Fachgemeinschaft der deutschen Hygieneprofessoren.

\*

Daß der preußische Minister des Innern die Polizeistunde für Berlin bis auf 3 Uhr nachts verlängert hat, bedaure ich nicht nur vom Standpunkte der Alkoholgegnerschaft, was selbstverständlich ist, sondern auch von dem der sozialen Hygiene überhaupt auf das tiefste. Wird doch dadurch zahlreichen, im Gasthausgewerbe beschäftigten Personen ihre jede Gesundheit untergrabende Nacharbeit unnötig verlängert.

1. Januar 1927.

Dr. Alfred Grotjahn,

ord. Prof. d. sozialen Hygiene a. d. Universität zu Berlin.

\*

Die Verlängerung der Polizeistunde in Preußen wird ohne Zweifel das Anwachsen des Alkoholverbrauchs befördern. Dieses an und für sich schon vorhandene Anwachsen hätte der preuß. Regierung allen Anlaß geben sollen, seinen Ursachen nachzugehen und die notwendigen Maßregeln zu ergreifen, um es einzudämmen. Statt dessen verlängert man die Polizeistunde sogar bis 3 Uhr nachts. Zu den Gefahren und Schädigungen des Alkohols kommt noch

hinau die schwere Schädigung der Gesamtheit aller im Gastwirtsgewerbe tätigen Personen, deren Arbeitskraft dadurch in ganz unsinniger Weise beansprucht wird. Auch aus sozialpolitischen Gründen muß gegen die Verlängerung der Polizeistunde mit allem Nachdruck Einspruch erhoben werden.

Staatsminister a. D. Prof. Dr. Lindemann,  
am Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften der Stadt Köln.

\*

Die Verlängerung der Polizeistunde halte ich an und für sich für unnötig, ja insofern, als dadurch dem Alkoholmißbrauch mit allen seinen Folgen: Völlerei, Förderung der Unsittlichkeit usw., unzweifelhaft Vorschub geleistet wird, für schädlich. Ich bedauere diese Verfügung also außerordentlich. Wenn auch unzweifelhaft in großen Städten Bedürfnisse für Nachtlokale vorhanden sein mögen, die dann übrigens nicht nur für die Zeit bis 3 Uhr nachts, sondern bis in den Morgen hinein anzuerkennen sind, so sollten solche Lokale, wie z. B. Bahnhofswirtschaften, Cafés usw., von einer bestimmten Stunde — spätestens ab 1 Uhr nachts — ein Alkoholausschankverbot haben. Für die größeren Provinzstädte, wie z. B. für Königsberg in Pr., scheint sich nach meinen Beobachtungen diese Verfügung überdies dahin auszuwirken, daß öffentliche Schankstätten leichter als früher für alle möglichen dann stets mit Alkoholgenuß verbundenen Festlichkeiten und Geselligkeiten eine Verlängerung der Polizeistunde erhalten. Auch diese Auswirkung ist aus ohne weiteres verständlichen Gründen bedauerlich. Es sollte doch nachgerade genügend bekannt sein, daß auch schon verhältnismäßig wenig genossener Alkohol gerade deswegen besonders schädlich wirkt, weil für außerordentlich viele Menschen die natürlichen sittlichen Hemmungen dadurch beseitigt werden. Wenn also eine Verlängerung der Polizeistunde in Berlin und in den Provinzstädten Preußens und in den größeren Städten der anderen deutschen Länder eintritt, muß damit ohne weiteres ein erhöhter Alkoholgenuß mit seinen schädlichen Folgen bewirkt werden, weil die eben erwähnte Hemmungslosigkeit, die durch den Alkoholgenuß hervorgerufen wird, mindestens bei sehr vielen Menschen sich dahin auswirken muß, daß sie länger in den Schankstätten als sonst verbleiben und auch größere Mengen Alkohol als sonst zu sich nehmen

Dr. Martin Nippe,

Prof. der gerichtlichen und sozialen Medizin und Gerichtsarzt, Königsberg, Pr.

\*

Wenn ich auch nicht glaube, daß die Polizeistunde gegen den Alkoholismus viel vermag, so bin ich doch der Meinung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Beschränkung mehr als eine Ausdehnung der Polizeistunde schon darum erwünscht sein muß, weil jene dazu dienen kann, zum sittlichen Ernst aufzurufen, den die heutige Lage so dringend fordert, während die Ausdehnung ohne Zweifel der Liederlichkeit Vorschub leistet. Ich sehe daher in der für Preußen verordneten Verlängerung der Polizeistunde eine Schädigung des Volkslebens und würde die Uebertragung auf andere Länder lebhaft bedauern.

Kiel, den 30. Dezember 1926.

Prof. Dr. Ferdinand Tönnies.

\*

Ferner erklärten sich in gleichem oder ähnlichem Sinne gegen die verlängerte Polizeistunde:

Der Präsident des Deutsch-Ev. Kirchentages D. Wilhelm Frhr. v. Pechmann. Der Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe. Der Landeskirchenrat der Thüringer evang. Kirche. Volksdienst der Thüringer evang.

Kirche. Die braunschweigische ev.-luth. Landeskirche. Der Evang. Landeskirchenrat für Anhalt. Das Lippische Konsistorium in Detmold. Der Landeskirchenrat der evang.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg. Oberkirchenrat Schwerin. Direktion der Evang. Brüder-Unität in Deutschland, Herrnhut.

Evang. Volksbildungsausschuß. Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie E. V. Deutsche Jugendkraft, Reichsverband für Leibesübungen in kath. Vereinen, Düsseldorf. Landesverband Württ.-Hohenzollern im Hauptverband deutscher Krankenkassen.

Dr. med. Marg. Stegmann, M. d. R. Ministerialrat Helene Weber, M. d. R. P. Merx, M. d. L.

Geh. Rat Prof. Dr. Abel, Jena. Prof. Dr. Th. Brauer, Karlsruhe. Prof. D. Dunkmann, Berlin. Geh. Rat Prof. Dr. Rudolf Fick, Mitgl. der Preuß. Akademie der Wissenschaften. Prof. Dr. E. Freudenberg, Marburg. Prof. Dr. Gaupp, Direktor der Universitäts-Nervenklinik Tübingen. Prof. Dr. W. Heubner, Göttingen. Prof. Dr. Klieneberger, Königsberg. Prof. Dr. F. Lenz, München. Prof. Dr. Dr. h. c. Robert Liefmann, Freiburg i. B. Prof. Dr. P. Mombert, Gießen. Staatsminister a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart. Prof. Dr. Joh. Plenge, Münster i. W. Prof. Dr. W. Weygandt, Hamburg. Prof. Dr. R. Wilbrandt, Tübingen.

Krt.

## Besprechungen.

Legrain: Les grands narcotiques sociaux. Maloine, Paris, 1925. Das Buch behandelt Opium, Alkohol und Tabak. Es ist kein Nachschlagebuch, sondern eine von den Hörern verlangte Niederschrift von Vorträgen, die Legrain, der Direktor der Irrenanstalt Ville-Juif bei Paris im „Collège libre des Sciences sociales“ gehalten hat. Das Buch kann von deutschen Lesern auch nicht gut zu Werbezwecken verwendet werden, denn die Vorurteile, gegen die der Verfasser sich wendet, sind heute in den Kreisen, denen die Einstellung des Werkes entspricht, in deutsch sprechenden Ländern kaum mehr zu treffen. Legrain zitiert z. B. aus dem Bulletin de la Société scientifique d'hygiène alimentaire, also dem Organ einer wichtigen amtlichen Stelle einen Absatz, der in ähnlichen deutschen Blättern nicht erscheinen könnte, ohne einen Sturm der Empörung zu entfesseln. Er lautet: „Conservons l'alcool-poison comme nous conservons le tabac-poison le café-poison. Lorsque nous rencontrerons sur le chemin de notre vie une bonne bouteille de vieille eau-de-vie de vin, réperons la maison bénie où elle se trouve“.

Mehr als ähnliche deutsche Werke . . . ich denke z. B. an Wlassak, . . . bietet Legrain durch seine Sprache. Es redet der geistreiche, seiner Sache sichere französische Intellektuelle zu uns. Inhaltlich mehr erhält man durch die ausführlichen und erschütternden Darstellungen des chinesischen Opiumkrieges und der „amtlichen“ Verseuchung der Kolonien mit Rauschgiften. Der umfangreichste Alkoholteil aber bietet gelegentlich unnötige Längen und Wiederholungen, die man gerne durch exakte Tatsachen ersetzt sähe. Man merkt zu deutlich, daß es der Psychiater ist, der die Vorträge hält. Immerhin ein Psychiater, der auch gleichzeitig Vorkämpfer ist für die alkoholfreie Obstverwertung und viele wichtige Einzelheiten derselben kennt, ein Psychiater mit praktischem Sinn, der weiß, daß man die kleinen Schritte tun muß, und der mit dem Gemeindebestimmungsrecht und nicht mit der Verbotspropaganda eine Besserung herbeiführen will.

M. Oe.

# Schrifttum.

## Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1926 und 1927.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

- (f Internationale u. ausländische Vereine und Angelegenheiten.  
**Alliance Year Book for 1926.** Ed. by G. B. Wilson. 1925. United Kingdom Alliance, London. (Bespr. v. Koller in: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 2, S. 110.)
- Söderblom, N.:** Alkoholfragen inför ekumeniska mötet. In: Tirfing, 1926 H. 34, S. 33—62.
- g) Tagungen, Kongresse  
**Bericht der Kreuzbund-Tagung in Nauheim, Novbr. 1926.** 1926. Hohen-  
eck-Verlag, Heidhausen (Ruhr).
- Bericht über die Tagung des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur, Leipzig, 26.—29. Sept. 1926.** 1926. Verlag des D. Fr.-B. f. a.-fr. K., Dresden-A. 24.
- Hercod, R.:** Le XVIIIe Congrès International contre l'alcoolisme à Dorpat, le 21—29 juillet 1926. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 4, S. 196—266.
- Kraut, R.:** Vom 18. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Dorpat, 21. bis 29 Juli 1926. In: Alkoholfrage, 1926 H. 4, S. 153—161.
- Programme et résumé des rapports du Congrès annuel contre l'alcoolisme, organisé par la Fédération des sociétés antialcooliques belges d'abstinence totale le 23 et 24 octobre 1926.** — Ebenso in holländischer Sprache. 1926. Secrétariat général: Rue van Dyck 10, Anvers.
- 8. Ersatz für Alkohol.**  
**Alkoholfreie Gaststätten in Deutschland.** In: Jahrbuch f. Alkoholgegner 1927, S. 119—131.
- Grabmann, H.:** Hüte dich, junger Sportsmann! Nikotin, Alkohol und Geschlechtsleben in ihrer Bedeutung für den jungen Sportsmann. 2. Aufl. 1926. Eigenverlag, Stuttgart; in Kommission: Mimir-Buchhandlung, ebd.
- 9. Polemisches.**  
**Engelen I.** Trockenlegungsbestrebungen; **II.** Das Alkoholgift; **III.** Protoplasmawirkungen des Alkohols. S.-A. aus „Der praktische Arzt“, 1925 H. 23 und 24 und 1926 H. 4. Repertorien-Verlag, Leipzig.
- Im übrigen s. auch Lewin unter II. 3, Schmidt unter III. 3.
- 10. Geschichtliches und Biographisches.**  
**Fischer, L.:** Geschichtliches und Grundsätzliches zum Alkoholproblem. In: H 8 der Beiträge zur sozialen Fürsorge (siehe unter III. 1).
- II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.**
- 1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.**  
**Puusepp, L.,** (Herausgeber): *Quaestiones alcoholismi et narcomaniae. Editio Societatis antialcoholicae Estonianae, Tartu, Vol. 1.* 1926.

### 2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

- Hion-Jon, V.:** The influence of alcohol on the endocrine glands. In: *Quaestiones alcoholismi* (s. vorhin), Vol. I, S. 7—20.
- Holitscher, A.:** Neuere psycho-physiologische Versuche über die Wirkung des Alkohols. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 6, S. 300—315.
- Kirschenberg, E.:** Der Einfluß des Alkohols auf die Blutriskosität. In: *Quaestiones alc.* (s. oben), Vol. I, S. 48—52.
- Rammel, A., und Reimann, A.:** Alcohol and nutrition. Ebd., S. 104—105.
- Wilde, J.:** The influence of alcohol on work. Ebd., S. 89—103.

### 3. Alkohol und Krankheit.

- Hion, V.:** Die Veränderungen des Plexus chorioideus bei Äthylalkoholvergiftung. Ebd., S. 61—88.
- Ders.:** Veränderungen der sympathischen Nervenganglien beim akuten und chronischen Alkoholismus. Ebd., S. 21—47.
- Raukopp, F.:** Die Veränderungen in den subkortikalen Ganglien bei akuter und chronischer Vergiftung mit Äthylalkohol. Ebd., S. 53—60.
- Wimmer, A.:** Changement du tableau de l'alcoolisme pendant et après la guerre. In: *La prophylaxie mentale*, 1926 Nr. 5 und 6, S. 161—169.
- Im übrigen s. auch Donath unter V. 2.

### 6. Alkohol und Sittlichkeit.

- Klatt, G.:** Geschlechtliche Erziehung als soziale Aufgabe (S. 118—124 v. Alkoholfr.) 1926. Verlag Ernst Oldenburg, Leipzig.

### 7. Alkohol und Entartung.

- S. Hion-Jon unter II. 2.

### 8. Alkohol und Volkswirtschaft.

- Baurichter, K.:** Die Bedeutung des Alkohol- und Tabakkonsums für die Höhe der deutschen Reparationszahlungen. In: *Alkoholfrage*, 1926. H. 6, S. 277—280.

## III. Bekämpfung des Alkoholismus.

### 2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

- d) Strafgesetzgebung und -rechtssprechung.

**Katzenstein, S.:** Strafrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholismus. Eine Betrachtung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. In: *Die Justiz*, Bd. II, H. 2, Dez. 1926, S. 152 bis 159.

- g) Schankerlaubniswesen und -verbesserung.

S. Gläß unter V. 17b, Das polnische Gesetz ... unter V. 17a, Quebec ... unter V. 2.



### 3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

d) Jugend und Erziehung.  
Verordnungen zur alkoholfreien Jugenderziehung von Ministerien Deutscher Länder. Zusammengestellt von der Arbeitsgemeinschaft des Allgem. Deutschen Lehrerinnenvereins. Hrsg. v. d. Deutschen Zentrale für Nüchternheitsunterricht, Bielefeld. 1927 (?).

### 4. Kirchlich-Religiöses.

Cardinal Bertram und die Alkoholfrage. H. 1 Der Beiträge zur Alkoholfrage, hrsg. von Direktor H. Czeloth und Dr. L. Fischer. Hoheneck-Verlag G. m. b. H., Heidhausen a. d. Ruhr.

### 7. Alkoholgegnereiches Vereins- und Aufklärungswesen.

Ernits, V.: The Estonian temperance movement. In: Quaestiones alcoholismi (s. unter II. 1), S. 106—126.

Schulwandbilder der Schweizer Zentralstelle z. Bek. d. Alk. 1. Polarlandschaft mit Ausspruch von Nansen. 2. Das Wesen der Gärung; 3. Süßer Most. Mehrfarbendrucke. 1926.

### 9. Polemisches.

Schüler-Heibing, G.: Die Frau und der Alkohol. H. 7 der Beiträge zur Prohibitionsfrage, hrsg. von Dr. Hans Ehlers, 2. Reihe. 1926. Erich Reiß Verlag, Berlin.

### 10. Geschichtliches und Biographisches.

Fischer, G.: Curt von Knobelsdorff. Ein Edelmann von zweifachem Adel. Lebensbild. 3. Aufl. 1926. Buchhandlung des Blauen Kreuzes, Barmen, und Agentur des Blauen Kreuzes, Bern.

Strecker, R.: Ein Rückblick auf das Jahr 1926. In: Alkoholfrage, 1926, H. 6, S. 265 bis 277.

## V. Aus anderen Ländern.

### 2. Amerika.

Koller, A.: Fünf Jahre Alkoholverbot und seine Erfolge. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 2, S. 81—91.

Meulen, P. van der: Dewaarheid omtrent het amerikaansche alcoholverbot. 1926. Bei I. B. Wolters, Groningen. (Bespr. von Koller in: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 3, S. 169 f.).

Plewman, W. R.: Canada's experiments in liquor control. 1926? The World League against alcoholism, Westerville, Ohio.

Werdermann, H.: Das religiöse Angesicht Amerikas. Einzeldrucke und Charakterzüge. (Berücksichtigt S. 130—132, S. 189—192 und anderw. die Verbotsfrage). 1926. Verl. von C. Bertelsmann, Gütersloh.

Willebrandt, M. W., und Foster, L. T.: Report on the enforcement of prohibition laws in the United States. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 4, S. 218—27.

Best, N. R.: Yes, it's the law and it's a good law. 1926. George H. Doran Company, New-York.

Colvim, L.: Prohibition in the United States. A history of the prohibition party and of the prohibition movement. 1926. Ebenda.

Donath, J.: Welchen Anteil hat die amerikanische Prohibition an der Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit? In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1926 Nr. 6, S. 315—318.  
Quebec liquor control system proves failure. 1926. The Christian Science Publishing Society, Boston, Massach.

### 3. Asien.

Flaig, J.: 50 Jahre Antialkoholarbeit in Japan. In: Alkoholfr., 1926 H. 5, S. 254—57.

### 4. Australien.

Lundberg, J.: Rusdryckerna och alkoholstiftningarna i den femte världskriget. In: Tirfing, 1926, Heft 7/8, S. 114—128.

### 7. Dänemark.

Larsen-Ledet. Dänemark. Rundschau. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 2, S. 98—100.

### 8. Finnland.

Koller, A.: Eine amtliche Untersuchung über das Alkoholverbot in Finnland. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 3, S. 153 bis 160, und Nr. 4, S. 182—196.

### 10. Großbritannien.

S. Alliance Year Book unter III. 7f.

### 13. Niederlande.

Don, A.: Rationierung der Alkoholproduzenten und -verkäufer in Holland. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 3, S. 131 bis 139.

### 14. Norwegen.

Rognelin, B.: Norsk Kronik. In: Tirfing, 1926 H. 7—8, S. 102—108.

### 15. Oesterreich und Ungarn.

György, G.: Allami és társadalmi tennivalók a Magyar Alcoholismus elleni küzdelemben. Kiadja az Egészségügyi reformiroda Propaganda-Központja.

### 17a. Polen.

Das polnische Gesetz vom 23. April 1920 (mit Berücksichtigung der Verschärfungen vom 27. Januar 1922) betr. die Beschränkungen in Verkauf, Ausgabe und Genuß alkoholischer Getränke. In: Alkoholfrage 1926 H. 6, S. 289—291.

### 17b. Ostseeländer.

Glück, Th.: Aus der alkoholgegnereichen Gesetzgebung russischer Randstaaten. In: Neuland, 1926 Nr. 50, Sp. 849—854.

### 18. Schweden.

Gahn, H.: Systembolagens ekonomiska verksamhet. In: Tirfing, 1926 H. 5—6, S. 80—90.

### 18a. Skandinavien.

Dahlbäck, O.: Beivrandet av Fylleriförseelser i de nordiska huvudsäderna. 1926. Stockholm. (Bespr. von Koller in: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 3, S. 169.)  
Im übrigen s. auch Schmölbers unt. III. 2.

### 20. Internationales.

Hercod, R.: L'alcoolisme comme problème international. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 2, S. 91—96, und Nr. 3, S. 121—130.

Koller, A.: La lutte contre l'alcoolisme en 1924. D'après les rapports officiels publiés dans l'Annuaire sanitaire international. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk. 1926 Nr. 3, S. 144—153.

# Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. J. Goujer

In der Schriftleitung: Dr. J. Flaig und Dr. S. Polzer

Heft 2/3

23. Jahrg. (17. Neue Folge)

1927

## An unsere Leser und Freunde!

Das vorliegende Heft erscheint als Doppelheft, damit die durch den Uebergang der Schriftleitung verursachte Verzögerung wieder eingeholt wird. Es erscheint außerdem als Sonderheft: Es bringt einen Bericht über die Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. A. in Barmen, September 1926 (die einzelnen Vorträge im Wortlaut, einige wenige im Auszug).

Dieser Inhalt fällt etwas aus dem Rahmen heraus, den wir unserer Zeitschrift gezogen haben. Er läßt sich aber doch rechtfertigen — auch vom Standpunkt der Wünsche und Bedürfnisse unserer Bezieher aus.

Die Bestrebungen für Alkoholforschung und Alkoholbekämpfung verkörpern sich vorwiegend in den Vereinen. Auf den Jahresversammlungen treffen sich die Führer eines Vereins — je mit ihren besonderen Gedanken und Wünschen, Beobachtungen und Erfahrungen, Plänen und Zielen, den Erfolgen, die sie erzielt, und den Enttäuschungen, die sie erlebt haben. Es ist eine Heerschau über die Mitglieder des Vereins und zugleich eine Uebersicht über die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Vereins. Ein Bericht über eine solche Tagung gibt also den besten Einblick in die Grundsätze und Arbeiten.

Dies wird sicher vielen Lesern durchaus willkommen sein — zumal angesichts der Tatsache, daß der Deutsche Verein g. d. A. in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft seine Eigenart (innerhalb der gesamten Antialkoholbewegung) wieder stärker betonen wird — sowohl in dem, wofür er nicht eintritt, als in dem, was er erstrebt.

Die Grundsätze des Deutschen Vereins g. d. A. decken sich in der Hauptsache mit denjenigen der Internationalen Vereinigung g. d. A.: Ablehnung aller für ein Land mit seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner wirtschaftlichen Struktur ungeeigneten Zwangsmaßnahmen

— Anerkennung des Wertes der persönlichen Enthaltbarkeit als Erziehungsmittel und Kampfeswaffe — Betonung der persönlichen Freiheit für die Lebenshaltung — unbedingtes Festhalten an der parteimäßigen und konfessionellen Neutralität.

Mit dieser grundsätzlichen und tatsächlichen Einstellung schafft der Deutsche Verein wie die Internationale Vereinigung g. d. A. die breiteste Grundlage, auf welcher sich alle besonnenen Enthaltbaren und alle entschiedenen Mäßigen, welche ernstlich gewillt sind, die Alkoholschäden zu bekämpfen, zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden können — vor allem zur aussichtsvollsten Lösung der zurzeit wichtigsten Aufgabe, die führenden und gebildeten Kreise für eine ernste Beurteilung und Behandlung der Alkoholfrage zu gewinnen.

Für Schriftleitung und Verlag:  
Professor Dr. I. G o n s e r.

---

# Alkohol und Volksgesundheit.

Rundfunkvortrag von Med.-Rat Dr. R ü h s , Kreis- und Stadtarzt,  
Elberfeld.

Die Alkoholfrage ist ein sehr schwieriges und heiß umstrittenes Problem, das heute die breite Oeffentlichkeit weit mehr beschäftigt, als es jemals in früheren Jahren der Fall war. Eingehende Erörterungen über den Alkoholismus haben im Mai d. J. in den Ausschüssen und im Plenum des Reichstages stattgefunden, als die Anträge über das Gemeindebestimmungsrecht zur Debatte standen. Auch auf dem im Juni d. J. in Eisenach tagenden 45. Deutschen Aertzutage ist es nach einem ausgezeichneten Referate: „Ueber die Bedeutung der Alkoholfrage für Volk und Staat“ zu einer lehrreichen Aussprache über dieses Thema gekommen.

Wenn zwei so große und so verschieden zusammengesetzte Körperschaften wie Reichstag und Aertzutage sich so gründlich und eingehend mit den Fragen der Bekämpfung des Alkoholismus und einer wirksamen Vorbeugung beschäftigen, so müssen dafür wohl ganz besondere Gründe vorliegen. Es soll daher in folgendem meine Aufgabe sein, die Ursachen für das wachsende Interesse an dieser für unser Volk so bedeutsamen Frage vor Ihnen klarzulegen.

Die Herstellung und der Genuß alkoholischer Getränke ist schon seit Urzeiten bei allen Völkern üblich gewesen. In der Poesie aller Länder und Zeiten spielt der Wein, der Met und das Bier eine große Rolle; aus sprichwörtlichen Wendungen in der Literatur und im Volksmund erhellt seine Bedeutung. Diese Wertschätzung, die den alkoholischen Getränken von jeher entgegengebracht ist und deren sie sich auch heute noch in weitesten Kreisen erfreut, findet ihren Grund in der ausgesprochen belebenden und anregenden Wirkung des Alkohols, die keinem anderen der bei uns üblichen Genußmittel in gleichem Maße innewohnt. Infolge der Eigenart der alkoholischen Getränke, daß man sich an sie gewöhnt, werden sie zum Bedürfnis. Die einen greifen zum Alkohol, weil ihnen die Bildung fehlt, sich edle Freuden geistiger Art zu verschaffen, die anderen suchen im Alkoholgenuß eine Ablenkung von ihrer geistigen und künstlerischen Tätigkeit. Getrunken wird aus allen möglichen Anlässen, seien sie ernster oder heiterer Art; getrunken wird aus Kummer und Sorgen, aber auch infolge von Ueppigkeit und

Uebermut. Man kann also gewissermaßen einen Elends- und einen Luxusalkoholismus unterscheiden.

Die Alkoholwirkung äußert sich besonders stark in der Richtung geistiger Anregung, einer gewissen inneren Lösung der Persönlichkeit, die Hemmungen, die aus Beruf und Arbeit nachwirken, mit Leichtigkeit von sich streift und Sorgen abwirft. Dadurch, daß die Hemmungen beseitigt werden, die bei anderen Getränken einen übermäßigen Verbrauch verhindern, kommt es, daß der Alkoholgenuß nicht gleichgültig ist und leicht zur akuten Vergiftung führt.

Wenn man die subjektiv so angenehm empfundenen Wirkungen des Alkoholgenusses aber einmal objektiv bei richtigem Lichte betrachtet, so sehen sie freilich ganz anders aus. Die geistige Anregung, welche wir zu verspüren glauben, beruht keineswegs auf gesteigerter Leistungsfähigkeit des Gehirns. Im Gegenteil werden seine verstandesmäßigen Leistungen schon durch relativ geringe Mengen Alkohols schnell und deutlich herabgesetzt. Die Gedankenverbindungen werden langsamer, flacher und flüchtiger, die schnelle Auffassung nimmt ab und die Stellungnahme zu eigenen Aeußerungen und fremden Gedankengängen wird unkritischer. Die scheinbare Belebung ist im Grunde genommen nur eine Lähmung von Hemmungen, ein Wegräumen von Hindernissen, aber nicht eine Vermehrung der Kraft. Das alles ist durch zahlreiche experimentelle Untersuchungen namhafter Forscher in wissenschaftlich einwandfreier Weise zur Genüge festgestellt und in einer umfangreichen Literatur niedergelegt worden.

Einen objektiven Nutzen kann man daher, von gewissen arzneilichen Wirkungen abgesehen, dem Alkoholgenuß nicht zuerkennen. Gefährlich wird er aber dadurch, daß er durch seine subjektiv so angenehm empfundenen Wirkungen zu gesteigertem und immer wiederholtem Genuß verleitet. Für den chronischen Alkoholisten ist das Verlangen nach alkoholischen Getränken zu einem so deutlich empfundenen Bedürfnis geworden, daß er sich körperlich und seelisch elend fühlt, solange er den gewohnten Trunk entbehrt. In solchen Fällen tritt dann die narkotische oder lähmende Giftwirkung des Alkohols sehr bald deutlich in Erscheinung. Die schweren Veränderungen, die der chronische Alkoholgenuß herbeiführt, hängen natürlich von der Menge und Giftigkeit ab, in der er wirkt, von der Häufigkeit und Dauer der Einwirkung und schließlich nicht zuletzt von der Empfänglichkeit der vom Gift betroffenen Menschen, die individuell sehr verschieden sein kann. Die Leistungsfähigkeit der meisten Menschen, die reichlich Wein oder Bier trinken — von Branntwein gar nicht zu reden — sinkt sehr schnell. Das wissen alle, die regelmäßig und mit Ausdauer Sport treiben und ebenso alle, die geistige Arbeit verrichten, zu der sie ihre Gedanken brauchen. Sicherlich gibt es einzelne besonders widerstandsfähige Menschen, die trotz reichlichen Trinkens leistungsfähig bleiben und ein hohes Alter erreichen. Aber das sind Ausnahmen, mit denen man nicht rechnen kann. Wo eine ganze Bevölkerung dem Laster des Trunkes verfällt, sind die Folgen immer verderblich gewesen.

Es ist leider ein weitverbreiteter Irrtum, der insofern verhängnisvoll wirkt, daß der Alkohol ein Nährstoff sei und Nahrungsmittel ersetzen könne. Das Bier, das „Nationalgetränk“ der Deutschen, wird daher fälschlicherweise oft als „flüssiges Brot“ bezeichnet. Weil

in den Rohstoffen, aus denen die alkoholischen Getränke hergestellt werden, beträchtliche Mengen von Nährstoffen enthalten sind, so findet der Glaube Anklang, diese Stoffe seien im vergorenen Getränk auch noch vorhanden. Das ist nicht zutreffend, nur geringe Mengen der Nährwerte gehen in das vergorene Getränk über, der größte Teil von ihnen wird durch die Vergärung abgebaut. Als Nährstoff wäre es also ganz unverhältnismäßig teuer. Der Alkohol ist und bleibt ein Genußmittel, bei dem der Nutzen in keinem Verhältnis zu dem Schaden steht, den größere und gewohnheitsmäßig genommene Mengen verursachen.

Wenn man sich das vor Augen hält, so, sollte man meinen, handelt der für seine körperliche und seelische Gesundheit am verständigsten, der den Alkohol völlig meidet, ich will richtiger sagen: in dessen Leben er keine Rolle spielt. Zahlreiche Personen huldigen bei uns der völligen Enthaltensamkeit vom Alkoholgenuß und verdienen gewiß alle Achtung wegen ihrer Entsagung, die sie zumeist durchführen, um anderen ein gutes Beispiel zu geben.

Der bei weitem größere Teil der Menschheit empfindet aber den Alkoholgenuß als ein Bedürfnis und vermag sich schwer von ihm loszusagen. Ein gelegentlicher vorsichtiger Genuß wird in der Regel auch einem erwachsenen gesunden Menschen weder im Augenblick ernstlich schaden, noch zum Weiter und Mehr verführen. Es sollte aber die Regel sein, Alkohol erst nach getaner Tagesarbeit zu genießen und nur soviel, daß das Gehirn während der Nachtruhe der narkotischen Wirkung wieder Herr werden kann. Unbedingt zu verwerfen ist jeder reichlichere regelmäßige Genuß, namentlich am Tage, oder besonders in der Form des üblichen Frühschoppens, weil hierdurch das Gehirn für die noch zu leistende Arbeit mehr oder weniger lahmgelegt wird.

Der chronische übermäßige Alkoholgenuß aber führt, wie wir Aerzte immer wieder zu beobachten Gelegenheit haben, sehr häufig zu schweren und schwersten Vergiftungen des Körpers und schließlich zu dauernden Veränderungen der Gewebe und Organe. Dem chronischen Magenkatarrh folgen Veränderungen der Leber, die groß, verfettet und verhärtet wird und als Trinkerleber bekannt ist. Die Nieren machen ebenfalls einen Zustand chronischer Entzündung durch und gehen dann in die verhärtete Form der Schrumpfniere über. Das Herz hat infolge der Bewältigung der großen Flüssigkeitsmengen vermehrte Arbeit zu leisten und vergrößert sich oft auf das Doppelte seiner normalen Gestalt in Form des sogen. Bier- oder Trinkerherzens. Auch das Blutgefäßsystem wird oft in Mitleidenschaft gezogen. Die Gehirnhäute geraten ebenfalls in einen Zustand chronischer Entzündung und beginnen zu wuchern. Am schwerwiegendsten sind die Schädigungen des Zentralnervensystems und die geistigen Störungen, die im Verlaufe des chronischen Alkoholmißbrauchs auftreten können.

Wir Aerzte sehen in unserer Berufstätigkeit leider nur allzu oft nicht nur die soeben genannten organischen Schäden, sondern auch die schweren seelischen Veränderungen, die mit dem Trinker vorgehen. Wir kennen die furchtbare Zerrüttung des Familienlebens, die infolge der Trunksucht eines Mitgliedes entsteht, und die Vernichtung jeder sittlichen Empfindung bei einem Trinker. Die große Zahl der in der Angetrunkenheit verübten Verbrechen, der durch sie verursachten Unglücksfälle — man braucht nur die steigende Statistik der Verkehrs-

unfälle in den Großstädten nachzulesen — und der unter Alkoholwirkung erfolgten Ansteckungen von Geschlechtskrankheiten ist uns bekannt. Wir müssen beruflich oft genug die schwere Entartung bei den Nachkommen von Trinkern feststellen, die sich häufig in einer körperlichen und geistigen Minderwertigkeit und in all ihren üblen Folgezuständen auswirkt.

Besonders schädlich wirken erfahrungsgemäß alkoholhaltige Getränke auf den empfindlichen Organismus der Kinder, ihren noch nicht voll entwickelten Körper und namentlich auf das noch wachsende Gehirn ein. Kinder, die Alkohol bekommen, bleiben im Wachstum zurück, ihr Interesse wird abgestumpft und ihre Aufmerksamkeit läßt nach, so daß schlechte Schulleistungen und ein geistiges Zurückbleiben daraus entstehen. Für das Kindes- und Jugendalter bis zur vollendeten Entwicklung des Körpers ist daher völlige Enthaltensamkeit geboten.

Ebenso wie Kinder und Jugendliche sollten sich auch alle die einer strengen Abstinenz befleißigen, bei denen schon kleine Mengen Alkohol stark berauschend wirken, und diejenigen, welche nicht genügend Mäßigung und Selbstbeherrschung gegen die Verlockung und Verführung zum chronischen Trinken besitzen. Auch alle nervösen Personen sollten lieber den Alkohol ganz meiden. Für einen von der Trunksucht geheilten Menschen ist jeder Tropfen Alkohol ein Gift, weil fast stets ein einziger Rückfall in die alten Gewohnheiten ihn wieder zum fortgesetzten und maßlosen Trinken verleitet.

Gehen wir jetzt zur Frage des Verbrauchs an geistigen Getränken über, so ist das Alkoholbedürfnis der Bevölkerung natürlich in den verschiedenen Ländern recht verschieden und richtet sich nach dem Klima, der Produktion der geistigen Getränke, nach den Trinksitten und der sozialen Lage der Verbraucher. Nach den statistischen Erhebungen haben wir im Jahre 1913 einen Jahresverbrauch von 2,6 l absoluten Alkohols auf den Kopf der deutschen Bevölkerung gehabt, der im Jahre 1918 auf 0,2 l heruntergegangen war. Das beruht darauf, daß während des Krieges scharfe Bestimmungen über Erzeugung, Ausschank und Verkauf von Branntwein erlassen wurden, die naturgemäß einen wesentlichen Minderverbrauch im Gefolge hatten. Dieser segensreiche Einfluß der Kriegszeit kam sehr bald in einem erheblichen Rückgang der Zahl der Alkoholkranken in Kranken- und Irrenanstalten zum Ausdruck. Auch die Zahl der Entmündigungen wegen Trunksucht zeigte einen rapiden Abfall.

Leider hat diese erfreuliche Erscheinung nicht lange angehalten, sondern langsam und allmählich ist der Alkoholverbrauch wieder in die Höhe gegangen und zwar im Jahre 1923 auf 0,6 l und 1924 auf 0,9 l. Wenn der Schnapsverbrauch auch die gewaltige Höhe des Friedenskonsums noch nicht wieder erreicht hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Kurve seit einigen Jahren ansteigt.

Aehnlich ist es mit dem Bierverbrauch. Wir haben 1913 einen Bierkonsum von 103 l auf den Kopf der Bevölkerung gehabt. Er war im Jahre 1920 auf 34 l gesunken, stieg im Jahre 1924 auf 61 l und 1925 bereits auf 74 l an. Wenn man berücksichtigt, daß Frauen und Kinder, ein großer Teil der sportbeflissenen Jugend und zahlreiche Abstinente an diesem Verbrauch wenig oder gar nicht beteiligt sind,

so kommt für den Rest der in den besten Jahren stehenden berufstätigen Bevölkerung ein Bierverbrauch heraus, der vom ärztlichen Standpunkte aus keineswegs als unbedenklich bezeichnet werden kann.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Zahl der in Kranken- und Irrenanstalten Deutschlands wegen Alkoholismus und Säuerwahn-sinn behandelten Personen langsam und stetig von Jahr zu Jahr ansteigt und daß die Beratungsstellen für Trinker wieder reichlich zu tun haben. Der Alkoholismus ist auf dem besten Wege, seine Friedensbedeutung wieder zu erlangen.

Um das zu verhüten, müssen wir Aerzte unsere warnende Stimme erheben und auf die Einschränkung des Alkoholverbrauchs und auf die alkoholfreie Jugenderziehung dringen. Unser Stand ist wie kein anderer dazu berufen, für die Volksgesundheit, für eine gesunde Jugendentwicklung und für eine weitblickende Volksaufartung einzutreten. Weite Kreise unseres Volkes sind verarmt und befinden sich in bitterer Notlage, wir sind als Volksganzes weder wirtschaftlich noch gesundheitlich so kräftig und widerstandsfähig wie vormals, so daß der Alkohol verheerender auf Körper und Geist einwirkt als früher. Die Ausgaben für Alkohol, die jetzt schon die enorme Höhe von 3 bis 3,5 Goldmilliarden im Jahre ausmachen, belasten den Haushalt des Reiches aufs schwerste, sie erschweren die Aufbringung der notwendigsten Mittel für ein gesundes Wohnen und Leben und hindern so den Wiederaufstieg unseres Volkes.

Welche Maßnahmen erscheinen nun zur Bekämpfung des Alkoholismus im Interesse unserer Volksgesundheit notwendig? Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat man im Ausland, besonders in den nordischen Ländern, den Versuch gemacht, diesen Kampf mit einschneidenden gesetzlichen Vorschriften zu führen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist man seit 1919 sogar dazu übergegangen, das völlige Alkoholverbot durch das sogen. Prohibitions-gesetz einzuführen. Die Erfahrungen, die man mit so scharfen Zwangsmaßnahmen, die einer Vergewaltigung eines ganzen Volkes nahekommen, gemacht hat, sind nicht dazu angetan, auf unsere Verhältnisse übernommen zu werden. Ueberall haben sich aus solchem Zwange heraus üble Begleiterscheinungen entwickelt, und Schleichhandel und Schmugglerwesen haben sich breit gemacht. Es ist ungemein schwierig, sich bei den widersprechenden Schilderungen in der Tagespresse ein klares Bild über die Erfolge der Trockenlegung in Amerika zu machen, aber soviel scheint doch sicher zu sein, daß die Zahl der tödlichen Alkoholvergiftungen dort seitdem nicht abgenommen hat, sondern sprunghaft angestiegen ist. Bei diesen Vergiftungen ist es wesentlich, daß die Todesfälle nachweislich nur durch selbstgebraute oder durch geschmuggelte alkoholische Getränke bedingt sind.

Wir müssen daher andere Wege einschlagen, um ans Ziel zu kommen. Das Wichtigste scheint mir zu sein, weitestgehende Aufklärung über die gesundheitlichen Gefahren des Alkoholmißbrauchs in alle Volkskreise hineinzutragen, denn der Kampf gegen ihn ist vor allem eine Frage der Erziehung und Aufklärung. Noch immer ist die Unwissenheit in dieser Hinsicht das, was den Alkoholmißbrauch unterhält und eine Aenderung der Trinksitten von Grund aus verhindert.



Es ist das große Verdienst der Abstinenz- und Mäßigkeitsvereine, in jahrzehntelanger ausdauernder Arbeit dem Volke die Augen über die schweren gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen geöffnet zu haben. Besonders hervorgehoben sei die segensreiche Tätigkeit des 1883 unter dem Namen „Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ gegründeten Vereins gegen den Alkoholismus, der morgen in Barmen seine 37. Jahresversammlung abhält. Neben vielen Einzelfragen aus dem Gebiete der Trinkerfürsorge wird in der Hauptsache „der Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren“ hier zur Verhandlung kommen. In einer Volksversammlung, die anlässlich dieser Tagung stattfindet, wird von berufenster Seite die wirtschaftlich so wichtige Frage besprochen werden: „Werden wirklich Millionen von Existenzen vernichtet, wenn weniger getrunken wird?“ Staat, Gemeinde und private Organisationen sollten sich die tatkräftige Förderung aller dieser alkoholgegnerischen Vereine und ihrer segensreichen Bestrebungen ernstlich angelegen sein lassen.

Die Vorschläge und Anregungen, die sonst noch zur wirksamen Bekämpfung der Alkoholgefahr gemacht worden sind, sind so zahlreich, daß ich darauf im Rahmen meines Vortrages nicht näher eingehen kann. So ist vor allem gefordert worden, daß die durch das Notgesetz vom Jahre 1923 bestehenden Vorschriften, die den Alkoholausschank zum Schutze der Jugend regeln, strenger durchgeführt würden und daß bei der Konzessionierung von Schankstätten die persönliche Eignung der Bewerber und die Bedürfnisfrage sorgfältiger geprüft werden müsse. Beide Punkte erscheinen mir sehr beachtenswert, namentlich sollten bei der Erteilung der Konzessionen die Medizinalbeamten vorher über die Bedürfnisfrage gutachtlich gehört werden. Als geeignet zur Eindämmung des Alkoholverbrauchs erscheinen dem Aertzutage die Unterstützung der Sportbewegung, die Förderung des Wohnungsbaues, des Siedlungswesens und der Kleingartenbewegung, sowie die Sorge für physiologisch und psychologisch günstige Arbeitsbedingungen und für gute und wohlfeile Erholungsmöglichkeit und bildende Unterhaltung.

Mögen alle die, welche sich für das Volkswohl und für die Volksgesundheit verantwortlich fühlen, sich im Kampf gegen das alte Erbübel, den Alkoholismus, zur gemeinsamen Abwehr eng zusammenschließen, dann braucht uns um die körperliche, seelische und wirtschaftliche Gesundheit unseres Volkes nicht bange zu sein.

## Predigt in der ev. Hauptkirche Unterbarmen

von P. Seyferth, Berlin.

Apost.-Gesch. 3, V. 6: Petrus sprach: Silber und Gold habe ich nicht. Was ich aber habe, das gebe ich Dir: Im Namen Jesu Christi von Nazareth stehe auf und wandle!

Seit Jahren mühen wir uns alle um die Gesundheit unseres Volkes, und gerade das Rheinland hat sein gut Teil dazu beigetragen. Wir haben gewiß alle den Eindruck, daß es seit jenen Herbsttagen vor acht Jahren besser geworden ist, aber wir wissen auch, daß es noch nicht gut ist. In keiner Beziehung! Wir ringen ernst um die wirtschaftliche Gesundheit. Arbeits-

losigkeit, Rationalisierung der Wirtschaft das sind Worte, die kurz die Not und das Ringen mit der Not nach einer bestimmten Richtung hin kennzeichnen. Und diese Not leitet sich her von einer Finanznot, aus der wir kommen und die dunkel vor uns steht, wenn wir an die internationalen finanziellen Verpflichtungen denken, die einzugehen wir gezwungen worden sind. Wir verstehen daher, wenn uns führende Männer zurufen: Helft die Wirtschaft ankurbeln, hebt die Produktion, fördert die Ausfuhr, damit Geld ins Land kommt. Denn das ist der Weg zur Gesundung unseres Volkes. Gerade in den letzten Tagen berichteten uns die Zeitungen, wie auch Frankreich sich durch finanz-politische Abmachungen gesund machen wolle. Also überall Streben nach Gesundung durch Silber und Gold. Zu diesen finanziellen und wirtschaftlichen Gesundungsversuchen treten Bestrebungen auf anderen Gebieten des Volkslebens, die auch zur allgemeinen Gesundung beitragen wollen. Da klingt uns entgegen, Silber und Gold haben wir nicht, aber wir bringen Gesundheit, das köstlichste Gut des Menschen. Sorgt mit uns dafür, daß gesunde Menschen geboren werden, daß eine gesunde Jugend heranwächst, daß Männer und Frauen gesund bleiben, dann schaffen wir ein Volk, das sich mit elementarer Gewalt durchsetzen wird. Wir danken all den Männern und Frauen, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus in irgend einer Form diesem großen Gedanken dienen, all den Männern und Frauen, die in der privaten und öffentlichen Wohlfahrtsarbeit stehen und unseren Kindern, unserer Jugend und den Alten dienen, sich den Volksseuchen und Volkskrankheiten entgegenwerfen und überall Not lindern wollen. Alle wollen sie durch ihre Arbeit die Gesundheit unseres Volkes, und alle wissen, daß sie die Bundesgenossen nicht entbehren können, von denen einer morgen hier sein Jahrestag feiert. Denn in allen Bestrebungen für die Gesundheit unseres Volkes treffen wir auf einen Feind, der sich ihnen in grober oder feiner und feinsten Weise, aber aufs wirksamste entgegengesetzt, auf den Volksfeind Alkohol. So steht denn der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus mitten unter den Kämpfern für unseres Volkes Gesundung, und wir nehmen seine Jahrestagung gern zum Anlaß, seiner auch hier im Gottesdienst dankbar zu gedenken und für alle die Männer und Frauen, die in seinem Dienst stehen, Gottes Kraft und Segen zu erleben.

Auch der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus steht vor der Not unseres Volkes und spricht: Silber und Gold habe ich nicht, damit kann ich der Not meines Volkes nicht abhelfen. Aber was ich habe, das will ich dir geben: Meine Arbeit in der Bekämpfung des Alkoholismus zielt auf bessere Anschauungen, bessere Sitten, bessere Gesetze. Komm und hilf du mit! Meine Arbeit ruht auf wissenschaftlicher Grundlage. Ich weise dir nach, wie der Alkohol deinen Körper vergiftet, wie er der Gesundheit des Einzelnen und des Volksganzen schadet. Ich weise nach, wie durch den Alkohol unendliche Werte von Volksvermögen vergeudet werden. Du weißt doch, daß das deutsche Volk 1925  $4\frac{1}{2}$  Milliarden Mark vertrunken hat? Ich will Trinker beraten. Weißt du, daß man jetzt die Zahl der Trinker auf etwa 300 000 schätzt? Und denke an die Kinder und Frauen dieser Trinker, dann sind es gegen eine Million Menschen, die unter dieser Alkoholnot leiden. Insbesondere die Jugend will ich vor dem Trinklaster bewahren, und so hoffe ich, daß auch durch meine Arbeit unser Volk wieder gesund werden, wieder auferstehen wird zu neuer Blüte, zu neuer Kraft. So spricht zu uns der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus.

Wir wollen ihm die Hand reichen und seine Bestrebungen unterstützen. Seine Arbeit ist zusammen mit der der anderen alkoholgegnerischen Verbände, von denen wir ja gerade auch in Barmen einen der größten und erfolgreichsten haben, notwendiger als je zuvor. Wir alle kennen die gewaltigen Anstrengungen, die von seiten der alkoholfreundlichen Kreise gerade in den letzten Jahren gemacht wurden, um auch den leisesten Fortschritt in der Bekämpfung des Alkoholismus zu hemmen. Wir wissen, daß der Reichstag einmal zwei volle Tage hintereinander über die Alkoholfrage debattiert

hat, und daß dabei die Geister heftig aufeinander platzten. Und es ist gewiß, daß die Auseinandersetzungen noch nicht zu Ende sind, sondern erst beginnen.

Wenn dem so ist, dann werden wir es für selbstverständlich halten, daß auch unsere Kirche hier nicht als Zuschauer beiseite steht, sondern an der Auseinandersetzung Anteil nimmt. Welches ist nun ihr spezieller Beitrag zur Beseitigung der Alkoholnot? Was ruft sie unserem Volke zu seiner Gesundung zu? Sie spricht mit Petrus: Silber und Gold habe ich nicht, aber was ich habe, das gebe ich dir: Im Namen Jesu Christi von Nazareth stehe auf und wandle! Wir wollen nicht sagen, daß alles, was wir bisher an Versuchen zur Volksgesundung genannt haben, nebensächlich, überflüssig, minderwertig wäre. Im Gegenteil, wir möchten noch einmal den großen Wert all dieser finanziellen, gesundheitlichen Bestrebungen mit Ernst betonen. Wenn wir uns aber im Gottesdienst die Frage vorlegen, welchen besonderen Beitrag wir als evangelische Christen hier zu leisten haben, dann genügt es nicht, nur zur Mitarbeit an diesen großen Aufgaben aufzurufen. Denn vor uns steht die Alkoholnot nicht nur im Zusammenhang mit der ganzen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Not unseres Volkes, sondern auch im Zusammenhang mit Sünde und Schuld, mit Sünde und Schuld unseres ganzen Volkes und der jedes Einzelnen, auch deiner und meiner.

Wie ein Verhängnis lastet über unserem deutschen Volke z. B. die Trinksitte. Sie ist sprichwörtlich in der Welt geworden, und aus ihr wurde und wird geboren unsägliches Elend und Herzeleid. Wir alle wissen das. Durch die Trinksitte wird und wird ausgelöst unendlich viel sexuelle Sünde und Schuld. Wir alle wissen das. Aber was tun wir? Ach, unsere Furcht und Feigheit vor der großen Masse, vor der öffentlichen Meinung! Ach, unsere Trägheit im Denken und Handeln! Ach, unsere persönliche Freiheit! Ach, unsere Bequemlichkeit, unser selbstsüchtiges Genießen-Wollen! Alle unsere Sünde und Schuld in dieser einen Sache ist aber nur ein Teil unserer gesamten Sünde und Schuld, ein Nicht-Dienen-Wollen, eine Uebersteigerung des eigenen Ichs, ist nur ein Teil unserer Selbstsucht, unserer Gottferne, in der wir Menschen stehen. Sie wird an dieser Stelle nur einmal an einer ganz bestimmten Sache recht deutlich und greifbar.

Stellen wir die Alkoholnot in diesen Zusammenhang von Sünde und Schuld hinein, dann trifft uns als Christen zuerst der Ruf zur Buße. Wir demütigen uns vor Gott und stehen in solcher Demut vor der Not unseres Volkes. Wie könnten wir heilen wollen, wie könnten wir uns zu Befreiern von der Not, von Sünde und Schuld aufwerfen wollen! Wir armen Sünder bitten: Herr, erbarme Dich unser! In unserer eigenen Sündenlast können wir nichts tun und nichts bessern, da mußst Du, Herr, Hilfe und Gnade schenken. — Aber dann sprechen wir zu unserem Volke nicht bedauernd, sondern mit fröhlichem Herzen und mit großer Zuversicht: Im Namen Jesu Christi von Nazareth stehe auf und wandle! Nicht im Namen der Wirtschaft, nicht im Namen der Wissenschaft, sondern im Namen Jesu Christi. Wir sind uns klar, daß das Petruswort einen ungeheuren Anspruch bedeutet, einen umfassenden Glaubensmut und eine unendliche Glaubenszuversicht in sich schließt. Die ganze Not, die ganze Sünde, die ganze Schuld, die auf uns lastet, auf dir und mir, auf unserem Volke, auf allen Völkern wird durch einen Menschen gesprengt, und durch einen Menschen kommt das Auf-erstehen, der neue Wandel, das neue Leben für dich und mich, kommt die Volks- und Weltgesundung. Du fühlst es mit mir: Unter der Gewalt und Wucht dieses Anspruches, dieses Glaubens versinken all unsere so lobenswerten Bestrebungen um Hebung der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Not, insbesondere um Beseitigung der Alkoholnot durch bessere Gesetze, bessere Sitten, bessere Anschauungen. Was sind das alles für menschlich kleine, ausgeklügelte Worte im Lichte des einen Wortes „Im Namen Jesu Christi stehe auf und wandle.“ Durch die Kraft seines Geistes sollst du werden ein neuer Mensch von Grund auf. Darauf kommt es zuerst an. Das ist der Ausgangspunkt für die Hilfe, die dir selbst wird, und für die Hilfe, die du anderen leisten willst.

Damit aber wird uns eins deutlich, wenn wir nun wieder den Blick auf die Arbeit richten, die vor uns liegt, und die angefaßt werden muß gerade von uns evangelischen Christen. Unsere Arbeit, die wir hier beitragen können und sollen, kann nur den einen Weg einschlagen: von innen nach außen. Wir müssen auf den inneren, auf den innersten Menschen abzielen — nicht in unserem Namen, im Namen der Wirtschaft und der Wissenschaft, sondern im Namen Jesu sagen: Stehe auf!

Das gilt den Trinkkranken gegenüber. Man weiß, daß eine Trinkerrettung, wenn überhaupt, nur dann möglich ist, wenn auf den Willen ein entscheidender Einfluß gewonnen wird. Nichts kann aber den Willen stärker beeinflussen als eine religiöse Entscheidung, eine Umkehr im Innersten. Das gilt auch den Menschen gegenüber, die man nicht als trinkkrank im gewöhnlichen Sinne ansprechen kann, die aber doch unter dem Einfluß des Alkohols zu Fall gekommen sind. Wir kennen den unseligen Zusammenhang von Alkohol und sexuellen Vergehen. Wir wissen, daß über die Hälfte aller auftretenden Geschlechtskrankheiten unter dem Einfluß von Alkoholbetäubung erworben wurden. Solchen Menschen gegenüber ist es noch nicht mit einem Alkoholverbot getan, auch wenn sie es sich vielleicht selbst auferlegen. Wenn sie tiefer sehen, merken sie, wie in jenen Augenblicken eine unterwertige, eine teuflische Macht die Hände nach ihnen ausstreckte, sie herabzog und sie überwältigte. Und sie fühlen, daß man dieser Macht gegenüber von innen her sich stark machen muß, um im Ringen mit ihr Sieger bleiben zu können. Ach, wenn ihnen zur rechten Zeit zugerufen würde: Im Namen Jesu stehe auf und wandle!

Das gilt auch besonders gegenüber unserer Jugend. Wir streben schon lange nach einer alkoholfreien Jugenderziehung und fordern, daß den Jugendlichen unter 18 Jahren keinerlei geistige Getränke verabreicht werden sollen. Die Augen der Alkoholgegner richten sich erwartungsvoll auf die kommenden Männer und Frauen und hoffen, daß sie mit ihnen der alkoholfreien Kultur näher und näher kommen. Und in der Jugend selbst lebt ja die Vorliebe für radikale Lösungen. So weit sie bewegte Jugend ist, steht sie im scharfen Abwehrkampfe gegen den Alkoholismus. Wir grüßen diese kampfesfreudige Jugend. Wir möchten aber warnen, die jugendliche Vorliebe für radikale Forderungen zu mißbrauchen zu einer Verengung und Verflachung des inneren Lebens dieser Jugendlichen. Gerade die Jugend soll die Zusammenhänge kennen lernen, soll die ganze Not unseres Volkes sehen, die im tiefsten eine Not des Lebens ohne Bindungen, eine Not des von Gott-los-seins ist, an der die Jugend selbst am meisten mit leidet, und aus der die vielen kleinen und großen inneren und äußeren Hemmungen, Beschwernisse, Drangsale kommen, mit denen sich die Menschheit abplagt. Und dann soll Jugend auf radikale Hilfe sinnen, die der ganzen Not zu Leibe geht. Da wird sie von selbst zu dem großen Radikalen sich hingezogen fühlen, der von sich selbst sagte: Ich mache alles neu. Von ihm aus löst Jugend dann das Alkoholproblem, nicht mit einem Alkoholverbot, nicht nur mit einem neuen Lebensstil, sondern mit einem neuen Leben. Die Kraft des neuen Geistes kann nicht anders als sich neue Formen geben, neue Gestaltungen suchen, die seinem Wesen entsprechen.

Von innen nach außen, das war die Methode Jesu, in solcher Art wirkte Petrus. So wollen auch wir wirken, darin sehe ich unseren besonderen Beitrag. Das soll für uns kein billiges, frommes Beruhigungsmittel sein, sondern wir sprechen das aus in der festen Ueberzeugung, daß, wenn nur die Glut recht angeschürt ist, sie umschmelzend wirken muß; daß aus dem Glauben die Liebe kommt, die Liebe, die zur schaffenden Tat wird, die umwandelnde, die gesund macht, was krank ist. Darum ist unsere einzige Gabe als Christen in aller Not, auch in der, die heute vor allem auf unserer Seele brennt, der Menschheit zukunftsgläubig zuzurufen: Silber und Gold habe ich nicht. Aber was ich habe, das gebe ich dir: im Namen Jesu Christi stehe auf und wandle!

## Predigt in der luther. Kirche in Barmen-Wupperfeld

Von Pfarrer W i e g e l, München.

Mt. 6,9: „Dein Name werde geheiligt.“

Die Gemeinde Jesu sieht mit hellen Augen, daß auch hinter den großen äußeren Nöten der Gegenwart gewaltige geistige und seelische Nöte stehen. Ja, ihr Glaubensblick erschaut hinter all dem verwirrenden Gedränge und Gewoge einen riesigen Kampf des lebendigen Gottes und seiner Lichtwelt mit dem Satan und seinen Mächten der Finsternis. Darum weiß auch die Gemeinde Jesu, daß es den großen Weltnöten gegenüber nicht mit kleinen Mittelchen, die so zahlreich angeboten und angepriesen werden, getan ist. Die wohlmeinenden Weltverbesserer mit ihrem idealen Sinn und ihren ausgeklügelten Weltverbesserungsplänen und Weltheilungsmitteln in allen Ehren! Sie möchten wenigstens helfen! Aber sie kommen den Uebeln nicht an die Wurzel. Die Wurzel aller Uebel aber liegt im Abfall des Menschenherzens von Gott, seinem Schöpfer, seinem Herrn. Gottes Majestät ist in der Menschenwelt verdunkelt, vergessen, ja gehöhnt. Gottes Herrschaftsanspruch an uns, Gottes Herrscherrecht über unser ganzes Menschen- und Weltwesen, über alles Tun und Lassen unter uns Menschen ist vernachlässigt, bestritten, verachtet. Eine weite Götzenwelt hat die Menschheit ihrem Schöpfer und Herrn entgegengestellt. Sich selbst und noch vieles andere macht der Mensch immer wieder zu seinen Götzen. In solcher Vergötzung, in solchem Verrat des lebendigen Gottes liegt die eigentliche Wurzel aller Uebel. „Dein Name werde geheiligt!“ Das ist das Radikalmittel gegen die großen Nöte und Uebel der Welt. Dem heiligen Gott Seine volle Ehre, Sein volles Recht! Rein ab von allen Götzen! Das ist die Entscheidung, um die es geht. Das ist die Entscheidung, vor die wir alle gestellt sind.

Da aber heißt es: ganz wach sein! Denn wo Götzen gestürzt werden, ist Satan sehr geschäftig, daß nicht der lebendige Gott zu Seiner Ehre und zu Seinem Rechte kommt, sondern daß neue Götzen geschaffen werden. Es beginnt in Eurer durch die reichgesegnete Blau-Kreuz-Arbeit in der ganzen deutschen Nüchternheitsbewegung wohlbekanntesten Stadt eine Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, der auch dem Götzen Alkohol zu Leibe rücken will. Zwar sind viele Mitglieder dieses großen Vereins nicht völlig alkoholfreudig, aber sie haben die verheerende Herrschaft des Götzen Alkohol durchschaut und wissen auch, daß die beste Waffe im Kampf gegen seine Tyrannei persönliche Enthaltensamkeit ist. Ich meine: wir alle, die wir aus den verschiedensten Gauen unseres deutschen Vaterlandes jetzt hier zusammenkommen zu gründlicher Beratung und zielbewußter Kampfausrüstung gegen den Götzen Alkohol, wollen die Warnung eines geistvollen Schriftstellers wohl beachten. Dieser hält es für möglich, daß auch der Antialkoholismus zu einer „verkappten Religion“, zu einer Ersatzreligion — also zum Götzen werde. Gewiß kann der Satan einer nach dem ewigen Leben suchenden Seele vorgaukeln, sie sei am Ziele, wenn sie sich der Rauschgifte enthalte. Gewiß kann Satan christuserfaßten Seelen vorgaukeln, Alkoholfreudigkeit sei das Kennzeichen wahrer Bekehrung, um sie sicher zu machen und sie so zu Fall zu bringen. Das kann vorkommen, und darum gilt es wach sein und klar sehen: das ewige Leben schenkt und schafft allein der für uns gekreuzigte und auferstandene Christus; er schenkt es der Buße und dem Glauben! Auf scharfer Wacht vor neuem Götzendienst wollen wir allen, die es hören wollen, durch diese Tagung auch das klar und scharf sagen: seht doch, welch „verkappte Religion“, welch traurige Ersatzreligion die ganze deutsche Trinkfreudigkeit und Alkoholseligkeit ist! Evangelisches Kirchenvolk erkenne doch, wie der Ehre und Herrschaft des in Jesus Christus erschienenen Erlösergottes die Herrlichkeit und Herrschaft des Götzen Alkohol entgegensteht. Wenn du mit vollem Bewußtsein betest: „Dein Name werde geheiligt“, mußt du auch den Sturz des Götzen Alkohol wollen!

Wir müssen auch über die Rauschgetränke, ihren Genuß und Mißbrauch umdenken, neu denken lernen. Wenn wir ihre Schäden darlegen, dann wird uns wohl entgegengehalten: „Ja, wenn nur der Durst nicht wäre!“ Aber ist es wirklich der Durst der Kehle, der die Trinkfreudigkeit, den ganzen Alkoholkultus hervorruft? Würden auch bei uns wie etwa in Finnland, das ich kürzlich bereiste, überall billige, wohlschmeckende alkoholfreie Getränke gereicht, ja würden sie sehr viel billiger und schmackhafter und bekömmlicher sein als alle Rauschgetränke, es würden diese doch noch von vielen und in großen Mengen begehrt. Denn der Durst der Seele schreit und verlangt nach ihnen! Die Forschung spricht von einer „rein gefühlsmäßigen Wertschätzung des Alkohols“ und zwar wegen seines „Einflusses auf die Stimmungslage des Menschen“. Ja, die Völker- und Religionsgeschichte zeigen uns, daß der Ursprung des Alkoholgenusses im Seelenleben des vorgeschichtlichen Menschen zu suchen ist. Dieser versetzte sich durch Alkoholgenuß in einen ihm rätselhaften Zustand. Er war im Rausch „außer sich“, er war buchstäblich „begeistert“, d. h. von den Geistern ergriffen, die überall als wirkende Mächte von übermenschlichem Vermögen erschienen. So glaubte er sich im Rausche den geheimnisvollen Mächten, den göttlichen Wesen nahegerückt, so glaubte er an ihnen teil zu haben. In den verschiedensten Religionen half man mit der Rauschbegeisterung nach, um zu einem Gottgemeinschaftserlebnis zu kommen. Es gehört zu den gerissensten Satanskünsten, Sehnen, Suchen, Fragen nach Gott scheinbar zu stillen, indem an die Stelle der Gemeinschaft mit Gott der Rausch mit all seinen Folgen tritt. Mit Hilfe des Alkohols führt Satan die Seele so leicht in eine Welt des Scheins und des Truges, entführt er sie Gott und Seinem Lebensreiche!

Was wollen denn all die Massen, die mit froher Erregung, mit beschwingten Schritten hinausströmen zu den sogenannten „Volksfesten“, die Direktor Goebel kürzlich mit Recht als eine „Pest“ bezeichnet hat? Sie suchen Erhebung über das Grau des Alltages mit seiner entseelenden Arbeit, mit all seinen Sorgen und Widerwärtigkeiten! Ein bißchen Lebenserhöhung, ein kurzes Vergessen der rauhen Wirklichkeit suchen sie in der erst anregenden, dann lähmenden Alkoholwirkung und ein Untertauchen in eine alkoholisierte Massenstimmung! Ist es mit den regelmäßigen Wirtshausbesuchern anders? Suchen nicht auch sie bessere Stimmung, Lebensfreude, Lebenserhöhung? Ja, ist es selbst bei dem viel anders, der allabendlich zu Hause seine bestimmte, wohl recht mäßige Menge Alkohol einfach haben muß, um sich wohl zu befinden? Auch er sagt wohl gelegentlich: „Wenn ich das bißchen Genuß nicht mehr habe, dann habe ich überhaupt keine Freude mehr!“ Wie können da die Alkoholgegner so unbarmherzig sein wollen, arme, geplagte Menschen vor dem Freudenbringer und Lebenserhöher, vor dem Sorgenbrecher und Vergessenmacher Alkohol warnen zu wollen? Er ist doch vielen ein guter Helfer, über das Elend des Lebens und der Welt hinwegzukommen! Es mag unbarmherzig erscheinen, vor diesem Heiland zu warnen. Und doch ist's Barmherzigkeit, seelisch dürstende Menschen vor dem Götzen Alkohol zu warnen, der ja nur hinwegtäuscht, aber nicht wirklich hilft und rettet und etwas besser und neu macht. Wie böse müssen doch immer die erwachen, welche bei diesem Götzen Zuflucht suchen. Er macht tatsächlich ihr Elend nur größer! Das können Christen, die einen wahren Lebensfürsten kennen, nicht ruhig mitansehen! „Dein Name werde geheiligt“. Beten wir das mit Ernst, so müssen wir Gott die Ehre geben, welcher uns und aller Welt Jesus zum alleinigen Retter geschenkt hat. Da dürfen wir nur bei diesem Heiland alle Lebenshilfe suchen. Da können wir nicht dazu schweigen, daß Brüder und Schwestern den Alkohol zu ihrem Heiland sich erkoren haben. Wir müssen den dürstenden Seelen sagen: Eure Flucht vor Golgatha hilft euch doch nichts! Ihr könnt euch mit Hilfe des Alkohols doch nicht selbst erlösen! Im Gegenteil: Der Alkohol ist ein Seelenbindemittel des Satans, um euch von Gott und Seiner Erlösungswelt fernzuhalten. Leben und volles Genüge werdet ihr nur

finden, wenn ihr durch Christus euren alten Menschen umschaffen lasset und von Ihm Friede und Gnade annehmt. So erst seid ihr wirklich gerüstet gegen all das Erdrückende und Ertötende der Sorgen und Widerwärtigkeiten dieses Erdenlebens.

„Der Uebel größtes aber ist die Schuld.“ Wieviele ergeben sich reichlichem Alkoholgenuß, um ein sonderliches Vergessen zu finden: das Vergessen ihrer Schuld. Quälende Gewissensbisse wollen sie betäuben. Wie oft habe ich in der Seelsorge beobachtet, daß der Ehebrecher zugleich zum Trinker wurde! Nur nicht mehr ganz nüchtern werden, um ja nicht sehen zu müssen, welches Unheil man angerichtet hat. So aber versperrt man sich noch vollends die Umkehr. Statt vor dem Heiland alle Sünde und Schuld reumütig abzulegen, aus seinen barmherzigen Händen sich Vergebung und Frieden schenken zu lassen und göttliche Kraft zu einem Neuanfang, umnebelt man lieber Hirn und Gewissen und sinkt immer tiefer. Das Gewissen wird dabei immer stumpfer, die Sünden- und Schuldkenntnis immer geringer. Dieser seltsame Heiland Alkohol vernichtet noch die letzten Reste des Göttlichen im Sünderherzen. „Geheiligt werde dein Name!“ Wir geben Gott je mehr Ehre, je feiner unser Gewissen wird, je klarer unsere Sündenkenntnis, je kräftiger unser Abstandsgefühl von Gott, je ehrlicher und entschlossener unser Schuldbekennnis, aber auch je herzhafter unsere Zuversicht zu Seiner in Christus dargebotenen Vergebungsgnade wird. Alkohol aber veroberflächlich unser Denken und Empfinden, auch unsere Sündenkenntnis. Wie selbstgerecht sind doch gewöhnlich die Bierphilisterseelen, oder gar wie überzeugt von ihrer Großartigkeit die eigentlichen Trinker!

In meiner oberbayrischen Heimat hängt meist in einer Ecke der Dorfwirtschaft ein großes Kruzifix. Eigentlich ein schöner Gedanke, daß auch in einem Gastwirtschaftsraum der Gekreuzigte herrschen müsse. Aber welcher Hohn auf ihn sind oft schon in einer Dorfwirtschaft die Reden der Trinkfreudigen, die schließlich auch ins Spötteln und Witzeln über das Heilige hineinkommen. Wie ist es aber erst in ungezählten anderen Gaststätten, in denen auch kein Kruzifix von der Wand her zur Ehrfurcht vor dem Heiligen mahnt. Wieviel Same des göttlichen Wortes wird in der Wirtshausatmosphäre wieder erstickt, wieviel Neigung zu oberflächlicher, ja frecher Kritik an Gott und Seiner Sache wird da großgezogen, wieviel Interesse an Gott und Seinem Reiche wird dort ertötet! Nicht umsonst hat der Teufel gewöhnlich neben die Kirche das Wirtshaus gebaut: „Dein Name werde geheiligt!“ Furcht Gottes tut uns vor allem not! „Gott über alle Dinge fürchten“ — das ist das Erste! Gerade wir Großstadtmenschen brauchen Stille, viel Stille, um vor der heiligen Majestät Gottes zu erschauern, um in ehrfürchtiger Ergriffenheit immer wieder zu sehen, was Gott an uns gewendet hat, wie Er über und hinter unserem Leben steht. Darum ist der Alkoholrummel und all der Wirtshausbetrieb auch ein großer Feind des Gebetslebens. Wie soll Seele und Geist unter der lähmenden Wirkung der Alkoholnarkose sich recht zu Gott erheben können? Nicht umsonst mahnt Petrus: „So seid nun mäßig und nüchtern zum Gebet.“ Und wie soll in den Familien Hausandacht gepflegt werden, wenn das Familienhaupt lieber gewaltige Biertischreden hält? Ja, es ist in der Familie um die Pflege des Heiligen schlecht bestellt, wo Götze Alkohol herrscht und reiche Tribute fordert. Die Gemeinde Jesu aber muß es endlich erkennen, welche Hindernisse unsere Alkoholkultur der Verwirklichung der Bitte bereitet: „Dein Name werde geheiligt!“

Da darf noch eines nicht übersehen werden! Unser Schöpfer und Erlöser hat auch Anspruch an unsere Zeit und Kraft. Riesenhaft sind die Aufgaben, welche die äußeren und inneren Nöte einer lebendigen Christengemeinde der Gegenwart stellen. Der Schrei nach der Laienarbeit, nach dem Laienapostolat wird in unserer Kirche immer dringender. Dazu sind vor allem auch Männer aller Stände nötig. Aber gar zu leicht sind sie durch eingebildete gesellschaftliche Verpflichtungen und durch die Trinksitte wo anders festgehalten und vom Dienst an der Gemeinde abgehalten. Der

Heiland, der für uns alles geopfert hat, kann auch erwarten, daß wir etwas für Ihn opfern, selbst unsere Wirtshausgewohnheiten und unsere vermeintlichen gesellschaftlichen Verpflichtungen. Als der Landrat Michaelis nach seiner Bekehrung seine gesellschaftlichen Verpflichtungen drangab, da prophezeite man ihm, er verdürbe damit seine Karriere. Und er ist doch Reichskanzler geworden! Ja, er ist ein gesegneter Führer der christlichen Studentenbewegung geworden, ein hervorragender Laienführer innerhalb der evang. Kirche. „Dein Name werde geheiligt!“ Durch unseren selbstlosen Dienst in der Gemeinde und an der Gemeinde Jesu!

Die gegenwärtige Tagung wird sich zunächst mit dem Thema „Alkohol und Jugend“ beschäftigen. Wohl hat in den verschiedenen Jugendbünden der Gedanke von der Jugendlichkeit und Schönheit einer alkoholfreien Lebensgestaltung stark um sich gegriffen. Wohl haben zur Begründung ihrer Ablehnung des gewünschten G. B. R. viele Stellen versichert, wenigstens die Jugend vor den Alkoholschäden schützen zu wollen. Aber die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse bringen es mit sich, daß weite Kreise der Jugendlichen vom Alkohol bedroht sind. Das ist doppelt gefährlich in einer Zeit, in der die geschlechtliche Not der Jugend so groß ist. Bacchus und Venus arbeiten einander in die Hände! Der Alkohol hebt Hemmungen auf, vor allem die so notwendigen Hemmungen der Scham. Der erste Schritt auf die schiefe Bahn ist meist der entscheidende. Und der wird so oft getan unter der Alkoholwirkung. Wir aber brauchen ein zuchtvolles junges Geschlecht, sollen wir als Nation nicht hoffnungslos versinken. Ein Geschlecht, das wieder will, daß sein Leib wieder ein Tempel des heiligen Geistes werde, ein Geschlecht, das in aller Wahrhaftigkeit beten kann: „Dein Name werde geheiligt“ auch durch unsere Leiber, die kein Rauschgift und keine Unzucht schwächen und verunreinigen soll.

Die gegenwärtige Tagung wird zum anderen mit der Trinkerfürsorge sich eingehend beschäftigen. Hier in der Zentrale der Blau-Kreuz-Arbeit werde ich keine Worte verlieren brauchen über Notwendigkeit und Segen der Trinkerfürsorge. Nur das muß ich aufs lebhafteste betonen, daß die evang. Gemeinde hinter der Blau-Kreuz-Arbeit und aller sonstigen Trinkerfürsorge mit ihrer inneren Teilnahme, mit ihrem Gebete stehen muß. Denn hier wird besonders heftig und zäh gekämpft zwischen Gottesmacht und Satansmacht. Die Gemeinde Jesu, die betet „Dein Name werde geheiligt“, muß ein brennendes Interesse daran haben, daß das Ebenbild Gottes an den armen Alkoholopfern wiederhergestellt werde, daß Jesus Christus, der Retter aus jedem Banne, gerade die Gebundenheit durch Dämon Alkohol löse.

Ich bin mir voll bewußt, über eine wichtige Sache recht unvollkommen gesprochen zu haben. Doch Gottes Gnade gebe, daß jeder von euch die Einsicht gewinne: gerade als Gemeinde Jesu haben wir allen Grund, die Trinkanschauungen und Trinkgewohnheiten recht kritisch zu betrachten, ob sie nicht doch ein Hindernis sind für eine entschiedene Einkehr zu Gott. Wird es aber immer klarer, daß der Alkohol ein schlimmer Götze ist, ein Seelenbindemittel Satans, so gilt es auch diesen Götzen rücksichtslos zu stürzen. Dieser Sturz des Götzen Alkohol ist eine kampf- und entsagungsreiche Sache. Denn er hat sehr viele Anbeter und fanatische Verteidiger voll List und Macht. Aber die Gemeinde Jesu ist zu seinem Sturze verpflichtet durch ihr Gebet „Dein Name werde geheiligt“. Sie ist zu seinem Sturze berechtigt, weil sie an Stelle eines Götzen den lebendigen Gott, an Stelle eines Täuschers einen treuen Heiland zu seiner Ehre bringt. Amen.

## Predigt in der kathol. Kirche St. Michael

von Pater Reinartz, Kamillushaus bei Werden.

Nicht selten warnt uns der Heiland vor den Dingen, den Gütern dieser Welt. Warum das? Ist denn nicht alles, was da besteht und lebt, von Gott geschaffen, von Gott ins Dasein gerufen — und darum gut? — „Gott sah



was er gemacht hatte, und es war sehr gut.“ (Gen.<sup>1</sup>) Warum also warnt uns der Göttliche Meister vor seinen eigenen Geschöpfen, warum dürfen wir ihnen nicht immer trauen, uns ihnen nicht hingeben? Warum können wir die Dinge dieser Welt nicht gebrauchen nach Herzenslust? Der Grund dafür liegt nicht in den Dingen selbst, er liegt in uns, in jedem Menschen. Für den Menschen, die Krone der Schöpfung, hat Gott alles geschaffen, auf daß der Mensch es gebrauchte zu seinem zeitlichen Wohle, auf daß die Dinge den Menschen hinführten zu Gott, seinem ewigen Wohle. Solange der Mensch der Vernunft folgte und nicht durch die Erbsünde geblendet und geschwächt war, wurden ihm alle Dinge Sprungbrett und Brücke zu Gott. Der paradiesische Mensch beherrschte die Güter der Welt, er erfüllte das Wort Gottes: „Macht euch die Erde untertan!“ Aber nach dem Falle beherrschten die Dinge den Menschen, weil er schwach und sündig geworden. Der Mensch blieb allzu oft an den Gütern hängen; er kam nicht mehr über sie hinaus zu Gott. Mehr als Gott lieben viele Menschen die Dinge dieser Welt, und das ist ihre Sünde. — Nun müssen wir allen Dingen kritisch gegenüberstehen wegen unserer verderbten Natur, wegen unseres geschwächten Verstandes und geschwächten Willens. Und das ist unsere Aufgabe, unsere Pflicht: den Dingen dieser Welt gegenüber bereit zu stehen zum Verzicht. Solange uns etwas förderlich ist auf dem Wege zu Gott, dürfen wir uns ihm hingeben, sobald es Hemmung wird für uns auf diesem Wege, müssen wir ihm den Abschied geben. In diesem Sinne gilt das Wort des Heilandes: „Wenn dich dein Auge ärgert, so reiß es aus und wirf es von dir; denn es ist besser mit einem Auge ins Himmelreich einzugehen, als zwei Augen haben und ins ewige Feuer geworfen zu werden.“ Wie von allen anderen Dingen, so gilt dieser Grundsatz auch vom Alkohol. Und weil der Alkohol in unserer Kulturwelt eine so große, zweideutige Rolle spielt, deshalb muß unsere Stellung zu ihm entschieden sein und klar. Für jeden, den der Alkohol wegführt von Gott, ist der Alkoholgenuß Sünde und der Verzicht auf Alkohol Pflicht. Für den, den der Alkohol nicht abbringt von seinen gottgesetzten Pflichten, für den ist der Genuß nicht Sünde, aber der freiwillige Verzicht Tugend, Gotteswerk, Gottesdienst.

#### 1. Wann ist Alkoholgenuß Sünde und Enthaltensamkeit Pflicht?

Die erste Antwort gibt uns St. Paulus mit den Worten: „Die werden nicht ins Himmelreich eingehen, deren Gott der Bauch ist.“ „Trunkenbolde werden das Himmelreich nicht besitzen.“ Kein Getränk reizt so sehr zur Unmäßigkeit wie der Alkohol. Er löscht nicht den Durst, er entzieht unserem Körper, dem Blut das Wasser und weckt auf diese Weise immer stärker die Sucht nach Mehr und immer Mehr. Er erniedrigt den Menschen unter das Tier. Das Tier begnügt sich mit dem seinem Körper zuträglichen Maß; der dem Alkohol ergebene Mensch kennt nicht mehr die Grenzen und Schranken, die Vernunft und Natur fordern. Der unmäßige Alkoholgenuß macht den freien Menschen, den König der Schöpfung, zum Knecht, zum Sklaven seiner Triebe. Er reißt ihm die Krone, Verstand und Willen, die ihm Gottesähnlichkeit verlieh, vom Haupte — und blind, willenlos liefert er ihn aus den Regungen und Stimmungen des Augenblicks. Mit Abscheu wendet sich der edle Mensch und Christ ab von einem solch entstellten und geschändeten Gottesbild und Glied des mystischen Christusleibes. „Wißt ihr nicht, daß ihr Tempel des heiligen Geistes seid, und der Geist Gottes in euch wohnt?“ (St. Paulus.)

Und es gibt ein 5. Gebot, das nicht nur die Tötung verbietet, sondern auch die Sorge für die Gesundheit und das Wohl des Leibes uns gebietet. Unmäßiger Alkoholgenuß schädigt den Körper schwer, zerrüttet die Nerven, besonders die feinen Gehirnnerven, er greift die wichtigsten Organe an und führt sogar nicht selten den sofortigen Tod herbei durch Alkoholvergiftung

<sup>1</sup>) 1. Buch Mose.

des Blutes oder Schlaganfall. Nehmen wir dazu die Geistesstörungen und Geisteskrankheiten, die durch Alkoholismus hervorgerufen worden, so offenbart sich der Alkohol in seiner wahren Natur. Er ist ein Feind, ein heimtückischer, schlimmer Feind der körperlichen und geistigen Gesundheit, er ist ein Verächter des 5. Gebotes, Gottes Widersacher und des Teufels Freund. Wer sich ihm ergibt, beweist dadurch, wessen Kind er ist.

Enthaltsamkeit ist Pflicht, wenn der Genuß zur Sünde führt. „Gedenke, daß du den Sabbat heiligst!“ Hat der Alkohol nicht aus dem Tage des Herrn einen Tag des Teufels gemacht? Ist der Alkohol nicht schuld, daß so viele nicht ihrer Sonntagspflicht, dem Besuch der heiligen Messe, nachkommen?! Es ist Tatsache, daß ein großer Teil unserer Jugend und der Männerwelt, ja sogar der Frauenwelt den ganzen Sonntag hinter dem Glas in dem Wirtshaus verbringt. Aus dem Tag der Ruhe und Einkehr ist ein Tag der Ausgelassenheit und des sündhaften Vergnügens geworden. Die Statistik weist es unwiderleglich nach, daß die meisten Sünden gegen das Leben und die Gesundheit des Nächsten, daß Körperverletzung, Streithandel, Totschlag am heiligen Sonntag geschehen und zwar unter dem Einfluß des Alkohols. — Fester und inniger reicht der Alkohol dem Teufel die Hand, wenn er ihm die Wege zur Sünde der Unzucht bereitet. Mit Recht wird die Unzucht die Tochter der Trunkenheit genannt. Und gerade der viel belächelte und viel besungene Rausch hat auf diesem Felde die zahlreichsten, traurigsten Niederlagen zu beklagen und zu betauern. Wie manches Mädchen hat im ersten Rausch ihr Bestes und Edelstes verloren, verloren für immer; sich preisgegeben, weil der Alkohol es blind gemacht und willensschwach. Sittliche Hemmungen, mühsam errungene Sicherungen und von Gott geschenkte Kräfte, alles schlägt der Alkohol in einem unbewachten Zustande dem armen Menschenkind aus der Hand. Wie ganz anders klingt die Melodie des Liedes: „Wer niemals einen Rausch gehabt . . .“, wenn man an die Folgen so manchen Rausches denkt.

2. Wann ist Enthaltsamkeit Tugend, gottgefälliges Werk, Gottesdienst?!

Schon im alten Bunde gab es Menschen, die vollständige Enthaltsamkeit übten, sie übten aus Liebe zu Gott. Es waren die Nazaräer. Und dem Gotte Israels war dieses Opfer wohlgefällig, wie alles ihm wohlgefällig, was aus Liebe geschieht. Auch uns Menschen des neuen Bundes steht die völlige Abstinenz noch gut an, geübt in reiner, edler Liebe zu Gott. Wir alle sind Glieder einer heiligen großen Gemeinschaft, und was die einen sündigen durch Zuviel, das sollen wir büßen und wieder gutmachen durch vollen Verzicht. Wie zahlreich sind die Beleidigungen, die Gott, dem Schöpfer und Herrn, angetan werden durch den Mißbrauch auch dieser seiner Gabe und durch die schändlichen Sünden, die im Rausch begangen werden! Sollen wir da nicht als Mittler und Sühner vor Gott hintreten für unsere Brüder? Genugtuend, verzichtleistend auf jeden Genuß von Alkohol! — Vielleicht hat der eine oder andere eigene Sünden, Sünden des Rausches oder des Mißbrauches wieder gut zu machen? Wenn nicht, wir alle ohne Ausnahme haben gefehlt, denn: „Wer sagt, er sei ohne Sünde, in dem ist die Wahrheit nicht.“ (St. Johannes.) — Enthaltsamkeit, durchgeführt aus Liebe zum beleidigten Gott wirkt Versöhnung und Segen für Zeit und Ewigkeit.

Abstinenz aus Liebe zu Gott ist das Schönste und Edelste! Abstinenz aus Liebe zu sich selbst, aus heiliger Selbstliebe, ist gleichfalls christliche Tugendübung, Gottesdienst. „Wer die Gefahr liebt, kommt darin um“, mahnt das Alte Testament. Wie vielen Gefahren für Leib und Seele gehen wir aus dem Wege, wenn der Entschluß der Enthaltsamkeit bei uns Wirklichkeit geworden, wenn wir das Leben schön und noch schöner finden ohne Alkohol. Wieviele Mittel, Stunden und Kräfte werden frei, wenn der Alkoholgenuß keine Rolle mehr spielt im Leben eines Menschen! Glücklich jeder, der sich damit höhere, edlere Güter verschafft, Güter des Geistes! Glücklich jeder,

der sich dafür höhere Werte verschafft, Werte des Herzens und der unsterblichen Seele!

Abstinenz wird Gottesdienst und Menschendienst zugleich, wenn sie geübt wird aus Liebe zum Nächsten. Wir haben im ersten Teil gesehen, daß es Menschen gibt, für die Enthaltbarkeit Pflicht ist. Wir haben in unserem Vaterland allein über 400 000 notorische Trinker. Und Trinker können nur geheilt und gerettet werden durch vollständige Abstinenz. Es ist die Ueberzeugung aller auf dem Gebiete des Alkoholismus erfahrenen Menschen und Forscher, daß sich ausgesprochene Trunksucht nur heilen läßt durch lebenslängliche, volle Enthaltbarkeit. Ein englischer Trunksuchtsinspektor berichtet aus einer 30 jährigen Erfahrung, die er bei 10 000 Trinkern gemacht, daß die, welche irgendeine kleine Menge Alkohol wieder zu sich genommen, später wieder ausgesprochene Trinker wurden. 1908 hat eine englische Kommission ausgeführt: Nur wenige Trunksüchtige, vielleicht sogar keine, sind imstande, selbst nach längerer Abstinenz, Alkohol zu kosten, ohne über kurz oder lang wieder der alten Trinkgewohnheit zu verfallen. Das mag fanatisch klingen, aber an der Tatsache kommt keiner vorbei.

Wie schwer wird meist diesen armen Menschen, die guten Willen haben, der Weg der Rettung gemacht. Wie wenig Verständnis bringen die meisten Menschen ihnen entgegen. Verhöhnung, Verachtung, Verurteilung müssen sie sich gefallen lassen. Wie notwendig sind da diesen durch den Alkohol Geschwächten, gute, verständige Menschen, die sich ihrer annehmen, die ihnen mit dem guten Beispiel der Enthaltbarkeit vorangehen, freiwillig, aus Liebe. Rückhalt, Stütze einem Wankenden bieten, das ist tiefere Nächstenliebe, als allsonntäglich das Geldstück auf den Teller legen und meinen, damit das Gebot der christlichen Nächstenliebe erfüllt zu haben! „Eine schöne Menschenseele finden ist Gewinn; der schönste, sie, die schon verloren war, zu retten.“ Trinkerrettungsarbeit — wie notwendig heute! Wer wird es tun, wenn nicht die Abstinente! Sie allein haben durch ihr persönliches Beispiel das Mittel in der Hand, den Alkoholfreund auf einen besseren Weg zu bringen, ihn wieder zu führen den Weg zur Höhe.

Abstinenz aus Liebe zur gefährdeten Jugend. Das öffentliche, vom Alkoholkapital beherrschte Leben unserer Zeit, tritt an unsere Jugend mit den schlimmsten Gefahren und Versuchungen heran. Unsittlichkeit macht sich offen breit in Buch und Bild, in Spiel und Vorführung. Was wird aus unserer Jugend werden, wenn zu alledem der Alkohol kommt, sie blind und leichtsinnig macht in diesen Gefahren! Es gilt, unserer Jugend mit dem guten Beispiel der Enthaltbarkeit voranzugehen, ihr ein schönes Leben ohne Alkohol vorzuleben, sie zu begeistern für alkoholfreie Geselligkeit. Das ist Dienst an unsterblichen Menschenseelen und darum auch Gottesdienst. Unter die so geübte Abstinenz schreibt mit goldenem Griffel ein Engel das Heilandswort: „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

So wirkt sich die Abstinenz aus zum Apostolat, zur Seelenrettungsarbeit. Und als solche feiert sie die schönsten Triumphe. Wahrlich, die Abstinenz ist schon wert, geübt zu werden! Und große, edle Menschen werden immer Verständnis dafür haben. Der englische Kardinal Maning traf eines Tages auf der Straße einen betrunkenen Arbeiter. Er ging auf ihn zu und sagte: „Aber, lieber Mann, wie können Sie sich mit einem solch schmutzigen Zeug sinnlos betrinken!“ „Herr Kardinal,“ entgegnete der Arbeiter, „hätte ich Wein, wie Sie, dann würde ich nicht Schnaps trinken.“ Der Kardinal streckte dem Arbeiter die Hand entgegen und sagte: „Hier, ich bin von jetzt ab Abstinent, seien Sie es auch und Sie werden glücklich.“ Und das Beispiel des großen Kardinals rettete den armen Mann. „Worte belehren, Beispiele reißen hin!“ Möge das Beispiel dieses Kardinals und so vieler anderer noch in manchem von uns begeisterte Nachahmung wecken zu unserem eigenen und des Nächsten Wohl und zur Verherrlichung Gottes!

## Begrüßungsabend.

Ansprache Dr. Blank.

Dieser Abend war, wie seine Bezeichnung besagt, mit den Begrüßungsreden amtlicher Stellen, befreundeter Vereine usw. und sonstigen Darbietungen ausgefüllt. Von den verschiedenen Ansprachen mögen hier nur die Worte des verdienten Vorsitzenden unseres Barmer Bezirksvereins, Herrn Sanitätsrat Dr. Blank, ihre Stelle finden:

Einleitend begrüßte Sanitätsrat Dr. Blank die erschienenen Gäste, die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses des Deutschen Vereins g. d. A., die Delegierten und Einzelmitglieder anderer Bezirksvereine, der befreundeten alkoholgegnerischen Vereine, der Frauen- und Jugendvereine und -verbände und sprach dem Vorstand den Dank des Bezirksvereins dafür aus, daß die Einladung nach Barmen als Tagungsort angenommen wurde. Seinem schmerzlichen Bedauern über das Fehlen des bewährten Führers und Direktors Prof. Dr. Gonser, der durch schwere Krankheit leider an der Teilnahme verhindert sei, gab er Ausdruck und sprach unter lebhaftem Beifall der ganzen Versammlung den Wunsch und die Hoffnung auf baldige Wiederherstellung dieses unentbehrlichen Mannes aus.

Am Begrüßungsabend sollten auf Wunsch der Berliner Zentrale keine Vorträge gehalten werden; er sollte lediglich einer Fühlungnahme und dem gegenseitigen Sichkennenlernen der Versammlungsteilnehmer dienen und die Hauptversammlung am nächsten Tage dadurch entlasten, daß die Mehrzahl der Begrüßungsreden bereits hier gehalten wurden.

Die Alkoholfrage, von den meisten, die sich nie eingehend mit ihr beschäftigt haben, oft belächelt, habe durch den Kampf um den Gesetzentwurf über das Gemeindebestimmungsrecht weite Kreise lebhaft beschäftigt. Aber, wer seine Weisheit nur aus vom Alkoholkapital abhängigen Zeitungen geschöpft habe — und deren seien leider viele — habe sich die Frage vorlegen müssen: „Ist denn überhaupt ein Kampf gegen den Alkoholismus noch nötig? Tut der Deutsche Verein g. d. Alkoholismus nicht besser, sich mit seinen Bezirksvereinen aufzulösen und schlafen zu gehen?“

Diesen oft gehörten Anschauungen gegenüber erinnerte der Redner an die schweren, weitverbreiteten, durch Alkoholmißbrauch bedingten gesundheitlichen Schädigungen der Trunksucht für Körper und Geist, an die Zunahme der durch Betrunkene hervorgerufenen Roheits- und Sittlichkeitsvergehen und Verkehrsunfälle; wirtschaftlich an die Verarmung des Vaterlandes, das sich den Luxus einer Ausgabe von mehr als 3 Milliarden für ein oft bedenkliches Genußmittel noch viel weniger gestatten darf als vor dem Kriege, an die durch die Trinker verursachten Mehrkosten für Staat und Gemeinden, an die Erhöhung der deutschen Zahlungen aus dem Dawes-Gesetze, falls der Alkoholkonsum eine gewisse Höhe überschreitet und endlich daran, daß im sogenannten friedlichen Wirtschaftswettbewerb der Völker das deutsche Volk mehr als irgend ein anderes nötig habe, nüchtern zu sein, um wieder hochzukommen. Leider meldeten alle Statistiken aus dem Reich eine starke Zunahme der Trinker und der Trunksuchtsschäden in den letzten 2 bis 3 Jahren. Und wie es im Reich sei, so sei es auch in Barmen; der Anblick schwer Betrunkener auf der Straße sei leider in letzter Zeit wieder ein sehr häufiger geworden und die Neuanmeldungen von Trinkern in der Trinkerfürsorgestelle erreichten fast den Höchststand der Vorkriegszeit. (Anführung der Zahlen aus den letzten 20 Jahren.)

Die anfangs aufgestellte Frage, ob ein Kampf gegen den Alkoholismus noch nötig sei, sei also durchaus zu bejahen.

Drei Momente schienen dem Redner den Ausgang dieses Kampfes für die nächste Zeit günstiger als früher zu gestalten:

1. das durch den Kampf um das Gemeinde-Bestimmungsrecht zweifellos gesteigerte Interesse an der Alkoholfrage; diesen Vorteil habe der Gesetzentwurf, man möge sonst zu seinen wahrscheinlichen Auswirkungen stehen, wie man wolle, doch entschieden gebracht;

2. die Einstellung der heutigen Jugend zum Sport, der, ernsthaft betrieben, nicht nur Maßhalten, sondern sogar Abstinenz erfordere, zum mindesten für die Zeit der Vorbereitung auf Höchstleistungen;

3. die Stellungnahme des Deutschen Aerztetages zur Alkoholfrage (Verlesung der dort gefaßten Entschliebung).

Der Redner schloß mit den besten Wünschen des Bezirksvereins für eine erfolgreiche Arbeit der Jahresversammlung.

## Hauptversammlung.

### Begrüßungen:

Direktor Dr. Frey

(für das Reichsgesundheitsamt und das Reichsministerium des Innern).

Der Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus und zugleich dem Verbands Deutscher Trinkerheilstätten überbringe ich die besten Grüße und Wünsche des Reichsgesundheitsamtes und des Reichsministeriums des Innern. Von beiden Behörden werden von jeher Ihre ernsten, auf die Bekämpfung der Alkoholgefahren gerichteten Bestrebungen aufmerksam verfolgt und unterstützt. Diesmal ist es vorzugsweise der Schutz der deutschen Jugend durch Belehrung und Erziehung und gesetzliche Bestimmungen, der in Ihren Beratungen behandelt werden soll. Ferner will Ihre Tagung der Vertiefung der Sozialen Trinkerfürsorge, insbesondere durch Vermehrung von Fürsorgestellen und Heilstätten, dienen. Diese Aufgaben gewinnen in der Tat um so mehr an Bedeutung, da der Alkoholgenuß und seine Folgen nach dem starken Rückgang während des Krieges und in den ihm unmittelbar folgenden Jahren nun wiederum ansteigen.

Wer wie ich durch mehrfache Teilnahme an den Jahresversammlungen Ihrer Vereine Ihre Art zu arbeiten erkannt hat, kann vor der Gründlichkeit und Umsicht, mit der die gewiß schwierigen und von vielen Seiten zu betrachtenden Verhandlungsgegenstände geprüft und durchdrungen werden, und vor dem hohen Idealismus, der Sie alle beseelt, nur mit Bewunderung und Dankbarkeit stehen. Geistliche, Aerzte, Juristen, Lehrer, Fürsorgere suchen hier einträchtig mit Vertretern von Reichs- und Länderbehörden, Kommunalverwaltungen, Reichsversicherungsträgern und Vereinen ähnlicher Richtung zum Wohle unseres Volkes, insbesondere der Jugend, das Beste zu schaffen. Möge Ihre schon bisher erfolgreiche Tätigkeit auch fürderhin von reichem Segen begleitet sein!

Geh. Reg.-Rat Dr. Pokrantz (für das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt und das Preußische Ministerium des Innern).

Die Herren Minister des Innern und für Volkswohlfahrt haben mich beauftragt, Ihnen für die Einladung zu der heutigen Tagung zu danken und ihre Grüße zu überbringen.

Auf Ihrer Tagung heute stehen wichtige Beratungen, wie überhaupt diese Zeit für Sie von weittragender Bedeutung sein wird. Sie wissen, daß ein Schankstättengesetz eingebracht werden soll. Ueber den Inhalt mich näher zu äußern, bin ich nicht in der Lage, da der Entwurf bei den gesetzgebenden Körperschaften eingebracht worden ist. So wichtig nun dieses Gesetz auch ist, so stehe ich, wie ich auf früheren Tagungen wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, auf dem Standpunkt, daß es auf die Gesetze allein nicht ankommt, wenn man sie natürlich auch nicht entbehren kann. Wichtiger noch ist, daß man den Menschen bessere Erholungs- und Unterhaltungsmittel bietet, als sie in den Schankwirtschaften geboten werden können. Weite Kreise der Jugend enthalten sich des Alkohols; sie kämpfen mit Ihnen für Ihre idealen Ziele, und ich darf auf Grund von Besuchen in Universitätsstädten feststellen, daß der Alkoholismus unter den Studenten, dem zu meiner Zeit noch stark

gehuldigt wurde, abgenommen hat. Wenn aber nun auch für die Jugend durch die Pflege des Sportes, die die Enthaltbarkeit von Alkohol erfordert, schon einiges erreicht ist, so sollte man doch noch weiterhin danach streben, auch in den Zeiten, wo dem Sport nicht gehuldigt werden kann, für andere Unterhaltungs- und Erholungsmöglichkeiten zu sorgen durch Errichtung von Lehrlingsheimen und ähnlichen Einrichtungen ohne Alkoholausschank. Aber auch für Erwachsene sollte man auf diesem Gebiete ähnliches tun, Volkserholungsheime, preiswerte oder billige weiten Kreisen zugängliche Unterhaltungen durch Theater, Konzerte und ähnliche Sachen einrichten, damit auch die Erwachsenen nicht gezwungen sind, ihre Erholung lediglich in den Schankstätten zu suchen. Das Aufsuchen dieser Schankstätten findet nach meiner Ueberzeugung nicht immer seinen Grund darin, daß die Leute Alkohol zu trinken begehren, sondern auch darin, daß ihre Wohnungen ihnen ein behagliches Heim nicht bieten können. Wenn ein Mann, der tagsüber anstrengend gearbeitet hat, abends in eine nur aus einem oder zwei Räumen bestehende Wohnung kommt, ihm Kindergeschrei entgegentönt und die Wohnung noch dadurch unbehaglich gemacht wird, daß Wäsche gewaschen und zum Trocknen aufgehängt wird, so wird man es ihm nicht verübeln können, daß er seine Zuflucht in der Schankwirtschaft sucht. Ich stehe nicht an zu erklären, daß auf diesem Gebiete früher viel versäumt ist, indem man nicht für gesunde und behagliche Wohnungen in genügendem Maße gesorgt hat. Wenn mir eben entgegengerufen wird, auch unter den neuen Verhältnissen sei dies nicht der Fall, so möchte ich demgegenüber betonen, daß wir früher ein wohlhabendes, vielleicht reiches Volk waren, jetzt aber ein armes Volk geworden sind, so daß in kurzer Zeit das nicht nachgeholt werden kann, was zur Steuerung der Wohnungsnot notwendig erscheint. Wenn für bessere Unterhaltungsmöglichkeit gesorgt wird, glaube ich, daß der Schankstättenbesuch und damit die Gefahr des Alkoholmißbrauchs von selber zurückgehen wird, denn es ist immer besser, vorbeugend zu wirken, als die Unglücklichen, die dem Trunke ergeben sind, zu retten, wenn auch natürlich für diese Unglücklichen gesorgt werden muß, wie dies ja von Ihnen als eine Ihrer großen Aufgaben anerkannt wird. Hinzu kommt die Belehrung weiter Kreise über die Gefahr des Alkohols durch Filme, Ausstellungen, Kurse, Flugblätter u. a. m., zu der auch von seiten des Reiches und des Staates ebenso wie für den Sport Mittel nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Es sei mir noch gestattet, in diesem Zusammenhange auf eine Möglichkeit der Belehrung durch Vorträge hinzuweisen, das ist die Verbreitung durch das Radio, wo in kurzen Vorträgen auf die Gefahr des Alkoholismus und seine Folgen hingewiesen werden kann, indem man etwa über Themen wie Alkoholismus und Familie, Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus und Tuberkuloseerkrankungen und anderes spricht. Zum Schluß darf ich zugleich im Namen der beiden von mir benannten Herren Minister Ihren Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus den ihnen zukommenden Erfolg wünschen.

Kons.-Rat D. th. Greeven, Koblenz (für den Ev. Oberkirchenrat usw.).

Wo es sich um Jugend und ihre Bewahrung handelt, wo Schäden sich zeigen, die nicht nur gesundheitlicher und wirtschaftlicher, sondern vor allem sittlicher Art sind, darf die Kirche nicht fehlen, und sie will nicht fehlen. Von der evangelischen Kirche der Rheinprovinz, dem Generalsuperintendenten und dem evangelischen Konsistorium, und vom evangelischen Oberkirchenrat in Berlin habe ich Ihnen aufrichtige Grüße und Wünsche zu übermitteln.

Auf zwei Punkte möchte ich besonders hinweisen, bei denen die Mitarbeit der Kirche nicht entbehrt werden kann. Die Alkoholnot ist nicht zu überwinden nur vom Einzelnen, namentlich wenn der Einzelne ein schwer Gefährdeter ist. Die Gesamtheit muß helfen, wenigstens der verantwortungsbewußte Teil der Gesamtheit. Die Entwicklung in der letzten Zeit hat da

viele Schäden gebracht. Die Gesellschaft ist in Atome zersplittert und hat den organischen Zusammenhang und Zusammenhalt verloren. Die Jugend hat Verständnis für Gemeinschaft und Kameradschaft, für Eintreten des einen für den andern. Gerade da kann die Kirche mithelfen. Wenn sie den Gedanken der Kameradschaft vertieft und klärt zu dem schlichten und großen Begriff des „Nächsten“. In dem Schwachen, Gefährdeten müssen wir unseren Nächsten sehen. Der Gedanke des Nächsten aber ist nirgends tiefer und klarer erfaßt und dargestellt als im Neuen Testament.

Nun der zweite Punkt: Schutz der Jugend. Dafür sind wertvoll Aufklärung, Belehrung, Sport, gesunde Lebensweise. Doch das ist nicht das letzte. Es muß etwas dazu kommen, von innen heraus: die sittlichen Kräfte. Wer will sittliche Kräfte wecken, die wirklich standhalten, und will vorübergehen an der Religion? Darum will die Kirche mitarbeiten, auf Herz und Willen zu wirken, Widerstandskraft geben und dadurch vor den Gefahren der Alkoholnot bewahren. Die evangelische Kirche bietet Ihnen von neuem ihre Mitarbeit an. Ich darf mit dem schon schriftlich geäußerten Wunsche des Evangelischen Oberkirchenrates schließen: Möge aus Ihren Verhandlungen zu dieser Frage reiche Frucht erwachsen!

Caritasdirektor Nelis, München-Gladbach

(für die Erzdiözese Köln und den Caritasverband).

Im Namen des Erzbistums Köln habe ich die hohe Ehre, diese Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, die diesmal innerhalb der Grenzen der Kölner Erzdiözese stattfindet, zu begrüßen.

„Eine schöne Menschenseele finden ist Gewinn. Ein schönerer ist, sie erhalten, und der schönste und schwerste sie, die verloren war, zu retten.“

Bewahrung der Kraft und Gesundheit des deutschen Volkes und Rettung derjenigen, die dem furchtbaren Uebel des Alkoholismus verfallen sind, hat der Verein gegen den Alkoholismus sich zur Aufgabe gestellt. Der Caritas-Verband weiß sich mit ihm einig in dieser Aufgabe. Diese Tagung hat sich insbesondere die Erhaltung und Rettung der deutschen Jugend gegenüber den Gefahren des Alkoholismus zur Aufgabe gestellt. Wir reichen dem Verein in dieser Arbeit gern die Hand und begrüßen in diesem Sinne die Tagung auf das herzlichste.

Polizeipräsident Dr. Suermondt, Elberfeld

(für den Oberpräsidenten der Rheinprovinz usw.).

Zu Ihrer Tagung habe ich Ihnen die besten Wünsche und Grüße des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in der Sie tagen, und der Herren Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier zu überbringen, auch meiner eigenen Behörde, der staatlichen Polizeiverwaltung des Wuppertales. Ich schließe Wünsche und Dank der übrigen von Ihnen eingeladenen Staatsbehörden des Tales, die heute nicht alle sprechen können, an.

In Ihrer Bitte um Mitarbeit und in vielen Werbeblättern Ihres Vereins, deren in großer Zahl auch die Behörden dankbar sich bedienen, finden wir Ihre Ziele verzeichnet: Sie erstreben bessere Anschauungen, bessere Sitten, bessere Einrichtungen, bessere Gesetze. Die Ansichten darüber, wie die Alkoholfrage gelöst werden kann, sind in der Öffentlichkeit gewiß umstritten und die Behörden können oft nicht Ihren Weg bis zum letzten Ende mit Ihnen gehen und jeden Ihrer weitgesteckten Wünsche befriedigen. Aber Ihre Ziele, wie Sie sie mit wenigen Worten in großen Zügen so kurz und treffend umschrieben haben, sind auch die unsrigen, und gerne verfolgen wir vor allem mit Ihnen das Ziel Ihrer heutigen Tagung, den Schutz der Jugend vor den Gefahren des Alkohols und die Fürsorge für die Alkoholkranken und ihre Familien. In einer Zeit, in der die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren des Alkoholmißbrauchs immer besser erkannt werden, in einer Zeit, in der wichtige Gesetzesmaßnahmen vor der Tür stehen — ich darf nur an die Entwürfe eines Reichsstrafgesetzbuches und eines Schankstättengesetzes

erinnern — in einer solchen Zeit begrüßen die Behörden dankbar die Mitarbeit Ihres Vereins, der ihnen in ihren Bemühungen zur Seite steht. Wir reichen Ihnen die Hand und erhoffen wertvolle Mitarbeit und Anregung von Ihnen. Mit diesem Wunsche begrüße ich Ihre Tagung namens der von mir vertretenen Behörden.

Landesrat Dr. Szajkowski, Düsseldorf (für den Landeshauptmann usw.).

Namens des Herrn Landeshauptmanns der Rheinprovinz sowie der Provinzen Hannover, Ober- und Niederschlesien, habe ich die Ehre, dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus für die freundliche Einladung, die er den Provinzialverwaltungen und den Landesjugendämtern hat zugehen lassen, aufrichtigen Dank zu sagen. Ich bin zugleich beauftragt, Ihre Tagung herzlichst zu begrüßen, Sie zu beglückwünschen zu Ihrer bisherigen erfolgreichen Tätigkeit und Ihnen den besten Erfolg zu wünschen zu den Verhandlungen Ihrer 37. Jahresversammlung.

Durch die Gesetzgebung der letzten Jahre auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege — ich erinnere nur an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und die Verordnung über die Fürsorgepflicht — sind die Provinzial-Verwaltungen für ihren Bereich zum Mittelpunkt der öffentlichen und zum Bindeglied zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege bestellt worden. Damit ist eine gesetzliche Regelung getroffen, die einer bereits langjährigen Uebung der provinziellen Selbstverwaltung entspricht. Wenigstens ist die Rheinische Provinzialverwaltung sich bewußt, daß Wohlfahrtspflege und vor allem Jugendwohlfahrtspflege nicht betrieben werden kann allein durch die an ihrer Spitze stehenden Verwaltungsorganisationen und Fachbehörden, sondern nur durch Zusammenarbeit mit allen freiwilligen, kirchlichen und privaten Kräften. Deshalb hat der Herr Landeshauptmann der Rheinprovinz auch stets die unermüdete, selbstlose und segensreiche Arbeit des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus für das allgemeine Wohl mit besonderem Interesse verfolgt, um so mehr als dessen Arbeit sich in immer höherem Maße zu einer vorbeugenden und heilenden Tätigkeit auf Fürsorgegebieten entwickelt hat, deren Durchführung den Provinzen durch Gesetz übertragen ist, wie beispielsweise die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Krüppel, Korrigenden. Die Rheinische Provinzialverwaltung hat aber ihr Interesse an der bedeutsamen Arbeit Ihres Vereins zur Erhaltung und Stärkung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Kräfte unseres Volkes nicht nur mit Worten bekundet, sondern schon seit Jahren den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und den Rheinischen Verband gegen den Alkoholismus durch laufende Beihilfen unterstützt.

Neuerdings hat das Landesjugendamt dem aufklärenden Unterricht über die Alkoholfrage in den Schulen seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt, indem es, dem Beispiele anderer Provinzen folgend, zur Anstellung eines Wanderlehrers für den Nüchternheitsunterricht in der Rheinprovinz dem Zweckverband der Rheinischen Alkoholgegner eine erhebliche Beihilfe überwiesen hat. Wenn das Landesjugendamt an die Bewilligung die Bedingung knüpfte, daß ihm im Vorstände des genannten Zweckverbandes eine Vertretung eingeräumt werden, daß die Auswahl des Wanderlehrers im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann erfolgen müsse und dem Landesjugendamt über dessen Tätigkeit Bericht zu erstatten sei, so geht daraus hervor, daß das Landesjugendamt die hohe Bedeutung der erziehlichen Beeinflussung der Jugend gerade auf diesem Sondergebiet für außerordentlich wertvoll und wichtig hält.

So bedeutsam auch die Jahresversammlungen des Deutschen Vereins sein mögen, um Erfahrungen auszutauschen und Richtlinien festzulegen, so kann daneben auf die tägliche Kleinarbeit von Mensch zu Mensch nicht verzichtet werden. Soll diese Arbeit erfolgreich sein, so bedürfen Sie einer großen Zahl von Führerpersönlichkeiten, die Ihre Ideen ins Volk hineintragen. Diese Führer werden Ihnen für die Zukunft, soweit ich die Dinge überschauen kann,



gewiß in erster Linie aus den Verbänden der Jugendpflege und Jugendbewegung erwachsen, in denen Leiter und Jugendliche aller Konfessionen und Weltanschauungen für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in Deutschland dauernd selbst Opfer bringen, selbst Entsagung üben. Das gute Beispiel dieser Kreise muß im Laufe der Zeit notwendig Nacheiferung erwecken. Deshalb scheinen mir im Sinne Ihrer Bestrebungen besonders bedeutsam die Arbeiten, die das Landesjugendamt auf dem Gebiete allgemeiner Jugendpflege leistet, indem es namentlich in großzügigster Weise — im laufenden Jahre stehen für diese Zwecke in der Rheinprovinz 260 000 RM zur Verfügung — den Bau von Jugendherbergen und Jugendheimen unterstützt, in denen durchweg eine alkoholfreie Lebensweise der Jugend gefordert und auch geführt wird.

Lassen Sie mich schließen mit dem Wunsche, daß es den vereinten Bemühungen des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, der Landesjugendämter und der Verbände für Jugendpflege und Jugendbewegung gelingen möge, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Schutzes der heranwachsenden Jugend vor den Alkoholgefahren zum Gemeingut unseres Volkes zu machen.

Frau Oberschulrat Dr. Wegscheider-Ziegler

(für das Prov.-Schulkollegium Brandenburg usw.).

Das Berliner Provinzial-Schulkollegium entsendet Ihnen durch mich seine besten Wünsche für Ihre Arbeit. Unsere Behörde und ihr Vorsitzender, der Herr Oberpräsident von Brandenburg und von Berlin, haben ein starkes Interesse an Ihren Arbeiten. Wir haben in unserer Provinz schon zweimal einen ernsten Versuch mit der Einführung von Nüchternheitsunterricht gemacht. Der erste Versuch ging in den Wirren der Inflationszeit zu Ende. Für den zweiten entsteht jetzt die Schwierigkeit der Mittelbeschaffung. Wenn Sie nach der Hilfe der Behörden rufen, so braucht andererseits die Behörde Ihre Hilfe, damit eine so starke öffentliche Meinung entsteht, daß die Parlamente zu einer großzügigen Mittelbewilligung gezwungen werden. Ohne Mittel bleibt unsere Arbeit Stückwerk, und kann Ihre Arbeit nicht von Worten zu Taten gedeihen. Deswegen begrüße ich diese Versammlung als einen Schritt weiter auf dem Wege von der Erkenntnis zur Tat.

Oberbürgermeister Dr. Hartmann, Barmen (für die Stadt Barmen).

Aus einem besonderen Grunde freue ich mich, daß die Reichstagung des D. V. g. d. A. in diesem Jahre in Barmen stattfindet. Als einer der Gründer des hiesigen Ortsvereins und mehrjähriges Vorstandsmitglied habe ich zur Genüge erfahren und beobachten können, wie groß und erfolgreich die Tätigkeit unseres Vereins gewesen ist sowohl in der Aufklärung wie in der praktischen Arbeit. Deshalb gehe ich wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Tatsache, daß Sie diesmal Barmen zum Ort Ihrer Tagung gewählt haben, als ein Zeichen dafür anzusehen ist — und das freut mich —, daß die Tätigkeit des Barmer Vereins auch außerhalb anerkannt und gewürdigt wird.

Ich brauche aber nicht zu versichern, daß ich auch als Leiter der städtischen Verwaltung Ihren Bestrebungen und Beratungen volles Verständnis entgegenbringe. Es hieße doch wirklich Eulen nach Athen tragen, wenn ich etwa ausführen wollte, wie unmittelbar die Wohlfahrts- und Jugendpflege an den Themata interessiert ist, die hier behandelt werden, an der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen und dem Schutze der Jugend vor ihm im besonderen. Tua res agitur. Das soll und muß sich jede städtische Verwaltung sagen im Hinblick auf das Ziel, das Sie erstreben.

Und so ist es mir eine Ehre und eine Freude, den Deutschen Verein g. d. A. in Barmen zu begrüßen und alle Teilnehmer, unter denen sich ja mancher alte Bekannte befindet, herzlich willkommen zu heißen. Ich tue das mit dem Wunsche, daß Sie in diesen Tagen angestrengter Arbeit sich in

Barmen und dem Bergischen Lande wohl fühlen und Ihre Beratungen von Erfolg und Segen begleitet sein mögen, von Segen für Haus und Hort, für unser deutsches Volk und Vaterland.

**Frau Elisabeth Krukenberg-Conze, Kreuznach**  
(für den Bund deutscher Frauenvereine).

Im Namen des Bundes deutscher Frauenvereine, dem unter seinen nunmehr 77 großen Verbänden eine Reihe für die heutige Tagung besonders bedeutungsvolle, so die Reichsverbände der Lehrerinnen, der Hausfrauen, der Berufskrankenpflegerinnen, der Hebammen, der Sozialbeamtinnen und anderer Helferinnen am Volkswohl angehören, darf ich die Tagung des Deutschen Vereins begrüßen.

„Wo etwas nicht gut ist in der Welt,“ so heißt es, „da haben die Frauen ihre Pflicht nicht getan.“ — Auch im Kampf gegen die unser deutsches Land überschwemmende Alkoholfut, so muß man danach sagen, sind die Frauen nicht vorausschauend, nicht eifrig genug, nicht frühzeitig genug zur Stelle gewesen.

Aber wollen Sie bitte bedenken, wie lange die Frau gehindert worden ist, über das Haus hinaus zu denken und im öffentlichen Leben mit zu sorgen, abgesehen von caritativem Lindern schon entstandener Not, die vielfach von ihnen als etwas Unabänderliches, Unvermeidliches geglaubt und still hingenommen wurde. — Zum verantwortlichen Mitsorgen auch im öffentlichen Leben, zum Durchdenken der Probleme von Volksnot und Volksleben haben sich die Frauen erst langsam und mühevoll selbst erzogen. Seit sie tiefer zu sehen gelernt hatten, drängten sie vor allem auf v o r b e u g e n d e s Wirken. Und damit wurden sie von selbst Mitarbeiterinnen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Alkoholismus. Denn hier liegt ja eine der wesentlichsten Ursachen für die Verelendung unseres Volkes in körperlicher Hinsicht, wie für seine Verwahrlosung in seelischer Beziehung.

Zusammenarbeit unserer Frauenverbände mit dem Deutschen Verein war damit als selbstverständlich gegeben. Mit ihm verbindet uns Frauen auch die Anschauung, daß es — trotz allen Festhaltens an eigenen Lebens- und Glaubensüberzeugungen — Stellen geben muß, die zur G e m e i n s c h a f t s - a r b e i t aufrufen im Dienste der Volkswohlfahrt, damit über Parteizerklüftung und Sonderinteressen hinaus a u f b a u e n d gewirkt werden kann, damit wir unser Volk retten vor Niedergang, damit wir mit vereinter Kraft am Wiedergesundwerden unseres geliebten deutschen Vaterlandes arbeiten. In körperlicher wie in sittlich-seelischer Beziehung.

Das ist F r a u e n z i e l u n d F r a u e n s e h n s u c h t. Als Mitarbeitender in diesem Sinne wünscht der Bund deutscher Frauenvereine der heutigen Tagung segensreichen Verlauf.

**Georg Wagner, Düsseldorf**  
(für den Reichsausschuß deutscher Jugendverbände).

Das Thema dieser Hauptversammlung ist der Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren und ihre Erziehung zu einer alkoholfreien Lebensweise. Der Deutsche Verein trifft sich hier mit den deutschen Jugendverbänden, wie mit der Arbeit des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände auf einem Gebiete, das für Sie und für die Jugendverbände eines der wichtigsten ist. Der Reichsausschuß der Jugendverbände, in dem über 75 deutsche Jugendverbände mit  $3\frac{1}{2}$  Millionen Mitgliedern vereinigt sind, dankt dem Deutschen Verein dafür, daß er diese Fragen zum Grundthema seiner diesjährigen Hauptversammlung gemacht hat, hofft, daß hier recht viele Anregungen für die alkoholfreie Jugenderziehung und den Schutz der Jugend vor dem Alkohol gemacht werden und daß bei Verwirklichung dieser Anregungen und Forderungen der Reichsausschuß und der Deutsche Verein recht eng zusammenarbeiten werden.

Prof. Dr. Strecker, Hessenwinkel bei Berlin  
(für die Deutsche Reichshauptstelle g. d. Alkoholismus).

Die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus entbietet dem Deutschen Vereine zu seiner Tagung gleichfalls die besten Wünsche.

Im Vorbericht finden Sie auf S. 8 einen kurzen Hinweis auf die Reichshauptstelle, auf ihre Notwendigkeit, auf die manchmal in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten, auf ihre Aufgabe, wie auch auf ihre Bewährung, die sich in den alkoholgegnerrischen Werbewochen und sonst in allerhand Arbeit der letzten Jahre erwiesen hat. „Reichshauptstelle“ bedeutet taktisch wohl abgewogenes Zusammenarbeiten sämtlicher alkoholgegnerrischer Richtungen in Deutschland — der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus auf der einen Seite, die im Allgemeinen deutschen Zentralverband gegen den Alkoholismus zusammengeschlossenen Organisationen andererseits. Gegenüber der geschlossenen Macht des Alkoholkapitals ist es nötig, eine solche geschlossene Front der Alkoholgegner über alle Meinungsverschiedenheiten hinweg zu bilden und gemeinsam zu kämpfen. Diese einheitliche Front geschaffen zu haben, ist das Verdienst Professor Gonsers, des geschäftsführenden Direktors der Reichshauptstelle. Es ist sehr bedauerlich, daß Prof. Gonser nicht hier sein kann. Namens der Reichshauptstelle füge ich hier unsere besten Wünsche ein, daß Prof. Gonser baldmöglichst mit der Fülle seiner Kenntnisse und Erfahrungen und seinem unermüdlichen Eifer wieder voll in die Arbeit möge eintreten können.

## Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren.

Von Studienrat Merbitz, Dresden.

Hat man an der Jahrhundertwende gemeint, daß ein Jahrhundert des Kindes heraufziehe, so können wir heute sagen, daß wir in einer Zeit der Jugend stehen. Die Jugend wird umworben von politischen und Weltanschauungsparteien, die Jugend hat wirtschaftlich und durch das frühe Wahlrecht eine Gleichstellung mit dem Alter erhalten, an die man einst nicht dachte, die Jugend tritt kritisierend und fordernd an alles Bestehende heran, und da sie dies mit der ihr besonders eigenen goldenen Rücksichtslosigkeit tut, hat und gewinnt sie mehr und mehr Einfluß. Ja, unsere ganze Zeit hat überhaupt ein jugendliches Gepräge, oder schärfer umgrenzt das der Reifezeit, der Pubertät. Vernichten des Alten ohne rechte Fähigkeit, das Bessere neuzugestalten, das mehr als Gefühl denn als klare Vorstellung in den Seelen lebt, daher unklares und doch fanatisches Streben, große Ideen und Worte, aber verhältnismäßig kleines Vollbringen — sind diese Pubertätszustände nicht die Kennzeichen unseres jetzigen Lebens überhaupt? Wenn dies aber stimmt, dürfen wir uns dann wundern, wenn die Jugend dieser „Jugend“zeit diese Erscheinungen besonders deutlich zeigt? Es gibt freilich Leute, die da meinen, das sei eben der Anfang vom Ende, der Untergang des Abendlandes. Aber wir Erzieher, die die Jugend kennen, die mitten in ihrem Brausen stehen, wir wissen, daß gewaltige Aufbaukräfte hier nach ihrer Gestaltung ringen, wissen, daß hier im Kämpfen und Suchen, in Zweifeln und Vergöttern, in zartem Abschließen und manchmal zynischer Frechheit doch aus dem Jüngling der Mann sich bildet, . . . wenn der Kern gut ist und wenn ihm in seinem schwankenden Ringen ein Führer beschert wird. Daß der Kern unseres Volkes gut ist, das glauben wir alle, die es lieben aus heißem deutschen Herzen. Nach dem Führer aber rufen die verschiedensten Lebensgebiete, ruft die ganze wilde Zeit mit inbrünstigem

Verlangen. Versuchen wir heute, Führeraufgaben zu erfüllen, Wege zu suchen und zu weisen, wenigstens auf einem Gebiet, und wahrlich auf einem der wichtigsten! Wissen wir es doch alle, daß und wie furchtbar der Alkoholismus unseres Volkes Kraft bedroht, ja vermindert. Auf allen Seiten des Daseins sieht das offene Auge seine Wirkungen: in der Wirtschaft, in der Politik, in der Kultur, überall vermindert, ja verhindert er die Leistungen, überall bedroht er den Unschuldigen und steigert die Ichsucht. Und es ist nicht verwunderlich, daß der Alkoholismus heute so besonders verheerend wirkt, schlimmer als in den Tagen unserer Väter und Großväter. Unsere Zeit trägt das Zeichen der „Jugendzeit“, und auf die Jugend wirkt der Alkohol besonders. Sie kennen ja alle das Wort „Jugend ist Trunkenheit ohne Wein“; und wenn Sie sich nicht vom begeisternden Wortklange verführen lassen, sondern einmal nüchtern die Merkmale von Trunkenheit und Jugendlichkeit nebeneinanderstellen, dann erkennen Sie deutlich, wie wahr dies Wort ist. Leichte Erregbarkeit, Mangel an Selbstbeherrschung, Leichtgläubigkeit und Mißtrauen eigenartig gemischt, rascher Wechsel der Stimmung, übertriebene Betonung der eigenen Persönlichkeit u. v. a. m. finden wir gleichermaßen als Folgen der Pubertät wie des Alkohols. Wird man aber einem, der bereits trunken ist, noch weiter Alkohol geben? Das verbietet ja sogar unsere Gesetzgebung, die dem Alkohol gegenüber doch wahrlich milde genug ist. Dürfen wir uns also wundern, wenn auf unsere Zeit mit ihren Merkmalen der Jugendlichkeit der Alkohol so furchtbar wirkt? Können wir zurückbleiben, wenn es gilt, wenigstens die Jugend, die heute mehr denn je an ihrer Jugendlichkeit auch leidet, freizumachen von diesem Gift, das sie immer tiefer in das Schwanken, in die Krankheitszustände der Pubertät hineinstößt und ihr das Emporringen zur beherrschten Klarheit erschwert, ja unmöglich macht? Denn ein Gift ist der Alkohol, das wie die anderen Narkotika besonders die Nerven stört und zerstört. Seine Eigenschaft, sich im Wasser zu lösen, ermöglicht ihm mit dem Blute in alle Teile des Körpers zu gelangen, seine Fähigkeit, auch Fette aufzulösen, verschafft ihm Eingang in alle Zellen, deren schützende Fetthaut ihm nicht widerstehen kann; und da er Wasser gierig aufsaugt, trocknet er den wichtigsten Zellinhalt, das lebendige Eiweiß, aus und nimmt ihm mit der Möglichkeit aufzuquellen die Lebensbetätigung überhaupt, manchmal auf Zeit lähmend, manchmal für immer tödend<sup>1)</sup>. Und je tätiger die Zelle ist und ihrer Stellung im Organismus entsprechend sein muß, je wasserreicher sie demnach ist, um so stärker und nachhaltiger wird sie vom Alkohol beeinflußt. Die Zellen des kindlichen Organismus werden also am schwersten unter ihm leiden, aber ebenso auch die jungen Zellen des älteren Körpers, die Gehirn- und die Keimzellen. Aus dieser narkotischen Giftwirkung des Alkohols erklären sich die verschiedenen Folgeerscheinungen, die wir beim Einzelmenschen und auch beim gesellschaftlichen Gebilde aufzeigen können, aus der Schädigung vornehmlich der jugendlichen Zellen die besondere Gefährdung der Jugend durch ihn.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die Ausführungen Professor Kochmanns-Halle, in Hefters Handbuch der experimentellen Pharmakologie, Abschnitt Alkohol.

Bereits die Keimzelle, die noch in Vater oder Mutter sich bereitet, wird vom Alkohol gepackt und geschädigt. Gehört sie ja doch gerade zu den jugendlichen, wasserreichen, besonders lebendigen Zellen, denen das Gift in erster Linie gefährlich wird. Ob der Alkoholismus die durch die Generationen laufende Erbmasse verändern kann, ist umstritten, daß er aber den Keim bereits schädigt und damit die Ursache für Krankheiten und Verkrüppelungen des Körpers wie der Seele des künftigen Menschen wird, das ist einwandfrei erwiesen. Zeigt sich doch, daß an sich gesunde Menschen, die im allgemeinen wenig oder garnicht trinken, im Rausch, dem sie ganz ausnahmsweise verfielen, ein krankes Kind zeugten, da der Alkohol die gerade zur Befruchtung bereite Keimzelle vergiftet hatte. So droht der Feind dem noch Ungezeugten<sup>2)</sup>.

Ruht aber dann das neue Lebewesen im schirmenden Schoße der Mutter, so ist es, das so gut geborgen scheint, gerade vor diesem Zerstörer nicht gesichert<sup>3)</sup>. Denn dasselbe Blut, das dem kleinen Organismus jugendlich lebendiger Zellen Nahrung zum Aufbau zuführt, bringt ihm auch, wenn die Mutter unbelehrt oder unbeherrscht ist, den Alkohol, der diesen Zellen das Wasser, das das Leben und Wachsen bedingt, entzieht und sie damit behindert und lähmt, ja manche sogar tötet. Fehlgeburten und Totgeburten sind die Folgen davon, oder doch allerlei Krankheitsanlagen im lebendgeborenen Kinde, das dann früh wieder dahin stirbt oder ein schweres Leben vor sich hat. Erfüllen wir alle wirklich unsere Pflicht, wenn so viele junge werdende Mütter nichts wissen von dem Unheil, das sie selbst über ihr Kind bringen, das unter ihrem Herzen keimt?

Ist nun endlich das Kindelein ein selbständiges kleines Wesen geworden, das sich vom Mutterleibe gelöst hat, so tritt es erst recht in eine Zeit des organischen Wachstums. Die Knochen, die Muskeln, die Organe, Nerven und Gehirn, alles besteht aus Zellen, die lebendig sein müssen, die arbeiten und sich vermehren, und erst im 20. bis 24. Jahre steht der Körper fertig aufgebaut vor uns. Daß der Alkohol diesen Aufbau erschwert, ja verhindert, daß er Zwergenwuchs zur Folge hat, das weiß der Pflanzen- und der Tierzüchter, und er wendet ihn bewußt so an. Könnte nun vielleicht der Menschenzüchter auch einmal diese Tatsache erfassen und berücksichtigen? Man kann und darf es nicht mit ansehen, daß noch immer Kinder und Jugendliche Alkohol erhalten und damit ihren Aufbau schädigen. Der Staat zwingt die Eltern, das Kind zur Schule zu schicken, es impfen zu lassen, er schützt es vor Mißhandlungen und Ausbeutung. Müßte er es nicht endlich auch vor diesem schlimmen Wachstumshemmnis, dem Alkohol, schützen, selbst wenn sich die Eltern des Kindes aus Unwissenheit dagegen sträuben?

Nun wissen wir aber alle, daß in dem kleinen, allmählich zur vollen Ausbildung und Reife wachsenden Körper auch eine Seele erwacht, die ebenfalls zur Ausbildung und Reife kommen will. Und diese Seele braucht den Körper, um auf dieser Erde wirken zu können, und in ihm besonders die Nerven und ihr großes Zentralbureau, das Gehirn, als

<sup>2)</sup> Vgl. auch die Volkserfahrung in Weingegenden, daß ein gutes Weinjahr einen schlechten Schülerjahrgang hervorbringt.

<sup>3)</sup> Vgl. die Arbeiten von Dr. Agnes Blum.

die eigentlichen Träger seelischen Lebens. Nerven und Gehirn bestehen daher aus besonders lebendigen, wasserreichen Zellen, in Nerven und Gehirn arbeiten die Zellen am stärksten; darum aber werden auch Nerven und Gehirn vom Alkohol besonders schwer geschädigt, so daß man ihn ja geradezu als Nervengift bezeichnet. Und diese Schädigung des Menschen ist viel häufiger und schlimmer als Fettherz und Schrumpfnieren, und sie trifft besonders den Jugendlichen; denn die feinen Zellen, in denen Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung ihren Sitz nehmen sollen, die Eigenschaften, die die Vorbedingung dafür sind, daß aus dem unklar schwankenden Jüngling der klar und auf sich gestellte Mann wird, diese zarten Gebilde werden ja vom Alkohol zuerst in ihrer Entwicklung gehemmt, ja oft völlig vernichtet. Hier liegt die furchtbarste Gefahr, mit der der Alkohol den einzelnen wie das Volk bedroht, daß er oft das Reifen von Männern hindert, ja verhindert, die frei und selbstbewußt aus eigener treu erarbeiteter Ueberzeugung heraus wirken. Gelingt es uns nicht, dieser Gefahr einen festen Damm entgegenzusetzen, sie zu überwinden, dann freilich stehen wir vorm Untergang des Abendlandes.

Denn wenn uns erwidert würde, daß ja seit Urzeiten die Völker Alkohol tranken und doch nicht gleich daran zugrunde gegangen sind, so müssen wir dem entgegenhalten, daß der Alkohol heute in viel konzentrierteren und schädlicheren Formen an den Menschen herantritt und vor allem, daß dieser Alkoholismus heute unser Volk in einem Zustand antrifft, der seine Wirkungen erleichtert und verstärkt. Denn früher glich eine ruhige, gesunde Lebensweise vieles wieder aus, und es brachten wenigstens die Kinder gesunde Körper und Nerven mit zur Welt. Heute aber haben Hungerblockade, Teuerung, Wohnungselend und Arbeitslosigkeit den Körpern der Eltern bereits die Nahrung entzogen und den so schon in den Keimanlagen geschwächten Kindern weiter das verweigert, was sie zum Auf- und Ausbau ihres Leibes brauchten. Noch schlimmer aber sieht es mit den Nerven der Heranwachsenden aus. Die Angst um den Gatten hat die Mutter zermürbt, die Gefahren und Schrecken des Krieges den Vater. Und der „Friede“ brachte ja nur die Fortsetzung des Krieges mit anderen, gemeineren Mitteln. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage, die politische Spannung, der Zusammenbruch von Säulen, an deren Festigkeit, ja Unantastbarkeit man geglaubt, all die Erregungen unserer chaotischen Zeit rüttelten und zerrten an den Nerven der Erwachsenen, versetzten selbst diese in den eingangs geschilderten Zustand, einen Zustand, in dem sich sonst eigentlich nur der nach Reife ringende Jugendliche befindet. Und in diesem Nerven zerrüttenden Durcheinander wuchs das Kind, das schon mit minder guten Nerven geboren war, heran. Ist es da ein Wunder, wenn die Klagen über die Nervosität der Kinder, ja über schon psychopathische Zustände sich mehren, wenn die Kinder trotz besserer Methoden, trotz allerlei hygienischer Maßnahmen, trotz der viel höheren Sorge für Spiel und Sport rascher ermüden, weniger fähig sind, ihre Aufmerksamkeit zusammenzufassen, und so weniger leisten? So ist durch den Krieg und seine Folgen die Lebenstüchtigkeit unbedingt vermindert worden und zwar in der gleichen Richtung, nach der auch der Alkohol wirkt. Soll nun also dieser Feind die Leistungsfähigkeit und Gesundheit unserer Jugend und unseres Volkes noch tiefer herabdrücken?

Endlich aber dürfen wir nicht vergessen, daß unsere Zeit ja auch die Umwelt und die Lebensformen der Heranwachsenden gewaltig umgestaltet hat. Auf allen Gebieten brachte die neue Zeit größere Freiheit, die alten Bindungen zerbrachen, und ungehindert konnte der Einzelne sich selbst leben.

„Seine Fesseln zerbricht der Mensch, der Beglückte. Zerriß er mit den Fesseln der Furcht nur nicht den Zügel der Scham!“  
(Schiller, Spaziergang.)

Und für viele ward die Freiheit zur Zügellosigkeit, zum Austoben ihrer Ichsucht im Erraffen von Mitteln und im schrankenlosen Genuß. Vergebens regte sich da das keimende Gute, es ward übertönt im Geschrei des Tages, betäubt vom Rauschtrank, der nun auch wieder uneingeschränkt sein Gift in die Körper ergoß. Und die Jugend? Mußte sie nicht ebenfalls von diesem Taumel gepackt werden? Ist doch gerade die Reifezeit erfüllt von diesem Zerbrechen alter Bindungen, diesem Erwachen und Durchsetzen des Ich. Aber was im Menschenleben Uebergangszeit ist und als solche berechtigt und notwendig, das schien nun bereits Vollendung. Der Jugendliche glaubte, bereits fertig zu sein und forderte, mit gleichen Rechten, gleicher Entlohnung neben dem Mann zu stehen. Und die taumelnde Zeit gab ihm Recht und erfüllte vielfach seine Forderungen, ohne vor das neue Recht die neue Pflicht zu setzen, ohne die es zur Zerstörung führen muß: die Pflicht strengster Selbstzucht und freudiger Opferbereitschaft zum Dienste am Ganzen. So wurde auch die sittliche Umwelt zur Gefahr für den Jugendlichen, zu einer Gefahr, der er nur entgehen kann, wenn er klar das Ziel erfaßt: reif zu werden, Herr seiner selbst — und diesem Ziel unbeirrt nachstrebt. Wie aber kann er das, wenn der Alkohol seine Sinne umnebelt, sein Denken fälscht, sein Gewissen abstumpft?

Ist der Alkoholismus der Jugend also an sich schon eine Gefahr für ihre Entwicklung, so führt er unter den heutigen Bedingungen einfach zum Untergang. Körper, Nerven und Sittlichkeit des heranwachsenden Geschlechts sind durch die Kriegs- und Nachkriegszeit und ihre Auswirkungen auf allen Lebensgebieten derart geschädigt, daß sie ein Mehr nicht zu überwinden vermögen. Und ein gewaltiges, furchtbares Mehr an Schädigung bringt der Alkoholgenuß unserer Jugend.

Dazu gesellt sich aber nun noch die Gefährdung der Jugend, die dem Alkoholgenusse anderer entspringt. Denken wir etwa an das unglückliche Kind, das im Heim des Trinkers unter seelischen und meist auch unter körperlichen Qualen aufwächst! Oder stellen wir uns die Einflüsse und Gefahren vor, denen der Lehrling ausgesetzt ist in der Werkstatt, in der durch den Trunk verrohte Arbeitsgenossen das Wort führen! Oder was droht dem Mädchen, das vom Tanz im heißen Saale erregt und durstig mit dem „Kavalier“ in die Bar geht? Von vielen anderen Gefährdungen der Jugend zu schweigen! Wir können es mit gutem Gewissen sagen: es wäre ein kaum auszudenkender Segen, wenn mit einem Schlage dieses Hemmnis unseres Aufstiegs, dieser Feind unserer Jugend aus unseres Volkes Leben gestrichen werden könnte! Aber wir wissen alle, daß dies nicht möglich ist, denn noch steckt unser Volk viel zu sehr in dem Banne der Trinksitten, die ein skrupelloses Kapital zudem mit allen Mitteln stützt, in deren Heiligung die tonangebenden Kreise die Grundlagen ihres geselligen Lebens

sehen, und die infolgedessen die Massen pflichtschuldig glauben nachaffen zu müssen. Es wäre sinnlos, dem Volk mit Gesetzesgewalt etwas aufzuzwingen, was es nicht mit eigener Seele bejaht und will. Ja, es wäre auch ein Rückschritt in der menschlichen Entwicklung überhaupt. Freudig bejahen wir ja die größere Freiheit des Einzelnen, aber wir fordern ihre Ergänzung durch Selbstbeherrschung. Nicht soll die frische Lebenskraft unseres Volkes, an die wir glauben trotz aller Not, gebrochen werden durch den Druck von Gesetzen, die ihm von oben aufgezungen werden, sondern es soll lernen, diese Kraft selbst zu zügeln und sie einzusetzen im Dienst am Ganzen, es soll endlich reifen vom brausenden Jüngling zum gefestigten, sich selbstlenkenden Mann.

Dazu aber ist Erziehung nötig, und diese Erziehung werden wir in erster Linie an der Jugend zu leisten haben. Diese steht im allgemeinen noch nicht so sehr unter dem niederziehenden Einflusse des Alkohols, sie ist aber andererseits von ihm auch am meisten gefährdet. Diese Gefährdung der Jugend durch den Alkohol wird endlich auch allgemein anerkannt. Die Reichstagsverhandlungen über das Gemeindebestimmungsrecht zeigten darin eine erfreuliche Uebereinstimmung aller Parteien, und selbst die hitzigsten Verteidiger des staatsbürgerlichen Rechts auf Selbstvergiftung unterstützten die Forderung, die Jugend vor dem Alkoholismus zu schützen. Dieser Schutz wird am einfachsten und sichersten dadurch erreicht, daß im neuen Schankstättengesetz der § 16 Punkt 3 und 4 die Fassung erhält, die die deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus fordert: „Verboten ist jeglicher Ausschank und Verkauf von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren in Betrieben einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel“. Diese Fassung des Paragraphen wäre allerdings unbedingt nötig, wenn ein einigermaßen sicherer Schutz der Jugend erstrebt werden soll. Und doch — für die Jugend genügt ein derartiges gesetzliches Verbot nicht, besonders nicht für die heutige Jugend, die in einer Zeit aufgewachsen ist, in der die Nichtbeachtung des Gesetzes sehr allgemein geworden war. Unsere Jugend soll und kann nicht von außen her geschützt werden. In ihr selbst muß der Damm errichtet werden gegen die drohende Flut. Nicht weil ein Verbot den Ausschank verwehrt, sondern aus eigenem Willen heraus soll sie frei werden vom Alkohol. So wertvolle Hilfe das Ausschankverbot dabei leistet, indem es die Verführung gewaltig verringert, das Nachdenken über die Frage anregt und manchen bewußten und unbewußten Miterzieher ermahnt, es wird selbst sich erst recht durchsetzen, wenn die Jugend aus der Erkenntnis der Gefahr und aus Liebe zu ihrer Gesundheit und ihrer Freiheit den Rauschtrank ablehnt und ihn von niemandem mehr annimmt, geschweige denn fordert. Diese innere Umwandlung der Jugend herbeizuführen ist Aufgabe aller derer, die an dem Erziehungswerke beteiligt sind, und das sind eigentlich alle Erwachsenen und Jugendkameraden, Einzelner und Gesellschaft, besonders aber die rechtlich verantwortlichen Erzieher: Eltern bzw. deren Stellvertreter, zu denen wir hier Lehrer, Geistliche, Aerzte, Fürsorge- und Jugendpfleger rechnen müssen, Schule und Staat. Was da zum Schutze der Jugend von allen diesen Faktoren — Staat, Schule, Jugendverbänden, Jugendpflege — bisher geleistet wurde, und die Formen für den weiteren Auf-



und Ausbau, behandelt die vorzügliche Denkschrift „Schule und Alkohol“, die anfangs 1926 Dr. Polzer im Auftrage des Deutschen Vereins g. d. A. für das Reichsministerium des Innern geschaffen hat<sup>4)</sup>.

Wie bei aller Erziehungsarbeit, so wird gerade auch auf unserem Gebiete die eigentliche, entscheidende Wirkung in der Persönlichkeit des Erziehers liegen; aber auch diese kann in unserem Sinne nur dann wirken, wenn sie ausgerüstet ist mit guter Kenntnis der Tatsachen und wenn aus dieser Erkenntnis herausgewachsen ist die klare Ueberzeugung von den schweren Gefahren, mit denen der Alkohol unser Volk und seine Jugend bedroht, und der feste Wille, mit allen Kräften mitzuhelfen, diese Gefahr zu bannen. Diesen Willen kann nur die Seele allein sich schaffen, er steht außer aller Einwirkung von außen. Die Ueberzeugung gibt ein ruhiges, sachliches Nachdenken über die Tatsachen, und auch dazu kann man zwar auffordern, aber nicht zwingen. Aber sich mit den Tatsachen bekannt zu machen, das kann einem jeden Erzieher zur Pflicht gemacht werden. Müssen wir also Nachdenken und Willensbildung als ideelle Forderungen jedem Einzelnen vorhalten und sie je nach der Individualität des Einzelnen in verschiedener Weise erheben und begründen, so werden wir reale Wege suchen und zeigen müssen, erst einmal die Kenntnis der Tatsachen zu verbreiten. Hier ist auch das Hauptgebiet, auf dem Staat und Schule sich zu betätigen haben, wenn wir auch die moralischen Einwirkungen ihrer Maßnahmen, selbst in der heutigen autoritätsfeindlichen Zeit, ja nicht gering einschätzen wollen. Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle seine Bürger, namentlich alle Jugenderzieher, wissen, welche Gefahren vom Rauschtrank drohen. Dies Wissen muß natürlich künftig die Schule geben, da aber die Erzieher selbst dieser bereits entwachsen sind, gilt es, diese erst damit auszurüsten. Daher müssen wir fordern, daß in der Vorbildung der Lehrer aller Schulgattungen innerhalb der Gesundheitslehre die Lehre von den Gefahren des Alkoholgenusses Platz findet, und daß sie auch in den Prüfungsordnungen entsprechend berücksichtigt wird. Gründliches Wissen in seinem Fache werden wir von dem Gelehrten verlangen müssen; aber die Eignung zum Lehrer, sei es an der kleinen Dorfschule, sei es an der Universität, hat er erst dann, wenn er Körper und Seele seiner Schüler kennt und die Gefahren, die ihnen drohen. Unter diesen aber steht mit an erster Stelle der Alkoholismus. Aber auch diese Ausbildung käme ja erst späteren Schülergeschlechtern zugute. Sollen wirklich erst noch weitere Opfer fallen? Wir werden also weiterhin zu fordern haben, daß der Staat, daß die Volksbildungsministerien durch Lehrgänge über den Schutz der Jugend gegen den Alkoholismus, solchem Wissensmangel seiner Erziehungsbeamten abhilft. Zu diesen Lehrgängen, die allerorts abzuhalten sind, am besten in Verbindung mit einer Ausstellung von Literatur und Lehrmitteln, sind nach und nach alle Lehrkräfte zu entsenden, ebenso die Sozialbeamten; Geistliche, Aerzte und Arbeiter in der freien Wohlfahrtspflege aber sind zur Teilnahme dringend aufzufordern. Der Zwang der Erziehungsbeamten zur Teilnahme ist berechtigt und notwendig; denn mögen sie sich auch stellen, wie sie

<sup>4)</sup> Erschienen als 1. Heft der Schriftenreihe „Jugend und Alkohol“ im Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

wollen, das Wissen von den Tatsachen müssen alle haben und nicht nur die besonders interessierten. Die Mittel für diese Lehrgänge müssen in dem Haushaltplan des betreffenden Landes sichergestellt werden; denn Volksbildung ist Aufgabe der Länder. Geeignete Vortragende werden die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung oder die Landeshauptstellen gegen den Alkoholismus und ihre Verbände gern der veranstaltenden Behörde namhaft machen, und besonders unser Deutscher Verein g. d. A. kann hier manche wertvolle Kraft stellen, die vielleicht lieber gehört wird, da sie nicht von vornherein als „radikal“ und „fanatisch“ abgestempelt erscheint. So werden die Schul- und Wohlfahrtsbehörden durch planmäßige Schulung sich erst einmal die Kräfte schaffen müssen, mit denen sie an die Lösung der großen Aufgabe herangehen können, unsere Jugend in rechter Weise gegen den Vernichter ihrer Leistungsfähigkeit, den Alkoholismus, zu schützen. Solange diese Kräfte fehlen, werden auch Verordnungen über Lehrpläne usw. nur beschränkte Wirkung haben. Sind ja häufig nicht die Menschen da, sie zu verwirklichen. Trotzdem machen sich derartige Maßnahmen heute schon nötig, da eine beschränkte Wirkung besser ist als gar keine, und besonders da erst die klar und energisch gestellte Aufgabe im Einzelnen das Pflichtbewußtsein erweckt, sich die Voraussetzungen zu ihrer Lösung zu schaffen, also die notwendige Kenntnis der Tatsachen über den Alkohol zu erwerben. In allen Ländern wird an der Umgestaltung der Lehrpläne gearbeitet. Wir müssen fordern, daß das Wissen vom menschlichen Körper und seiner Gesunderhaltung und damit auch das Wissen von den lebensmindernden Wirkungen des Alkohols in allen Klassenstufen der Volks-, Berufs- und höheren Schulen in den Pflichtstoff aufgenommen wird, und weiterhin, daß auch in den anderen Fächern die Bedeutung der Gesundheit und die Bedeutung der Genußgifte bei jeder Gelegenheit gezeigt wird. Besonders ist dabei die Bedeutung des sozialen Giftes Alkohol herauszuarbeiten für den Einzelnen wie für die Gesamtheit, für Körper und Seele, für Staat, Wirtschaft und Kultur. Mit Recht verlangen wir von der Schule, daß sie keinen ins Leben entlasse, der nicht den Aufbau seines deutschen Staates kennt und seine eigenen Pflichten und Rechte in ihm. Müssen wir aber nicht mit gleichem Recht verlangen, daß auch jeder über den Staat Bescheid wisse, den er selbst mit seinem Körper und mit seiner Seele bildet, und über seine Pflichten und Rechte in ihm, und daß er die Feinde kenne, die ihn bedrohen? Vorerst freilich, solange es an den entsprechend gebildeten Lehrkräften fehlt, müssen wir uns mit dem **Wanderunterricht** helfen, der allerdings nur den Alkoholismus und nicht das ganze weite Gebiet der Gesundheitslehre behandeln kann. Mit guten Anschauungsmitteln ausgerüstet, zieht der für seine Aufgabe begeisterte Lehrer — oft ist es auch eine Lehrerin — von Ort zu Ort, von Schule zu Schule und hält Nüchternheitsunterricht. Freilich nur wenige Stunden fallen da auf jede Klasse, Stunden, die sich allerdings besonders einprägen; denn ein anderer und für diese seine Sache begeisterter Mensch spricht zu den Kindern und spricht von etwas, was sie selbst angeht und was in ihren Alltag eingreift. Für die älteren Schüler der höheren und der Berufsschulen kann statt des Nüchternheitsunterrichts ein Fachmann einen Vortrag in der Alkoholfrage bieten, der auch nicht unbedingt Lehrer sein muß. Aber tief wurzeln kann dieses neue Wissen nur, wenn es schon durch den gewöhnlichen Unterricht

vorbereitet ist und nachher weiter ausgebaut und immer wieder hervorgeholt wird. Es ist Pflicht der Schulbehörden, diesen vorläufigen Behelf des Wanderunterrichts nicht länger dem Zufall und der Begeisterung zu überlassen, sondern ihn gleichmäßig zu organisieren und zu finanzieren, sowie die Vor- und Nacharbeit und auch die Beschaffung der dazu nötigen Lehrmittel anzuordnen. Es muß endlich einmal vom freundlichen behördlichen Wohlwollen zur energischen Tat kommen.

Doch all diese Maßnahmen vermitteln vorerst nur die Kenntnis der Tatsachen. Wir sahen aber, daß diese zwar notwendige Voraussetzung, doch nicht Endziel ist. Sie muß sich in der Menschenseele wandeln aus totem Stoff zu lebendiger Ueberzeugung, aus der das Wollen quillt und die Tat. Und wenn wir diese Wandlung auch nicht erzwingen können, auch im jugendlichen Geiste nicht, so müssen wir doch dazu anregen und sie fördern. Während die Kenntnisvermittlung durch den Unterricht geschieht, stehen wir hier vor den großen Aufgaben der eigentlichen Erziehung. Wollen wir nun den Abscheu vor dem Rauschgift, der allein zum freiwilligen Verzicht führt, im Schüler erwecken, so darf der andere Lehrer nicht, wenn auch unabsichtlich, wieder einreißen, was der eine im Nüchternheitsunterricht mühsam aufgebaut hat. Gerade dies ist aber heute noch sehr oft der Fall. Ausgeschlossen müßte freilich unbedingt eine bewußte Gegenarbeit, ein Verteidigen oder gar Preisen des Trunkes sein, wie es heute noch zuweilen vorkommt, am ehesten wohl einmal bei einem höheren Lehrer, der alte Untugenden des Verbindungsstudenten nicht ganz überwunden hat. Aber auch die Behörden sollten endlich erkennen, daß sie nicht mit Reklameschildern an und in den Verkehrsmitteln und den öffentlichen Gebäuden weiterhin zum Alkoholgenuß ausdrücklich auffordern dürfen. Die Schule aber muß mit den Zugeständnissen an die Trinksitte endlich brechen und nicht länger selbst durch die Tat vernichten, was sie durch die Lehre erreichen soll. Die Schulbehörden müssen endlich klipp und klar den Alkoholgenuß bei allen Veranstaltungen der Schule verbieten. In der Schule selbst ist ja die Durchführung dieses Verbots schon längst eine Selbstverständlichkeit, aber es muß endlich jedem Lehrer eingeprägt werden, daß er sich strafbar macht, wenn er auf Wanderungen, bei Besichtigungen und bei ähnlichen doch dienstlichen Veranstaltungen seinen Schülern, ganz gleich wie alt sie sein mögen, alkoholische Getränke gestattet. Aber wir möchten noch weitergehen und verlangen, daß auch die Festlichkeiten der Schule unbedingt alkoholfrei zu gestalten sind. Wenn der Schankstätten-gesetzentwurf in der von uns gewünschten Fassung angenommen werden sollte, wäre dies ja ohne weiteres gewährleistet für die Schüler, an die Alkohol auszuschenken verboten wäre. Aber selbst dies könnte uns noch nicht genügen, die wir der Jugend nicht nur den Alkohol fern halten, sondern sie zur bewußten freien Ablehnung desselben erziehen wollen. Glauben wir wirklich, wir können dies so erreichen, daß wir sagen: Euch Schülern ist der Alkohol verboten, aber wir Erwachsenen können natürlich nicht fröhlich sein und festlich gestimmt, wenn wir nicht erst unser Bewußtsein etwas herabgedämpft haben! Um der Jugend und um der großen Erzieheraufgaben willen, die mahnend vor uns stehen, müssen auch wir Lehrer und Eltern und Freunde unserer Jugend mindestens bei solchen Gelegenheiten auf den Alkohol verzichten und durch die Tat die

Falschheit des Dogmas beweisen, das noch immer die Massen in Bann hält, daß man Feste ohne Alkohol nicht feiern könne. Freilich wird sich dies heute noch schwer durchführen lassen. Wenn es vielleicht auch gelänge, Lehrer und Eltern dafür zu gewinnen, so würde wohl oft der Wirt seinen Garten oder seinen Saal dann nicht hergeben wollen oder dürfen. Mit großen Kinderscharen aber ganz ins Freie zu ziehen, hat auch seine Schwierigkeiten und Gefahren. So führt uns dies auf das Gasthausproblem. Schon um unserer Kinder willen müssen wir das große Volkshaus fordern, das von der Gemeinde geschaffen und verwaltet und vom Rauschgift freigehalten wird. Wenn wir freilich recht wollen, wird es uns vielleicht auch heute schon gelingen, mindestens kleinere Veranstaltungen wie Klassenfeste völlig alkoholfrei durchzuführen. Viel leichter wird sich dies aber dann erreichen lassen, wenn wir erst bei unseren Forderungen an Wirt und Eltern auf klare Bestimmungen unserer oberen Schulbehörden hinweisen können und auf die Tatsache, daß diese auch die Durchführung dieser Bestimmungen überwachen und erzwingen. Einige Regierungen haben schon derartige Verordnungen erlassen, hoffentlich entschließen sich die anderen auch endlich dazu.

Die Schule sollte aber weiterhin die Kinder auch an Besseres als Alkohol gewöhnen. Sie muß auf den Wert von guter Milch und von Obst zum Stillen des Durstes wie als Nahrungsmittel Kinder und Eltern hinweisen, am besten in den Pausen Milch und Obst gut und billig anbieten und so auch den rechten Geschmack anziehen. Doch werden wohl alle diese Maßnahmen und Einrichtungen nicht genügen, die Jugend zur rechten Einstellung gegen den Alkoholismus zu bringen. Gerade auf das Jugendalter wirkt mehr als Gesetze, mehr als reine Erkenntnis die lebendige Persönlichkeit, die nicht zwingt, sondern führt. Wir Erzieher müssen den Willen zum Verzicht auf den Schädling und zum Kampf gegen ihn erwecken, und zwar nicht nur, um den heranwachsenden Körper giffrei zu erhalten. Hier ist eine Möglichkeit zur Tat für den Jugendlichen, der ja gerade darunter leidet, daß er sich immer nur auf späteres Tun vorbereiten soll und nie etwas leisten darf. Hier kann er seine Liebe zu seinem Volke einmal beweisen, die sonst leicht sich in Worten berauscht und verpufft, hier kann er erleben, wie aus dem Opfer allein und der Selbstzucht Selbstbehauptung und Selbstbewußtsein wachsen und unter Steigerung dieser Eigenkraft der rechte soziale Mensch erst erwächst, den die Zeit fordert. Allein schon als Erziehungsmittel ist die Beschäftigung mit der Alkoholfrage also von höchstem Werte und darf schon aus diesem Grunde nicht unterlassen werden. Da wir aber gerade an diesem Stoffe zur Selbständigkeit erziehen wollen, so werden wir für unsere Arbeit losere Formen wählen, als der Zwang der Klasse sie bietet. In Arbeitsgemeinschaften oder Vereinigungen sammeln wir diejenigen, die sich durch Unterschrift zum Mittun verpflichten. Die Möglichkeit der Streichung und Erneuerung der Unterschrift sichern die Entschlußfreiheit des Schülers und beseitigen die Lauen<sup>5)</sup>. Vorträge und Aussprachen, Sport, Wandern,

<sup>5)</sup> Das „Goldene Buch“ der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung (vgl. Der enthaltsame Erzieher, 1926, Heft 11, Seite 158—161) läßt die Unterschrift nicht als Versprechen für die Zukunft, sondern als Bestätigung einer bestimmten enthaltsam durchlebten Zeit leisten.

Zeitungsüberwachung und Verarbeitung zum Teil selbstgewonnenen Tatsachenstoffes in Wort und Bild geben Betätigungsmöglichkeiten, fesseln und erregen immer neues Interesse und führen zugleich den Schüler tiefer in die Probleme des Alkoholismus ein, indem sie die furchtbare Weite seines Wirkungsgebietes zeigen. Dabei lassen sich die Aufgaben leicht dem Alter und der Eigenart des Einzelnen anpassen, ohne daß das Gefühl des Wertes der Mitarbeit vermindert wird, — ein weiterer pädagogischer Vorteil. Die mitarbeitenden Schüler wirken wieder als Sauerteig in der ganzen Schülerschaft; und gelingt es, durch geschickte Bekanntmachungen und Veranstaltungen bei vielen erst einmal Teilnahme zu erwecken, so wächst die Zahl derer, die zum mindesten beginnen, der Alkoholfrage Beachtung zu schenken. Wer nun freilich so die Jugend führen und erziehen will, der wird kaum auf Erfolg hoffen dürfen, wenn er glaubt, nur **L e h r e r** der Alkoholbekämpfung sein zu können. Die Jugend sieht scharf und will keinen Führer, der nicht wirklich mit der Tat vorangeht. Wenn der Lehrer also wirken und zur Freiheit vom Alkohol führen will, wird er auch für seine Person auf den Alkoholgenuß verzichten müssen. Dieses „Muß“ kann und darf aber nur aus seinem eignen freien Willen herauswachsen, keine Behörde soll es ihm auferlegen. Nur die freie, sittliche Tat bildet und hebt die Persönlichkeit, ohne die der Erzieher nichts ist, nur aus ihr fließt die Kraft, die die Jugendseele packt und bildet.

Aber viele **M i t e r z i e h e r** wirken ja neben dem Lehrer auf den wachsenden Menschen ein, leider oft seinem Wirken entgegen. Sie alle zu beeinflussen, ist der Schule nicht möglich. Hier hat die **Gesellschaft** und besonders der Staat noch große Arbeit zu leisten. Ich erinnere nur an die Trinksitten, die Alkoholreklame und das Schankstättenwesen. Aber die **F a m i l i e**, in der der Schüler aufwächst und die am stärksten sein Werden beeinflußt, die muß hingewiesen werden auf die Gefahren, die vom Alkohol drohen, und auf ihre Aufgaben, diese zu bekämpfen. Besonders geeignet für solche Mahnungen sind Schulaufnahme und Schulentlassung. Aber auch sonst sollte in vielen Elternabenden auch unser Thema einmal anklingen, ja ab und zu soll es auch einmal den Hauptinhalt des Vortrags und der Besprechungen bilden. Nur empfiehlt es sich, dabei durch geschickte Formulierung des Themas auch die anzulocken, die es gerade besonders nötig haben, sich mit den Gefahren des Alkoholismus zu beschäftigen. Denn gerade sie kommen meist nicht, wenn sie wissen, daß davon die Rede sein wird. Ob sie fürchten, daß ihr Gewissen sich da unangenehm rührt?

Sehr wertvoll sind natürlich die **persönlichen A u s s p r a c h e n** zwischen Lehrer und Eltern, und wenn es diesem gelingt, sich Vertrauen zu erwerben, so kann er unendlich viel Gutes wirken, auch in der Bekämpfung der Alkoholgefahren, die seinen Schüler bedrohen.

Das Vertrauen aber erwirbt sich wieder am schnellsten die **rechte Erzieherpersönlichkeit**, die nicht nur Schülermaterial mit Kenntnissen ausstattet, sondern Leib und Seele, Elternhaus und Lebensverhältnisse jedes einzelnen Schülers studiert und als ein „**Erziehungsarzt**“ Vater und Mutter in allen Sorgen mit pädagogischem Wissen und Können rät und hilft. Dazu freilich muß dem Lehrer auch Zeit und Kraft gelassen werden, und daher müssen auch wir von unserm **Gesichts-**

punkt aus fordern, daß die durch Abbaumaßnahmen, die kulturfeindlich am unrechten Ort eingriffen, ins Unerträgliche hinaufgeschraubten Pflichtstundenzahlen baldigst wieder so herabgesetzt werden, daß der Lehrer wirklich Menschenbildner und nicht nur Pauker sein und auch die meist so notwendige Beeinflussung des Elternhauses leisten kann. In das Leben des Hauses wird ja allerdings auch schon unsere Bekämpfung der Alkoholsitte im Unterricht und in der Arbeitsgemeinschaft hinein wirken. Denn es sind Fragen des alltäglichen Lebens, auf die wir da kommen, und zum Handeln wollen wir ja gerade die Jugend hierbei führen. Da gibt es leicht Zusammenstöße mit dem häuslichen Brauch, — etwa wenn der Junge den Rumpudding nicht essen will —, und das Interesse des Elternhauses wird so erregt, wenn auch erst in der Form der Entrüstung über diese „neue Mode“. Haben wir aber den Schüler recht ausgerüstet, stehen wir ihm weiter helfend zur Seite, und . . . haben wir ihn von vornherein gewöhnt, bei aller Ueberzeugungstreue die Höflichkeit und die Rücksicht zu beachten, die er den Eltern und allen Erwachsenen gegenüber zu bewahren hat — auch hierbei ist das Beispiel die beste Methode — so wird bald der kleine „Apostel“ Gehör, ja schließlich sogar Beachtung finden und häusliche Reformen herbeiführen. Der Erfolg gerade dieser Ausstrahlungen der Schularbeit hinaus ins Leben und in die Kreise der Erwachsenen wird nun dadurch sehr erhöht werden können, daß unsere Vereine wie alle Behörden immer wieder auf die Wichtigkeit der Alkoholfrage hinweisen, ihre Behandlung in der Öffentlichkeit nicht einschlafen lassen und durch ihre Verordnungen und Maßnahmen die breiten Massen zu ihrer Pflicht führen, unser Volk und in erster Linie seine Jugend vor den Gefahren des Alkoholismus zu schützen. Ganz besondere Aufgaben haben dabei die Wohlfahrts- und Jugendämter und ihre Oberbehörden; denn was die Schule an ihren Schülern, müssen sie an der ihnen besonders anbefohlenen schulentlassenen Jugend tun. Viel stärker noch als die Schule haben sie dabei das Freiheitsgefühl dieser Jugend in Rechnung zu stellen, und nur wenn sie alle die großen Kräfte, die in den einzelnen Vereinen und Gruppen der Jugendbewegung und der Jugendpflege am Werke sind, auch für diese Aufgabe interessieren und planmäßig zusammenfassen und einsetzen, können sie auf Erfolg hoffen. Wie die Schule werden auch sie Kenntnisse zu vermitteln, Ueberzeugung aufzubauen, Willen zu wecken haben, indem sie Vorträge und Ausspracheabende veranstalten und die Führer der Vereine und Vereinigungen immer wieder auf die großen Gefahren hinweisen, die ihrer Jugend vom Alkohol drohen, und auf ihre Pflicht, diese zum freien Verzicht zu erziehen, ja zum bewußten Kampfe gegen das Volksgift. Weiterhin werden sie auch darauf hinzuwirken haben, daß alle Jugendfeste frei von Alkohol bleiben und auch alle Stätten, wo Jugend zu frohem Spiel und frischer Leibesübung zusammenkommt: Schrebergärten, Spiel- und Sportplätze, Turnhallen usw. Für solche fordern wir es ja auch in unseren Vorschlägen zum Schankstättengesetz. Um die Stätten der Verführung zum Alkoholgenuß allmählich zu verringern, muß das Jugendamt auch bei der Erteilung von Schankerlaubnissen ein gewichtiges Wort mitsprechen.

Der Kampf gegen den Alkoholismus ist ja bei uns in Sachsen durch das Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 § 2 Pkt. 7 zur

Pflichtaufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege gemacht worden. Hoffentlich folgen bald alle deutschen Länder diesem Beispiel, hoffentlich stellen sie alle aber auch endlich für die Wohlfahrtspflege die reichen Mittel bereit, die sie braucht. Es ist wirklich eine bessere Kapitalsanlage als die Kranken- und Irrenhäuser, Fürsorge-, Trinker- und Gefangenenanstalten. Dann werden auch die Jugendpfleger selbst noch erfolgreichere Arbeit leisten können. Freilich, mehr noch als für die Lehrer gilt für sie der Satz, daß das Beispiel, die Tat alles ist. Sie in erster Linie werden unsere Jugend gewöhnen an eine Freude ohne Alkohol, indem sie die Lust am eigenen starken und reinen Körper erleben lassen in Sport, Spiel und Tanz, und die Lust an der freien Seele in Lied und Klang und im gemeinsamen Suchen und Forschen nach dem, was uns emporführt zum Licht.

Wenn, so mit den notwendigen Mitteln ausgerüstet und durch klare Gesetzesbestimmungen unterstützt, alle Erzieherkräfte unseres Volkes: Schule und Elternhaus, öffentliche und freiwillige Jugendpflege, Jugendbewegung und besonders der Jugendliche selbst zusammenwirken, dann muß es gelingen, des Feindes Herr zu werden, der die geistige, körperliche und seelische Entwicklung unserer Jugend hindert und damit den Aufstieg unseres Volkes, ja der Menschheit überhaupt. Wie alles im Laufe der Entwicklung hat auch der Alkohol seine Bedeutung und seine Zeit. Er sollte die Menschen hineinführen in sich selbst, sollte sie ihr Ich gesteigert erleben lassen. Aber jetzt ist seine Aufgabe erfüllt, seine Zeit vorbei; denn nicht durch äußere Mittel, sondern durch des eignen Geistes Kraft sollen wir unseres Selbst, unseres Ich bewußt werden und des göttlichen Ichs, das in uns wohnt; aus ihm heraus sollen wir unser Menschentum und unser Leben gestalten und im Dienst an den andern opfern. Heute aber steigert der Alkohol das rechte und notwendige Ichbewußtsein zur schädlichen Ichsucht, die allen Fortschritt hindert und nur ihre Interessen kennt. Wie vor dem erwachenden Volksbewußtsein im Freiheitsstürme der Revolutionen der morsche, überlebte Absolutismus zusammenbrach, nachdem er seinen historischen Zweck erfüllt hatte, das Volk zum Bewußtsein seiner selbst zu bringen, so muß heute die Herrschaft des Alkohols zusammenbrechen, denn sie ist überlebt und paßt nicht mehr in eine Zeit, in der der freie Mensch sich selbst erkennt und sich bewußt aus seinem ihm eigenen Wesen herausgestalten soll zum Diener am Ganzen. Aber nicht auf den Barrikaden der Gassen wird dieser Freiheitskampf gegen die Volksgeißel ausgefochten, sondern im Herzen eines jeden; und der goldene Kranz des Sieges winkt nur dem, der sich selbst bezwingen kann. Mahnend pocht der Geist unserer Zeit an unser Gewissen. Jugendzeit ist's, Freiheitsstürme brausen durchs Land. Rechte Jugend hört sie schon und scharft sich in freier Selbstbestimmung um das Banner des Lichtes. Helfen wir alle, daß ihre Schar wachse und wachse, daß unsere Jugend aufsteige zu höherer Stufe der Menschlichkeit! Schirmen wir sie deshalb vor dem Verknechter, vor dem Todfeind alles freien, selbstbewußten, sich selbst gestaltenden Menschentums, schützen wir unsere Jugend vor dem Alkohol!

## Ergänzungsberichte.

### Frauen und Mütter.

Frau Krukenberg-Conze, Kreuznach.

Zweierlei Mächte ringen um Jugend und Volk: Schutzmächte und Mächte der Zerstörung. Schutzmacht sollte vor allem die Familie sein. Aufbauende Kraft ist in einem gesunden, sittlich-reinen Familienleben wirksam. Aber auch die Familie ist dauernd bedroht von Mächten der Zerstörung. Denn draußen in der Welt sind Kräfte am Werke, die die jungen Menschen hinausziehen aus der Familie und in Versuchungen hineinführen.

Nicht die Berufsarbeit meine ich damit, nicht das Sich-Schulen für einen Lebensberuf. Auch nicht jugendfrohes Genießen, sorgloses Sich-Freuen auch außer dem Hause. Arbeit ist für jeden gesunden Menschen Bedürfnis. Und Freude braucht die Jugend, braucht — um elastisch zu bleiben — auch der älter werdende Mensch. Ich denke da gern an einen Spruch, den ich in einem Saale in Mannheim als Wandspruch las: „Achte die Freuden nicht geringe — Reine Freuden sind große Dinge!“ — Nein, was ich meine, ist das, was Günther Dehn einst in die Worte faßte: „Mit jedem, auch dem übelsten Instinkt der Jugend werden Geschäfte gemacht.“

Das ist es, wogegen wir ankämpfen: dieser rücksichtslose Geschäftsgeist, diese vor nichts zurückschreckende Geldgier, die zersetzend wirken in unserem Volke. Ich erinnere nur an den Kampf der Alkoholinteressenten beim Entwurf zum Schankgesetz. Ich nenne nur Worte wie: Kino, Bar, Kabarett, Variété. Alles Erscheinungen der Neuzeit. Und während die Familien durch Wohnungsnot zusammengedrückt werden, breiten sich Tanzböden, Likörstuben, Bierpaläste in immer größerer Zahl aus. Und fast alle Vergnügungen, auch politische, Vereins- und Regimentsfeste und Ausstellungen, ja selbst Sportfeste sind von Alkoholausschank begleitet. Ja, ihr Zustandekommen ist vielfach geradezu von ihm abhängig. Um die Leute aus den Familien hinauszulocken, um daheim Familiensitte zu vergiften, um Jugend willig zu machen zu wüstem, degenerierendem wirkenden Leben, ist immer Alkohol notwendig. Dagegen müssen Frauen und Mütter Front machen. Es ist nicht gleichgültig, ob Jugend in stetem Sich-Betäuben, familien- und gottfern, aufwächst, in wahrer Angst, einmal zu Selbstbesinnung zu kommen, in Jagd nach nervenreizenden Zerstreuungen, oder ob sie noch Stunden kraftsammelnder Stille kennt. In der Natur draußen weiß die Jugend sich zu finden, auch im Gotteshause, in der Familie. Stätten der Weihe, seelischer Vertiefung können und sollten das sein.

Ich sprach bei meiner Begrüßung davon, daß die Mütter jetzt stärker mit verantwortlich geworden sind im Staate. Wir wollen die Jugend nicht einkapseln. Das wäre gegen die Natur. Aber wir wollen helfen, die Stätten der Versuchung und Verseuchung unserer Jugend zu mindern. Das ist nicht Mutteregoismus, nicht Frauenwillkür, die der Jugend keine Freude und Freiheit gönnt, sondern Verantwortungsgefühl für unseres Volkes Zukunft. Wir Mütter wollen unsere Söhne und Töchter gern zu Freiheit führen, zu Selbstbestimmung über ihr Leben. Wir vertrauen gern ihrem starken reinen Willen und dem Gottesgeist, der in vielen von ihnen mächtig geworden ist. Aber es gibt auch Schwächere unter der Jugend. Um ihretwillen müssen auch wir gegen die Zerstörer von Jugendkraft und Jugendreinheit geschlossen Front machen. Wir dürfen dabei die Mächte gewissenloser Geldgier nicht unterschätzen, die die Jugend durch Lockmittel aller Art zu zerstören, ihr frühzeitigen und übermäßigen Alkoholgenuß aufzureden versucht. Gerade wir Mütter müssen helfen. In der Mutter wächst — so will es die Natur — das neue Leben, das sie dann Jahre hindurch schützend umsorgt. Sie trifft es deswegen am schwersten, wenn solch



neues Leben vernichtet wird. Ihr Lieben und Sorgen und Hoffen und Sehnen wird damit zerstört. Wenzel Holeck, Siegmund-Schultzes Mitarbeiter in Berlin-Ost, hat einmal die Zahl der zur Jugendbewegung, d. h. zu Selbstverantwortlichkeit Fähigen, auf höchstens 20 % geschätzt. 80 % brauchten immer Jugendpflege, sofern man sie überhaupt erreichen kann. Darum lassen Sie auch uns Frauen und Mütter mitsorgen. Richard Dehmels Worten gedenkend, die in schweren Kriegsjahren entstanden sind: „Ach wie reich, Vaterland, — Ständest Du in Blüte, — Hielten die Mütter die Hand — Ueber Dein Leben!“

## Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung.

Prof. Dr. Streckler, Hessenwinkel b. Berlin.

So unerfreulich und verständnislos die Reichstagsreden zur Frage des G.-B.-R. sonst auch gewesen sind, so betonen sie wenigstens doch nach einer Seite hin den Ernst der Alkoholfrage. Es geschah dies in der mit nur wenigen Stimmen abgelehnten Forderung des besonderen Schutzes der Jugend. Wir sind ja freilich nicht Optimisten genug, um uns darüber zu täuschen, daß manch einer den Schutz der Jugend nicht um der Sache selbst willen verfehlt, sondern nur, weil er einen bequemen Ausweg darin sieht, um einer energischer und unmittelbarer eingreifenden Gesetzgebung zu entgehen. Nun, wir werden jetzt die Probe aufs Exempel machen. Wir wollen jetzt mit einer großzügigen Aufklärungs- und Erziehungsarbeit unter der Jugend beginnen, und dann werden wir ja sehen, wer uns dabei wirklich hilft und wer auch dieser neuen Aufgabe gegenüber nur Ausflüchte und Verdrächtigungen übrig hat. Wir sind eben dabei, die Reichshauptstelle weiter zu entwickeln, indem wir ihr eine eigene Abteilung für die Aufgabe der alkoholfreien Jugenderziehung angliedern. Wir hoffen einen eigenen tüchtigen Beamten zu gewinnen, der sowohl die nötige verwaltungstechnische wie auch pädagogische Erfahrung mitbringt. Dann soll der planmäßige Verkehr mit allen Schulbehörden in Deutschland aufgenommen werden. Die Arbeit ist deswegen ein wenig umständlich, weil wir bekanntlich keine einheitliche Reichsschulverwaltung haben, sondern die Schulverwaltung Sache der Länderregierungen geblieben ist. Das verringert andererseits die Schwerfälligkeit des Apparates und wir dürfen hoffen, daß wir bei größerem Widerstand in dem einen Lande doch größere Bereitwilligkeit in andern Ländern finden und daß so das gute Beispiel der einen schließlich auch die bedenklicheren anderen Schulbehörden mit sich reißen wird. Manch erfreulicher Anfang, den wir mit Wander- und Lehrkräften gemacht haben, ist schon zu verzeichnen. Eine Hauptaufgabe wird für uns die Verbreitung des sogenannten „Goldenen Buches“ sein. Diese Einrichtung ist in Oesterreich bereits erprobt. In das Goldene Buch tragen sich Schüler und Schülerinnen ein, die sich freiwillig vom Alkohol und Tabak enthalten. Wir wollen die Eintragungen nicht in der Form eines Versprechens für die Zukunft, wie es in Oesterreich geschieht, sondern in der Form einer Feststellung für jedes Mal ein abgelaufenes Halbjahr vornehmen. Damit schwinden die pädagogischen Bedenken, die einer zu weitgehenden künftigen Verpflichtung jugendlicher Menschen entgegenstehen. Alle halben Jahre kann die Eintragung erneuert werden, wenn der betreffende Unterzeichner wirklich treugeblieben ist. Das Buch selbst ist geschmackvoll ausgestaltet und jeder Unterzeichner hat darin sein eigenes, in Form einer Urkunde hübsch ausgestattetes Blatt. Natürlich wird auf harmonisches Zusammenwirken mit den Eltern größtes Gewicht gelegt. Wir hoffen eine Generation heranzubilden, die den heute noch allgemein herrschenden Trinksitten mit ganz anderer Vorurteilslosigkeit gegenübersteht, als die heutige erwachsene Generation.

## Volksschulen.

Lehrer Hü f f m a n n , Düsseldorf.

Die Volksschule ist Grundlage und Träger aller Erziehungsanstalten. In ihrer Unterstufe kann sie alle Volksschichten erfassen, Mittel- und Oberstufe vereint fast nur die Kinder der Arbeiter.

Ursachen des Alkoholismus im Proletariat sind Not und falsche Anschauungen; seine schwerwiegende Folge ist wirtschaftliche Zerrüttung.

Die wirtschaftliche Seite ist den Kindern zunächst am interessantesten; hieran ist auch zuerst anzuknüpfen: Geordnete gegenüber zerrütteten Familienverhältnissen! Gute gegenüber schlechten Getränken! Ersparnisse gegenüber Vergeudung!

In der Mittelstufe wird Gesundheit das Ideal. Hier ist die Zerrüttung von Körper und Geist durch die überlebten Trinksitten gründlich darzustellen; demgegenüber die Freude und Befriedigung über ein Leben unabhängig vom Alkohol.

Der Oberstufe, die nach Betätigung drängt, werden wir das Kraftmeiertum der zigarettenrauchenden und biertrinkenden Jünglinge rücksichtslos in seiner Hohlheit, den Alkohol in erster Linie als Betätigungsmittel zeigen. Demgegenüber die wahren Helden, die aus innerer Zucht und Willen zur Leistung sich davon freihalten; Peltzer, Houben, Nurmi, Wide u. a.; auch die Masse der Völker des skandinavischen Nordens und des kulturell hochstehenden Ostens.

Freiwillige Enthaltbarkeit: eine Pflicht gegen Volk und Vaterland!

## Fach- und Fortbildungsschulen.

Direktor Dressler, Berlin.

Beim Abwehrkampf gegen die Alkoholgefahren erscheint der Lebensabschnitt vom 14. bis zum 18. Jahre vor allem gefährdet. Die der Reifezeit eigenen seelischen Verhältnisse machen den Jugendlichen für alkoholische Verführungen besonders empfänglich. Der Eintritt in das Erwerbsleben öffnet zahlreichen Lockungen zum Alkohol den Weg. Zudem ist die ihnen entgegenwirkende Erziehungsarbeit der Berufsschule in jenen Jahren zeitlich stark beschränkt.

Die Berufsschule muß demgegenüber versuchen, die Jugend vor den Alkoholgefahren durch Aufklärungsarbeit nach Möglichkeit zu schützen.

Zwanglos sind in allen Klassen bei jeder Gelegenheit die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Alkoholschäden für den Einzelnen, für Familie, Volk und Staat nachdrücklich darzustellen. In den Stoffverteilungsplänen aller Klassen ist für jedes Unterrichtsfach genau anzugeben, welche Fragen aus diesem Gebiet zur Behandlung kommen.

Durch die reiche Verwendung guter Anschauungsmittel und Uebersichten ist dieser Aufklärungsunterricht zu vertiefen.

Die Arbeit der Jugendpflege für körperliche und sittliche Ertüchtigung ist auf alle Weise zu fördern.

## Jugend- und Wohlfahrtsämter.

Landesrat da Rocha-Schmidt, Breslau.

Mir ist die Aufgabe gestellt, Ihnen kurze Mitteilungen aus meiner praktischen Arbeit zu geben, in welcher Weise auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt dem Gedanken des Schutzes der Jugend gegen die Gefahren des Alkohols zweckmäßig Rechnung getragen werden kann. Ich bemerke dabei, daß ich bei meinen Ausführungen lediglich die Verhältnisse im Lande Preußen und insbesondere in meiner Heimatprovinz Niederschlesien, deren Verwaltung ich anzugehören die Ehre habe, berücksichtigen werde.

Unter Jugendwohlfahrt versteht man, wie Sie wissen, zweierlei, Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Jugendfürsorge, also die Arbeit an der kranken oder — sei es sittlich, geistig oder körperlich — irgendwie gefährdeten Jugend, scheidet für unsere Betrachtungen von vornherein aus, da selbst der wärmste Alkoholfreund sich nicht dazu verstehen dürfte, kranker oder gefährdeter Jugend Alkohol zu geben. Anders liegen dagegen die Dinge bei der Jugendpflege, also der Betreuung der gesunden, zumeist schulentlassenen Jugend.

Hier müssen wir unterscheiden zwischen der staatlich geförderten Jugendpflege, die bei den Regierungen verankert ist und — seit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes — der Jugendpflege, die von den Selbstverwaltungskörpern, den Kommunen und Kommunalverbänden, betrieben wird. Die staatlich geförderte Jugendpflege findet ihren Ausdruck in den Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüssen für Jugendpflege, an deren Spitze Jugendpfleger und -pflegerinnen stehen; die Jugendpflege der Kommunalverbände und Kommunen hat dagegen ihren Sitz in den Landesjugendämtern und den Jugendämtern.

Was kann nun seitens der staatlich geförderten Jugendpflege, also der Jugendpfleger und -pflegerinnen, geschehen, um die ihr anvertraute Jugend vor den Gefahren des Alkohols zu schützen?

Ich nenne zunächst: Wiedererweckung des deutschen Volksliedes, Wiedereinführung der alten Volkstänze, Aufführung der urdeutschen Volksschauspiele und Märchenaufführungen. Einige Namen wie Walther Hensel, Finkensteiner Bund, Haab-Berkow, mögen Ihnen sagen, was ich meine.

Der Wahnsinn der Niggertänze als Gesellschaftstänze, den wir heute schauernd über uns ergehen lassen müssen, die schlüpfriegen Gassenhauer, die man allenthalben hört, die Nacktdarstellungen als Höhe- und Anziehungspunkt der modernen Revuen, alles dies ist doch nur denkbar und möglich in der Gefolgschaft des Alkohols. Jeder Erfolg im Kampfe gegen diese Entartungen — und in diesem Zusammenhange muß auch die Schundliteratur erwähnt werden — bedeutet daher eine automatische Zurückdrängung der Alkoholherrschaft.

Für diesen Zweck eignen sich vorzüglich die Singwochen, die, von Niederschlesien ausgehend, sich rasch über alle Länder und Provinzen des Reiches ausgebreitet haben. Stud.-R. Poppe, der Bezirksjugendpfleger im Regierungsbezirk Breslau, schreibt mir über diese Singwochen folgendes:

„Was bedeutet eine solche „Singwoche“ für unseren Alkoholkampf? Vom ersten Anfang an haben die Singwochen den Alkohol streng ausgeschlossen. Die Veranstalter sind vielfach gefragt worden: „Warum macht ihr es den Leuten so schwer, zu einer Singwoche zu kommen und Träger der neuen Singbewegung zu werden? Das ist doch ganz verkehrt, die Leute, die nun einmal ein Glas Bier am Tage zum Leben brauchen, fern zu halten!“ „Ja“, sagten die Veranstalter — und sagen es immer wieder, wenn Sturm gelaufen wird gegen das Alkoholverbot — „jene Herren mögen ganz bürgerlich-ehrliche Menschen und gute Musikanten sein; aber wer es nicht fertig bekommt, einmal nur acht Tage eine „liebe“ alte Gewohnheit dem deutschen Volke zu opfern, von dem ist nicht viel zu hoffen. Eine Singwoche ist kein „Kursus“ alter Art, ein „Kursus“, dessen Unterrichtsstunden beim Hörer mehr oder weniger Gedächtnisstoff hinterlassen, eine „Singwoche“ will weit mehr, sie will Menschen wecken, daß dann zu Hause in Jugendvereinen, in Schule, Familie und Freundeskreis ein neues Leben entstehe, ein Leben im Gesang, ein Leben, das jene Reizgifte nicht mehr braucht.“ So sprechen die Veranstalter und berichten, daß schon mancher Mann, der sich tagelang heftig sträubte gegen die Zumutung, acht Tage ohne das geliebte Glas Bier leben zu sollen, schließlich doch am Ende der Woche eingesehen und bekannt hat: „Dieses neue Leben, ausgehend und er-

hoben vom deutschen Liede, ist u n d e n k b a r im Zeichen des Schoppens, des Schnapsglases, der Zigarette!“

An zweiter Stelle nenne ich die Veranstaltung alkohol- und nikotinfreier Jugendfeste und ihre Ausgestaltung zu allgemeinen Volksfesten. Hierfür haben wir ein vortreffliches Beispiel in den Waldenburger Bergfesten, die Herr Poppe seit etwa fünf Jahren in Waldenburg veranstaltet und die sich zu allgemeinen Volksfesten entwickelt haben, zu denen die ganze Umgegend, alt und jung, Männlein und Weiblein, zusammenströmt. Glauben Sie mir, daß dort jeder sich geradezu nicht am Platze vorkommen würde, der auf diesen Festen rauchen oder Alkohol trinken wollte. Und das wurde nicht durch ein Verbot im trockenen Amtsstile erreicht, sondern u. a. durch eine „Verordnung“, die, nach den Erfahrungen des ersten Bergfestes, in die Festordnung des zweiten und der folgenden aufgenommen wurde, die ich Ihnen vorlesen will, weil sie Ihnen zweifellos Spaß machen wird. Also:

Ich verordne!

1. Sich die Locken brennen zu lassen, Stöckelschuhe und Dirndelkostüm anzuziehen und sich zu parfümieren.
2. Sich gehörig einen anzusaufen, denn sonst kommt keine Stimmung in die Schose.
3. Unentwegt zu qualmen von wegen der guten Luft und des trockenen Wald- und Wiesenbodens.
4. Schnittenhüllen, Eierschalen und Blechbüchsen malerisch in die Gegend zu streuen.
5. Die Ritter vom hl. Stunk mögen durch Abzeichen, Reden und Gesänge den Einklang stören; denn das deutsche Volk darf nicht einig werden und sich finden.“

Aber nun heißt es zum Schluß:

„Wundere sich niemand, der diese Vorschrift befolgt, wenn ihn meine Haudegen packen und in den Abgrund pfeffern!“

Der Obriste der Büttel.“

Sie sehen also, in welcher scherzhaften Form hier Ernst gekleidet worden ist und zwar mit vollem, durchschlagendem Erfolg! Zur Nachahmung daher sehr empfohlen!

Vielleicht darf ich dann noch erzählen, daß wir vor einigen Wochen eine neue Jugendherberge in Mittelschlesien, den Jugendhof Hassitz bei Glatz, eingeweiht und als Krönung der Einweihungsfeier ein Erntefest veranstaltet haben, wie es sein sollte. Der Zufall fügte es, daß zu gleicher Zeit im Dorfkretscham ein Erntefest nach altem Brauch, also mit gehörigem Alkohol und den üblichen Begleiterscheinungen, stattfand. Einige von den Bauern, die unserem Erntefest zugeschaut hatten, sind dann später noch in den Dorfkretscham gegangen, waren also in der Lage, Vergleiche zu ziehen. Daß diese restlos zu unseren Gunsten ausgefallen sind, ist uns bereits von verschiedenen Seiten berichtet worden, und ich bin überzeugt, das nächste Mal sind die Bauern alle bei uns.

Was ist nun aber die Voraussetzung, wenn die Jugendpfleger und -pflegerinnen in diesem Sinne wirken sollen? Daß sie selbst enthalten sind! Können wir aber eine solche Forderung heute stellen? Nach meiner Ueberzeugung nicht, weil, wie die Dinge nun einmal liegen, ein großer Teil der Jugendpflegerstellen dann nicht besetzt werden könnte. Wohl aber können und müssen wir fordern, daß zu Bezirksjugendpflegern bei den Regierungen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die enthalten sind. Mit dieser dringenden Bitte müssen wir uns vor allen Dingen an das Preußische Wohlfahrtsministerium wenden. Wir in Niederschlesien haben das Glück, daß unsere beiden Bezirksjugendpfleger, die beide Vorbildliches leisten, enthalten sind. Und wenn ich an die gemeinsame Arbeit mit diesen beiden Herren denke, so könnte ich es mir überhaupt nicht vorstellen, daß es anders sein könnte! Allerdings bin ich

vielleicht etwas befangen, weil ich die Forderung, die ich an die Bezirksjugendpfleger stelle, in mir selbst erfülle.

Ich komme nun zu den Landesjugendämtern bzw., je nach der Geschäftsverteilung, Landeswohlfahrtsämtern, und den Wohlfahrts- und Jugendämtern. Hier müssen wir an allererster Stelle fordern, daß für die Bekämpfung des Alkoholismus und für eine weitgehende Aufklärung über die Gefahren des Alkoholgenusses besondere Arbeitsgebiete geschaffen werden. Bei den Landesjugendämtern oder Landeswohlfahrtsämtern dürfte diese Forderung im allgemeinen erfüllt sein, nicht aber bei den Wohlfahrts- und Jugendämtern.

Und nun gestatten Sie mir, einiges aus meiner Arbeit, also aus dem Geschäftsbereich der Provinzialverwaltung Niederschlesien zu erzählen. Ich bemerke dabei, daß Ziele und Richtlinien dieser Arbeit auch bei den übrigen preußischen Provinzialverwaltungen im großen und ganzen die gleichen sein dürften.

Ich beginne bei den Maßnahmen für Erwachsene, da sie in engem Zusammenhange mit der Arbeit an der Jugend stehen. Hier muß ich leider sagen, daß, nach meiner Ueberzeugung, die Mehrheit der Erwachsenen, wenigstens in der jetzigen Generation, für unsere Arbeit als rettungslos verloren angesehen werden muß. Und was mich dabei besonders schmerzt, ist die Feststellung, die ich immer wieder und wieder treffen muß, daß selbst solche Persönlichkeiten, die in der Wohlfahrtspflege stehen und von denen man weiß, daß sie ihre Arbeit nicht nur verstandesmäßig, sondern auch mit dem Herzen betreiben, eine mehr oder weniger ablehnende Haltung einnehmen, wenn auf den Alkohol und die Notwendigkeit seiner Bekämpfung die Rede kommt. Und dabei muß doch ein jeder, der praktische Wohlfahrtsarbeit betreibt, hundertfach auf die Not und die Wunden stoßen, die der Alkohol dem deutschen Volkskörper zufügt und müßte daraus zu der Erkenntnis gelangen, daß die Alkoholfrage nicht eine Frage des Einzelnen ist, sondern das gesamte deutsche Volk angeht und deshalb auch nur gemeinsam gelöst werden kann. Aber nach meiner persönlichen Einstellung müssen wir die Erwachsenen nun einmal nehmen, wie sie sind, und das Allerverkehrteste, was wir tun könnten, wäre, wenn wir gegen die anderen eifern wollten. Auch von Zwangsmaßnahmen verspreche ich mir keinen Erfolg, mit Ausnahme allerdings beim Schnaps, wo ich Zwangsmaßnahmen — ich denke hier an die Verhältnisse während des Krieges — nicht nur für unbedingt notwendig, sondern auch für durchführbar halte. Im übrigen müssen wir aber statt Zwang das Wort Aufklärung setzen, Aufklärung über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und den — Ihnen bekannten — Elendsgebieten, z. B. Geschlechtskrankheiten, Geisteskrankheiten, Aufklärung über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Vererbung, ein vielen noch unbekanntes und doch so überaus interessantes Gebiet. Hier Aufklärung im weitesten Umfange veranlaßt zu haben, ist auch der große bleibende Erfolg des Kampfes für das Gemeindebestimmungsrecht und das Verdienst aller derer, die ihn geführt haben. Solche Aufklärung wird auch zweifellos bei vielen die Einsicht in die deutsche Alkoholnot und ihre Ursachen wecken und gleichzeitig das Verantwortungsgefühl für die Zukunft unseres Volkes vertiefen. Wir betreiben sie, indem wir u. a. besondere Lehrgänge veranstalten oder an Vereine Beihilfen für diesen Zweck gewähren, ferner durch Vermittlung von Rednern oder Rednerinnen und schließlich durch eine weitgehende Verteilung von Propagandamaterial (Wort- und Bildplakaten).

Ich komme nun zu einigen positiven Maßnahmen aus dem Kampfe gegen den Alkoholismus in der Provinzialverwaltung Niederschlesien.

Da nenne ich zunächst die Verbreitung der Kenntnis über die gährungslose Früchteverwertung, das beste Abwehrmittel gegen die immer mehr zunehmende Verschnapsung des Obstes in den Familienhaushaltungen. Es ist doch nun einmal so, daß dort, wo Kinder vernünftigerweise sonst keinen Alkohol erhalten, sie das, was die Mutter

gebraut hat, mittrinken! In Niederschlesien, hat der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur, unter finanzieller Förderung der Provinzialverwaltung in diesem Sommer bereits 85 gut besuchte Kurse für gärungslose Früchteverwertung durchgeführt, und wir sind noch mitten in der Arbeit. Außerdem hat die Provinzialverwaltung die Wirtschaftliche Frauenschule in Gnadenfrei, die hauptsächlich von Mädchen vom Lande besucht wird, in den Stand gesetzt, diesen Unterricht in ihren ordentlichen Lehrplan aufnehmen zu können: die erforderlichen Apparate wurden geliefert und außerdem eine Beihilfe gezahlt, die die Ausbildung einer Lehrerin für diesen Zweck ermöglichte.

Wir müssen nun aber auch dafür sorgen, daß die unvergorenen Obst-säfte, die im Volke in ihrer Bedeutung als hervorragendes Nahrungs- und Heilmittel leider noch allzuwenig bekannt sind, in unseren Gastwirtschaften zu angemessenen Preisen zum Verkauf gelangen. Ich denke dabei besonders an Frauen und Kinder, die allein oder in Begleitung des Familienoberhauptes ins Gasthaus kommen. Es ist ja zu hoffen, daß der verständige und reelle Teil unserer Gastwirte — und diese bilden gottlob noch die Mehrzahl — sich dieser Forderung auf die Dauer nicht verschließen wird. Vorläufig sind wir aber noch nicht so weit; und deshalb ist es erforderlich, daß alkoholfreie Gaststätten, ich erinnere an die „Weißen Schleifen“ in Dresden und Leipzig, geschaffen werden. In Breslau haben wir es dem Frauenbund ermöglicht, die erste solche „Weiße Schleife“ ins Leben zu rufen.

Ebenso wichtig ist die Förderung der Schaffung von Milchhäuschen. Das deutsche Volk hat es leider verlernt, Milch zu trinken und seine heranwachsende Jugend zum Milchgenuß zu erziehen; so sind auch die Milchhäuschen, die wir vor dem Kriege allenthalben hatten, vielfach eingegangen. Sie müssen zu neuem Leben erweckt werden, und diese Arbeit hat auch die volkswirtschaftliche Bedeutung, daß auf diese Weise unserer schwerringenden Landwirtschaft wieder vorwärtsgeholfen werden kann. Wir haben in Niederschlesien in diesem Jahre eine ganze Reihe solcher Häuschen durch Gewährung von Beihilfen, — geschenkweisen Zuschüssen oder zinsfreien Darlehen — schaffen helfen.

Dann die Trinkerfürsorge, also die Förderung der Schaffung von Beratungsstellen für Alkoholranke und die Unterbringung von Trinkern in Trinkerheilanstalten! Nach beiden Richtungen gewähren wir Zuschüsse, die bei der Unterbringung von Trinkern in Trinkerheilanstalten ein Drittel der Pflegekosten betragen, unter der Voraussetzung, daß der zuständige Bezirksfürsorgeverband einen gleich hohen Anteil übernimmt, andernfalls der nach Abzug von Vermögenseinkünften des Alkoholkranken (Renten usw.) verbleibende Rest zwischen dem Landeswohlfahrtsamt und dem Bezirksfürsorgeverband geteilt wird. Diese Unterbringung von Trinkern in Trinkerheilanstalten erscheint mir von ganz besonderer Bedeutung. Welchen Segen es für Mütter und unmündige Kinder bedeutet, wenn der — meist gewalttätige — trunksüchtige Vater in eine Trinkerheilstalt gebracht und dort — besonders bei frühzeitiger Einleitung des Heilverfahrens — von seinem Leiden befreit wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Frage, in welcher Weise die Beratungsstellen für Alkoholranke zweckmäßig zu errichten sind — ob gemeindlich oder durch konfessionelle oder interkonfessionelle Vereine — haben wir in Niederschlesien dahin gelöst, daß wir auch auf diesem Gebiete die Zusammenarbeit von amtlicher und freier Wohlfahrtspflege für das Richtige halten. Wir fordern daher für unsere Beihilfen, daß die Beratungsstelle dem zuständigen örtlichen Wohlfahrtsamt als Träger der Stelle angegliedert wird, daß sämtliche alkoholgegnerischen Vereinigungen, wie auch sonstige Verbände oder Stellen, die auf diesem Gebiete tätig sind, z. B. Kirchengemeinden, Gewerkschaften, Krankenkassen zur Bildung der Beratungsstellen herangezogen werden (Arbeitsgemeinschaft), daß schließlich der Leiter dieser Stelle (Trinkerfürsorger oder Trinkerfürsorgerin), selbstverständlich auch die Helfer und Helferinnen, abstinent sind. Durch diese

letzere Forderung wird der erforderliche Einfluß der freien Verbände genügend gewährt, andererseits aber durch die enge Verbindung mit dem Wohlfahrtsamt erreicht, daß dieses für die Arbeit Interesse gewinnt, sich an der Aufbringung der Mittel beteiligt und schließlich die Möglichkeit bekommt, der Beratungsstelle jede amtliche Förderung angedeihen zu lassen. Trinkerfürsorge und Trinkerrettung sind bei dieser Art der Organisation auch zusammengefaßt, die Trinkerfürsorge erfolgt in dem Büro der Beratungsstelle, nötigenfalls mit Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt, die Trinkerrettung aber bei demjenigen der angeschlossenen Verbände, dem der Alkoholranke am nächsten steht und dem er durch das Büro überwiesen wird. Diese Regelung dürfte allen in Frage kommenden Interessen Rechnung tragen, irgendwelche Klagen sind jedenfalls nicht laut geworden.

Und nun komme ich zu der Jugendarbeit. Allgemeine Ausführungen darf ich mir nach dem ausgezeichneten Vortrag von Studienrat Merbitz-Dresden „Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren“<sup>1)</sup> ersparen und gehe deshalb sofort auf die Sache selbst ein. Hier heißt das A und O aller Arbeit alkoholfreie Jugenderziehung, und zwar alkoholfreie Jugenderziehung in bewußt alkoholgegnerischem Sinne, also eine Erziehung, die die Jugend lehrt und stark macht, auch in ihrem späteren Leben auf die Alkoholfreuden zu verzichten und an ihre Stelle die echten, lebendigen Freuden des Herzens und des Gemüts zu setzen und zu pflegen.

Diesem Gedanken dient in erster Linie der Nüchternheitsunterricht in der Wanderform, den wir in Niederschlesien seit fünf Jahren durch eine bei der Provinzialverwaltung angestellte Nüchternheitslehrerin erteilen. Erst war es Fr. Otilie Kühn, jetzt Fr. Maria Lachnitt, Namen, die vielen von Ihnen bekannt sein dürften. Der Nüchternheitsunterricht wollte erst, wenn ich so sagen darf, gar nicht gehen, bis wir eines Tages die Landräte, Bürgermeister, Wohlfahrtsamtsleiter und -geschäftsführer, Stadt- und Kreisfürsorgenerinnen, wie sonstige interessierte Persönlichkeiten in unser Landeshaus einluden und dort von Fr. Kühn eine Probestunde abhalten ließen. Da brachten uns gleich die erste Frage und die erste Antwort den Sieg. Fr. Kühn begann nämlich mit der Frage: „Wißt Ihr, Kinder, was Alkohol ist?“ Worauf ein kleines Mädchen zu weinen anfang, und befragt, warum es weine, schluchzend sagte: „Das ist doch, wenn der Vater abends nach Hause kommt und die Mutter und uns Kinder so sehr schlägt!“ Von dem Augenblicke an begann die Nachfrage nach der Wanderlehrerin, und augenblicklich laufen die Angebote so zahlreich ein, daß leider nur ein Teil von ihnen berücksichtigt werden kann. Selbstverständlich verfügt unsere Wanderlehrerin über alles erforderliche Material, Wort- und Bildplakate, Lichtbilder und Filme. Außerdem betreibt Fr. Lachnitt mit großem Erfolg eine nachgehende Fürsorge durch Gründung von „Gemeinschaften des Goldenen Buches“<sup>2)</sup>, deren sie bereits eine ganze Anzahl in Niederschlesien ins Leben gerufen hat.

Ich bemerke noch, daß unsere Wanderlehrerin die Schulen aller Gattungen besucht und daß von ihr im Jahresdurchschnitt je 10 000 Schüler und Schülerinnen mit — darauf lege ich besonderen Wert — den zugehörigen Lehrern und Lehrerinnen erfaßt worden sind.

Die stürmische Nachfrage nach diesem Unterricht hat uns genötigt, Maßnahmen für die Entlastung unserer Wanderlehrerin zu treffen. Als solche veranstalten wir alkoholwissenschaftliche Lehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen. Ich bedauere, daß die mir zur Verfügung stehende knappe Zeit es mir nicht ermöglicht, Ihnen Näheres darüber zu sagen; es würde Sie sicher interessieren. Durch diese Lehrgänge erreichen wir aber auch noch etwas anderes: wir tragen unsere

<sup>1)</sup> Erschienen als Heft 2 der Schriftenreihe „Jugend und Alkohol“, Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

<sup>2)</sup> Auskunft erteilt die „Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung“, Berlin SW, Königgrätzer Straße 105.

Gedanken in weite Lehrerkreise hinein und bereiten dadurch der Einführung des Nüchternheitsunterrichts im Rahmen einer allgemeinen Gesundheitslehre als ordentliches Lehrfach den Boden. Augenblicklich wäre ja an die Einführung eines solchen Unterrichts nicht zu denken, weil es an den geeigneten Lehrern und Lehrerinnen noch fehlt.

Nach Beendigung des ersten derartigen Lehrgangs, an welchem sich 40 Damen und Herren beteiligten, haben wir all den Schulen, an denen sie unterrichten, die erforderlichen Lehrmittel zugesandt; die betreffenden haben jetzt also die volle Möglichkeit, den Unterricht an ihrer eigenen, wie auch an benachbarten Schulen erteilen zu können.

In Verbindung mit der alkoholfreien Erziehung unserer Jugend sind wir fernerhin bestrebt, das Sportleben restlos vom Alkohol zu befreien. Hierbei leisten uns die nicht unerheblichen Mittel, die dem Landesjugendamt zum Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung gestellt werden, vorzügliche Dienste. Wir geben nämlich Beihilfen nur für solche Einrichtungen (Jugendherbergen, Jugendheime, Sportplatzanlagen und dergl.), deren alkoholfreier Betrieb zugesichert wird, und unterstützen nur solche Vereine, deren Vereinsleben, zum mindesten in der Jugendgruppe, alkoholfrei gestaltet ist. Unsere Beihilfen werden in Form zinsloser Darlehen gegeben, deren Rückzahlung in besonderer Schuldurkunde für den Fall zugesichert werden muß, daß gegen die Bedingung der Alkoholfreiheit verstoßen wird. Bei Durchführung dieser Grundsätze sind uns noch keinerlei Schwierigkeiten begegnet, im Gegenteil haben zahlreiche Vereine bereits Veranlassung genommen, unser Vorgehen freudig zu begrüßen. Um der Jugend willen, die ernsthaft Sport treibt, brauchen wir solche Bestimmungen gewiß nicht; den für diese Jugend ist die Alkoholfrage bereits aus eigener, freier Entschließung gelöst. Aber es gilt, ihr den Rücken zu stärken gegen Einflüsse von außen her.

Als letztes erwähne ich den Kampf gegen die Trinksitten, — die ein freundlicher Sprachgebrauch bezeichnenderweise Trinksitten nennt — im gesellschaftlichen und insbesondere studentischen Leben. Hier fehlt mir leider die Zeit, Ihnen aus eigenem Erleben einiges erzählen zu können. Ganz besonders gilt es, den in heutiger Zeit völlig unverständlichen, geradezu vaterlandsfeindlichen Trinkzwang, und zwar den Trinkzwang in jeder Form, zu beseitigen.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über zeitweise Abstinenz. Wenn ich mit Erziehern, also Lehrern oder Jugendpflegern, zu tun habe, die an sich guten Willens sind, an der Lösung der Alkoholfrage mitzuwirken, für ihre Person aber ablehnen, die letzte Folgerung zu ziehen, so versuche ich auf sie einzuwirken, wenigstens dann, wenn sie beruflich mit ihren Schülern und Schülerinnen, z. B. bei Schulausflügen, zusammen sind, auf Rauchen und Trinken zu verzichten. Mit diesem Appell habe ich bisher immer Erfolg gehabt, und ich glaube, daß auch damit in unserer praktischen Arbeit ein Schritt vorwärts getan ist.

## Jugendverbände.

Dr. Franz Kloidt, Berlin.

Ihrer Grundeinstellung gemäß verspricht sich die Jugendbewegung von der Bekämpfung des Alkoholismus durch Gesetzesvorschriften und Maßnahmen behördlicher Art nur sehr wenig. Solche Vorschriften haben nur dann einen Sinn, wenn dahinter lebendige, aufgeschlossene Menschen stehen, die aus innerer Ueberzeugung heraus den geforderten Maßnahmen Wirksamkeit verleihen. Höchstens dann können Gebote und Verbote (Polizeistunde, Verbot des Ausschanks an Jugendliche, Einschränkung des Verbrauchs durch Zwangsmaßnahmen, Gemeindebestimmungsrecht) von Bedeutung sein, wenn sie als Mittel zur Erziehung des Volkes gedacht sind und wirklich auch so angewandt werden können. Wenn durch gesetzliche Regelung in den Lehr-



plan der Schulen ein Pflichtunterricht über die Alkoholgefahren eingeführt wird, so ist eine solche gesetzliche Maßnahme vollkommen hinfällig, wenn nicht die Lehrerschaft einmütig durch eigene seelische Haltung auf die Kinder erzieherisch einwirkt.

So verspricht sich auch die Jugendbewegung einen Erfolg in der Bekämpfung des Alkoholismus letzten Endes nur durch die allmähliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Mit dieser Erziehung fängt die Jugendbewegung zuerst bei sich selbst an. Selbsterziehung steht über allen Zwangsmaßnahmen. Die Jugendbewegung erstrebt Lebens- und Gesellschaftsformen, die das Gute der alten Gesellschaftsordnung wohl übernehmen, aber vor allen Dingen in Fragen der Geselligkeit alle volksschädlichen Einflüsse vermeiden. Eine ganze Anzahl von Familien sind bereits aus den Reihen der Jugendbewegung gegründet worden. Leben solche, wie dies bei den meisten fraglos der Fall ist, ohne Alkohol, so ist das für die Gesundung des Volkes von größter Bedeutung. Wir dürfen gerade auf die Weiterentwicklung in dieser Richtung besondere Hoffnung setzen. Darüber hinaus ist es erfreulich festzustellen, daß bereits in vielen Einzelheiten diese neue Lebenshaltung auch in andere Gesellschaftsschichten eingedrungen ist und in gewissen Grenzen auch anerkannt und geachtet wird. Stärkere Freude am Wandern, Belebung des Volksliedes und Volkstanzes, Fröhlichkeit ohne Alkohol sind heute schon vielerorts da anzutreffen, wo von Jugendbewegung im programmatischen Sinne keine Rede sein kann.

Diese Entwicklung ist von großer Bedeutung nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für die Jugendbewegung selbst. Mit Recht wird heute darauf hingewiesen, daß große Teile der Jugendbewegung starke Verfallserscheinungen aufweisen. Mit Unrecht aber leitet man daraus ab, daß die Jugendbewegung vor dem Untergang stehe. Vielmehr wird Jugendbewegung allmählich zur Neulebensbewegung. Die Jugendbewegung alten Stils, wie sie einst im einzelnen Gruppenleben und auf großen Tagungen urkräftig, ohne irgendwelchen organisatorischen Hintergrund erstanden ist, kann heute und für die Zukunft einfach nicht mehr nachgemacht werden. Die Jahre der Revolution brachten den großen Durchstoß in eine neue Zeit. Sache der Nachfolgenden kann es nur sein, im Zeichen des Idealismus sich zäh hineinzuarbeiten in die vielerlei Einzelgebiete der Wirtschaft, der Politik, des gesellschaftlichen und sozialen Lebens. Die Fragen des Berufes, der engeren Gemeinde, der Familie müssen in langer ausdauernder Kleinarbeit aufgegriffen und einer Verwirklichung entgegengeführt werden, die den hohen idealistischen Zielen des ersten Durchbruchs entspricht. So wird aus der Jugendbewegung in ganz organischem Prozeß die Neulebensbewegung sich entwickeln. Nach der ersten notwendigen Isolierung der Jugendbewegung von der übrigen Gesellschaft muß jetzt die Rückkehr in diese Gesellschaft erfolgen, um so eine wirkliche Umgestaltung und Neugestaltung zu erreichen. Was Wunder, wenn bei diesem schweren Uebergang zahlreiche Verfallserscheinungen in einzelnen Gruppen und Richtungen zu beobachten sind! Nach dem ersten Blütenschnee im Frühling muß die Schönheit der vielen einzelnen Blüten zunächst abfallen. Der Herbst mit seinen Früchten wird zeigen, welche Blüten in sich die Anlage und Fähigkeit zu reifer Frucht trugen. Viele Sondergruppen, die sich zur großen Gemeinschaft der Jugendbewegung rechnen, werden für immer untergehen, weil sie nicht jene Kräfte sammelten, mit denen die neue Gesellschaft verwirklicht werden kann.

So dürfen wir also doch darauf rechnen, daß der bereits begonnene Prozeß der Wiedereinordnung der Jugendbewegung in die Gesellschaft kein Rückfall, sondern ein weiterer Weg zum rechten Ziele wird. In diesem Gesamtprozeß ist die Alkoholfrage nur ein Teilgebiet, das, als Selbstverständlichkeit angesehen, die Frucht mit zur Reife bringt. Ueber das vom Standpunkt der Volksgesundheit und der Volkssittlichkeit aus erforderliche Maß hinaus hält sich die Jugendbewegung frei von jeglichem Alkohol, weil sie aus den vielen traurigen Erscheinungen des Alkoholismus, aus sozialer Verantwortlichkeit heraus die

Notwendigkeit erkannt hat, vom Alkohol unabhängig zu bleiben. So löst die Jugendbewegung die Alkoholfrage zunächst bei sich selbst und damit gleichzeitig auch für viele andere.

Aber es scheint doch wichtig zu betonen, daß die Jugendbewegung noch viel bewußter an der Lösung der Alkoholfrage mitarbeiten möge. Dreierlei ist nach dieser Richtung hin von Bedeutung: Einmal sollten die einzelnen Bünde der Jugendbewegung die grundsätzliche Enthaltbarkeit vom Alkohol stärker betonen und auch direkt als Forderung an ihre einzelnen Mitglieder richten. Wenngleich alle einzelnen Mitglieder der verschiedenen Gruppen persönlich alkoholfrei leben, so ist doch eine größere Wirkung auf außenstehende Gesellschaftskreise erst dann zu erwarten, wenn die Bünde als Ganzes programmatisch sich zur Enthaltbarkeit vom Alkohol bekennen und damit in anderen Kreisen die Frage nach dem Warum wachrufen. Ein gemeinsames Bekenntnis zu alkoholfreiem Leben bedeutet gleichzeitig die Weckung der sozialen Verantwortlichkeit eines jeden einzelnen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gruppen.

Ein zweites ist notwendig: Die Gruppen der Jugendbewegung müssen mit aller zur Verfügung stehenden Stoßkraft die anderen Jugendverbände zum Kampf gegen den Alkoholismus aufrufen. Insbesondere ist es notwendig, immer wieder an die studentischen Korporationen die Bitte um grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Alkoholfrage zu richten. Solange an unseren Hochschulen der systematische Genuß von Alkohol ein besonderes gesellschaftliches Vorrecht verleiht, werden wir die gesellschaftlichen Sitten nicht ändern. Wir verstehen wohl voll und ganz die Anhänglichkeit an traditionelle Formen studentischen Lebens. Wo aber Volksnot um Hilfe schreit, muß die Anhänglichkeit an Ueberlieferungen zurückgestellt werden hinter Forderungen der Zukunft. Es ist zu wünschen, daß gerade unsere studentischen Korporationen, die besonderen Wert auf Pflege des vaterländischen Bewußtseins legen, in Durchführung ihrer vaterländischen Pflichten eine der Hauptstützen alkoholischer Not zerbrechen: die gesellschaftlichen Trinksitten. Schülervereine und Gesellenvereine, Jungmänner-, Turn- und Sportvereine müssen gleichfalls von ihren Altersgenossen aus der Jugendbewegung für den Kampf gegen den Alkoholismus gewonnen werden.

Endlich die dritte Notwendigkeit: die Gruppen der Jugendbewegung müssen die alkoholfreie Geselligkeit so gestalten und pflegen helfen, daß sie nicht als eine Sache dasteht, die von allen übrigen belächelt oder im besten Falle angestaunt wird, sondern als Selbstverständlichkeit, die jeder — auch wenn er sich nicht zur völligen Enthaltbarkeit bekennt — ohne Schwierigkeit gerne mitmacht.

Wir alle aus der Jugendbewegung müssen und wollen dafür sorgen, daß sie nicht vor ihrem Untergang, sondern vor neuem Aufstieg, vor neuen Erfolgen ihrer verantwortungsreichen Arbeit stehe!

## Jugendpfarrer.

Studentenpfarrer K u n z e , Leipzig.

Aus dem Umkreis meiner Arbeit heraus stellt sich mir das Problem heute dar in den Gegensatzpaaren: Erziehung oder Formbildung, Protest oder eigene Gestaltung, Weitergabe oder neue Schöpfung. Ich meine nicht, daß eines das andere ausschliesse, sondern meine, daß wir beides brauchen. Schon darum, weil die Jugend in sich so überaus vielgestaltig ist. Schutz brauchen wir für die Jugend, die noch im Kindesalter steht, dann aber auch für jene Hauptmasse der Jugendlichen, die ihrer selbst sich nicht bewußt ist. Ihr gegenüber steht der bewußte und bewegte Teil der deutschen Jugend, seinem Umfange nach wohl kaum mehr als 20 Prozent ausmachend.

Bewußte Jugend ist unbequem. Sie schaut sich kritisch ihre Helfer an. Ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung: Ein Erzieher hielt einen Vortrag über die Notwendigkeit, ein Jugendschutzgesetz gegen den Alkohol

zu schaffen. Ein Schüler, den ich als radikal abstinent kannte, lehnte seine Ausführungen und sein Eintreten für die Jugend rundweg ab, da der Redner persönlich nicht die Konsequenzen aus seinen Worten zöge. „Ihr schützt uns gegen das, was ihr durch euer Tun unterstützt!“

Jener Schüler hatte gefühlsmäßig ergriffen, von welchem Punkte aus ein wirklicher Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus auszugehen habe. Er empfand, daß dort keine wirkliche Hilfe geleistet wird, wo man die Alkoholsitte aufrecht erhält, weitergibt, ja sie durchgeistigt.

Bewußte Jugend wird heute wohl allenthalben ihre Feste ohne Alkohol feiern. Wenn sie die Erwachsenen davon ausschließt, dürfte die Durchführung der Alkoholfreiheit auch restlos gelingen. In dieser Lage war weithin z. B. der Wandervogel.

In dieser Lage sind aber die Jugendlichen nicht, denen es bei ihren Festen irgendwie auf einen missionarischen Gedanken ankommt, also z. B. die evangelischen Jugendverbände, die ich hier zu vertreten habe. Es ist immer wieder zu beobachten, wie die eingeladenen Erwachsenen sich über die Beschränkungen hinwegsetzen, die die Jugend sich auferlegt, um innerhalb solcher Grenzen ein Neues zu gestalten.

Hier tritt unsere Aufgabe klar hervor. Wir brauchen eine alkoholfreie Geselligkeitsform. Es genügt nicht, die alten, wesentlich durch den Alkohol bestimmten Formen zu übernehmen, indem man einfach den Alkohol wegläßt. Vorläufig wächst unsere Jugend immer noch nur in solche Formen hinein, und aller Kampf gegen den Alkoholismus und aller Schutz gegen seine Gefahren ist von vornherein in Frage gestellt. Es muß eine wirkliche neue Form werden, gebildet durch den von innen kommenden Zwang eines neuen Geistes.

Besonders brennend scheint mir dieses Anliegen in der akademischen Welt. Ich muß manchmal an Hegels „List der Idee“ denken angesichts der Tiefe, bis in die hinein der Alkohol und sein Formausdruck, der Komment in der weitesten Sinne, das akademische Leben beherrschen. Der Alkohol ist so „listig“, daß sogar seine chemische Formel als Rhythmus in die Kommerslieder eintreten kann! Der ungeheure Stimmungswert liegt freilich eben nicht im Alkohol selbst, sondern in den durch ihn gestalteten und beherrschten Formen. Die sind wie ein Panzer, der noch jedem Angriff trotzt. Ich kann auch nicht sehen, daß etwa der Schwarzburgbund, der Wingolf oder Reformverbindungen wirkliche alkoholfreie Formen geschaffen hätten, d. h. Formen, in denen Alkohol als ein innerer Widerspruch zum formenden Geiste empfunden werden müßte.

Mir scheint, daß für den Kampf gegen den Alkohol und den Komment die Studenten eher zu erfassen sind als die Altakademiker, die Alten Herren der Verbindungen. Die Studenten stehen unmittelbar in der Gebundenheit und Knechtung der Alkoholformen und empfinden sie oft drückend; für die Alten Herren ist um die Knechtung der romantische Schimmer der Erinnerung gewoben.

Von den Gefahren dieser Lage scheint mir die für die Gesundheit vielleicht noch erträglich. Viele Studenten nehmen auch aus jahrelangem nicht ganz mäßigen Alkoholgenuß doch wohl keine allzu tief greifenden Schäden für ihre Gesundheit mit in ihr Leben hinein. Doch sollte jeder Student jene Szene aus dem „Wolf Eschenlohr“ von Walther Flex kennen, in der der 20jährige Student neben dem 17jährigen Schmiedegesellen vor dem aushebenden Stabsarzt steht. Leistungsfähiger sind unsere Körper während unserer Studentenschaft ganz gewiß nicht geworden, wenn auch den meisten von uns der Schmerz erspart geblieben ist, daß wir uns untauglich gemacht hätten zum Kampf für das Vaterland. Man soll aber andererseits auch den an allen deutschen Universitäten jetzt eingeführten Zwang zu Leibesübungen nicht so ungebrochen als einen Faktor der Alkoholbekämpfung in Rechnung stellen. Meine Verbindung hatte schon vor dem Kriege die Einrichtung der regelmäßigen Turnstunden, aber wir fanden nichts dabei, diese Stunden abzuschließen mit einem behaglichen Schoppen.

Es ist heute weithin genau so. Den Leibesübungen, wie sie als Bedingung zur Zulassung zum Examen vorgeschrieben sind, kann die Nötigung zum Leistungsvergleich nicht vorgeschrieben werden. Herr Dr. Peltzer wird nachher ausführen, wie die Leibesübungen an sich durchaus nicht ein Mittel sind, die Schäden des Alkoholismus aufzuheben.

Viel schwerer freilich erscheint mir die Gefahr auf geistigem Gebiet. Wir wissen alle, wie unter dem Alkohol Phraseologie die Klarheit verdrängt, dionysische Uebersteigerung die Nüchternheit, die doch Grundbedingung ist für Menschen, denen als Geschenk ihres Volkes das Rüstzeug für ein späteres Führertum gegeben wird.

Der schlimmste Schaden liegt für mein Verständnis der Lage darin, daß für den Geist Gottes kein Raum ist, wo der Weingeist herrscht. Die Freiheit der Kinder Gottes ist mit der selbstgewählten Knechtung und Gebundenheit an den Geist des Alkohols unvereinbar. Wo das Bierglas auf dem Tische steht, kann man nicht ungebrochen Christus verkündigen.

Wir aber brauchen Freiheit. „Der Herr ist der Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“

## Leibesübungen.

Dr. Otto Peltzer, Stettin.

Es gibt wohl kaum einen größeren Gegensatz als das Oktoberfest in München, von welchem ich soeben hierher komme, und diese Versammlung zur Beratung zweckmäßiger Bekämpfung des Alkoholismus. Wenn man das Leben und Treiben jenes sogenannten Volksfestes beobachtet, kann man völlig hoffnungslos werden und an einem endlichen Erfolg unserer Bestrebungen zweifeln. Doch gerade die Tatsache, daß die Stadt München, ihr Bürgermeister Scharnagel an der Spitze, den Sport in das Programm jenes Festes aufnahm und große Geldmittel aufwendete, um den Charakter des Oktoberfestes in unserem Sinne zu ändern, sollte uns Mut machen. Ich wollte diese Bestrebungen in München gerade auch durch meinen neulichen Start dort unterstützen; denn der Sport ist wirklich ein geeignetes Mittel, den Mißbrauch alkoholischer Getränke einzuschränken.

Wir bekämpfen Trinksitten und Alkoholmißbrauch, weil wir in ihnen eine der Hauptursachen erkannt haben, die die Gesundheit und Kraft unseres Volkes ständig untergraben und jeder Vertiefung und Verinnerlichung unseres Kulturlebens entgegenarbeiten. Moralpredigten aber und Aufklärung nützen nichts, wenn wir dem Volke und besonders der Jugend nicht stärkere Lebensfreude verschaffen, als Alkohol, Trinksitten, Trinksport (d. h. Kneipkomment) ihnen zu bieten vermögen. Wir können nicht erwarten, daß der Student mit seinen Trinksitten bricht, weil man ihm sagt, der Alkohol könne zu Schädigungen führen. Jugend ist Vernunftgründen immer schwer zugänglich. Der Student wird uns antworten: „Tausende haben vor mir mit guter Gesundheit die studentischen Trinksitten mitgemacht. Was kümmert es mich, wenn einige Schwächlinge zu Schaden kamen? Ich bin auf jeden Fall ein ganzer Kerl und kann etwas vertragen.“

Gegen solche Auffassung können wir nur ankämpfen, wenn wir der Jugend neue Ziele setzen, die ihr Geltungsstreben ganz in Anspruch nehmen und von den alten Sitten ablenken.

Der Sport mit seinen Idealen nun kann den jungen Menschen tatsächlich voll erfassen und ist so ein geeignetes Mittel, die alkoholischen Sitten zu verdrängen. Schon Paulus sagt in dem Brief an die Korinther: „Wisset Ihr nicht, daß die in den Schranken laufen, die enthalten sich jedes Dinges?“ Der Sportmann weiß, daß er die erstrebten guten Leistungen nur dann vollbringen kann, wenn er vollkommen enthaltsam lebt. Es gibt allerdings auch einige erfolgreiche Sportler, die auf den Alkoholgenuß nur selten verzichten. Die zunehmende Verbreitung unseres Sports aber und der damit immer schärfer einsetzende Wettbewerb

wird solche Halbsportler rasch und immer rascher vom Sportleben ausschalten. Sport ist Wettkampf, und nur der ernst Strebende kommt zu Erfolgen. Es ist außerordentlich wichtig, diesen Wettkampfcharakter des Sports hervorzukehren. Wer einen Gegner übertrumpfen soll und übertrumpfen will, strengt sich gerne an, verzichtet leichter. Und sieht er, daß er dann eher siegen kann, so wird er auf Alkohol verzichten. Im anderen Falle werden ihm die Nachteile bald deutlich werden. Dies werden nicht zuletzt auch alle Studenten erfahren müssen, die sich — zunächst aus Gesundheitsrücksichten — dem Sport zugewandt haben, nebenbei aber den Trinksitten doch weiter huldigen. Wird überall in den Leibesübungen ständig der Wettkampf gepflegt, so wird mit der Zeit die gesamte Sportbewegung auch von allen Alkoholsitten befreit werden. Die volle Hingabe, das zielbewußte Rekordstreben im Sport führt eben von selbst zur vollen Meidung des Alkohols. Die Jugendsportwarte jedenfalls sollten vorbildlich leben und sich vom Alkohol unabhängig erhalten. Sieht die Sportjugend das Beispiel der Führer, so folgt sie ihm. Und wenn die Jugend erst frei vom Alkohol aufwächst, so wird sie ihn später von selbst meiden. Das befreiende körperliche Kraftgefühl, das der Sport vermittelt, ist so stark, daß man es niemals mehr entbehren mag, und der Sportsmann wird daher auch stets als verwerflich empfinden, seinen Körper durch Rauschgifte zu schwächen.

Die Sportspiele, die die genaue Einzelleistung weniger hervortreten lassen als der Einzelsport, zwingen zwar nicht im gleichen Maße wie jener zu einer enthaltamen Lebensweise; bei ernstem Streben führen sie letzten Endes aber doch auch dahin.

Viel wäre schon gewonnen, wenn es gelänge, die Sportplätze von Alkoholschankstätten frei zu machen. Solange aber noch Sportler, besonders der älteren Generation, ohne Alkohol nicht auskommen zu können glauben, würden wir durch Ausschankverbote nur erreichen, daß solche Leute sich abends in Bierlokalen der Stadt versammeln und dort sicher zu stärkerem Alkoholgenuß verleitet werden als draußen in ihren Klubheimen auf den Sportplätzen. Dort gibt es immerhin schon eine große Zahl von Sportlern, die keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen und allen Trinkereien abhold sind. Andere, die bei besonderen festlichen Anlässen etwa noch ihr Glas trinken, tun dies auf dem Sportplatze nicht, weil sie es für unrecht halten, von der Sportjugend etwas zu fordern, was man selbst nicht erfüllt. Alle diese wirken doch als Vorbilder auf viele andere, so daß auf den meisten Sportplätzen i. a. schon recht mäßig getrunken wird. Wenn die Gastwirte in einer Eingabe an die Reichsregierung für das Verbot der Errichtung von Schankstätten auf Sportplätzen eingetreten sind, so wußten sie sehr gut, daß gerade diese Schankstätten mithalten ihre Lokale zu entvölkern. Vorläufig können wir also die Schankstätten auf den Sportplätzen, gerade auch zur Bekämpfung des Alkoholismus und um den jungen Sportler von den rein alkoholischen Stadtlökalen fernzuhalten, nicht entbehren. Außerdem sind sie leider für viele Vereine noch lebensnotwendig, da sie die Hauptfinanzquelle darstellen, ohne die sich mancher Verein nicht behaupten könnte, solange der Staat die Sportbewegung nur unbedeutend unterstützt.

Für Jugendliche besteht ja ein allgemeines Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke. Wird dieses auf den Sportplätzen energisch durchgeführt, so sind Schankstätten dort weniger gefährlich. Es trägt immerhin schon mit bei, daß ein Geschlecht heranwächst, das es als selbstverständlich ansieht, enthaltsam zu leben. Die strenge Durchführung des Verbots ist unbedingt zu fordern. Die Ortsausschüsse für Leibesübungen sollten besondere Ueberwachungsmitglieder bestimmen, die auf Durchführung des Schankverbots an Jugendliche dringen und bei wiederholter Uebertretung, wie man sie leider noch oft beobachten kann, dafür sorgen, daß einem solchen Sportverein alle öffentlichen Unterstützungen entzogen werden.

Es gilt zunächst, eine Etappe zu erreichen. Wir müssen eine neue Jugend, gestählt durch die Willensschule des Sports, heranziehen, die bereit ist, die Sportplätze später vom Alkoholausschank unbedingt zu befreien. Erfolgreicher und durchgreifender werden wir dann an Erneuerung und Vertiefung unseres Kulturlebens arbeiten können.

## Diskussionsansprachen.

Dir. Dr. M a a ß, Elberfeld.

Der Redner dankt im Auftrage des sozialen Ausschusses der vaterländischen Vereinigung der Altakademiker des Wuppertals für die Einladung zu den Verhandlungen und erklärt, daß die Arbeitsgemeinschaft völkischer Akademikerverbände des deutschen Sprachgebietes, deren „Vorort“ zurzeit die genannte Vereinigung sei, auf dem großen Akademikertage im Jahre 1928 sich mit der Frage der akademischen Trinksitten und dem Alkoholmißbrauch befassen werde. Er bittet hierfür um die Mitarbeit der im Kampfe gegen den Alkoholismus erfahrenen Altakademiker und weist darauf hin, daß auf dem letzten Akademikertag in Elberfeld 5000 Jung- und Altakademiker versammelt waren.

Er weist hin auf den Aufruf zu einer Vereinigung Deutscher Burschenschaftler gegen Trinkzwang und Alkoholmißbrauch in Heft 1 Winterhalbjahr 1926/27 der Burschenschaftlichen Blätter, den als erster Herr Sanitätsrat Dr. Bandel mitunterzeichnet hat und schließt sich dem Aufrufe an.

Dr. K. Bornstein, Berlin.

Als Vertreter des Vereins abstinenten Aerzte des deutschen Sprachgebietes und des Landesausschusses für hygienische Volksbelehrung in Preußen sei es dem Arzt und Gesundheitslehrer gestattet, zu der wichtigen Frage, die uns heute beschäftigt, „Schutz der Jugend vor dem Alkohol“, einige Worte hinzuzufügen. Es ist tief bedauerlich, daß wir dieses Thema immer und immer wieder auf die Tagesordnung setzen müssen, daß diese selbstverständlichste Frage noch immer nicht dahin erledigt ist, daß es verboten wird, der Jugend bis zum völligen Erwachsensein Genußgifte zu verabreichen, und es als ein Verbrechen gebrandmarkt werden muß, unser größtes Kapital, die Jugend, in der körperlichen und geistigen Entwicklung zu hemmen.

Auch darf ich hier wohl im Namen der deutschen Aerzteschaft sprechen, die auf ihrer letzten Eisenacher Tagung, wie Ihnen bereits gestern der ärztliche Vertreter Barmens berichtet hat, einstimmig eine EntschlieÙung dahingehend faÙte, daß die Jugend alkoholfrei erzogen und Nüchternheitsunterricht in den Schulen gegeben werden soll, und daß auch sonst die zum Schutze der Jugend gefaÙten Gesetze streng durchgeführt werden sollen. Mit dieser EntschlieÙung, an der der Verein abstinenten Aerzte des deutschen Sprachgebietes und ich als sein Geschäftsführer nicht ganz unschuldig sind, hat die deutsche Aerzteschaft Ihnen eine starke Waffe für den Kampf, den der Herr Studienrat Merbitz heute in Inhalt und Form vollendeter Weise Ihnen nochmals vor Augen geführt hat, in die Hand gegeben. Auch der Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung, den ich hier gleichzeitig vertrete, wird überall Gelegenheit nehmen und geben, diese Frage vor die große Oeffentlichkeit zu bringen und Schulter an Schulter mit Ihnen den Kampf zu hoffentlich bald siegreichem Ende zu führen.

Stadtmed.-Rat Dr. R o d e w a l d, Waldenburg i. Schles.

Die Ausführungen des Referenten klangen aus in die Worte: Der Alkohol muß fallen, seine Zeit ist gekommen. Dabei hat der Vortragende Vergleiche gezogen mit den Staatsformen des Absolutismus oder der Monarchie, die

nach Erfüllung ihrer geschichtlichen Aufgaben einem mehr oder weniger leichten Ansturm als überlebt und innerlich brüchig zum Opfer gefallen sind. Diesen Schluß halte ich für allzu optimistisch. Man kann den Alkohol nicht in Vergleich setzen mit Formen der gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung. Wir haben im Alkohol ein seit unendlichen Zeiten gebräuchliches Genußmittel vor uns, und die Entwicklung der letzten Jahre läßt nicht erwarten, daß der Alkohol durch die weitere Entwicklung seine Bedeutung verlieren wird; es steht im Gegenteil zu erwarten, daß er auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine vermehrte Bedeutung erlangen wird. Seit der Alkohol das Objekt einer kapitalkräftigen Industrie geworden ist, sehen wir, daß diese Industrie auf der Suche nach vermehrtem Absatz eine energische expansive Tendenz zeigt. Im Verhältnis zum investierten Kapital ist die Gewinnmöglichkeit in der Alkoholindustrie gegenüber anderen Industriezweigen unverhältnismäßig groß, und deswegen wird diese Gewinnmöglichkeit mit allergrößtem Nachdruck möglichst ausgebaut, zum mindesten aber dauernd und energisch verteidigt werden. Im Kampf gegen diese Tendenzen kommen wir ohne grundsätzliche Neuerungen unserer Gesetzgebung und ohne energische Anstrengungen von seiten der Alkoholgegner nicht zum Ziele; von selbst, glaube ich, wird der Alkohol seine Bedeutung nicht verlieren. Nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen in den Parlamenten sind wir allerdings von ernsthaften gesetzlichen Reformen weit entfernt, und die einzige Möglichkeit bleibt vorläufig der Schutz der Jugend, wie er in sämtlichen Reichstagsverhandlungen über diese Fragen von allen Seiten gefordert worden ist. Auf diesem Gebiete brauchten wir bei der allgemeinen Einhelligkeit aller Parteien eigentlich auf keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen zu warten, und ich möchte den Regierungen der Länder zurufen: Der Worte sind genug gewechselt, laßt uns jetzt endlich Taten sehen. Es ist nicht einzusehen, warum nicht längst in allen Schulen der Nüchternheitsunterricht obligatorisch eingeführt ist, da es ja selbstverständlich ist, daß ein gesetzlicher Schutz der Jugend nur dann mit Erfolg durchgeführt werden kann, wenn vorher bei dieser Jugend ein Verständnis für die Schutzmaßnahmen großgezogen ist. Der Vortragende hielt bei den bisherigen Verhältnissen die Aufnahme des Alkoholunterrichts in die Unterrichtspläne für nicht sehr bedeutungsvoll, und er hat zweifellos damit recht, denn allein dadurch, daß dieses Fach in den Unterrichtsplänen erscheint, ist ein wesentlicher Erfolg nicht zu erwarten. Immerhin bleibt die Einfügung des Alkoholunterrichts in die Lehrpläne für uns dringend erforderlich; denn diese Einfügung legt den Schulen die moralische Verpflichtung zum Nüchternheitsunterricht auf und wir können als Alkoholgegner darauf fußen und unseren Forderungen nach unterrichtlicher Behandlung mehr Nachdruck verleihen. Dabei ist für uns die Ausgestaltung dieses Unterrichtes von wesentlicher Bedeutung, und der anwesende Kreis, wie auch der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus erscheinen mir das geeignete Forum, um zu dieser Frage grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Im Auftrage des Stadtmedizinalrates Dr. Klose habe ich im Gesundheitsamt der Stadt Kiel eine große Anzahl von Schüleraufsätzen über die Alkoholfrage bearbeitet. Bei Durchsicht der gesamten Aufsätze konnte ich etwa aus dem Inhalt dieser Aufsätze 50 Stichworte zur Alkoholfrage entwickeln. In diesen 50 Stichworten ist fast das ganze Gebiet des Alkoholismus berührt worden, aber es ergab sich dabei, daß die überwiegende Mehrzahl dieser Stichworte nur in vereinzeltten Arbeiten Erwähnung fanden. Nur etwa drei der Stichworte sind wirklich in mehr als der Hälfte der Arbeiten berührt worden. Etwa 20 Stichworte finden sich ungefähr in einem Drittel der Arbeiten, über die Hälfte der 50 Stichworte sind nur in 4 bis 10 Prozent der Arbeiten erwähnt. In diesem Erfolg kommt das Unzweckmäßige der bisherigen unterrichtlichen Behandlung deutlich zum Ausdruck. Die Masse des im Unterricht behandelten Tatsachenmaterials hat es verhindert, daß wirkliche Kenntnisse bei den Kindern sich entwickeln konnten. Mehr oder weniger zufällig ist der eine oder andere manchmal sehr unwichtige Punkt

aus dem Gesamtgebiet der Alkoholfrage im Gedächtnis der Kinder haften geblieben. Das Ziel des Unterrichts muß es aber sein, daß die vermittelten Kenntnisse möglichst in vollem Umfange bei allen Kindern haften bleiben. Man muß deswegen auf das Fassungsvermögen des kindlichen Geistes, wie das auch von Herrn Dr. Bornstein eben ausgeführt worden ist, Rücksicht nehmen und sich beim Unterricht deswegen eine gewisse Beschränkung auferlegen. Anstelle der 50 Stichworte lassen sich die wichtigsten Punkte der Alkoholfrage in etwa 5 Gruppen mit im ganzen 18 bis 20 Stichworten zusammenfassen, wie ich das an anderer Stelle ausführlicher dargestellt habe. Bei dieser Art einer auf die wichtigsten Punkte beschränkten unterrichtlichen Behandlung läßt sich erwarten, daß bei der Mehrzahl der Kinder Kenntnisse haften, die ihnen die Ueberzeugung vom Schaden des Alkohols und der Trinksitten beibringen, und auf Grund dieser Ueberzeugung läßt sich dann erwarten, daß die gesetzlichen Bemühungen um den Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkohols von Erfolg begleitet sein werden.

#### Pfarrer Pfisterer, Stuttgart.

Einige Worte zu der uns vorgelegten Entschliebung, die sich u. a. auch an die Kirchen wendet und ihnen nahelegt, die alkoholfreie Jugenderziehung in ihrem Bereich zu fördern.

Der kirchliche Unterricht gibt in der Tat für diesen Zweck eine ganze Reihe wichtiger Anknüpfungspunkte, die hier im Einzelnen aufzuzählen keine Zeit ist. Das Eintreten für alkoholfreie Jugenderziehung wird aber im kirchlichen Unterricht um so leichter und wirksamer sein, je mehr auch die sonstige Schulerziehung diese Gedanken vertritt. Vom gemeinsamen Kampf gegen den Alkoholismus ist daher eine neue Arbeitsgemeinschaft zwischen Kirche und Schule, zwischen Geistlichen und Lehrern zu erhoffen, und ich begrüße es, je mehr sich diese Hoffnung verwirklicht.

Der Forderung, daß die kirchlichen Feste für die Jugend alkoholfrei gestaltet werden sollen, stimme ich nicht nur bei, sondern stelle dieselbe Forderung auch für die Erwachsenen. Die Erfahrung hat gelehrt, z. B. bei den Festen des Evang. Volksbundes im Wein- und Obstland Württemberg, daß diese Forderung durchführbar ist. Das Beispiel der Erwachsenen ist für die Jugend besonders wichtig.

Ein Gebiet, auf dem die Kirche in besonderem Maße aufklärend wirken kann, ist das der religiösen Presse. Es ist schon mannigfach hervorgehoben worden, daß die Aufklärung über den Alkoholismus in der Tagespresse nicht selten auf ernste Schwierigkeiten stößt. Es ist nicht richtig, hierfür gegebenenfalls etwa nur den Schriftleiter oder den Verleger haftbar zu machen; die Schuld liegt im wesentlichen beim Publikum. Was wir brauchen, ist eine aktive Leserschaft. Im Kampfe gegen den Alkoholismus befindet sich aber die religiöse Presse in günstigerer Lage. Ihre Leserschaft erwartet von ihr, daß sie sittliche Volksfragen mit schonungslosem Ernst behandelt. Wer daher die Mitarbeit der Kirche für alkoholfreie Jugenderziehung wünscht, wird folgerichtig auch die Bedeutung der kirchlichen Presse würdigen und diese unterstützen müssen. Das wird für die Ziele, die wir hier verfolgen, seine Früchte tragen.

#### Studienrat Dr. Niepage, Rostock.

Antialkoholunterricht durch einen Mäßigen ist eine große Gefahr. Ich schätze die Bedeutung des Mäßigkeitsvereins für die Aufklärung unseres Volkes hoch ein. Für den Schullehrer aber kommt nur der Abstinenzgedanke in Frage. Der Jugendliche will ein richtiger Erwachsener werden. In allem soll er den Erwachsenen nachzuahmen suchen. Gilt Bier und Zigarre als einziges Vorrecht des Erwachsenen, so erscheint der hierin bevormundete Jugendliche als Erwachsener zweiter Klasse. Er will ein Erwachsener erster Klasse sein. Man kommt also nur an ihn heran, wenn man zu ihm sagt:



Du sollst abstinent sein, gerade wie ich es soll. Wir müssen die Trinksitten bekämpfen, du darfst uns schon helfen. Wir können die Trinksitten aber beide nicht mitmachen, wenn wir sie beseitigen wollen, deshalb müssen wir beide abstinent sein.

Reg.-Oberlandmesser **Toellner**, Soest.

Die Aufklärung über die schädlichen Folgen des Alkoholgenusses in den Jahren der Mannbarkeit sollte Hand in Hand gehen mit einer sexuellen Aufklärung. Gerade die Frage der geschlechtlichen Sittlichkeit ist eine brennende im Alter der Pubertät.

Auf der XIX. Weltkonferenz der C. V. J. M. in Helsingfors, der ich beiwohnen durfte, wurde in Gruppenbesprechungen von 46 Nationen der Erde die sexuelle Frage als die wichtigste unter den Jugendproblemen bezeichnet.

Meine Bitte an die Leitung dieser Tagung ist, demnächst auch in besonderer Weise die Beziehungen zwischen Alkohol und Sittlichkeit zum Vortrag und zur Besprechung zu stellen. Die sexuelle Frage ist freilich ebenso sehr eine Frage des Gewissens als des Wissens, daher weisen wir im Weißen Kreuz die Jugend hin auf den Heiland, der gesagt hat: „Wer Sünde tut, der ist der Sünde Knecht, aber wen der Sohn Gottes frei macht, der ist recht frei.“

Pastor **Nellner**, Leer.

Ich habe einige Male, erfüllt von den Gedanken, die uns heute hier beschäftigten, Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren, vor den höheren Klassen von Gymnasien über die Alkoholfrage gesprochen und hätte es gern noch mehr getan, fand aber nicht immer die nötige Gegenliebe. Es war angeblich, so hieß es wohl, kein Bedürfnis vorhanden. Zur Vorbereitung auf meine Vorträge studierte ich, was auf diesem Gebiet durch den Druck veröffentlicht ist und mir vor die Augen kam und fand, daß in mehreren Fällen die Vortragenden in irgendeiner Form den jugendlichen Zuhörern sagten, vermutlich um die Zuhörer selbst bzw. ihre Angehörigen nicht durch extreme Forderungen scheu zu machen und vor den Kopf zu stoßen, daß dann und wann ein guter Trunk natürlich nichts ausmache. Ich halte das für verkehrt. So etwas sollte nicht gesagt, geschrieben und gedruckt werden. Will man aus gewissen Gründen nicht mit der Forderung der vollen Abstinenz heraus, so beschränke sich der Vortragende darauf, die Gefahren des Alkoholgenusses, des Angeheitertseins so groß zu machen, wie sie wirklich sind, namentlich in punkto des Angestecktwerdens durch den geschlechtlichen Verkehr mit Prostituierten und überlasse es den Zuhörern, selbst die Konsequenzen aus dem Gesagten zu ziehen. Aber man sage ihnen nicht direkt: „Trinkt immerhin einmal, es wird wohl nicht gleich so schlimm werden.“

Kaufmann **Fritz Kruse**, Siegen.

Durch die Verhandlungen des gestrigen Tages und auch des heutigen Morgens zog sich wie ein leuchtender, goldener Faden die Forderung des persönlichen Beispiels der Abstinenz für alle, die im Kampfe gegen den Alkohol stehen. Nicht nur von der Jugend, auch von den Alten und sogar von vielen Behörden (ich erwähne nur als Beispiel die treffenden Worte des Herrn Landesrat da Rocha-Schmidt) wurde diese Forderung erhoben. —

Wie aber steht es bezüglich dieser Forderung in unserem Verbands? — Wohl ist allen bekannt, daß in unseren Reihen viele Abstinente kämpfen, aber die Forderung der Abstinenz wird nicht gestellt. Was wird die Folge sein, wenn wir weiter auf diesem Standpunkt stehen bleiben? Es besteht die Gefahr nicht nur des Stillstandes, sondern des Rückganges. Aber schon allein Stillstand bedeutet Rückgang! Besonders die bewußte Jugend wird

sich von uns abwenden, und unsere Reihen werden sich von Jahr zu Jahr mehr lichten. Um dies zu verhindern, möchte ich Ihnen heute einen praktischen Vorschlag machen, der einerseits unseren alten Standpunkt der Mäßigkeit wahr, andererseits aber auch der Forderung des persönlichen Beispiels der Abstinenz gerecht wird. Wie gesagt, handelt es sich um einen praktischen Vorschlag, und ich pflege mich als Kaufmann immer auf den Boden der Wirklichkeit zu stellen und mich nie Illusionen hinzugeben. Mein Vorschlag lautet:

Lassen Sie die aus der geschichtlichen Entwicklung begründete Forderung der Mäßigkeit voll und ganz bestehen auch für die weitere Zukunft, gründen Sie aber in den einzelnen Vereinen sogenannte Stoßtrupps der Abstinente, und lassen Sie sich in ihnen besonders die bewußte Jugend, die den Siegeswillen im Herzen trägt, aber auch die Alten mit jugendlichem Herzen, die immer die Jugend verstehen werden, in voller Freiheit ohne ängstliche Bevormundung auswirken. Es wird vorzüglich gehen, wenn Sie die Begeisterung sich voll ausleben lassen und allen Bürokratismus meiden. Dann werden im edlen Wettstreit und voller Harmonie Mäßige und Abstinente um die Palme des Erfolges ringen. Der Mäßige wird den Abstinente nicht wegen seiner Abstinenz verspotten, und der Abstinente andererseits wird nicht hochmütig auf den Mäßigen herabsehen und etwa in stolzer Selbstgefälligkeit denken oder sagen, bist Du in Deiner Mäßigkeit doch nur ein armseliger Wicht, ich aber in meiner Abstinenz bin doch ein solch' prächtiger Kerl, der überall Bewunderung verdient. Beide Teile müssen also demütig und bescheiden sein und sich lediglich als Werkzeuge Gottes betrachten, der durch sie wirkt und der ihnen ihre hohe Aufgabe im Kampf gegen den Teufel Alkohol nach ihren Kräften überweist. Wird die Sache so angepackt, dann muß immer volle Harmonie herrschen, kommt aber einmal eine Differenz vor, so wird sich diese mit Leichtigkeit beseitigen lassen, wenn beide Teile von den beiderseitigen hohen Aufgaben durchdrungen sind und jeder zunächst sucht, wo er selbst unrecht und sein Bruder recht hat. Professor Gonser, dem verehrten Leiter unseres Verbandes, schien der Siegerner Vorschlag sehr beachtenswert. Er brauchte den treffenden Vergleich, in einem Heere seien alle Waffen, schwere und leichte, Lazarette, Etappen usw. nötig. Wir könnten also vielleicht den Stoßtrupp der Abstinente mit einem Tankgeschwader vergleichen, das im kühnen Sturmangriff die feindlichen Linien durchbricht und dem nachfolgende Heere die Bahn frei macht. Professor Gonser forderte damals direkt zu einem Schulbeispiel in Siegen auf. Leider hat sich mein Vorschlag in Siegen nicht verwirklichen lassen, obwohl ich anderthalb Jahre dafür gekämpft. Was aber in Siegen nicht möglich war, läßt sich sicher an anderen Plätzen durchführen, und ich bitte Sie dringend, in möglichst vielen Vereinen die „abstinenten Stoßtrupps“ einzuführen. Dann ist unser Verband mit einer neuen Waffe versehen, die ihn unbezwinglich macht; jeder Rückgang ist ausgeschlossen, weil ständig neue Scharen begeisterter Kämpfer, und zwar Mäßige und Abstinente, ihm zuströmen werden.

## Entschließung der Hauptversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Herstellung, Anpreisung und Anbietetung alkoholischer Getränke steigt beständig. Dadurch sehen wir vor allem die Jugend auf schwerste bedroht.

Zum Schutz unserer Jugend gegen die Alkoholgefahren erbitten, erwarten und fordern wir daher:  
**Von jedem einzelnen — zumal in verantwortlicher Stellung —: Einsicht in die deutsche Alkoholnot und ihre Ursachen — vertieftes Bewußtsein seiner Mitverantwortlichkeit für die Zukunft unseres Volkes.**

**Im besonderen:**

**Von der Reichsregierung und Reichstag, von den nachgeordneten Staats- und Gemeindebehörden:** Endliche Durchführung der bestehenden Schutzbestimmungen — Verbot jeder Abgabe alkoholischer Getränke und Genußmittel an Jugendliche unter 18 Jahren; besonders: baldigstes Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke und Genußmittel auf Turn-, Spiel- und Sportplätzen, bei Schul- und Jugendfesten, bei Sportfesten, an denen Jugendliche beteiligt sind — Verbot jeglicher Alkoholreklame an und in Verkehrsmitteln und öffentlichen Gebäuden — Zuziehung der Jugendämter, Elternvertretungen und alkoholgegnerrischen Vereine zur Beratung über Schankerlaubnisse.

**Von den Kirchen:** Tiefgehende Behandlung unserer Alkoholnot in Religions- und Konfirmanden- (Kommunion-) Unterricht, in Kindergottesdienst und Seelsorge — Vermehrte Gründung und Förderung alkoholgegnerrischer Jugend- und Kampfgruppen — Alkoholfreiheit aller kirchlichen Jugendfeste.

**Von Unterrichtsverwaltung und Lehrerschaft:** Aufnahme der Alkoholfrage in die Lehrpläne sämtlicher Schulen, grundlegend in die Ausbildung der Lehrer selbst — durch Staatsbeihilfen und Beurlaubung ausgiebig unterstützte Kurse für Lehrer und Junglehrer — zielbewußte Förderung des Nüchternheits-Wanderunterrichts für die Uebergangszeit — Ausrüstung der einzelnen Schulen mit den nötigen Fachschriften und gutem Anschauungsstoff — Versorgung aller Schüler der Oberstufe mit einem guten Handbüchlein über die Alkoholfrage — Aufklärung der Eltern über die Alkoholgefahren — Empfehlung und Förderung des „Goldenen Buches“ — Pflege des Jugendwanderns, echten Volksliedes und edler Geselligkeit — Alkoholfreiheit aller Schulfeste als selbstverständliche Pflicht für Schüler und Lehrer wie auch für alle Gäste — Förderung des Milch- und Obstgenusses in den Schulen und durch die Schulen.

**Von Wohlfahrts- und Jugendpflege:** Alkoholfreiheit der Spiel- und Sportplätze als Vorbedingung jeder öffentlichen Unterstützung unter Vorsorge für gute alkoholfreie Erfrischungsmöglichkeiten — Ausgestaltung der öffentlichen Jugendtage zu vorbildlichen Volksfesten ohne Alkohol und Nikotin — weitgehende Förderung alkoholfreier Jugendheime und -Herbergen, Pflege echten Volksliedes und edler Geselligkeit — von allen beamteten Jugendpflegern das Beispiel der Enthalttsamkeit.

**Von den Turn- und Sportführern:** Aus dem Willen zu innerer Zucht und höchster Leistungsfähigkeit das Vorbild der Enthalttsamkeit — entschlossenes und zähes Eintreten für Säuberung der Turn- und Sportplätze von Alkohol und Nikotin — planmäßige Erziehung ihrer Jugend zu einem von Alkohol und Nikotin unabhängigen Leben.

**Von den Gastwirten:** Vertieftes Bewußtsein ihrer großen Verantwortung gegenüber der heranwach-

senden Jugend — Ausschluß gewissenloser Elemente aus ihren Standesvereinen — Bereitstellung guter und preiswerter alkoholfreier Getränke (namentlich Milch und unvergorener Obstsäfte).

**Von den deutschen Eltern:** Das Vorbild, das ihre Kinder brauchen — Schärfung des Wissens und Gewissens der Kinder gegenüber der deutschen Alkoholnot — unbedingte Bewahrung der Kinder vor Alkoholgenuß.

**Von der organisierten Jugend:** Tatkräftiges Eintreten für Sicherung alkoholfreien Jugendlebens — bewußte Mitarbeit am Aufbau einer alkoholfreien Geselligkeit — unbedingte Ablehnung der überlebten Trinksitten aus Gründen der Reinheit und Männlichkeit, der Erhaltung und Entfaltung deutscher Volkskraft — Treue zu der in der Jugendzeit gewonnenen Unabhängigkeit von Alkohol und Nikotin auch im späteren Leben.

Halte keiner sich für zu gering oder zu einflußlos, hier sein Bestes mit einzusetzen!

Helfe jeder mit, die gesellschaftliche und berufliche Stellung aller derer zu stärken, die sich für diese Ziele einsetzen!

Nur tatkräftiges, hingebendes Zusammenwirken aller verbürgt eine bessere Zukunft.

Auf jeden einzelnen kommt es an!

## Mitgliederversammlung.

Auszug aus dem Protokoll.

Vorsitz: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann. — Ordnungsmäßige Berufung wird festgestellt. — Anwesend: 43 Mitglieder. — Der Verstorbenen wird ehrend gedacht.

Hierauf folgt:

1. Wahl der neuen Verwaltungsausschußmitglieder und der Rechnungsprüfer.

In den Verwaltungsausschuß werden gemäß Vorschlag des Vorstandes, dem der Verwaltungsausschuß zustimmte, gewählt: Rektor Adams, Barmen; Frl. Dr. Barschak, Berlin (Herausgeberin der weibl. Fortbildungsschulzeitung); Generalmajor a. D. Bauer, Cassel; Frl. Frieda Boye, Verbandssekretärin, Vohwinkel; Oberregierungsrat Bracht, Düsseldorf; Oberbürgermeister Geheimrat Bracht, Essen-Ruhr; Univ.-Prof. Dr. von Brunn, Stadtschularzt, Rostock; Frau Geheimrat Drewitz, Berlin (2. Vorsitzende der 37 Berliner Hausfrauenvereine); Frau M. Edler, Vors. des Prov.-Vereins rheinischer Volksschullehrerinnen, Essen-Ruhr; Ewald, Geschäftsführer des Barmer Vereins für Gemeinwohl, Barmen; Prof. Herwart Fischer, Vorstand des Instituts für gerichtl. und soziale Medizin, Würzburg; Frau Luise Floß, Katholische Trinkerberatungsstelle, Münster/Westf.; Pfarrer Foertsch (Elternbünde), Berlin-Friedenau; Pfarrer Giese, Direktor der Diakonenanstalt, Duisburg; Eisenbahnoberinspektor Hegewald, Halle a. S.; Reichsbahnberrath Heiges, Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Berlin; Frl. Dr. M. Heilmann, Deutscher Reichselternbund, Berlin-Steglitz; Generaldirektor Dr. Wilhelm Hohn, München-Gladbach; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Jockwer, Hamm/Westf.; Reichbahndirektionspräsident Marx, Essen/Ruhr; Frau Charlotte Mühsam-Werther, 1. Vors. des Verbandes der Berliner Hausfrauenvereine, Berlin;

Beigeordneter Dr. Neinhans, Dezernent des Wohlfahrtsamtes, Barmen; Neundorff, Direktor der Hochschule für Leibesübungen, Berlin-Spandau; Pfarrer Lic. Ohl, Dir. des Rheinischen Provinzialausschusses für Innere Mission, Langenberg/Rheinl.; D. th. Freiherr von Pechmann, Präsident des Dt. Evangelischen Kirchentages, München; Dr. Otto Peltzer, Stettin; Stud.-Rat Poppe, Kreisjugendpfleger, Waldenburg-Altwasser/Schlesien; Med.-Rat Dr. Rühls, Elberfeld, Kreisarzt und Stadtarzt; Frau Toni Schering, Exz., Berlin-Charlottenburg; Otto Schönfelder, Bundeskanzler des Kronacher Bundes, Hamburg-Fuhlsbüttel; Ministerialrat Prof. Taute, Reichministerium des Innern, Berlin; Studienrätin Elisabeth Toelpe, Vors. des Rheinischen Provinzialverbandes dt. Philologinnen, Köln; Univ.-Prof. Dr. von Wasielewski, Rostock; Dr. Reinhard Weber, Assistent am Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften, Köln; D. th. W. Wolff, Präses der Rheinischen Provinzialsynode, Aachen. — Wiederwahl fällt fort, weil 1923 keine Jahresversammlung stattgefunden hat.

Zu Rechnungsprüfern werden Konsistorialrat Troschke und Landesrat Fink wiedergewählt unter Dank für ihre bisherige Mühewaltung.

2. Der Tätigkeitsbericht über das Jahr 1925 wird entgegengenommen.

3. Ebenso die letzte Jahresabrechnung mit 234 255,65 Mark in Einnahme und Ausgabe, sowie der Bericht der Rechnungsprüfer. Entlastung wird dankbar erteilt.

4. Der Voranschlag für 1927 wird gemäß Vorlage mit 168 500 Mark Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

5. a) Die nächste Jahresversammlung soll in Dresden stattfinden. b) Auf Antrag von P. Ilgenstein wird eine Entschließung betr. Polizeistunde einstimmig angenommen.

gez. Dr. Weymann.

gez. Dr. Stubbe.

### 13. Trinkerfürsorgekonferenz.

## Sollen Trinkerfürsorgestellen bekenntnismäßig oder gemeindlich (Wohlfahrtsämter) aufgebaut werden?

Stadtmedizinalrat Dr. Schröder, Oberhausen.

Leitsätze:

1. Der Trunksüchtige ist eine asoziale Persönlichkeit; die Beschäftigung mit ihm ist daher notwendig eine „öffentliche“ Aufgabe.
2. Diese Aufgabe ist eine doppelte: der Heilungsversuch an dem Alkoholkranken und der Schutz der Gesellschaft (insonderheit der Familie) gegenüber dem Alkoholkranken.
3. Die Methoden dieser Arbeit sind ausgesprochen „fürsorgerische“, nämlich:
 

<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ermittlung,</li> <li>b) Feststellung und Abgrenzung,</li> <li>c) Abhilfe</li> </ol>	}	des Notstandes.
---	---	-----------------
4. Es soll gezeigt werden, daß die „amtliche“ Trinkerfürsorgestelle, d. h. die in den Organismus einer gut ausgebauten Organisation der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsfürsorge richtig eingeschaltete Zentrale der Trinkerfürsorge, sonderlich im Ermittlungs- und Feststellungsdienste schnell und sicher arbeiten kann.
5. Hinsichtlich der eigentlichen Heilarbeit am Trunksüchtigen ist es Aufgabe der amtlichen Fürsorgestelle, die Sorge für die Person derjenigen Trinkerrettungsvereinigung zu übertragen, die dem Kranken weltanschaulich am nächsten steht. Diese Organisationen und ihre tätigen Mitglieder sind von amtswegen mit allen Mitteln zu fördern und zu stützen.
6. Für die auf diesem Wege nicht mehr beeinflussbaren Trunksüchtigen wird die Einleitung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen zweckmäßig durch die amtliche Fürsorgestelle besorgt.

7. Im gegenwärtigen Zustand müssen Organisationen in jeder Form unbefriedigend bleiben, weil die notwendigsten gesetzlichen Handhaben fehlen, vor allem, weil das „Vorbeugeprinzip“ völlig ungenügend durchgeführt ist. Anzustreben ist eine Trinkerfürsorgegesetzgebung, die die Trinkerfürsorgestelle zum organisatorischen Mittelpunkt des Abwehrkampfes macht. Eine solche Stelle muß notwendig amtlichen Charakter tragen.
8. Es wird nochmals betont, daß die Trinkerfürsorge als eine körperlich-seelische Gesundheitsarbeit immer unter stärkster Mitwirkung „freier“ Wohlfahrtskräfte wird arbeiten müssen und wollen. Sie wird sich in dieser Hinsicht weitgehend von anderen Fürsorgezweigen unterscheiden. Eine völlige und grundsätzliche Herauslösung aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist aber mit Rücksicht auf den Trunksüchtigen, wie auf die allgemeine Bekämpfung des Alkoholismus als unzweckmäßig abzulehnen.

Das Bild des Trunksüchtigen mit seinen schweren Zerfallserscheinungen körperlicher und seelischer Art ist sicher dasjenige gewesen, was zuerst die Aufmerksamkeit der Menschheit auf die Gefahren der alkoholischen Getränke gelenkt hat. Auf alten Stichen — ich erinnere an die schöne Sammlung von mittelalterlichen Karrikaturen, die der deutsche Verein herausgegeben hat — sehen wir die Opfer der Unmäßigkeit und Völlerei in guter Beobachtung wiedergegeben. In alten Historien und auch in der schönen Literatur — ich erinnere Sie vor allen Dingen an Shakespeare — finden wir die Psychologie des Alkoholisten so glänzend gekennzeichnet, wie es nur möglich ist. Verschieden war nur die Einstellung zu dieser Erscheinung: vom Spott über die Gleichgültigkeit bis zur Auffassung als moralisches Laster, und endlich zur Erkenntnis, daß es sich hier um Vergiftungserscheinungen des Zentralnervensystems handelt auf mehr oder weniger vorbereitetem Boden. Je enger die Gesellschaft aneinander rückte, desto stärker mußte sie den Trunksüchtigen als asoziale, d. h. gesellschaftsstörende Erscheinung empfinden, als wirtschaftlich unproduktiven, sittlich zersetzenden, die Kräfte seiner Umgebung weitgehend aufzehrenden Zeitgenossen. Umsomehr, als diese unerfreuliche Erscheinung nicht in vereinzelt Exemplaren, sondern in mehreren hunderttausend in einem einzigen Staat auftrat.

Die Art, wie man dem Trunksüchtigen gegenübertritt, ist ja verschieden. Die wirtschaftliche Fürsorge sieht in ihm den unterhaltungspflichtigen Familienvater, der seine Familie verkümmern läßt und öffentliche Mittel in Anspruch nimmt; sie sucht ihn zur Arbeit anzuhalten und zur ausreichenden Versorgung seiner Angehörigen. Die Jugendfürsorge sieht vor allem die erzieherische Unfähigkeit des Trunksüchtigen, die daraus erwachsenden Gefahren sittlicher und krimineller Art für die Kinder und sucht hier abzuwehren. Die Gesundheitsfürsorge sieht den Trinker einmal diagnostisch-prognostisch — sie sucht sich ein Bild zu machen, wie weit der Alkohol schon die körperlichen und nervösen Kräfte angegriffen hat, welche organischen Erkrankungen als Nachwirkungen oder Nebenerscheinungen vorhanden sind, wie die Konstitutionsanlage und die erbliche Belastung ist, und sucht daraus Schlüsse auf die Prognose des Heilversuchs zu stellen. Darüber hinaus erfüllt sie auch der gesundheitliche Zustand der Familienangehörigen mit Sorge; denn sie weiß, daß auf dem Boden der Trinkerfamilien diejenigen Volkskrankheiten am üppigsten gedeihen, die zu bekämpfen ihre besondere Aufgabe ist. Die seel-

sorgerische Einstellung sucht den Menschenwert des Trinkers vor völligem Zerfall zu retten, und den Funken Menschlichkeit noch in ihm zu finden und zu einem Feuer zu entfachen, das ihn wohl läutern könnte.

Alle diese Dinge sind im Prinzip nebeneinander gleichwertig und gleichnotwendig. In der Praxis wirken sie meist ineinander oder miteinander. Scharf läßt sich die Grenze zwischen Trinkerfürsorgearbeit und Trinkerrettungsarbeit m. E. nicht ziehen, man muß es einmal aus dem einen und das andere Mal aus dem anderen Kolben versuchen, und manchmal wird auch eine Mixtur daraus. Auch der Schutz der Gesellschaft gegenüber dem Trunksüchtigen, also vor allem der Schutz seiner Familienangehörigen kann darin bestehen, daß man nur diese vor den Gewalttaten und Uebergriffen des Trunksüchtigen zu bewahren hat, in vielen Fällen aber auch darin, daß man vor allem bei der Ehefrau durch recht schwierige Einwirkungen eine verständige Behandlung des Kranken zu erreichen sucht. Wir bekommen doch kaum einen Trunksuchtsfall in Fürsorge, in dem nicht ein Ehekonflikt, sei er sozialer, sei er sexueller Art, vorhanden ist und immer ist es eine mühevollere Aufgabe, herauszuschälen, was Ursache und was Folge ist.

Auch hier laufen die objektive fürsorgerische Einwirkung und die subjektive Rettungseinwirkung miteinander und ineinander. Die Aufgabe ist gewiß eine doppelte; aber scharf trennen zwischen Trinkerfürsorgearbeit und Trinkerrettungsarbeit kann man weder theoretisch noch praktisch.

M. E. sollte man den Begriff Trinkerfürsorge als den einer Einheit festhalten und nicht eine besondere Trinkerrettungsarbeit daneben stellen. Die Trinkerrettungsarbeit, d. h. die Form der Abhilfe, die sich mit dem Heilversuch am Trunksüchtigen selber beschäftigt, ist zweifellos das vornehmste und erstrebenswerteste Ziel der Fürsorge. Aber in allen Fällen, in denen ein Heilversuch einen Erfolg führen soll, und in den vielen Fällen, in denen er nach Fehlschlägen wiederholt werden muß, ist doch eine sorgfältige Vorarbeit in dem Sinne, die mein Herr Vorredner allein als Trinkerfürsorgearbeit bezeichnet haben wollte, unerläßlich.

Die Methoden der Arbeit sind, wie ich in meinen Leitsätzen schon sagte, durchaus die aller andern Fürsorgezweige: Feststellung und Abhilfe des Notstandes. Um gleich das Erste herauszugreifen: Wie steht es heute mit der Ermittlung des Notstandes Trunksucht? Leider, und das hängt ja als Folge wie als Ursache mit dem zusammen, was ich im Leitsatz 7 als das Fehlen des Vorbeugeprinzips bezeichnet habe, leider sehr schlecht. In der Praxis bekommen wir die Fälle doch meistens erst, und zwar durch die Meldung der Angehörigen, wenn diese nach jahrelanger Not oder nach Eintritt von Katastrophen, nachdem die eheliche Gemeinschaft unerträglich geworden ist, in unserer Fürsorgestelle Rat und Hilfe suchen. Wie viel geringer ist die Zahl der Fälle, wo wir sozusagen als Nebenbefund bei Nöten anderer Art eine Trunksucht als eigentliche Ursache finden, um dann statt fürsorgerisch Symptome zu kurieren, dem Uebel an die Wurzel gehen zu können. Eine Rarität sind heutzutage Frühfälle. Wenn unsere Trinkerfürsorgearbeit aber verurteilt bleiben soll, nur schwere und schwerste Fälle zu bearbeiten, dann werden ihre Erfolge

objektiv sehr bescheiden und subjektiv recht unbefriedigend bleiben. Mir kommt das so vor, als wenn man eine Tuberkulosefürsorgestelle darauf beschränken wollte, sich nur um die Bazillenstreuer zu kümmern, oder als wenn die Säuglingsfürsorge erst beim kranken Säugling einsetzte. Wenn wir unsere Trinkerfürsorgearbeit auf die Höhe zeitgenössischer Fürsorgearbeit überhaupt führen wollen, dann müssen wir vor allem die Technik der Ermittlung der Frühfälle angreifen, d. h. der beginnenden Trunksucht als Nebenerscheinung wirtschaftlicher, sittlicher oder gesundheitlicher Nöte. Das erreichen wir aber nur, wenn wir in den großen, leider zwangsläufig so groß gewordenen Behörden, die ich einmal mit dem weitesten Namen „Wohlfahrtsämter“ nennen möchte, die Trunksuchtsfrühfälle aufspüren. Diese Vorverlegung der Ermittlung, die für die Aussichten der Trinkerfürsorgearbeit entscheidend ist, kann in gehörigem Umfang aber nur an solchen amtlichen Stellen erreicht werden. Hier bedarf es einer einzigen innerdienstlichen Verfügung des betr. Dezernenten, daß alle Fälle, in denen Alkoholmißbrauch als Mitursache eines Notstandes, gleich welcher Art, erkennbar ist, der Trinkerfürsorgestelle aktenmäßig zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung mitzuteilen sind. Gelingt es uns, die Fachbeamten unserer Wohlfahrtsämter und unsere Fürsorgerinnen mehr als bisher für die Trunksüchtigen zu interessieren und zu belehren, so werden wir hier auf dem Boden der amtlichen Trinkerfürsorgestelle Vorbedingungen für die Trunksuchtsbekämpfungen schaffen, wie sie sonst überhaupt nicht erreichbar sind.

Müssen nun weitere Feststellungen durchgeführt werden, und das ist wohl in allen Fällen nötig, so öffnen sich der amtlichen Trinkerfürsorgestelle sehr viel schneller und leichter die Schränke anderer Behörden — ich nenne nur stichwortartig: Lohnauskünfte, Mitteilungen aus dem Strafregister, polizeiliche Auskünfte, Mitteilungen von anderen Fürsorgestellen u. a. — als der privaten Trinkerfürsorge. Ganz abgesehen von den vielen Vorzügen, die ein büromäßig gut eingerichteter und sachkundig geleiteter Betrieb bietet. Ich bestreite nicht, daß ein privater Trinkerfürsorger mit viel Erfahrung und großem Eifer auch die notwendigen Unterlagen beschaffen kann, aber mit einem ungleich größeren Aufwand von Zeit und Kraft. Eine angenehme Nebenerscheinung der amtlichen Trinkerfürsorgestelle ist meist die, daß ihr die rechtskundigen und ärztlichen Beamten der Verwaltung schnell und kostenlos zur Seite stehen. Auch die Stabilität, die entsteht, wenn das Wohlfahrtsamt in den Gang der Dinge mit eingeschaltet ist, erscheint mir ein beachtenswerter Vorzug gegenüber der rein vereinsmäßigen Tätigkeit. Wir wissen doch alle, daß die Vereine von Krisen, mindestens aber von Schwankungen nicht verschont bleiben, und daß es nicht eben erfreulich ist, wenn unter diesen Schwankungen die Fürsorgetätigkeit zu leiden hat. Auch die Sicherung des finanziellen Untergrundes, ohne den nun einmal keine Arbeit möglich ist, wird bei den amtlichen Stellen immer etwas leichter sein als bei den rein privaten.

Kann man nun hinsichtlich der Abhilfe des Notstandes sagen: „Das ist reine Trinkerrettungsarbeit; also weg mit amtlicher Durchführung!“? Wenn es so wäre, so wäre das sehr schön, und sicher den Wohlfahrtsämtern am liebsten. Auf der Alkoholausstellung der Gesolei sah man einige schöne Tafeln, auf denen die mannigfachen Zusammenhänge der Trinkerfürsorgestelle mit anderen Aemtern und die ver-



schiedenen, teilweise sehr verschlungenen Wege der Trinkerfürsorgearbeit dargestellt sind. Da die meisten von Ihnen ja in der Arbeit stehen, darf ich diese Dinge weitgehend als bekannt voraussetzen. Jede Trinkerfürsorgestelle wird zunächst versuchen, wenn ich so sagen darf, die primäre Heilung zu erreichen, d. h. den Trinker der Obhut und Betreuung eines Trinkerrettungsvereins zu überantworten mit dem lebhaftesten Wunsche, daß es diesem gelingen möchte, den Trinker und seine Familie für seine Ideale zu gewinnen. Aber schon bei diesem Schritt ist Vorsicht geboten, und man muß sich immer ganz besonders bemühen, sozusagen abzutasten, welche Farbe hier wohl am wenigsten Widerstand finden wird. Die Bemühungen von Anhängern bestimmter Religionsgemeinschaften sind doch nur dann besonders aussichtsvoll, wenn überhaupt noch Sinn für religiöse kirchliche Dinge vorhanden ist. Ein recht großer Teil springt uns aber von vornherein ab, wenn wir ihm neben dem Verzicht auf den Alkohol auch noch kirchliche Beeinflussung zumuten. Ich weiß sehr wohl, daß gerade diese Trinker später oft sehr viel tiefer und echter religiös zu binden sind, als diejenigen gutmütigen, aber schwachen Elemente, die um einer neuen Hose willen, oder auch nur, um dem Herrn Pfarrer einen Gefallen zu tun, nun mal für drei Monate beim Kreuzbündnis oder beim Blauen Kreuz aktiv werden. Am Anfang unserer Arbeit müssen wir jedenfalls mit diesem Zustand rechnen. Nun, diese primäre Heilung gelingt ohne Rückfall doch nur bei einer kleinen Anzahl. Bei vielen anderen müssen wir von vornherein eine stationäre Behandlung, d. h. einen genügend langen Aufenthalt in der Trinkerheilstätte in den Sanierungsplan einsetzen. Zu dieser Anstaltsbehandlung gehört aber a) die Bereitwilligkeit des Trinkers, die doch in sehr vielen Fällen nicht zu erreichen ist, b) die Aufbringung und Sicherstellung der Geldmittel, c) die Sorge für die Familie, d) in vielen Fällen Berufsumstellung, in fast allen Arbeitsvermittlung; und wie oft die schwierigste von allen Vorbereitungen zur Aufnahme in die Trinkerheilstätte: das heute noch unvermeidbare Verfahren auf Entmündigung bzw. vorläufige PflEGschaft. Alles Dinge, die trockene Arbeit im Sinne der Trinkerfürsorge sind, ohne die aber eine Rettungsarbeit doch weder zu leisten noch zu erhalten ist. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß ich mit dem Herrn Vorredner in zwei Dingen, die mir doch wesentlich zu sein scheinen, durchaus übereinstimme: einmal in der Notwendigkeit, die Rettungsarbeit am Trinker von einem Menschen machen zu lassen, der sie aus eigener Erfahrung heraus, oder auf tiefster sittlich religiöser Bindung mit absolutem Ernst tut, und zum anderen, daß die stationäre Behandlung am besten in Anstalten durchzuführen ist, die neben der notwendigen ärztlichen Versorgung auf festem religiösem Boden stehen.

Nun kommt die große, heute überwiegende Gruppe derjenigen Trunksüchtigen, an denen nichts mehr zu retten ist. Eben weil sie uns zu einer Zeit zur Heilfürsorge überwiesen werden, wo sie keine Abwehrkräfte körperlicher und seelischer Art mehr haben oder nach schwachen Versuchen mit umso stärkeren Rückfällen dauernde Objekte nicht der Trinkerfürsorge, sondern der Trinkerversorgung bleiben.

Dieser unbefriedigende Zustand unserer gegenwärtigen Arbeit soll und muß uns gewiß dazu antreiben, darüber nachzudenken, wie es anders und besser gemacht werden kann.

Aber ich glaube nicht, daß wir auf dem Wege organisatorischer Trennung dem Ziele irgendwie näher kommen. Ich verstehe, daß man auf den Gedanken kommen konnte, statt der amtlichen oder neben den amtlichen konfessionelle oder vereinsmäßige Fürsorgestellen zu schaffen. Ich halte das für einen Umweg, der uns im Kampfe gegen die Trunksucht unnötige Kraft kostet. Was wir brauchen, ist eine Trinkerfürsorgegesetzgebung, die in logischer Anlehnung an das in den anderen Fürsorgezweigen durchgeführte Prinzip: „Je früher, desto besser und desto billiger“ die Trinkerfürsorgestelle zum Mittelpunkt des Abwehrkampfes gegen die Trunksucht macht. Daß eine solche Einrichtung eher Aussicht hat, zustande zu kommen und die nötigen Befugnisse zu erhalten, wenn sie innerhalb schon bestehender und bewährter Einrichtungen geschaffen wird als ohne diese Grundlage, dürfte einleuchten. Einer solchen Fürsorgestelle müßten neben den direkten Meldungen die Akten aller Notstandsfälle übermittelt werden, bei denen Alkoholmißbrauch die wesentliche Ursache zur Einleitung der Trinkerfürsorge ist. Diese Stelle müßte den Feststellungsdienst schnell und planmäßig durchführen können und befähigt sein, zur Abwehr des Notstandes alle Wege zu gehen. Einer dieser Wege — und zweifellos der am meisten gewünschte — ist der, den Trinker durch persönliche suggestive Beeinflussung umzustimmen, d. h. Trinkerrettungsarbeit im engsten Sinne. Der andere Weg ist der, ihn nach einem vorbereitenden Aufenthalt in einer halbgeschlossenen Anstalt — Trinkerheilstätte — zu dieser neuen Lebensgestaltung zu bringen und darin zu erhalten. Um diesen zweiten Weg, der bei allen einigermaßen vorgeschrittenen Fällen der sicherste ist, gehen zu können, muß die Trinkerfürsorgestelle die Befugnis haben, den Trinker auch ohne seine Einwilligung früh genug einweisen zu können bzw. diese Einweisung auf dem Verwaltungswege erreichen zu können usw., ohne die jetzigen Schwierigkeiten des Entmündigungsverfahrens. Eine solche Trinkerfürsorgestelle müßte weiter die Möglichkeit haben, ganz anders als bisher den Schutz der Angehörigen gewährleisten zu können, bei gerichtlichen Verfahren bzw. Bewährungsfristen mitzuwirken u. a. m. Für die schwersten Fälle müßte auch das Verfahren auf Dauerunterbringung in Irrenanstalten, Arbeitshäusern usw. wesentlich vereinfacht werden. Wer als Fürsorgearzt, und ich glaube, auch sonst an irgendeiner Stelle in der Trinkerfürsorgearbeit steht, wird fast täglich Gelegenheit haben, zu bedauern, daß die Arbeit am Trinkerfürsorgegesetz so schlecht vorangeht, und auch in alkoholgegnerischen Kreisen gegenüber den Bemühungen für ein Schankstättengesetz und besonders für das Gemeindebestimmungsrecht zu kurz gekommen ist. Der Ruf nach einem brauchbaren Trinkerfürsorgegesetz sollte solange im Mittelpunkt der Trinkerfürsorgekonferenzen stehen, bis wires erreicht haben.

Trinkerfürsorge kann aber nicht ohne die Mitarbeit der Trinkerrettungsvereine getrieben werden. Trinkerfürsorge wird sich durch amtliche Gestaltung allein nie so zweckmäßig und erfolgreich betreiben lassen, wie etwa die Seuchenbekämpfung oder die Geisteskrankenfürsorge. Sie wird immer eine der schwierigsten Gebiete der Wohlfahrtspflege bleiben, und ich möchte wünschen, daß sie das Vorbild wird für die Zusammenarbeit zwischen behördlicher und freier

**Wohlfahrtsarbeit.** Mit dieser Einschränkung meine ich überhaupt in meinen Ausführungen das Wort „amtliche Trinkerfürsorgestelle“. Ich verstehe darunter die Trinkerfürsorgestelle, die planmäßig in das Gebäude des Wohlfahrtsamtes eingebaut ist. Wie weit der Einfluß des Bezirksvereins oder der Enthaltensamkeitsvereine dabei reicht, hängt in der Hauptsache von deren Lebendigkeit ab. In Essen geht z. B. die Mitwirkung des Bezirksvereins so weit, daß der gesamte Schriftwechsel der Trinkerfürsorgestelle nicht von dem Wohlfahrtsdezernenten, sondern von dem Vorsitzenden des Bezirksvereins gezeichnet wird. Dieser Vorsitzende ist allerdings bisher immer ein oberer städtischer Beamter gewesen. Ich bin aber überzeugt, daß heute jedes größere Wohlfahrtsamt mindestens einen Beamten zur Verfügung hat, der diese Tätigkeit gern übernimmt. Die Nationalökonomen nennen das wohl einen gemischt-wirtschaftlichen Betrieb; aber auch in dieser Form müssen wir wenigstens einige bescheidene, aber brauchbare gesetzliche Möglichkeiten haben. Wenn wir hingegen nur unsere Organisation in der Art ändern, daß wir in jeder Stadt neben einer amtlichen Trinkerfürsorgestelle noch mehrere konfessionelle Trinkerrettungsstellen haben, so fürchte ich, werden wir nur noch weniger erreichen. Dem furchtbaren Ungeheuer Trunksucht müssen wir durchaus mit vereinten Kräften entgentreten.

Direktor C z e l o t h , Haus Hoheneck, Heidhausen (Ruhr).

L e i t s ä t z e .

1. Die Trinkerfürsorge gehört zu den schwersten Aufgaben der Wohlfahrts-pflege. Erfolge können nur dann erzielt werden, wenn von Seiten der zu Betreuenden bei der Arbeit eine Tiefenwirkung möglich ist. Für die Arbeit selbst muß derjenigen Methode der Vorzug gegeben werden, die voraussichtlich die besten Heilerfolge erzielen kann.
2. Man unterscheide klar zwischen Trinkerfürsorgearbeit und Trinkerrettungsarbeit!
3. Die Weltanschauung hat wenig Bedeutung
  - a) bei einer rein ärztlichen Untersuchung,
  - b) bei amtlichen Verwarnungen und Zwangsmaßnahmen (Entmündigung),
  - c) bei der Aktenführung.
4. Bei der Trinkerrettungsarbeit bietet die Weltanschauung wichtigste Heil-faktoren, und zwar
  - a) auf Seiten des zu Heilenden:
    - I. bei der persönlichen Beeinflussung des Trinkers durch seinen Helfer.
    - II. bei Vormundschaften und Hilfsmaßnahmen für die Kinder des Trinkers,
    - III. insbesondere bei der Anstaltsbehandlung.
  - b) Auf Seiten des Helfers, weil die Religion die stärksten Antriebe für nie erlahmende Arbeit gibt.
5. Folgerungen:
  - a) Die kommunalen Trinkerfürsorgestellen beschränken sich auf die eigentliche Fürsorgearbeit und veranlassen die Ausführung von Zwangsmaßnahmen. Die Rettungsarbeit überläßt die kommunale Trinkerfürsorge ausschließlich den konfessionellen Arbeitsgemein-schaften.
  - b) Die Wahrung und Betreuung der Familien, die eigentliche Rettungsarbeit führen die konfessionellen Trinkerfürsorgestellen aus. Grund:

das erhöhte Vertrauen der Bevölkerung zur Beratung durch ihre konfessionellen Angehörigen.

- c) Zur Wahrung der Einheitlichkeit schließen sich alle konfessionellen Beratungs- und Fürsorgestellen zum Zweck gegenseitiger Beratung und Unterstützung zu einem örtlichen interkonfessionellen Verband zusammen.

Bei dem Aufbau der Wohlfahrtspflege gab es unter den mitarbeitenden Kreisen zwei Richtungen. Die einen wollten die ganze Wohlfahrtspflege kommunalisieren und ungeachtet der großen Erfolge der konfessionellen Wohlfahrtspflege letztere unberücksichtigt lassen. Man verlangte ein Aufgehen der konfessionellen Wohlfahrtspflege in die kommunale bzw. staatliche Wohlfahrtspflege.

Auf der andern Seite wurde von der konfessionellen Wohlfahrtspflege geltend gemacht, daß in der gesamten Wohlfahrtspflege die religiös-konfessionelle Fundamentierung der Arbeit die größte Intensivierung der Arbeit und die besten Erfolge ermögliche.

Beim Kampf um das Reichs-Jugend-Wohlfahrts-Gesetz prallten die Vertreter der beiden Richtungen scharf aufeinander. Der Kampf endete damit, daß die konfessionelle Wohlfahrtspflege vom Reich und von den Ländern offiziell anerkannt wurde. Sämtliche Verbände der konfessionellen und freien Wohlfahrtspflege sind in den fünf Spitzenverbänden zusammengefaßt, in welchen die drei konfessionell aufgebauten Spitzenverbände wohl die bedeutendste Rolle spielen.

Ferner ist im Paragraph 5 der Reichs-Fürsorgepflicht-Verordnung die Anerkennung der konfessionellen Wohlfahrtspflege ausdrücklich festgelegt.

Nachdem der Alkoholismus in den letzten Jahren so gewaltig gestiegen ist, ist der Wiederaufbau der Trinker-Fürsorgestellen dringend notwendig. Die Alkoholnot ist in den letzten zwei Jahren so unverhältnismäßig schnell und in solchem Ausmaße gestiegen, daß der Ausbau der Trinker-Fürsorge nicht gleichen Schritt halten konnte. Zu beachten ist ferner, daß die Trinker-Fürsorge der Vorkriegszeit im Vergleich zur Alkoholnot der Vorkriegszeit außerordentlich gering war. Im Vergleich zur Alkoholnot der Vorkriegszeit ist die jetzige Alkoholnot nach übereinstimmendem Urteil größer. Es ist daher die stärkste Intensivierung des Ausbaues der Trinker-Fürsorgestellen notwendig.

Reich und Länder haben die konfessionell aufgebaute Wohlfahrtspflege anerkennen müssen angesichts der offenkundigen Erfolge der konfessionellen Wohlfahrtspflege.

Daher muß es auch für alle Behörden und Organisationen, die an dem schweren Werk der Trinker-Fürsorgearbeit sich aktiv betätigen, eine selbstverständliche Richtlinie sein, das konfessionelle Moment in der Trinker-Fürsorge zu beachten und der ganzen Arbeit dienstbar zu machen. Für die gesamte Wiederaufbauarbeit der Trinker-Fürsorge wäre es verhängnisvoll, wenn man durch Nichtanerkennung dieser selbstverständlichen Richtlinien Gegensätze innerhalb der mitarbeitenden Kreise hervorrufen würde. Wenn es möglich ist, daß die verschiedenen konfessionell aufgebauten alkoholgegnerischen Verbände ihre Arbeit gegenseitig anerkennen und bei vielen Aufgaben zusammen arbeiten, dann muß das auch in der Trinker-Fürsorge möglich sein.

Die Frage: „Sollen die Trinker-Fürsorgestellen konfessionell oder gemeindlich aufgebaut werden?“ möchte ich daher grundsätzlich beantworten:

Gemäß Paragraph 5 der Reichs-Fürsorgepflicht-Verordnung müssen beide Möglichkeiten offen gelassen werden. Freilich darf es kein Gegeneinander und kein Nebeneinander in der Arbeit geben, sondern ein Miteinander.

Auf keinem Gebiete der Wohlfahrtspflege spielt die religiöse Beeinflussung der zu Betreuenden eine solche entscheidende Rolle wie in der Trinker-Fürsorge. Das ist von allen Mitarbeitern anerkannt. Im Jahresbericht des Guttemplerordens heißt es hierzu:

„Daß in unserm Orden gebetet wird und daß wir auch religiöse Lieder singen, wollen wir wahrlich nicht leugnen, aber sie haben nicht den Zweck, unsere Logensitzungen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen zu stempeln, sondern das Familienleben der Loge soll durch solche erhebenden Worte der Andacht und weihervollen Gesänge vertieft werden. Hier liegen die Mittel, um an die Seele des Trinkers heranzukommen.“ (Seite 6.)

Die besonders starke Betonung des religiösen Moments in der Trinker-Fürsorge erscheint notwendig mit Rücksicht auf die Beeinflussung des Trinkers und seiner Familie, und mit Rücksicht auf die Helfer in der Trinker-Fürsorge. Nach der Auffassung der Katholiken und auch vieler Nichtkatholiken kann sich systematische religiöse Betätigung und Beeinflussung nur aufbauen auf dem Konfessionellen. Nicht mit allgemeinen religiösen Gedanken wird man auf den Trinker und seine Familie erfolgreich einwirken können, sondern es muß die ganze Wucht und Systematik des Religiösen für den Trinker und seine Familie, deren Mitarbeit zur Rettung des Trinkers ja auch notwendig ist, eingesetzt werden. Je mehr es dem Helfer gelingt, den Trinker und seine Familie religiös zu beeinflussen, um so leichter und um so sicherer ist der Erfolg. Daher läßt sich die Systematik des Konfessionellen nicht ersetzen durch allgemeine ethische Erwägungen oder durch „christliche“ Gedanken.

Das religiöse Moment gibt auch den Helfern die stärksten Impulse für die schwierigere Arbeit der Trinkerrettung. Den Helfern der konfessionellen Wohlfahrtspflege wird von den Trinkern und ihren Angehörigen viel größeres Vertrauen entgegengebracht als andern.

Eine konfessionell aufgebaute Trinker-Fürsorgestelle wird in bezug auf diese wichtigste Seite in der Trinker-Fürsorge am einheitlichsten arbeiten können. Es sollten daher gerade in der Trinker-Fürsorge die konfessionell aufgebauten Trinker-Fürsorgestellen oder Arbeitsgemeinschaften von den Behörden besonders begrüßt und unterstützt werden. Es ist außerordentlich beklagenswert, wenn finanzielle Unterstützungen an katholische Trinker-Fürsorgestellen davon abhängig gemacht werden, daß die katholischen Trinker-Fürsorgestellen in interkonfessionelle oder amtliche Trinker-Fürsorgestellen aufgehen. Wenn irgendwo, so muß besonders in der Trinker-Fürsorge das Wohl der zu Betreuenden maßgebend sein, nicht bürokratische und verwaltungstechnische Rücksichten.

Wie soll sich praktisch der Aufbau der Trinker-Fürsorgestellen gestalten? Zwei Lösungsmöglichkeiten kommen in Frage. Entweder übernimmt die Kommune einen Teil der fürsorglichen Arbeiten und überläßt die Rettungsarbeit den konfessionellen Arbeits-

gemeinschaften, oder die Kommune überläßt der konfessionellen Trinker-Fürsorgestelle das ganze Gebiet.

Zur ersten Lösung: Die gemeindliche Fürsorge übernimmt jene Arbeiten, bei deren Erledigung die Weltanschauung bzw. das Konfessionelle weniger eine Rolle spielt: ärztliche Untersuchung, amtliche Verwarnung, Zwangsmaßnahmen, Aktenführung.

Der konfessionellen Trinker-Fürsorge bzw. Arbeitsgemeinschaft ist die eigentliche Rettungsarbeit zu überlassen, insbesondere die Betreuung und Beeinflussung des Trinkers, Fürsorge für die Familie des Trinkers (Vormundschaft, Hilfsmaßnahmen u. a.), Anstaltsbehandlung.

Ohne Zweifel gibt es gewisse Grenzgebiete zwischen der gemeindlichen und konfessionellen Trinker-Fürsorge, aber dort, wo gegenseitige Anerkennung ist, wird die Arbeit reibungslos und erfolgreich verlaufen.

Bei der zweiten Lösung, die als die beste bezeichnet werden muß, überläßt die Behörde der konfessionellen Trinker-Fürsorge die ganze Arbeit. Dort, wo dies geschehen ist, wie z. B. in Hamm, Münster, wird diese Lösung von allen mitarbeitenden Kreisen als die beste bezeichnet.

Es ist selbstverständlich, daß die konfessionellen Trinker-Fürsorgestellen bzw. die konfessionellen Arbeitsgemeinschaften untereinander und mit den kommunalen Behörden in enger Arbeitsgemeinschaft stehen.

Diese Auffassung der mitarbeitenden katholischen Verbände entspricht auch der Auffassung der deutschen Bischöfe. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat in diesem Jahre die deutschen Katholiken zu intensiverer Abwehrarbeit gegen den Alkoholismus aufgerufen. Sie fordert auch in der Trinker-Fürsorge die Berücksichtigung des konfessionellen Moments.

Die mir gestellte Frage berücksichtigt nur die konfessionellen und gemeindlichen Trinker-Fürsorgestellen, nicht aber die interkonfessionellen Trinker-Fürsorgestellen. Auch gegenüber den interkonfessionellen Trinker-Fürsorgestellen gilt dasselbe, wie gegenüber den gemeindlichen. Wir Katholiken sehen auch in diesem Zweig der Caritas die größte Aussicht auf Erfolge, wenn vor allem die Trinkerrettungsarbeit das konfessionelle Moment genügend berücksichtigt.

Wenn uns die konfessionell aufgebaute Trinker-Fürsorgestelle auch als die erfolgreichste erscheint, so sehen wir doch in der zweiten Lösung auch eine gute Möglichkeit. Wir müssen jedoch erwarten, daß die eigentliche Trinkerrettungsarbeit grundsätzlich nur den konfessionellen, bzw. weltanschaulich aufgebauten Arbeitsgemeinschaften übertragen wird.

### 3. Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf.

Wenn wir 20 Jahre früher die heute zur Aussprache stehende Frage zu erörtern gehabt hätten, so hätte man über die Ausführungen des Herrn Direktor Czeloth weiter reden können. Es wäre dann eben die Frage zu klären gewesen: Welchen Weg sollen wir gehen, um unsern Aufgaben in der Trinkerfürsorge am besten gerecht zu werden? Sind die Gemeinden oder die freien Fürsorgegruppen, unter diesen insbesondere die konfessionellen Trinkerrettungsvereine, die bestgeeigneten Träger der Trinkerfürsorge und wem von diesen soll man den Aufbau und die Leitung von Trinkerfürsorgestellen überlassen? Vor 20 Jahren haben wir solche Fragen mit voller Berechtigung als Problemfragen gestellt. Inzwischen sind jedoch die Zeiten

fortgeschritten, und anstelle des Zweifels ist eine gründliche Erfahrung getreten, so daß man sich wundern muß, daß heute noch Dinge zur Diskussion stehen, die ihre richtige Betrachtung und Bewertung in der Praxis längst gefunden haben.

Wir wissen heute, daß sich die vereinliche Tätigkeit als der beste Aufbaugrund für praktische Trinkerfürsorge eignet. Bei größter Sorgfalt in der Aufgabenerfüllung läßt sich bei Behörden ein gewisser Bürokratismus nicht ausschalten. Der Beamte ist oft mit seiner Persönlichkeit nicht bei der Sache, sei es, daß ihm die nötige Kenntnis der Alkoholfrage, sei es, daß ihm die innere gefühls- und willensmäßige Einstellung zu dieser Arbeit fehlt. Nur zu oft haben wir feststellen müssen, daß man die Trinkerfürsorgestelle als den Platz ansah, auf den man Leute, die ihre Ungeeignetheit an allen anderen Stellen des Wohlfahrtsamtes dargetan hatten, zur Ruhe setzen könne. Auch dem beamteten Arzt mangelt häufig die rechte Einstellung zur Trinkerfürsorge. Die Fürsorgestelle untersteht seiner Leitung, also muß ihre Arbeit im großen Rahmen des Dezernates miterledigt werden. Ein besonderes Studium der Alkoholfrage und ein tieferes Eingehen auf die Eigenart des Fürsorgepublikums wird dabei häufig nicht für nötig gehalten.

Wenn man die Fürsorge aus diesen Gesichtspunkten heraus besser als eine Vereinsarbeit auffaßte, so darf man deswegen nicht in einen anderen Fehler fallen; die Fürsorgestelle darf nicht einseitig einer bestimmten konfessionellen oder parteipolitischen Gruppe überantwortet werden. So notwendig es erscheint, für die Trinkerrettungsarbeit — die Beeinflussung des einzelnen Trinkers — die religiös-sittlichen Kräfte im Menschen freizumachen, so notwendig muß die Trinkerfürsorgestelle eine neutrale Stelle sein, die jene die Trinkerrettungsarbeit vorbereitenden Aufgaben erfüllt, die frei von weltanschaulicher Gebundenheit vor allem büro- und verwaltungstechnische Geschicklichkeit verlangen. Konfessionelle Festlegung einer Fürsorgestelle kann ebenso wie Betonung irgendeiner bestimmten Parteirichtung zum Hemmschuh fruchtbarer Arbeit werden; denn konsequenterweise beschränkt eine konfessionelle Stelle den Kreis ihres Fürsorgepublikums in einer der allgemeinen Wohlfahrt und Volksgemeinschaft wenig zuträglichen Form. Das Ansehen und die Erfolge einer Fürsorgestelle liegen darin begründet, daß sie eine vollkommen objektiv, ganz neutral arbeitende Stelle ist, in der jedes Bekenntnis, jeder Stand und jede Parteirichtung Rat und Hilfe finden kann. Das setzt natürlich voraus, daß die Stelle einen dieser Vielseitigkeit gerecht werdenden Aufbau besitzt, daß also für jedes Bekenntnis, für jeden Stand und jegliche Parteirichtung nicht nur die Möglichkeit, sondern die Notwendigkeit der Mitarbeit gefordert werden muß. Nur der Zusammenschluß aller an der Fürsorge interessierten Kreise vermag die hochgestellten Anforderungen — wir können sie nicht hoch genug anspannen — zu erfüllen.

Mit vollem Rechte hat daher die Trinkerfürsorgezentrale des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus immer auf dem Standpunkt gestanden, der auch von den früheren Trinkerfürsorgekonferenzen stets gebilligt worden ist, daß der Trinkerfürsorgestelle, welche sich auf Vereinsarbeit aufbaut, der Vorzug gegenüber einer behördlich organisierten Trinkerfürsorgestelle gegeben werden muß und daß eine Trinkerfürsorgestelle neutral über Konfessionen, Parteien und auch den Ansichten bzgl. Abstinenz und Mäßigkeit stehen soll. An diesem in langjähriger Praxis erprobten Standpunkte wollen wir im Interesse der Trinkerfürsorge weiter festhalten. Die Trinkerfürsorgestelle bleibe neutral, die Trinkerrettung werde konfessionell oder weltanschaulich gestaltet.

#### 4. San.-Rat Dr. Seiffert, Beuthen O.-S.

Das ursprüngliche Thema, zu dem Stellung zu nehmen ich aufgefordert wurde, lautete: „Konfessionelle und interkonfessionelle Gestaltung der Trinkerfürsorgestellen,“ während die Einladung zur 37. Jahresversammlung

des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus“ sagt: „Sollen Trinkerfürsorgestellen bekenntnismäßig oder gemeindlich aufgebaut werden?“

Letztere Fassung deckt sich nicht mit der ersteren, denn es gibt auch Trinkerfürsorgestellen, die nicht gemeindlich aufgebaut sind und doch interkonfessionellen Charakter haben. Das sind die Trinkerfürsorgestellen, die der „Deutsche Verein gegen den Alkoholismus“ aus sich geschaffen hat.

Es kann sich also nicht um ein „Entweder-Oder“ handeln, sondern es muß das System des „Deutschen Vereins“ auch eine Berücksichtigung finden. Das zu vertreten, sah ich als meine Aufgabe an.

1. Seitdem der „Deutsche Verein gegen den Alkoholismus“ besteht, hat er die Notwendigkeit der Trinkerfürsorge eingesehen und diese bald geübt. Sein System hat sich bewährt. Es konnten sogar Schellmann's Blätter: „Die Trinkerfürsorge“ herausgegeben werden. Caritative Befähigung und Abstinenz der Fürsorger sind die Hauptsache auch bei interkonfessioneller Beteiligung.

2. Prinzipiell sind gegen die interkonfessionelle Ausübung der Trinkerfürsorge seitens der geistlichen Behörden keine Bedenken erhoben worden. In Schlesien erfolgte sogar die Gründung des „Oberschlesischen Bezirksvereins gegen den Alkoholismus Beuthen O.-S.“ mit Zustimmung der kirchlichen Behörde. Bisher sind auch seitens des Kreuzbündnisses keine Bedenken geäußert worden. Und warum auch? Caritas ist die Seele jeder Trinkerfürsorge! Caritas beseelt auch die jetzigen Fürsorgestellen des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus“. Die soll jeden, auch interkonfessionellen, Verein beseelen, der sich ein gesundheitliches oder soziales Wirken zum Ziel gesetzt hat. Ich erinnere an die Gefängnisvereine, die Vereine für Seenot usw. Auch das Rote Kreuz möchte ich nicht unerwähnt lassen.

3. Kann nun das System bekenntnismäßiger Fürsorge etwas besseres bringen? Theoretisch wird gesagt, „der ganze Mensch wäre zu erfassen“. Ich will das für die Trinkerheilung zugeben. Da standen wir alle von Anfang an auf dem Standpunkt konfessioneller Anstalten. Nicht zugeben aber kann ich den konfessionellen Standpunkt für die Trinkerfürsorge (nur für selbstverständlich muß ich es halten, daß die Trinkerfürsorge auch mit der Geistlichkeit und den Caritasverbänden der einzelnen Konfessionen in Fühlung bleibt. In Beuthen O.-S. geschieht daher von jeher Anzeige eines jeden Falles an die Geistlichkeit. Die Leiterin der Fürsorgestelle ist zu gleicher Zeit Leiterin des Caritasbüros. Die Fürsorgerinnen sind Mitglieder des Kreuzbündnisses. Mit dem evangelischen Gemeindedienst stehen wir in enger Fühlung. Gegen die Mitbetreuung durch die genannten Stellen bestehen keinerlei Einwendungen. Ihre Mitarbeit, natürlich im Einvernehmen mit der Fürsorgestelle, ist sogar erwünscht:

a) Es handelt sich bei den Trinkerfürsorgestellen doch um die Vorbereitung des Heilungsprozesses bezw. die Aussonderung nicht geeigneter Fälle. Das ist eine rein prophylaktische Maßnahme. Die Trinker sind in den allerseltensten Fällen zur wirklichen Abstinenz oder zum Aufsuchen einer Heilanstalt bereit.

b) Da ist eben erst Vorbereitung nötig! Fürsorge und Heilung sind voneinander zu trennen! Es ist unrichtig, die eigentliche Heilung von vornherein mit der Fürsorge verbinden zu wollen. Das kann wohl ein Wunsch zielstrebender Nächstenliebe sein, doch wird es sich bei weitaus den meisten Fällen von vornherein nicht erreichen lassen. Es muß zunächst der Weg, auf dem Hilfe geschafft werden soll, festgelegt werden. Die zur Fürsorge Gemeldeten befinden sich ja in den verschiedenen Stadien des chronischen Alkoholismus oder der Trunksucht.

c) Da zumeist nicht konfessionelle Stellen die meldenden sind, so kann man Zweifel daran hegen, ob dieselben einer konfessionellen Trinkerfürsorge dasselbe Interesse entgegenbringen würden, wie der bisherigen interkonfessionellen. Es dürfte deshalb die nicht rein caritative, sondern auch soziale



Arbeit der Trinkerfürsorgestellen sich leichter abspielen, wenn die Fürsorgestellen interkonfessionell sind. Andere Schwierigkeiten sind bereits berührt.

d) Es muß oft mit energischen Mitteln, die der Caritas nicht liegen, vorgegangen werden. Sie kräftig in Anwendung zu bringen, wird einer interkonfessionellen Stelle viel leichter sein.

e) Woher wollen die konfessionellen Vereine die Mittel nehmen? Sie fehlen ihnen als solchen. Andererseits fehlen für freiwillige caritative Fürsorge die Helfer. Das hat der „Deutsche Verein“, der sich anfangs auf diesen Standpunkt stellte, zumeist genügend erfahren. Begeisterung ist anfangs überall zu finden, sie genügt aber nicht allein, sondern Eignung für dieses schwere Amt ist notwendig. Alle Begeisterung scheitert an der meist unaufschiebbaren und äußerst zeitraubenden Arbeit, zu der vor allem ältere Personen, Hausfrauen notwendig sind. Ob es beim Kreuzbündnis usw. anders sein wird? Erfreulich wäre es; doch trotz meines Optimismus vermag ich das nicht zu glauben. Noch vor kurzem war der Standpunkt des „Kreuzbündnisses“ und des „Blauen Kreuzes“ ein anderer. Sie waren Abstinenzvereine unter sich und mochten so recht von bisherigen Trinkern nichts wissen. Wir waren froh, wenn sie einigermaßen gefestigte Trinker in ihre Reihen aufnahmen, und wir werden es noch höher zu schätzen wissen, wenn sie nun noch ganz unsichere Kantonisten zu Heilungszwecken betreuen wollen, wie es seitens der „Temperenzlogen“ mit bestem Erfolg von jeher geschieht.

Wir bieten zu einem solchen Vorgehen gern und herzlich die Hand! Die konfessionelle Betreuung mit der Fürsorgestelle zu verbinden, kann ich nicht gutheißen.

Wenn nun die Aussichten für freiwillige Fürsorge gering sind, so müssen Mittel für Anstellung bezahlter Kräfte vorhanden sein. Haben die konfessionellen Vereine diese Mittel, oder wird man auf die Kommunen zurückgreifen? Letzteres dürfte wohl der Fall sein. Da bin ich zweifelhaft, daß die Kommunen konfessionelle Gründungen gutheißen oder bevorzugen würden. In den Stadtsäckel fließen doch die Abgaben von jedermann. Hier, wo die wirtschaftliche Not zumeist die Triebfeder der Fürsorge ist, müssen die Gelder auch allen Konfessionen zugute kommen. Glaubt man, daß eine Kommune evangelische, katholische und jüdische Trinkerfürsorgestellen gutheißen würde? Es sind da Schwierigkeiten unausbleiblich! Das würde nur die Inangriffnahme städtischer Fürsorgestellen beschleunigen. Dies liegt aber nach den von der Fürsorge des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus“ vertretenen Grundsätzen durchaus nicht im Interesse einer mehr oder minder caritativen Fürsorge.

f) Was die behördliche Fürsorge anlangt, so halte ich eine beamtenmäßige Fürsorge, wie sie die Unterstellung unter die Wohlfahrtsämter mit sich brächte, für nicht geeignet, denn sie entbehrt zu sehr des caritativen Moments, das für die Trinkerfürsorge notwendig ist. Sie wird deshalb manchen, besonders in den Frühstadien des chr. Alkoholismus, wo guter Wille und Ehrgefühl noch eine Rolle spielen, abschrecken, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. — Der Mensch verlangt nach Caritas, die mitfühlt, mitteilt und verschwiegen ist. Diese Eigenschaften sind nicht Eigentum eines jeden Beamten. — Dazu das Vorbild der Abstinenz! Für sie fehlt noch zu sehr das kommunale Verständnis! Einstellung der Stadtoberhäupter, Magistrate, Stadtverordneten! — Verteuerung der Fürsorge bei Beamteneinstellung und Gefahr der Minderwertigkeit! Einsichtige Wohlfahrts-Dezernenten sehen das auch ein und wünschen keine Aenderung, setzen sich für eine tatkräftige Unterstützung der Fürsorgestellen der örtlichen Vereine gegen den Alkoholismus ein. Diese müssen und werden die lokalen Zentralen für den Kampf gegen den Alkoholismus bleiben!

g) Sobald die Fürsorge und Heilung miteinander verbunden würden, dürfte es auch an ärztlichen Beratern mangeln, da überall, so bei der Fürsorge für Tuberkulose und Geschlechtskranke, der ärztliche Grundsatz auch

von den Behörden anerkannt ist, daß Fürsorge und Behandlung auseinander-zuhalten sind!

Lassen wir es also bei dem bisher bewährten alten System des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus“!

Es ist gut, daß mir die Leitsätze des Referats des Herrn Direktors Czeloith wenigstens noch gestern zu Gesicht gekommen sind. Ich ersah daraus mit Freuden, daß uns eigentlich keine grundsätzliche Verschiedenheit trennt. Verschieden ist unsere Auffassung über die Aufgaben der Trinkerfürsorge. Er will ihr nur die rein ärztliche Untersuchung, die amtliche Verwarnung und Zwangsmaßnahmen, die Aktenführung zuweisen, von caritativer und abstinenter Einstellung, die jede Trinkerfürsorgearbeit beeinflussen müssen, setzt er nichts voraus. Er hat eben nur das Bild beamteter Fürsorge in Betracht gezogen. Die Fürsorge, wie sie der „Deutsche Verein gegen den Alkoholismus“ von jeher als notwendig anerkannt und, ich möchte sagen, als die seine bezeichnet hat, hat er nicht erwähnt. Gerade sie aber kommt seiner Forderung nach Einheitlichkeit der Trinkerfürsorge unter Wahrung konfessioneller Bedürfnisse am nächsten. Es ist bei ihr dem konfessionellen Bedürfnis und der interkonfessionellen Einheitlichkeit Rechnung getragen.

Ich bitte Sie also, sich dafür einzusetzen, daß das bisherige System des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus“ mit seiner interkonfessionellen Fürsorge beibehalten werde. Es läßt sich leicht der behördlicherseits gewünschten Fürsorge der Wohlfahrtsämter anpassen und genügt jedem konfessionellen Anspruch.

#### 5. Gerdon, Karlsruhe.

Diese Frage dürfte wohl nicht allgemein, sondern nur ländlich bzw. sogar örtlich zu lösen sein.

Für unsere badischen Verhältnisse dürfte z. B. eine konfessionell aufgebaute Trinkerfürsorgestelle, welche als halbamtliche Stelle funktioniert, gar nicht in Betracht kommen. In Baden haben wir die vereinlichen amtlich anerkannten Trinkerfürsorgestellen, welches System sich sehr gut bewährt hat. Diese Stellen sind aber heute infolge der zunehmenden Trunksucht derart mit Arbeit überhäuft, daß sie neben der Trinkerfürsorgearbeit (Aufnahme der Trinkerfälle, Beratungsstunden, Ergreifung und Durchführung gesetzlicher Maßnahmen, Verkehr mit den Behörden) eigentliche Trinkerrettungsarbeit sehr wenig leisten können. Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn daher viele konfessionell oder neutral vereinliche Trinkerrettungsstellen beständen, um in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden halbamtlichen Trinkerfürsorgestellen ersprießliche und durchgreifende Arbeit zu leisten.

Wichtiger als die Frage, ob konfessionell oder behördlich, ist die Frage, ob vereinlich oder behördlich. Auch eine behördliche Trinkerfürsorgestelle kann sehr gut arbeiten, wenn die maßgebende Persönlichkeit dieser Stelle die erforderliche Einstellung auf Trinkerfürsorgearbeit besitzt. Eine große Gefahr liegt aber gerade hierin. Wir haben z. B. eine städtische Fürsorgestelle in Baden, welche zurzeit auch unseren Fürsorger mit übernommen hat. Es wird wohl in dieser Stelle erfolgreich gearbeitet, wir haben aber jede Verbindung verloren und die Gefahr liegt sehr nahe, daß mit dem Ausscheiden des Trinkerfürsorgers die ganze Trinkerfürsorgearbeit unerwünschte Bahnen gehen wird.

Hinzu kommt dann noch, daß bis jetzt nur Sachsen ein Wohlfahrtsgesetz besitzt, welches nicht nur Trinkerfürsorge, sondern auch die Bekämpfung des Alkoholismus als Pflichtaufgabe den Gemeinden auferlegt, während in vielen Ländern es noch sehr fraglich ist, ob überhaupt die Trinkerfürsorge als Pflichtaufgabe in dem Wohlfahrtsgesetz verankert wird.

#### 6. Frau Gerken-Leitgeb, Berlin.

Die Fassung des Themas für diese Beratungen ist außerordentlich zu bedauern, denn sie schließt alle nicht gemeindlich oder bekenntnismäßig

aufgebauten Fürsorgestellen für Alkoholranke aus, damit auch die des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus und jene der Guttempler. Dabei hat der Deutsche Verein die überwiegende Mehrzahl dieser Fürsorgestellen seit 1906 ins Leben gerufen. Das Thema hätte lauten sollen: „Vereins- oder gemeindliche Fürsorgestellen?“

Es ist hier gesagt worden, letztere böten auch den Vorzug, daß sie leichter aus den Akten und der Arbeit der Wohlfahrts-, Jugend-, Gesundheitsämter Mitteilungen über Trunksuchtsfälle erhielten. Das ist zu bestreiten. Aus jahrzehntelanger Erfahrung im Wohlfahrtsdienste weiß ich, daß in den allerseltensten Fällen in den Akten etwas von Trunksucht zu finden ist, weder als Ursache wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Niedergangs, noch als mitwirkender Faktor bei der Minderwertigkeit der Kinder. Trunksucht ist eben eine Krankheit, die von den ihr Verfallenen und auch von der Umgebung meist gar nicht als solche erkannt, sondern für ein Laster gehalten und schon deshalb lange verheimlicht wird. Besonders im Entstehen. Aber auch seitens des sonst vielleicht ganz ausgezeichnet für sein Amt vorgebildeten Wohlfahrtsbeamten fehlt es an der sachgemäßen Kenntnis der Alkohol-, der Trunksuchtsfrage. Besonders entziehen sich Frühfälle fast immer seiner Kenntnis. Und die in gebildeten Kreisen so häufige und hier noch viel stärker verheimlichte Erkrankung wird von der Wohlfahrtspflege noch viel weniger erfaßt.

So wertvoll und unerläßlich die Mitarbeit der Behörden ist, so unvorteilhaft erscheint doch ihre Leitung in der Fürsorgestelle für Alkoholranke, die sich ja ganz bedeutend in ihrer Arbeitsweise und in der ungenügenden Heilungsbereitschaft ihrer Kranken von jeder anderen Art von Fürsorgestelle unterscheidet. Trinkerheilung ist im eigentlichsten Sinne Persönlichkeitsarbeit und kann nur von begeisterten, gut unterrichteten, für diesen Beruf ganz besonders berufenen Abstinenten ausgeübt werden; sie muß frei von jedem behördlichen Charakter bleiben und allen Vereinen, die seit langem segensreich Trinkerheilung ausüben, überlassen werden. Eine Vereins-Fürsorgestelle, in der die Behörden eifrig mitarbeiten, die sie fördern und unterstützen, wird immer am meisten leisten.

## **Kann bei und trotz der wirtschaftlichen Not erfolgreich Trinkerfürsorge getrieben werden?**

Dr. R. Kriebs, Leiter der Trinkerfürsorgestelle Düsseldorf, Geschäftsführer des Rhein. Verbandes gegen den Alkoholismus und der Freien Vereinigung rhein. Trinkerfürsorgestellen.

1. Hat schon zu Zeiten normaler Wirtschaftsgebarung Trinkerfürsorge ihre Notwendigkeit und ihren Wert erwiesen, so geschieht dies zu Krisenzeiten in erhöhtem Maße.
  - a) Der geschwächte Wirtschaftskörper reagiert mit größter Empfindlichkeit auf alle durch Volksunsitten und Volkskrankheiten verursachten Belastungen.
  - b) Der geringeren sozialpolitischen Tragfähigkeit der Wirtschaft steht eine Zunahme der Trunksucht gegenüber, die sich neben verschiedenen anderen Ursachen auch auf die herrschende Arbeitslosigkeit und eine in ihrer Folge auftretende häusliche Not zurückführen läßt.
2. Die an die Fürsorge gestellten Anforderungen sind unter diesen Voraussetzungen größer, als zu Zeiten krisenfreien Wirtschaftsaufbaus.
  - a) Die kommunalen Wohlfahrtshaushalte, die vielfach die geldlichen Träger der örtlichen Fürsorge sind, haben unter dem Zwang

der Verhältnisse eine starke Einschränkung erfahren; der Beschränkung der Mittel geht jedoch eine erhöhte Inanspruchnahme zur Seite.

- b) Eine zweite Problemgruppe ergibt sich aus der herrschenden Erwerbslosigkeit.
3. Fürsorgepraxis bei der gegenwärtigen Wirtschaftsnot.
  - a) Erschwerte Erfassung der Trunksuchtsfälle.
  - b) Erschwerte Durchführung von Heilverfahren und Ersatzheilverfahren.
  - c) Erschwerte Arbeitsvermittlung und Ersatz des „Erwerbsverhältnisses“ durch ein „Beschäftigungsverhältnis“.
  - d) Erschwerte Durchführung der Trinkerbetreuung; zurzeit empfehlenswerte Methoden.
4. Trotz der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten muß in Zeiten wirtschaftlicher Not Trinkerfürsorge getrieben werden; sie hat eine erhöhte sozialpolitische und sozialökonomische Bedeutung: Je weniger der geschwächte Gesellschafts- und Wirtschaftskörper mit den durch Alkoholismus verursachten Schäden belastet wird, um so eher vermag er wieder zu gesunden. In diesem Sinne ist im gegenwärtigen Augenblick die Durchführung der Trinkerfürsorge für uns eine wahrhaft nationale und soziale Aufgabe.

Der Wert der Trinkerfürsorge für ein geordnetes Gesellschafts- und Wirtschaftsleben dürfte heute ziemlich unumstritten anerkannt werden. Wieviel widersinniger Vergeudung gesundheitlicher, sittlicher, völkischer und wirtschaftlicher Volkskraft wird durch eine zielbewußte Trinkerfürsorge entgegengewirkt! Das bedarf in diesem Kreise keiner näheren Ausführung.

Hinter uns liegt ein verlorener Krieg. Auf Jahrzehnte hinaus werden seine Folgen für uns, insbesondere für unser Wirtschaftsleben, bitter fühlbar sein. Die volkswirtschaftliche Gütererzeugung steht in ihren Ueberschüssen noch weit hinter der Vorkriegszeit zurück. In ganz anderem Umfange aber als in der Vorkriegszeit werden diese Ueberschüsse, abgesehen von den drückenden Reparationsverpflichtungen, für Zwecke der allgemeinen Volkswohlfahrt beansprucht. Die große Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, die Masse der durch die Inflation enterbten Klein- und Altersrentner, die zurzeit fast  $1\frac{1}{2}$  Millionen Erwerbslosen belasten die öffentlichen Fürsorgeeats in einer kaum mehr tragbaren Weise. Mehr als in Zeiten normaler Wirtschaftsgebarung wirft sich bei der gegenwärtigen Wirtschaftskrise die Forderung nach umfassender Bekämpfung der durch Volkskrankheiten und Volksunsitten verursachten Schäden auf. Jede überflüssige Beschwerung unserer Fürsorge muß vermieden werden. Insbesondere können wir uns den Luxus eines gewaltige Werte verschleudernden Alkoholismus nicht leisten. Ein geschwächter Körper vermag dem Krankheitskeim oder einem eingeeimpften Giftstoff nicht so zu widerstehen wie ein gesunder. Das gilt auch für den Gesellschafts- und Wirtschaftsorganismus, der in Notzeiten besonderer Schonung bedarf.

Der geringeren sozialpolitischen Tragfähigkeit der Wirtschaft steht eine Zunahme der Trunksucht gegenüber. Mancher hat das Uebel aus dem Felde in die Heimat mitgebracht, mancher ist bei der allgemeinen sittlichen Erschlaffung der Nachkriegszeit der schrankenlosen Genußsucht oder der verantwortungslosen Werbekraft des Alkoholkapitalismus zum Opfer gefallen. Die Wohnungsnot, die ein gesundes Volksleben zersetzen muß, und vor allem anhaltende Erwerbslosigkeit mit ihrem Gefolge an persönlicher Verbitterung und häuslicher Not haben das ihre zu der Alkoholverseuchung unseres Volkes getan. Die Durchführung einer zielbewußten Trinkerfürsorge ist heute mehr denn je eine zwingende Notwendigkeit.

Die unter diesen Voraussetzungen an die Trinkerfürsorge gestellten Anforderungen sind groß, sie sind weit größer als zu Zeiten krisenfreien Wirtschaftsablaufs. Zwei Erscheinungen sollen hier besonders aufgezeigt werden. Einmal ist es die Schwierigkeit der Geldmittelbeschaffung für Trinkerfürsorgezwecke, zum zweiten ist es die Erwerbslosigkeit, die sowohl für die Trunksuchtszunahme stark verantwortlich zu machen ist, wie auch dem Erfolg unserer Trinkerheilverfahren in vielen Fällen hemmend im Wege steht.

Ohne an dieser Stelle nach den Gründen fragen zu wollen, möchte ich feststellen, daß die praktische Trinkerfürsorge heute fast überall von öffentlichen Mitteln getragen wird. Vielerorts ist die Fürsorgestelle dem zuständigen Wohlfahrtsamt räumlich oder auch verwaltungsmäßig an- oder eingegliedert. Die Gemeindeverbände stellen vielfach den Fürsorger und den bürotechnischen Apparat, tragen größtenteils die Kosten für Heilverfahren und unterstützen in mannigfachster Weise die Arbeit der freien Trinkerfürsorgekreise.

Diese Entwicklung zur Kommunalisierung der Trinkerfürsorge braucht man dann an sich nicht zu bedauern, wenn sie die Grundlage bildet, auf der sich die freie Fürsorgetätigkeit ungehemmter entfalten kann. Anders aber liegt der Fall, wenn der Etat für Trinkerfürsorge beschränkt wird; sei es, daß man keine Geldmittel für ein angeblich unproduktives Unternehmen mehr freistellen will, sei es, daß der Druck der Verhältnisse Sparmaßnahmen diktiert, die erfahrungsgemäß die Trinkerfürsorge am ehesten und nachhaltigsten treffen. Stärker noch empfinden wir solche Mittelbeschränkung, wenn an die absolut schon geringeren Mittel infolge Trunksuchtszunahme erhöhte Anforderungen gestellt werden. Wer den Bericht des Präsidenten Dr. Mulert auf der Hauptauschubtagung des Deutschen Städtetages verfolgt hat, weiß, wie schlimm es gegenwärtig und in absehbarer Zukunft mit der Mittelbereitstellung für Fürsorgezwecke aussieht. Auch der Hinweis auf die Versicherungsträger versagt. Der diesjährige Bericht der Landesversicherungsanstalt Rheinland beispielsweise rechnet mit einem Defizit von 9 bis 10 Millionen RM für das Geschäftsjahr 1926. Gerade für unsere Arbeit werden sich die Folgen besonders bemerkbar machen; denn laut Bericht sollen Einschränkungen bei den freiwilligen Leistungen nicht zu umgehen sein. Zu alledem tritt noch eine bewußte Mittelbeschränkung. Die Kostenträger verweigern in vielen Fällen ihre Unterstützung, weil unsere Arbeit und insbesondere die Heilverfahren ohne Dauererfolg blieben und nicht selten auch tatsächlich bleiben. Kehrt nach Abschluß einer Kur der als „geheilt“ bezeichnete Trinker in seine alte „alkoholische Umgebung“ zurück und gelingt es nicht, ihn dem schwächenden und entsittlichenden Einfluß des durch die Erwerbslosigkeit bedingten Nichtstuns zu entziehen, ihm neue wirtschaftliche und gesellschaftliche Daseinsmöglichkeiten zu bieten, so war alle aufgewandte Mühe vergeblich, und mit einem bitteren Gefühl der Enttäuschung tragen wir den Vermerk in die Akten ein: Rückfällig!

Damit habe ich die zweite Gruppe der Schwierigkeiten, die sich unserer Arbeit entgegenstellen, berührt; es handelt sich um die Probleme, welche sich aus der herrschenden Erwerbslosigkeit ergeben. Eine Erfahrung des täglichen Lebens lehrt, daß die Wirtschaft ungeeignete Kräfte und Organe ausscheidet. Daß in Zeiten, wo ein erhöhtes Angebot an Arbeitskräften einer Verringerung offener Arbeitsstellen gegenübertritt, dieser Ausscheidungsprozeß mit ganz besonderer Gründlichkeit vor sich geht, versteht sich. Was bedeutet das für den Trunksüchtigen? Oft sind seine körperlichen und geistigen Kräfte so herabgesetzt, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen einer geregelten Lebensführung und damit meist auch Berufserfüllung so erschüttert, daß er den Wirtschaftswettkampf mit dem Normalen kaum aufnehmen kann. In Zeiten der Erwerbslosigkeit, wo nur noch hochwertige Qualitätsarbeit Nachfrage findet, bildet der Trinker meist den Troß im Heere der Erwerbslosen.

Die Erscheinung, daß Trunksucht zur Entlassung führt, ist in einer aufblühenden Wirtschaft fast eben so sehr zu beobachten, wie zu Zeiten der Depression. Uns interessiert in diesem Zusammenhang vielmehr die Erscheinung, daß Entlassung zur Trunksucht verführt. Die Folgen der Entlassung sind Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit. Im Sprachgebrauch haben wir uns daran gewöhnt, diese Begriffsworte gleichzusetzen. Es sei aber auf die Notwendigkeit folgender Unterscheidung hingewiesen. Erwerbslosigkeit bedeutet Einkommenslosigkeit; Arbeitslosigkeit bedeutet Mangel an Beschäftigung. Hinter der Erwerbslosigkeit steht häusliche Not, hinter der Arbeitslosigkeit steht Müßiggang. Not und Müßiggang sind die Schrittmacher der Trunksucht. Dabei ist es interessant, zu beobachten, daß auf den Einfluß der Not häufiger Fälle erstmaliger Trunksucht, auf den Einfluß der Beschäftigungslosigkeit mehr Rückfälle in frühere, geheilte bzw. gebesserte Trunksucht, zurückzuführen sind. Mit diesen Ausführungen soll nicht gesagt sein, daß die Verhältnisse sich in schematischer Zuspitzung immer so ergeben müssen. Wieviel Einfluß der Müßiggang hat, um einem Gesunden das Laster der Trunksucht einzupflanzen, und wie oft häusliche Not die besten Vorsätze bricht, soll hier nicht untersucht werden. Nur die großen Richtlinien seien angedeutet.

Gelingt es einen infolge Arbeitslosigkeit und sonstiger Ursachen zum Trinker gewordenen Menschen einer Heilbehandlung zuzuführen, das Heilverfahren in einer Anstalt auch ein halbes Jahr erfolgreich durchzusetzen, so wirft sich mit der Entlassung aus der Heilstätte sofort die Frage nach der Zurückführung in ein neues, geordnetes Arbeitsverhältnis auf. Der geheilte Trinker muß unter allen Umständen beschäftigt werden, selbst wenn er mit seinen Arbeitsleistungen keinen Pfennig verdient und seine Familie auf die Unterstützung des Wohlfahrtsamtes angewiesen bleibt.

Arbeitsvermittlung an Trinker gehört zu den undankbarsten Aufgaben des Arbeitsnachweises. Der Arbeitgeber verlangt eine volle, d. h. arbeitsfähige und arbeitswillige Kraft. Das ist, wie oben ausgeführt, der Trinker vielfach nicht; als Erwerbsbeschränkter belastet er den Arbeitsmarkt. In normalen Zeiten finden Erwerbsbeschränkte durchweg ihr Unterkommen als Hilfskräfte und ungelernete Arbeiter. Der Arbeitsnachweis hat auch Zeit und Möglichkeit, sich der Unterbringung dieser Halbkraft zu widmen, denn der tüchtige Facharbeiter sucht sich in einer blühenden Wirtschaft seine Wirkungsstätte selbst. Anders zu Krisenzeiten. Die Arbeitsnachweise sind überlastet mit Arbeitsbeschaffung für Qualitätsarbeiter und den Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge. Die Erwerbsbeschränktenvermittlung ist vollkommen in den Hintergrund gedrängt. Abgesehen auch davon, daß der Arbeitgeber keine Halbkraft einzustellen geneigt ist, wenn sich ihm genügend vollwertige Arbeiter zur Verfügung stellen, muß das Arbeitsamt, so es einen Erwerbsbeschränkten vermittelt, mit einer starken Opposition, ja sogar einer drohenden Haltung der Vollarbeitsfähigen rechnen. Hier erwachsen für die Fürsorge große Aufgaben; denn die Arbeitsvermittlung für erwerbsbeschränkte Trinker kann und darf nicht in den Händen des Arbeitsamts allein ruhen; es handelt sich ja nur in beschränktem Maße um eine Arbeitsvermittlung im wirtschaftspolitischen Sinne, als vielmehr um eine Vermittlungsfürsorge im sozialpolitischen Sinne. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit engster Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Fürsorgeträgern. Dem Arbeitsvermittler muß ein Helferkreis aus den Reihen der Fürsorge zur Seite treten. Auf dem Arbeitsamt knüpfen sich nur die Fäden, die die freiwilligen Mitarbeiter draußen im werktätigen Leben bei Arbeitgebern und sonstigen Förderern der Vermittlungsfürsorge persönlich ansinnen. Die Hauptarbeit leistet nicht der Arbeitsvermittler, sondern der Helferkreis.

Die Erwerbslosigkeit erweitert schließlich noch die Aufgabenstellung der Betreuung in nie gekannter Form. Mit der Beschäftigungslosigkeit wächst die Zahl der Trunksuchtsgefährdeten, und eine vorbeugende Gefährdeten-

Ueberwachung, wie Neufestigung Strauchelnder fordert hohe Opfer an Arbeitskraft und Pflichterfüllung von seiten der Fürsorgekreise.

Zusammengefaßt wäre zu sagen: Aus mannigfachen Ursachen hat die Trunksucht zugenommen; die zu ihrer Bekämpfung zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel erfahren jedoch fortgesetzt Beschränkungen, so daß die Frage: Können wir bei der wirtschaftlichen Not erfolgreich Trinkerfürsorge treiben? nur bedingt bejaht werden kann.

Daß unter solchen Voraussetzungen die Kenntnis der gangbaren und lohnendsten Fürsorgewege von großer Bedeutung ist, liegt nahe. Wir sollen ja mit verminderten Kräften und Mitteln erhöhte Leistungen erzielen. Um Anregung in dieser Hinsicht zu bieten, möchte ich einiges aus der Praxis einer Großstadtfürsorgestelle mitteilen.

Zunächst: Erfassung der Trunksuchtsfälle. Wenn ich von „Erfassung“ spreche, so denke ich weniger daran, daß uns vorliegende Trunksuchtsfälle zur Kenntnis kommen, noch daß ein vorgeladener Trinker unserer Anforderung Folge leistet, sondern ich verstehe unter Erfassung die Herstellung jenes persönlichen, seelischen Connexes, der der einzig erfolgversprechende Ausgangspunkt aller Heilbehandlung ist. Man wird vielleicht entgegenhalten, daß diese seelische Erfassung des Trinkers auch in guten Wirtschaftszeiten der wesentlichste Kunstgriff der Fürsorge sei. Demgegenüber möchte ich anführen, daß die Erfassung zurzeit ganz besonders erschwert ist und besondere Anforderungen an die Persönlichkeit des einzelnen Fürsorgers stellt. Der Trinker fühlt sich bei den äußeren Notständen verantwortungsloser; er weist darauf hin, daß die wirtschaftlichen Mißstände, vor allem die Arbeitslosigkeit ihn zum Trinker gemacht hätten und daß mit Beseitigung der äußeren Schwierigkeiten auch seine Trunksucht wieder fortfallen werde. „Geben Sie mir Arbeit, dann bin ich gesund!“ ist der Einwurf, der dem Fürsorger täglich dutzendemale entgegengehalten wird. Die Kunst der Erfassung zu beschreiben, geht nicht an; sie ist eine Kunst und will als solche geübt sein. Dem Trinker muß unter allen Umständen klar gemacht werden, daß Trunksucht nur aus ihm selber heraus geheilt werden kann und daß eine Besserung der wirtschaftlichen Zustände um so eher einzutreten vermag, als unsere Volkswirtschaft von allen überflüssigen Belastungen, vor allem vom Alkoholismus befreit wird.

Ueber die allgemeinen Voraussetzungen zur Durchführung von Heilverfahren wurde an anderer Stelle schon gesprochen. Die Geldmittelbeschaffung versagt, sei es, daß die üblichen Kostenträger nicht leistungsfähig oder leistungswillig sind. Das Wohlfahrtsamt bewilligt nur Mittel, wenn das Verfahren hohe Aussicht auf Erfolg verspricht. Da dieser Nachweis jedoch meist nicht zu erbringen ist, bleibt die Unterstützungszusage eine schöne Geste. Verlässlicher ist schon die Landesversicherungsanstalt, die leider nur den Kreis der Antragsberechtigten zu sehr einengt. Für das Rheinland gilt: Wenn der Antragsteller das 40. Lebensjahr nicht überschritten, Beiträge für 200 Versicherungswochen geleistet hat und das Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht, übernimmt die Versicherungsanstalt die Heilbehandlung. Das stärkste Entgegenkommen hat stets die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Bewilligung von Kurkosten gezeigt. Ich wüßte keinen Fall zu nennen, in dem uns ein Antrag abgeschlagen worden wäre. Krankenkassen und sonstige Versicherungsunternehmungen sind heute vielfach dazu übergegangen, durch statutenmäßige Festlegung Trunksucht als Krankheit und Unterstützungsbegründung auszuschließen. Die Mittel der Trinkerrettungsvereine, die nie sehr erheblich waren, sind bei der gegenwärtigen Erwerbslosigkeit besonders gering. Die Mitglieder sammeln sich ja vorwiegend aus dem Arbeiter- und Mittelstand, die unter der wirtschaftlichen Notlage ganz besonders leiden. Die Angehörigen des Trinkers befinden sich allermeist selber in wirtschaftlicher Not, so daß die Aufbürdung von Heilverfahrenskosten eine unbillige Härte, wenn nicht gar einen Versuch der Unmöglichkeit darstellt. Unter diesen Umständen sieht es in der Mittelbeschaffung für Heilverfahren recht betrüblich aus.

Das hat zu Heilverfahren-Ersatzmaßnahmen geführt. Zwei Möglichkeiten seien hier angedeutet: Unterbringung in einer Arbeiterkolonie und Vermittlung als landwirtschaftlicher Helfer. Wer den Aufbau der Arbeiterkolonien kennt (es handelt sich um landwirtschaftliche Gutsbetriebe, in denen allerlei heruntergekommene Existenzen sich sammeln, in landwirtschaftlicher Arbeit ohne Lohn — nur für Kost und Logis tätig — ihren inneren Halt und die Voraussetzungen für eine neue äußere Lebensgestaltung suchen), wer vor allem die geschichtliche Entwicklung und ursprüngliche Zweckbestimmung berücksichtigt (die Kolonien sollten dem Umfang der Wanderbettelei steuern), muß gegen die Arbeiterkolonie als „Heilstätte“ für „Alkoholranke“ starke Bedenken haben. Das Gute des Verfahrens liegt in der Sicherheit, den Trinker zu beschäftigen, die Schattenseiten im täglichen Umgang mit allerlei vom Schicksal verfolgten oder kriminellen Subjekten, und in der drohenden Möglichkeit des Rückfalls. Die Kolonien sind nicht „trocken“, wenigstens die meisten nicht. Daraus ergibt sich: daß ein Heilverfahren in einer Kolonie nur durchgeführt werden sollte, wenn kein anderer Rettungsweg bleibt.

Die stärkste Hemmung einer stärkeren Inanspruchnahme der Kolonien liegt in den derzeitigen Verhältnissen selbst begründet. Die Kolonien sind überlastet, und die Unterbringung von Trinkern macht erhebliche Schwierigkeiten. Die Freie Vereinigung rheinischer Trinkerfürsorgestellen hat deshalb den Versuch gemacht, eine Ersatzlösung zu finden. Durch Vermittlung des Landesarbeitsamtes wurden Stellen in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben aufgetrieben, in denen rückfallgefährdete und geheilte, arbeitslose Trinker als „Helfer“, d. h. ohne Lohn, nur für Kost und Logis tätig, untergebracht werden sollten. Der Versuch ist nur in ganz bescheidenem Umfange erfolgreich gewesen. Zunächst kommt eine solche Unterbringung nur während der Ernte, also als Saisonarbeiter, in Frage. Die vorhandenen Stellen sind trotz eifrigster Arbeit einer Reihe von Außenbeamten des Landesarbeitsamtes nur in beschränktem Maße aufzutreiben (die Bauern helfen sich untereinander aus). Soweit freie Stellen besetzt werden, gibt man dem vollwertigen Arbeiter den Vorzug. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß das Wohlfahrtsamt die Unterstützung der Familienangehörigen ablehnt, weil der Familienvorstand in einem „Arbeitsverhältnis“ stehe. Gelingt es also der Fürsorge, einen Trinker als Erntehelfer unterzubringen, so muß dem zuständigen Wohlfahrtsamt unter allen Umständen die Ueberzeugung beigebracht werden, daß es sich um ein „Heilverfahren“ und nicht um eine erwerbstätige Beschäftigung handelt. Die Angehörigen schreiben sonst fortgesetzt Klagebriefe an den Befürsorgten und verlangen in vielen Fällen einen vorzeitigen Abbruch der mit so erheblichen Mühen zustande gebrachten Ersatzkur. Die zuständigen Arbeitsämter, die die zwischenörtliche Vermittlung des Landesarbeitsamtes in Anspruch nehmen müssen, sind wenig erbauet von den Wünschen der Fürsorge. Man darf sich jedoch weder durch den Mißmut des jeweiligen Arbeitsvermittlers, noch durch die Kompliziertheit des zwischenörtlichen Arbeitsmarktausgleichs abschrecken lassen, für einen erfolgversprechenden Fall den vorgeschlagenen Weg zu gehen. Eins soll man dabei nicht übersehen: Selbst wenn die Helferstelle in einer relativ „trockenen“ Gegend ausfindig gemacht ist, besteht eine hohe Gefahr der Trunksucht bzw. der Rückfälligkeit. Es versteht sich von selbst, daß der arbeitgebende Bauer über die Krankheit und Behandlungsnotwendigkeiten seines Hilfsarbeiters aufgeklärt werden muß.

Ebenso große Schwierigkeiten wie die Durchführung von Heilverfahren bietet die Arbeitsbeschaffung. Persönliche Führung mit Arbeitgebern erleichtert die Aufgabe, löst sie aber nicht. Selten gelingt es zurzeit, einen geheilten Trinker, so er nicht ein hochqualifizierter Facharbeiter ist, in ein geordnetes Arbeitsverhältnis zu bringen. Mit der Beschäftigung von Trinkern bei Notstandsarbeiten, die meist Erdarbeiten unter freiem Himmel sind, haben wir schlechte Erfahrung gemacht. Witterung und „Kameradschaft“ verführen zum Trunk. Man sieht sich gezwungen, nach Ersatzlösungen zu suchen, die



sich fast nur darin bieten, daß man „Erwerbsverhältnisse“ durch „Beschäftigungsverhältnisse“ ersetzt. Ich erwähne auch an dieser Stelle die Arbeiterkolonie und das landwirtschaftliche Helferverhältnis.

Glückt es der örtlichen Fürsorgestelle mit dem zuständigen Arbeitsamt eine Vereinbarung zu treffen, nach der der Trinker als Erwerbsbeschränkter auf eine Arbeitsvermittlung rechnen darf, die fürsorglichen Gesichtspunkten entspricht, so bietet sich manchmal Gelegenheit, ihm einen dauernden oder vorübergehenden Arbeitsplatz in einer Erwerbsbeschränktenwerkstätte zu verschaffen. Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. August 1921 hat die Schaffung von Erwerbseinrichtungen für Arbeitsinvaliden unter weitgehendster Anwendung des § 7 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 6. 4. 1920 empfohlen. Teils auf öffentlicher, teils auf gemischter, d. h. öffentlich-privatgenossenschaftlicher Grundlage wurden Werkstätten und Schreibstuben errichtet, in denen körperlich, geistig und wirtschaftlich Erwerbsbeschränkte durch Arbeitserziehung, gegebenenfalls Berufsumschulung und vorübergehende Asylierung in den Stand gesetzt werden sollen, sich in die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einzupassen. Solche Werkstätten bestehen zurzeit in der Rheinprovinz in Düsseldorf, Duisburg, Köln, Elberfeld, Eschweiler, Wiesdorf und Essen. Ihre Finanzierung macht, vor allem gegenwärtig, große Schwierigkeiten. Gewinn haben die Betriebe auch früher meist nicht abgeworfen, zurzeit erfordern sie hohe Zuschüsse. Städte und Genossenschaften bringen das Kapital auf. Der Absatz fehlt; die Konkurrenz des Handwerks macht sich rücksichtslos geltend; außerdem wird gerade von letzterer Seite her die Geschäftstätigkeit der Werkstätten als unfair bezeichnet. Die Werkstätten müssen nämlich ihre Erzeugnisse unter den am Ort verkehrüblichen Preisen abstoßen, weil sie sonst der erdrückenden Umsatzsteuerverpflichtung unterliegen. Demgegenüber steht noch ihre starke Beanspruchung durch die infolge der allgemeinen Erwerbslosigkeit besonders große Zahl der Erwerbsbeschränkten. Die Trinkerfürsorge sollte sich, trotz der Ungunst der Lage, soviel als möglich der Werkstätten bedienen, um Haltlose und von der Gefahr der Rückfälligkeit Bedrohte in Beschäftigung bringen.

Für großstädtische Trinkerfürsorge, die sich zugleich auf einen ausgedehnten Helferkreis aus den Trinkerrettungsvereinen zu stützen vermag, kommt noch folgender Versuch in Frage. Infolge Trunksucht entlassene Handwerker (z. B. Konfektionsschneider, Schuhmachermeister u. ä.), die nach der Heilkur keinen neuen Arbeitsplatz finden, können sich bei der nötigen Unterstützung durch die Trinkerrettungsvereine verselbständigen. Aus unserer Praxis kann ich zwei Fälle anführen, wo es gelang, einem Flickschuster und einem Hausschneider ausreichende Beschäftigung und Einkommen zu sichern. Hier liegen natürlich nur geringe Möglichkeiten vor, soweit sie aber vorhanden, müssen auch sie ausgenützt werden. Grundsätzlich scheint mir: Man sollte keinem Heilverfahren stattgeben, wenn nicht schon zu Beginn der Kur feststeht, wie und wo man durch Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis den Heilstättenerfolg zu einem Dauererfolg machen kann.

Nun noch ein Wort über Trinkerbetreuung. Es werden nur immer einzelne Fälle bleiben, denen die Trinkerfürsorge in der ausgeführten Weise zu helfen vermag. Drückend lastet die Frage auf uns: Was machen wir mit jenen, die sich noch halten, die vielleicht im Augenblick mit den dunklen Kräften ringen, die ihnen inneren Halt und äußeren Frieden zu rauben drohen. Ich denke an die, die täglich an unsere Tür klopfen: „Helfen Sie, ehe es zu spät ist! Diese Untätigkeit reibt mich auf!“ Diese Gefährdeten und Rückfallbedrohten vorbeugend zu schützen, ist im Augenblick die schwierigste, aber auch dankenswerteste Aufgabe. Sie ist nur zu lösen durch eine Dauerüberwachung oder besser durch eine Dauersuggestion, die dem Gefährdeten immer wieder einhämmert: „Wehre dich! Halte aus! Du kannst! Du kannst! Und wenn ich auch morgen keine Arbeit für dich habe, wer weiß, vielleicht übermorgen! Zähne zusammen! Du kannst durchhalten!“ So muß täglich eine Arbeit

geleistet werden, die an den Willen und Opfersinn des Fürsorgers außerordentlich hohe Anforderungen stellt. Zwei Hilfsmittel kommen hierbei zu statten: Man klärt die erwachsenen Familienmitglieder, vor allem die Ehefrau, über den Sinn und die Durchführung des Verfahrens auf, so daß der Gefährdete keinen Augenblick unbewacht ist, im Falle eines Rückfalles aber der Fürsorger schon benachrichtigt wird, ehe es dem Rückfälligen selber klar geworden ist, daß er gestraucht. Nicht selten ist dann durch einen energischen Zugriff die Situation noch einmal zu retten. Ein zweites Hilfsmittel gibt uns ein Abkommen mit dem Arbeitsamt, das dahin geht: Erwerbslose Trinker erhalten ihre Erwerbslosenunterstützung erst ausgezahlt, wenn sie auf einer Kontrollkarte den Tagesvermerk der Trinkerfürsorgestelle beibringen. Diese Möglichkeit, sowie die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung in Sachleistungen gewährleistet uns der § 10 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. 2. 1924:

„Ueber Art, Höhe, Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirk zu gelten hat.“

Dazu führt der Artikel 3 (jetzt 4) der Ausführungsordnung aus:

1. . . . .

2. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung des Vorstandes der für die Fürsorge zuständigen Gemeinde bestimmen, daß die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen (Ausgabe von Lebensmitteln, Veranstaltung von Volksspeisungen, Hergabe von Kleidungsstücken, Brennmaterial usw.) zu gewähren ist.

Der Begriff „Art der Auszahlung“ läßt sich bei Entgegenkommen des Arbeitsamtes sogar soweit ausdehnen, daß man eine Handhabe gewinnt, den gesamten Unterstützungsbetrag an die Ehefrau des Unterstützungsbedürftigen auszuzahlen.

Die Ausführungen mögen Ihnen gezeigt haben, daß sich trotz aller gegenwärtigen Notstände praktische Trinkerfürsorge, wenn auch mit beschränktem Erfolg, treiben läßt. Die Möglichkeit zur trinkerfürsorgelichen Tätigkeit ist die Voraussetzung unserer Arbeit, die Triebkraft ist die Erkenntnis der zwingenden Notwendigkeit. Wir müssen mit Einsatz aller Kräfte an der Verhütung und Ausrottung der Schäden arbeiten, für die allermeist letztlich ein Mangel an persönlicher oder gesellschaftlicher moralischer Entschlußkraft verantwortlich zu machen ist. Wem das Wort vom nationalen Wiederaufbau kein Schlagwort ist, sondern die Parole für pflichtbewußte Kleinarbeit an der allgemeinen Volkswohlfahrt, der kann sich nicht der Mitarbeit oder Förderung der Trinkerfürsorge entziehen. Jede Trinkerrettung bedeutet Entlastung der Fürsorge und damit zugleich der Wirtschaft. Wie viele Frauen- und Kindertränen aber getrocknet werden, das vermag niemand unter uns zu zählen. Das ist ein Wert, den volkswirtschaftliche Berechnung nicht einsetzen kann; er steht zu hoch darüber.

Wer uns entgegenhält, die Erfolge unserer Arbeit seien zu gering, dem wollen wir antworten: Das Wenige, das angeblich nur erreicht wird, ist immer noch mehr als das Garnichts derjenigen, die die Hände in den Schoß legen und fruchtlose Kritik üben.

Uns selbst aber wollen wir sagen: Erfolge müssen verdient sein; daher trotz aller Schwierigkeiten, deren wir uns wohl bewußt sind, die uns aber nicht entmutigen können, in zäher Kleinarbeit vorwärts zum endlichen Erfolg!

## Oeffentliche Versammlung des Verbandes der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes. Die Schuldfrage beim Alkoholkranken.

1. San.-Rat Dr. Colla, Bethel b. Bielefeld.

### Leitsätze:

1. Die Gewohnheit, geistige Getränke zu genießen, hat dahin geführt, das akute Uebermaß zu dulden, es viel mehr von der Seite des Humors als von der guten Sitte zu beurteilen, dagegen das chronische, die Trunksucht, zu verurteilen, den Trinker moralisch für seine Trunksucht verantwortlich zu machen.
2. Die ärztliche Wissenschaft sieht in der Trunksucht eine Krankheit des Gehirns, die chronische Alkoholvergiftung; gleichviel nimmt man auch ärztlich dem Trunksüchtigen gegenüber einen anderen Standpunkt ein als einem anderen Geisteskranken oder Gehirnkranken gegenüber.
3. Viele Trinker sind von Geburt an geistig minderwertig, viele andere ausgesprochen geisteskrank. Sie haben oft eine hochgradige Empfänglichkeit für die Schädigungen des Gehirns durch regelmäßigen Alkoholgenuß (Intoleranz).
4. Diese Intoleranz gegen gewohnheitsmäßigen Genuß kann auch erworben werden durch Kopfverletzungen, Infektionskrankheiten, Gemüterschütterungen, aber auch durch nervenangreifendes Genußleben.
5. Die Schuld an dem Verfallen in Trunksucht stuft sich danach für den einzelnen gegenüber der menschlichen Gesellschaft ab.
6. Für die Behandlung der Trinker darf der Gedanke der Schuld nicht ausgeschaltet werden; der Trinker muß von dem Bewußtsein der sittlichen Verantwortung für die Entstehung seiner Schuld, soweit sie in Frage kommt, durchdrungen sein, um die Verantwortung für künftige Rückfälle zu übernehmen.
7. Der Allgemeinheit muß das Gewissen geschärft werden gegenüber den Opfern der Trinksitten, die überall die Mitschuld tragen.

Die Tatsachen, daß das menschliche Leben in allen seinen Aeüßerungen von Alters her mit der Sitte verknüpft ist, geistige Getränke zu genießen, und daß es so viele Menschen gibt, die dieser Sitte nachgehen, ohne dadurch Schaden an ihrer Gesundheit zu erleiden, ohne wirtschaftlich zurückzugehen, ohne sich öffentlich als unmäßig bloßzustellen, diese Tatsachen haben immer dahin geführt, in der Trunksucht etwas sittlich Verwerfliches und in ihrer Entstehung ein sittliches Verschulden des Trinkers zu sehen. Zweifellos trägt zu dieser Ansicht bei, daß der Trunksüchtige ethisch entartet, und daß dieses Krankheitszeichen der chronischen Alkoholvergiftung, mit dem Sinken des moralischen Empfindens, der Pflichtvergessenheit, der immer größeren Widerstandslosigkeit gegen das Getränk, so abstoßend, unsozial, gemeinschädlich, ja verbrecherisch in Erscheinung tritt, daß das Volksgewissen nur ein „schuldig“ sieht und Sühne verlangt. Man stellt die Folgen der Trunksucht gleich mit der Trunksucht selbst und sieht in ihr eine vermeidbare und daher schuldhafte, unlautere Tat oder Unterlassung.

Demgegenüber lehrt nun die ärztliche Wissenschaft, daß die Trunksucht, ebenso wie die Morphium-, Kokain- oder sonstige Giftsucht eine Krankheit ist, und zwar eine durch die Giftwirkung des Alkohols auf das Gehirn erzeugte Krankheit. Aber auch der Arzt steht, wenn er sich ehrlich prüft, dem Trinker doch etwas anders gegenüber als anderen Gehirnkranken. Die Gründe dafür sind leicht erklärlich, wenn

auch im einzelnen nicht immer ganz klar herauszuarbeiten. Lehrt die Wissenschaft auch, Trunksucht sei eine geistige Störung, so nimmt der gesunde Mensch doch gegenüber Geisteskranken anderer Art eine wesentlich andere Stellung ein als gegen Alkoholisten. Es ist lediglich eine Folge der allgemeinen Trinksitten, daß wenigstens der Nichtarzt selbst da, wo — wissenschaftlich gesprochen — bereits chronischer Alkoholismus, d. h. eine chronische Entartung des Gehirns vorliegt, doch nur einen fröhlichen Zecher sieht, dessen Extravaganzen in seinem Benehmen infolge der Vergiftung er meist ruhig hinnimmt, mit Humor der eine, vielleicht mit Befremden dieser oder jener, selten jemand mit sachverständiger Befürchtung für die Zukunft. Diese Stellungnahme färbt zweifellos auch etwas ab auf das ärztliche Urteil. Ich habe es doch häufig gesehen, daß auch Aerzte einen chronischen Alkoholisten in ihrem Umgang duldeten, ohne auf die große Gefahr hinzuweisen, in der der Kranke schwebte. Es kann eben gar nicht geleugnet werden, daß auch die Aerzte hier oft den rechten Weg nicht finden und allenfalls wohl Mäßigkeit anraten, wo der Kranke schon lange sich in einem Stadium befindet, in dem er gar nicht mehr mäßig, oder sage ich lieber ohne Schaden für seine Gesundheit trinken kann. Trotz alledem besteht aber die Auffassung der ärztlichen Wissenschaft zu Recht, und auch alle nichtärztlichen Sachkenner vertreten die Ansicht, daß es sich bei der Trunksucht um die Folgen einer chronischen Vergiftung handelt und der Trinker für seine Handlungen in der Trunksucht, auch für den übermäßigen Alkoholgenuß selbst weder juristisch noch einfach moralisch ganz oder überhaupt verantwortlich zu machen ist, je nach dem Grade der vorhandenen Gehirnentartung.

Aber ganz anders liegt die Sache bei der Frage, ob der Trunksüchtige daran schuldig ist, daß er in Trunksucht verfallen ist, und wir verstehen hier unter schuldig natürlich nicht den juristischen Begriff, der sich auf strafbare Handlungen bezieht, sondern den, der einen sittlichen Vorwurf bedeutet, eine Schuld gegen die öffentliche Moral, gegen seine Familie und gegen sich selbst.

Um darüber ins Klare zu kommen, ist es nötig, daß wir uns die verschiedenen Typen der Alkoholiker und ebenso den pathologischen Prozeß der chronischen Alkoholvergiftung näher ansehen.

Es steht fest, daß ein großer Teil der Alkoholkranken zu den geistig minderwertigen Menschen gehört, die wir als *Psychopathen* bezeichnen, Leute mit einem Gehirn, das nicht als ganz gesund oder ganz normal betrachtet werden kann, reizbare, haltlose, verschröbene, zu Verbrechen neigende, oder triebhafte und gemächlich unausgegliche Naturen. Sie alle sind außerordentlich empfindlich gegen die Alkoholwirkung, was sich schon darin zeigt, daß unter besonderen Umständen bei ihnen die sogenannten pathologischen Rauschzustände auftreten, das sind Zustände von Berausung durch verhältnismäßig geringe Dosen Alkohol, wobei äußerst heftige Aufregungszustände mit Trübniß des Bewußtseins, Gewalttätigkeiten und Zerstörungsdrang vorkommen können. Sie schließen sich oft an Gemütererregungen an, z. B. einen Unglücksfall oder eine Verhaftung („Blaukoller“). Bei diesen Menschen wird man die Bemessung der Schuld an ihrer Trunksucht im allgemeinen völlig auf ihre unglückliche Anlage und die gesellschaftlichen Sitten abladen müssen. Man wird ohne weiteres sagen dürfen: hätten sie eine sachverständige Erziehung

genossen, wären sie sich ihrer Gefahr bewußt, hätte man sie gelehrt, sich von den Trinksitten fernzuhalten, so könnte zweifellos ein großer Teil von ihnen sogar brauchbare Menschen sein. Denn es ist gar nicht zu leugnen, daß bei ihnen die psychopathische Veranlagung durch den Alkohol gesteigert wird, und daß die schnell einsetzende alkoholische Entartung des Gehirns die Anlage verschlimmert und sie manchmal erst zu einem verhängnisvollen Faktor macht.

Ich kenne tatsächlich eine ganze Reihe von Psychopathen, die infolge vernünftiger Aufklärung die große Gefahr kennen, welche ihnen von den Trinksitten droht, die sich deshalb von den Trinksitten freigemacht haben oder durch eine sorgsame und verständige Erziehung ihnen von vornherein ferngehalten worden sind. So habe ich noch vor einigen Tagen einen jungen Mann in einer anderen Sache beraten, dessen Großvater mütterlicherseits starker Trinker, dessen Vater ein haltloser schwerer Psychopath war; er hatte aber das Glück, eine kluge und energische Mutter zu besitzen, die ihn zu tiefer Innerlichkeit und Enthaltensamkeit erzog. In einem anderen Falle der letzten Zeit handelt es sich um einen Beamten, der während seines Studiums einen schweren Nervenzusammenbruch seines Vaters erlebte und dabei erfuhr, daß sein Großvater ein starker Trinker gewesen war. Als nun auch eine seiner Schwestern seelisch erkrankte, erkannte er die große Gefahr, die ihm drohte, und entschloß sich, enthaltensam zu werden.

Wie weit in den Fällen dem Trinker eine Schuld beizumessen ist für das Verfallen in die Sucht, wo trotz guter Aufklärung und Erziehung die Belasteten den Trinksitten huldigen und ihnen verfallen, kann im allgemeinen nicht erörtert werden, sondern wird im einzelnen zu beurteilen und je nach der Belastung und der Gegenwirkung gegen Erziehung und gutes Beispiel abzustufen sein.

Wir kennen ferner die sogenannten *Periodiker*; hier handelt es sich zum Teil auch um psychopathische, namentlich Triebmenschen, solche mit lebhaftem Stimmungswechsel (*Cyclothyme*), vor allem aber um Kranke, die entweder Epileptiker sind mit Krampfanfällen oder auch sogenannte larvierte Epileptiker, bei denen sich die Anfälle in „Aequivalenten“ abspielen. Und unter den Aequivalenten verstehen wir an Stelle der Krämpfe auftretende periodische Ohnmachten, Schwindel, Verstimmungen, Dämmerzustände, Triebhandlungen usw. Auch bei diesen Kranken wird man von einer eigenen Schuld an ihrem Verfallen in eine Trunksucht in der Regel nicht sprechen, da sie meist ohne Kenntnis der Gefahr bei ihrer pathologischen Veranlagung ins Leben hineintreten und durch die Trinksitten, denen man sie zuführt, oft sehr schnell der Giftwirkung des Alkohols unterliegen.

Wir kennen aber eine große Zahl von Fällen, wo weder eine erbliche Anlage, noch irgendwelche Anzeichen von psychopathischer Verfassung in der Kindheit oder Jugend bemerkt werden, die aber trotzdem der Trunksucht verfallen. Ohne eine Kenntnis der Alkoholwirkung werden wir diese Fälle nicht verstehen, noch das Maß der Schuld bewerten können. Wir wissen, daß der in den Körper aufgenommene Alkohol am stärksten und am schnellsten angezogen wird vom Gehirn, und dies um so mehr, je konzentrierter der Alkohol ist. Der Weingeist ist ein Zell- oder, wie man es besser ausdrückt, ein Protoplasmagift, d. h. er wirkt — in dem Auge meist nicht erkennbarer Art — schon in geringen Mengen auf den Zellinhalt, das sogenannte

Protoplasma. Diese Wirkung vertieft sich allmählich, wenn sie nicht durch Vermeidung von Alkohol in einer gewissen Zeit ausgeglichen wird, zu immer stärkeren Störungen, die sich funktionell lange nur durch Störungen in der Gehirntätigkeit bemerkbar machen (also vor allem im Ablauf der geistigen Vorgänge), schließlich aber zu groben Ausfällen körperlicher und geistiger Art und zu demonstrierbaren, anatomischen Veränderungen im Gehirn führen müssen. Es ist sehr leicht verständlich, daß der fortgesetzte, wenn auch sogenannte mäßige Genuß geistiger Getränke einen Ausgleich der geringfügigen Störungen im Protoplasma nicht zustande kommen läßt, da sich schwache Alkoholkwirkung auf schwache Alkoholkwirkung häuft, und sich somit eine ganz langsame Veränderung im Gehirn einleitet, die allerdings bei Widerstandsfähigen so langsam geht, daß sie ihr Leben lang keine größeren Erscheinungen der Giftwirkung zu bieten brauchen. Die Gehirnzelle, d. h. die sogenannte Ganglienzelle, ist die am allerfeinsten organisierte Zelle im Körper, und sie wird nun vom Alkohol, abgesehen davon, daß sie am schnellsten den Alkohol anzieht, auch ohnedies, wie vielfache Versuche erwiesen haben, am schnellsten und stärksten geschädigt. Das ist leicht verständlich, wenn wir daran denken, daß auch im gewöhnlichen Leben die feinsten Apparate auch die empfindlichsten sind. Vergleichen wir die Funktion einer Hautbedeckungszelle und einer Ganglienzelle mit der eines Mauersteins und eines Galvanometers, so werden wir sofort begreifen, wie Feinheit des Baues und Empfindlichkeit gegen äußere Schädlichkeit der Feinheit der Arbeit entsprechen. Nun wird eine von Hause aus gesunde Gehirnzelle einer Giftwirkung, die sich immer wieder auf sie ergießt, gewiß lange Zeit Widerstand leisten können; denn der menschliche Körper ist an sich mit einer sehr hochgradigen Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse ausgestattet. Aber zweifellos gehen die beständigen Wirkungen des Alkohols auch bei gesundem Gehirn nicht ganz ohne Schwächung des Protoplasmas vorüber. Wir wissen, daß hochbegabte, frische Menschen durch täglichen Biergenuß zu „Stammtischphilistern“, trügen, einseitigen, interessellosen Naturen werden, ohne daß sie im gewöhnlichen Sinne als trunksüchtig bezeichnet werden können. Ich glaube, Forel hat einmal von ihnen als von „Stammtischautomaten“ gesprochen. Sie sind chronische Alkoholisten, bei denen unter Umständen schon leichte Veränderungen an den Gehirnzellen nachweisbar sind. Aber das, was der Volksmund als Symptom der Trunksucht ansieht, findet sich noch nicht bei ihnen. Eines Tages aber trifft den einen ein Unfall, oder er erkrankt an einer schweren, fieberhaften Lungenentzündung, erleidet eine schwere Gemüterschütterung oder sonst einen eingreifenden Schaden, und nun mit einem Male offenbart sich schnell das Bild der Trunksucht: ein Delirium bricht aus, eine Lähmung der Beine oder Arme zeigt sich und wird höflich als rheumatische Lähmung bezeichnet, oder es beginnt ein schneller Verlauf der alkoholischen Degeneration, und die Menschen sagen nun: „Freund X. hat ja jetzt den Halt verloren, er säuft.“ Diese Fälle sind so zu verstehen, daß der Unfall, die Erkrankung, die Gemüterschütterung die Empfindlichkeitsstufe des allmählich geschwächten Gehirns plötzlich stark herabgesetzt haben und die Widerstandsfähigkeit gegen die Alkoholkwirkung mit einem Male gebrochen oder doch sehr stark vermindert worden ist.

Wir verstehen diese Fälle am besten, wenn wir an die Erscheinung

des sogenannten traumatischen Alkoholismus denken, die Trunksucht nach Kopfverletzungen, seien es richtige Schädelbrüche oder auch nur sogenannte Gehirnerschütterungen. Diese Gehirnerschütterung ist ja sicherlich nicht nur eine „Schüttelung“ des Gehirns; wir müssen vielmehr annehmen, daß irgendwelche, mit unseren Augen und Instrumenten allerdings nicht immer wahrnehmbare, vielleicht nur „molekulare“ Veränderungen in den Ganglienzellen dadurch bewirkt werden. Sehen wir doch nach solchen Gehirnerschütterungen, abgesehen von dem Hange zur Trunksucht, auch ganz schwere Charakterveränderungen auftreten, und zwar manchmal erst nach längerer Zeit. Es ist auch hier die Empfindlichkeitsstufe des Gehirns für die Alkoholwirkung durch die Störung im Gehirn plötzlich so stark herabgesetzt worden, daß der davon Befallene der Giftwirkung beim Genuße von geistigen Getränken sehr schnell erliegt, übrigens oft auch „intolerant“ wird gegenüber geringen Dosen der Getränke und die sogenannten Rauschzustände zeigt. Daher ist dringend zu raten, allen Menschen, die einmal eine Kopfverletzung schwerer Art erlitten haben, den Alkoholgenuß zu verbieten, oder sie auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, die sie laufen, wenn sie die Trinksitten mitmachen.

Auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten kenne ich eine ganze Reihe von Fällen, wo sich im Anschluß an solche bei vorher ganz „mäßig“ Trinkenden in verhältnismäßig kurzer Zeit ein chronischer Alkoholismus in der Form der Trunksucht entwickelt hat. Ich entsinne mich eines Falles nach Typhus mit Gehirnentzündung, dann neuerdings mehrerer Fälle von sogenannter Kopfrippe und auch einiger Fälle von Syphilis mit energischer Salvarsan- und Quecksilberbehandlung, die schnell zur Trunksucht kamen. In einem Falle sah ich Trunksucht sich entwickeln bei einem Manne von 36 Jahren, der eine schwere Blutvergiftung mit mehrmonatigem Krankenlager hatte und mit reichlichen Alkoholgaben behandelt worden war.

Bei Gemüterschütterungen pflegt man von denen, die im Anschlusse daran dem Alkoholismus verfallen, zu sagen, sie tranken sich ihren Gram weg. Auch hier räumt offenbar der geistige Insult den Rest der Widerstandskraft weg.

Nun aber stehe ich nicht an, entgegen anderen Ansichten zu behaupten, daß auch ohne diese äußeren oder psychischen Schädlichkeiten von Hause aus gesunde und mit vollwertigem Gehirn ausgestattete Menschen dem Alkoholismus verfallen können durch zügelloses Leben an sich, durch Ausschweifungen aller Art, durch Vergnügungssucht und mangelhafte Zusammenraffung der Persönlichkeit zu ernster Arbeit und geregelterm Leben. Wer sich häufig betrinkt, wer die Nacht zum Tage macht, wer sich geschlechtlichen Ausschweifungen ergibt, schwächt Körper und Geist; sein Gehirn wird normalen Anforderungen immer schwerer gerecht werden können, und huldigt er gewohnheitsmäßig den Trinksitten, so wird ihn auch der „normale“ Alkoholgenuß in die Trunksucht führen. Zweifellos wirkt nach dieser Richtung auch geistige Ueberanstrengung, namentlich, wenn sie mit starker Gemütsspannung verknüpft ist, wie bei Spekulationsgeschäften, Leitung von großen Betrieben, unruhigem Berufe, z. B. dem ärztlichen, und wird eine

Ueberempfindlichkeit des Gehirns hervorrufen und bei regelmäßigem Alkoholgenuß zu einer Entartung führen können. Aber nach meinen Beobachtungen ist die sogenannte Ueberarbeitung hier viel seltener als die „U e b e r v e r g n ü g u n g“, und meist ist die erste zum Entfachen von Trunksucht mit der zweiten verbunden. Hier spielt nach meiner Erfahrung übrigens die alte Irrlehre vom „Kraftspender“ Alkohol eine Rolle.

An diesen Trunksüchtigen haftet ohne Zweifel eine schwere Schuld, da sie sich die Bahn für die Entstehung des Alkoholismus, ohne dazu veranlagt zu sein, selbst bereiten. Allerdings muß auch hier wieder abgewogen werden, wie weit diese Menschen über die Gefahren des Alkohols unterrichtet und wie weit die Trinksitten und diejenigen daran schuld sind, die ihnen frönen. Wann hört man einmal eine Warnung vor dem gewohnheitsmäßigen Genuß geistiger Getränke überhaupt? Man warnt vor dem Uebermaß, aber die meisten Menschen haben keinen Begriff von der Gefahr, in die sie sich begeben, wenn sie zum Stammtische oder zur Kneiptafel gehen.

Ich unterscheide Abstinente, Konnivente —, d. h. solche, die nur ganz gelegentlich einmal glauben, den Trinksitten eine Konzession machen zu müssen, und die auch dann die äußerste Mäßigkeit bewahren, wie z. B. der verstorbene Generaloberst Graf Haeseler —, ferner Alkoholgewöhnte und Alkoholranke. Jeder Alkoholgewöhnte schwebt, wie aus meinen Ausführungen erhellt, in der Gefahr, einmal alkoholkrank zu werden, sehr viele sind es schon, ohne daß sie es wissen. Der Mensch, der nicht nur im Aeußeren etwas auf sich hält und eine ernste Lebensauffassung zu haben beansprucht, versündigt sich an sich selbst, an seiner Familie und schließlich auch an seinem Volke, wenn er sich dem Genusse geistiger Getränke gewohnheitsmäßig ergibt, wenn er sich in Vergnügungen stürzt, die seine Widerstandskraft schwächen. Man kann nicht von allen Leuten erwarten, daß sie eine genügende Kenntnis von der Alkoholfrage haben, aber man kann von einem ernsten Menschen und besonders in einer trostlosen Zeit wie der heutigen, verlangen, daß er die Bedeutung der Enthaltsamkeit für unsere Volksgesundheit erkenne und sich einmal überlege, ob es wirklich irgendeinen inneren Gewinn bringt, Tag für Tag an den Stammtisch zu gehen, sein Glas zu trinken oder vielmehr seine Zahl von Gläsern, den Gefährdeten ein schlechtes Beispiel zu geben und sich selbst unter Umständen einer Gefahr auszusetzen. Wer kann von sich sagen: „Ich kann es vertragen!“? Doch wohl niemand. Höchstens kann er sagen: ich habe noch keine üblen Folgen gespürt. Aber haben es vielleicht nicht schon die anderen? Vielleicht etwas Abstumpfung der feinsten Empfindungen, Nachlassen des Pflichteifers, der Arbeitslust, leichte Reizbarkeit? Ich habe das Wort: „Ich kann es vertragen“, manchmal gehört von Leuten, die schon nicht mehr von ihrem täglichen Tropfen lassen konnten. Die Begründung zu dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches sagt an einer Stelle bei Besprechung des Begriffes der schuldhaften Trunkenheit: schuldhaft ist hier in dem Sinne zu verstehen, daß derjenige sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, dem ein sittlicher Vorwurf daraus zu machen ist, daß er sich betrunken hat. Ein sittlicher Vorwurf trifft aber jeden geistig gesunden Menschen, der sich betrinkt. Ein sittlicher Vorwurf trifft aber auch den, der durch Vergnügungssucht und Ausschweifungen aller Art, auch durch den



„physiologischen“ Leichtsinn, mit dem er sich den Trinksitten hingibt, seine Gesundheit schwächt, und wenn er dann allmählich dem Alkoholismus verfällt, so ist er schuldig an seinem Untergange. Denn ein geringfügiger Anlaß kann später unter Umständen dieses Versinken in die Trunksucht herbeiführen.

Die Trinksitten werden oft als eine unvermeidbare und sogar notwendige Kulturerscheinung entschuldigt und gepriesen. Wer die Geschichte der Völker kennt, weiß, daß wahre Kultur sie immer bekämpft hat, wo sie zu einer Geißel des Volkes wurden wie in unserer Zeit. Mit echter Kultur haben sie überhaupt nichts zu tun; sie sind eine auf- und abschwankende Nebenerscheinung im Völkerleben und stellen eine Gedankenlosigkeit dar, die sich aus rituellen Bräuchen (Opfern) und einer Schwäche der Menschheit, einem unedlen Verlangen nach körperlichem Reiz (Geschmack) und seelischer Flucht vor dem Denken (Sorgenbrecher) entwickelt hat. Der Mensch soll aber handeln nach vernünftigem Denken und ethischem Empfinden.

Es muß zum Schluß noch eine Frage in unserem Kreise zu beantworten versucht werden, nämlich die: wie stellen wir uns bei der Behandlung der Alkoholkranken gegenüber der Schuldfrage. Wir Berufsarbeiter sind uns, wie ich glaube, darüber alle ganz klar, daß für die aussichtsvolle Behandlung des Trunksüchtigen nichts verhängnisvoller ist, als ihm zu sagen: „Du bist ein armer, kranker Mensch und kannst nicht dafür, daß du in Trunksucht verfallen bist.“ Wäre dieser Standpunkt irgendwie aussichtsvoll, so wäre die Behandlung die einfachste Sache von der Welt. Den Trinker von jeder Verantwortung für seine Suchtentbinden, heißt die beste Waffe gegen Rückfälle aus der Hand geben. Denn wenn der Süchtige nicht zur Erkenntnis desjenigen Teiles der Schuld an seinem Verhängnis kommt, das ihm nach Abwägung aller persönlichen und allgemeinen Umstände zugewogen werden muß, wird er auch nie Verständnis und Kraft aufbringen, die Verantwortung für die Zukunft auf sich zu nehmen, sich seelisch umzustellen und in Verinnerlichung und strengster Schärfung seines Gewissens den Weg zu meiden, der ihn rettungslos wieder ins Elend führt, den breiten Weg der Trinksitten. Wenn er nicht erkennt, daß er seiner Sucht hätte entgehen können und nicht von dem tiefen Gefühl der eigenen sittlichen Verantwortung ganz durchdrungen ist, wird er auch nicht die Erkenntnis und die Kraft aufbringen, daß er den Genuß zukünftig ganz meidet.

Aber diejenigen, die über den Alkoholkranken die Achsel zucken, selbst aber den Trinksitten huldigen, mögen sich des Wortes aus „Wilhelm Meister“ erinnern: „Ihr führt ins Leben uns hinein, ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein, denn jede Schuld rächt sich auf Erden.“

Das Problem der Schuld beim Alkoholismus kann in vorstehenden Ausführungen begreiflicher Weise nicht erschöpft werden, und ich gebe ohne weiteres zu, daß die Frage viel mehr vertieft werden muß. Aber ich will auch nur Anregungen geben, nicht die Frage lösen. Wünschen möchte ich, daß es noch von recht vielen Seiten — von theologischer, juristischer, volkswirtschaftlicher — einmal gründlich behandelt werde.

## 2. Pastor K r u s e , Lintorf.

An der Schuldfrage können wir Anstaltsleute nicht gleichgültig vorübergehen. Wir müssen darüber nachsinnen, wenn wir unseren

Pflegebefohlenen helfen wollen. Was wir ermitteln, wird immer Stückwerkscharakter haben. Es wäre unpädagogisch, wenn wir unseren Kranken gleich vor den Kopf sagten, was wir fanden, aber wir werden unsere Maßnahmen dadurch bestimmt sein lassen.

Gehen wir dem Probleme nach, so stoßen wir sofort auf ein erhebliches Maß von Schuld. Aber es ist die Schuld der Umwelt, aus der der Pflegling kommt. Die Schuld der Trinksitte, die eine Tyrannei ausübt, der sich Alles beugt. Die Schuld jener Mißordnung ohne Gleichen, nach der die Schankstätten, nach ihrer Anzahl, die lebenswichtigsten Institute zu sein scheinen — nach der, während der Giftverkauf im Allgemeinen genauester Vorschrift unterworfen ist, das Alkoholgift, auf das eine aufdringliche Reklame allerorten hinweist, überall zu haben ist, wo man geht und steht. Diese Trinksitte, vielleicht im elterlichen Hause in ehrbarer Form geübt, hat den noch jugendlichen Menschen zuerst beeinflußt. Keiner hat Trinker werden wollen, sie waren alle einmal mäßige Leute. Man ist ungewarnt geblieben. Und wenn man gewarnt worden wäre, man hätte die Warnung in den Wind geschlagen. Daß unsere Widerstandskraft eine Grenze hat, erkennen wir in der Regel erst dann, wenn wir diese Grenze, sei es zum Schaden des einzelnen Organs oder des innern Menschen, bereits überschritten haben.

Nachforschend stoßen wir oft auf eine andere Schuld: der Erzeuger und Vorfahren. Bei mehr als 40 Prozent der Patienten mußten wir notieren: erblich belastet. Nicht, daß die Väter ein offenes Trinkerleben geführt hätten. Manche haben ihre Sturm- und Drangperioden überwunden und sind noch leidlich Ordentliches, vielleicht sogar Tüchtiges geworden. Aber die Kinder jener trüben Tage? Die ersten Kinder? Ich denke an den Brief eines Vaters, eines tüchtigen Arztes. Aber sein Sohn war in unserer Pflege. Und jener Brief handelt nicht nur von des Sohnes Leiden, er handelt auch von seiner, des Vaters eigener Schuld. Mit dem Herzblut des Vaters ist jener Brief geschrieben. Ja es handelt sich wiederholt um Söhne von Vätern, denen wir Großes danken, denen man Denkmäler baute, die man zu den Großen zählte in Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Oft werden frühere Alkoholranke nach jahrelangem Wohlverhalten rückfällig. Wie kam's? Wiederholt haben die Väter es mit tiefem Weh bekannt, daß sie es selbst waren, die ihre Söhne bestimmten, den Weg der Enthaltensamkeit zu verlassen. Dort war es die Gattin mit ihrem nach Wein oder anderem Getränke duftenden Atem. Ein Arzt war es, der dem Magenranken, obwohl er dessen frühere Schwächen kannte, den Rotwein oder anderes verordnete. Wieviele solcher Fälle sind uns in Erinnerung! Bunge hat dennoch recht, daß die Mäßigen, wie wenig es in der Absicht der besseren unter ihnen liegt, die Verführer sind.

Stoßen wir also auf soviel Schuld, aber nicht zunächst des Trinkers Schuld, so werden wir immer milder dem Einzelnen gegenüber. Wir blicken auf Christus Joh. 8. Die Tatsache der Schuld des Weibes wird von ihm nicht bestritten. Aber den harten Pharisäern werden die Worte entgegengalten: „Wer ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“ Welche Milde, mit der er die Schuldige behandelt. Davon suchen wir zu lernen: „Ich bin doch nicht wert, daß man mich so gut behandelt.“ „Wir wurden noch nie so milde beurteilt, wie hier.“ Es wäre traurig, wenn unsere Pfleglinge anders sprächen. Der Trinker

kommt bei uns zur Ruhe vor den Anklagen und Vorwürfen derselben Leute, die vielleicht selbst dazu beigetragen haben, ihn zu Fall zu bringen. Nicht das Richten, das Retten ist unsere Aufgabe.

Zu einer wohlthuenden und heilsamen Ruhe kommt der Patient bei solcher Pflege. Aber Ruhe im tiefsten Sinn ist das doch nicht. Soll es zu ihr kommen, zur vollen Wiederherstellung der Persönlichkeit, zum Frieden mit Gott, zur Ruhe eines versöhnten Gewissens, dann muß jene erste Ruhe zunächst ein Ende nehmen, sie muß einer Unruhe weichen, jener Ratlosigkeit, die fragt: „Was muß ich tun?“ Er muß das Auge auftun, und wir müssen ihm helfen zu klarer Erkenntnis seiner eigenen Schuld.

Aber welches ist seine eigene Schuld? Die meisten denken an die oft zum Himmel schreienden Lebensäußerungen des Trinkers. An das Elend, das er über die Seinen bringt. Was schert ihn Weib, was schert ihn Kind. Er hat ein anderes Verlangen. Denken wir an die Veröffentlichungen Flaigs und Zaulecks „vom Schlachtfeld“, „aus der Schreckenskammer des Alkohols“. Und wir sehen am tiefsten sinken, die am höchsten standen. Das alles nennt man des Trinkers Schuld, und es ist auch seine Schuld. Die Öffentlichkeit, der Richter muß Stellung nehmen zu solcher Schuld. Aber ob nicht Gottes Urteil meistens milder lautet?

Denn, was sind jene Taten im Grunde anderes als Folgeerscheinungen? In einem Zustand der Knechtschaft befindet sich der Trinker. Er kann nicht mehr, was er will; er muß, was er nicht will und was er bald mit Tränen, denen wir nicht gleich Unlauterkeit vorwerfen sollten, selbst beklagt. Die wilden Tiere im Untergrund seiner Persönlichkeit sind entfesselt; er steht unter ihrer Herrschaft. Die Schuld des Trinkers, die offen am Tage liegt, über welche die meisten pharisäisch sich entrüsten, ist aber nicht die Schuld, über die auch der Trinker, wenn es mit ihm besser werden soll, zur Klarheit kommen muß, wozu wir ihm zu helfen berufen sind.

Welches ist die Schuld? Sie liegt in ihren Anfängen weit zurück. Verwoben mit der Schuld der Mit- und Umwelt, der Erzeuger und Erzieher, von denen wir oben sprachen. Wollten wir dieses Knäuel von Schuld und Mitschuld anderer entwirren, dann müßten wir der Allwissende selber sein. Diese Schuld ist dort zu suchen, wo der Weg des Menschen, der seine Freiheit noch nicht verloren hatte, eine bedenkliche Richtung nahm. Seine Lage war schwer. Hier das Hochziel, das er erstreben sollte, und dort die ihn niederziehende und mehr und mehr festhaltende Sitte seiner Umgebung. Und wenn er jenes beiseite schob und das andere wählte, wenn er die Pflicht vergaß, wenn er trotz offenbar gewordener Folgen, trotz Vaters Mahnung und Mutters Bitten, trotz der Tränen seines Weibes, der traurig ihn anblickenden Augen seines Kindes weiter ging auf bösem Wege, wider besseres Wissen und Gewissen, sich mehr und mehr verschließend gegen alles, was seine Seele sucht, das ist die Schuld, die immer wieder begangene Schuld. Ein geheimnisvolles Ineinander zwischen der eigenen Schuld und der Schuld der Andern. Wer mag wägen, wieviel diese, wieviel jene? Darum aber dürfen wir nicht massiv dreinfahren. Wir verschließen uns der Möglichkeit jeden Einwirkens, wenn wir, ohne der Mitschuld der Andern zu gedenken, nur darauf ausgehen, das Bekenntnis der eigenen Schuld ihm abzurufen. Das aber dürfte

am ersten jener oben empfohlenen Milde gelingen, jenem in unserer Pflege sich fühlbar machenden Gesichertsein vor plumpem Vorwurf, daß unter der von allem Drängen sich freihaltenden Darbietung des Gotteswortes sich das Auge öffnet für die eigene Schuld. Für alles, was der Trinker im Zustande des Gebundenseins gefehlt, getan, versäumt, vor allem für das, was ihn selbst zu solcher Bindung führte. „Wie bin ich dankbar, daß die Meinen nicht hart zu mir geredet, mir keine Vorwürfe gemacht haben. Die mache ich mir selbst Tag und Nacht.“ Dann darf man, wenn auch nicht gar zu oft, tränende Augen sehen: „Ich kann nicht sagen“, so jener frühere Korpsstudent, „wie wir gegen jedes Gebot Gottes gesündigt haben.“ Und wertvoller als die Tränen, die wir gesehen haben, sind gewiß jene anderen, die niemand als der Eine sieht, dem nichts verborgen bleibt.

Und wenn der Trinker dahin kommt — nicht durch unser Treiben, sondern durch das Wehen des Geistes Gottes —, dann ist jener Zustand da, wo auch das Evangelium seine volle Kraft entfalten kann, dann wird das Loblied laut: „Der dir alle deine Sünden vergibt und heilet alle deine Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlöst, der dich krönt mit Gnade und Barmherzigkeit, der deinen Mund fröhlich macht und du wieder jung wirst, wie ein Adler.“ Dann darf man mit Zuversicht erwarten, daß, wo das Verhältnis zu Gott in Ordnung kam, auch die Mitmenschen, die unter der Schuld soviel gelitten haben, dies spüren werden. Dann ist auch das Wort am Platze: „Du bist nun gesund geworden; gehe hin und sündige hinfort nicht mehr, daß dir nicht Aergeres widerfahre.“

Mag die Welt pharisäisch von der Schuld des Trinkers reden, wir tun es nur mit großer Scheu. Mag sie das Wort Laster brauchen, bei uns wird's kaum gehört. Mit leiser Hand gil't dem den Weg zu bahnen, der freundlich einherfährt und so gern erhöht, was vor ihm sich beugt.

Die Schuldfrage beim Alkoholkranken. Ohne Verständnis für diese Frage entbehrt unsere Arbeit des Allerbesten. Trinkerheilung will mehr sein, als die Heilung eines Leibesschadens. Dann würde unsere Arbeit des Besten entbehren, wenn sie für den tiefsten Schaden keine Salbe böte; ungeheilt würde auch der Geheilte von uns gehen. Suchten wir nur bei ihm die Schuld, so wären wir nicht Aerzte und Seelsorger, sondern harte Richter, deren rauhe Hand nur wehe täte.

Die Augen auf für des Einzelnen Schuld!

Vor allem aber für die Gesamtschuld dem Einzelnen gegenüber, die unzählige, an sich nicht unedle Menschen zugrunde richtet, daß sie Schädlinge werden und, das ist das Erschütterndste, auf Kinder und Kindeskinde ihren Schaden weitertragen.

In mehr als 30jähriger Erfahrung mit mehreren Tausenden trunkgebundener, **a l k o h o l k r a n k e r** Mitmenschen — ich sage so mit vollem Bedacht — habe ich gelernt, immer milder zu werden gegenüber der Schuld des Einzelnen, aber immer ernstlicher allem den Krieg zu erklären und zum Kriege aufzurufen wider alles, was hilft, die Einzelnen zu verderben. Wie groß sie auch sei, die Schuld des Einzelnen ist gering gegenüber der Gesamtschuld Aller, die auch unsere Schuld ist, soweit und solange wir mit den Trinksitten noch nicht gebrochen haben.

## Unsere Forderung eines Trinkerfürsorgegesetzes.

### 1. San.-Rat Dr. Seiffert, Beuthen (O.-S.)

Unsere Forderungen eines Trinkerfürsorgegesetzes sind bereits in Nürnberg 1924 klar ausgesprochen worden. Dort ist ein Trinkerfürsorgegesetz von Rechtsrat Dr. Plank, Nürnberg, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, von San.-Rat Dr. Colla vom ärztlichen Standpunkte aus und von Amtsrichter Dr. Bauer, München, vom juristischen Standpunkte aus eingehend zur Erörterung gestellt worden. Alle drei Referenten haben sich für die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ausgesprochen. Alle drei haben u. a. betont, daß die Praxis ergeben habe, das jetzige Entmündigungsverfahren sei unzureichend für die Trinkerbehandlung. Es gestatte weder rechtzeitige, noch schnelle Einweisung der Trinker in die notwendige Anstaltsbehandlung. Die Versammlung war mit diesem Standpunkte vollkommen einverstanden. Da jedoch nachträglich auch Bedenken geäußert wurden, so fand die Leitung des Verbandes der Trinkerheilstalten es für angezeigt, daß ein Vertreter der gegenteiligen Meinung, Prof. Dr. Delbrück in Bremen, seine Ansicht begründete. Wegen Zeitbeschränkung war es im vergangenen Jahre nicht möglich, auf seinen Vortrag einzugehen. Das soll heute durch meinen kurzen Vortrag nachgeholt werden. Ich möchte gleich zu Anfang ausdrücklich hervorheben, daß ich dem Standpunkt der Nürnberger Tagung nichts hinzuzufügen habe. Ich vertrete voll und ganz die Nürnberger Forderungen und mache sie zu den meinen.

Es gilt daher heute nur, Prof. Delbrücks Widerspruch gegen ein Trinkerfürsorgegesetz zu beachten und zu entkräften. Der hochgeehrte Herr Kollege wird es mir also, ich bin dessen sicher, nicht übelnehmen, wenn ich mich als Anhänger des in Nürnberg empfohlenen, bald zu schaffenden Trinkerfürsorgegesetzes fast ausschließlich mit seinem vorjährigen Kieler Vortrage beschäftigte. Es geschieht das natürlich *sine ira et studio*.

D. entwickelt seine gegenteiligen Ansichten hauptsächlich vom Standpunkte des Psychiaters. Er führt 4 Gründe an, die ihm ein Trinkerfürsorgegesetz zurzeit noch nicht als opportun erscheinen lassen.

1. Er hält eine gesonderte gesetzliche Behandlung der Trinkerfürsorge nicht für notwendig. Er möchte sie lieber in einem Reichsirrengesetz verankert sehen. Besondere Gründe für diese seine Ansichten hat er nicht angeführt;

2. meint er, die Entmündigungsfrage sei im BGB geregelt. Er muß aber selber zugeben, „wieweit man damit zufrieden sein kann, mag dahingestellt bleiben“;

3. ist er der Ansicht, daß man die Forderung nach einem Trinkerfürsorgegesetz vor allem deshalb stelle, um „die Zahlungspflicht anstaltsbedürftiger Trinker zu regeln. Die RVO regele ja die Zahlungsverpflichtung für Krankenkassen bei Anstaltsbehandlung usw., auch bezüglich Naturalrente.“

Unserer Ansicht nach ist aber nicht die Regelung der Zahlungsverpflichtung die Triebfeder der Nürnberger Forderungen, sondern die aus der Praxis gewonnene Erkenntnis der Notwendigkeit eines frühzeitigen Eingreifens der Trinkerfürsorge. Delbrück hält übrigens die in den neuen Strafbestimmungsentwürfen gemachten Vorschläge über Trinkerheilung und Trinkerfürsorge auch „noch für verbesserungsfähig.“ U. E. reichen die bisherigen Möglichkeiten der Trinkerfürsorge zu rechtzeitig helfendem Eingreifen nicht genügend aus; außerdem ist der Weg gar lang. Der Ansicht Delbrücks, daß ein Trinkerfürsorgegesetz höchstens in einigen Bundesstaaten Verbesserung bringen würde, können wir nicht zustimmen. D. weist auf die vom Ministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen hin, die den Fürsorgeämtern zu § 680/5 ZPO das Recht geben, wegen Trunksucht Entmündigung zu beantragen, wenn dem betreffenden Verbands die Fürsorge im Falle der Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.

Nun ist meines Wissens der Entmündigungsantrag des Fürsorgeamtes nur dann gegeben, wenn der Fall der Hilfsbedürftigkeit bereits eingetreten ist oder bereits von aller Welt anerkannt wird, nicht auch schon dann, wenn er erst voraussichtlich bezw. wahrscheinlich erscheint. Ich weise da auf einen diesjährigen Fall aus unserer Beuthener Fürsorge hin, wo von der Fürsorge und dem vorläufigen Vormund, einem Gemeindebeamten, der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit als drohend anerkannt wurde, die Gemeinde sich aber nicht entschließen konnte, dies vorzunehmen, weil die ordentliche Frau des Trinkers, die selber den Antrag auf Entmündigung gestellt, öffentliche Fürsorge noch nicht in Anspruch genommen hatte. Entmündigung und damit auch Anstaltsunterbringung mußte also trotz richterlichen Verständnisses für die Lage unterbleiben.

Ferner ist die Trinkerfürsorge nicht überall wie in Bremen — ich sage Gott sei Dank — eine Abteilung des Versicherungsamtes, vielmehr zumeist, den bisherigen Anregungen und den Erfahrungen des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus entsprechend, eine private. Da geht trotz aller persönlichen Beziehungen zu den Fürsorgeämtern ein Entmündigungsantrag durch das Fürsorgeamt doch viel schwerer durch oder braucht viel mehr Zeit; und doch ist oft schnelles Handeln notwendig.

Ich weise hin auf die Klagen der Trinkerfürsorgestelle Osnabrück im Jahresbericht für 1925. Warum hat Delbrück „Zweifel“, daß ein Reichstrinkerfürsorgegesetz die Sache praktischer und zweckentsprechender regeln könnte?

Auch bezüglich der Unterbringung im Arbeitshaus hält D. den § 361/5 StGB für genügend. U. E. nach versagt er für die praktische Trinkerfürsorge vollständig. Schon der Weg ist zu weit. Die vorgesehenen Instanzen versagen meist, da hier wieder die leidige Geldfrage mitspielt.

Delbrück bezweifelt, daß es bei einem Trinkerfürsorgegesetz so sehr viel leichter gehen werde. Gründe gibt er aber auch nicht an;

4. meint er, die Trinkerfürsorge „befinde sich noch zu sehr im Stadium der Versuche. Sie sei für eine gesetzliche Regelung nicht reif.“ Dabei muß er zugeben, daß ein Reichsirrengesetz, in welchem die Einweisung von Trinkern in Anstalten einzuarbeiten sei, noch in weiter Ferne stehe. Ich kann da der Einstellung des verehrten Kollegen nicht folgen. Von allen Seiten wird seitens der praktischen Trinkerfürsorge und seitens der Trinkerheilanstalten seit Jahren aus der täglichen Erfahrung heraus eine gesetzliche Fürsorge einmütig gefordert. Wie da vom Stadium des Versuchs gesprochen werden kann, daß die Trinkerfürsorge für eine gesetzliche Regelung nicht reif sei, bleibt unverständlich. Wenn in dieser Beziehung ein Gesetz durch allgemeine, einmütige Forderung der Praxis gut vorbereitet sein kann, so ist es ein Trinkerfürsorgegesetz. Da grübeln und tüfteln wir Deutschen viel zu sehr, während uns das Ausland durch tatkräftiges Handeln vorausgeht, obgleich dort auch nicht längere Erfahrungen bestehen. Man sieht sogar auf uns, ob wir den Mut haben nachzuzugreifen. Ich bin Herrn Dr. Luzi, Chur, sehr dankbar, daß er mir aus Interesse für die heutige Tagung das Fürsorgegesetz des Kantons Graubünden vom 11. 4. 1920 zugesendet hat, in welchem sogar zum Ausdruck gebracht ist, daß lebenslängliche Abstinenz von einem Trinker zu fordern ist. Art. 8 besagt: „Die Vormundschaftsbehörde ist namentlich berechtigt, folgende Maßnahmen einzeln oder in Verbindung miteinander zu treffen und in geeigneter Weise bekannt zu machen: Zf. 3: Erteilung der Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten und sich an einem bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.“

Diese Weisung ist, wie mir mitgeteilt wurde, ausdrücklich ohne Zeitbegrenzung erteilt worden, weil ein Trinker lebenslänglich abstinent leben muß. ~~§ 13~~ § 13 setzt sogar eine Strafe für „wissentliche oder fahrlässige Gefährdung eines Trinkers“ fest. Er sagt: „Wer einen der Fürsorge unterstellten Fürsorgebedürftigen wissentlich oder fahrlässig zu Handlungen veranlaßt oder ihm zu Handlungen behilflich ist, welche Weisungen des Be-

schützers, des Fürsorgers oder der Vormundschaftsbehörde widersprechen, wird mit Buße von Fr. 10—500 bestraft.“

Unverständlich bleibt mir die Ansicht, daß die Trinkerheilstalten sich den Typus des Trinkerasyls zur „Aufgabe gestellt hätten“. Es mag eine oder die andere Anstalt geben, ich kenne sie nicht, auf deren Kenntnis Delbrück seine Ansicht aufbaut. Soweit ich die Anstalten kenne, haben sämtliche den Zweck der Heilung. Besserung bezeichnen sie schon als nur teilweisen Erfolg. Darin müssen wir Delbrück allerdings zustimmen, daß der Erfolg zumeist vom Leiter einer Trinkerheilanstalt abhängt. D. polemisiert ferner gegen eine gesetzliche Festlegung der Abstinenz in der Trinkerheilstätte, so wie sie von Colla gefordert wäre. Gesetzlich oder nicht gesetzlich; volle Abstinenz muß in jeder Trinkerheilanstalt vorhanden sein. Dem wird auch D. zustimmen. Die Befürchtung, daß bei einer gesetzlichen Ordnung die Persönlichkeit des Anstaltsleiters in ihren Anordnungen gehemmt sei, vermag ich nicht zu teilen. Wir fordern ja gesetzliche Vorschriften nur infolge der langjährigen Erfahrungen von Anstaltsleitern.

Eine Verkennung der Verhältnisse ist es u. E. auch, wenn Delbrück meint, daß man ein Trinkerfürsorgegesetz nur wolle, „um uneinsichtige Kranke gegen ihren Willen der Anstalt zuzuführen“. Solche asoziale Elemente, wie er sie im Auge hat, gehören in Asyle, nicht in Heilanstalten. Wir wollen ein Trinkerfürsorgegesetz, um eine zeitige Einweisungsmöglichkeit in Heilanstalten zu haben, um rechtzeitig zu retten, was möglich ist. Wir wollen die Trinker nicht nur loswerden, sondern wirklich retten. Erst bei vollkommenen Mißerfolgen wird das Asyl in seine Rechte treten. Wir wollen nicht, wie es eine Irrengesetzgebung im Auge hat, das Zusammenlegen von Trinkern mit anderen asozialen Elementen. Solche Zusammenlegung wäre höchstens dann berechtigt, wenn beim Trinker ein geistiger Defekt, der ihn von vornherein zum Geisteskranken macht, festgestellt werden kann. Dies ist aber zumeist nicht möglich, so daß auch eine strenge Unterscheidung von Sicherheits- und Bewahrungsmaßnahmen von vornherein meist nicht möglich erscheint.

Bei Delbrück mag der Standpunkt des Psychiaters zu sehr im Vordergrund stehen. Die praktische, jetzt bereits über 2 Jahrzehnte bestehende Trinkerfürsorge fordert aber als notwendig die baldige Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes.

## 2. Professor Dr. Delbrück, Bremen.\*)

Wenn ich jetzt meine Erwiderung auf den Vortrag des Herrn Kollegen Seiffert in Barmen noch einmal schriftlich zusammenfasse, möchte ich damit auch einer Anregung Folge geben, die in Privatgesprächen nach der öffentlichen Aussprache in der Sitzung mir nahe gebracht wurde.

Ich bedaure, daß Herr Kollege Seiffert meine Kieler Ausführungen in manchen wesentlichen Punkten mißverstanden hat, will aber hier, ohne auf Einzelheiten einzugehen, nur das Wesentliche meines Standpunktes kurz zusammenfassen.

Ich habe schließlich nichts gegen ein Reichsgesetz zur Regelung der Trinkerfürsorge. Aber ich glaube, daß ein solches schwer zu erlangen ist und daß es lange dauern wird, bis es kommt.

Ich habe nichts dagegen, wenn wir Alkoholgegner unsere Forderungen für ein solches Reichsgesetz formulieren, auch nichts dagegen, daß wir die Forderungen nach einem solchen Gesetz meinetwegen immer wiederholen. Aber ich fürchte sehr, daß man bei den immer wiederholten und lauten Klagen über den Mangel geeigneter Gesetze vergißt, die bereits bestehenden zur Anwendung zu bringen und die darin gegebenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Die geltenden Gesetze halte ich weder für vortrefflich noch für mich nur genügend. Aber ich behaupte, daß es sich auch mit ihnen arbeiten läßt, und

\*) Nachträglich schriftlich formuliert.

das tut man — ich wiederhole es noch einmal — vielfach nicht. Was nach den bestehenden Reichsgesetzen in Bremen und Hamburg möglich ist, das ist auch in Preußen möglich. Eine entsprechende Ausführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung wie in Bremen und Hamburg ist auch in Preußen schon erlassen, wie Herr Regierungsrat Jaques auch in Barmen wieder betonte. Und wenn sie wirklich nicht ausreichen sollte, so ist es sicher sehr viel leichter und einfacher, eine solche ministerielle Verordnung in Preußen durchzusetzen, als ein ganz neues Trinkerfürsorgegesetz bei Reichstag und Reichsregierung. Und wenn man diesen Weg zu beschreiten sich weigert, so ist dann zum mindesten einmal wieder das Bessere der Feind des Guten.

Ich habe keineswegs gesagt, daß man ein Trinkerfürsorgegesetz nur fordere, um die Zahlungsverpflichtungen zu regeln, sondern ich habe nur betont, daß diese Frage, ebenso wie die Frage der Entmündigung, bereits geregelt wäre, und damit als wichtigste offene Frage nur die übrig bleibe, unter welchen Formalitäten man einen Trinker gegen seinen Willen in eine Anstalt bringen könne.

Ich begreife nicht, wie Herr Kollege Seiffert diese offenkundige Tatsache in Abrede stellen will: Ob heilbar oder unheilbar, ob besonders asozial oder nicht, ob frühzeitig oder in einem späteren Stadium der Trunksucht — wenn der Trinker freiwillig sich bereit erklärt, eine Anstalt aufzusuchen, so brauchen wir keine besonderen Gesetze dazu. Wenn aber Zwang in irgendeiner Form angewandt werden muß, so ist das eine heikle Sache, die gesetzlich zu regeln ist, und das wird immer Schwierigkeiten machen, ob man das Gesetz nun Trinkerfürsorgegesetz nennt, das Entmündigungsverfahren zu Hilfe nimmt, oder ein Irrengesetz bezw. entsprechende Verordnungen für die Irrenanstalten. Ob man die Sache vom Standpunkt des Psychiaters ansieht, oder vom Standpunkt der Trinkerfürsorgestelle, oder vom Standpunkt des Reichstagsabgeordneten, der ein Trinkergesetz guthießen soll — immer kommt es auf die schwierige grundsätzliche Regelung einer Freiheitsberaubung oder Freiheitsbeschränkung an. Das ist der springende Punkt, und darüber helfen keine noch so guten und wohlwollenden Absichten für rechtzeitige Anstaltsbehandlung hinweg.

In Bezug auf diese Formalitäten haben wir in Bremen gar keine Schwierigkeiten! Und trotzdem werden unsere Trinker keineswegs in idealer Weise versorgt, sondern sie bereiten uns große Schwierigkeiten, und vor vielen Fällen stehen wir ratlos. Daraus schließe ich, daß die Schwierigkeiten vor allem in der Sache selbst liegen und nicht in dem Grade in dem Mangel eines Trinkerfürsorgegesetzes zu suchen sind, wie dessen Befürworter immer annehmen.

Hinsichtlich der Trinkeranstalten habe ich ganz im allgemeinen nicht für die „Asyle“, sondern im Gegenteil gerade für die Trinkerheilanstalten betont, daß sie die Aufgabe gehabt haben und noch haben, ein Musterbeispiel von Abstinenz zu geben. Und ich bestreite, daß sie in dieser Aufgabe gefördert werden, wenn das durch ein Trinkerfürsorgegesetz bestimmt und von Beamten überwacht wird, die naturgemäß oft genug nicht das nötige Verständnis und nicht den guten Willen für die Sache haben.

Endlich wurde nun aber mir gegenüber betont, man brauche ein Trinkerfürsorgegesetz, weil die diesbezüglichen gültigen Bestimmungen zu sehr verstreut in ganz verschiedenen Gesetzen sich befänden, als daß die Beamten, die damit zu arbeiten haben, immer die nötige Uebersicht haben könnten. Das leuchtet mir ein. Aber diesen Uebelständen könnten wir abhelfen, wenn wir die gesamten im deutschen Reich gesetzlich gültigen Bestimmungen über die Trinkerfürsorge in übersichtlicher Form zusammenstellten und vielleicht noch mit kurzen Erläuterungen versehen, wohl bemerkt, die gültigen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Reiches — nicht alles, was an Gesetzen überhaupt und grundsätzlichen Forderungen darüber existiert. In dieser Beschränkung würde das ein kleines kurzes Heftchen werden, das der Verlag „Auf der Wacht“ leicht herausgeben



könnte und das man dann allen Interessenten jederzeit in die Hand drücken kann. Ich werde mich bemühen, dafür einen geeigneten Redakteur ausfindig zu machen. Wenn man dann unabhängig und getrennt davon die grundsätzlichen Forderungen für ein Trinkerfürsorgegesetz zusammenstellt, wie das ja Kollege Colla schon getan hat — dann wüßte ich nicht, worüber wir noch viel zu streiten brauchten.

## Konferenz der Lehrerschaft. Die Lehrerschaft und die Alkoholfrage.

Von G. Temme, Lehrer und Stadtverordneter, Nordhausen.

1. Wir Lehrer stehen mitten drin in unserem Volke, fühlen uns mit ihm verbunden, tragen Freud und Leid mit ihm. Unsere unterrichtliche und erzieherische Aufgabe hat ja nur dann wirkliche Erfolge, wenn sie getragen ist von dem inneren Drange, dem deutschen Volke und seiner Jugend zu helfen. Vor allem die breiten Schichten der Nation sehen wir jetzt in ihrer kulturellen Lebenshaltung aufs schwerste geschädigt. Dies erschwert gewiß unseren Dienst an der Volksschule. Andererseits hat sich der vierte Stand sichtlich emporgearbeitet und nimmt jetzt teil an der Benützung der materiellen und ideellen Lebensgüter. Damit steigen unlegbar auch die mit an Ansehen und Einfluß, denen diese Schichten ihr meist einziges Gut, ihre Kinder, anvertrauen.

Unser armes deutsches Volk blutet aus tausend Wunden. Ein langjähriger und verlorener Krieg haben sie ihm geschlagen. Die Inflation hat der Volkskraft fast den letzten Rest genommen, und ein unglückseliger Kampf aller gegen alle läßt uns einander zerfleischen und nimmt uns damit die letzten Möglichkeiten zum schleunigen Wiederaufbau. Wieviel beste und kräftigste Männer im zeugungs- und schaffensfähigen Alter sind auf dem Schlachtfelde geblieben! Wie nötig brauchten wir sie! Aber auch die wirtschaftlichen Güter zum Wiederaufbau fehlen! Wir müssen — durchaus mit Recht — ein Drittel aller Ausgaben des Reichshaushaltes aufwenden für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. 9 Millionen Rentner darben! Ihre Kaufkraft fehlt. Das wird volkswirtschaftlich täglich fühlbarer. Uns fehlen rund 1 Million der so dringend nötigen Heimstätten. Wo sollen denn neue Urzellen im Volk sich ansetzen, Erziehungsgemeinschaften innerhalb der Kernzelle der Familie sich bilden, wenn keine Wohnungen da sind und wenn die vorhandenen aus Mangel an Luft, Licht und Sonne so vielfach Brutstätten des Elends sind? Wie sagt der Dichter: „In stillen Winkeln liegt der Druck des Elends, der Schmerzen, auf so vielen Menschen. Verworfen scheinen sie, weil sie das Glück verwarf.“ Wie sehr sind wir Lehrer und Erzieher in Gefahr, angesichts der Wirkungen der Not auf den inneren Menschen den Glauben an die Menschen selbst zu verlieren! Wie quälen wir uns oft ab, mit diesen trostlosen Aussichten erziehen zu wollen! Doch da wird es dann ein zweckloses Beginnen. Nehmen wir uns da lieber die Lehre des bekannten Volksfreundes Lammers an. Der sagte: „Wer fürs Volk arbeiten will, muß es verachten und lieben!“ Aber immer wieder stoßen wir auf schwerste Hemmnisse unserer erzieherischen Tätigkeit. Denken wir an die Verbreitung der Tuberkulose, denken wir an das wachsende Heer der Minderwertigen! Es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß rund 30 v. H. unserer Kinder und 20 v. H. der Erwachsenen geistig, sittlich oder körperlich erkrankt oder doch schwer gefährdet sind. Von dem was bleibt aber läßt die übergroße Mehrheit sich niederdrücken von der Last des Tages oder ihrer eigenen Leidenschaften. Wie viele sind noch, die bewußt Neuland im Volke suchen und mit schaffen wollen! Wir Lehrer haben in dieser Beziehung gerade in der Jetztzeit ein wahrhaft heiliges Amt, uns als Volkslehrer und Volkserzieher zu bewähren, das Auge aufs Ziel zu richten und fest die Hände an den Pflug zu legen. —

2. Pestalozzi, unser Führer in aller dieser Arbeit, erzählt einmal von einem jungen Bäumchen, das trotz liebevollster Pflege nicht gedeihen wollte und verkümmerte. Als man es ausgrub, fand man in seinem Wurzelballen ein Mäusenest. Auch unsere Jugend ist bis tief in die Wurzeln angefressen, denken wir an die im Gefolge der materiellen Not wirkende geistige Not, die erst recht zur Verwahrlosung und Gefährdung der Jugend beiträgt. Ich nenne nur den Einfluß der Betten- und Wohnungsnot auf die sexuelle Entwicklung der Kinder.

Die Denkschrift des Wohlfahrtsministeriums gibt ein Bild einer erschreckenden Unterernährung unter den deutschen Kindern, sei es aus Mangel an Nahrung, sei es durch einseitige Ernährung, sei es, weil Hunderttausende deutscher Mütter nie angeleitet wurden, in rechter Weise die Speisen zusammenzustellen, die Kinder in Krankheit zu pflegen und mit festem Willen zu erziehen. Wir bettelten 1924 noch Amerika um Quäkermittel an und verwandelten im selben Jahre 1 200 000 Tonnen Getreide — 270 000 Tonnen Kartoffeln, Trauben und Most ungerechnet —, wir kauften noch jährlich für 2½ Milliarden RM Nahrungsmittel vom Ausland und verwandelten gleichzeitig über 3 Millionen Morgen Ackerland — den ganzen Freistaat Hessen — für die Herstellung der Genußmittel Wein, Bier, Schnaps, Likör. Und trotz all unserer Volksnot — wir Lehrer spüren sie ja täglich am Abbau der Schuleinrichtungen und der Lehrer, an der Ueberfüllung der Klassen — eine Ausgabe von (1925) weit über 4 Milliarden Mark für berauschende Getränke und über 2 Milliarden Mark für Tabak. In der gleichen Zeit, als in Berlin 10 000 Menschen mehr starben, als Geburten gezählt wurden, feierte man die Eröffnung der 1000. Likörstube. An unsern Volksschulen sind jetzt zumeist die Förderklassen, auch die „fliegenden“ Klassen — also gerade die Aermsten im Geist und die Haltlosen und Schwererziehbaren — ohne Klassenlehrer und ohne feste Schulordnung. Aber das Braukapital kann — bei starken Abschreibungen — 10 bis 20 Prozent Dividende zahlen.

Diesterweg sagt: „Der Erdgeborene ist ein Produkt seiner äußeren Lage.“ Ich will diesen Ausdruck nicht wörtlich nehmen. Wir Lehrer sehen überall auch den Einfluß der Vererbung, und den Glauben an die Willensmacht dürfen wir nie aufgeben, wenn wir uns nicht selbst aufgeben wollen. Aber das Wort hat doch eine tiefe Wahrheit: „Wie erdrückt der Geist sich auch gebärde, — sein Ewiges kommt ewig aus der Erde.“

Das Schulkind ist tief verbunden mit der Wirtschafts- und Sozialgestaltung seiner Umgebung. Daneben wirkt aber in gleichem Maße die Verbundenheit mit dem Geistigen, im Guten wie im Bösen. Glauben wir nur stärker daran, daß auch Gutes und Frohes und vor allem das Vorbild unseres Charakters ansteckend wirken, dann wird es auch wirken!

Darum bleibt es eine besondere Aufgabe der Lehrerschaft, die Alkoholfrage nie isoliert, nie allein vom individuellen Gesichtspunkte aus zu sehen. Sie ist nicht die Frage, ob man ein Glas Bier trinken soll oder nicht, ob ein Likör krank macht oder nicht, sondern sie ist eine Frage an unser Gewissen: „Kannst du trinken, wenn Kinder darben oder durch die von uns gepflegte Sitte gefährdet werden?“ Oder wie Niebergall sagt: Wer die Jugend lieb hat, haßt den Alkohol. —

3. Sind nun wir Lehrer und Erzieher, sind Unterricht und Schule in der Lage, an diesem Werke mitzuhelfen? Die Notwendigkeit für den Lehrer, die Umwelt des Kindes, nicht nur seine sozialen Verhältnisse, genau kennen zu lernen, um das Kind richtig zu verstehen, zu führen und zu leiten, wird heute von keiner pädagogischen Richtung mehr bestritten. Wer durch Hausbesuche und ähnliches in enger Fühlungnahme möglichst Jahre hindurch eine Familie, die längere Zeit unter schlechten Ernährungsverhältnissen, unter seelischer Bedrücktheit, bei körperlicher und seelischer Ueberanstrengung schaffen mußte, beobachtet, dem zeigt

sich bald mit Naturnotwendigkeit ein allmählicher Niedergang der Kräfte und des gesamten Gesundheitszustandes, ein Rückgang im wirtschaftlichen Wohlstand, ein Absinken der sittlichen Höhenlage, ein Müdewerden im Daseinskampfe. Dem Volksschullehrer mit sozialem Schaffensdrange und genügenden sozialhygienischen Kenntnissen bietet sich hier ein Missionsfeld voll ungelöster Aufgaben. Er sieht das Wohnungselend. Es treibt ihn zu Damaskhe. Er spürt im Unterricht, wie die Heimindustrie die Kinder abmattet und abstumpft. Konrad Agahd wird sein Führer. Er fühlt mit seinen Pflegebefohlenen in der Förderklasse, in der Hilfsschule, wie Seuchen und Schmutz, wie die Sünden der Väter und der Gesellschaftsordnung das Kind an Leib, Geist und Seele unschuldig leiden lassen. Vor ihm erscheint der Vater der Waisen in Stans, der Erzieher der Menschheit in Iferten, der in reifem Alter angesichts der Volks- und Jugendnöte das denkwürdige Wort sprach: „Ich will Schulmeister werden.“ Aber gleich stehen wieder die großen Schwierigkeiten vor unserm Auge, die viele Lehrer veranlassen, die Erziehungspflicht in der Schule zu leugnen und sie dem Elternhause zuzuweisen. Es ist schon richtig: So lange für die alte Generation Reichwerden, Genießen und Wohlleben Hauptziele sind, sittlichsoziale Grundsätze aber nur gelehrt und gepredigt werden, so lange reißt das Leben wieder nieder, was immer die Schule aufbaut. Unser Kampf gilt also den schlechten Miterziehern, den oft im Verborgenen arbeitenden Gegenerziehern. —

4. Ueber das „Wie“ und „Was“ unserer Arbeit empfiehlt uns Goethe das Richtige, wenn er sagt: „Ueberhaupt lernt niemand etwas durch bloßes Anhören; wer sich in gewissen Dingen nicht selbsttätig bemüht, weiß die Sache nur oberflächlich und halb.“

Also kein neuer Wissensstoff in der Schule wird es allein machen. Ich kann sehr wohl Genaueres von der Alkoholgärung wissen und doch keine Lehre daraus ziehen. Ich kann Medizin studieren und das Wesen der Syphilis kennen und mich doch nicht hüten vor der Lustseuche.

5. Eine neue Jugendbewegung, eine neue Frömmigkeit, ein neues soziales Gewissen kann nicht gemacht werden. Es ist da oder nicht da! Hier sind der Schule gewisse Grenzen gezogen. Es handelt sich für die Lehrerschaft darum, die Bewegung zu erkennen, zur Aussprache zu bringen und sie dadurch in sich und anderen zu stärken und zu klären. Unsere Volksschule muß zum Volksgewissen auch in der Nüchternheitsfrage werden. Uns darf auch das Wort der Flachsmänner (in Flachsmann als Erzieher<sup>6)</sup>) nicht irre machen, die, eines Flemmings merkwürdiges Interesse für die Wohnungen seiner Schüler kritisierend, sagen: „Das ist überflüssig. Ein Lehrer soll sich ganz auf die Arbeit in seiner Klasse beschränken und soll dergleichen Dinge getrost der Obrigkeit überlassen.“

6. ergibt sich als erstes in der Erziehungsfrage, von der die Alkoholfrage ja nur ein wichtiges Teilgebiet ist: Die Volksschuljugend muß erzogen und belehrt werden zur Ablehnung der Trinksitten, zum Widerstand gegen die törichten Trinkgewohnheiten. Man muß sie gewöhnen an eine alkoholfreie (und nikotinfreie) Lebensweise. Man muß sie erziehen zur Alkoholgegnerschaft. Erlasse und Verfügungen sind auf diesem Gebiete viel vorhanden. Man verübe uns nicht, wenn wir ihren Wert nicht sehr hoch einschätzen. Uns wäre es lieber, wenn aus der Lehrerschaft selbst eine starke Strömung käme etwa mit dem Leitspruch aus Helmut Harringa: „Ich will ein Kämpfer werden im Heer des Lichts.“

7. Wir nannten die Alkoholfrage ein Teilgebiet. Sie gehört für den Unterricht in das Gebiet der Volksgesundheitspflege. Dieser Unterricht wird und muß kommen. Ob die Zeit schon reif ist? Der Ministerialerlaß vom 10. Februar 1926 will gesundheitliche Belehrung und Erziehung in die Schulen tragen. Vielleicht hat der Reichsfinanzminister die Anregung dazu gegeben. Er hat gewiß die Denkschrift des Reichsarbeits-

ministeriums über die Sozialversicherung 1924/25 gelesen. Sie redet eine erschütternde Sprache über den Gesundheitszustand des deutschen Volkes. Der Aufwand für Sozialversicherung betrug 1913 1,4 Milliarden M., 1924 2 Milliarden, 1925 2,3 Milliarden M. Ein alter, erfahrener Arzt warf kürzlich die Frage auf: „Was soll in 20—30 Jahren aus unserem Volke werden, wenn die jetzige von der Tuberkulose so arg durchseuchte Jugend arbeiten und schaffen soll und dazu zu großem Teil nicht fähig sein sollte? Es fehlt so viel an Verantwortung des einzelnen seiner eigenen Gesundheit und der Gesundheit des ganzen Volkes gegenüber. Gewiß, aus der sozialen Gesamtschuld heraus, fehlen genügende Wohnungen. Es fehlt aber mehr: Die persönliche Verantwortung, der Wille zum Gesundbleiben, Freude an Reinlichkeit, an Luft, Licht, Sonne und Natur, Kampfansage gegen den Schmutz, wodurch Krankheiten entstehen und die Sittlichkeit letzten Endes auch leiden muß. Es fehlt der Mut, sein eigenes Leben bewußt in die Hand zu nehmen.“

8. Kein neuer Lehrstoff! Wir sind mit Lehrstoffen in Deutschland reichlich gesegnet. Unser Bedarf ist für Jahre gedeckt. Gesinnung und Einfühlung der Lehrer in unser Gebiet, das ist, was wir wünschen. Es muß ein Stück weitschauender Erziehungspolitik sein, die Lehrer etwa in dem Maße für die Alkoholfrage zu begeistern, wie sie heute für die Bodenreform vielfach begeistert sind. Je mehr die Lehrerschaft im demokratischen Staatsleben in öffentlich-sozialer Tätigkeit steht, umso mehr verankert sie die Idee der Volkserziehung im gesamten Volkstum. Lehrer sind Führer in den örtlichen Vereinen für Gesundheitspflege. Wohlan, machen wir unser Volk frei vom Alkoholaberglauben! Lehrer leiten Baugenossenschaften und Mietervereine. Wohlan, legen wir wenigstens einen Teil der Milliarden, die jetzt vertrunken und verrauchert werden, in Heimstätten an! Die Lehrer fordern Schulgärten, leiten Schrebergartenvereine. Recht so! Schaffen wir für den in manchen Schichten überreichlichen Fleischgenuß mehr Obst, mehr Gemüse! Machen wir uns unabhängiger vom Ausland! Es gibt auch sonnendurchglühte deutsche Tomaten, und der deutsche Gravensteiner kann sich sehen — und schmecken lassen in aller Welt. Wir sollten aber nicht zulassen, daß die Hefepilze soviel schönen und wertvollen Fruchtzucker verzehren, haben wir doch im Baumannschen Flächenerhitzer u. a. ein wertvolles Hilfsmittel für gärungslose Früchteverwertung. Wir teilen in der Schule Quäkeressen aus. Schaffen wir doch in Milchhäuschen, in sauberen alkoholfreien Gaststätten Dauereinrichtungen, die sich selbst erhalten. Die Lehrer sind Freunde jeglichen Sportes. Der Sport ist für die Jugend ein so starkes Plusvorzeichen, wie Likör und „Stäbchen“ Minusvorzeichen sind.

9. Wir meinen also: Kein bloßes Wissen! Dagegen Gesinnung, Sitte, Gewöhnung, praktische Betätigung und Anwendung im Leben. Einmal den Kindern zeigen, wie man Hände und Fingernägel säubert, wie man die Zähne putzt und nach Schulschluß zu Hause zuerst an die Wasserleitung geht! Einmal auf einer Wanderung an allen Wirtshäusern vorübergehen und seien es 25! Alle diese Willensübungen sind mehr wert, als die schönsten theoretischen Belehrungen.

10. Aber aus dem Handgelenk heraus kann das der beste Lehrer nicht. Darum darf kein deutscher Lehrer ohne gründliche Kenntnisse in der Alkoholfrage in die Schule kommen. Wenn das gesamte Ausland die deutsche Alkoholforschung eines Gruber, Kraepelin, Bunge und Aschaffenburg auswertet, dann dürfen auch die Lehrerrakademien nicht daran vorbeigehen. Und notwendige Ausbildungskurse sollte man mit Freizeiten verbinden; an einem schönen, wenn auch stillen Fleck Erde, wo etwa 30 Teilnehmer eine Arbeits- und Lebensgemeinschaft bilden und zugleich das leben, was sie lernen. Wie wäre es mit einem Versuch in Klappholtal auf Sylt oder auf irgend einer Jugendburg inmitten Deutschlands?

Und wenn die Lehrer ausgebildet sind oder sich selbst das notwendige Wissen erworben haben, dann darf weiterhin keine deutsche Schule ohne gute Lehr- und Anschauungsmittel sein. Ich nenne da nur: Die zwölf Tafeln von Dr. Vogel vom Hygiene-Museum Dresden nebst Vogel-Neubert „Grundzüge der Alkoholfrage“, dazu das unübertroffene Ulbrichtsche Wandtafelwerk zur Alkoholfrage, mit dem ausgezeichneten Handbuch desselben Verfassers „Die Alkoholfrage in der Schule“ (Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem).

Es darf kein deutsches Kind ins Leben hineingehen, das nicht durch Unterricht und Erziehung Maßstäbe auch auf diesem Gebiete erhalten hätte. Den Arbeitern in der Autofabrik gibt man Maßstäbe in die Hand, die den 100. Teil eines Millimeters kontrollieren. Wo bleiben denn da die Maßstäbe in der Psychotechnik, in der Pädagogik, in der Psychologie, in der Gesellschaftsethik? Bei der Bildung menschlicher Seelen arbeitet man leider mit noch recht groben Maßstäben.

Es würde meine Zeit überschreiten, wollte ich eingehend über die Technik, die Methode des alkoholgegnerrischen Unterrichts sprechen. Ich will nur das herausheben, was mir das Wichtigste erscheint. Die unrichtliche Behandlung der Alkoholfrage darf sich nicht nur auf Gesundheitslehre und Biologie beschränken. Fast alle Fächer, besonders Religionslehre, Sprache, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Zeichnen, Turnen geben dazu Gelegenheit und fordern dazu auf. In der Grundschule benutzen wir am besten den Erlebnisunterricht. Ein Betrunkenker auf einer Wanderung u. ä. Meine Mädchen einer damaligen 4. Klasse erinnern mich jetzt noch daran, wie uns im Stadtpark ein betrunkenener Fuhrunternehmer beschimpfte und wir nachher geschlossen zur Polizei zogen, um den Namen festzustellen. Der Mann hat dem Bezirksverein g. d. Alk. freiwillig 20 M überwiesen, weil er wußte, daß die Zeugengebühren für meine 50 Mädels ihn arm gemacht hätten. In der Oberstufe wird man den Stoff planmäßig behandeln und möglichst mit praktischen Versuchen begleiten: Gärungsversuch, Bierauskochen, um den Weingeist zum Verbrennen zu bringen. Dabei kann es vorkommen, daß die Knaben der 1. Kl. (Nordhäuser Striemen!) Köstritzer Schwarzbier mitbringen, um den Lehrer hereinzulegen. Wir sind dabei auszurechnen, wieviel mal die Deutschen die Nordhäuser Talsperre mit Weingeist gefüllt austrinken. Ganz besonders die Erdkunde gibt uns tausend Gelegenheiten, die sich ganz von selber bieten. Ich habe einmal einen Jahrgang Mädchen durch die ganze Schulzeit hindurchgeführt und in den letzten 5 Jahren einen Klassenbriefwechsel mit den wichtigsten Ländern der Erde, selbst Amerika, China usw. getrieben. Da hatten wir eine Fülle von Selbsterlebtem. Der Zeichenunterricht war mir eine besondere Hilfe, da mir die Mädchen immer gern Plakate malten und damit von der Alkoholfreiheit zur Alkoholgegnerschaft kamen. Freilich muß man dabei durch Hausbesuche und Klassenelternabende in enger Verbindung mit dem Elternhause stehen. Hier empfehlen wir besonders die Inanspruchnahme des alkoholgegnerrischen Wanderunterrichtes, die praktische Auswertung von Ausstellungen und vor allem die Durchführung von alkoholfreien Schulfesten und Jugendwanderungen. Lernen wir recht viel aus dem Geist der echten Jugendbewegung, unterstützen wir die aufkommenden Sing- und Spielgemeinden, helfen wir der suchenden und bewegten Jugend an allen Orten gute Heime und Herbergen schaffen, gewöhnen wir schon unsere Kinder an feine Bücher, an echte Kunst in Lied, Spiel und Bildern, dann kann man uns nicht vorwerfen, wir wollten der Menschheit nur etwas nehmen und nichts geben.

11. Wir kommen zum Schluß. Heute regiert die Wirtschaft. Ethische und soziale Ideen haben z. Zt. keinen Kaufwert. Tausende unserer Berufsgenossen stehen in tiefer Bitterung abseits am Wege. Die Regierenden haben vielfach nicht begriffen, daß man die Volkskultur nicht hebt durch Lehrerrabbau, solange allein in Preußen noch 6000 Schulklassen mit mehr

als 60 Kindern bestehen. Die Städte drängt man auf die Sechzigkinderklasse direkt hin. 30 000 Junglehrerkräfte liegen allein in Preußen brach. Was sie an Erziehungsstaten nicht leisten können und dürfen, muß zwangsläufig von der Fürsorgeerziehung geleistet werden. Wenns oft zu spät ist! Mögen die Regierenden sehen, daß das allgemeine Wohl keinen Schaden erleide!

12. Der deutsche Lehrer Schulter an Schulter neben dem Kreisarzt und dem Wohlfahrtsamt. Der deutsche Erzieher in engster Arbeitsgemeinschaft mit dem Sozialreformer und mit dem — heute noch vielfach spöttisch angesehenen — Lebensreformer! Machen wir die Milliarden frei, die heute in Alkohol und Tabak angelegt werden. Legen wir sie an für „Edelgüterproduktion“, für Heimstättenbau zugunsten kinderreicher Familien, für Erholungs- und Erziehungsstätten für unsere gefährdete Jugend. Erst wenn die allergrößten Hemmnisse beseitigt sind: Wohnungsnot, Tuberkulose, Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten, erst dann haben wir eine brauchbare Grundlage, auf der sich die deutsche Schule weiter entwickeln kann. —

## Versammlung von Sportlern und Turnern. Sportjugend und Enthalttsamkeit.

Dr. Otto Peltzer, Stettin.

Liebe Sportjugend! Für den begeisterten Empfang danke ich Euch herzlichst. Ich sehe darin nicht nur ein Bekenntnis für unseren Sport, sondern — ich kann wohl sagen — auch ein Vertrauen zu mir als einem ihrer Führer. Mein Hauptstreben im Sport geht ja gerade dahin, das Vertrauen der Jugend zu gewinnen, um sie so zu höheren Lebenszielen zu führen. Darum habe ich mich auch herzlich über Eure Kundgebung gefreut.

Der Sport ist mehr als eine Befriedigung der Eitelkeit und des jugendlichen Austobens. Er führt zur Selbstzucht und zum Streben nach höheren Idealen. Nur der hat im Sport auf die Dauer Geltung, der sich auch zu einem vorbildlichen Charakter entwickelt. Sportmann sein heißt Charakter sein! Darin ist schon ausgedrückt, daß der Sport nicht nur etwas Körperliches ist, sondern auch Geist und Seele in gleichem Maße bildet. Der Sport erzieht von selbst und nicht durch Maßnahmen der alten Pädagogik, d. h. durch weise Erziehung der jungen Generation durch die alte, was bei der Jugend meist doch nur auf Widerspenstigkeit stößt und fruchtlos bleibt. Dadurch, daß der Sport die Sitten der Jugend veredelt, sie von oberflächlichen, unechten Vergnügungen abzieht und auch schlechthin zur enthaltsamen Lebensweise führt, ist er für das Kulturleben von großer Bedeutung geworden.

Ein echter Junge kennt keine Furcht. Er wird sich daher auch nicht um die Nachteile scheren, die ihm ein leichtsinniges Leben bringen kann, wenn er nur dabei erreicht, was er wünscht: das Leben in allen seinen Höhen und Tiefen kennenzulernen. Solch Leben bringt auch in der Tat nicht immer Nachteil, weil rechte Jugend, wenn sie unversehrt solche Zeit übersteht, aus eigenem Urteil heraus eine gesunde und rechte Lebensweise zu führen beginnt und gern vorbildlichen Führern folgt. Aber wie wenige gehen unversehrt aus einem solchen Leben hervor! Und wie wenige finden edle, feingeistige Führer, die sich verständnisvoll ihrer annehmen. Bei vielen wird die Zigarette und der Alkohol zur Gewohnheit.

Moralpredigten, Verbote und die besten Erziehungsmethoden versagen bei einer eigenwilligen Jugend. Wenn sie aber durch den Sport von vornherein höheren Zielen nachstrebt, wird sie sich von allen Schädigungen freihalten, die ein bewegtes Leben mit sich bringt. Wenn erst die Standfestigkeit im Biertrinken und dergleichen von unserer ganzen Sportjugend abgelehnt wird, wenn sie im Vollbringen immer besserer sportlicher Leistungen

ein Ideal erkennt, wird auch ein anderer Geist in unsere ganze Jugend einziehen. Ein Teil unserer Jugend hat sich freilich schon innerhalb der Jugendbewegung gesammelt und kämpft für die neuen Ideale einer inhaltsreicheren Lebensführung. Wir dürfen aber nicht erwarten, daß diese Bewegung je allgemeinen Anhang findet. Die Masse der Jugend ist eben anders geartet und will vorerst unbekümmert in die Welt hineinstürmen. Im Sport aber findet sie alles, was sie ersehnt und was doch zugleich auch ihrer zukünftigen Entwicklung dienlich ist.

Das Wesen des Sports liegt in dem Streben des Einzelnen, seine Leistungsfähigkeit zu verbessern und im Wettkampf mit anderen zu erproben. Der Rekord und der Sieg sind die höchsten Stufen des Sports. Diese können aber nur erreicht werden bei strenger, enthaltsamer Lebensweise und stetiger Schulung des Willens im Wettkampf. Das habe ich nicht zuletzt an mir selbst erfahren, und jeder junge Sportler, der zuerst mit dem Sport in Berührung kommt, weiß, daß er erst tüchtig an sich arbeiten muß, ehe er Erfolge erringen kann. Neben höchster Kräftigung seiner inneren Organe, besonders durch die Pflege des Laufs und der Lauspiele, wird er durch Gymnastik seine Muskeln und Sehnen kräftig und geschmeidig machen. Aber das alles genügt noch nicht, wenn er nicht auch streng enthaltsam zu leben beginnt, d. h. in allen Genüssen maßhält, Genußgifte und alles, was ihn schwächt, ablehnt. In den großen Kämpfen, die ich erlebt habe, bei den höchsten Erfolgen hing die Entscheidung denn auch lediglich von der Willenskraft des Einzelnen ab. Da zeigte es sich klar, ob und wie weit der Wille im Training und durch enthaltsame Lebensweise geübt worden war.

Beim Turnen finden wir nicht die gleiche Zielsetzung, d. h. nicht dies bewußte Streben nach Steigerung der persönlichen Leistungen. Aber auch der Turner, der sich die allgemeine Ertüchtigung seines Körpers zum Ziel setzt, wird die Trinksitten für unvereinbar mit ernstem Turnbetrieb ansehen und so auch an der Bekämpfung der Trinksitten mitwirken. War doch gerade der Turnvater J a h n einer der ersten, der, nach Treitschke, die Enthaltsamkeit zu den Tugenden eines echten Deutschen zählte. Wenn es auch im Sport noch einmal Erfolgreiche gibt, die auf Alkohol und Nikotin nicht verzichten zu können glauben, so wissen wir doch, daß diese Sporttypen Ausnahmen sind und unter den Sportlern bald verschwinden werden.

Auch in jenen studentischen Verbindungen, die den Sport aufgenommen haben, werden die Trinksitten in Zukunft unmöglich werden, sobald unsere studentischen Korporationen wirklich erst, wie die der Amerikaner, ihre Tüchtigkeit lediglich in den sportlichen Wettkämpfen der Verbände erweisen wollen und darum statt der üblichen Bierkneipen durch Pflege des Wanderns die Kameradschaft zu heben suchen. Für mich waren die schönsten Stunden als Student die, welche ich als V.D.ST.er auf Wanderungen mit Gleichgesinnten verbringen konnte. Da lernte man einander wirklich als Menschen kennen und schätzen; da entstand wahre geistige Freundschaft. — Ich weiß es aus jener Zeit, daß die studentischen Sitten ihre innere Berechtigung verlieren, sobald erst ein neues, d. h. ein sportliches Leben auf den Universitäten eingesetzt hat.

Eine trübe Erscheinung in unserem Sportleben sind noch immer die vielen Siegesfeiern mit reichlichem Genuß alkoholischer Getränke. Sie werden leider nicht so bald verschwinden, weil der Alkohol immer noch als Sinnbild der Freudenstunden gilt und die ältere Generation nicht von diesem Irrtum und diesem Leben lassen kann. Umsomehr müssen wir die Jugend für den echten Sport zu begeistern suchen, um so die alte Generation durch ein in sich lebensfrohes und tüchtiges Geschlecht zu ersetzen.

Wenn wir gegen die Schädigungen des Alkohols ankämpfen, so tun wir es nur, weil wir wissen, daß an den Trinksitten alle Bemühungen unserer Führer, eine tiefere und lebensvollere Kultur zu schaffen, scheitern. Letzten Endes handelt es sich also um höchste menschliche und

höchste deutsche Ziele, die wir mittels des Sports zu erreichen hoffen. Wir wissen ja, daß wir vor allem eine tatenfrohe, echte, ihrer Kraft und ihrer Aufgabe sich freuende Jugend brauchen. Was will die Jugend? Freiheit und Heldentum! Was sucht sie? Führer! Alles liegt also bei diesen. Die Jugend, die ihre Führer im Sport sucht, möge — das ist unser aller Wunsch — durch diese zu rechtem deutschen Menschentum geführt werden. Wenn wir alle Ernst- und Rechtgesinnten im Volke zu Mitstreitern des Sports gewinnen, können wir sicher sein, daß dieser auch alle Auswüchse überwindet und sich seiner hohen Verantwortung voll bewußt wird. Dann gelangen wir gerade mit Hilfe des Sports wieder zu Einheit und Kraft unseres Volkes und zu neuer Geltung in der Welt. — Dann zeigt sich der alte Spruch von neuem als wahr:

„Wir scheinen zu spielen —  
und es ist doch Arbeit für's Vaterland!“

## Volkversammlung.

### Werden wirklich „Millionen von Existenzen vernichtet“, wenn weniger getrunken wird?

1. Univ.-Prof. Dr. Kessler, Jena\*).

Wir kämpfen gegen den Alkoholismus aus **sittlichen** Gründen. Sittliche Gründe sind stärker als wirtschaftliche, für sittliche Ziele sind auch wirtschaftliche Opfer zu bringen. Kein Kampf für Glauben oder für Freiheit ohne wirtschaftliche Opfer! Nachdenken über die wirtschaftlichen Folgen des Kampfes ist aber auch Pflicht des Idealisten; wie wirkt Befreiung des deutschen Volkes vom Alkoholismus auf die deutsche Volkswirtschaft? Ruiniert Abbau des Trunkes blühende Gewerbe, macht er Hunderttausende dauernd brotlos, zerstört er das Wirtschaftsleben ganzer Landschaften, wie hier und da Interessenten behaupten?

Volkswirtschaftlich gesehen ist Rückgang des deutschen Trunkes **Bedarfsverschiebung**. Bedarfsverschiebung trocknet an einer Stelle Nachfrage ein und läßt an anderen neue Nachfrage aufwachsen. Die Wirtschaftsgeschichte ist Geschichte der Bedarfsverschiebungen. Welche Bedarfsverschiebungen brachten Baumwolle und Seide, mechanischer Webstuhl und Spinnmaschine, Eisenbahn und Auto! Wie viel früherer Massenbedarf ist eingetrocknet? Wer unter uns fragt noch nach Amuletten und Heiligenbildern, nach Morgensternen und Beischienen, nach Habots und Kavalieregen, nach Schnupftabakdosen, nach Handgranaten? Eben heute ist im Eintrocknen der Massenbedarf nach Strohütten und nach Haarnadeln! In der kapitalistischen Volkswirtschaft muß jeder Unternehmer und jeder Lohnempfänger mit solcher Bedarfsverschiebung und Bedarfseintrocknung rechnen; volkswirtschaftliche Entwicklung kostet privatwirtschaftliche Erschütterungen. Rückgang des Bedarfs ist allgemeines Geschäftsrisiko; die Alkoholgewerbe müssen damit genau so rechnen wie jeder andere Erwerbszweig.

Vom Rückgang des Alkoholismus haben die Gastwirte am wenigsten privatwirtschaftlichen Schaden zu befürchten. „Beherbergung und Erquickung“, wie die deutsche Reichsstatistik ihre Aufgaben nennt, bleiben ja bestehen; wer wenig am Stammtisch trinkt, pflegt sogar

\*) Nachträglich schriftlich formuliert.



besonders gern und viel zu wandern und zu reisen. Freilich — nimmt unser Gastgewerbe heute schon gebührende Rücksicht auf Gäste, die keinen Alkoholdurst haben? Der Alkoholhandel wird allmählich zurückgehen; sein (meist mobiles) Kapital wird ebenso andere Arbeitsfelder suchen und finden wie etwa der Handel mit Heeresbedarf seit 1918. Schwieriger steht es mit der Alkoholerzeugung, in der hohe Kapitalien festgelegt sind. Die Aecker, die heute Braugerste und Hopfen tragen, werden in unserem wachsenden Volke gewiß nicht brach liegen bleiben. Der Weinbau aber wird, wie in Deutschland schon seit Jahrzehnten, weiter langsam an Fläche zurückgehen, auch wenn der Wein für Feierstunden des Lebens bleibt und der Traubengenuß hoffentlich stark anwächst. Im Braugewerbe wird die Erzeugung leichter Biere und mineralischer Wasser wachsen; die seit Jahrzehnten zu beobachtende Stilllegung unrentabel werdender Brauereien wird fortschreiten, der Zuzug von Arbeitskräften zum Braugewerbe ähnlich sich verringern wie in den letzten 10 Jahren zur Maurerei und Zimmerei. Die Umbildung wird langsamer und viel schmerzloser sein als vor etwa 100 Jahren bei Handspinnern und Handwebern. In der Brennerei wird die Erzeugung von Spiritus für gewerbliche Zwecke wie bisher schon gegenüber der von Trinkbranntwein weiter wachsen. Edellikörfabrikanten werden sich umstellen müssen wie vor Zeiten Zingießer, Perückenmacher oder Korsettfabrikanten. Bei der Macht der deutschen Trinksitten werden die Uebergänge überall sehr langsam sein, ganz anders als beim Beginn des Eisenbahn- und Stahlmaschinenzeitalters.

Den Rückgängen an der einen Stelle stehen Fortschritte an der andern gegenüber. Ackerflächen und Obstflächen wachsen, Kapitalien, Anlagen und Arbeitskräfte der Alkoholerzeugung und des Alkoholhandels werden verfügbar, die Gesamtversorgung verfeinert und verbessert sich. Verzicht auf Genußgifte heißt erhöhte Kaufkraft für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bücher, Kunst und Reisen, bringt Verbilligung der allgemeinen Erzeugungskosten durch erhöhte Spartätigkeit. Der Rückgang des alkoholischen Trinkverbrauchs bedeutet also volkswirtschaftlich einen Reinigungs- und Rationalisierungsprozeß. Hebung edleren Verbrauchs und vermehrte Sparsamkeit schaffen auch automatisch neue öffentliche Einnahmen als Ersatz für die kleiner werdenden Erträge der Alkoholbesteuerung; gleichzeitig gehen auch viele öffentliche Ausgaben (für Irrenhäuser, Idiotenanstalten, Hilfsschulen, Polizei usw.) zurück. So ist der Kampf gegen die deutsche Trinksitte, aus sittlicher Pflicht gegen unser Volk unternommen und geführt, tatsächlich zugleich ein Wirken für volkswirtschaftliche Entlastung, Reinigung, Gesundung, auch wirtschaftlich eine Arbeit für kommenden deutschen Aufstieg.

## 2. Kreiskommunalarzt Dr. Fels, Lennep.

Der Vortragende gab einen Zusammenhang der Tatsachen, die das Verlustkonto des Alkoholismus in Deutschland auf gesundheitlichem Gebiete darstellen.

Er schilderte zuerst die Schädigungen gröbster Art, die alkoholisch begründeten Todesfälle durch Krankheit und Unfälle, wie den Umfang der durch den Alkohol verursachten oder mitverursachten Geistes-

störungen, sowie die gesundheitliche Schädigung der Nachkommenschaft.

Daran schloß sich die Darstellung der Schädigungen der Volksgesundheit durch die erhöhte Krankheitsziffer und Krankheitsdauer, die beim Alkoholismus auftreten. Die Frage der „lebenverlängernden“ Wirkung regelmäßigen Alkoholgenußes wurde hierbei gleichfalls ins rechte Licht gesetzt. Ebenso die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten.

Dann gab der Redner noch einen Ueberblick über die scheinbare Leistungssteigerung auf körperlichem und seelischem Gebiet unter Alkoholwirkung.

Das Rezept: „Ernährung statt Vergärung!“ bildete den Abschluß der sozialärztlichen Beleuchtung der Frage.

## Frauenversammlung. „Ohne Verantwortung?“

Frau Gerken-Leitgebél, Berlin.

Die Verantwortung der Frau schien früher nur bis zu den Grenzen ihres Hauses zu reichen. Der Krieg und seine Folgen haben uns gelehrt, daß die Frau eine starke Mitverantwortung trägt für das Geschick des ganzen Volkes.

In wirtschaftlicher Beziehung, denn eine Frau steht im Mittelpunkt jeder der etwa 10 Millionen Haushaltungen Deutschlands, und durch ihre Hand gehen rund drei Viertel des jährlichen Volkseinkommens von 61,5 Milliarden. Ihr Einkauf bestimmt den Markt. Das gilt z. B. auch vom Auslandsobst, von dem heute mehr als das Doppelte der Jahre 1912/13 eingeführt wird, während das deutsche Obst vernachlässigt, zum großen Teile — auch in den Haushaltungen — zu stark alkoholhaltigen Obstweinen vergoren oder zu Schnaps gebrannt wird. Wer Auslandsware kauft, gibt ausländischen Arbeitern Verdienst, raubt deutschen Arbeitern das Brot. — Pfllegt, bewahrt, kauft deutsche Ware, deutsches Obst! (Gärungslose Früchteverwertung!)

Für die Gesundheit und Sittlichkeit des Volkes trägt die Frau die Hauptverantwortung. Ihr Wesen, Denken, Handeln, selbst ihr Essen und Trinken, ist schon von größtem Einfluß auf die Ungeborenen. In ihrer Hand liegt die Erziehung des Kleinkindes völlig, die des Schulkindes, der heranwachsenden Jugend zum überwiegenden Teil. Lebt sie, bis in die Kleinigkeiten des Tages hinein, was sie lehrt, so bleibt sie ihren Kindern Norm und Maß des Guten und des Reinen. — Sie gestaltet die Geselligkeit, bestimmt die häuslichen und mittelbar die öffentlichen Sitten. Die größte Verantwortung liegt hier auf den Gebildeten, die als Vorbild dienen.

Dessen wird sich die deutsche Frau immer mehr bewußt; sie nimmt in immer wachsendem Maße den Kampf auf gegen alles, was unserem Volke körperliche und seelische Gesundheit und Reinheit raubt, vor allem den Kampf gegen die deutschen Trinksitten als eine der stärksten Quellen von Unsittlichkeit, Verbrechen, Verflachen und Verkümmern alles Edlen und Guten. Eingedenk des Wortes: „Vaterland, wie stark wirst Du, hielten die Mütter die Hände über Dich!“

# Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XLIII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Erlaß des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. Januar 1926 an die Regierungen, Kammern des Innern, betr. Vollzug des Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuchs bei Trinkern, von den Regierungen an die Bezirkspolizeibehörden und Bezirksärzte weitergegeben<sup>1)</sup>.

„Die aus Anlaß der M. E. vom 22. 11. 24 Nr. 5312 a 15 eingegangenen Berichte lassen ersehen, daß der Vollzug<sup>2)</sup> des Art. 80 Abs. II PStr.G.B. bei Trinkern kein gleichmäßiger ist und den zu stellenden Anforderungen nicht durchweg entspricht. An die Stelle einer sorgfältigen Würdigung des Einzelfalls tritt zuweilen eine formal-schematische Behandlung, die nicht zu billigen ist.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung in der Praxis reichen im allgemeinen zu einem sachgemäßen Vorgehen gegen gemeingefährliche Trinker aus.

Harmlose, nicht gemeingefährliche, heruntergekommene Trinker kommen für den Anwendungsbereich des Art. 80 Abs. II PStr.G.B. nicht in Betracht.

Nicht zu billigen ist der Standpunkt, daß Gewalttätigkeit dann nicht als Gemeingefährlichkeit zu erachten sei und keinen Grund zum polizeilichen Einschreiten abgebe, wenn sie sich nur gegen die eigenen Angehörigen richte. Fortgesetzte rohe Mißhandlung und lebensgefährliche Bedrohung von Frau und Kindern durch Trinker erfüllen selbstverständlich den Tatbestand der Gemeingefährlichkeit und rechtfertigen die polizeiliche Einweisung eines solchen Unholdes in eine Anstalt, zumal Gesundheit und Leben gerade der Ehefrau, wie viele Katastrophen zeigen, in erster Linie durch den Trinker schon an sich und durch den bei Trinkern häufigen Eifersuchtswahn besonders gefährdet sind.

Verschiedene Stellen glauben, daß bei der Einweisung von Trinkern in Anstalten besondere Vorsicht am Platze sei. Gründliche Prüfung des Sachverhaltes muß gewiß in allen Fällen neben der amtsärztlichen Untersuchung vor der Entscheidung erfolgen, eine übertriebene Ängstlichkeit darf aber einem resoluten Zugriff nicht hindernd im Wege stehen, denn die Erfahrung lehrt, daß die Aussichten auf Besserung oder Heilung um so günstiger sind, je eher der Trunksucht ein Halt geboten und fortgesetzten Ausschreitungen mit einer Internierung, und sei sie auch nur von kürzerer Dauer, begegnet wird.

Einweisungen von Trinkern in Anstalten auf kurze Zeit erweisen sich in vielen Fällen schon als recht heilsam. Die

<sup>1)</sup> Uns erst vor kurzem bekannt geworden. D. Ber.

<sup>2)</sup> Die Sperrungen von uns. Ders.

Erfahrungen in Mittelfranken und in der Pfalz stimmen mit den in der Anstalt Eglfing gemachten Erfahrungen in dieser Richtung überein. In dem zehnjährigen Zeitraum von 1904—1913 hatte die Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei 618 Aufnahmen von Trinkern trotz durchschnittlich kurzer Behandlungsdauer nur 30 v. H. Rückfällige. Wenn 70 v. H. der Behandelten nur soweit gebessert werden, daß sie zu einer neuerlichen Internierung keinen Anlaß mehr geben, so ist das schon ein recht beachtenswerter Erfolg, der zu aktivem Handeln anregen muß.

In manchen Fällen erweist sich die Anordnung und Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung, die eindringliche amtsärztliche Belehrung und Vermahnung mit dem Hinweis auf drohende Internierung oder Entmündigung schon wirksam; allein, es muß von Fall zu Fall sorgfältig abgewogen werden, ob die sofortige Einweisung in eine Anstalt nicht das Richtigere und Sichere ist.

Die Entmündigung wegen Trunksucht ohne Internierung führt manchmal auch zum Ziele, allein sie scheitert häufig an dem Widerstande der Angehörigen und auch der Gemeinden, welche letzteren davon ein völliges Verschwinden der ohnedies geringen Arbeitslust und eine Belastung der Gemeinde befürchten.

Das Verbot der Abgabe von Bier, Wein und Schnaps an Trinker wird nur auf dem Lande oder in ganz kleinen Städten einen Erfolg haben können. In größeren Städten ist es wirkungslos.

Es ist begreiflich, daß bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage die Rücksicht auf die Familie nicht selten den Amtsarzt oder die Behörden von der Begutachtung oder Verfügung einer Internierung abhält, da bei dem Fehlen des Vaters sich die Lage der Familie oft verschlechtert. In einem Bericht wird auch betont, daß bei solchen Verhandlungen zuweilen unsachliche Erwägungen der Bezirksausschüsse sich geltend machen; allein in der Mehrzahl der Fälle wird für den Trinker, seine Familie und die Allgemeinheit sicher mehr erreicht werden, wenn er der ärztlichen Behandlung in einer Anstalt und durch eine, wenn auch kurze, erzwungene Abstinenz der Selbstbesinnung zugeführt und mit eindringlicheren Hemmungsvorstellungen erfüllt wird.

In mehr als einem Drittel aller Berichte wird zum Ausdruck gebracht, daß die Heil- und Pflegeanstalten nicht die richtigen Behandlungs- oder Verwahrungsstätten für Trinker seien, daß deshalb die Bezirksärzte schwer an Einweisungen herangingen, daß eine Heilung oder durchgreifende Besserung dort nicht erzielt würde, daß die Verwahrung zu kurz sei, die Trinker dort nicht zur Arbeit gezwungen, nicht zur Abstinenz angehalten und zu wenig moralisch beeinflußt würden; und es wird deshalb die Unterbringung der Trinker in Trinker-Heilstätten, Trinker-Verwahrungsanstalten oder im Arbeitshaus gewünscht.<sup>3)</sup>

Zu solchen Ausstellungen, Klagen und Wünschen führt die Mehrzahl der Berichterstatter eine irriige Auffassung der tatsächlichen Verhältnisse.

1. wird übersehen, daß die Zurückhaltung eines Trinkers nach Art. 80 II PStr.G.B. nur auf die Dauer der Gemeingefährlichkeit zulässig ist. Die Anstaltsdirektionen können sich daher einem Entlassungsantrag gutachtlich nicht widersetzen, wenn der Trinker sich vollkommen beruhigt und eine gewisse Einsicht erlangt hat, Ver-

<sup>3)</sup> Dieser Standpunkt ist auch auf Tagungen des Trinkerheilstättenverbandes, Trinkerfürsorgekonferenzen und in Veröffentlichungen schon öfters zum Ausdruck gebracht worden. Vielleicht geben die Ausführungen dieses Erlasses den Fachleuten Anlaß, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und erneut zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. D. Ber.

sprechungen bezüglich seines künftigen Verhaltens macht, und wenn eine sofortige Rückfallsgefahr nach Lage des Falles nicht vorliegt. Die Entlassung wird auch nicht von dem Anstaltsvorstand, sondern von der Bezirkspolizeibehörde genehmigt, und den Anstoß zur Entlassung geben soziale Verhältnisse und — wie das in manchen Berichten zutreffend geschildert ist — meistens die Ehefrau selbst oder andere Angehörige, welche nach kurzer Zeit ihre früheren belastenden Angaben zurückziehen oder abschwächen.

2. ist es ganz irrig, zu glauben, daß die Zurückhaltung eines Trinkers nach Art. 80 II PSt.G.B. in einer Trinkeranstalt auf längere Zeit möglich wäre als in einer Heil- und Pflegeanstalt. Auch dort würde die Entlassung bei einsetzendem Drängen des Kranken und seiner Angehörigen erfolgen müssen, wenn Gemeingefährlichkeit nicht mehr besteht, was in der Regel nach 2—3 Monaten nicht mehr der Fall ist. Daß diese Zeit viel zu kurz ist, um einen Dauererfolg, eine Heilung, dauernde Abstinenz zu erzielen, ist gerade von psychiatrischer Seite immer wieder betont worden. Allein eine längere Internierung ist nur möglich mit der nur selten zu erlangenden Zustimmung des Kranken oder nach verhängter Entmündigung auf Anordnung des Vormundes.
3. Ein Arbeitszwang kann in einer Trinkerheilstätte noch weniger ausgeübt werden als in einer Heil- und Pflegeanstalt, da es in der Heilstätte an allen Druckmitteln fehlt. Das Wesen des Arbeitszwanges besteht darin, daß der Arbeitsunwilligkeit oder der Arbeitsverweigerung eines Internierten auf Grund legaler Vorschrift mit empfindlichen, nötigenfalls immer schärferen Disziplinarstrafen begegnet werden kann und muß. Die Trinkerheilstätten kennen einen solchen Arbeitszwang ebenso wenig wie die Heil- und Pflegeanstalten, und bei dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung könnte den Trinkeranstalten die Befugnis zum Arbeitszwang gar nicht zugestanden werden. Die Heil- und Pflegeanstalten haben aber neben der ärztlichen Einwirkung doch eine Reihe von Druckmitteln, um diejenigen arbeitsfähigen und geordneten Kranken zur Arbeit anzuhalten, wenn diese ihrer Gesundung oder Besserung vorteilhaft erscheint (Entziehung von besonderen Zuwendungen, Entziehung von Freiheiten, Versetzung auf Abteilungen mit strengerer Ueberwachung), sofern es sich nur um die Bekämpfung einer Willensschwäche handelt. Von solchen Druckmitteln einerseits und Belohnungen für fleißige Arbeit andererseits wird in allen Anstalten ständig Gebrauch gemacht. Im übrigen lehrt die Erfahrung, daß die einfachen chronischen Alkoholisten zu den arbeitswilligsten Pfleglingen gehören, sobald sie sich etwas erholt haben. Allerdings ist die Arbeit in der Anstalt kürzer und leichter als im Leben.

Manche Bezirksärzte nehmen an der Einweisung von Trinkern in Heil- und Pflegeanstalten deswegen Anstoß, weil einfache Trinker doch eigentlich nicht geisteskrank seien, und wegen der dortigen Umwelt, die nur aus Geisteskranken bestehe. Dieses Bedenken ist wenig begründet. Der gewohnheitsmäßig im Uebermaß genossene Alkohol wirkt als Nervengift, und selbst wenn es sich um einfachen Alkoholismus handelt, so fehlen neben körperlichen nervösen Störungen nie psychische Störungen des Fühlens und Wollens (Reizbarkeit, Zorn- und Wutausbrüche, Verstimmungen, Selbstmordanwandlungen, Willensschwäche, Apathie, impulsive und episodische Gewalttaten), und diese sind es gerade, welche zu einer polizeilichen Beanstandung und zu einer amtsärztlichen Untersuchung Anlaß geben.

Ist eine Beruhigung eingetreten, die Reaktion auf die Internierung und die erzwungene Abstinenz abgeklungen, sind etwaige gröbere psychische

Störungen verschwunden, so könnte der Kranke in eine geeignete Trinkeranstalt, wenn solche vorhanden sind, überführt werden.

Primär ist die Einschaffung in eine Heil- und Pflegeanstalt immer das Sicherste und Beste. Selbst wenn eine Nachbehandlung in einer Trinkeranstalt künftig möglich wäre, müßte der Ueberweisung in eine solche in der Regel eine vorherige Behandlung und Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt vorausgehen, damit nur die geeigneten Kranken zur Ueberweisung gelangen und die Trinkeranstalten nicht Gefahr laufen, ganz ungeeignete oder gar gefährliche Kranke zu erhalten.

Trinker sollen, falls sie gemäß Art. 80 Abs. II in eine Anstalt eingewiesen waren, grundsätzlich nur „versuchsweise unter vorläufiger Aufrechterhaltung des Verwahrungsbeschlusses“ entlassen werden, wenn die Voraussetzung für ihre Verwahrung in Wegfall gekommen ist. Der Verwahrungsbeschluß ist erst nach einer längeren Bewährungsfrist aufzuheben.

Zurzeit schweben Verhandlungen darüber, ob sich eine Nachbehandlung gemeingefährlicher Trinker in einer Trinkerheilanstalt ermöglichen läßt.

Nach der rechtlichen Seite ist zu bemerken, daß nach der Entstehungsgeschichte des Art. 80 Abs. II PStr.G.B. namentlich im Hinblick auf den vorbeugenden Charakter der gegenwärtigen Gesetzesverfassung der Begriff der Gemeingefährlichkeit nicht zu enge auszuliegen ist. Man braucht bei Gemeingefährlichkeit nicht immer nur an schwer strafbare Handlungen zu denken. Der Begriff geht vielmehr wesentlich weiter. Im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräte (K. d. R. R. 1871/72 Gesetzgeb.-Ausschuß 1. Abt. S. 23) führte der Berichterstatter Reichsrat von Niethammer aus, daß die Bestimmungen des geltenden Polizeistrafgesetzbuches Art. 137 Abs. II (jetzt Art. 80 Abs. II) dahin erweitert worden seien, daß die polizeiliche Einschreitung nicht bloß aus Anlaß gemeingefährlicher Handlungen Blödsinniger oder Geisteskranker, sondern auch dann erfolgen dürfe, wenn die Gemeingefährlichkeit solcher Personen überhaupt festgestellt sei. Diese Ausdehnung polizeilicher Befugnisse sei nur zu billigen, da sie den Polizeibehörden die Mittel gewähre, nicht bloß abhelfend, sondern auch vorbeugend zu wirken. Die Notwendigkeit solcher Präventivmaßregeln aber finde ihre volle Begründung im Wesen psychischer Leiden und Defekte, das jene Schranken der Vernunft und Ueberlegung aufhebe, die allein bei vielen Charakteren die gemeingefährliche Richtung individueller Natur und Neigungen zu zügeln vermöchten, ganz abgesehen davon, daß einzelne Arten geistiger Krankheiten schon an sich Gefahr für Sicherheit und Eigentum böten. Er begutachtete daher die Annahme des Artikels, der dann Gesetz wurde.

Eine Zwangseinsweisung auf Grund des Art. 80 Abs. II PStr.G.B. ist in jedem Falle eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Es ist daher selbstverständlich, daß derartige Anordnungen nur aus schwerwiegenden Gründen erlassen werden dürfen. Namentlich in den Fällen, in denen Handlungen, die objektiv betrachtet den Tatbestand einer schweren Straftat im Sinne der Strafgesetze darstellen, nicht in Betracht kommen, müssen die begleitenden Umstände und die Verhältnisse des Einzelfalles an der Hand der erlaufenen Verhandlungen, etwaiger Personal- und früherer Strafakten sorgfältig geprüft und gewürdigt werden. Bei Trinkern wird überdies mit etwa vorhandenen Trinkerfürsorgestellen ins Benehmen zu treten und zu untersuchen sein, ob die Klagen der Angehörigen und sonstiger Beteiligten über Ausschreitungen und über die Gefährlichkeit zutreffen oder nicht etwa übertrieben sind.

Für die Bezirksärzte kommen weiter §§ 18 und 35 der Dienstanweisung für die Bezirksärzte vom 23. 1. 1912 (MABl. S. 153) in Betracht . . .“

**Verordnung der Regierung in Allenstein, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, vom 11. Juni 1926 betr. Alkoholunterricht (Amtliches Schulblatt vom 15. gen. Mon.)**

„In der Reichsgesundheitswoche ist erneut auf den Alkoholmißbrauch als ein Grundübel, das die Volksgesundheit an der Wurzel bedroht, hingewiesen worden. Zu seiner wirksamen Bekämpfung sind besondere Maßnahmen notwendig. Ohne daß die obigen Anweisungen davon berührt werden<sup>1)</sup>, ordnen wir daher noch folgendes an:

Halbjährlich ist in der Oberstufe jeder Schule eine besondere Unterrichtsstunde über Alkohol und Alkoholmißbrauch abzuhalten. Dabei kann es sich um Zusammenfassung und Vertiefung der im Laufe des Halbjahres gewonnenen Einsichten oder um Neurdurchnahme handeln. Ermüdende Einförmigkeit bei der Wiederholung muß dadurch vermieden werden, daß der Stoff jedesmal unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet wird (ethisch, wirtschaftlich, gesundheitlich usw.). Mit Nutzen werden hier Einzelschriften und Flugschriften Verwendung finden. Es wird anheimgegeben, die Gefahren vorzeitigen und übermäßigen Tabakgenusses in die Besprechung einzubeziehen und ähnliche Stunden in den gleichen Zeitabschnitten für Belehrungen über die Tuberkulose (Wesen, Entstehung, Verhütung, Ansteckungsgefahr usw.) anzusetzen.

Diese Lektionen sind im Lehrbericht besonders kenntlich zu machen.

Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit Bericht über die Bewährung der angeordneten Maßnahmen einzufordern.“

**Betr. „Vorgehen der Stadtverwaltung Wartenburg gegen Abgabe von Schnaps auf Borg“.**

Bezüglich der unter dieser Ueberschrift in H. 1 d. J. S. 19 f. gebrachten kurzen Notiz hatten wir uns vor Veröffentlichung an maßgebender Stelle erkundigt. Da aber nach mehreren Wochen noch keine Auskunft eingetroffen war, gaben wir sie nach der „Allensteiner Zeitung“ als Quelle wieder. Laut einer nachträglich erhaltenen amtlichen Zuschrift (vom 14. März) entspricht aber die Angabe in der wiedergegebenen Form nicht den Tatsachen. „Eine derartige Verfügung hat der Magistrat nie erlassen und ist hierfür auch nicht zuständig. Es ist jedoch zutreffend, daß die hiesige Polizeiverwaltung gegen den Mißbrauch des Alkohols und das schädliche Schankstättenwesen in letzter Zeit mehrfach mit Erfolg vorgegangen ist. Drei Konzessionseinziehungen sind erfolgt. Die bestehenden Schankstätten werden laufend kontrolliert. Fälle von übermäßigem Ausschank von Alkohol und Ueberschreitungen der Polizeistunde werden zur Anzeige gebracht und je nach der Schwere der Fälle oder bei mehrfacher Wiederholung das Weitere wegen Konzessionsentziehung veranlaßt.“

**Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 21. Januar d. J. an die Regierungspräsidenten betr. Wiedereinschränkung des im Notgesetz vom Februar 1923 enthaltenen Branntweinverbots für Jugendliche, unter besonderer Bezugnahme auf Schnaps-Süßwaren.**

„Nach Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Notgesetzes vom 24. 2. 1923 (RGBl. 1923 Teil I. S. 149) ist das Verabfolgen branntweinhaltiger Genußmittel im Kleinhandel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Es wird mir mitgeteilt, daß dieses Gebot, das sich auch auf Likörbonbons bezieht, vgl. Abschnitt C Ziffer 2 des Ausf.-Erlasses

<sup>1)</sup> Die Verordnung schließt sich an eine Bekanntmachung über die Reichsgesundheitswoche an.

vom 20. 6. 1923 (MBI. i. V. S. 701 ff.), inbezug auf diese täglich an vielen Stellen übertreten wird, und daß weder dem Verkäufer, noch dem Käufer, noch vielfach den Polizeiorganen bekannt sei, daß eine solche Verabfolgung verboten ist.

Ich ersuche, den Polizeiverwaltungen diese Bestimmung in Erinnerung bringen zu lassen und für deren Bekanntwerden in den in Frage kommenden Handelskreisen zu sorgen.“

•

Im Anschluß hieran sei daran erinnert, daß nach der obenerwähnten Ausführungsverordnung der einschlägigen preußischen Ministerien das genannte Schnapsverabfolgungsverbot für Jugendliche ganz allgemein gilt, ohne Unterschied, ob der Jugendliche etwa den Branntwein für andere Personen, beispielsweise für seine Eltern holen will, usf. Die Vorschrift gibt zugleich nach der Auffassung von Verwaltungskreisen eine Handhabe, um auch den Verkauf von Likörbonbons und dergleichen in Automaten zu verbieten, soweit nicht durch Beaufsichtigung dieser Automaten eine Gewähr dafür gegeben ist, daß sie von Jugendlichen nicht benützt werden können. Da mancherlei Erfahrungen gezeigt haben, daß der Genuß dieser Erzeugnisse für Kinder und Jugendliche von nachteiligen Folgen sein kann und tatsächlich oft ist, ist zu wünschen, daß jenem Mißbrauch allgemein ein Riegel vorgeschoben wird.



# Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März 1927.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

## A. Zwischenstaatliches.

Schwierig waren die Verhandlungen über die Verlängerung des provisorischen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Frankreich um drei Monate (vom 11. 4. an). Eine vorläufige Einigung ist erzielt. Unter den Deutschland zugestandenen Einfuhrkontingenten befindet sich auch ein kleines Kontingent für Bier.

Der französischen Regierung ist für die gleiche Zeit die Einfuhr von Weinen zum Zollsatz der meistbegünstigten Staaten zugestanden worden, und zwar in Höhe der Vorkriegseinfuhr für zwei Monate. Der autonome deutsche Zollsatz von 80 RM für Weine sinkt damit für die französischen Weine entsprechend den Zusagen an Italien und Spanien auf 45 RM für Weißweine und 32 RM für Rotweine. Neben der Zollhöhe spielte die Höhe des zuzulassenden Weinkontingents eine Rolle. Die Franzosen beanspruchten über 150 000 Doppelzentner, die aber in den Verhandlungen auf 70 000 Doppelzentner (= 58 000 hl) heruntergedrückt wurden. (Drahtung v. 29. 3. und 1. 4.)

In Frankreich sind seit einiger Zeit mächtige Kräfte am Werk, die eine Herabsetzung der Weinzölle Deutschlands, die für die Einfuhr französischer Weine vorgesehen sind, erstreben. In Bordeaux hat sich ein Komitee gebildet, das unter dem schönen Namen „Vereinigung der Eigentümer und des Handels zur Verteidigung der Bordeaux-Weine“ lebhaft Propaganda gegen die bisherigen deutschen Zollsätze treibt. Die Vereinigung hat unter anderem eine Eingabe an den Handelsminister gerichtet, in der gefordert wird, daß vor Verlängerung des demnächst ablaufenden deutsch-französischen Handelsprovisoriums oder bei Abschluß des definitiven Handelsvertrages die französischen Weine bei der Einfuhr nach Deutschland nicht schlechter gestellt werden sollen als die italienischen und spanischen. Auch der Präsident der französischen Zollkommission unterstützt diese Bestrebungen und weist seinerseits darauf hin, daß die französische Weinausfuhr nach Deutschland durch die verschiedenen Handelsverträge Deutschlands (namentlich mit Spanien und Italien) sehr ins Hintertreffen geraten sei. — Der französische Weinbau treibt seine Propaganda um so stärker, weil neuerdings England durch Kontingentierung und Zollerhöhung die Einfuhr französischer Weine beschränkt, und der französische Weinbau das durch erhöhte Einfuhr nach Deutschland ausgleichen möchte. („Flensbg. Nachr.“, „Handels- und Wirtschafts-Blatt“.)

Das Konzil der United Kingdom Alliance (Großbritannien) appelliert an den Rat des Völkerbundes, das Vorgehen gewisser weinerzeugender Länder, kleineren Nationen, die ihre Bevölkerung durch Prohibitionsmaßregeln schützen wollen, den Getränkehandel aufzuzwingen, auf die Tagesordnung zu setzen. („The Internat. Stud.“ No. 4.)

P. Daulte berichtet im „Blauen Kreuz“ Nr. 2 als Präsident des Internationalen Verbandes vom Blauen Kreuz über das Blaue Kreuz in

Holland und Belgien. In Holland zählt der Verband 232 Ortsvereine und 11 306 Mitglieder und Anhänger. Die Tätigkeit war im letzten Jahr sehr rege, aber das Trinkerasyll hat wegen Mangels an Zuspruch geschlossen werden müssen. Der Verband besitzt eine Bücherei und eine Ausstellung. Die Zentralstelle in Utrecht beschäftigt außer dem Direktor drei Angestellte. Ein Reiseagent mit Auto und Kino hat im letzten Winter alle Ortsvereine besucht. Eifrig war die Schriftenverbreitung. Der Präsident Dr. Slotemaker de Bruine ist zum Minister für Arbeit usw. ernannt. — In Belgien hatte der Krieg die Vereinszahl auf 5 oder 6 verringert. Jetzt bestehen oder sind im Entstehen 24 Vereine im wallonischen und 14 im flämischen Gebiet, vor allem dank der Arbeit des vor 3 Jahren ernannten Generalsekretärs Henri Serex.

Emil Hohenthal, der einige Jahre in Deutschland für das Alkoholverbot gewirkt hat, betätigt sich jetzt im gleichen Sinne in Großbritannien und wird dort als neuer „Pussyfoot“ begrüßt. („Daily Mail“, 2. 2.)

Die Bünde enthaltsamer Frauen aus Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, Estland und Lettland, die vom 4. bis 5. 2. in Stockholm tagten, haben sich zu einem „Nordischen Frauenverband für alkoholfreie Kultur“ zusammengeschlossen. („Dtsch. Alkoholgegn.“ Nr. 3.)

Am Silvesterabend kam es im Taunus zu einem „internationalen Krach“. Ein betrunkenen englischer Soldat lärmte in einem Dorfe im Taunus so lange, bis ihn die Gäste hinauswarfen; einer zerschlug sogar eine Flasche auf seinem Schädel. Das englische Kriegsgericht sprach die Täter frei, weil der Engländer angefangen hatte; die englischen Behörden ließen aber das betreffende Wirtshaus bis zum 15. 1. schließen. („Schw. Abst.“ Nr. 1.)

Die „Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus“ ist auf den Neuland-Verlag, G. m. b. H., Berlin W 8, übergegangen, die Schriftleitung aber bei Dr. Hercod und Dr. Koller, beide in Lausanne, verblieben.

Die Berichte der Mandatskommission des Völkerbundes zeigten auch in diesem Jahre wieder das starke Anwachsen des Alkoholismus in den früheren deutschen Kolonien in Afrika. So wurde u. a. hervorgehoben, daß in Togo, Tanganjika und Südwestafrika sich die Alkoholeinfuhr 1925 bedeutend gesteigert hat. Demgegenüber gewinnt der „Deutsche Verband zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels“ erneute Bedeutung, der 1896 von Missions- und Kolonialfreunden als „Kommission zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels“ gegründet wurde. Vorsitzender ist jetzt Oberkonsistorialrat D. Schreiber, Geschäftsführer P. Seyferth, beide in Berlin. („Lds. Kche“ Nr. 14.)

## B. Aus dem Deutschen Reiche.

### Allgemeines.

Im Reichstage wurden am 7. 2. folgende Entschließungen angenommen: 1. Die Vorlage des neuen Weingesetzes soll beschleunigt werden. 2. Angesichts der diesjährigen (1926) Mißernte sollen Maßnahmen zur Linderung der Not der kleinen Winzer ergriffen werden.

Bei der Verhandlung der Anträge gegen die Erhöhung der Biersteuer protestierte der bayrische Abgeordnete Horlacher dagegen, daß die Brauereien den Bierpreis weit über das Maß der Steuer erhöhen; die Kommunisten beantragten wiederholt Aufhebung der Biersteuer; ein Ausschußantrag wollte die Steuererhöhung erst 1. 4. eintreten lassen. Staatssekretär Dr. Popitz erklärte: Die Steuer sei bereits in Kraft getreten; eine Steuer senkung könne Ausfälle von mehr als 100 Millionen bringen. — Alle Anträge gegen die erhöhte Biersteuer wurden abgelehnt.

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei hat im Reichstage einen Gesetzentwurf eingebracht, der auch von den anderen Regierungs-

parteien unterstützt wird und der die Aufhebung der Gemeindegetränkesteuern vom 1. 4. d. J. ab fordert. Zur Unterstützung steuerschwacher Gemeinden, die Getränkesteuern erhoben haben, wird den Ländern für 1927 ein Betrag von 20 Millionen, für 1928 ein Betrag von 10 Millionen RM vom Reich zur Verfügung gestellt.

Der preußische Finanzminister Höpker-Aschoff führte dagegen im Steuerausschuß des Reichstags am 14. 3. aus: Die Getränkesteuer mache einen erheblichen Anteil der Gemeindeetats aus; sie betrage z. B. (in Prozenten des Aufkommens der Gewerbesteuer) in Köln 21 v. H., Breslau 46 v. H., Düsseldorf 30 v. H., Königsberg 36 v. H. und in München sogar 70 v. H. Wenn Sie, so schloß der preußische Finanzminister, die Getränkesteuer beseitigen würden, vernichten Sie damit in sehr vielen Industriegemeinden die Möglichkeit, die Gewerbesteuer herabzusetzen.

Der Steuerausschuß des Reichstages beschloß am 22. 3., daß den Gemeinden vom 1. 4. an die Einführung einer besonderen Biersteuer gestattet sein solle. — Der Präsident des Deutschen Gastwirteverbandes hat dazu bereits erklärt, der Beschluß müsse „aus steuertechnischen, wirtschaftlichen und moralischen (!) Gründen“ abgelehnt werden; die Erhöhung der Biersteuer werde Tausende von Existenzen vernichten (!).

Mehrere Anträge gegen den Alkoholmißbrauch wurden im Preussischen Landtag anläßlich des Wohlfahrtshaushaltes am 17. 2. dem Hauptausschuß überwiesen.

Der Bevölkerungsausschuß des Landtages beschäftigte sich mit einem Antrag, der dagegen Stellung nimmt, daß abstinentfreundliche Regierungspräsidenten, u. a. Dr. Johanssen aus Schleswig, das Gemeindebestimmungsrecht auf dem Verordnungswege unter Umgehung und Nichtachtung der Parlamente und Behörden einführen?! Es wird beantragt, der Landtag möge beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, solche widerrechtlichen Einführungen auf dem Verordnungswege zu unterbinden und entsprechende Anweisungen an die Behörden zu erlassen. Nachdem die Regierung erklärt hatte, daß die angegriffene Verordnung zurückgezogen und durch eine neue ersetzt worden sei, die sich lediglich gegen den Alkoholmißbrauch durch Jugendliche richte, wurde der Antrag zurückgezogen. („K. N. N.“, 25. 2.)

Ueber den Reichsetat 1927 berichtet die „Reichszentrale für Heimatdienst“ Richtlinie Nr. 134 (Februar) u. a.: „Die Zölle sollen für 1927 890 Millionen oder 310 Millionen mehr bringen als im Vorjahre, die Tabaksteuer 700 Millionen, die Biersteuer 335 Millionen, das Spiritusmonopol 210 Millionen, die Zuckersteuer 275 Millionen, zusammen also 2,41 Milliarden, von denen der Reparationsagent im Jahre 1927 831 Millionen zurückhalten kann“ (gemäß Dawes-Gesetzen). Die Weinsteuer mit 20 Millionen im Vorjahr ist fortgefallen. Die Schaumweinsteuer ist mit einem Ertrag von 8 Millionen eingesetzt.

Die Berliner Gasthausangestellten sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Außer zahlreichen anderen Forderungen wird verlangt, daß in Zukunft die Arbeitszeit erheblich heruntersetzt werde. (Drahtung vom 18. 2. „Kieler Ztg.“) Auch ein Beitrag zur Polizeistunden-Verlängerung!

Der Gemeindeausschuß des Volkstages von Danzig verhandelte Eingaben der Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus und des Arbeiter-Abstinentenbundes gegen Mißstände im Schankwesen — für das Gemeindebestimmungsrecht. Mit den Stimmen der Liberalen, des Zentrums und der Sozialdemokratie wurde beschlossen, die Eingabe dem Senat zur Berücksichtigung zu überweisen. („Kämpfer“, Nr. 3.)

Die Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus hat gemeinsam mit dem Landesverband der enthaltsamen Erzieher anläßlich der Beratungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes Senat und Volkstag zu Danzig dringend ersucht, unter die Bestimmungen des Gesetzes auch den planmäßigen

Nüchternheitsunterricht an den Volks-, Mittel- und höheren Schulen Danzigs aufzunehmen. („Kämpfer“, Nr. 3.)

Die Polizeistunde für Wirtschaften ist in Hamburg für die Nacht auf Sonntag bis 6 Uhr verlängert worden. („Kch.- und Schulbl.“ Nr. 8.)

Das „Handels- und Wirtschafts-Blatt“ der „Fisbg. Nachr.“ 102 schreibt: „Für viele Reisende, namentlich Frauen und Kinder, bedeutet es eine große Annehmlichkeit, daß neuerdings Milch auf den Bahnsteigen angeboten wird, und zwar in gutem Zustande. In Halberstadt, Leipzig, Dresden, Chemnitz und Hannover sind seit kurzem Milchwagen auf den Bahnsteigen aufgestellt, die ähnlich wie die Bierausschankwagen gebaut sind und an den Zügen entlang fahren... (Im Sommer Kühlung durch Eis, im Winter Erwärmung der Milch. Appetitliche Aufmachung der Wagen...) Die Milch kann gleich aus der Flasche getrunken werden; wer sie aber auf die Fahrt mitnehmen will, kann für 5 Pf. (aus einem Glasautomaten) einen Pappbecher erstehen. Bei einer amtlichen Besichtigung, die in Leipzig vorgenommen wurde, zeigte sich, daß der Wagen vom Publikum lebhaft begrüßt wurde.“

Zentrum, Demokratische und Sozialdemokratische Partei haben 25. 1. folgenden Entschließungsantrag bei der zweiten Beratung des Haushalts des Ministeriums für Volkswohlfahrt gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, die Mittel des Reiches zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs usw. zu verstärken und die Zuweisung an Preußen Kap. 36, Tit. 47 der Einnahmen von 225 000 RM auf 500 000 RM zu erhöhen.“

„Der Heimatdienst“ Nr. 5 bringt eine Abhandlung „Vom deutschen Weinbau“ von Dr. Neumann: Z. Zt. sind im Weinbau 300 000 Familien (einschließlich Arbeiter, Küter und Kommissionäre) beschäftigt. Die Weinausfuhr betrug 1926 51 402 000 dz. Die deutschen Winzer bewirtschaften etwa 90 000 ha Land, davon 98 v. H. Kleinsiedlungen. Weißwein wird im Verhältnis zum Rotwein wie 3 zu 1 erzeugt. Erträge im jetzigen Reichsgebiet (ohne Saargebiet) 1913 bei 78 982 ha Reblfläche 824 800 hl Weinmost zu 41 900 000 RM; 1925 bei 73 274 ha Reblfläche 1 590 900 hl Weinmost zu 83 800 000 RM. Weineinfuhr in Tonnen 1913 132 006 (Ausfuhr 21 278), 1925 132 571 (Ausfuhr 5230), in Millionen RM 1913 Einfuhr 62,22 (Ausfuhr 24,44), 1925 Einfuhr 66,05 (Ausfuhr 8,72). Nach den vorläufigen Zusammenstellungen hat sich die Einfuhr 1926 auf 30,1 Millionen verringert, während sich die Ausfuhr auf 9 280 000 RM gehoben hat. — Ein Drittel der Weinbaufläche von 1906 wird jetzt anderweitig bebaut. Frühjahr 1926 lagerten allein an der Mosel über 400 hl unverkauften Weines; die Ernte 1924 war noch nicht zur Hälfte, die von 1925 überhaupt nicht verkauft. 50 Genossenschaften an Mosel, Saar und Ruwer hatten 1900 1 586 200 RM, 1905 3 829 787 RM, 1910 8 281 298 Reichsmark Schulden.

#### Statistisches.

„Der Heimatdienst“ Nr. 4 bringt „Prozentzahlen“ über die Zweige der deutschen Agrarproduktion in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung. Vom Gesamtwert der Agrarproduktion machten aus

	1911—13	1924	1925	
Malzgerste	1,9	1,5	1,4	Prozent
Hopfen	0,4	0,2	0,4	Prozent
Eßkartoffeln	3,7	3,8	2,5	Prozent
Stärkekartoffeln	0,8	0,1	0,1	Prozent
Brennkartoffeln	0,8	0,3	0,2	Prozent
Wein	0,8	0,8	0,6	Prozent
Milch	19,5	25,1	28,4	Prozent
Obst	1,3	1,2	1,0	Prozent

Deutschlands Kriminalität ist im allgemeinen 1925 zurückgegangen. Eine Steigerung hat nur die Zahl der Roheitsdelikte erfahren. Eine bayrische

Sonderstatistik hat sich mit dem Einfluß des Alkohols auf das Begehen strafbarer Handlungen beschäftigt. Auch das Statistische Reichsammt führt die obenerwähnte Steigerung der Roheitsdelikte auf die Zunahme des Alkoholverbrauchs zurück. Es hat sich nämlich der Bierverbrauch von 56,1 Liter pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1924 auf 73,9 Liter im Jahre 1925 erhöht, während beim Branntwein eine Steigerung von 0,7 Liter auf 0,9 Liter pro Kopf der Bevölkerung stattfand. („Gr.-Deutschl.“, „Tgl. Rdsch.“ 24. 3.)

1925 wurden auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht in Berlin 77 l Bier, 2 l Branntwein, Dresden 73 l Bier, 1 l Branntwein, Magdeburg 65 l Bier, 1 l Branntwein, Halle 53 l Bier, 1 l Branntwein, Regensburg 140 l Bier, 1 l Branntwein. („Branntweinmon.“ 1. 2.)

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1926, H. 4.: Weinverbrauch und Weinbesteuerung im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) im Rechnungsjahr 1925. Die Gesamtweinbaufläche betrug 1923 83 223, 1924 82 600, 1925 81 791 ha; im Ertrage standen 1923 74 677, 1924 74 342, 1925 73 274 ha; davon entfallen auf Weißwein 1923 58 517, 1924 58 040, 1925 57 378 ha, auf Rotwein 1923 9100, 1924 9113, 1925 8975 ha, auf gemischte Weine 1923 7060, 1924 7189, 1925 6921 ha. Der Gesamtertrag belief sich 1923 auf 791 040 hl (596 138 hl Weiß-, 115 210 hl Rot-, 79 692 hl gemischter Wein), 1924 auf 1 803 954 hl (1 566 515 hl Weiß-, 166 344 hl Rot-, 71 095 hl gemischter Wein), 1925 auf 1 590 941 hl (1 288 832 hl Weiß-, 177 525 hl Rot-, 124 584 hl gemischter Wein). Im Durchschnitt ergab 1 ha 1923 16,6, 1924 24,3, 1925 21,7 hl Wein. — Die Weinsteuersätze wurden durch das neue Weinsteuergesetz mit Wirkung ab 1. 8. 1925 um ein Viertel ermäßigt. Der steuerpflichtige Wert der verschiedenen steuerpflichtigen Erzeugnisse betrug 1925 513 205 000 RM; die Weinsteuer brachte 91 647 000 RM ein. Steuerfrei wurden verwandt zur Herstellung von Essig 4 779 378, von Branntwein 8 329 126 l. — Die Weineinfuhr im Rechnungsjahr 1925 betrug in dz.: Wein zur Herstellung von Weinbrand unter Zollsicherung 79 390, desgl. von Weinessig 15 932, desgl. von Schaumwein 34 248, desgl. von Wermutwein 2147, anderer Wein 839 390, stiller Wein und frischer Most in anderen als 50-Liter-Behältern 8161, Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche weinhaltige Getränke 6971, — außerdem 94 515 Ganzflaschen Schaumwein, — die Weinausfuhr in hl. Wein in Behältern für 50 l und mehr 16 488, stiller Wein und frischer Most in anderen Behältern 15 893, Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche weinhaltige Getränke 905, Obstwein und andere gegorene, dem Wein ähnliche Getränke 149, — außerdem 254 992 Ganzflaschen Schaumwein.

#### Kirchliches.

Das Kirchliche Blaue Kreuz feierte den 24. Februar als Jubiläumstag. 24. 2. 1902 wurde in Soest von Vertretern der Blaukreuzverbände von Hannover, Pommern, Schleswig-Holstein und Westfalen der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände errichtet.

1. 1. 1927 umfaßte das Kirchl. Bl. Kr. 179 Vereine für erwachsene Mitglieder (3560 Mitglieder, 942 Anhänger), 25 Hoffnungsbund- (1266 Mitglieder) und 19 Treubund-Vereine (452 Mitglieder). — Das Bundesorgan „Das Blaue Kreuz“ wird in einer Auflage von 1800, das Jugendblatt des Bundes „Die Treuburg“ in 400 Stück gelesen. (Bl. Kr.“ Nr. 4.)

Ueber die Katholische Kirche und den Alkohol schreibt Prof. Dr. Ude H. 2 der „Beiträge zur Alkoholfrage“, Heidhausen a. R. (25 Pf.).

#### Vereinswesen.

Zu einer „Vereinigung deutscher Burschenschaftler gegen Trink-Zwang und Alkoholmißbrauch“ wird in den „Burschenschaftlichen Blättern“ W. S. 1926—27, H. 1, aufgerufen; Führer ist Stadtschuloberarzt Dr. Bandel, Nürnberg.

Die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus ruft zu einer Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung auf; die Deutsche Zentrale für Nüchternheitsunterricht (Frl. W. Lohmann in Bielefeld) ist Dezernat für Nüchternheitsunterricht in West- und Süd-Deutschland geworden. („Der enth. Erzieher“ H. 3.)

Der 3. Jahresbericht des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher gibt die Mitgliederzahl folgendermaßen an:

	1925	1926	1927
Deutsches Reich	1751	1865	1858
Deutsch-Oesterreich	796	894	1037
Randstaaten	73	75	75
im ganzen	2620	2834	2970

außerdem 67 „Freunde“. Die Zeitschrift der „enthaltssame Erzieher“ erscheint jetzt in einer Auflage von 3600. Hervorgehoben wird die Bedeutung des Wanderunterrichts. („Enth. Erz.“ H. 3.)

Die Wanderausstellung der Deutschen Guttempler „Mutter und Kind“ hat 1926 an 11 Orten von Holstein bis ins Saargebiet gedient und ist von rund 120 000 Personen besucht worden.

Der Guttemplerorden übernimmt die an 13 Plätzen aufgestellten Trinkhallen in Danzig. („Kämpfer“ Nr. 3.)

Der Verband Süddeutscher landwirtschaftlicher Kartoffelbrenner forderte auf seiner Hauptversammlung, daß die verschiedene Behandlung der landwirtschaftlichen Brennereien nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens aufhöre. („Münch. N. N.“ 22. 2.)

In Königsberg ist ein enthaltsamer akademischer Wehrbund Haringa ins Leben gerufen. („Enth. Erz.“ H. 4.)

Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus (Geschäftsführerin: Frau Gerken-Leitgeb) hat auch 1926 eine überaus rege Tätigkeit entfaltet; er leistete Mitarbeit in der Reichsgesundheitswoche, auf der Gesolei, bei der Unterschriftensammlung fürs GBR., veranstaltete Lehrgänge über gärungslose Fruchteverwertung, Mütter- und andere Vortragsabende, beteiligte sich an schriftstellerischen Arbeiten und an Eingaben und unterhielt vor allem 12 Wirtschaftsbetriebe und eine Fürsorgestelle für Alkoholranke; von letztgenannter Stelle wurden 147 Männer und 17 Frauen betreut, von den Wirtschaftsbetrieben im ganzen 638 926 Portionen verabfolgt.

### Sonstiges.

Der Dichter Justus Friedrich Wilhelm Zachariä starb 30. Januar 1777. Auf den 30. 1. d. J. fiel also der 150 Todestag. In der Geschichte der Trinksitten hat er für alle Zeiten einen Platz durch sein noch heute lesbares und gelesenes komisches Heldengedicht „Der Renomist“, welches den Gegensatz und Kampf der rauf- und trinkfreudigen Studentenschaft gegen die galante, elegante, — einerseits Jena, andererseits Leipzig — ergötzlich schildert.

Gestorben ist im Dezember 1926 der Krankenkassendirektor a. D. Albert Kohn zu Berlin, Vorstandsmitglied des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, — stets bemüht um die Förderung der alkoholgegnerischen Belange im staatlichen Versicherungswesen, Verfasser u. a. der Schrift: „Die Träger der Arbeiterversicherung und die Alkoholbekämpfung“.

In Wiesbaden hat 9. und 10. 2. eine Versteigerung von Weinen der preußischen Domänen stattgefunden. Die Sensation der Versteigerung war ein 1921er „Steinberger feinste Trockenbeer-Auslese“. Diese Kostbarkeit, von der im ganzen 150 Flaschen auf den Markt kamen, erzielte einen Preis von 172 RM die Flasche. Nach der in dem Weinverkauf üblichen Berechnung

dürfte der Wein nicht unter 350 RM pro Flasche auf den Tisch kommen. („Kieler Ztg.“ 10. 2.)

Ueber riesigen Schwarzhandel mit Branntwein in Berlin, der die Stadt um Millionen schädige, berichtet „Tgl. Rdsch.“ 17. 2. Die Hauptsteuerverwaltung habe in einer öffentlichen Sitzung der Finanz- und Steuerverwaltung der Stadt erklärt, die Branntweinsteuer habe in einem Jahre 5 Millionen RM eingebracht, während 6 Millionen ausgefallen seien. Eine einzige auswärtige Firma habe in einigen Monaten an 800 Berliner Händler Spirituosen geliefert, ohne daß diese versteuert wären. Die Zahl der Zensiten sei von 5000 auf 9000 gestiegen, aber der Zuwachs bestehe wesentlich aus wenig verbrauchenden Privatleuten. Zur Verringerung der Steuereinnahme trage in hohem Maße bei, daß die Steuer unlängst bei hochprozentigen Spirituosen von 90 auf 70 Pf., bei geringwertigen von 45 auf 40 Pf. zurückgegangen sei. Man glaubt, durch Zusammenarbeiten mit den Güterabteilungen der Bahnhöfe und verschärfte Kontrolle der Frachtgüter bessern zu können.

Wie vor Jahren in der Schweiz der Bahnhofswirt Zahn ob seiner schriftstellerischen Leistungen ehrenhalber zum Doktor seitens der Universität Zürich ernannt wurde, so ist in Deutschland jetzt der Inhaber des Excelsior-Hotels in Berlin, Kurt Elschner, Ehrendoktor geworden, und zwar werden ihm besondere Fachleistungen nachgerühmt: weitgehende Rationalisierung des Betriebs, keinerlei Trinkgelder, täglich ein eigenes Hotelblatt, die „Excelsiorzeitung“. („Kieler Ztg.“ 13. 2.)

Ueber Danzigs Kriminalität und den Alkohol schreibt „Der Kämpfer“ Nr. 2: 1925 kamen von rund 6900 Verurteilungen 2500, d. h. rund 36 % auf das Schuldkonto des Alkohols. Im Tätigkeitsbereich der Schutzpolizei finden sich 4627 Uebertretungen der Trunkenheitsverordnung.

Die Heilstätte für Alkoholranke Stift Isenwald bei Gifhorn (Hannover) feierte 1. 11. 1926 ihr 25 jähriges Bestehen; sie hat bis jetzt 1070 Männern aller Stände gedient; seit 1. 10. 1921 (nach 4½jährigem Geschlossensein als Trinkerheilstätte infolge verminderten Zugangs) zählt sie bereits wieder 350 Aufnahmen. („Bl. Kr.“ Nr. 3.)

In Oppenheim am Main und in Mainz wurden große Spritschiebungen einer der größten deutschen Spritfirmen aufgedeckt. Ueber 20 Eisenbahnwagen hochwertigen Branntweins waren als minderwertiger sogenannter „stichiger Wein“ deklariert worden. Bei der Verschiebung handelt es sich um Millionenbeträge. („K. N. N.“ 15. 3.)

Im Spritprozeß gegen den Konzern Gebr. Schwarz, Köln, gehen die Sensationen weiter. Nach „Tgl. Rdsch.“ 30. 3. hat das Reich bisher rund 50 Millionen RM in Beschlag genommen, darunter die Mohnheimer Spritwerke im Werte von etwa 16 Millionen RM.

Die Reichsgastwirtsmesse am Kaiserdamm in Berlin (19. 3. f.), veranstaltet vom Deutschen Gastwirtsverband e. V., vom Verband der Gast- und Schankwirte für Berlin und die Provinz Brandenburg e. V. und vom Berliner Messeamt, war die größte Fachmesse der Branche, die es je in Deutschland gab. Nahezu 500 Firmen hatten sie. Präsident Köster meinte: „Das deutsche Hotel- und Gastwirtsgewerbe werde allerdings aus diesen Fortschritten nur dann reichen Nutzen ziehen, wenn es nicht durch überhohe Abgaben erdrosselt werde.“ Trage man dem aber Rechnung, „dann werde man das Gastwirtsgewerbe in der ersten Reihe derer finden, die unermüdlich und ehrlich bestrebt seien, den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern“. („Tgl. Rdsch.“ 20. 3.)

Anläßlich des 100. Todestages von Pestalozzi erinnern wir an den alkoholgegnersichen Charakter der Haupterzählung des schweizer Menschenfreundes „Lienhard und Gertrud“, und beim 100. Todestage van Beethovens denken wir daran, wie der große Tonkünstler als Kind unter dem Trunke seines Vaters zu leiden hatte.

9. 3. feierte Geheimrat Prof. Dr. Abderhalden, Halle a. S., Vorsitzender des Vereins abstinenten Aerzte des deutschen Sprachgebiets, den 50. Geburtstag.

## C. Aus anderen Ländern.

**Afrika.** Der Bericht des Ausschusses für ein Getränkegesetz in Praetoria fordert Ausdehnung des Totsystems für Eingeborene in Transvaal und (etwas abgeändert) auch fürs Kapland. Das Kreditsystem für die Flaschenläden soll abgeschafft werden. Fortfallen soll die Bestimmung, daß Temperanzanhänger nicht einer Konzessionsbehörde (licensing board) angehören können. („Natal Witn.“ 25. 12. 1926.) Eine große Versammlung in Kimberley, veranstaltet von der Südafrika-Temperanzallianz, begrüßt alle Reformen, protestiert aber gegen jede Trinkerleichterung und besonders gegen den vorgeschlagenen Verkauf von Spirituosen (liquor) in Regierungswein- und -bierläden, sie fordert ferner Herabsetzung der Polizeistunde, schärfere Beaufsichtigung der Klubs und des Flaschenhandels, sowie eine gesetzliche Festlegung der local option für die ganze Union. („The Friend“ 5. 11.)

Nach Prof. von der Heide heißt es „Heimatdienst“ Nr. 5: Während Algier 1851 3200 ha Weinland hatte mit 12 500 hl Weinernte, hatte es 1911 138 500 ha mit 8 833 600 hl Ernte. Durch die zollfreie Einfuhr der algerischen Weine ist der französische Weinpreis im ständigen Sinken. Auf der gleichen Fläche wird in Algier viermal soviel Wein geerntet als in Deutschland, während die Anbaukosten nur den vierten Teil betragen.

**Afganistan.** New York Herald, Pariser Ausgabe, 20. 1. meldet: Verletzungen des Alkoholverbots werden (nach Drahtung aus Kabul) mit Todesstrafe geahndet.

**Belgien.** Infolge der erhöhten Bierpreise ist der Verbrauch von 17 678 073 hl 1913 auf 14 798 376 hl 1925 gesunken. Der Verbrauch von Getränken mit hohem Alkoholgehalt ist von 422 400 hl 1913 auf 145 776 hl vermindert; der von Wein stieg von 31 121 hl 1913 auf 36 450 hl 1925. 1913 wurden 5,52 l destillierte Getränke vom Kopf der Bevölkerung getrunken, jetzt nur noch 2,40 l. („De Blauwe Vaan“ No. 1.)

Der Antrag des liberalen Kammermitgliedes Pierco, die jetzige gesetzliche Regelung des Alkoholverkaufs aufzuheben, wurde mit 86 gegen 41 Stimmen abgelehnt. („De Bl. V.“ No. 4.)

**Bulgarien.** Die letzte bulgarische Weinernte, die einen beispiellos hohen Ertrag von 200 Millionen Litern gebracht hat, bescherte der Bevölkerung nicht nur Segen, sondern auch viele Unannehmlichkeiten. Infolge des starken Sturzes der Weinpreise ist in vielen Städten und Dörfern des Südens eine wahre Trinkepidemie ausgebrochen, und unter der Wirkung des Weingenusses kommt es zu vielen blutigen Schlägereien. Innerhalb einer Woche meldete man 16 bei Trinkgelagen Getötete und 35 Verwundete. In Tschirpan mußten einmal sogar die Ämter geschlossen werden, da sämtliche Beamten „krankheitshalber“ nicht erschienen waren. („Kieler Ztg.“ 14. 2.)

**Canada.** Angekündigt wird als Maßnahme der Staatskontrolle, in Ontario wie in Quebec solle der Verkauf von Whisky beschränkt werden auf 1 Flasche auf einmal an einen Mann; Bars und Salons sollen nicht geduldet werden; der Verzehr soll erfolgen in Privathäusern, Hotels, Klubs oder in Restaurants (mit Mahlzeiten). („Westminster Gaz.“ 29. 12. 1927.)

**Dänemark.** Das große dänische Unternehmen „de danske Spritfabrik“ verteilt — wie bereits in den vorhergehenden Jahren — wieder 12 % Dividende. („Kieler Ztg.“ 2. 3.)

**Finnland.** Ein erster allgemeiner Verbotskongreß hat kürzlich in Helsingfors stattgefunden. Dieser Kongreß war dadurch bemerkenswert, daß der Präsident der Republik, der Ministerpräsident, der Präsident des Landtages, mehrere Minister und ehemalige Minister daran teilgenommen haben,



auch daß, praktisch genommen, alle großen Parteien durch ihre Führer vertreten waren, die sich zugunsten des Verbotsgesetzes ausgesprochen haben. Die vom Kongreß angenommene Entschliebung zeigt, daß die Anhänger des Verbotes durch die unleugbaren Schwierigkeiten gar nicht entmutigt sind. Man kann schon jetzt bemerken, erklärt die Entschliebung, daß das Verbots-gesetz einen großen Teil der Schwierigkeiten überwinden hat, die man bei seiner Einführung vorausgesehen hatte. Der Staat und die Gemeinden konnten ihre Finanzen ohne Alkoholeinkünfte ordnen, soziale und politische Reformen sind eingeführt worden, das Land ist imstande gewesen, ein kostspieliges Verteidigungswesen einzurichten, ohne gezwungen zu sein, zu Alkoholsteuern zu greifen. Mit den Wein herstellenden Ländern sind günstige Handelsverträge abgeschlossen worden. Unser auswärtiger Handel hat sich trotz der schwierigen Uebergangszeit weit günstiger entwickelt, als je in der Geschichte des Landes. Man braucht nicht daran zu zweifeln, daß die noch bestehenden Schwierigkeiten in einer nahen Zukunft entfernt werden können.

Aber auf der anderen Seite gibt jeder Verbotsfreund zu, daß die praktische Durchführung und Ueberwachung des Gesetzes noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Man ist dabei auf Schwierigkeiten gestoßen, die man nicht hatte voraussehen können und denen gegenüber die Ueberwachungsorgane keine hinreichenden Befugnisse hatten. Die infolge des Weltkrieges entstandenen Uebelstände haben es mit sich gebracht, daß das Verbotsgesetz nicht in jeder Hinsicht die darauf gesetzten Hoffnungen berechtigen konnte. Die Valutaverhältnisse haben den Alkoholschmuggel zu einer Erwerbsquelle gemacht, die sittlich verderbene Leute locken mußte. Die nach dem Kriege ins Steigen geratene Genußsucht und die sittliche Erschlaffung der Krisenzeit haben auch die Ausbreitung des illegalen Alkoholhandels gefördert. Diese verhängnisvollen Erscheinungen sind nicht gehörig von der Presse, die einen großen Einfluß auf die allgemeine Meinung ausübt, bekämpft worden. Trotz dieser Tatsachen, die die vollständige Durchführung des Verbotsgesetzes verhindert haben, ist die Nüchternheit im großen und ganzen größer als vor dem Kriege. Die Familien sind im allgemeinen nüchterner; dadurch wird die Jugend geschützt und die Zunahme der Kriminalität eingedämmt. Das Verbot hat die Arbeitsintensität erhöht, die wirtschaftliche Stellung der minder-bemittelten Bevölkerung gebessert und Hunderte von Millionen Mark für eine nützliche wirtschaftliche Wirksamkeit gerettet. Der Kongreß erachtet es als notwendig, daß man Maßnahmen trifft, die die vollständige Durchführung des Verbotes sichern und daß man zu diesem Zwecke die internationale Zusammenarbeit gegen den Schmuggel weiter entwickelt, daß man die einheimischen Zollbehörden in stand setzt, den Schmuggel wirksam zu bekämpfen und im allgemeinen alles tut, um den illegalen Alkoholhandel zu unterdrücken. Da die Verwirklichung des vom Verbote verfolgten Zieles eine Ueberzeugung voraussetzt, die durch eine energische Aufklärungsarbeit verstärkt werden muß, so hält es der Kongreß für notwendig, den Nüchternheitsunterricht zu verbessern und ihn in allen Lehranstalten bis zur Universität hinauf zu erteilen. Dann soll auch die freiwillige Aufklärungsarbeit durch hinreichende Geldunterstützung seitens des Staates gefördert werden. Der Kongreß ist ferner der Ansicht, daß die Einführung des Gesetzes die politischen Parteien gar nicht von der Pflicht befreit, fortwährend mit aller Kraft für die Durchführung des Verbots zu arbeiten, und sie verlangt von den Freunden der Nüchternheit in allen Parteien, daß sie sich in dieser Hinsicht betätigen. („Int. Bur. g. d. A.“ Bull. No. 3, 3. 3.)

In den Apotheken müssen, schreibt die „Deutsche med. Wochenschr.“ 28. 1., 135 verschiedene Marken geistiger Getränke vorrätig gehalten werden. 1925 sind dort auf ärztliche Anordnung verabfolgt 943 000 l reiner Spiritus, 116 000 l Kognak und Whisky, 67 500 l südlicher Wein, 30 800 l Rot- und Rheinwein, 1390 l Champagner.

40 Jahre ist die Enthaltensamkeitsidee unter den Studenten wirksam. 26. 10. 1886 wurde Ylioppilaiden Raittinsyhdistys (Y. R. Y.), die finnländische stu

dentische Temperenzgesellschaft, begründet. Als großen Erfolg konnte sie 1903 den Ausschluß alkoholischer Getränke aus dem Studentenhouse buchen. Eine Werbetätigkeit an unteren Schulen wurde von Anfang an, an höheren Schulen ab 1902 entfaltet. 1906 gab es bereits 68 Temperenzgesellschaften an Schulen (7715 Mitglieder). 1910 wurde auf Anregung von Prof. Laitinen ein Studienfonds zur Förderung von studentischen Untersuchungen auf dem Gebiete der Alkoholfrage errichtet. Politisch trat der Verband schon zur Russenzeit für das Alkoholverbot ein. Ausflüge größeren Stiles wurden in den Sommerferien 1923 bis 1926 und in den Weihnachtsferien 1923 und 1924 zur Abhaltung von Temperenzversammlungen in ganz Finnland nutzbar gemacht. („The Int. Stud.“ No. 4.)

**Frankreich.** Die „Gesellschaft der Freunde französischer Weine“ tagte 8. 2. in Paris. U. a. erklärte Boret: Der Prohibitionsfeldzug finde in Frankreich nur selten Jünger; diese seien mehr von Snobismus als von wissenschaftlichen Gründen geleitet. „Der Wein, ein nationaler Reichtum, sei auch ein Schatz für die Gesundheit.“ — Das Programm für 1927 lautet: Volkstümliche Kostproben-Veranstaltungen in Rouen und Lille, Unterstützung der Errichtung eines Weinpavillons auf der Ausstellung zu Montpellier, Druck von Flugblättern zur Weinpropaganda. („Mon. vin.“ 9. 2.)

Die Heilsarmee hat in Paris einen Frauenpalast (palais de femme) eröffnet: 743 Zimmer mit Kalt- und Warmwasserleitung, Gesellschafts-, Lese-, Turn-, Versammlungssaal, ein Eßsaal für rund 500 Personen gleichzeitig, — der ganze Betrieb alkoholfrei. („Ill. Arb. fr.“ No. 2.)

Die Ligue nationale contre l'alcoolisme rechnet jetzt mit dem Enderfolg ihres Feldzuges gegen die absinthähnlichen Schnäpse. Folgender Gesetzesvorschlag liegt vor: „Die Herstellung, der Groß- und Kleinverkauf, der Umlauf von Schnäpsen auf Grundlage von Alkohol und Essenzen werden bei aromatischen Schnäpsen nur bei einem Gehalt von nicht mehr als 23 Grad Alkohol und bei einem Einschluß von nur  $\frac{1}{2}$  Gramm Essenz auf 1 l gestattet. Gezuckerte Liköre, die mehr als 300 Gr. Zucker aufs Liter enthalten, sind indessen bis zu 30 Grad Alkohol zulässig . . .“ (L'Ét. Bl.“ No. 1.)

**Griechenland.** Obrigkeitlich ist der Verzehr von Alkohol bei Tanzgelegenheiten und in Kabarets, wo Jugendliche verkehren, verboten. („De Blauwe Vaan“ 1927, No. 1.)

**Großbritannien.** Während die Zahl der Schankstätten in England und Wales von 1904 bis 1925 stark zurückging, hat die Zahl der Klubs stark zugenommen und dadurch zum guten Teil alkoholfreundlich ausgeglichen. 1904 gab es 6371 registred clubs, 1925 11 780, — 1904 auf je 10 000 Seelen 1,89, 1925 3,03. („De Wereldstr.“ No. 7.)

Die Polizeistunde in London ist in den verschiedenen Stadtteilen recht verschieden, besonders Sonntags. Es sind Bestrebungen im Gange, eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, hinter denen besonders auch Prediger und Lehrer stehen. Als Sonntagspolizeistunde erscheint allgemein 9 Uhr abends erwünscht. In den 5 Stadtteilen, worin die meisten Theater und Restaurants liegen, ist 11 Uhr, in 12 anderen (außer der City) 10 Uhr Schluß. („The Times“ 3. 2.)

Die „True Temperance-Gesellschaft“ tagte 24. 11. 1926 in Westminster. Der Earl von Plymouth wandte sich grundsätzlich gegen die Prohibition und forderte statt des Alkoholverbots luftige, hygienische, respektable Wirtshäuser, wo die Familie verkehren könne; — Lord Salvesen, Vorsitzender der schottischen Liga für Wirtshausreform, forderte Abschaffung der Bars und Einrichtung bequemer Sitzgelegenheit. („Daily Tel.“ 25. 11. 1926.)

In Nordirland haben die Verbotsfreunde, unter denen die presbyterianischen Geistlichen hervortreten, die Lösung ausgegeben: „Fakultativen Alkoholverbot für die Städte vor 1929“; die Verbotsgegner haben einen „Anti-

prohibitionsrat“ in Belfast als Zentrale ihrer Interessen geschaffen. Die Regierung hat erklärt, die Einnahmen aus dem Alkohol nicht entbehren zu können. („Matin“ 4. 1.)

Die Geschlechtskrankheiten haben in Marine und Heer stark abgenommen; erkrankten 1921 auf 1000 Mann der Seemacht 119,28, so 1924 93,07, im Heere 1921 auf 1000 Mann 74, so 1924 47,8. Die Besserung wird in dem offiziellen Bericht zurückgeführt auf 1. Besserung der Einrichtungen für vernünftige Vorsorge innerhalb und außerhalb der Kaserne für Erholungsgelegenheiten für jüngere Soldaten, 2. Zunahme der Temperenz im Alkoholgenuß . . . (Nach „The Shield“, „Mittlg. der D. GBG.“ No. 2.)

Die Distillers Co., der englische Whiskytrust, kehrte eine unveränderte Interimsdividende von 7 ½ % aus auf das gewöhnliche Kapital. Die Gesamtdividende 1925 betrug 20 %. („De Blauwe Vaan“ No. 4.)

Indochina. Poulaine, Spezialberichterstatter des „Temps“ in Indochina, schreibt über den Alkoholismus: Der gewerbliche (industrial) Alkohol herrscht absolut selbst bei den freien Stämmen der Hochebene . . . Der Reisalkohol (Chum) ist auf dem Wege, die Henne zu töten, welche goldene Eier legte . . . Ein erwachsener Moï, Plantagenarbeiter, verzehrt vom Samstagabend bis Montagmorgen bis zu 2 l von diesem niederschmetterndem (foudroyant) Getränk . . . und doch sind alle Reichtümer des Bodens oder unter der Erde der Erhaltung der ihn besitzenden Rasse untergeordnet; diese ist schon bedroht von Lastern vor der Besetzung; es wäre weise, statt eines neuen Giftes ein Gegengift zu bringen. („L'Abst.“ No. 2.)

Island. 10 Verbände haben sich zu einer Alkoholverbots-Liga zusammengeschlossen; es sind der Guttemplerorden, die Gesellschaft staatskirchlicher Geistlicher, die Frauenliga, die Gesellschaft junger Leute, die Liga isländischer Frauen-Klubs, die Gesellschaft nordländischer Frauen, die Arbeiterliga, die Parteien der Liberalen und der Fortschrittler, die Männer-Missionsgesellschaft. („The Am. Jss.“ No. 2.)

Italien. Der bekannte Dichter Gabriele d'Annunzio ist über die Festlichkeiten zu Ehren des hl. Franz von Assisi empört. Er behauptet u. a., der Heilige sei ein Feind des italienischen Volkes gewesen und hätte die Bedürfnisse des Landes nicht verstanden, was schon daraus hervorgehe, daß er sein ganzes Leben lang nur Wasser getrunken habe. („Bl. Kr.“ 1926, Nr. 53.)

Das Gesetz zum Schutz und zur Hilfe für Mutterschaft und Jugend verbietet, Kindern in Schulen, Internaten und Asylen Wein zu geben. Allgemein ist es untersagt, Kindern unter 7 Jahren gegorene Getränke zu verabfolgen außer auf ärztliche Anordnung. In Wirtschaften dürfen, abgesehen von Familiengliedern, keine jungen Leute unter 18 Jahren beschäftigt werden. Diese Bestimmungen sind angenommen, erklärt der Kliniker Marchiafero im Senat, um die Kinder daran zu gewöhnen, die alkoholischen Getränke als für den Menschen nicht notwendig zu betrachten, und sie lernen zu lassen, daß man bei Enthaltbarkeit sich einer ausgezeichneten Gesundheit erfreuen kann. — Andererseits hat das Parlament das Dekret vom 7. 10. 1923 betr. Einschränkung der Schenkzahl (1 auf 1000 Einwohner), in ein Gesetz umgewandelt und angemessene Polizeistunden festgesetzt. („L'E't. Bl.“ No. 2.)

Neuseeland. Nach „The Vanguard“ wurden 1925 717 119 Gallons zu 80 Prozent gebrannte Getränke, 225 134 Gallons Wein, 58 204 Gallons eingeführtes Bier, 13 176 714 Gallons einheimisches Bier getrunken, deren Preis im ganzen 8 879 019 Pfund Sterling beträgt. Das macht bei einer Einwohnerzahl von 1 385 726 Personen auf den Kopf eine Trinkausgabe von 6 Pfund S. 6. d. 10. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 1.)

Niederlande. Die staatlichen Einnahmen an alkoholischen Getränken betragen 1926: Wein f. 2 841 858 (1925: f. 2 521 648), Bier f. 12 646 339 (1925: f. 12 555 543), gebrannte Getränke f. 46 374 664 (1925:

f. 47 367 210), — im ganzen also f. 61 862 861 gegen f. 62 444 401 1925. („De Wereldstr.“ No. 5.)

Ende Januar hielt der 1926 gegründete Bund für Trinkerrettung in Utrecht seine erste Jahresversammlung. In ihm sind alle niederländischen und örtlichen Vereinigungen zusammengeschlossen, die Trinkerheilung befassen. Vorsitzender ist jetzt P. van Meulen. Van der Woude hielt einen Vortrag über die Trinkerfürsorgestelle von Amsterdam. 1909 begannen mit einem Jahresbudget von f. 200, hat sie 1926 rund f. 90 000 umgesetzt. Um Patienten vor Wucherern zu bewahren, gibt sie auch Vorschüsse, und zwar in Waren. 1915 bis Mitte 1924 wurden f. 184 000 vorgeschossen und 177 000 (also 95 Prozent) zurückgezahlt. („Nieuwe Rott. Cour.“ 31. 1.)

Es wird der Entwurf eines neuen Schankstättengesetzes (Drankwet) angekündigt mit Gemeindebestimmungsrecht für den Ausschank alkoholischer Getränke, auch für Bierhäuser; verboten wird, gebrannte oder schwach alkoholische Getränke an Orten, wo getanzt wird, zu verkaufen. Auch wird der Verkauf von Wein und Bier in Kramläden untersagt. („Nieuwe Rott. Cour.“ 14. 1.)

Niederländisch-Indien. Durch Prof. v. Rees ist 2. 1. die Nied.-Ind. Großloge der Guttempler in Batavia mit 11 Logen gestiftet; bisher waren 6 Logen dort, die aber der niederländischen Großloge angehörten. — Die nationale Christliche Vollenhaltsamen-Vereinigung hat alle Prediger und Missionare ersucht, auch von christlicher Seite mit am Kampf gegen den Alkoholismus teilzunehmen. („De Wereldstr.“ No. 8.)

Missionar Henking berichtet, daß bei einem Festmahl zu Ehren der Missionare in Luku Hidschu (Borneo), an dem die Stammeshäuptlinge teilnahmen, anstatt des üblichen Anak (Reisbier) Tee auf seine Veranlassung als Getränk gereicht sei. Der eingeborene Prediger habe dann die Losung ausgegeben: „Bei den Heiden ist Anak der Festtrank; bei uns Christen soll in Zukunft Tee das Festgetränk sein.“ (Ebenda.)

Norwegen. Der Entwurf eines neuen Alkoholgesetzes wurde 11. 1. dem Storting vorgelegt: Branntwein darf nur an Inhaber von Karten verabfolgt werden, diese aber werden nur an Personen gegeben, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen Uebertretung des Gesetzes betr. alkoholische Getränke verurteilt sind. Auch ist der Verkauf an gewisse, genauer zu bestimmende Plätze des Distrikts gebunden. („Daily Her.“ 12. 1.)

Der norwegische Storting hat im März die Gesetze beschlossen, die in Kraft treten sollen, wenn auf Grund der Abstimmung im vorigen Herbst das völlige Alkoholverbot in Norwegen erlischt. Eine völlige Freiheit des Alkoholausschanks tritt auch dann nicht ein. Die 13 norwegischen Städte, in denen vor der Einführung des Alkoholverbots der Verkauf und die Kontrolle der alkoholischen Getränke in der Hand von behördlich zugelassenen Gesellschaften lag, werden ermächtigt, diese Einrichtungen durch einen Beschluß des Stadtrates wieder einzuführen. An Personen unter 21 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft werden, auch dann nicht, wenn sie sich in der Gastwirtschaft aufhalten. Der Alkoholausschank ist nur zwischen 3 Uhr nachmittags und 11 Uhr abends erlaubt. Vom 1. Juli 1929 ab ist in Orten mit weniger als 4000 Einwohnern der Ausschank alkoholischer Getränke in Lokalitäten überhaupt verboten. Pakete mit alkoholischem Inhalt werden von der Post nicht befördert. Die Beförderung auf andere Weise unterliegt aber keinen Einschränkungen. Ob den Wohngästen in einem Hotel in bezug auf den Genuß alkoholischer Getränke größere Rechte zustehen sollen, ist noch eine offene Frage. („Kieler Ztg.“ 25. 3.)

Oesterreich. Der Bund der enthaltsamen Erzieher feierte 12. 4. sein 25jähriges Bestehen. Unter den 1050 Mitgliedern befinden sich über 200 Studierende. Aus der Tschechoslowakei, wo man keinen eigenen

Landesbund deutscher enthaltsamer Erzieher gründen wollte, gehören 35 Mitglieder dem Bunde an. Obmann ist gegenwärtig Bürgerschuldirektor i. R. Eicher. — Der Bund ist dem Deutschen Bunde enthaltsamer Erzieher eingegliedert. („*Enth. Erz.*“ H. 4.) — Weiteres in nächster Nummer.

**Polen.** In einem Dörfchen bei Wilna wurde bei einer Hochzeitsfeier durch den Genuß von Holzspiritus eine größere Anzahl der Gäste vergiftet. 13 starben unter großen Schmerzen in wenig Stunden; 12 weitere ringen mit dem Tode. Andere sind leichter vergiftet. Der betr. Schnapshändler wurde verhaftet. („*Nat. Ztg.*“ 11. 2. nach Tel. des „*Lok.-Anz.*“)

**Rumänien.** Die rumänischen Spiritusunternehmen haben sich zu einem Syndikat zusammengeschlossen, welches Zentralen in Bukarest und in Siebenbürgen hat. („*De Blauwe Vaan*“ No. 47.)

**Rußland.** Ein Vertreter des Hamburger Fremdenblattes hatte in Moskau 15. 12. 1926 eine Unterredung mit dem obersten Leiter des Gesundheitswesens der Sowjetunion, N. A. Semaschko. Auf die Frage, welche Wirkung die Einführung des 40 gradigen Staatsschnapses gehabt habe, erwiderte er: „Auf dem Dorfe ist die Samogon-Produktion etwa zurückgegangen, in der Stadt stark, — aber die Trunkenheit hat zugenommen“. Ob der Alkoholkonsum im ganzen zugenommen hat, ist unsicher, jedoch hat der Konsum von Staatswodka gegenüber der Vorkriegszeit abgenommen; denn 1914 betrug die Einnahme aus dem Schnapsmonopol rund 1 Million Goldrubel, während sie heute bloß 500 Millionen Tschernowzenrubel ausmacht. In der Stadt sei allerdings damals die Trunkenheit nicht so groß oder doch nicht so öffentlich wie heute gewesen. — Auf die Frage nach einem Alkoholverbot antwortete Sem.: Das sei sein Ziel, aber bei dem Tiefstand der russischen Kultur dürfe man nichts überstürzen. („*Hbg. Frdbl.*“ 27. 12. 26.)

**Schweden.** Das schwedische Ministerium hat einem Fremden-gesetz zugestimmt, welches die Einwanderung beschränkt und eine Ausweisung von Ausländern vorsieht einestheils aus politischen Gründen, andererseits wegen eines Vergehens gegen die Alkoholgesetzgebung. Das Gesetz soll 1. 1. 1928 in Kraft treten. (Drahtung v. 21. 2. — „*Kiel. Ztg.*“ 22. 2.)

Vita Bandet feiert in diesem Jahr sein 25 jähriges Bestehen: Er hat 200 Ortsabteilungen mit rd. 9000 Mitgliedern, sowie 30 Jugendabteilungen mit 1200 Mitgliedern. Aufklärung auf dem Gebiete der Alkoholfrage ist einer der Hauptprogramm-punkte. („*Ny Tid*“ 5. 2.)

**Schweiz.** In der Hauptstadt Graubündens Chur hat die Wählerschaft mit 1277 gegen 1210 Stimmen beschlossen, daß nur 1 Wirtschaft auf 200 Einwohner kommen solle; demgemäß werden 14 Kaffees geschlossen werden. („*Ligue de la Croix*“ 21. 1.)

Im Aargau wurde eine Motion Kohler, die Polizeistunde auf 11 Uhr nachts zurückzuverlegen und die Wirtschaften später zu öffnen mit 51 gegen 43 Stimmen abgelehnt. („*Bl. Kr.*“ 14. 1.)

In der Berner Schulsynode wurde eine Motion Rohrbach 11. 12. 26 einstimmig angenommen, zu prüfen, wie in sämtlichen Schulanstalten bis hinauf zur Hochschule der Kampf gegen den Alkoholismus mit mehr Nachdruck geführt werden könne; R. fordert an allen Fakultäten der Hochschule Vorlesungen über die Alkoholfrage. („*Bl. Kr.*“ 24. 1.)

Die Rechnung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung über 1926 zeigt bei 13 649 210 Fr. Einnahmen und 6 404 482 Fr. Ausgaben einen Ueberschuß von 5 527 000 Fr. Der Bundesrat schlägt vor, den Kantonen 3 886 090 Fr. zuzuwenden (1 Fr. für den Kopf der Bevölkerung), je 100 000 Fr. in den Versicherungs- und in den Verlust-Ausgleichsfonds zu tun, mit 2 985 294 Fr. das Passivsaldo von 1925 zu begleichen und 173 343 Fr. auf die neue Rechnung vorzutragen. („*Basl. Nachr.*“ 4. 2.)

Der Bierumsatz für 1925 stellt sich in der Schweiz auf rund 60 % der Vorkriegsziffer, nämlich auf ca. 1,8 Millionen. — Vor dem Kriege führte die Schweiz bis 140 000 hl Auslandsbier ein; der Betrag ging auf rd. 25 000 hl zurück. Die Inlandsziffer steht auf rd. 70 % der Brauereiproduktion von 1913. („Schw. Wirtztg.“ 8. 1.)

In die Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner sind im Berichtsjahre 1925 34 Mann neu aufgenommen. 6 davon haben sich selbst gemeldet; 23 sind von Fürsorgestellen überwiesen. („Frht.“ 22. 1.)

Nach dem Bauernsekretariat wurden 1926 rd. 3½ Millionen dz Äpfel und 1½ Millionen dz Birnen geerntet; das macht etwa 250 g Äpfel und 100 g Birnen = 2 Äpfel und 1 bis 2 Birnen täglich für den Kopf der Bevölkerung, während jetzt so viel Obst vergoren wird. („Frht.“ 22. 1.)

Ein Brennereikurs in Zug forderte, daß der Bundesrat den Verkaufspreis für Trinkbranntwein auf die obere Grenze hinaufsetze. („Frstldr.“ 24. 1.)

Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung beantragt, der Nationalrat solle in die Behandlung der Revisionsvorlage zur Alkoholfrage erst eintreten, wenn die Frage der Getreideversorgung in einer Form gelöst ist, die Konsumenten und Landwirtschaft befriedigt. („Tgsanz. Zür.“ 9. 12. 26.)

Auch der Vorstand des Schweizer Bauernverbandes empfiehlt, z. Zt. in eine Revision nicht einzutreten; im übrigen verlangt er Uebernahmepflicht des Bundes für die ganze inländische Produktion und Sicherheit, daß die Steuer auf inländischen Edelbranntwein nicht höher werde als die Steuer auf andere Brantweine. („Bündn. Bauer“ 28. 1.)

Die bernische reformierte Synode faßte folgende Entschliebung: „Die heutige Synode betrachtet die Unordnung auf dem Brantweinmarkt mit dem billigsten Schnaps für eine große Gefahr für die leibliche und seelische Gesundheit unseres Volkes. Sie erklärt sich bereit, fest mitzuarbeiten an der nötigen Aufklärungsarbeit, welche auch in unserem Volke eine richtige Antischnapsstimmung schaffen soll, und die allein eine taugliche Neuordnung unserer Alkoholgesetzgebung möglich machen wird.“ („Bl. Kr.“ No. 1.)

Im Voranschlag der Alkoholverwaltung für 1927 ist bei 6½ Millionen Fr. Ausgabe ein Einnahmeüberschuß von 5 200 000 Fr. vorgesehen und dabei zugleich das Passivsaldo von 1925 (2,9 Millionen Fr.) vollständig gedeckt. („Bl. Kr.“ No. 1.)

Das Foyer „Daheim“ in Freiburg verabfolgt in seinem Tagesrestaurant rd. 100 Gedecke die Mahlzeit und hat daneben einen besonderen Betrieb für Fabrikmädchen. Es dient in hohem Maße auch der studentischen Geselligkeit. („Gem. Stube“ 1926, Nr. 13.)

Der Verein schweizerischer enthaltsamer Aerzte hat einen Aufruf an alle Aerzte des Landes versandt; der Beitritt von 12 aktiven Mitgliedern und von 27 Freunden war die Folge. Das Jahr 1926 schließt mit 150 aktiven Mitgliedern und 78 Freunden, sowie mit einem Kassebehalt von 2028,30 Fr. ab. Lebhaft werden die Vorlesungen zur Alkoholfrage (die Prof. Huziker in Basel gehalten hat, sowie die alkoholgegnerische Eingabe der Waadter Aerztgesellschaft an den Staatsrat des Kantons begrüßt. („Int. Ztschr. g. d. A.“ No. 1.)

Siam. Die „Nangsue Bimb Dai“ bezeichnet als Schäden von wachsender Bedeutung die Spielsucht und den Trunk. Sie fordert als Heilmittel einerseits ein königliches Edikt gegen diese Uebel und andererseits eine „enge Berührung der nationalen Religion mit dem täglichen Leben des Volkes in den Schulen“. („The Bangkok Times“ 4. 1.)

Tschechoslowakei. Die böhmischen Brauereien blicken ohne Ausnahme auf ein sehr günstiges Betriebsjahr zurück. Beinahe alle erhöhten

die Dividende. Die Brauerei von Smichow machte bei einem Kapital von 4 Millionen einen Reingewinn von 4,4 Millionen und kehrte 66½ % Dividende aus. Die Erste Pilsener Brauerei A.-G. erhöhte ihr Kapital von 3,36 auf 5 Millionen Kronen. („De Blauwe Vaan“ No. 47.)

**Ungarn.** Auf einem der belebtesten Plätze von Budapest kamen in der Nacht des 13. 3. drei betrunkene Soldaten in eine blutige Schlägerei, bei der dreißig Personen verletzt wurden. Die Soldaten belästigten die Passanten und bearbeiteten hinzutretende Polizisten mit Säbeln und Bajonetten. Der Kampf endete damit, daß die drei Soldaten sämtlich verwundet wurden und gefesselt werden konnten. (Drahtung 14. 3. „Kiel. Ztg.“)

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Anknüpfend an die Jahresbotschaft des Präsidenten Coolidge an den Kongreß (7. 12. 1926) faßte der Exekutiv-Ausschuß des Bundesrates christlicher Kirchen in Amerika (Federal council of Churches of Christ) in seiner Jahressitzung in Minneapolis 8. bis 10. Dezember 1926 eine Entschliebung, welche von Regierung und Kongreß gewissenhafte Durchführung der Prohibitions-gesetze fordert und die Bereitstellung der nötigen Geldmittel dafür verlangt. — Es wurden auch wirklich 10. 12. mit 140 Stimmen (gegen 12) 12 Millionen Dollar für die Durchführung des Alkoholverbotsgesetzes bewilligt; 15. 12. stimmte der Senat zu. — Die Küstenbewachung und Zölle kosten 18 Millionen Dollar. („The Am. Jss.“ No. 1.)

Weil behauptet wurde, daß jetzt mehr Trunkenheit herrsche als vor dem Alkoholverbot, machte die „Boston Sunday Post“ eine Probe: Ein Vertrauensmann der „Trockenen“ und einer der „Nassen“ und als Obmann ein Vertreter der Zeitung hatten 3 Stunden (von 7 bis 10 Uhr) verkehrsreiche Stadtteile Bostons zu durchstreifen, um die Zahl der Angetrunkenen festzustellen, nur 10 Angetrunkene wurden getroffen. („The Am. Jss.“ No. 1.)

Am 15. Januar bestand das Alkoholverbot 8 Jahre. Die Unkosten der Durchführung werden auf 63 631 000 Dollar berechnet. Schlimmer ist, daß viele Menschenleben dabei verloren sind; 51 Beamte und gegen 300 Gesetzesübertreter. („De Wereldstr.“ No. 6.)

Der Tarif für Methanol oder synthetischen Holzalkohol wurde von 12 auf 18 ct. für den Gallon erhöht, um die ausländische, besonders die deutsche Konkurrenz dadurch zu treffen. („New York Times“ 28. 11. 26.)

Das Jahr 1926 brachte 758 Todesfälle in New York infolge vergifteten Alkohols. Schatzsekretär Mellon ordnete an, daß fortan Gifte nicht mehr zur Denaturierung gewerblichen Alkohols angewandt werden; er hoffe, daß die Regierungschemiker bald mit Erfolg Alkohol ohne Gift ungenießbar machen können. („Westminster Gaz.“ 31. 12. 26.)

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses Green hat mit Billigung Mellons eine Vorlage über die Einführung der Bundeskontrolle über die Herstellung und den Verkauf von Alkohol zu medizinischen Zwecken eingebracht. („Bohemia“ 25. 12. 26.)

In Georgien ist 1926 ein Denkmal errichtet, welches einen Apfel in Marmor mit dem Durchmesser einer Manneshöhe darstellt, — ein Sinnbild des Obstreichthums und -segens dieses Staates. („Kpfr.“ H. 12. 26.)

Rabbi Lyons vom 18 Avenue Temple, New York, befüwortet für alle Kirchen und Synagogen den Gebrauch von unvergorenem Wein, um dadurch endgültig den Mißbrauch der mit „church wine“, „religions wine“, „sacramental wine“ getrieben wird, zu beseitigen und die „wilden“ Händler mit sakramentalem Wein auszuschalten. („Brokl. Daily Eagle“ 16. 1.)

In New York dürfte die Durchführung des Alkoholverbots am meisten zu wünschen lassen; von dort kommen auch die übelsten Nachrichten über die Wirkungen der Prohibition. Lehrreich ist deshalb eine Zusammenstellung über die Verbrechen in New York im „Clipsheet“ des Board of Temp. der Meth. Bisch. Kirche 7. 3. 27. Das Endergebnis ist folgendes: Zwischen 1910

und 1918 betrug auf 10 000 Einwohner der Jahresdurchschnitt von Haftstrafen aus allen Ursachen 354, Getränke(Schank)vergehen (traffic) 31, aus allen Ursachen außer Getränkehandel 323, peinliche Verbrechen (felonies) 42, Vergehen (misdemeanors) 202, jugendliche Missetaten 19, einfache Ueberfälle (assault) 16, Berauschung (intoxication) 45, liederliches Betragen 48, Umherbummeln (vagrancy) 8, — 1920 bis 1926 dagegen Haft aus allen Ursachen 536, Handelsvergehen 213, alle Ursachen außer Handelsvergehen 323, peinliche Verbrechen 35, Vergehen 197, jugendliche Missetaten 11, einfache Ueberfälle 10, Berauschung 20, liederliche Aufführung 46, Umherbummeln 3.

Der Nationale Christliche Temperenz-Frauenbund (N. W. C. T. U.) hielt im Februar in Washington eine dreitägige Konferenz. Ueber 600 Abgeordnete waren erschienen. Als Gäste nahmen u. a. Admiral Billard, Haupt der Küstenbewachung, und General Andrews, Führer der Regierungs-Prohibitionsstreitkräfte teil. Durchführung des Alkoholverbots und Förderung der diesbezügl. Gesetzgebung bildeten die Tagesordnung. („The Am. Jss.“ No. 2.)





# Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **J. Soufer**

In der Schriftleitung: Dr. **J. Fleig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 4/5

28. Jahrg. (17. Neue Folge)

1927

## Jugendbewegung und Alkohol.

Von Regierungsassessor Dr. v. **Dassel**, Stralsund.

Aus vielen Gründen kann man dem Alkohol Feind sein. Und mancherlei Abstufungen gibt es hinsichtlich des Grades dieser Feindschaft. Wenn wir uns vorstellen, daß natürlich die praktischen Folgerungen völlig verschieden sind — je nachdem, aus welchem Grunde der Einzelne den Alkohol ablehnt, und in welcher Schärfe er ihm unfreundlich gesinnt ist —, dann können wir leicht ermessen, daß das Gebiet der Alkoholfrage uns als höchst vielseitiges Bild vor Augen treten muß. Wir mögen uns diesem Gebiet nähern, von wo wir wollen! Hier habe ich mir die Aufgabe gestellt, die Haltung des von der deutschen Jugendbewegung entscheidend beeinflussten Menschen zum Alkohol zu zeichnen und begreiflich zu machen. Sie stellt, wie gleich bemerkt sei, etwas durchaus eigenartiges dar.

Um den primitivsten Vorgang auf unserem Gebiet handelt es sich wohl dann, wenn Rücksicht auf körperliche, auf geistige Leistungsfähigkeit momentane Meidung des Alkohols herbeiführt. Wir finden das namentlich bei Sporttreibenden. Diese leben zum großen Teil während des Trainings abstinent, weil sie wissen, daß Höchstleistungen oder auch nur gute Leistungen im anderen Fall nicht zu erzielen wären. In ähnlicher Weise begegnet uns hier und da ein geistig Tätiger, der dann, wenn es ihm auf besondere Frische, besondere Schaffenskraft ankommt, alkoholfrei lebt. Solange aber aus den in diesen Fällen zweifellos durchgebrochenen Erkenntnissen keine weiteren Folgerungen gezogen werden, wird man kaum von einer Stellungnahme gegenüber dem Alkohol sprechen können.

Eine solche liegt eigentlich auch dort nicht vor, wo der Philister betrübt feststellen und danach handeln muß, daß er Alkohol nicht „vertragen“ kann. Wesentlich ernster zu nehmen ist derjenige, für den die Rücksicht auf die eigene Gesundheit gar nicht das Entscheidende ist — möchte sie ihn zur Abstinenz führen oder nicht! —, der vielmehr die allgmeinhygienische, die rassenhygienische Bedeutung der Alkoholfrage erkannt hat und deshalb den Alkohol auch um sich herum ver-

bannen möchte. Und die Erkenntnis von dem engen Bündnis zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten trägt weiter ihr Teil dazu bei, daß die Zahl derer wächst, die aus Sorge um die Volksgesundheit von heute und mehr noch um die von morgen im Kampf gegen den Alkohol stehen.

Auch wirtschaftliche Erwägungen können zu einer Stellungnahme gegen den Alkohol führen. Und auch sie hier in primitiver Weise, ohne Bezug auf die Mitmenschen, dort nach größeren Gesichtspunkten. Aus den wirtschaftlichen werden dann volkswirtschaftliche. Der eine meidet den Alkohol im Gedanken an seinen Hausstand, seine Familie, er gebraucht seine Mittel für ihm wichtigere Dinge. Dem anderen ist bekannt, wie verhängnisvoll der Alkoholkonsum den Lebensstandard in Tausenden von Familien drückt, wie die Befriedigung selbstverständlichster geistiger und leiblicher Bedürfnisse häufig darunter leiden muß, daß ein erheblicher Teil des Einkommens jenem mehr oder weniger eingebildeten Bedürfnis geopfert wird, in welcher widersinniger Weise innerhalb der Wirtschaft eines Volkes die Macht des Alkoholkapitals den Konsum beeinflußt und verschiebt, welche großen Mengen wertvoller Nahrungsmittel (Gerste, Kartoffeln, Zucker), anstatt der Volksernährung zu dienen, in Brauereien und Brennereien wandern. Da ist eine energischere Haltung die Folge. Wer diese Zusammenhänge erkannt hat, kann sich nicht mit der eigenen Enthaltensamkeit zufriedengeben.

Und schließlich ist die Alkoholfrage eine soziale Frage. Dies ist das wichtigste! Der Volkskörper ist — oder sollte sein — ein einheitliches Ganzes, und das „soziale“ Ziel ist aus innerer Notwendigkeit dieses: wertschaffendes Eingegliedertsein des Einzelnen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist der Alkoholkonsum in unserem Volk ein soziales Uebel allerschlimmster Art. Er ist die Wurzel zahlreicher Unfälle, unzählige Einlieferungen in Irrenanstalten sind letzten Endes auf ihn zurückzuführen, das Thema „Alkohol und Kriminalität“ ist unerschöpflich, und mancher Trinker, manche Trinkerfamilie sinkt hinab auf ein Niveau, wo nicht mehr von Werte-Schaffen gesprochen werden kann, sondern von Werte-Vernichten gesprochen werden muß. Und all dies Elend, welches dem Volkskörper blutige Wunden schlägt, verursacht andererseits der Allgemeinheit Riesenkosten. Viele meinen, zur Heilung der Schäden werde das Vielfache dessen aufgewendet, das zu ihrer Verhütung notwendig sei.

Angesichts der Tatsache, daß der Alkohol in allen Kreisen der Jugendbewegung einer besonders tief wurzelnden Ablehnung begegnet, liegt die Frage nahe, welche Erkenntnisse denn bei diesen Menschen für ihre Haltung entscheidend waren und sind. Die Antwort lautet kurz und bündig: Erkenntnisse irgendwelcher Art haben da keine Rolle gespielt, keine Seite der Alkoholfrage ist verstandesmäßig erfaßt worden, eine „Frage“ lag gar nicht vor. Doch lohnt es, den Wurzeln dieser Art Alkoholgegnerschaft nachzugehen.

Jugendbewegung ist nun längst ein festgeprägter Begriff geworden, ihre wesentlichsten Charakterzüge sind allgemein bekannt, der neue Lebensstil, den sie entwickelt hat, die Wünsche, Forderungen, die hervorgebrochen sind, sind für alle lebendigen Menschen erkennbar geworden. So ist es nicht ganz leicht, sich in die Anfänge der Bewegung hinein zu denken. Aber nur aus dem Herausschälen und Begreifen dessen, was vor 25 Jahren in der Seele jener jungen Menschen zur Entladung drängte, kann wahres Verstehen erwachsen für das Thema „Jugendbewegung und Alkohol“. Und wie beide sich zu einander verhalten, verhalten mußten, verhalten müssen, das wird uns leuchtend klar.

Die Jugendbewegung ist etwas so Irrationales, daß der deutsche Zivilisationsmensch um die Jahrhundertwende zu ihr nur den Kopf schütteln konnte. Denn er war ein Verstandesmensch. Und der Verstand war bei der Flucht jener Schüler aus dem Häusermeer ihrer Stadt nicht beteiligt. Sie wurden „getrieben“, ihr Tun war unbewußt. Wovor sie flohen, was sie ersehnten, wußten sie nicht. Und doch — heute wissen wir es! — war in ihnen eine Sehnsucht, die weit hinausging über den Tatendrang, den Unternehmungsgeist, den gesunde Jugend stets in sich gefühlt hat und fühlen wird. Jenes Sehnen wurzelte tiefer. Die, die damals Wandervogel wurden, waren innerlich heimatlos. Sie fühlten in allen Lebensverhältnissen Schranken gegen jugendliche Entfaltung. Sie haßten die Nüchternheit der Schule. Sie empfanden Mißtrauen der Alten gegen die Jungen, Mißtrauen der Alten untereinander, Standesvorurteile, Engherzigkeit. Sie bemerkten die Herrschaft der Konvention, der Phrase, der Zweckmäßigkeit, des Geldes. Nirgends erlebten sie den mutigen Kampf für Ideale, die Auflehnung gegen das „Althergebrachte“. Auf Schritt und Tritt begegnete ihnen der deutsche Philister. Es gab nichts, das ihnen voranleuchten konnte in eine bessere Zukunft, keinen Führer, dem sie gläubig zu folgen vermochten. Da zimmerten sie sich fern von der sie bis dahin umgebenden Welt eine eigene, in der Freiheit, Reinheit, Wahrhaftigkeit, Naturhaftigkeit herrschen sollte. Da flohen sie vor der Freudlosigkeit der Schule, der Verständnislosigkeit der Familie, dem verderbenden Treiben blasierter Kameraden, der ganzen Ungesundheit des Großstadtlebens in Wald und Heide, auf die Berge, an das Meer. Wissen war nicht dabei, nur Fühlen. Sie fühlten: Wir sind „anders“! Freilich — und das war ihr einziges Wollen dabei, unbestimmt und doch so fest! — sie wollten auch anders sein, sie unterstrichen, sie pflegten das Anders-Sein. Was Ursache war, was Wirkung, wir können es nicht klar erkennen. Ein ganz eigenartiges Ineinander: das Anders-Sein bringt neue Formen hervor, die neuen Formen tragen dazu bei, das Anders-Sein zu verstärken und bewußter zu machen.

Seitdem aus dem Sehnen und Drängen jener Tage die deutsche Jugendbewegung entstand, ist ein Vierteljahrhundert vergangen. Heute dürfen wir feststellen: in ihr offenbarte sich ein großartig sicheres, instinktives Erfassen der Kulturkrise um die Jahrhundertwende, in ihr

und mit ihr setzte sich der ganze Trotz gesund gebliebener Jungen gegen den allenthalben gefühlten Verfall zur Wehr. Wieweit der Wehr Erfolg beschieden war, wieweit aus jenem irrationalen Hinausstürmen positive Entwicklungen erwachsen, wieweit die Fähigkeit zur Kritik sich in Fähigkeit zum Aufbau umsetzte, das alles ist hier nicht zu untersuchen. Die Auswirkungen der Jugendbewegung auf den verschiedenen Lebensgebieten interessieren hier nicht. Worauf es ankommt ist dies: aus den Urelementen der Bewegung heraus aufzuzeigen, wie da notwendiger Weise ein neuer Lebensstil sich bilden, und wie diese Jugend aus ihrem neu gewonnenen Leben den Alkohol verbannen mußte.

Ich glaube, die ersten Regungen gegen den Alkohol, die sich in der Bewegung geltend machten, wurzelten in dem Empfinden, es sei der Alkohol untrennbar verbunden mit der Lebensführung gerade des Menschentyps, von dem die neue Jugend sich geschieden, ja abgestoßen fühlte. Der Alkoholgenuß war diesen jungen Menschen schließlich das am meisten Bezeichnende an den „Anderen“.

Und dies Gefühl war durchaus richtig. Zum deutschen Durchschnittsbürger gehörte nun einmal — gehört leider immer noch — das tägliche Glas Bier, der Wein bei der Feier, das Schnäpschen zum „Erwärmen“ oder im Uebermut der lustigen Stimmung. Das Bündnis zwischen Philistertum und Alkohol in Deutschland ist für Jeden, der sich noch den offenen Blick bewahrt hat, täglich und stündlich in 100 Variationen erkennbar. Um wie viel schärfer mußten jene sehnsucht- und kritikerfüllten Jünglinge diese Zusammenhänge spüren. Als sie sahen, daß gerade diejenigen unter ihren Kameraden, die am meisten über die ihnen heilige „Flucht in die Natur“ spotteten, voll Stolz und Blasiertheit studentische Sitten nachäfften, den stumpfsinnigen Trinkkomment bereits in Schülervereinen einführten, — als sie fanden, wie gerade diejenigen Lehrer, die ihnen die Verkörperung des „Paukers“ bedeuteten, auf Ausflügen und bei Schülerfesten am wenigsten das Glas aus der Hand ließen, da trieb es sie, nicht „mit zu machen“. Wie die Wandervögel im ganzen Gehaben, in der Kleidung, im Singen, im Tanzen, im menschlichen Verkehr zu Formen kamen, die von denen der Daheimgebliebenen abwichen, so mieden sie Pfeife und Bier, Zigarette, Wein und Likör.

Etwas Anderes trat bald hinzu, bei Vielen mag es auch von vornherein mitgewirkt haben. Man empfand, weshalb gerade der Alkohol so zu jenen Menschen dazu gehörte. Und man fing an, den Alkohol als solchen zu hassen. Die Feindschaft schlug tiefere Wurzeln, sie trat immerhin etwas mehr ins Bewußtsein. Denn die jungen Menschen hatten da draußen so stark die Kraft, die Frische, die Schönheit alles Echten, alles Reinen erlebt, so aufgeschlossen sich den Eindrücken der Natur hingeeben, Naturhaftigkeit sich neu erobert, daß sie alles Künstliche verabscheuten, daß sie nicht mehr fähig waren, zu „Belebungs“-mitteln zu greifen, an Giften sich zu berauschen. Und sahen sie dann noch bei den Daheimgebliebenen die Wirkungen solcher

Lebensführung, dann konnte die Freude an ihrem Leben, an dem anspruchslosen, naturnahen, kraftspendenden Leben in Sonne und Wind nur wachsen. Alles war dort echter, auch ihre Art Zusammenleben, ihre Kameradschaft. Jeder gab sich so, wie er war, es gab keine künstlichen Steigerungen, keine künstliche „Stimmung“, keine kritikabstumpfende „Gemütlichkeit“. Alles kam draußen zu reinerer Entfaltung. Nirgends konnte man so gut ernstesten Gedanken nachhängen, wie in der Einsamkeit der Berge, nirgends aber auch hatte der jugendliche Frohsinn so weiten Spielraum. Für diese Jünglinge konnte die rauchige Bierstube keine Anziehungskraft mehr haben, sie zogen an ihr vorüber, — nicht nur, weil sie die gehaßten Menschen drinnen sitzen sahen.

Und schließlich war ein Drittes im Spiel, ebenfalls schon im Anfang, in den Jahren der Unbewußtheit. Entsprang die Auflehnung gegen den Alkohol als Bestandteil einer gewissen Lebensführung einem durchaus individualistischen Zug, erwuchs der Haß gegen den Alkohol als Gift für Körper und Seele im Grunde ebenfalls einem Ringen um Ausbildung der Persönlichkeit, so reichen doch auch überindividualistische Wurzeln in jene erste Zeit zurück. Gerade hinsichtlich des Alkohols lebte in jener wandernden Jugend eine Ahnung von bestimmten, das Leben des Gesamtvolkes berührenden Zusammenhängen. Der Alkohol wirkt abstumpfend auf das nationale und soziale Gewissen in einem Volke, er verhindert die Heraufbildung eines Volkes auf eine bestimmte ethische Höhe, er ist der Förderer der Unwahrhaftigkeit auch im Großen. Und das fühlten damals die Besten in der jungen deutschen Generation. Ihnen ging auf, wie der Hurratriotismus, der ihnen so hohl erschien, geradezu auf Alkohol aufgebaut war. Sie mußten feststellen, zu welcher Begeisterung für edle Ziele der ärgste Spießbürger, der skrupelloseste Egoist an „Kaisers Geburtstag“, bei Kriegervereins- und Schützenfesten, bei Gedenktagen aller Art plötzlich fähig war. Ihnen wurde offenbar, daß wohlhabende „gebildete“ Kreise zwar selbst ein enges Bündnis mit dem Alkohol geschlossen hatten, sich aber nicht genug entrüsten konnten über den Arbeiter, den Handwerksburschen, dessen Rausch auf der Straße sichtbar wurde, weil ihm das Kämmerlein zum Ausschlafen desselben fehlte. Und in den Universitätsstädten sahen jene Jünglinge, wie ihre Kommilitonen in Kastengeist und Unverständnis allem Sozialen gegenüber das Geld ihrer Väter vor den Augen fleißigerer Volksgenossen vertranken. All dies — ebenfalls mehr mit Herz und Sinnen als vom Verstand erfaßt — mußte ganz erheblich dazu beitragen, die feindliche Haltung der Jugendbewegung gegenüber dem Alkohol zu vertiefen und zu verschärfen. Denn, trotz alles Individualismus lebte in ihr doch eine heiße Sehnsucht nach wahrer, nach edler Gemeinschaft.

So steht ein Teil der jungen deutschen Generation zum Alkohol in jeder Beziehung anders als die Alkoholgegner, die vor ihnen da waren, und die außerhalb ihrer Kreise neu auf den Plan treten. Sogar

die Feindschaft selbst, als Tatsache, in ihrer realen Sichtbarkeit, ist verschieden. In der Jugendbewegung ist die Alkoholgegnerschaft eigenster Besitz jedes Einzelnen. Niemand ist durch äußeren Zwang in die Bewegung gekommen. Es hat sich stets um ein „von innen gedrängt Werden“ gehandelt. Und nur der konnte auf diesen Weg finden, der von Selbstverantwortlichkeit gepackt war, der Selbsterzieher sein wollte. Da war selbstverständlich, daß die Alkoholgegnerschaft sich in allererster Linie äußerte im radikalen Ernstmachen bei sich selbst. Und irgendwelcher Vorschriften bedurfte es da nicht. Nur ein einziges Mal hat diese Jugend vor sich selbst laut verkündet, daß sie dem Alkohol Feind sei. Das geschah auf dem ersten Fest der gesamten deutschen Jugendbewegung, das bisher das froheste und stolzeste geblieben ist, auf dem Hohen Meißner bei Kassel im Herbst 1913. In Leipzig feierten gleichzeitig die „Alten“, feierte das offizielle Deutschland, es war Völkerschlacht-Jahrhundertfeier. Da erlebte die Jugend auf dem Meißner die sieghafte Gewißheit, Trägerin einer neuen Lebenshaltung zu sein. Es wurden die Worte geprägt:

Die Freideutsche Jugend will aus eigener Bestimmung vor eigener Verantwortung mit innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen ein. Zur gegenseitigen Verständigung werden Freideutsche Jugendtage abgehalten. Alle gemeinsamen Veranstaltungen der Freideutschen Jugend sind alkohol- und nikotinfrei.

Doch wir dürfen trotzdem getrost von einem u n g e s c h r i e b e n e n Gesetz, einem inneren Gesetz sprechen, das von allen Tagungen jugendbewegter Menschen — bürgerlicher, proletarischer, rechtsgerichteter, linksgerichteter — den Alkohol ferngehalten hat. Und darüber hinaus haben ihn die Meisten überhaupt aus ihrem Leben verbannt. Freilich, damit begnügten sie sich häufig. Es ist nach dem Gesagten nicht zu verwundern, daß die Menschen der Jugendbewegung anfangs Anderen ebenso wenig ein alkoholfreies Leben vorschreiben wollten, wie man ihnen selbst solche Vorschriften gemacht hatte. „Das Gute muß sich frei entwickeln, es soll nicht erzwungen werden!“ So erwuchs aus der „eigenen Verantwortung“, von der die Meißnerformel spricht, diese letzte und interessanteste Besonderheit in der Haltung der Jugendbewegung zum Alkohol.

Das hat sich allerdings in den letzten Jahren geändert. Gewiß begegnet man in der Jugendbewegung noch hier und da dieser Skepsis gegenüber gesetzlichen Maßnahmen, gegenüber dem Zwang „von oben“, „von außen“. Aber die Meinung, es müsse jedem Deutschen überlassen bleiben, zur Alkoholfrage frei Stellung zu nehmen, für den Staat gebe es da nichts zu tun, als höchstens für Aufklärung zu sorgen, diese Meinung hat in der Jugendbewegung nicht die herrschende bleiben können. Auch diese Menschen haben, mit dem allmählichen Vordringen zur Bewußtheit, erkannt, daß — aufs Ganze gesehen — da doch eine „Frage“ vorhanden ist, gewichtige Aufgaben zu lösen

sind. Und gerade jene anderen Seiten der Alkoholfrage sind ihnen vor Augen getreten, die hygienische, volkswirtschaftliche, soziale. Sie haben erfaßt, daß schwerwiegende Gründe der verschiedensten Art eine systematische Bekämpfung des Alkohols erfordern, daß er nicht nur aus dem Leben des Einzelnen, sondern aus dem des Volkes verbannt werden muß. Und so steht die deutsche Jugendbewegung heute mit in der e i n e n starken Front: gegen den Alkohol!

## Heilungsaussichten für Alkoholranke.

Von Geh. San.-Rat Professor Dr. Georg Rosenfeld, Breslau.

Unter den Trunksüchtigen sind die Gewohnheitstrinker und die Quartalstrinker zu unterscheiden. Die erste Art wird in zwei Gruppen zu zerlegen sein: in solche, welche als erstmalig Trunksüchtige ihrer Familie, ohne besondere Ursache, nur durch Trinkanlässe des Lebens, zum Trinken kommen, und in solche, welche in ihrer Familie schon Vorbilder haben, indem einer oder mehrere ihrer Ahnen auch schon Alkoholiker waren. Im ersten Falle sind eigentlich keine Verwicklungen vorhanden. Im zweiten aber muß mit — und zwar mit der Erbanlage — gerechnet werden. Diese Erbanlage besteht oft nur in einer allgemeinen Charakterschwäche — mitunter aber ist statt der Erbanlage als Erschwerung für alles Eingreifen eine Art hysterischer Ueberzeugung von diesem Erbwange vorhanden: Mein Vater hat getrunken, darum muß ich auch trinken; dagegen kann mir niemand helfen.

Beide Arten sind zu heilen oder doch mit Rückfällen leidlich zu erhalten.

1. S. Trinker seit etwa 1898, ist seit 1908 ohne Rückfall geheilt und eifriger Guttempler. Keine erbliche Belastung.

Die Quartalstrinker, die Dipsomanen, sind immer mit einem gewissen Geheimnis umkleidet worden. Bald wurde ihr Zustand als eine Art Epilepsie angesehen, bald sollten Herzmelancholie und dergleichen zugrunde liegen. Aber alle solche Deutungen werden doch hinfällig, wenn man diese Menschen sich nach der Heilung völlig normal bewegen sieht. Die Einreihung in solch eigenartige Psychopathien hatte vorerst den Nachteil, daß man Quartalstrinker als besonders schwer zu heilen ansah. Dazu liegt aber kein Grund vor: denn gerade die Quartals-trinker, die ich beobachten konnte, haben sich verhältnismäßig leichter zur Vernunft bringen lassen, als die einfachen Trunksüchtigen. Ich habe Aerzte, Offiziere, Oberlehrer usw. leicht zur Enthaltensamkeit gebracht und gesehen, daß sie mit kleineren oder größeren Rückfällen darin zu erhalten waren. Hier ist vielleicht mit der Regel ins Gericht zu gehen, die früher oft aufgestellt wurde: daß alles darauf ankäme, dem erstmaligen Vorsatz der Abstinenz zu unbedingtem Erfolge zu verhelfen, sonst gelänge die Rettung nicht mehr. Es ist gewiß richtig, mit aller Mühe einen Rückfall nach dem ersten Abstinenzentschlusse zu verhüten. Es gelingt aber auch nach wiederholten Rückfällen oft noch, den Trinker zu langdauernder, ja lebenslänglicher Enthaltung zu bringen. Man muß bei manchem Trunksüchtigen zufrieden sein; wenn man ihn bis auf kurze Entgleisungen im Wesentlichen alkoholfrei halten kann. Das Ideal einer lückenlosen Rettung erfüllt sich selten. Meine Erfahrung ist, daß die Wirkung der ersten Unterredung etwa ein halbes Jahr vorhält; der Kranke muß also schon vorher wiederkehren. Ich lasse ihn eine handschriftliche Erklärung unterschreiben, daß er mit höchstem Ernste bemüht sein werde, bis zu dem oder jenem Tage enthaltsam zu leben, und bestelle ihn vor Ablauf der Frist wieder. Eine nicht besonders begründete Wiederholung der Anfangsbesprechung kann dem ärztlichen Einflusse nur schaden, ihn nur abstupfen. Will man den Alkoholkranken dauernd unter Aufsicht haben, so kann man das bei Gelegenheit irgend einer Stärkungsbehandlung, etwa durch Solarsan- oder Optarson-Einspritzungen oder



aber bei einer hypnotischen Kur. Hierin liegt meines Erachtens der Hauptwert der hypnotischen Behandlung, daß der Arzt den Kranken unter regelmäßiger Aufsicht hat, ohne sich ihm durch Wiederholung seiner Ermahnung oder Belehrung zu vergraulen.

Hier einige Beispiele von Quartalstrinkern. Die Quartale lagen dabei durchaus nicht in der richtigen Kalenderbreite auseinander — bei Nr. 3 waren z. B. nur 8 bis 14 Tage Nüchternheit zwischen den Trinkanfällen — und doch zeigten sich schließlich sehr gute Erfolge, auch nach Rückfällen.

Von völliger Heilung freilich kann man eigentlich erst nach dem Tode sprechen; denn für einen, der einmal haltloser Trinker war, kann sich niemand für die Dauer verbürgen.

2. —r, Arzt, 1922. Ich sah ihn im schweren dipsomanischen Anfall, dem eine Reihe anderer vorhergegangen war, in seiner Wohnung. Er lief in höchster Aufregung im Hemde herum. Ich sorgte nur für seine Bewachung durch einen Pfleger, ließ ihn aber absichtlich zwei Nächte in seiner Unruhe, damit er die Anfälle einmal gründlich satt bekäme. Erst in der dritten Nacht gab ich eine Einspritzung von Morph.-Skopolamin. Darauf sofortige Beruhigung. Nimmt zwei Tage später seine Sprechstunden wieder auf. Bleibt bis 1923 enthaltsam. Große Börsenverluste führen zu einem neuen dipsomanischen Anfall. Schnelle Heilung. Seitdem dauernd alkoholfrei.

Hier war die dipsomanische Sehnsucht in bestimmten Monaten besonders stark; es gelang dem Kranken aber, bei gutem Zuspruch sich über diese Zeit hinwegzubringen. In derselben Familie ein anderer Fall.

3. —a—, Reisevertreter, Januar 1926. Dipsomane mit schwersten Anfällen deren Zustandekommen er — unberechtigter Weise — nur der Frau zuschreibt. Nach einem sehr schlimmen Anfall gelingt es, den Kranken durch guten Zuspruch für etwa zwei Monate zur Enthaltensamkeit zu bringen. Dann treten schnell hinter einander zwei Rückfälle auf, die aber überwunden werden. Seitdem ist der Kranke abstinent. Er fühlt sich seiner Enthaltensamkeit ganz sicher, obwohl er die Woche über in Hotels wohnt und essen muß und unter anderen Reisenden lebt, welche reichlich trinken.

4. Marineoffizier X. Trotz Anschlusses an einen Abstinenzverein und trotz bester Heilanstalt viele Rückfälle. Dennoch hat eine jetzt schon zweijährige Abstinenz ein völlig geregeltes Leben ermöglicht: X. mußte seine militärische Laufbahn wegen Alkoholismus aufgeben, trat nach seiner Heilung gemeinsam mit seiner abstinenten Frau in eine Guttemplerloge ein, wurde wiederholt rückfällig und kam schließlich in meine Behandlung. Er blieb ein halbes Jahr brav, verfiel dann wieder in Alkoholismus, wurde aber diesmal so schnell geheilt, daß er seine Stelle nicht verlor. Darauf noch zwei Rückfälle, wobei er jedesmal auf wenige Tage zwangsweise in eine Irrenanstalt gebracht werden mußte. Nunmehr eine etwa einjährige Pause unter hypnotischer Behandlung. Nach diesem Jahr Rückfall. Nun Trinkerheilanstalt, erst N., dann Seefrieden, wo er 4 Monate blieb. Von dieser ausgezeichneten Heilanstalt kam er begeistert zurück, begann sich selbst mit Trinkerrettung zu befassen, glitt aber doch noch einmal für kurze Zeit ab. Jetzt ist er seit 2 Jahren abstinent und in guter Stellung.

Hier traten die Rückfälle ein, trotz einjähriger Behandlung durch einen ausgezeichneten Hypnotiseur (Arzt). Leider war dieser eben nicht selbst abstinent, sodaß seine Lehren durch seine Ueberzeugung nicht den genügenden Nachdruck erhielten. — Bei diesem Kranken zeigte sich die Rücksicht- und Verständnislosigkeit seiner Umgebung darin, daß seine nächsten Verwandten, als er mit ihnen bei einer Familientrauerfeier zusammenkam, nicht daran dachten, sei netwegen, dessen schwierige Lage alle kannten, auch nur für solche kurze Frist ihre Alkoholgewohnheiten auszusetzen: der Kranke selbst fühlte sich allerdings dadurch keineswegs zur Nachahmung veranlaßt.

Daß der Widerstand der Verwandten oder der Frau gegen die eigene Abstinenz beim Alkoholkranken bösen Schaden anrichtet, habe ich leider mehrfach erlebt, und zwar in verschiedenen Kreisen, sowohl im Hause eines Regierungsrates und eines Arztes, wie bei einem subalternen Beamten. So erklärte mir die Frau eines trunksüchtigen, schon gebesserten Universitätsdieners, daß sie nach Verordnung

ihres Hausarztes gegen ihre Schwächezustände — die eine Reihe von Jahren zurücklagen — täglich Kulmbacher Bier trinken müsse: sie wolle auch davon nicht lassen. Der Erfolg war natürlich der Rückfall des schon seit einiger Zeit abstinenter Mannes. Hier kann man sehen, welchen ungeahnten Schaden die — völlig überflüssige — Verordnung alkoholischen Getränkes durch den Arzt bringen kann.

5. —a— Studienrat, 1924. Hat mehrfache Anfälle von Dipsomanie gehabt. September 1924 verpflichtet er sich auf ein Vierteljahr zur Enthaltbarkeit, hält sein Versprechen, ist aber nachher durchaus nicht zu einer Verlängerung seiner Abstinenzverpflichtung zu bringen. Trotzdem bleibt er von da an bis heut enthaltsam, obwohl in die Zwischenzeit seine Versetzung in eine andere Kleinstadt fällt, wo er wie ein Junggeselle im Wirtshaus ziemlich lange Zeit leben mußte.

Ein Beispiel für einen Fall glattester Heilung — bis 1927.

Ich lasse nun einen Bericht über zwei seltene Fälle von Dipsomanie folgen. 6. v. O. tritt 1900, 56-jährig, in meine Behandlung. Er beschwört mich kniefällig (so!) ihn vor seiner Dipsomanie zu retten, die sich als sehr eigentümlich erwies. Während er Wein und Bier ohne besondere Folgen trinken kann, erzeugt ein einziges Glas Schnaps bei ihm einen dipsomanischen Anfall, in dem er tagelang trinkt. Schließlich pflegt er Karlsbader Salz zu nehmen, erbricht, schläft ein und erwacht wieder normal. Auf guten Zuspruch läßt er den Schnaps und blieb seither frei von dipsomanischen Anfällen. Ich habe ihn von Zeit zu Zeit 15 Jahre lang beobachtet. In dieser Zeit hat er sich — wahrscheinlich mit einigen Rückfällen — ganz gut gehalten, mit immer geringerem, schließlich ganz aussetzendem Alkoholgebrauch. Zuletzt sah ich ihn mit nicht allzu großen Beschwerden, 71 Jahre alt, bei mir.

7. Der andere Fall betrifft einen Gymnasialoberlehrer, der schwere dipsomanische Anfälle hatte, von denen einer mit „Spaltung der Persönlichkeit“ oder „zweitem Bewußtsein“ einherging: er wurde plötzlich in der englischen Hafenstadt Hull, von wo aus er nach Amerika fahren wollte, von seinem Bruder aufgefunden, ohne angeben zu können, wie er dahin gelangt sei. Nachher hat der Kranke viele Jahre alkoholfrei gelebt. Gegen Ende seines Lebens hatte er sich dann so in der Gewalt, daß er gelegentlich ein oder mehrere Gläser Bier trinken konnte, ohne in Dipsomanie zu verfallen. Am Schlusse seines Lebens führte Rückenmarkschwindsucht Lähmung und Erblindung herbei.

Die Deutung der Dipsomanie erfordert Klärung von zwei Dingen. Erstens vom Eintreten des dipsomanischen Verlangens. Das macht nach meinen Beobachtungen wenig Schwierigkeiten. Der Dipsomane, der monatelang alkoholfrei geblieben ist, hat plötzlich ein Verlangen nach Alkohol, wie es in dieser alkoholisierten Welt doch gar kein Wunder ist: Manche vergleichen es etwas romantisch dem Sehnen des eingeschlossenen Zugvogels in die Ferne! Die erkannte Notwendigkeit, dieses Verlangen niederzukämpfen, stimmt den Kranken herab. — Das ist im Grunde genommen alles. In wenigen Tagen ist die gedrückte Stimmung verschwunden, wenn man den Kranken vom Alkohol fernhalten kann.

Schwieriger ist der zweite Punkt zu deuten, der dipsomanische Anfall selbst. Das Ausbleiben einer Betäubung z. B. läßt sich schließlich mit der großen Aufregung erklären, wie sie der Alkohol bei manchen Personen hervorruft. Der Mangel jeder Beherrschung, das hemmungslose Weitertrinken ist eigentlich nur gradweise verschieden von den Ausschreitungen des Durchschnittes des Alkoholverbrauches. Jene Bewußtseinsstörung aber, wie im Falle 7 geschildert, ist wahrscheinlich ein durch Alkohol erzeugter epileptischer Dämmerzustand, als welchen sie Wernicke wohl mit Recht aufgefaßt hat. Es bleibt also eine starke Sehnsucht nach Alkohol als Ursache übrig, und nach dem Genuß eine aufgeregte, nicht beherrschbare Stimmung mit Alkoholverlangen, etwa eine Art krankhaften Rauschzustandes, u. U. mit epileptischem Dämmern übrig.

Soweit über das Wesen der Dipsomanie.

Für die Behandlung ist natürlich Abstinenz<sup>1)</sup> das Wichtigste, womöglich mit Anschluß an abstinente Vereinigungen, wobei die Frau mitzutun muß.

<sup>1)</sup> Der Fall 6, der zunächst nur Schnapsenthaltung verlangte, und der Fall 7, der nach langen Jahren kleine Alkoholmengen vertrug (bei einem schweren Nervenleiden), sind seltenste Ausnahmen, die nicht gegen die Grundforderung völliger Enthaltbarkeit sprechen können.

Es geht zwar auch auf dem Wege freien Entschlusses, selbst wenn man unter normal alkoholverzehrender Umgebung leben muß. Besser aber ist es gewiß, sich möglichst nicht in Gefahr zu begeben. Viel wert ist es, wenn man den Kranken für die Trinkerrettungsarbeit begeistern kann, dann wird er leicht von einer Art Fanatismus für die Abstinenz ergriffen, und das kann ihn am ehesten vor Rückfällen schützen, wenn auch, wie die Erfahrung der Abstinenzvereine und der Fall 4 zeigen, nicht unbedingt. Vor allem gilt es, auch dem Rückfälligen gegenüber nicht zu verzweifeln: denn gütiger Zuspruch und ein wenig Stützen verschafft dem geduldgigen Helfer noch oftmals schönen Lohn für alle seine Mühen.

## Der Völkerbund und die Bekämpfung der Alkoholnot in Afrika.

Von P. Seyferth, Berlin,

Geschäftsführer des Deutschen Verbandes zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels.

Den Völkerbund beschäftigte wiederholt eine Frage, die für die kulturelle Entwicklung der Eingeborenen in Afrika von außerordentlicher Bedeutung ist und um deren Lösung schon immer weite Kreise in den Kulturländern, insbesondere auch in Deutschland, bemüht waren. Als Deutschland im Anfang der 80er Jahre in den afrikanischen Gebieten Fuß faßte, traf es vor allem in den westafrikanischen Küstengebieten von Kamerun und Togo auf eine immer mehr sich verbreitende Branntweinpest. Von den Missionskreisen war diese Gefahr längst erkannt, und sofort versuchten sie auch in den deutschen Kolonien zum Schutze der Eingeborenen einzugreifen. Im Gefolge dieser Bestrebungen entstand der „Deutsche Verband zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels“. In ihm fanden sich alle die Kreise zusammen, die an dieser Kulturaufgabe vor allem interessiert waren: die christlichen Missionsgesellschaften, die deutschen Alkoholgegner und zahlreiche Kolonialfreunde. Die Reichsregierung machte die Bestrebungen des Verbandes zu den ihren und bezeichnete in einer dem Reichstag 1906 vorgelegten Denkschrift über „Alkohol und Eingeborenenpolitik“ die Verwaltungsmaßregel zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches in den Kolonien als einen sehr wichtigen Zweig der Eingeborenenpolitik. Sie forderte darin zum Schluß den Handel bei der durch die Verwaltungsmaßregeln zu erwartenden Verminderung der Spirituoseneinfuhr auf, rechtzeitig auf den „Absatz nützlicherer Waren“ bedacht zu sein.

Erfreulicherweise war in den Südseekolonien, in Ostafrika, sowie in den Hinterländern von Kamerun und Togo, deren Bevölkerung meist mohamedanisch war, der ausländische Alkohol kaum bekannt, und es wurde der Verkauf von destilliertem Alkohol verboten. Damit war der größte Teil des deutschen Kolonialbesitzes, etwa neun Zehntel, vor den Gefahren des Alkoholismus geschützt.

In den Küstengebieten der westafrikanischen Kolonien war es zunächst schwierig, den Schnapshandel einzudämmen, weil der Einfuhrzoll für Alkohol der ausschlaggebende Faktor in den staatlichen Finanzen war. Die deutsche Kolonialregierung ergriff aber nach zwei Seiten hin Abwehrmaßnahmen: Einmal versuchte sie durch wiederholte Erhöhung der Einfuhrzölle den Branntwein für die Eingeborenen im Preise unerschwinglich zu machen (eine Maßregel, die auch heute noch vom Völkerbund anempfohlen wird), und außerdem ließ sie den Verkauf von alkoholischen Getränken nur an bestimmten Plätzen gegen hohe Lizenzgebühr zu, wobei die Absicht bestand, die Zahl der freigegebenen Orte noch weiter einzuschränken.

Der Deutsche Verband hatte in Uebereinstimmung mit der „Internationalen Föderation zum Schutze der eingeborenen Rassen gegen den Alkoholismus“ wiederholt klar zum Ausdruck gebracht, daß eine wirksame Bekämpfung der Alkoholgefahren in allen, auch den außerdeutschen, afrikanischen Kolonien nur durch ein Branntweinverbot erreicht werden könne. In der Eingabe der Föderation an die Brüsseler Konferenz 1912 zur Revision des afrikanischen Spirituosenhandels heißt es: „Unsere Föderation gibt dem gänzlichen Verbot der Einfuhr des Branntweins für die Eingeborenen in den Kolonien, namentlich in Afrika, sowie dem Verbot der dortigen Fabrikation des Alkohols entschieden den Vorzug.“ Es werden dann fünf Mindestforderungen aufgestellt, die sich an die Forderungen anlehnen, die auf dem 2. Internationalen Kongreß für koloniale und tropische Ackerbaukunde 1910 in Brüssel auf Grund von Sachverständigen-Gutachten beschlossen worden waren. (U. a. allmähliche Erweiterung der Prohibitivzone vom Innern aus nach den Küsten zu; stufenweise Erhöhung des Einfuhrzollens und der Steuern, Einführung einer strengen Kontrolle über die Beschaffenheit des importierten sowie des im Lande hergestellten Alkohols und Verbot häuslicher Brennereien.)

Der Staatssekretär des Reichskolonialamtes, Dr. Solf, erklärte am 30. April 1912 auf eine Eingabe hin, daß „in der Behandlung der Spirituosenfrage sich die Bestrebungen der Kolonialverwaltung in derselben Richtung bewegen wie die dortigen Vorschläge und Anträge. Die Kolonialregierung wird bemüht sein, das erstrebte Ziel weiter zu verfolgen; sie würde es mit Freuden begrüßen, wenn sie hierbei von der Internationalen Föderation unterstützt würde“. Der Krieg machte alle diese Bestrebungen zunichte. Während des Krieges hat nicht nur aus England und Frankreich, sondern auch aus Nordamerika eine außerordentlich gesteigerte Branntweineinfuhr nach Afrika stattgefunden. Der Deutsche Verband richtete daher an die deutsche Waffensstillstandskommission Anträge, daß bei den Friedens- und Handelsverträgen auch Maßnahmen zur Einschränkung des afrikanischen Branntweinhandels getroffen würden.

„Nach dem Kriege ist die Alkoholeinfuhr ständig gestiegen. In Distrikten, wo bis vor kurzem der Branntweinhandel noch nicht entwickelt war, sind jetzt Zentren, in denen der Branntwein jetzt eine Rolle spielt und die meisten Händler Branntweinkonzessionen besitzen.“ (Der Bischof von London in einem Schreiben an den britischen Kolonialsekretär am 14. Mai 1926.) Der Völkerbund hat sich der Alkoholfrage in den Kolonien im Zusammenhang mit der Verwaltung der Mandate angenommen. Die von ihm 1922 eingesetzte Mandatskommission hat jedes Jahr Bericht über den Zustand in den Mandatsgebieten zu erstatten. 1926 stellte sie in ihrer 9. Sitzung fest, daß sich in Togo die Einfuhr von Spirituosen während des Jahres 1925 wesentlich vermehrt habe, daß die Alkoholeinfuhr in Tanganyka (dem früheren Deutsch-Ostafrika) und in Südwestafrika ganz erheblich zugenommen habe. Für Kamerun wünschte die Kommission eine vergleichende Statistik für die letzten fünf Jahre. Im Verträge von Saint-Germain en Laye vom 12. September 1919, der grundlegend für den Alkoholhandel in Afrika ist, ist zwar im Artikel 22 in den Mandatsgebieten u. a. die „Aufhebung der Mißbräuche, wie Sklavenhandel, Waffenhandel und Schnapshandel“ vorgesehen. Dieser Artikel wurde aber verschieden ausgelegt, was u. a. zu einer Kontroverse zwischen dem Bischof von London, dem Vorsitzenden der Vereinigten Kommission zum Schutze der eingeborenen Rassen gegen den Schnapshandel (Native Races and the Liquor Traffic United Committee) und dem Kolonialsekretär Amery führte. Der Bischof betonte in einem Schreiben, daß die Anordnung dieser Worte in Artikel 22 kaum einen Zweifel zulasse: Drei Mißbräuche, die in Afrika Gang und Gebe wären, sollten abgeschafft werden. Zwischen diesen sei kein Unterschied gemacht. Von „Kontrolle“ oder „Regulierung“ sei beim Schnapshandel ebensowenig die Rede wie beim Sklavenhandel. Der britische Vertreter in der permanenten Mandatskommission sprach es, so berichtet der Bischof, unter Zustimmung der Repräsentanten der britischen Herrschaft und

unter Billigung der öffentlichen Meinung, wie sie in der Presse Englands und anderer Länder zum Ausdruck kam, in Genf im Oktober 1921 selbst aus: „Der Mißbrauch des Handels steht nicht in Frage; der Handel selbst muß als Mißstand angesehen werden.“

Ein Doppelsinn entstand durch den Gebrauch des französischen Textes bezüglich des Wortes „Alkohol“ (alcohol) anstatt „Schnaps“ (liquor), das in Frankreich gewöhnlich für Spirituosen (spirits) verwendet wird. Damit würde durch Artikel 22 ein Totalverbot des Spirituosenhandels (spirit traffic) angenommen sein. Das wird bestritten. Man hat vielmehr unterschieden zwischen „einer strikten Kontrolle über den Handel mit Waffen, Munition und den Verkauf von Spirituosen“ und der Forderung, „alle Formen des Sklavenhandels zu unterdrücken“; eine Unterscheidung, die — wie der Bischof von London erklärte — keineswegs durch den Wortlaut des Artikels 22 gerechtfertigt ist. Das Verbot des Schnapshandels (liquor traffic) wurde herabgemindert zum Verbot von nur einer Art von geistigen Getränken, nämlich des „Handelssprit“ (trade spirits). Es wurde vorgeschlagen, daß der Ausdruck „Schnapshandel“ (liquor traffic) nur „auf die Art von geistigen Getränken (spirits) sich erstreckt, die früher in den Handel oder zum Tauschobjekt mit den Eingeborenen eingeführt wurden“. Demgegenüber stellt der Bischof von London fest, daß es auf Grund der früheren Verhandlungen vollkommen klar ist, daß der Ausdruck „Schnapshandel“ (liquor traffic) auf alle Arten von Schnaps (liquor) Anwendung findet.

Unter dem 9. Juni 1926 beauftragte der Völkerbundsrat die Mandatskommission, die Begriffsbestimmung betr. den Handel mit den in den Mandaten auftretenden Spirituosen (trafic aux spiritueux) zu prüfen. In der 10. Kommissions-Sitzung kam man zu folgenden Entschlüssen, die am 7. März 1927 dem Völkerbundsrat vorlagen und von ihm angenommen wurden: In den B-Mandaten (dem früheren Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo) soll die Mandatsmacht über den Handel mit Spirituosen (spiritueux) eine strenge Kontrolle ausüben. In den C-Mandaten (Deutsch-Südwestafrika, die Gebiete der Südsee) wird es untersagt, die Eingeborenen des Gebietes mit Spirituosen (spiritueux) und den alkoholischen Getränken (boissons alcooliques) zu versehen. Für die umstrittenen Ausdrücke empfiehlt die Kommission dem Völkerbundsrat folgende Interpretation: Mit dem Ausdruck „Spirituosen“ (spiritueux) — der Ausdruck boissons spiritueuses ist hiermit identisch —, wie er in der Anweisung für die Mandate B vorkommt, hat man bezeichnen wollen „alle destillierten Getränke (boissons distillées) und alle gegorenen Getränke (boissons fermentées), denen destillierte Produkte zugesetzt sind, so daß sie mehr als 20 % reinen Alkohol enthalten. Unter dem Ausdruck „alcools de traite de toute nature (trade spirits)“, wie er in dem Artikel 2 der Konvention von Saint-Germain en Laye vorkommt, sind die billigen Spirituosen (spiritueux) zu verstehen, die als Handels- oder Tauschartikel mit den Eingeborenen verwandt werden. Unter dem Ausdruck „alkoholische Getränke“ (boissons alcooliques), wie er für die Mandate C gebraucht wird, muß jedes Getränk verstanden werden, das mehr als 3 % reinen Alkohols enthält.

Mit diesen Beschlüssen hat die Mandatskommission den Wortlaut des Artikels 22 verlassen (s. die Ausführung des Bischofs von London). Damit ist die Möglichkeit zu weiterem Vordringen des Branntweins auch in den bisher branntweinfreien Gebieten gegeben. Für Französisch-Kamerun besteht die Verfügung, daß der Kauf, Verkauf und Verkehr mit Alkohol und alkoholischen und hygienischen Getränken nicht ohne vorherige Erlaubnis vor sich gehen darf, die von den Verwaltungsbehörden des Mandatsgebiets erteilt wird. Der Schnapsausschank an Farbige ist verboten. Aber an Hand der vorliegenden Zahlen erscheint es zweifelhaft, ob das Verbot auch so durchgeführt wird, wie es auf dem Papier steht. Auch für die nördlichen Gebiete von Französisch-Togo ist jeder Verkauf von alkoholischen Getränken verboten.

Wenn aber nur über den Handel mit destillierten Getränken und allen gegorenen Getränken, denen destillierte Produkte zugesetzt sind, eine Kontrolle ausgeübt werden soll, so können alle anderen alkoholischen Getränke überall ohne jedes Hindernis frei verkauft werden. Es wird also weiter und in verstärktem Maße geschehen, was in den letzten Jahren, wie die Statistik der Einfuhrziffern zeigt, sich schon lebhaft anbahnte: die Mandatsgebiete werden mit französischen Weinen überschwemmt werden, denn unter nur schwacher Kritik des Völkerbundes ist es Frankreich gelungen, diese Weine, Schaumweine, vins de liqueure und Bier nicht unter die boissons alcooliques, sondern unter die boissons hygiéniques zu rechnen. Die Eingeborenen im Hinterland von Französisch-Kamerun und Togo, das bisher von jeglicher Alkoholeinfuhr frei war, werden durch die ausländischen Weine systematisch an den Alkohol gewöhnt, und somit ist das ganze bisher zum allergrößten Teil alkoholfreie Gebiet unter starken alkoholischen Einfluß gekommen.

Im Hinterland von Englisch-Kamerun und Togo ist nach den englischen Mandatsberichten der Alkoholgenuß unbekannt. Einfuhr und Handel von trade and injurious spirits ist verboten, aber Whisky, Brandy und Rum, sowie Gin (aus Holland, wenn er qualitativ den englischen Marken gleichsteht), dürfen importiert werden.

Abschließend muß gesagt werden, daß die Gefahren des Alkohols, die ja in den Tropen an sich schon erheblicher sind als in den gemäßigten Zonen, in der Nachkriegszeit in Kamerun und Togo gewachsen sind. Für die übrigen Mandatsgebiete wird, wie wir oben erwähnten, ebenfalls von gesteigerter Alkoholeinfuhr berichtet, wenn dort auch von einer direkten Alkoholgefahr noch nicht geredet wird. Der Bischof von London schließt sein oben erwähntes Schreiben: „Auf England lastet eine große Verantwortung. Wir haben eine heilige Pflicht diesen Rassen gegenüber, sie gegen ihre eigenen Laster zu schützen. Wir haben nicht das Recht, europäische Spirituosen herauszusenden, selbst wenn wir beweisen könnten (was wir nicht können), daß sie weniger schädlich wären als ihre eigenen Gebräue. . . . Ich gebe mich der Zuversicht hin, daß unsere Regierung die Führung der anderen Nationen in der Aufhebung dieses Handels übernehmen wird.“

Wir Deutsche, denen durch die Wegnahme der Kolonien ein politischer Einfluß auf die Eingeborenen versagt ist und denen erst seit kurzem ein Sitz in der Mandatskommission zugestanden worden ist, haben nichtsdestoweniger auch weiterhin lebhaftes Interesse an dem Schutz der Eingeborenen vor den Gefahren des Alkoholismus. Dies darf besonders im Blick auf die seit Jahrzehnten bestehende deutsche Missionsarbeit beider Konfessionen gesagt werden, zumal neuerdings wieder deutsche Missionare in die alten Gemeinden entsandt werden konnten. Der Deutsche Verband wird seine Bemühungen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln fortsetzen. Er weiß, daß er dabei Zustimmung findet bei allen alten und neuen Kolonial- und Missionsfreunden, bei allen Alkoholgegnern, überhaupt bei allen an einer gesunden Entwicklung der Menschheit interessierten Kreisen unseres Volkes.

## Zwei bedeutsame Kundgebungen.

### 1. Eine Entschließung des Evangelischen Kirchentages in Königsberg.

Der Kirchentag hat aus dem Geschäftsbericht von der Tätigkeit des Kirchenausschusses hinsichtlich der Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Alkoholismus mit Befriedigung und Dank Kenntnis genommen.

Der Kirchentag begrüßt es, daß der in einer Entschließung des vorigen Kirchentages ausgesprochene Wunsch auf Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten inzwischen erfüllt ist.

Dagegen beobachtet er die Entwicklung der Alkoholfrage mit ernster Besorgnis. Er beklagt aufs tiefste, namentlich auch im Hinblick auf das anständige Gastwirtsgewerbe und den Kellnerstand, daß den Bestrebungen auf Verlängerung der Polizeistunde kein stärkerer Widerstand entgegengesetzt worden ist. Er sieht mit Befremden, daß in dem neuen Schankstättengesetzentwurf die von den Kirchentagen in Stuttgart und Bethel und entsprechend vom Kirchenausschuß erhobenen Forderungen zum großen Teil unberücksichtigt geblieben und besonders die Schutzbestimmungen für Jugendliche sogar in sehr bedenklicher Weise abgeschwächt sind. Er muß die Erwartung aussprechen, daß das Schankstättengesetz in einer Form verabschiedet wird, die eine wirksame Einschränkung der durch den Alkoholismus in unserem Volksleben verursachten Schäden gewährleistet. Er ersucht den Kirchenausschuß in diesem Sinne, erneut auf die gesetzgebenden Faktoren nachdrücklich einzuwirken.

## 2. Ein Hirtenschreiben der Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz.

Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz erlassen folgendes Hirtenschreiben, das am nächsten Sonntag von der Kanzel verlesen wird:

Im Buche der Weisheit läßt der gotterleuchtete Menschheitslehrer die Gottlosen in ihrer verblendeten Bosheit sprechen: „Wie der Vorübergang des Schattens ist unsere Zeit, und nach unserem Ende ist kein Wiederkehren, weil es versiegelt ist und niemand zurückkehrt. Darum kommet und lasset uns die Güter genießen, welche da sind und uns eilends des Geschaffenen bedienen, solange wir jung sind. Wir wollen köstlichen Wein und Salben in Fülle gebrauchen, und die Blüte der Zeit soll uns nicht entgehen. Wir wollen uns mit Rosen bekränzen, ehe sie verwelken. Keiner von uns gehe leer aus bei unserem Schwelgen, überall wollen wir Zeichen der Freude hinterlassen; denn das ist unser Anteil, das ist unser Glück“ (Weish. 2, 5—9).

Wie Worte aus unserer Zeit gesprochen, erscheinen uns diese Worte einer rein diesseitigen Lebensauffassung. Der ganz weltlich eingestellte Sinn der Menschen der Gegenwart verschließt sich ernstesten Gedanken und findet seine Zufriedenheit nur im Genusse. Ganz begreiflich; denn wer nur an ein Diesseits glaubt, will auch nur dem Diesseits leben. Kommen dann doch einmal ernstere Stimmen in seinem Herzen auf, dann sucht er sie rasch zu übertönen durch den Taumel des Vergnügens.

Je mehr auf der einen Seite die Not wächst und Millionen in Armut und Elend stößt, um so mehr nimmt auf der anderen Seite die Zahl der Vergnügensstätten zu, an denen täglich Unsummen vergeudet werden.

Der Herrscher in diesem Vergnügungstaumel ist der Alkohol. Ungezählte Tausende ergeben sich ihm willenlos. Volksfeste, Vereinsveranstaltungen, Familienfeiern, ja selbst die einfachen Sonntags-erholungen stehen unter seinem Einflusse und endigen oft in schlimmen Ausschreitungen. Zahllose Männer und Jungmänner, ja sogar Frauen und Jungfrauen, fröhnen auch ohne festlichen Anlaß, nicht selten im stillen der Leidenschaft des unmäßigen Genusses geistiger Getränke und lassen sie zu einer verderblichen Gewohnheit heranwachsen.

Aus allen Teilen unseres Vaterlandes und aus allen Schichten unseres Volkes mehren sich die Klagen über den zunehmenden Mißbrauch des Alkohols. In letzter Zeit sind statistische Angaben über die Verbreitung des Alkoholismus veröffentlicht worden, die geradezu erschreckend wirken, erst recht bei dem sich von selbst aufdrängenden Gedanken an das Massenelend, das die Alkoholflut täglich hervorruft. Auf dieses Massenelend weisen näher hin die Berichte der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Jugendämter, der Krankenhäuser, Irren- und Strafanstalten, Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten. Es werden 4,5 Milliarden Mark jährlich für alkoholische Getränke ausgegeben, dazu über 2 Milliarden Mark für Krankenanstalten

und Zuchthäuser, um die Opfer des Alkohols unterzubringen. Diese Summe von 6,5 Milliarden beweist mehr als lange Darlegungen, wie üppig die Giftpflanze des Alkoholismus wächst.

Angesichts der Riesengröße des Uebels der Unmäßigkeit erachten wir es als eine heilige und dringende Pflicht, ein gemeinsames ernstes Hirtenwort über die Verwerflichkeit dieses Lasters an euch zu richten und euch nachdrücklich hinzuweisen auf das Gebot der Selbstverleugnung und Entsagung, das Christus seinen Jüngern gegeben hat und das auch heute noch seine volle Geltung hat.

Unser Hirtenwort gilt nicht nur denjenigen, die man als Trinker zu bezeichnen pflegt, die als sinnlos Betrunkene in der Öffentlichkeit auffallen, sondern auch denjenigen, die in verfeinerter Form, sei es im geselligen Verkehr oder in der Stille, sich alkoholischem Genuße gewohnheitsgemäß hingeben; es gilt auch denjenigen, die an Stelle des Alkohols noch schärfere Berausungsmittel, wie Opiumpräparate, Morphium, Kokain oder andere Rauschgifte zur Befriedigung ihrer Leidenschaft gebrauchen.

Alle aber mögen überzeugt sein, daß nicht die Absicht, den sorgenbelasteten Menschen unserer Zeit eine ihrer wenigen Lebensfreuden zu zerstören, dieses Mahnwort geschrieben hat, sondern die heiße Sorge um unser Volk und jeden einzelnen im Volke, die Sorge vor allem um die unsterblichen Seelen. Zugleich aber wollen wir durch die Warnung vor mißbräuchlichem Genuße geistiger Getränke euch das Auge öffnen für die wahren Freudenquellen, die das Leben sonnig gestalten können, ohne daß sie Schuld und Strafe in sich tragen.

Was ist es denn, was die Menschen, manchmal trotz böser Erfahrungen, immer wieder zur Unmäßigkeit im Trinken verleitet? Der jüngst verstorbene Bischof von Keppler sagt in seinem schönen Buch von der Freude, der Alkohol sei „ein schlimmer Betrüger durch seine zwei lügenhaften Versprechungen: daß er des Lebens Last und Sorge wegzunehmen und daß er des Lebens Kraft und Lust zu bringen vermöge“. Der Alkohol soll der große „Sorgenbrecher“ sein, der über die graue Not des Alltags hinweghilft und sie wenigstens für einige Stunden vergessen macht. Man beruft sich dabei bisweilen auch auf die Hl. Schrift, die im Buche der Psalmen erklärt, daß Gott den Wein erschaffen habe, „um das Menschenherz zu erfreuen“ (Ps. 103, 15). Freilich ist der mäßige Genuß wie bei allen irdischen Gütern keine Sünde. Sicherlich würde sonst Jesus auf der Hochzeit zu Kana nicht Wasser in Wein verwandelt haben.

Aber wenn der Alkohol „Sorgenbrecher“ sein soll, bleibt es dann immer beim mäßigen Genuße? Sucht und will man denn nicht eine gewisse Betäubung, um durch sie vergessen zu können? Gerade darin liegt die große Gefahr des ungehörigen Genußes geistiger Getränke, daß er hemmend und zerstörend wirkt auf körperliche und geistige Kräfte und dadurch zu verhängnisvollen körperlichen und seelischen Folgen führt, die nicht nur den Trinker, sondern auch seine Umwelt treffen. So wird der Alkohol nicht zum Sorgenbrecher, sondern zum Urheber neuer Sorgen und schlimmen Ausganges.

Der Mensch ist ein Geschöpf Gottes. Er wurde als die Krone der Schöpfung von Gott dazu bestimmt, die übrigen Geschöpfe der Erde zu seinem Dienste zu gebrauchen, und zwar dadurch, daß er sie sich untertan mache (Gen. 1, 28). Behält aber der Trinker die Herrschaft über die Dinge noch in seiner Hand? Er macht sich zum Sklaven des Alkohols, wird von ihm mit den Ketten seiner Leidenschaft gefesselt, die er in der kurzen Stunde des Genußes nicht fühlt, die ihn aber zu anderen Zeiten um so härter drücken. Ja, mit Schmerz und Scham empfindet es auch der Trinker noch, wie tief er gesunken, und schaut mit hoffnungslosem Neid auf zu denen, die in froher Selbstbeherrschung sich die Freiheit und Selbständigkeit gegenüber den Lockungen verderblicher Genüsse gewahrt haben.



Gott hat dem Menschen einen Leib und eine Seele gegeben. Der Leib des Menschen ist ein Kunstwerk besonderer Art. Aber gerade deshalb ist er gegen rauhe Eingriffe um so empfindlicher. Macht sich nicht bisweilen schon ein schädigender Einfluß des Alkohols nach mäßigem Genusse bemerkbar? Wie erst recht beim Genusse im Uebermaß! Fühlt nicht der Trinker die lähmende Wirkung in seinen Gliedern? Und am Morgen nach einer durchzechten Nacht ist die Arbeitsfrische und Leistungsfähigkeit meistens gering, der Organismus vergiftet. Das ist Beweis genug dafür, daß im Alkohol ein Gift liegt, das, im Uebermaß genossen, schon oft den Tod herbeigeführt hat. Der Weise im Alten Testamente hat recht, wenn er sagt: „Schau den Wein nicht an, wenn er rötlich glänzt und blinket im Becher. Am Ende beißt er wie die Schlange und spritzt Gift aus wie ein Basilisk“ (Spr. 23, 31, 32). Wie mancher hat durch seine Neigung zum Trinken seinem Leben ein vorzeitiges Ende bereitet, ist im Rausche verunglückt oder hat sich durch seine Unmäßigkeit Siechtum und Gebrechlichkeit zugezogen.

Sehet sie dahinschleichen, die menschlichen Ruinen, kraftlos und haltlos, wahre Zerrbilder der von Gott geschaffenen Menschengestalt! Es mag einzelne unverwüstliche Naturen geben, die ihrem Körper eine Ausschreitung zumuten können, die Regel bilden sie nicht. Mit Recht sagt deshalb der weise Sirach: „Wegen Unmäßigkeit sind schon viele gestorben; wer aber mäßig ist, der verlängert sein Leben“ (Sir. 37, 34).

Wertvoller noch als der Leib des Menschen ist seine Seele. Sie ist Gottes Ebenbild. Des Schöpfers Züge erkennen wir wieder in den natürlichen Gaben des Verstandes und des freien Willens. Wer sich im Alkohol oder mit anderen Rauschmitteln betäubt, der schaltet diese Seelenkräfte aus. Wenn seine Sinne umnebelt sind, fehlt ihm ja die Möglichkeit klaren Denkens, manchmal sogar vernünftigen Redens. Irrsinnigen gleich, die im Gebrauche ihres Verstandes gehemmt sind, sprechen und handeln die Trunkenen. Wie mancher aber ist durch die beständige Mißhandlung seiner Denkkraft selbst der Verblödung anheimgefallen. „Wein und Trunkenheit rauben den Verstand“ (Osec 4, 11).

Der zweite Zug in der Gottähnlichkeit der Menschenseele ist ihre Willensfreiheit. Sie hebt den Menschen empor über die den Trieben und Naturgesetzen blind gehorchenden andern Erdengeschöpfe. Wer sich berauscht, begibt sich dieser Freiheit, weiß nicht mehr, was er tut, macht sich der Verantwortung seines Handelns unfähig. Auch hier rächt sich die beständige Ausschaltung des überlegten Wollens durch dauernde Willensschwäche und Energielosigkeit. Die Trinker können sich nicht mehr aufraffen zu geregelter Arbeit; ja zumeist fehlt selbst dem, der das Verderbliche seiner Leidenschaft einsieht, die sittliche Kraft zur Umkehr.

So sinkt der Herr der Schöpfung durch eigene Schuld unter die Geschöpfe herab, die er überragen soll. Das Ebenbild Gottes wird durch Trunkenheit verächtlicher als das Tier, dessen unbewußte Triebe es davor behütet, etwas zu tun, was ihm schadet: Können wir dem Propheten Jesaias Unrecht geben, wenn er wiederholt sein Wehe! ausruft über diejenigen, „die früh aufstehen, um sich der Trunkenheit zu ergeben, und spät bis in den Abend trinken, bis sie vom Weine glühen“ (5, 11), oder über diejenigen, „die da Helden sind im Trinken und tapfere Leute im Mischen berauscher Getränke?“ (5, 22). Und wenn schon ein betrunkenen Mann ein Bild häßlicher Selbstentwürdigung bietet, dann ist besonders, wie der weise Sirach sagt, „ein großes Aergernis eine berauschte Frau, die ihre Schamlosigkeit nicht verbergen kann“ (Sir. 26, 11).

Der Mensch ist nicht nur ein natürliches Ebenbild Gottes, er besitzt auch, solange er im Stande der Gnade ist, eine übernatürliche Gottähnlichkeit,

genießt die Liebe und das Wohlgefallen Gottes, ist ein Kind Gottes und Himmelserbe. Wie paßt es zu dieser hohen Würde, wenn ihr Träger herabsinkt zum Sklaven eines Genußmittels, wenn er, statt am Streben nach dem ihm zugesicherten himmlischen Glück seine Freude zu finden, untergeht im niedrigen irdischen Genuß? Ist es da zu verwundern, wenn sein „von Jugend auf zum Bösen geneigter Sinn“ noch immer mehr der Sünde zugänglich wird? Die Kirche hat die Unmäßigkeit zu den sieben Hauptsünden gezählt, weil sie die Quelle vieler Sünden ist. Der hl. Apostel Paulus bezeichnet diejenigen, „deren Gott ihr Bauch ist“, als „Feinde des Kreuzes Christi“ (Phil. 3, 19). Menschen des uneingeschränkten Genusses haben keinen Sinn mehr für das Uebernatürliche. Das Gebetsleben schläft ein. In Trunkenheit kann kein andächtiges Abendgebet zustande kommen; nach einer durchschwärmten Nacht ist der benommene Kopf zum Morgengebete auch nicht fähig. Ein dem Trunke geweihter Samstagabend hat oft die Versäumung der pflichtmäßigen Sonntagsmesse im Gefolge, und der Tag des Herrn wird durch seine Arbeitsruhe für manchen zum Anlaß, ihn zum Tage der Sünde zu machen. Wo aber das Gebetsleben gestorben ist, wo der Besuch des Gottesdienstes und der Empfang der Sakramente unterbleibt, da findet die Gnade keinen fruchtbaren Boden mehr.

Dazu kommt noch ein weiteres Unheil. Schon der Weisheitslehrer im Alten Testamente hält dem Trunksüchtigen warnend vor, daß sein Auge begehrlieh nach fremden Frauen sehe und sein Mund Verkehrtes rede (Spr. 23, 33). Wenn Sinne und Wille des Menschen unter dem Einfluß des Alkohols stehen, dann regt sich die Sinnlichkeit und fühlt sich frei von aller Gebundenheit ernster Einsicht und Willenszucht. Im Rausche hat manche Sünde der Unkeuschheit ihren Ursprung, die nie geschehen wäre bei klarer Ueberlegung. Die niedrigen Triebe werden wach, wenn der Geist schläft; sie äußern sich in zotigen Reden; sündhafte Begierden regen sich, und nur zu oft dann auch die sündhafte Tat. Wie berechtigt ist doch die Warnung des Völkerapostels: „Berauschet euch nicht am Weine, worin Unkeuschheit liegt, sondern seid voll des Hl. Geistes“ (Eph. 5, 18).

Der trunkene Mensch verliert die Herrschaft über sich selbst, besonders über die Zunge. Er spricht harte, herausfordernde Worte, Verwünschungen, Flüche, Beleidigungen und Schmähungen. Dadurch entsteht Zank und Streit, oft Schlägerei, Körperverletzung und Totschlag. Nicht ohne Grund wird deshalb im Buch der Sprüche (20,1) der Rauschtrank ein Spötter und Brausekopf genannt. Wie oft ist es vorgekommen, daß eine Menschenseele in der Trunkenheit aus diesem Leben abgerufen wurde! Welch furchtbares Erwachen aus dem Taumel der Betäubung vor dem Richterstuhle Gottes! Darum sagt der Heiland: „Hütet euch, daß eure Herzen nicht belastet werden mit Völlerei, Trunkenheit und den Sorgen dieses Lebens und jener Tag euch nicht plötzlich überrasche“ (Lk. 20, 34).

Der Mensch ist endlich ein Glied der menschlichen Gesellschaft. Als solches hat er zunächst Verpflichtungen gegen seine Familie. Kann der Trinker von sich sagen, daß er ihnen gerecht wird? Ein Blick auf die verhärmten Gestalten der Frauen, die bleichen Hungergesichter der Kinder von Trinkern gibt uns die Antwort. Was zum Unterhalte der Familie nötig ist, wird ins Wirtshaus getragen und die Angehörigen müssen darben: „Sei nicht bei Gelagen der Trinker“, mahnt die Hl. Schrift, „denn sich dem Trunke ergeben und Gelage halten, macht arm, und die Schläfrigkeit kleidet euch in Lumpen“ (Spr. 23, 20, 21). Die armen Kinder von Trinkern! Daheim finden sie kein glückliches Familienleben, draußen müssen sie sich des trunksüchtigen Vaters schämen. Wie unendlich schwer wird ihnen die Erfüllung des vierten Gebotes! Wie oft wird in den zarten Herzen der Kinder durch das schlechte

Beispiel von Vater und Mutter der Keim des Guten erstickt! Kinder von Trinkern werden oft zu Verbrechern. Dazu kommt, daß durch die unerbittlichen Gesetze der Vererbung den Kindern trunksüchtiger Eltern oft körperliches Siechtum, geistige Verblödung, sittliche Entartung als unheilvolles Erbe mitgegeben wird. Wie urteilt die Hl. Schrift über solche Eltern? „Wenn jemand für die Seinigen, besonders für die Hausgenossen, nicht Sorge trägt, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger als ein Ungläubiger“ (1. Tim. 5, 8).

Der Trunkenbold ist auch ein Schädling an seinem Volke. Wie ihr im Anfang dieses Hirtenschreibens schon hörtet, werden nicht Millionen, sondern Milliarden des Volksvermögens vergeudet für die im Uebermaß genossenen geistigen Getränke. Und Tausende von erwerbs- und arbeitslos gewordenen Trinkern fallen der Allgemeinheit zur Last.

Der Trinker ist ein Aergernis für seine Kirche. Höhnend weist man auf solche Katholiken hin, die durch ihr Laster der Kirche Unehre machen und Anlaß zu abfälligen Bemerkungen über sie geben.

Ist das hier gezeichnete Bild von dem Laster der Unmäßigkeit im Trinken so schwarz gemalt? Ist die Darstellung des Lasters übertrieben? Schaut euch um in eurer eigenen Umgebung. Ihr werdet Beispiele genug finden, die sie bestätigen.

Was soll nun geschehen, um dem Unheil Einhalt zu gebieten, um die offene Wunde zu heilen, an der die menschliche Gesellschaft zu verbluten droht?

Zunächst wenden wir uns an diejenigen, die dem Genusse geistiger Getränke mehr oder weniger ergeben sind. Wohl sagt man, der Versuch, einen Trinker zu hellen, sei vergeblich. Und doch hat mancher aus diesem Sündenelend sich herausarbeiten können, und zwar durch Meidung der nächsten Gelegenheit, durch gänzlichen Verzicht auf alkoholische Getränke, durch ernste, ununterbrochene Arbeit und durch fleißigen Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel. „Du kannst nicht den Kelch Christi und den Kelch des Teufels zugleich trinken. Der Kelch des Teufels ist Trunksucht und Berauschung, der Kelch Christi ist Enthaltensamkeit und Mäßigkeit“, so ruft euch der hl. Bernhard zu. Ein fester, ehrlicher Wille findet immer die Hilfe der göttlichen Gnade, und „in dem, der uns stärkt, können wir alles“. Es mag sein, daß Rückschläge erfolgen; eine eingewurzelte Gewohnheit läßt sich nicht immer auf den ersten Hieb ausrotten, aber beharrliches Streben führt zum Ziele. Glaubt es, der erreichte Erfolg, die Ueberwindung der Leidenschaft, bereitet dem Herzen größere und innigere Freude als der sündhafte Genuß.

Aber auch jeder einzelne muß mitarbeiten, den Trinker zu einem geregelten Leben zurückzuführen. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß es ein schwerer Verstoß gegen die Nächstenliebe wäre, einem, der zum Trinken neigt, die Gelegenheit dazu zu verschaffen oder gar ihn dazu zu reizen. Wirte, die sich auf Kosten der Opfer, die sie zum Genusse verführen, zu bereichern suchen, belasten in schwerer Weise ihr Gewissen, handeln unter Umständen grausam und bringen ihr eigenes Haus um den guten Ruf. Weit entfernt, dem Laster der Trunkenheit irgendwie Vorschub zu leisten, sei uns jetzt und immer die zielbewußte Bekämpfung desselben, die stete Uebung der rettenden Liebe gegenüber Alkoholkranken, die tatkräftige Förderung strenger Mäßigkeit eine heilige Pflicht. Höret näher, was bei Erfüllung dieser Pflicht besonders zu beachten ist.

Alle Glieder der Familie müssen dazu beitragen, daß das Familienleben seine Anziehungskraft nicht verliert, daß vor allem das Familienheim traut und wohnlich ist. Wo wahre Liebe herrscht unter den Eheleuten, unter Eltern und Kindern, wo Zank und Streit und gegenseitige Verärgerung fern bleiben, da fesselt der Kreis der Familie, das Haus die

Angehörigen und hält sie zurück von den Stätten alkoholischer Ausschreitungen. Geselliger Verkehr und stärkende Erholung ist dem Menschen dienlich, ja oft notwendig; aber sie brauchen nicht Gelegenheit und Anreiz zu bieten zur Unmäßigkeit im Trunke. Auch Vereinsversammlung und Volksfeste können schöner, edler und erfrischender gestaltet werden, wenn sie nicht ihren Höhepunkt im ausgelassenen Genuße finden. Eine große Verantwortung liegt da auf den Schultern der Vereinsvorstände und Festleiter, auch der von nichtkirchlichen Veranstaltungen, die durch ihren Einfluß manche Ausschreitung verhüten können. Das gilt auch von studentischen Vereinigungen. Personen von Bildung und Besitz in maßgebenden Stellungen und Aemtern sind oft für die Masse ein Vorbild. Daraus ergibt sich für sie die besondere Pflicht, zu meiden, was anderen Anlaß oder Anreiz zur Unmäßigkeit bieten könnte.

Besonders eindringlich sei bei dieser Gelegenheit auch die Presse an die Pflicht erinnert, das Volk mehr als bisher über die verderblichen Folgen des Alkohols aufzuklären. Eine Presse, die Anspruch darauf macht, volkserzieherisch zu wirken, kann und darf sich dieser Pflicht nicht entziehen.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Trinkgelegenheiten, Trinkanlässe, Trinkeinladungen eingeschränkt werden. Der Zwang gesellschaftlicher Trinkensitten macht den Kern des Alkoholismus aus. Hier bietet sich uns allen ein Feld echt karitativer, fast möchten wir sagen seelsorglicher Betätigung, auch den weltlichen Behörden, z. B. bei Bewilligung von Wirtschaftskonzessionen, bei Festsetzung der Polizeistunde, bei Genehmigung von Lustbarkeiten usw. Verwerflich im höchsten Maße ist die vielerorts herrschende Sitte, manche Dienstleistungen mit Darbieten von alkoholischen Getränken zu vergüten, als ob die Dankbarkeit nicht in besserer und nützlicherer Weise bekundet werden könnte.

Ueberaus wichtige Aufgaben erwachsen im entscheidenden Kampfe gegen den Alkohol dem Elternhause, der Kirche und Schule. Je mehr diese drei Faktoren in geschlossener Einheit die Nüchternheitsbestrebungen zu fördern suchen, um so berechtigter ist unsere Hoffnung, daß ein nüchternes, keusches und starkes Geschlecht heranwachsen wird. Die erste Aufklärung und erzieherische Beeinflussung der Jugend bezüglich Wertschätzung und Uebung der christlichen Mäßigkeit muß im Elternhause erfolgen. Eindringlicher aber als Worte wirkt hier das gute Beispiel der Eltern. Der Spruch behält seine Wahrheit: „Worte bewegen, Beispiele ziehen an.“ Wenn die Leidenschaft der Unmäßigkeit Vater oder Mutter oder beide in Sklavenketten gefangen hält, bleiben die bestgemeinten Belehrungen und Ermahnungen an die Kinder fruchtlos. Möchten doch alle Eltern dieses tief beherzigen und künftighin durch Wort und Beispiel ihre Kinder zur Mäßigkeit erziehen!

Was die Erziehung im Elternhause grundgelegt hat, muß von der Kirche und Schule in Predigt und Unterricht vervollständigt und vertieft werden. Es ist hochehrföhrlich, daß viele Priester, Lehrer und Lehrerinnen im Geföhle ihrer vollen Verantwortung unablässig sich bemühen, die ihnen anvertraute Jugend gegen die verführerischen Reize des Alkohols stark zu machen. Gott segne und belohne überreich solch edles und gemeinnütziges Wirken!

Mit Worten freudiger Anerkennung und aufrichtiger Dankbarkeit gedenken wir der Tätigkeit eines kirchlichen Vereins, der seine Mitglieder zur gänzlichen Enthaltensamkeit von geistigen Getränken verpflichtet, bekannt unter dem Namen „Kreuzbund, Reichsverband abstinenten Katholiken“ mit seinen Unterabteilungen Anerkennung verdienen überhaupt jene katholischen Vereine, die die Enthaltung vom Alkohol zum Lebensgrundsatz machen. In letzter Zeit hat sich zum planmäßigen Kampfe gegen den Alkohol ein Reichsausschuß deutscher Katholiken gebildet, dem sich fast alle katholischen Reichsverbände angeschlossen

haben. Diesem Reichsausschuß gehören auch nicht-abstinente Katholiken an.

Die gänzliche Enthaltung vom Alkohol kann sittliche Pflicht werden für diejenigen, die sich von der Trunksucht freimachen wollen und von jedem, auch mäßigen Genuß einen Rückfall befürchten müssen. Sonst besteht eine Verpflichtung zur gänzlichen Enthaltbarkeit nicht. Es wäre aber sehr unedel, die Abstinenten zum Gegenstand des Spottes zu machen. Menschen, die den Mut aufbringen, Enthaltbarkeit zu üben, um denen, die sie notwendig haben, zu zeigen, daß sie möglich ist, verdienen verehrungs-volle Anerkennung, nicht Spott und Hohn. St. Paulus sagt einmal: „Besser ist es, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken, als etwas zu tun, woran dein Bruder Anstoß oder Aergernis nehmen oder wankend werden könnte“ (Römer 14, 21). Sicher ist, daß das freiwillig und ohne Zwang gebrachte Opfer der Enthaltbarkeit vielen die Gnade der Bekehrung erwirken wird. Der Teufel der Trunksucht gehört auch zu den bösen Geistern, die nicht ausgetrieben werden können außer durch Beten und Fasten (Mt. 17, 21).

Da die katholischen Enthaltbarkeits- und Mäßigkeitsvereine zur Bekämpfung der Trunksucht ein wirksames, ja für die Heilung der Alkoholkranken und für die Aufklärung des Volkes über die Alkoholgefahr ein unentbehrliches Mittel sind, empfehlen wir sie aufs wärmste und wünschen ihnen die weiteste Verbreitung. Zu der hochwürdigen Geistlichkeit hegen wir gern das Vertrauen, daß sie in der katholischen alkoholgegenerischen Bewegung mit freudigem Herzen mitarbeitet, nicht zuletzt durch treue Förderung der katholischen Enthaltbarkeits- und Mäßigkeitsvereine. Bei diesem so herrlichen sozialkaritativen Werke sei für Priester und Gläubige in gleichem Maße leitend das Wort, das vor Jahren Bischof Egger von St. Gallen geschrieben hat: „Wer eine einzige Seele dem Trinkerelend entreißt, wer eine einzige Familie von der Entartung rettet, der hat nicht umsonst gelebt. Mit dieser einzigen Tat hat er sich verdient gemacht um das Reich Gottes und das Vaterland, und sie wird ihm ein süßer Trost im Leben und im Sterben sein.“

Ja, geliebte Erzdiozesanen, jede Arbeit in der Mäßigkeitssache, insbesondere in der Trinkerfürsorge, gibt uns ein ruhiges Gewissen und sichert uns Gottes reichsten Lohn. Erlahmen wir darum nicht in unserer opferwilligen Liebe, mag auch von seiten der Welt nicht selten Undank unser Anteil sein! Die Größe der Alkoholnot, der Ernst des Kampfes, der hehre Preis des Sieges belebe wieder und wieder unsern Eifer und mache unabänderlich unsern Entschluß, dem erhabenen Samariterdienste, der durch den Alkohol so schwer verwundeten Mitwelt Heil und Rettung zu bringen, unsere ganze Kraft zu leihen.

Gegeben am Feste des hl. Johannes 1927.

Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz.

## Gegen den Alkoholmißbrauch.

Ein Wort zum Hirtenschreiben der Fuldaer Bischofskonferenz.

Von Prof. Dr. Th. Brauer, Karlsruhe.

Es gehört gewiß zu den peinlichsten Tatsachen unseres fortschrittlichen Zeitalters, daß es bezüglich der Trinksitten und der Beurteilung der Rauschgifte noch immer in ganz primitiven Anschauungen verharret. Jeder frage sich selbst, welche Wirkungen es noch heute hat, selbst in Kreisen von sonst reifen und gebildeten Menschen, ein ernstes Wort über die Alkoholfrage zu sagen. Es wird mindestens als Engherzigkeit aufgenommen, wenn der Sprecher nicht gar der Lächerlichkeit ausgesetzt wird. Man wittert sofort Puritanismus, fürchtet um seine Lebensgenüsse und Freuden-

quellen. Gewiß haben zuweilen auch die Uebertreibungen unkatholischer, sektiererischer Abstinenzbewegungen den Weg zu einer verständigen und ruhigen Aussprache über dieses heikle Thema versperrt. Aber im Grunde wurzelt die Unzugänglichkeit weitester Kreise unseres Volkes für dieses Problem in einer verwerflichen und ungesunden „Tradition“. Wie gegenüber der Friedensbewegung, so hat man auch gegenüber den Mäßigkeitsbestrebungen eine Fülle ebenso populärer wie oberflächlicher Verteidigungssprüchelein zur Hand, die dem Reformwilligen bald sehr geläufig sind, und die er bei hoch und niedrig mit der gleichen fragwürdigen Selbstsicherheit zu hören bekommt.

Trotz der erfreulichen Fortschritte, die der soziale Gedanke in der Öffentlichkeit im Laufe des letzten Jahrzehntes gemacht hat, darf wohl die Alkoholfrage als das unpopulärste und rückständigste Gebiet der Wohlfahrtpflege und Sozialpolitik bezeichnet werden. Auch wenn wir von den Hemmungen und Schwierigkeiten absehen, die ihre Behandlung selbst beim Gesetzgeber, in den Parlamenten und Regierungen gefunden hat, bleibt zu sagen, daß die öffentlichen Maßnahmen noch sehr stark den vorbeugenden Charakter vermissen lassen, Palliativmittel bleiben und viel zu wenig von der Selbsthilfe des Volkes, von der eigenen Verantwortlichkeit der breiteren Schichten unterstützt werden. Es muß einmal offen gesagt werden, daß hier eben der Gesetzgeber in gewissem Sinne Richter in eigener Sache ist, nicht nur, weil er etwa schwerlich geneigt ist, in diesem Punkte sich höchstpersönlich zu reformieren, sondern weil die Alkoholfrage nicht nur eine Ideologie, sondern eine Interessenfrage ist. Wir nennen nur Stichworte, die zum Nachdenken Anlaß geben sollen: Branntweinmonopol, Biersteuer, Brauereividenden, Zeitungsinserate. Und es ist auch heute noch so: Bei Interessen hört die Freundschaft auf. Leider! Aber ein brauchbares Senkblei für die Tiefe unserer staatsbürgerlichen Verantwortung und für die Echtheit unserer religiösen Ueberzeugung! An solchen Punkten heißt es: Farbe bekennen. Hier scheiden sich die Geister! Und hier heißt selber bekennen und selber anfangen eine Bresche in die Ueberlieferung unwürdiger Trinksitten schlagen!

Man komme uns doch nicht mit den systematisch verbreiteten Alarmanmeldungen über wirkliche und angebliche Fehlwirkungen der amerikanischen „Trockenlegung“. Abgesehen davon, daß unsere Massen, die doch sonst so gern Kritik üben, sich nicht so überstürzt diese Notizen und Berichte zweifelhafter Herkunft zur Apologie ihrer eigenen Willensschwäche erwähnen sollten, muß immer wieder betont werden, daß es uns ja nicht um staatliche Bevormundung, sondern gerade um die Selbstbestimmung und Selbsterziehung des Volkes gegenüber der Diktatur der Alkoholproduktion und der Trinksitten geht.

So hat sich z. B. der Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch, auf den die Bischöfe in dem gemeinsamen Hirten schreiben hinweisen, nicht die Vollabstinenz zum Arbeitsziel erwählt, so sehr er auch dazu beitragen möchte, den Kreisen, die freiwillig auf jeden Genuß von geistigen Getränken verzichten und so ein ähnlich förderndes und befruchtendes Beispiel geben, wie diejenigen, die den evangelischen Rat der Jungfräulichkeit erfüllen, eine größere Achtung und Resonanz zu verschaffen. Dem Reichsverband, dem alle, gerade auch nichtabstinenten katholischen Reichsverbände angehören, geht es vielmehr um eine würdige Reform des öffentlichen Lebens und der einzelnen Lebensführung hinsichtlich des Genusses geistiger Getränke.

Es ist doch nicht so, daß nur die notorischen Trinker das Alkoholelend unserer Zeit ausmachen, sondern gerade die so harmlos erscheinenden, weil alt überlieferten gesellschaftlichen Trinksitten sind es, die so viel sozialen Schaden anrichten. Nicht nur in Kreisen studentischer Korporationen, sondern auch in sonst wohlgezogenen Familien muß man es erleben, daß der gelegentliche Rausch so harmlos wie möglich beurteilt wird. Die Un-

mäßigkeit im Trinken wird offenbar nicht als schwere moralische Verfehlung anerkannt. Trunkenheit wird in ihrer tiefen Würdelosigkeit gar nicht begriffen, man lächelt über die Willenlosigkeit und Unvernünftigkeit eines mehr oder weniger leicht Berauschten — und ahnt nicht, daß gerade diese konventionelle „Heiterkeit“ so oft zu Ursachen sittlicher Hemmungslosigkeit mit allen ihren traurigen Folgen wird. Wir brauchen hier nicht zu wiederholen, was der Hirtenbrief an statistischen Angaben gebracht hat. Wir wollen nur noch einmal darauf hinweisen, daß Speis' und Trank normalen menschlichen Bedürfnissen zu dienen haben, und daß jedes Uebermaß, und sei es noch so wenig schädlich, unmenschlich und unnatürlich ist. Anlaß zum Trinken ist das natürliche Durstgefühl, die physiologische Notwendigkeit der Flüssigkeitsaufnahme, mit der auch ein maßvoller Genuß (im psychischen Sinne) verbunden sein darf — wie bei schmackhaften Speisen. Heute trinkt man aber aus allen möglichen und unmöglichen Anlässen, die gar nicht in der Natur der Sache begründet sind: bei Kindtaufen und Begräbnissen, bei Erstkommunionen und Hochzeiten, bei vaterländischen Kundgebungen — und wenn einem zugeprostet wird. Das muß einmal radikal ausgerottet werden. Nicht durch Zwang, sondern durch Selbstbesinnung auf die Würde und den Adel des Menschentums!

Vielleicht ist die zielbewußte alkoholfreie Jugenderziehung das sicherste Mittel zur Schaffung einer wirklich neuen Generation: Gedenke, daß du ein deutscher Ahnherr bist! Sehr wichtig und keineswegs zu unterschätzen sind die vorbeugenden Maßnahmen in dieser Richtung, der Bodenreform (Siedlungswohnungen!) und der Vermenschlichung des Arbeitsprozesses (Werkstattausiedlung, Entproletarisierung). Der Alkoholismus hat eben nicht nur soziale Folgen, sondern auch soziale Ursachen: Wohnungselend, Verödung des menschlichen Lebens, Mechanisierung und Freudlosigkeit der Produktionsweise. Weiterhin muß beachtet werden, daß wir nicht nur in Verneinung stecken bleiben, sondern auch unseren Geschmack wieder für die reinen und unvergorenen Säfte der Natur, für alkoholfreie Weine usw. erziehen und uns die Technik ihrer Herstellung und Konservierung aneignen. Hier ist ein herrliches Arbeitsfeld für die Hausfrau zur Schöpfung eines guten Haustrunkes und zur Gestaltung einer edlen Familienkultur! Gewiß hat der verdienstvolle Bevölkerungswissenschaftler Geh.-Rat Prof. Dr. Faßbender nur zu recht, wenn er sagt, daß solche Umgestaltung sich nur auf der Grundlage einer allgemeinen Ernährungsreform wird durchführen lassen.

Auch als Nichtabstinent bin ich der Meinung, daß der Staat neben seinem Institut für Gärungsgewerbe in Berlin auch eine Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung subventionieren sollte. Auch das ländliche Genossenschaftswesen müßte hier — als Analogie zu den Winzervereinen und den Molkereigenossenschaften — wegweisend werden und den Bauern den Weg zu gewinnbringender Verwertung des Obstüberschusses — ohne Kirsch- und Zwetschen, „wasser“ zeigen!

Wir sehen, man soll aus der Alkoholfrage kein Steckenpferd und aus der Abstinenz keine „verkappte Religion“ machen, sondern beides so weitherzig wie möglich betrachten: Im Rahmen der Gesellschaftsform, der Lebensform überhaupt. Immer in dem Bewußtsein, daß das nur einen Teil, wenn auch einen wichtigen, unserer Aufgaben darstellt. All die sichtbaren und unsichtbaren Folgen des Alkoholismus, wie Degeneration, Keimschädigung, sittlich-geistige Belastung der Nachkommenschaft, Geistes- und Geschlechtskrankheiten, Unfälle, Verarmung, Zerrüttung der Familien, Selbstmord, Kriminalität usw. usw. werden nicht durch nachträgliche Trinkerrettung behoben. Charity begins at home! Wenn es besser werden soll, müssen wir selber vorbeugend und beispielgebend vorangehen. Nicht bloß, indem wir Exzesse vermeiden, sondern indem wir mit dem gesellschaftlichen Trinkzwang brechen, indem wir eine neue Kultur unseres Vereins- und Familienlebens erstreben ohne Rücksicht auf das mitleidige Lächeln der Pessimisten. Christentum ist Pflicht zum Glauben an den Sieg des Guten!

## Der Stand des Alkoholismus.

(Gekürzte Wiedergabe eines Vortrags, gehalten am 26. November 1926 auf dem Alkohol-Lehrgang des Sächsischen Provinzialverbandes gegen den Alkoholismus in Bad Sachsa<sup>1)</sup>).

Gibt's denn überhaupt noch einen „Alkoholismus“ nennenswerten Umfangs, als Volkerscheinung? Wenn man gewisse Kreise hört, die üblichen Artikel über den heutigen deutschen Alkoholverbrauch in den Zeitungen liest, nein. Will man aber wahrheitsgemäße Klarheit bekommen, muß man die unbestechlichen Tatsachen fragen.

Da wird denn sehr vielfach von Kundigen und Ernstgesinnten Zunahme der Trunksucht bezeugt und beklagt. Während weite Kreise offensichtlich sich vom Alkoholgenuß, schon aus wirtschaftlichen Gründen, stark zurückgezogen haben, zeigt sich in andern, nicht zum wenigsten in Frauen- und Jugendkreisen, eine bedenkliche Steigerung. Einige Belege: In Nürnberg mußten 1918 47 Personen wegen Trunkenheit durch die Polizei festgenommen werden; bis 1923 war die Zahl schon auf 807 gestiegen, 1924 waren es 1050, 1925 2066, im ersten Vierteljahr 1926 bereits 598 Personen. Dabei waren z. B. unter den 199 Festnahmen wegen Trunkenheit im Januar 1926 nicht weniger als 190 Fälle von Bierrausch (Bier, das angeblich so harmlose Getränk!). Die Trinkerfürsorge Spandau hatte, obwohl natürlich von der Trinkerfürsorge immer nur ein Teil der vorhandenen Alkoholiker erreicht wird, 1923/24 355, 1924/25 451, 1925/26 565 Fälle in Behandlung. In Offenbach hatte die Trinkerfürsorge von April 1925 bis Mitte Mai 1926 85 neue Fälle zu verzeichnen. Der große Umfang des Alkohol- (und Tabak-) Mißbrauchs unter den Jugendlichen ist z. B. in einer Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes, die dem Reichstag vorgelegt wurde, von verschiedenen Bezirken beklagt.

Man hält uns freilich den angeblichen Beweis der Statistik für starken Rückgang des Alkoholverbrauchs entgegen. Wie steht es damit? Deutschlands Bierverbrauch ist in nachweislichem Steigen. Mit 47,4 Mill. hl (9 Millionen mehr als im Vorjahr!) oder 76 l je Kopf im Rechnungsjahr 1925/26 hatte er im Verhältnis bereits wieder drei Viertel des Vorkriegsstandes erreicht. Dabei ist das Bier heute wieder wesentlich stärker als in der Kiegs- und ersten Nachkriegszeit. Mit besonders bedauerlich ist die von vielen Seiten her berichtete bedeutende Zunahme des Flaschenbierhandels, der den Biergenuß in die Familie bringt, Frau und Kinder mit in ihn hineinzieht, und die Tatsache, daß erhebliche Mengen Bier aus der deutschfeindlichen Tschechoslowakei eingeführt werden.

Als Trinkschnapsverbrauch ist für das Betriebsjahr 1925/26 auf Grund der amtlichen Zahlen die Menge von rund 2 100 000 hl oder rund 3,3 l je Kopf zu rechnen (wenn auch erfreulicherweise der Verbrauch reinen Alkohols zu gewerblichen und technischen Zwecken fast das Doppelte des zu Trinkbranntwein verarbeiteten Spiritus ausmacht). In Wirklichkeit ist es aber ganz beträchtlich viel mehr, namentlich wegen des großen Umsatzes aus unlauteren Quellen. Schwaben doch z. B. nach einer Feststellung im Reichstag im letzten Frühjahr nicht weniger als 5941 Strafverfahren wegen Spritschiebung und Brantweinsteuerhinterziehung. Danach war fast nochmal dieselbe Menge hinterzogen, wie sie von der Brantweinmonopolverwaltung dem Verbrauch zugeführt wurde.

Der Weinverbrauch war und ist in Deutschland ja nicht besonders groß, im großen ganzen eben die wechselnde eigene Erzeugung. Die Einfuhr aus dem Ausland nimmt aber wieder bedauerlich zu; so hatten wir

<sup>1)</sup> An einzelnen Stellen nun neueste Angaben eingesetzt. In der ungeänderten Form im Sonderabdruck beim Verlag „Auf der Wacht“ erhältlich. (10 Pf., 10: 80 Pf.)



z. B. im ersten Halbjahr 1927 einen Einfuhrüberschuß an Wein und Most von rund 33 Millionen RM.

Was aber zu dem großen Alkoholverbrauch verführt und ihn begünstigt, das sind die zahllosen lockenden Gelegenheiten, Schankstätten und Verkaufsstellen aller Art, deren es, wenn auch wohl meist gegenüber vor dem Kriege eine Abnahme zu verzeichnen ist, noch immer viel zu viele sind, und die an vielen Orten noch neu aufgetan und bedauerlicherweise bewilligt werden.

Daß die Wirkungen von alle dem keine erfreulichen sind und sein können, weiß jeder Kenner. Es ist aber gut, sie sich am Tatsachenstoff zu vergegenwärtigen. Da sind zunächst die Schädigungen der Volksgesundheit. Nur einige neuere Streiflichter: Wie Oberregierungsrat Dr. Rösle kürzlich im „Archiv für soziale Hygiene und Demographie“ mitteilte, hat die Zahl der Sterbefälle an Schlaganfall 1923—25 den bisherigen Höchstpunkt erreicht, den Mindestwert wiesen die Jahre 1918, 1920 und 1921 auf. Dies „dürfte — so sagt der Verfasser — mit als eine Folge des starken Rückgangs des Alkoholkonsums während der Kriegsjahre anzusehen sein“. Diese letztere Bemerkung dürfte in umgekehrter Weise die Erklärung für die erstgenannte Tatsache bieten. An Alkoholismus starben in Preußen 1918 bis 1924 2005 Menschen. Auf die einzelnen Jahre gesehen steigerte sich die Zahl von 110 auf 572 bzw. 415 Fälle. Von den Unfällen im Bereich des Berliner Kraftverkehrsamts von Juli 1925/26 waren nach amtlicher Mitteilung 210, meist schwerer Art, nachweislich auf Trunkenheit zurückzuführen, womit aber, wie der Leiter des Amtes selbst aufmerksam macht, nur ein Bruchteil der wirklichen alkoholverursachten Fälle erfaßt sein dürfte. Die Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft wies in ihrem Jahresbericht darauf hin, daß bei den Dreschereunfällen „auch der beim Dreschen übliche reichliche Alkoholgenuß eine Rolle spiele“. Die heutige ungeheure Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose ist bekannt; man denkt aber weithin nicht daran, daß ihr bester unmittelbarer (Geschlechtskrankheiten) und mittelbarer (Schwindsucht) Schrittmacher und Wegbereiter erfahrungsgemäß der Alkohol ist.

Zu den körperlichen Schädigungen kommt die ebenso verhängnisvolle, wenn nicht noch schwerere der geistigen Gesundheit. In den preußischen Irrenanstalten und allgemeinen Heilanstalten wurden 1918 bis 1925 39 826 Personen wegen Alkoholismus behandelt. Dabei zeigt sich folgende Steigerung: 1886 — 2437 — 3318 — 5017 — 6894 — 4737 (großes Inflationsjahr 1923!) — 6704 — 8833. In ganz Deutschland wurden in den fünf Jahren 1920 bis 1924 in jenen Anstalten wegen Alkoholismus und Säuferwahnsinns behandelt 45 266 Fälle, mit ähnlicher Steigerung wie in Preußen. Handelte es sich hier in erster Linie um vorübergehende, „akute“ alkoholische Geistesstörungen, so nannte z. B. ein Bericht der Irrenärzte der Provinz Sachsen an die Provinzialverwaltung, der eine „weitere außerordentliche Zunahme der ohnedies schon sehr zahlreichen Geisteskrankheiten“ voraussagte, als eine der hauptsächlichsten Ursachen wiederum Alkoholmißbrauch (neben allgemeiner Zerrüttung infolge des Krieges und Geschlechtskrankheiten). Es wurde daher die Errichtung von 8 neuen Krankenhäusern für die Provinz gefordert. Ähnliche Klagen und Feststellungen liegen aus dem Gliedstaat Sachsen vor. Ebenso erklärte der Provinzialausschuß von Niederschlesien vor einiger Zeit, die erschreckende Zunahme der Geisteskrankheiten sei zum großen Teil auf übermäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen. Aus Köln wurde vor nicht langer Zeit mitgeteilt, daß mehr als ein Viertel der in die dortige Irrenklinik eingelieferten Nerven- und Geisteskranken Alkoholiker waren. Ähnlich aus der Irrenanstalt Erlangen. In einem Aufruf, den der ärztliche Kreisverein Darmstadt (Ende 1925) erließ, hieß es: „Die vier Landes-Heil- und Pflegeanstalten Hessens waren bei Beendigung des Krieges nur halb belegt, heute stehen sie knapp vor der Ueberfüllung. An dieser unheimlichen Steigerung hat der zunehmende Alkoholismus sein gerüttelt Maß von Schuld.“

Von ganz besonderem Gewicht ist offensichtlich die Schädigung der Nachkommenschaft. Nur ein Beispiel aus dem letzten Jahresbericht einer Trinkerfürsorgestelle: „Von den 9 Kindern eines Elternpaares, das bereits am 28. Juni 1913 als Alkoholiker gemeldet wurde, verstarben 3 Knaben im jugendlichen Alter, ein 26jähriger Sohn befindet sich in der Blödenanstalt B., ein 25jähriger in einer Irrenanstalt, ein 16jähriger in Zwangserziehung, ein 20jähriges Mädchen ist mondsüchtig, ein 18jähriges bleichsüchtig und ein 8jähriges körperlich zurückgeblieben.“ Zum vorliegenden Punkte sei auch auf die eindrucksvolle Schrift von Knauer, Alkohol und Nachkommenschaft, verwiesen.

Zu diesen gesundheitlichen Schädigungen der einzelnen, des Volkes, der Nachkommenschaft gesellen sich die großen und schweren sittlichen Schädigungen und Zerstörungen. Wengleich das meiste auf diesem Gebiet der Natur der Sache nach nicht zahlenmäßig zu erfassen und zu messen ist, so ist doch schon das Greif- und Nachweisbare ernst und traurig genug. Das Bekannteste und Augenfälligste, die Zerrüttung des Familienlebens durch den Trunk, sei nur erwähnt — die Trinkerfürsorge eröffnet hier erschütternde Blicke in die Tiefen des Elends. Dann das nicht minder erschütternde Kapitel „Alkohol und Verbrechen“. Zahlreiche Statistiken aus den verschiedenen Ländern haben den Alkohol als „den größten Verbrecher“ nachgewiesen. Insbesondere sind es die Roheits- und Leidenschaftsvergehen, deren überwiegender Teil in ihm seine Ursache und Mitursache hat. Dabei ist, entgegen einer naheliegenden und häufig anzutreffenden Meinung, nicht der Gewohnheitstrunk, sondern der Gelegenheitstrunk, der jeweilige Rausch oder die Angetrunkenheit, der Hauptschuldige. Von neueren Einzelerfahrungen über die verbrechenstiftende und -auslösende Rolle des Alkoholgifts sei die Äußerung vom Direktor der Pfeifferschen Anstalten in Magdeburg-Cracau, Dr. Ulbrich, angeführt: „Von allen Genußgiften wirkt keins derart verändernd auf Zucht und Sitte ein wie der Alkohol... In meiner Tätigkeit als Gefängnisseelsorger, die mir in 14 Jahren etwa 1000 Männer und 200 Frauen in die Hände führte, konnte ich feststellen, daß etwa 33 % derselben im Rausch gehandelt hatten. Aus der Wende wurden häufig Messerstecher eingeliefert, die stets ihre Straftat in berauschem Zustande begangen hatten.“ Weiter die Feststellung der Polizeidirektion einer großen bayerischen Stadt, daß dort z. B. im zweiten Halbjahr 1925 nicht weniger als 250 Straftaten, wie Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Verbrechen wider die öffentliche Ordnung, Sachbeschädigung usw., im Zustande der Trunkenheit begangen wurden. Als Beispiel dafür, wie schwere Verbrechen gerade im Gelegenheitsrausch oder der Angetrunkenheit begangen werden, führt Prof. Rosenfeld, Rostock, einen Fall an, in dem zwei junge, sonst ordentliche Landarbeiter von 18—20 Jahren in angetrunkenem Zustand am hellen Tage dicht bei einem Dorfe und beim Wege einen alten Mann ermordeten, bei dem sie etwas Geld zu finden hofften. Auch am Selbstmord hat der Alkohol nachgewiesenermaßen keinen geringen Anteil, vergleiche das D. Füllkrugsche Buch über den Selbstmord und als mittelbaren Beweis die in der preußischen „Statistischen Korrespondenz“ gemachte Bemerkung, daß der Rückgang der männlichen Selbstmordfälle im Jahre 1923 wohl in erster Linie der Erschwerung des Alkoholgenusses zuzuschreiben sei: 1923 wurde in 184, 1922 und 1924 dagegen in 278 und 302 Fällen Alkoholismus als Grund angegeben. Daneben wirkte er zweifellos tatsächlich noch in manchen auf andere Ursachen zurückgeführten Fällen wesentlich mit.

Dazu die wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schäden. Hier springen zunächst ins Auge die unmittelbaren Alkoholausgaben unseres Volkes. Der Reichstagsabgeordnete Heinrich Ströbel veranschlagt in einer Veröffentlichung das deutsche Volkseinkommen auf 61½ Milliarden im Jahr (was eher zu hoch ist). Hiervon wurden nach einer sorgfältig schätzenden Berechnung im Jahre 1925 4018 Millionen, also

der 15. Teil, für geistige Getränke ausgegeben. Die Hauptmasse, 2998 Millionen oder rund 3 Milliarden, für Bier, 623 Millionen für Schnaps und 397, also rund 400 Millionen M für Wein. Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns hat in einer Versammlung im März 1925 sogar noch eine höhere Summe genannt:  $4\frac{1}{2}$  Milliarden, und dazu  $1\frac{1}{2}$  Milliarden für Tabak. Er wies mit den ernstesten Worten auf dieses schreiende Mißverhältnis zu unserer Lage, insbesondere auch zur Wohnungsnot und dem, was zu ihrer Linderung aufgebracht wird, hin. Wie sich dies im Rahmen eines einzelnen Bezirks, beispielsweise einer Großstadt darstellt, zeigten Mitteilungen des Stadtsteueramts Leipzig. Danach errechnete sich für Leipzig für das Jahr 1925 eine Ausgabe von über 50 Millionen für alkoholische Getränke, oder auf den Kopf der erwachsenen Bevölkerung — Frauen, Kranke, Greise, Enthaltene einmal eingerechnet — ein Jahresaufwand von gegen 90 M. Unser deutscher Bierverbrauch macht geldlich auf den einzelnen gerechnet heute mindestens das Doppelte von dem von 1913 aus. — Dies alles, während man nicht genug über die schlechten Zeiten jammern kann! Im „Tag“ (vom 6. Oktober 1926) war folgendes bitter satirische Gedicht von „Caliban“ zu lesen:

#### Die schlechte Zeit.

Arm sind wir, wie wir niemals waren,  
Nun schränke sich ein jeder ein!  
Die Zeit ist schlecht, und sparen, sparen  
Muß unser aller Leitwort sein.  
Drum rüste Deutschland sich aufs beste,  
Zu feiern, daß die Bude kracht!  
Ich hab' in diesem Jahr acht Feste  
Von je drei Tagen mitgemacht.

Die Zeit ist schlecht. Im Zeitenwandel  
Lag unser Volk noch nie so schief.  
Die Ausfuhr stockt, der deutsche Handel  
Ist einfach ungeahnt passiv.  
Vom Ausland kauft, daß er gesunde,  
Nur, was sich unbedingt gebührt!  
Es wird viel Sekt aus diesem Grunde,  
Parfüm und Seide eingeführt.

Geizt mit dem Pfennig! Alles Hoffen  
Ist sonst perdtü. Die Polizei  
Lass' Kneipen und Cafés drum offen  
Doch mindestens bis nachts um drei!  
Der Deutsche ist ein Held, kein Strohhalm,  
Weiß, was er will. Nur muß er dann  
Auch Nachtlokale haben, wo man  
Die schlechte Zeit bejammern kann.

Zu jenen unmittelbaren Ausgaben muß man immer noch die mittelbaren für all die Opfer und Auswirkungen des Alkohols im öffentlichen Leben hinzurechnen: die Last für all die Menschen, die durch den Trunk in Kranken- und Irrenanstalten, Armenhäuser, Gefängnisse und Besserungsanstalten, Anstalten für Blöde und Fallsüchtige, in Fürsorgeerziehung usw. gebracht werden, einen großen Teil der Aufwendungen für Polizei- und Gerichtswesen, Sozialversicherung usf. — welche „indirekte Alkoholrechnung“ von vielen Kennern der unmittelbaren mindestens gleich erachtet wird.

Von sonstigen schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Belangen seien die Verringerung der Gesamtarbeitsleistung und die gewaltige Vergeudung durch Verwendung ungeheurer Mengen an Getreide, Kartoffeln, Obst, Zucker usf. zur Herstellung geistiger Getränke (im 2. Halbjahr 1926 beispielsweise in der Bierbrauerei rund 11 Millionen Zentner Gerste),

von Land zur Gewinnung dieser Rohstoffe nur gestreift. Dafür müssen wir dann um schweres Geld große Mengen an Nahrungsmitteln aus dem Ausland, von unseren Feinden einführen!

Die schlimmsten Ausläufer der verheerenden Wirkungen des Alkohols im unmittelbaren praktischen Leben treten in der Trinkerfürsorge in die Erscheinung, aus der uns Berichte von Trinkerfürsorgestellten usw. erschütternde Wirklichkeitsbilder vor Augen führen.

Fragen wir nun nach den Wurzeln von allem dem, so treten uns vor allem einmal die alteingesessenen, alles durchziehenden falschen Trinkanschauungen und Trinksitten entgegen. Sie haben wieder eine starke Wurzel in der Natur des Alkohols als „Narkotikum“, als betäubendes Reiz- und Genußmittel, als Gehirn- und Nervengift mit seiner „euphorischen“, die Gemeingefühle angenehm beeinflussenden Wirkung. Schon damit allein wäre der Abwehrkampf nicht leicht. Aber dieser eigene Anreiz des Alkohols selbst wird ungeheuer verstärkt, gesteigert und befestigt: einmal durch die ganzen großen, gewaltigen Mächte, die wir oben im Abschnitt Erzeugung und Verbrauch vor uns stehen sahen. Allen voran die Brauerei. Nach einer Statistik der Diskonto-Gesellschaft beläuft sich das Stammaktienkapital von 39 erfaßten Brauerei-Aktiengesellschaften auf 180 Millionen M (vor dem Kriege 124), ihre Dividenden 1925/26 auf 20 Millionen, im Durchschnitt 11,1 v. H. (gegen 11 Millionen und durchschnittlich 8,9 v. H. im Jahre 1913/14). „Ein gesegnetes Geschäftsjahr“ (!) überschrieb das „Gasthaus“ vor einiger Zeit einen Bericht über die Geschäftsergebnisse der deutschen Brauereien im Jahre 1925 und sprach von „glänzender Konjunktur“ mit Dividenden von 10—18 v. H. bei „stark zurückhaltender Finanzpolitik“. (Sie war ausweislich der in den Zeitungen in letzter Zeit zu lesenden Abschlüsse der Großbrauereien 1926 noch glänzender, trotz gewiegter Frisierung der Bilanzen mit großen Rückstellungen, Abschreibungen, Neuanlagen usw. Von fünf großen Braufirmen kamen uns für das abgelaufene Jahr Reingewinnzahlen zwischen 1 031 000 und 1 799 000 M in die Hand.) Wer zöge demgegenüber nicht von selbst die 2 Millionen Erwerbslose<sup>1)</sup>, die ungeheure Wohnungsnot, die notleidende Landwirtschaft, das sonst fast durchweg daniederliegende Wirtschaftsleben zum Vergleich heran?! Einen geradezu überwältigend-niederdrückenden Eindruck von der vielgestaltigen Riesenstärke dieser gambrinischen Kapitalmacht kann man bekommen, wenn man das glänzende Werk „Die deutsche Brauindustrie in Wort und Bild“ mit dem Untertitel: „Deutsche Industrie, deutsche Kultur“ durchblättert.

Ueber die Schnapsfabriken sind die Angaben spärlicher. Von einigen großen Betrieben dieser Art lasen wir vor einiger Zeit immerhin auch Dividenden von 6—15 v. H.

Und nun vergegenwärtige man sich neben der unmittelbaren, riesigen, vielgestaltigen wirtschaftlichen Macht dieser Gewerbe<sup>2)</sup> die ganze ungeheure, tausendfältige Werbung, mit deren Hilfe dieselben ihren unheimlichen Einfluß im Volk ausüben! Grelle Beispiele aus neuester Zeit bieten neben dem, was jeder selbst wahrnehmen kann, der Fall „Gesolei“ mit der glänzenden Reklamehalle des Brauerbundes, die raffinierte Propaganda beispielsweise der großen Engelhardt-Brauerei (auf Lohntüten, mit Abziehbildern und Modellierbilderbogen für Kinder usw.), das zunehmende Einschmuggeln des Schnapses in die Zucker- und Schokoladewaren (hiervon beispielsweise mehrfache Erfahrungen schwerer sittlicher Gefahren für junge Mädchen), die aller denkbaren Mittel sich bedienende Tätigkeit des Reichsausschusses für Weinpropaganda und dgl. Und neben der positiven Reklame für den Alkoholgenuß noch die gleichfalls mit großen Summen und Einflußkräften geübte, brunnenvergiftende Bekämpfung der Nüchternheitsbestrebungen und die mächtige und hemmungslose Vertretung jener Belange

<sup>1)</sup> Die wir noch vor nicht langer Zeit hatten. Jetzt im Sommer ja erfreulich viel weniger.

<sup>2)</sup> Nach der Düsseldorfer Wirtzeitung sind 90 v. H. der Wirte vom Braukapital abhängig (mag auch dieser Ansatz etwas zu hoch sein).

in Politik und Volksvertretung! Dabei — ein besonders schmerzliches und schwerwiegendes Kapitel — der größte Teil der Presse, zum mindesten der Tagespresse, gewollt oder ungewollt auf ihrer Seite! Man lese die Schriften von Kräpelin „Alkohol und Presse“ und Dabelstein „Korruption in Presse und Parlament“ und die Flugblätter „So kämpft das Alkoholkapital!“ und „Ein Blick hinter die Kulissen“ (zu beziehen vom Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem). Und namhafte Männer der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens und eine Reihe von Verlagsanstalten gehen auf jener Seite mit. Und selbst bei Behörden und halbbehördlichen Stellen (siehe Handelskammern u. a.) finden diese Erwerbsinteressen vielfache Stützung (Aufhebung der Weinststeuer, lange Hinauszögerung der Biersteuererhöhung, mehrjährige Förderung des Schnapsverbrauchs durch die Branntweinmonopolverwaltung, Hebung des Bierverbrauchs durch die bayerische Regierung, Alkohol-anpreisung an und in den öffentlichen Verkehrseinrichtungen, amtliche Weinreklame, Mißstände im Schankerlaubniswesen, Polizeistundenverlängerung in Preußen usw.). Dazu die mangelhafte Handhabung und Durchführung bestehender Bestimmungen, so der Notgesetzbestimmung gegen käufliche Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, unzureichende Einhaltung der Polizeistunde u. a. m. Was im besonderen das Schankerlaubniswesen betrifft, dessen gründlicher gesetzlicher Verbesserung in den letzten Jahren das Streben der alkoholgegnersichen und einsichtsvoller verwandter Kreise galt, so kann für keinen, der die wirklichen Verhältnisse auf diesem Gebiete kennt und sieht, ein Zweifel über die großen Mißstände und das Bedürfnis eingreifender Reform bestehen. Selbst in Berichten aus Wirtekreisen und Anträgen und Kundgebungen von Gastwirtsvereinen, wie sie in der Zeitschrift des Deutschen Gastwirteverbands häufig und aus den verschiedensten Reichsteilen zum Ausdruck kommen, treten dieselben mit aller Deutlichkeit in die Erscheinung. Nordhausen zählte z. B. 1925 46 Gastwirtschaften, 69 Schankwirtschaften mit unbeschränktem, 31 mit beschränktem Betrieb und 54 Branntweinleinhandlungen, insgesamt also 200 Alkoholverkaufsstätten oder einen Ausschank auf 175 Einwohner — dabei noch nicht gerechnet die Flaschenbierhandlungen (die heute fast überall reißend überhandzunehmen scheinen), die Kantinen und einige Ausschankstätten in der nächsten Nachbarschaft —.

Vermag auch solcher Umriß kein irgendwie erschöpfendes Bild der heutigen Alkoholnot zu zeichnen, so dürften die vorgeführten, knappen, großen Züge für alle Fälle geeignet sein, einen Eindruck von dem großen Ernst und der Vielseitigkeit derselben zu geben und erneut die Notwendigkeit der tatkräftigen und planmäßigen Abwehr der verheerenden Fluten ins Licht zu rücken.

J. Flaig.

---

## Das Goldene Buch der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung.

Die Forderung einer alkoholfreien Jugenderziehung wird heute so unumwunden als berechtigt anerkannt, daß selbst Alkoholhersteller und -händler wenigstens in der Theorie nichts dagegen einwenden. Für einen Teil unserer Jugend ist Freihaltung von Alkohol und Tabak bereits selbstverständliche Aeüßerung einer neuen Lebensgestaltung, wie sie dann im Turnen und im Sport, im Wandern und im Volkstanz, im Singen und im Musizieren, im Schaffen von inneren Beziehungen zu dem Kulturgut der Menschheit und im Anteilnehmen an den

geistigen Strömungen unserer Zeit ihren weiteren Ausdruck findet. Alle diese Dinge sind als wertvolle Bundesgenossen im Kampf gegen die Genußgifte anzusehen. Man darf eben in dieser Welt der Wirklichkeiten die auf dem Sich-durchsetzen-wollen beruhende Zweckhaltbarkeit (Sportleistung!) in ihrer Bedeutung nicht unterschätzen. Aber die Enthaltbarkeit als Voraussetzung für den Erfolg hört nur zu oft auf, wenn die Zwecksetzung aufhört, und aus Sportlern und Wanderern werden dann nicht gar selten — — Spießbürger. Darum bedürfen wir daneben einer weiteren Verankerung alkoholgegenerischen Willens durch Erziehung zu einer bewußten Verzichtleistung auf die Genußgifte nicht nur aus persönlichen Erwägungen, sondern aus dem Gefühl einer tiefen Verantwortlichkeit gegen die Volksgemeinschaft heraus.

Gründliche Aufklärung über die Schädigungen durch die Genußgifte ergibt sich als die erste dringende Forderung, und zwar, da es sich bei dem Alkoholaberglauben um eine Massensuggestion und bei der Trinksitte um eine Masseneigenschaft handelt, Aufklärung an der Stelle, wo die Jugend in ihrer Gesamtheit erfaßt werden kann, in der Schule, sei es nun durch lehrplanmäßigen Nüchternheitsunterricht, sei es, solange die Voraussetzungen dazu noch fehlen, für den Uebergang durch besondere Nüchternheits-Wanderlehrer, wie sie nun seit Jahren in den verschiedensten Gegenden Deutschlands am Werke sind. Erfahrungsgemäß vermag diese Aufklärungsarbeit den Enthaltbarkeitswillen der Jugend durchaus zu wecken, ohne ihm allerdings die Festigkeit verleihen zu können, die not ist, damit er sich gegenüber der mächtigen Trinksitte auch wirklich durchsetzt. Der Sitte des Trinkens (und Rauchens) gegenüber muß bei der Jugend die Sitte des Nichttrinkens (und Nichtrauchens) aus Einsicht und Willen heraus sich einbürgern.

Sitten aber sind Formen des Gemeinschaftslebens. Die alkoholgegenerischen Jugendverbände (Guttempler, Jugend- und Wehrlogen, Jungborn und Quickborn, Jungkreuzbund, Hoffnungsbünde, Kampfscharen der evangelischen Jungmänner- und Jungmädchenvereine u. a.) würden an sich die geeigneten Gemeinschaften dafür sein können, die Jugend aufzunehmen. Aus den verschiedensten Gründen heraus wird aber immer nur ein kleiner Teil der Jugend dafür in Frage kommen, ganz abgesehen davon, daß die Zahl dieser Verbände für einen Massenzustrom auch gar nicht ausreichen würde und vielleicht niemals ausreichen wird. Der vereinsmäßige Aufbau erfordert wie bei allen Jugendvereinen einen Führer, der ein gerüttelt und geschüttelt Maß opferwilliger Arbeit auf sich zu nehmen hat, und der dadurch bedingte Führungsmangel wird einer allgemeineren Verbreitung der alkoholgegenerischen Jugendvereinigungen noch lange und wahrscheinlich immer im Wege stehen. Die vielen im engeren Sinne alkoholgegenerisch eingestellten Erzieher haben gewiß immer die Liebe, aber nicht immer die Zeit und die Kraft zur Gründung oder Betreuung von enthaltbaren Jugendgruppen; viele von ihnen sind auch bereits in Jugendvereinen mit anderen Zielsetzungen tätig, und es ist keineswegs

wünschenswert, sie dieser Arbeit zu entfremden, wie es ja auch nicht unsere Aufgabe ist, Jugendliche ihren bisherigen Vereinen abspenstig zu machen, um sie alkoholgegnertischen Verbänden zuzuführen. Nicht zersetzen, sondern aufbauen helfen, nicht herrschen, sondern dienen, ist der Leitgedanke für unsere Arbeit. Enthaltbarkeit von den Genußgiften ist eben nicht ein Ding an sich, ist nicht Selbstzweck, sondern ein Grundsatz, mit dem wir die gesamte Jugend, auch die in den Jugendvereinen, durchdringen müssen, ihr selber bei der Lösung all ihrer Sonderaufgaben zu Nutz und Frommen. Die Erzieher im alkoholgegnertischen Lager, besonders die Nüchternheitswanderlehrer, darüber hinaus aber die dem Alkohol und vielfach auch dem Tabak gegenüber verantwortungsbewußten und doch nicht organisierten Erzieher überall in Stadt und Land vermißten bisher vielfach die Möglichkeit einer nicht vereinsmäßigen Gemeinschaftsbildung Jugendlicher, damit der durch sie angeregte Enthaltbarkeitswille bei ihren Schülern und Jugendvereinsmitgliedern auch wirklich zu einem freiwilligen Verzicht auf die Genußgifte führt. Diese Gesinnungsgemeinschaft will das **Goldene Buch** sein. Nicht nur lehren, sondern Gelegenheit geben zu leben, ist unsere zweite Forderung auf dem Gebiet der alkoholfreien Jugenderziehung, ist der leitende Grundsatz einer neuen Erziehung überhaupt, ist auch der Leitgedanke für das bedeutsame Erziehungsmittel des Goldenen Buches, das nicht als ein Fremdes neben der Erziehungsarbeit in Schule und Jugendverein einherläuft, sondern sich ihr voll und ganz eingliedert.

Entstanden ist das Goldene Buch im deutschen Sprachgebiet, zuerst 1912 in Salzburg durch Kaufmann. Durch die Unterschrift im Salzburger Goldbuch versprechen die Jugendlichen, in Zukunft enthalten zu leben, und in dieser Form des Versprechens ist das Goldene Buch heute weit verbreitet in den österreichischen Nachfolgestaaten und den angrenzenden Teilen des Deutschen Reiches. Südslawien zählt etwa 40 000, Salzburg (Springenschmid), Kärnten, Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Siebenbürgen zusammen etwa 2200, das Gebiet der Sudetendeutschen unter dem Namen Jungschar (Dr. Grimm) 9000 Mitglieder des Goldenen Buches. In Schlesien (durch Maria Lachnitt) bestehen ungefähr 60 Goldbuchgemeinschaften, vereinzelte Gruppen dann noch in Württemberg (Dierlamm), Hessen (durch Maria Lehne), Berlin (Dr. Körwin) und schließlich 1925 das bewegliche Buch der Groß-Berliner Arbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung.

Unabhängig von Salzburg und fast gleichzeitig hatten Hartmann und Ponickau 1912 in Leipzig ein Goldenes Buch geschaffen. Aber die starken Widerstände, die die Form des Versprechens besonders in Mittel- und Norddeutschland und vor allem in höheren Schulen bis weit in die Kreise der enthaltenen Erzieher hinein hervorrief, veranlaßten später beide, von einem Versprechen abzusehen und durch die Unterschrift lediglich den Tatbestand abzuschließen, daß der

Jugendliche während eines begrenzten verfloßenen Zeitraumes enthaltenam gelebt hat. Diesen Grundgedanken des Rückschauens auf die Tat hat das Goldene Buch der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung, wie es seit 1926 vorliegt, ausgebaut. Von diesem Goldbuch, das äußerlich die Form und die Ausstattung des beweglichen Buches der Berliner hat, ist im folgenden die Rede.

**Form.** Das Goldene Buch besteht aus einem mit blauem Leinen bezogenen und mit dem Aufdruck „Das Goldene Buch“ versehenen Stahlklemmrückendeckel, der etwa 50 Unterschriftsbogen und das laufende Mitgliederverzeichnis aufzunehmen vermag. Für jeden Jugendlichen ist ein Unterschriftsbogen bestimmt, der ihn durch sein ganzes Jugendleben in Schule und Jugendverein begleiten kann. Der Unterschriftsbogen enthält auf der ersten Seite in großem, blauem Druck mit rotem Anfangsbuchstaben auf büttenartigem Papier folgenden Wortlaut:

Ich schreibe meinen Namen in dies Goldene Buch, weil ich mit gutem Gewissen versichern kann, daß ich mich in der Zeit vom ..... bis ..... aller Rausch- und Rauchgifte enthalten habe. Ich habe mich dadurch den vielen Jungen und Mädeln beigesellt, die stark und froh ihr Leben so bauen wollen, wie es für sie selber und für ihr Volk zum Heile ist.

Ort und Tag: .....

Unterschrift: .....

Die dritte und vierte Seite des Bogens enthalten für die Erneuerung der Unterschrift nach je einem halben Jahr 28 mal, also für 14 Jahre ausreichend, den Vordruck:

Zeitraum vom ..... bis .....

Ort und Tag: .....

Unterschrift: .....

Darunter steht auf jeder der beiden Seiten einmal der Vermerk: Der Gebrauch des Alkohols beim kirchlichen Abendmahl oder auf ärztliche Verordnung ist kein Hindernis für die Eintragung in das Goldene Buch.

Eine Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Eltern auf einem besonderen Blatt (A u f n a h m e a n t r a g) folgende Erklärung unterschrieben haben:

Ich bin davon überzeugt, daß mein Sohn — meine Tochter ..... in der Zeit vom ..... bis ..... weder alkoholische Getränke genossen noch Tabak geraucht hat, und bin damit einverstanden, daß diese Tatsache in das Goldene Buch eingetragen und von ihm — ihr durch Namensunterschrift anerkannt wird. Diese Unterschrift bedeutet kein Versprechen für



die Zukunft; ich bin aber gewillt, meinen Sohn — meine Tochter dabei zu unterstützen, wenn er — sie auch künftighin die Rausch- und Rauchtgifte meiden will.

(Ort) ....., den .....

Unter- schriften	{	des Vormundes: .....
		des Vaters: .....
		der Mutter: .....

Eltern werden dadurch zu Bundesgenossen ihrer Kinder in Augenblicken, wo diese auf Alkohol und Tabak verzichten wollen.

Jeder Jugendliche steht also nach seiner Unterschrift jedem Glas Bier und jeder Zigarette völlig frei gegenüber. Aber die innere Bindung durch den im Sozial-Ethischen wurzelnden Gemeinschaftsgedanken und der äußere Anreiz, der in dem Wunsch liegt, sich am Ende des neuen Halbjahres wieder eintragen zu dürfen, werden die Lebensgestaltung auch ohne ein Versprechen künftighin nachdrücklich zu beeinflussen vermögen.

Die Goldbuchgruppe. Das Goldene Buch verlangt also keinen Zwang, keine Bindung, ist kein Gesetz; es bedeutet keinen neuen Vereinskram, keine Führersuche und Führerbelastung, keine neuen Sitzungen, keine neuen Beiträge, keine neuen Ablenkungen von den Pflichten der Jugendlichen gegen das Haus, gegen die Schule und gegen den Beruf. Eine Goldbuchgruppe ist lediglich eine *Gesinnungsgemeinschaft* innerhalb einer Schule oder eines Jugendvereins; sie kann sich auch neben jeder Wohlfahrts- (also auch Alkoholgegner-) Organisation bilden, die aus Mangel an Führern keine vereinsmäßige Jugendarbeit treiben kann, aber die Kinder der Mitglieder und die aus deren Bekanntenkreisen bewahren möchte. Nur dann, wenn jemand als Einzelpersönlichkeit eine Schar von Jungen und Mädchen um sich als Goldbuchgruppe sammeln möchte, ist ein mehr vereinsmäßiger Aufbau vonnöten. Es kann also dreierlei Gruppen geben: Schulgruppen, Vereinsgruppen und selbständige oder freie Gruppen.

Der Goldbuchführer. Ein Goldenes Buch kann nur dann eingeführt werden, wenn sich an Schulen oder in Jugendvereinen ein Erwachsener zur Uebernahme der Führung bereit erklärt. Seine Aufgabe ist es lediglich, am Schlusse des Sommer- oder Winterhalbjahres die ausgefüllten Aufnahmeanträge einzusammeln, im Anschluß an den Unterricht oder an die Jugendvereinssitzung die Unterschriften der Jugendlichen vornehmen zu lassen, die Mitgliederlisten zu ergänzen und einen Berichtsvordruck ausgefüllt an unsere Geschäftsstelle zu senden. Besonderer Zusammenkünfte bedarf es nicht; da der Goldbuchführer in der Regel innerhalb einer Schule oder Jugendgemeinschaft mit den Jungen und Mädchen des Goldenen Buches zusammen

lebt, braucht er keine Gelegenheit, noch anders auf sie einzuwirken, als er das ohnehin schon bei allen seiner Obhut anvertrauten Jugendlichen tut. Von den Goldbuchführern wird keine persönliche Bindung an Alkohol- und Tabakenthaltsamkeit gefordert, sondern nur eine verantwortungsbewußte Einstellung den Genußgiften gegenüber.

**Gründung einer Goldbuchgruppe.** Die Bildung einer Goldbuchgruppe kann nur immer in der zweiten März- oder in der zweiten Septemberhälfte erfolgen. Es empfiehlt sich, als Voraussetzung für die erste Unterschrift nicht ein volles Halbjahr enthaltsamer Lebensführung zu fordern, sondern sich mit etwa 3 Monaten zu begnügen, sofern nicht der Gedanke des Goldenen Buches schon vor diesem Zeitraum an die Jugendlichen herangetreten ist. Eine kürzere Zeitspanne erleichtert den Jugendlichen nicht nur den schweren Anfang, sondern verhindert auch bei ihnen die bei einem vollen Halbjahr immerhin denkbare Selbsttäuschung darüber, ob sie die Enthaltamsamkeit schon solange durchgeführt haben. Bei Wiederholung der Unterschriften bestehen solche Bedenken nicht mehr, und dabei ist dann auch jedesmal ein volles Halbjahr Enthaltamsamkeit Voraussetzung.

Sämtliche Goldbuchgruppen im Reich bekommen in der Reihenfolge der Anmeldungen ihre Gruppenkennziffern. Eine Mindestmitgliederzahl wird nicht festgesetzt.

**Die Goldbuchzelle.** Tritt der Gedanke des Goldenen Buches mitten in einem Sommer- oder Winterhalbjahr an die Jugendlichen heran, so kann sofort zur Bildung einer Goldbuchzelle (der Vorläuferin einer Goldbuchgruppe) aus den Jugendlichen geschritten werden, die seit etwa 3 Monaten enthaltsam gelebt haben. Für die Goldbuchzelle erfolgen alle Unterschriften auf einem einzigen gemeinsamen Unterschriftenblatt. Die „erste“ endgültige Unterschrift auf Einzelbogen und die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis geschieht erst am Halbjahrschluß; dadurch wird aus der Goldbuchzelle eine Goldbuchgruppe. Tritt der Gedanke des Goldenen Buches an eine Schul- oder eine Jugendgemeinschaft heran, in der keine Jugendlichen sind, die mit gutem Gewissen die Unterschrift wenigstens für etwa 3 verflossene Monate abgeben können, so ist die sofortige Bildung einer Goldbuchzelle nicht möglich. In diesem Falle empfiehlt es sich, nach Ablauf von etwa je 4 Wochen auf einem Einzelbogen gemeinsam Unterschriften entgegenzunehmen. Wer 3 Monate lückenlos ausgeharrt hat, gehört zu der sich damit bildenden Goldbuchzelle. Solche Stützunterschriften für kürzere Zeitspannen können auf gemeinsamen Bogen auch noch in Goldbuchzellen und -gruppen abgegeben werden, wenn dem Goldbuchführer 3 bis 6 Monate bis zur Unterschrift auf Einzelbogen als zu lang erscheinen.

**Kosten.** Die Ausstattung des Goldenen Buches ist so künstlerisch gehalten, daß dem Jugendlichen die Bedeutung seiner Unterschrift schon äußerlich zum Bewußtsein gebracht wird. Dadurch ist die Höhe des Preises bedingt. Die Herstellungskosten betragen:

für einen Klemmdeckel . . . . .	5,45 RM.
für jeden Unterschriftsbogen . . . . .	0,06 RM.
für jeden Aufnahmeantrag zur Unterschrift durch die Eltern . . . . .	0,01 RM.
für jeden Bogen zum Mitgliederverzeichnis . .	0,08 RM.

Dazu kommen Postgeld und die Selbstkosten der Verpackung.

Wo Schule oder Jugendverein die Kosten nicht ganz oder teilweise selber aufbringen, und wo nicht Freunde der alkoholfreien Jugenderziehung und örtliche Alkoholgegner- und andere Wohlfahrtsvereine Patenschaften für ein Goldenes Buch übernehmen, da werden sich in den einzelnen Landesteilen sicher Behörden und Landeshauptstellen (im Notfall auch unsere Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung nach Maßgabe ihrer Mittel) dafür einsetzen. Sollte das Goldene Buch besonders für kleine Gruppen und schlichte Verhältnisse zu teuer sein, so gibt die Reichsarbeitsgemeinschaft auf Anfrage die Genehmigung dazu, nach ihrem Muster ein Goldenes Buch selber anzufertigen.

**Form des Versprechens.** Die Reichsarbeitsgemeinschaft besitzt in gleicher Ausstattung auch Unterschriftblätter mit dem Wortlaut:

Ich schreibe meinen Namen in dies Goldene Buch, weil ich entschlossen bin, mich aller Rausch- und Rauchgifte zu enthalten, ausgenommen auf ärztliche Verordnung. Ich will mich dadurch den Jungen und Mädeln beigesellen, die stark und froh ihr Leben so bauen wollen, wie es für sie und ihr Volk zum Heil ist.

Ich verpflichte mich, meinen Namen im Goldenen Buch sofort löschen zu lassen, wenn ich die Enthaltensamkeit aufgegeben habe.

Wir empfehlen diese Unterschriftsblätter (Preis 3 Pf.) besonders für die Gegenden, wo sich die Form des Versprechens bewährt hat.

**Berichte.** Am 15. März und am 15. September jedes Jahres gehen allen Goldbuchführern Berichtsvordrucke zu. In den darauf folgenden 2 Wochen werden in allen Gruppen die Unterschriften für die verflossene Zeit entgegengenommen. Die Berichte werden kurz nach dem 1. April und nach dem 1. Oktober an uns zurückgesandt.

**Bestellungen und Anfragen** sind zu richten an die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung, Geschäftsstelle für das Goldene Buch, Berlin, Königgrätzer Str. 105.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft will nun ihre Goldbuchform keineswegs zwangsläufig an die Stelle der Goldenen Bücher gesetzt wissen, die klare Köpfe und warme Herzen bisher schon überall im Reich geschaffen und betreut haben. Die Reichsarbeitsgemeinschaft betrachtet sich aber als die Vermittlungsstelle, mit der alle Goldbuchgruppen im Reich Verbindung unterhalten, bei der alle Erfahrungen und Erfolge gebucht und von der dann Mitteilungen darüber jeder Goldbuchgruppe im Reich zugänglich gemacht werden. Es ist nicht beabsichtigt, die Goldbuchgruppen im Reich zu einem neuen Verband in Vereinsform

zusammenschließen; die Gruppen müssen aber stark werden in dem Gefühl, daß sie einer großen Gesinnungsgemeinschaft angehören, die sich über das ganze Reich erstreckt und nahe Beziehungen zu den Brudergemeinschaften unter den Auslanddeutschen unterhält.

An alle Goldbuchführer im Reich geht darum der Ruf, daß sie mit der Reichsarbeitsgemeinschaft schleunigst die Fühlung aufnehmen; an diejenigen aber, die als Erzieher beruflich oder außerberuflich am Jugendwohl arbeiten, richten wir die herzliche Bitte, das Werk des Goldenen Buches mit allen Kräften zu fördern.

Otto Grün.

## Das alte Lübeck gegen den Branntwein.

Von Pastor Dr. Chr. Stubbe.\*)

(Schluß).

### Die Vereinsstiftung.

Die Aufforderung, sich durch Einzeichnung der Namen dazu zu verpflichten, dem auch in Lübeck herrschenden Mißbrauch des Branntweins gemeinsam entgegen zu wirken, folgten sofort in der Gesellschaftssitzung 19. November 1837 33 Personen, denen später noch 4 sich anschlossen.

Die Namen dieser Vorkämpfer lauten (nach der Reihenfolge der Einzeichnung): Senator Roeck, Senator Dr. Brehmer, O. A. Rath Müller, E. G. Kulenkamp, J. S. Mann jun., O. A. Rath Overbeck, Prediger Michaelsen, Candidat Amann, C. H. Willrath, C. A. Timm, Dr. v. d. Hude, C. W. Vermehren, D. H. Carstens, Dr. Th. Curtius, W. Minlos, A. Stoltersoht, Pred. Meyer, Pastor Dr. Funk, Candidat P. W. Curtius, F. Lüttich, Forstinspector Jensen, J. W. Jensen, Pred. v. Großheim, J. A. Mielck, Dr. C. W. Pauli, Procurator Kollmann, W. Flügel, Dr. Buck, Senator Grabau, Emil Müller, A. H. Meyer, Candidat A. Curtius, Dr. Wunderlich.

Diese 37 Männer traten infolge eines Beschlusses vom 14. Februar 1838 zu einem förmlichen Verein zusammen, den sie

Verein wider den Mißbrauch des Branntwein-  
trinkens

nannten.

Als bald nach der Vereinsgründung wurden 70 Schreiben an die Geistlichen, Schullehrer, größeren Guts- und Gartenbesitzer, sowie an Pächter und Förster im Lübecker Staatsgebiet und Nachbarschaft (unter Anlage von Satzungen und geeigneten Schriften) erlassen mit der Bitte, auch in ihren Bezirken, wenn möglich, Mäßigkeitsvereine zu gründen. 11 Personen meldeten sich als Mitglieder, darunter nur einer aus Travemünde: Dr. Lieboldt, obgleich bereits im August 1837 Leute

\*) Fortsetzung aus 1. Heft 1927.

von dort um Anteil an Leben und Wohltat eines Lübecker Mäßigkeitsvereins in besonderer Eingabe gebeten hatten. (Die anderen Namen lauten Schullehrer Johannsen und F. H. Jessen in Niendorf, Kunstgärtner Rastedt und Kirchhofsaufseher Evers vor dem Burgthore, Kunstgärtner Paulig sen. vor dem Holstenthore, Pächter Dahm auf Neu-Lauerhof, Förster Kock zu Schattin, J. C. Hasselmann auf Brandenbaum, Hüfner Hildebrandt und C. H. F. Dechau zu Israelsdorf.) — Pastor Klug aus Schlütuch lehnte in einem ausführlichen Briefe die Gründung eines Mäßigkeitsvereins ausdrücklich ab, weil dafür s. E. bei ihm kein Bedürfnis vorliege; die Fischerbevölkerung seiner Gemeinde trinke nur selten und nicht unmäßig Branntwein.

Der Haupterfolg war, daß sämtliche Aerzte dem Verein beitraten; 8 an der Zahl.

In Schwarten entstand eine eigene Vereinsgruppe.

#### Statuten des Vereins wider den Mißbrauch des Branntweintrinkens<sup>21)</sup>.

„§ 1. Der Verein, welcher sich unter dem Namen eines Vereins gegen den Mißbrauch des Branntweintrinkens bildet, setzt sich zum Ziele, den Gebrauch des Branntweins möglichst zu beschränken, insbesondere aber dem unmäßigen Genusse desselben entgegen zu wirken.

§ 2. Jeder, der diesem Vereine beitrith, verpflichtet sich dadurch, Alle, die von ihm abhängen oder auf welche er seiner Stellung nach einen Einfluß ausüben kann, so viel in seinen Kräften steht, vom Genusse des Branntweins abzuhalten, und entsagt für sich ebenfalls dem regelmäßigen Genusse desselben.

§ 3. Der Verein als solcher wird sich zur Erreichung seines Zweckes folgender Mittel bedienen:

a) Er wird zunächst darauf denken, solchen legislativen Maßregeln, die er für zweckmäßig und ausführbar erachten möchte, bei der höchsten Staatsbehörde Anerkennung zu verschaffen, und ihre Ausführung nach Kräften zu fördern bemüht sein.

b) Er wird die hiesigen Aerzte, soweit dieselben den Vereinen nicht bereits angehören, zum Beitritte auffordern und sie veranlassen, sich über die Schädlichkeit und die Gefahren des Branntwein-Genusses in einer dem Volke verständlichen und unter demselben zu verbreitenden Schrift auszusprechen. Desgleichen wird er sich nach und nach in immer vollständigeren Besitz der Notizen über die Verheerungen setzen, die der Branntwein bei uns angerichtet hat und noch fortwährend anrichtet, und diese in geeigneten Druckschriften ebenfalls möglichst unter das Volk zu bringen suchen.

<sup>21)</sup> Böttcher, a. a. O., S. 556. „N. L. Bl.“ 1839, S. 397.

c) Er wird sich mit Fabrikherren und Anderen, die viele Arbeiter beschäftigen, sowie mit den Geistlichen und den größeren Gutsbesitzern und Pächtern der Umgegend in Verbindung setzen und sie veranlassen, durch geeignete Mittel den Zweck des Vereins an ihren Orten zu fördern.

§ 4. Zur Bestreitung der mit der Thätigkeit des Vereins nothwendig verbundenen Unkosten verpflichtet sich jedes Mitglied zu einem jährlichen Beitrag von Einer Mark.

§ 5. Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen von einem von diesem aus seiner Mitte zu wählenden **Ausschusse** von 6 Mitgliedern, von denen jährlich Eins abtritt und durch Wahl des Vereins wieder ersetzt wird.

Der Ausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Wortführer und einen Kassenführer.

§ 6. Insofern sich nicht öfter dazu Veranlassung findet, wird jährlich einmal eine Versammlung Statt finden, und dann über die Wirksamkeit desselben Rechenschaft gegeben werden.

§ 7. Der Beitritt zum Vereine, der einem Jeden offen steht, geschieht durch Unterschrift der Statuten.

§ 8. Erweiterungen und Abänderungen der Statuten bleiben der durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlußnahme des Vereins vorbehalten.

Der Führer der älteren Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsbewegung, Pastor Böttcher, tadelt an diesen Satzungen nicht nur, daß sie den Enthaltensamkeitsgedanken nicht scharf genug zum Ausdruck bringen,<sup>22)</sup> sondern auch, daß ein fester Beitrag (statt freiwilliger Gabe) vorgesehen sei<sup>23)</sup>.

**Das Zusammenwirken mit der Obrigkeit** gestaltete sich außerordentlich erfreulich<sup>24)</sup>.

Gemäß § 3 a) der Statuten wählte der Verein einen Ausschuß, um sich mit „Einem hochedlen Rathe“ in Benehmen zu setzen und wegen legislativer und polizeilicher Reformen vorstellig zu werden. (Mai 1838.) Man wünschte namentlich:

„1. Die Trunkfälligkeit, wenigstens bei dadurch gegebenen öffentlichen Aergernissen ausdrücklich für ein Polizei-Vergehen zu erklären und als solches zu bestrafen;

2. Die den Branntweimbrennern verliehenen Bierschänk-Gerechtigkeiten, so wie andererseits die den Bierkrügern ertheilten Concessionen des Branntweinschanks nach und nach einzuziehen, und in Zukunft nie wieder beide Concessionen vereinigt denselben Personen zu ertheilen, auch wenn möglich, eine Verminderung der Branntweimbrennereien und der mit ihnen verbundenen Krüge eintreten zu lassen;

<sup>22)</sup> Böttcher, a. a. O., S. 561.

<sup>23)</sup> a. a. O., S. 556.

<sup>24)</sup> Vgl. vor allem Böttcher, a. a. O., S. 556 f.

3. Den Forderungen der Schenkwirthe für ihre Gäste creditirten Brantwein in gleichem Maße, wie solches bei den Spielschulden Rechtens ist, alle Klagbarkeit zu entziehen;

4. Den Schenkwirthen bei nachhafter, bis zur Entziehung der Concession zu steigernden Strafe zu verbieten, bereits Angetrunkenen und notorischen Säufern, so wie im gleichen Unerwachsenen, namentlich Handwerkslehrlingen, Brantwein zu reichen oder reichen zu lassen.

5. Anzuordnen, daß die Brantweinkrüge früher als die Bierkrüge zu schließen und Kartenspiele in ersteren nicht statthaft seien;

6. Eine strenge Controle der Brantweinbrenner und Krugwirthe in medicinisch-polizeilicher Hinsicht einzuführen;

7. Diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nöthig sind, damit es ferner nicht länger an einer gesetzlich statuierten Fürsorge fehle für die dem Trunk Ergebenen, vornehmlich, wenn es Familienväter sind; auch auf die Gründung einer Heilanstalt für Trunksüchtige Bedacht zu nehmen; — endlich

8. In Erwartung einer umfassenden und gründlichen Reform unseres Brauwesens und dagegen eine Erhöhung der Accise des Brantweinkorns und des fremden zum Consum eingeführten Brantweins eintreten zu lassen.“

Man klopfte nicht vergebens an.

In einem Dekrete vom 14. August 1838 wurde erklärt,

„wie Ein Hochedler Rath- unter billigender Anerkennung der dem fraglichen Gegenstande gewidmeten patriotischen Beachtung und Privatthätigkeit, von der geschehenen Bildung eines defalsigen Vereins hiesiger Bürger, so wie von den vorgelegten Statuten gerne Kenntniß genommen, auch die in der Eingabe vorgelegten Maßregeln näherer Berathung unterzogen und befufige Einleitung getroffen habe, um durch obrigkeitliche Anordnungen die Erreichung des beabsichtigten heilsamen Zweckes zu unterstützen und zu sichern.“

Am 2. November 1839 wurde dann die

„Verordnung zur Verhütung des übermäßigen Genusses von Brantwein und sonstigen geistigen Getränken“

wirklich erlassen. Sie lautet:

„Durch die auch hier wahrgenommenen nachtheiligen Einwirkungen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke auf die Moralität und den Wohlstand der unteren Volksklassen, sieht Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt, nicht nur im Allgemeinen gegen solchen, für Gesundheit, Sittlichkeit und Familienglück so verderblichen übermäßigen Genuß des Brantweins und sonstiger geistiger Getränke zu warnen, auf das Wohlmeinendste und Ernstlichste hierdurch; sondern auch im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hiermit zu verordnen,

daß den Schankwirthen und Krügern gegen ihre Gäste für genossenen und creditierten Branntwein und dergleichen geistige Getränke hinfort überall kein Klagrecht zuständig sein soll, mithin wegen des falsiger Forderungen vor den Gerichten keine Klagen zugelassen werden dürfen.

Zugleich werden zur thunlichsten Verhütung des Ausbruchs der Trunkenheit und zur Vermeidung der davor für die öffentliche Ruhe und Ordnung, wie für die Sicherheit Einzelner zu besorgenden Nachtheile, folgende weitere Verfügungen getroffen:

Den Schankwirthen und Krügern wird bei strenger, den Umständen nach selbst auf gänzliche Einziehung ihrer Concessionen zu erstreckender, Strafe verboten, solchen Personen, welche schon in einem, wenn auch nur geringen, Zustande des Rausches sich befinden, ingleichen Unerwachsenen, namentlich Handwerkslehrlingen, geistige Getränke zu reichen oder reichen zu lassen. Geschärfter polizeilicher Aufmerksamkeit sind solche Personen zu unterziehen, welche in trunkenem Zustande auf den Gassen, öffentlichen Plätzen und Wegen sich antreffen lassen; insonderheit sind dieselben von dort zu entfernen, allenfalls durch einstweilige Fortschaffung in ein Arrestlocal, in Wiederbetretungsfällen aber mit polizeilicher Strafe und zwar, den Umständen nach, zumal bei gegebenem öffentlichen Aergerniß und veranlaßten Störungen der Ruhe und Sicherheit, mit gefänglicher Haft und körperlicher Züchtigung zu belegen.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung werden die Gerichte das Erforderliche wahrnehmen, und sind sämtliche Polizeiofficianten zur schärfsten Achtsamkeit auf die Uebertreter vorstehender Anordnungen anzuweisen, damit wider dieselben geeignete Verfügung ergeht, oder die gebührende Strafe in Anwendung gebracht werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. November 1839.

L. H. Kindler, Secretarius.“

#### Von ärztlicher Seite

fehlten nicht gewisse Bedenken. Physikus Dr. Martini hielt 5. Dezember 1839 einen Vortrag über „Mäßigkeit und ihren Gegensatz bei uns“. Er sagt darin u. a.:

Wo Bier schlecht und Wein teuer sei, greife der Mensch zum Branntwein, besonders bei harter Arbeit und schwerer Kost. „Diejenigen, die ohne ihn fertig werden können, sind allerdings besser daran; die, denen er nicht zusagt, die ihn nicht vertragen können, werden ihn ohnehin nicht trinken. Den Andern aber ist und bleibt er ein Labsal.“ Aber bei einem Schlückchen zu seiner Zeit muß es bleiben; sonst fängt man an zu — saufen. „Nun wär's aber verzweifelt inkonsequent, dem Volke ein echtes Bier, das nicht unbedeutenden Spiritus enthält, verschaffen und empfehlen zu wollen, . . . wenn wirklich schon der mäßigste Genuß des Branntweins nachtheilig für die Gesundheit wäre. Die Beimischung thut Nichts zur Sache.“ Ganz anders ist es, wenn der Mensch — aus Hang oder schlechter Gewohnheit oder Verführung



oder Mißmut — säuft. „So gesoffen ist der Branntwein Gift, so gesoffen ist aber auch der Wein, das Bier Gift; Dies Saufen ist eine Pest zu nennen, und die so den Branntwein saufen, sind Bestien werth zu sterben, ehe sie gelebt haben . . .“ Eine gute Idee ist es, in verschiedenen Quartieren gute Bierstuben einzurichten; die schlechten Kneipen sollte man scharf nehmen wie die liederlichen Häuser. Die nichtswürdigen Säufer müßte man „einpacken und dahin bringen können, wo sie entweder vollends zugrunde gehen müßten, oder vielleicht noch durch unerbittliche Strenge gerettet werden könnten, in das Arbeitshaus, auf die Tretmühle, unter die Peitsche und Pumpe, und wenn auch der Säuferwahnsinn sie . . . Alle erfassen sollte. Keine Gnade mit diesen Bestien“.

Trotzdem gelang es dem Verein folgende einmütige  
**Erklärung der Lübeckischen Aerzte über die  
 Schädlichkeit des Branntweintrinkens**  
 herbeizuführen:

„Die Aerzte Lübecks erklären hiermit ihrer Ueberzeugung gemäß, daß sie den Genuß des Branntweins im Allgemeinen für schädlich, und unter den gewöhnlichen Lebensverhältnissen für durchaus entbehrlich, ja selbst die plötzliche Entwöhnung von dem Genusse desselben für die Gesundheit ungefährlich halten.

Lübeck, den 4. November 1842.

Unterschriften.“

Sozial interessant und menschlich erfreulich ist das Sendeschreiben eines zur Mäßigkeit Bekehrten an die verehrten Stifter des vielgepriesenen Vereins, nebst wohlmeinenden Vorschlägen über die Ausdehnung desselben auf die höheren Stände<sup>25)</sup>.

„Sie haben ein wahrhaft menschenfreundliches Werk aus den reinsten Beweggründen eingeleitet, und ich bin der Erste, der Ihnen . . . den wärmsten Dank für die Anregung derselben darzubringen sich verpflichtet fühlt. Ihr erstes ermahndes Wort drang gleich nach Erscheinung derselben mir tief in die Seele. Ich bekenne Ihnen frei, daß zerrüttete Vermögensumstände, Gram und Kummer über unverschuldete Verluste und häusliches Leiden auch mich vor Jahren schon auf den unseligen Abweg verleitet hatten, in der Flasche Trost und Linderung zu suchen.“

In den Erörterungen über die Mäßigkeitssache erkannte er Gottes Stimme, und nun ist es anders mit ihm geworden: fest ist die Handschrift, gesünder die Gesichtsfarbe, frischer die Arbeitslust, seit er vom Branntwein gelassen hat. „Fahren Sie fort, durch Nichts sich irren zu lassen in dem rühmlichst begonnenen Werke.“

Anderswo mag es schlimmer sein. „In unserem musterhaft geordneten Kontingente — Dank sei es der vortrefflichen Disciplin seines würdigen Chefs und der wackeren Officiere — ist mir noch nie ein

<sup>25)</sup> „N. L. Bl.“ 1838, S. 26 f.

**betrunkenen Soldat vorgekommen.“** Trotzdem wird auch hier zu viel getrunken. Besonders ergibig dürften für das heranwachsende Geschlecht Mahnung und Beispiel der Väter, Lehrer und Seelsorger sein. Auch kann ein mäßiger Mann auf seine Lieferanten oder auf seine Untergebenen Einfluß ausüben.

Segensreich würde auch ein Mäßigkeitsverein in Beziehung auf feinere Genüsse unter den höheren Ständen sein. Dadurch würde den niederen Ständen der Grund des folgenden gerechten Vorwurfs entzogen: „Ihr widerredet und verbietet uns den Branntwein, sagen jene; nicht mit Unrecht, wir geben es zu; aber sind weniger verderblich für Gesundheit und Wohlstand, für Geschäftsgang und Studium, für die Ordnung des Hauses und die Kinderzucht, für Dienstboten und Lehrlinge, Eure vom Anfang bis zum Ende der Woche wechselnden Gastgebote und Trinkgelage? Gebt uns nur einen Theil Eurer muthwillig verschwendeten Gerichte, Eures nutzlos verpraßten mannigfaltigen Weins, Eurer mehr zum Prunk dienenden als zuträglichen Schaugerichte und Näschereien, und wir versprechen Euch, des Branntweins weniger zu trinken.“ „Wie heilsam nun wäre es, wenn Familien ersten Ranges sich zum festen Gesetze machten, über eine bestimmte Anzahl von Schüsseln nicht hinauszugehen, statt des verderblichen Gemisches der verschiedensten Weinsorten nur eine und die andere zu reichen, bestimmte Stunden für gesellige Zusammenkünfte zu verabreden, der Dauer des Spieles Grenzen zu setzen, und Gesellschaften sowohl als Bälle unwiderruflich um die Mitternachtsstunde zu beendigen?“

Ihr dankbarer Alethophilos.

### Der Fortgang der Vereinsarbeit

nach so verheißungsvollem Anfang war schleppend. Es wurde („N. L. Bl.“ 1841, S. 73 f.) „**O f f e n e K l a g e**“ erhoben, daß der Verein nicht öfter versammle; gerade ein kleiner Verein könne das leichter als ein großer.

Der Verein hat sein Verdienst, indem er mehrere zweckmäßige obrigkeitliche Verfügungen anregte; er wird sich verdient machen durch die Herausgabe einer populären Schrift, zu deren Kosten die gemeinnützige Gesellschaft bereits 1840 einen Beitrag von 50 sh bewilligte. — Gibt's weiter nichts zu tun? Wäre nicht z. B. eine Verordnung nützlich wie die der Regierung von Waldeck, „nach welcher künftig keinem der dem Rausch Ergebenen die Erlaubniß zum Heirathen eher ertheilt werden soll, als bis er die Nüchternheit seines Wandels glaubhaft erwiesen hat.“

In Lübeck richtet der Branntwein Unheil genug an. Der Verein scheint zu ruhen. In § 6 der Statuten ist (mindestens) eine jährliche Versammlung vorgesehen. Ref. hat, obgleich fast ein Jahr Mitglied, noch in keiner Weise Gelegenheit gehabt, sich als solches zu fühlen oder äußerlich tätig zu werden. Das einzige Lebenszeichen, welches der Verein bis jetzt gab, war die Einkassierung des Beitrags.

Paul erwiderte (a. a. O., S. 87): 1840 sei keine Versammlung, auch keine Jahresversammlung gehalten, weil 1840 der Verein „überall nichts Neues gewirkt hat“. „Es ist überhaupt bei uns — ich weiß nicht, ob auch anderwärts? — ein eignes Ding mit den allgemeinen Versammlungen von Vereinen. Werden auch die ersten, wo die Neuheit der Sache noch anzieht, einigermaßen besucht, bei späteren findet sich der Ausschub gewöhnlich ganz allein. Man hat daher alle Ursache, oeconomicisch damit zu verfahren, auf daß die natürliche Neigung, sich solchen Versammlungen zu entziehen, nicht noch verstärkt werde, diese letzteren nicht wie Mühlsteine ohne Korn, sich in sich selber aufreiben.“ — Daß die gewünschte Schrift noch nicht erschienen sei, liege daran, daß Polizei, Stadtgericht, Armenverwaltung auf Bitte um Material keine Auskunft gegeben, auch das Publikum selbst keinen Stoff geliefert habe. „Ich will es Ihnen nicht verhehlen, die Apathie des Publicums in dieser Sache, manche Stimmen, die mir zu Ohren gekommen, haben mich etwas muthlos gemacht; ich habe mir gesagt: viele Dinge gibt es, die mit aller Kraft, es koste, was es wolle, durchgesetzt werden wollen; andere muß man einen stilleren Gang gehen lassen, der am Ende doch auch zum Ziele führt.“

„N. L. Bl.“ 1841, S. 265, heißt es: Die Hoffnung des Vereins, in immer weitere Kreise zu dringen und Mitarbeit zu finden, ist nur schwach erfüllt.

Die Mitgliederzahl hat nur wenig zugenommen; Stoff zu neuen Mittheilungen ist so gut wie nicht vorhanden.

Dafür kann es nur zwei Gründe geben:

„einmal die Meinung, daß bei uns der übermäßige Genuß geistiger Getränke in den unteren Volksklassen nicht in dem Maße stattfindet, daß es Noth thue, demselben durch außerordentliche Maaßregeln entgegen zu wirken; und zweitens die Ansicht, daß der Beitritt zu einem Vereine, dessen Glieder sich zur Enthaltung von Branntwein und zur Verdrängung desselben als tägliches Getränk verpflichten, für den, der diesem Genusse ohnehin fremd ist, etwas Ueberflüssiges und überall nicht die geeignete Maaßregel sei, um das Wünschenswerthe zu erreichen.“

Um das Erste zu widerlegen, sammelt der Verein Tatsachenmaterial und bittet um Beiträge; gegen das zweite Vorurteil sei Eutins, Holsteins, Oldenburgs und Preußens dieses Mal nicht näher gedacht, sondern nur ausführlich dargelegt, was in Osnabrück geschehen ist. (Mittheilungen aus den durch die geehrten Wetteherren gütigst communicirten Schriften, welche der Vorstand des Osnabrücker Enthaltensamkeits- und Mäßigkeitsvereins an einen Hochedlen Rath hat gelangen lassen — S. 266):

Ferner „N. L. Bl.“ 1841, S. 102:

Bis die vom Mäßigkeits-Verein verheißene Schrift erscheint („weder Indolenz, noch Ignoranz, noch politische Geheimnißkrämerei, noch falsche Scham“ mögen sie hinausschieben!), sei vor allem hingewiesen auf Pastor Böttcher, Das Hauskreuz 1841, außerdem auf Pastor Böttcher,

„Handbuch über den Branntweingenuß“ und „Der Patriot“. — Und 1842, S. 177 f. folgt ein ausführlicher Hinweis auf J. H. Böttcher, Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den norddeutschen Bundesstaaten 1841.

„Ein Verein, der nicht gleich in den ersten Jahren einer überreichlichen Theilnahme sich zu erfreuen hat, soll deshalb noch nicht den Muth sinken lassen, und dem Glauben verfallen, es sei ihm nicht beschieden, unter den besonderen Verhältnissen des Ortes, an welchem er sich gebildet, zu bedeutender Blüte zu gelangen, oder gar, — was von der Muthlosigkeit und Verzagtheit nicht ganz fern liegt — an der Wahrheit und Zeitgemäßheit seines Zweckes ganz verzweifeln. Vielmehr soll und muß ein schwacher äußerer Erfolg gerade zu desto unterschiedenerer geistiger Thätigkeit auffordern. Dem Indifferentismus muß mit der Stimme überzeugender Begeisterung entgegengewirkt werden, und die Gegner müssen durch die Kraft der Gründe in Freunde verwandelt werden.“

In Hamburg haben die Verfolgungen, denen der Verein ausgesetzt war, ihm zum Besten gedient.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß der Lübecker Verein „sein schwächliches Leben kümmerlich hinfristet“. „Aber woher soll dem Publicum Interesse kommen für einen Verein, von dessen Existenz es kaum etwas erfährt?“ Hat sich seit 1839 die Mitgliederzahl vermehrt? Mit welchen Fragen haben sich die Ausschußsitzungen beschäftigt? Sind wiederholte Schritte getan, um von den Behörden das Material für die geplante Volksschrift zu erhalten? Dergleichen muß öffentlich erörtert werden.

S. 184 f.: Sobald der Verein sich mehr regt und öffentlich davon Kunde gibt, müßte er doch die sämtlichen Geistlichen gewinnen können, wie er drei Aerzte schon hat, und weitere Kreise der Bevölkerung, vor allem die Brauer hätten von seinem Anschluß persönlichen Vorteil. Handwerkern und Arbeitern sollte durch Befreiung vom Beitrag oder indem man seine Höhe in jedermanns Belieben stellt, der Eintritt erleichtert werden.

Auch wenn die Generalversammlungen nicht überstark besucht sind, bleibt doch der anregende Einfluß, der vom Verein ausgehen kann und muß.

Von den 8 Punkten, auf welche der Verein 1838 beim Senat antrug, sind nur 3 durch Verordnung vom 2. November 1839 berücksichtigt, — aber durch Decret vom 24. August 1838 hat der Senat den Vereinsbestrebungen seine Anerkennung ausgesprochen; man bringe die fünf noch unerfüllten Wünsche in Erinnerung und bitte auch den Senat, zu den statistischen Notizen über das vom Branntwein in den letzten Jahren gestiftete Unheil zu verhelfen.

Ferner bemühe man sich um ein „Correctionshaus und Arbeitshaus“; nur wenn sie dahin überwiesen werden, erhalten sie angemessene Strafe.

Und man strebe nach einer Reform des Armenhauses — gebe Arbeitsgelegenheit statt Almosen — um eine Hauptursache des Trunkes abzustellen.

Die langersehnte Volksschrift gegen den Branntwein erschien endlich 1842. Sie ist betitelt:

Blätter für das Volk und gegen den Branntwein.

Die „Blätter“ enthalten: 1. Ein Gespräch zwischen einigen mäßigen Trinkern und einem Branntweinsfeinde. 2. Des Trinkers Tod. (Eine englische Geschichte, die aber auch in Lübeck vorkommen könnte.) 3. Ein Säufer schlachtet seine Kinder und darauf sich selbst (Ein Ereignis von Frankfurt a. d. Oder). 4. Wie viel wird jährlich in Lübeck an Branntwein vertrunken? 5. Wie Viele macht in Lübeck der Branntwein arm? 6. Wie Viele führt in Lübeck der Branntwein zum Selbstmorde und zu jähem Tode? 7. Erklärung der Lübeckischen Aerzte über die Schädlichkeit des Branntweintrinkens. 8. Was in Irland gesehen ist.

Was die Lübeckischen Abschnitte (4—7) bringen, ist bereits von uns früher verwertet. Die traurigen Bilder aus Frankfurt und aus England, sowie der Bericht über die glänzenden Erfolge Mathews berühren das Leben unserer Hansastadt nicht weiter. Dagegen dürfte der erste Abschnitt als Stimmungsbild aus der älteren Mäßigkeitsbewegung von allgemeinem Interesse sein:

Die Trinker beschwerten sich, daß man sie zwingen will, dem „Schnapps“ zu entsagen. Der „Branntweinsfeind“ erklärt, zwingen wolle sie keiner, wohl aber habe man den Wunsch, daß es geschehe; der Branntwein sei kein Labsal und lösche nicht den Durst. — Sie rühmen: er gibt Kraft.

„Er: Erlaubt mir, daß ich Euch hierauf mit einer Frage antworte: Wie geht es zu: daß das Pferd besser anzieht, wenn Ihr ihm die Peitsche gebt? Giebt etwa die Peitsche dem Pferde Kraft? Wenn die Peitsche den Hafer ersetzt, so wollte ich den Augenblick Fuhrmann werden. Aber daß die Peitsche kein Hafer ist, das seht Ihr ja selbst; denn je mehr Ihr dem Pferde die Peitsche gebt, desto weniger wirkt sie noch, und am Ende wird's vom vielen Peitschengeben matt und stürzt hin. Just so ist's mit dem Schnappse, nur daß er, um Euch schlau zu betrügen, das an sich hat, was Ihr Labsal nennt; denn wenn er Euch weh täte, wie die Peitsche dem Pferde, so würdet Ihr nicht so großes Verlangen darnach haben. Wenn Ihr einen Schnapps trinkt, so gebt Ihr Euch selbst die Peitsche. Nun könnt Ihr Euch leichter anstrengen; aber es hält nicht lange vor: nun müßt Ihr wieder die Peitsche haben, und so geht es fort, und je mehr Ihr Euch peitscht, desto schneller werdet Ihr wieder matt. Deswegen irrt Ihr sehr, wenn Ihr glaubt, der Branntwein gebe Kraft. Ja, er gibt nicht nur keine Kraft, sondern auf die Länge nimmt er sie. Laßt zwei gesunde und gleich starke Männer eine Arbeit für acht Tage übernehmen, und gebt dem Einen Branntwein, dem Andern nicht; was wollt Ihr wetten, wer zuerst fertig wird?

Doch ich darf nicht wetten, denn ich weiß gleich, nicht der Erste, nein der Letzte wird zuerst fertig sein. Die Erfahrung hat es gelehrt, Unzählige, die früher schnappten und jetzt nicht mehr, bezeugen es, daß ihnen die Arbeit besser von der Hand gehe als früher. Der Branntwein giebt nicht Kraft, er zehrt die Kräfte auf. Seht nur diese Gestalten da aus der Schnapsschänke herausschleichen, haben sich die etwa auch Kraft im Branntwein getrunken?“

Sie: Das sind Säufer. Auch im Guten kann man zu viel tun; wir sind mäßig. Ihr trinkt Wein; auch da gib't ein Uebermaß. „Wir können keinen Wein bezahlen, darum laßt uns den Branntwein.“

Er: Ja, auch im Wein gib't ein zu viel. Aber ein Vorurteil ist, wenn man keinen Wein bezahlen kann, dann zu meinen, Branntwein trinken zu müssen. — Wie viele mögen täglich alles, „was sie verdienen, in Schnapps durch die Gurgel jagen?“ Wenigstens die Hälfte aller Unglücklichen im St. Annenkloster hat der Branntwein dahin geliefert, und wie viel häusliches Unglück, wie viele Ehestreite bringt er. Richtet der Wein solches Verderben an? Ein Gläschen Branntwein enthält ebenso viel berauschende Kraft als eine halbe Flasche Tischwein.

„Dann aber bedenkt noch eins: Diejenigen, denen Ihr das Weintrinken vorhaltet, wann trinken sie Wein? Ich weiß wohl, unter einigen unserer Mitbürger — ich brauche sie Euch wohl nicht näher zu bezeichnen — ist eine böse Sitte eingerissen: sie gehen morgens schon in die Weinhäuser und trinken ihre halbe, ja ihre ganze Flasche Wein. Das ist für ihren Beutel ebenso verderblich, wie für ihren Körper. Bei Vielen hat's denn auch schon schlimme Früchte getragen, und gegen dieses Weintrinken thät's fast ebenso sehr Noth zu predigen wie gegen das Schnappten. Aber Diejenigen, die Ihr die Vornehmen nennt, wann trinken die ihr weniges Wein? Wenn sie ihn trinken, so geschieht's Mittags oder Abends beim Essen. Dagegen Ihr, wann trinket Ihr Euren Branntwein? Schon Morgens früh gießt Ihr ihn in Euren nüchternen Magen, und so ist keine Stunde des Tages, in der Ihr nicht diesem unnatürlichen Reizmittel, diesem Gift zusprecht.“

Sie: Gift? Das ist doch zu arg! „Wie könnte denn unsere Obrigkeit die Branntweinbrennereien als zünftiges Gewerbe dulden, wie könnte sie gegen 300 Menschen mit dem Verkauf von Branntwein concessionieren, wenn der Branntwein ein Gift wäre?“

Er: Früher hat die Obrigkeit die Schädlichkeit des Branntweins nicht so gekannt. Jetzt bezeugen die Fachleute, „daß der Branntwein als tägliches Getränk, wenn auch mäßig genossen, einen nachtheiligen Einfluß auf den Körper hat“. Er legt den Keim zu allerlei Krankheit und macht geistig stumpf. „Kein Mensch, wenn er anfängt, Branntwein zu trinken, will ein Säufer werden, und so Viele werden's doch! . . . . Nachdem sie sich einmal gewöhnt hatten, Branntwein zu trinken, ward allmählich aus der Gewohnheit ein Laster und aus dem Laster eine Krankheit, die Trunksucht. Sie können das Saufen nicht mehr lassen.“

Um von dieser Knechtschaft den Menschen zu entreißen, haben sich fast allenthalben, und so auch in Lübeck, „Vereine von Männern gebildet, die sich gegenseitig das Wort gaben, diesem giftigen und gefährlichen Tranke entweder gänzlich, oder doch dem regelmäßigen Genusse desselben zu entsagen“. Jetzt kennt Ihr auch die Gefahr, die der Branntwein bringt. Alle, die durch den Branntwein unglücklich geworden sind, mahnen Euch: Trinkt keinen Schnapps. „Es mahnt Euch endlich das unfehlbare Wort des lebendigen Gottes, welches spricht, daß kein Trunkenbold das Reich Gottes erben wird.“

Sie: „Es scheint uns am Ende doch, Ihr meint's gut mit uns. Wir wollen uns die Sache weiter überlegen.“

Er: „Thut das, meine Freunde, und bedenkt vor Allem, wie klein und gering das Opfer ist, das Ihr bringt, wenn Ihr Eurem täglichen Schnapps entsagt, und wie groß und unsäglich die Gefahr ist, der Ihr dadurch entgeht.“ — — —

Die Flugschrift wurde als Nr. 1 bezeichnet; eine Fortsetzung ist leider ausgeblieben.

#### Das Jahr 1843

war für die ältere Mäßigkeits- und Enthaltensbewegung von einschneidender Bedeutung: Es fand die erste Generalversammlung der deutschen Vereine gegen das Branntweintrinken in Hamburg statt; Lübeck war natürlich in der Schwesterstadt vertreten.

1843, 9. November, wurde von den Deputierten zur Hamburger Generalversammlung über jene „merkwürdige Synode“ daheim Bericht erstattet. Das Interessanteste war, daß jene Versammlung es einstimmig als ihre Ansicht ausgesprochen habe,

daß der Grundsatz, die Mitglieder der Vereine zur völligen Enthaltung von allen destillierten Getränken zu verpflichten, das zweckmäßigste und sicherste Mittel sei, um den Zweck der Vereine zu erreichen.

„Auch in Lübeck hat es schon geheißen, ein Verein von so laxen Grundsätzen, wie der unserige, könne nichts helfen; auch er müsse, wenn er zu lebendigem, tatkräftigen Worte kommen solle, jenen Grundsatz sich aneignen.“

Auf einer allgemeinen Vereinsversammlung am 25. Februar soll die Sache beraten werden<sup>26)</sup>.

In dieser allgemeinen Versammlung<sup>27)</sup> erschienen von den beiläufig 100 Mitgliedern nur 12, und außerdem 3 Nichtmitglieder.

Der Antrag, die Verpflichtung gänzlicher Entsagung (anstatt der Enthaltung von regelmäßigem Genuß) einzuführen, wurde folgendermaßen begründet:

1. Die Verpflichtung, nur dem regelmäßigen Genusse des Branntweins zu entsagen, ist zu unbestimmt. Wie soll man Mitglieder des Vereins von Nichtmitgliedern unterscheiden?

<sup>26)</sup> „N. L. Bl.“ 1844, S. 55.

<sup>27)</sup> Vgl. a. a. O., S. 8.

2. Sie ist unpraktisch. Wie soll die Kontrolle durchgeführt werden? Und einem gewissenlosen Mitgliede ist dadurch nicht gewehrt, sich ausnahmsweise einem unmäßigen Genuße hinzugeben.
3. Der Genuß des Branntweins ist, wie die Erfahrung früherer wie neuerer Zeit zeigt, für alle entbehrlich, dagegen selbst ein mäßiger Genuß für viele schädlich und oft der Anfang des Unmäßigen. Als Volkssitte ist daher nur Enthaltbarkeit brauchbar.
4. Der Einwand, der Grundsatz dürfe nicht geltend gemacht werden, solange es an einem geeigneten Surrogat fehle, ist falsch. Denn der Branntwein wird nicht für den Durst getrunken, sondern nebenbei als Reizmittel. Wer würde für Opium ein Surrogat geben wollen?
5. Allerdings mag die Entsagung für einzelne körperlich und geistig kräftige Naturen ein Opfer sein, das für sie selbst als Einzelwesen vielleicht unnötig ist. Dann mögen diese in Rücksicht auf die Gesamtheit, aus sozialem Interesse enthaltsam sein und erhöhtes Leben des gesamten Volkskörpers wird sie belohnen.
6. Unbegründet ist die Besorgnis, daß ein Verein mit strengen Grundsätzen nicht gedeihen würde. Im Aus- wie im Inlande erfreuen sich die Enthaltensamkeitsvereine eines kräftigen Lebens, während die „Mäßigkeitsvereine“ nur kümmerlich vegetieren.

Daraufhin unterzeichneten von den 15 Anwesenden 10 die nachstehende Verpflichtung (unter ihnen 2, die bisher dem Vereine nicht angehörten):

„Wir Endesunterschriebene verpflichten uns hiedurch bis dahin, daß wir unsere Unterschriften zurücknehmen, keinen Branntwein (worumter alle destillirten Getränke ohne Ausnahme, sowohl in ungemischtem als gemischtem Zustande, also z. B. auch Punsch, Grog, Likör und dergl. zu verstehen sind) zu trinken und dem Trinken des Branntweins nach Kräften entgegenzuwirken. Der vom Arzte verordnete Gebrauch des Branntweins ist jedoch von dieser Verpflichtung ausgenommen.“

Damit war der Verein aus einem „Verein wider den Mißbrauch des Branntweintrinkens“ zu einem „Verein wider das Branntweintrinken“ überhaupt, aus einem Mäßigkeits- zu einem Enthaltensamkeitsverein geworden.

Am 19. Mai wurden neue Satzungen beraten.

Ueber die Reorganisation berichten die „N. L. Bl.“ 1844, S. 243: „Der Verein wider das Branntweintrinken, welcher in der letzten Zeit vor den Sanger-Fest-Vereinen, Gustav-Adolph-Vereinen, Sudsee-Wallfischfang-Vereinen usw. nicht recht hat zu Worte kommen konnen, obgleich er seines Dafurhaltens der Krankheit auch unseres Gemeinwesens, dem wir Alle nach Kraften helfen mochten, mehr als irgend



ein anderer an die Wurzel dringt, hat sich am 14. (Juli) wiederum versammelt, und in dieser Versammlung die Beschlußnahme über die revidierten Statuten beendigt. Dieselben lauten nunmehr dahin:

### Statuten des Vereins wider das Branntweintrinken.

§ 1. Der Verein setzt es sich zum Zwecke, dem Genusse aller Arten von Branntwein nach Kräften entgegen zu wirken und denselben wo möglich ganz zu verdrängen.

§ 2. Die Mitglieder desselben verpflichten sich zu dem Ende, keinen Branntwein — worunter alle destillirte Getränke ohne Ausnahme, sowohl im ungemischten als im gemischten Zustande, also auch Punsch, Grog, Likör usw. mit begriffen sind — zu trinken, und dem Trinken desselben nach Kräften entgegen zu wirken. Der vom Arzte verordnete Gebrauch des Branntweins ist jedoch von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§ 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, andere Personen, an deren aufrichtigem Entschlusse, den Zweck des Vereins zu fördern, kein begründeter Zweifel zu hegen ist, in den Verein aufzunehmen. Der Verein hält Aufnahme-Bögen für diejenigen Mitglieder, welche solche zu erhalten wünschen, bereit. — Nachdem die neu eintretenden Mitglieder die Statuten unterzeichnet haben, empfangen sie vom Vorstande die Mitgliedskarte.

§ 4. Wer von der durch seinen Eintritt in den Verein übernommenen Verpflichtung entbunden sein will, hat die Mitgliedskarte zurück zu liefern und seine Unterschrift zu tilgen.

§ 5. Wer, ohne förmlich aus dem Vereine getreten zu sein, seine übernommene Verpflichtung verletzt, wird das erste Mal, wo es zur Kenntniß des Vereins kommt, durch zwei an ihn abzuordnende Mitglieder an sein abgelegtes Gelübde erinnert, und wenn dies ohne Wirkung bleibt, von dem Verein ausgeschlossen und zu dem Ende sein Name gestrichen und ihm seine Karte abgefordert. Der Verein hat das Recht, die Namen der eingetretenen, so wie der ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder bekannt zu machen.

§ 6. Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen von einem Vorstande, bestehend aus sechs Mitgliedern, von denen jährlich eins austritt und durch eine aus drei vom Vorstande zu proponierenden Mitgliedern zu treffende Wahl wieder ersetzt wird. Der Vorstand ernannt aus seiner Mitte einen Wortführer und einen Cassenführer.

§ 7. Der Vorstand versammelt sich, insofern nicht öfter dazu Veranlassung ist, alle zwei Monate. Wenigstens viermal im Jahre findet eine Versammlung des ganzen Vereins statt. Die Beschlüsse in diesen Versammlungen werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 8. Zur Deckung der mit der Thätigkeit des Vereins verbundenen Unkosten werden in den Versammlungen desselben Büchsen zur Einlegung freiwilliger Beiträge ausgestellt. Ueber die Verwendung dieser Beiträge wird vom Cassenführer alljährlich Rechnung abgelegt.

§ 9. Erweiterungen und Abänderungen der Statuten bleiben vorbehalten.

Lübeck, den 14. Julius 1844.

Zugleich sind an Stelle der aus dem Vorstande geschiedenen Herren J. H. Brockmann und Dr. Gödecke die Herren Prediger Michaelsen und O. A. Rath Oppenheimer wiederum zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt worden. — Es werden nunmehr die Statuten zur Unterschrift für die Mitglieder zum Drucke befördert und den Letzteren die Mitgliedskarten, insofern sie solche nicht bereits empfangen haben, zugestellt werden.“

Also: Böttchers Gedanken haben nicht nur in der Enthaltensamkeitsfrage, sondern auch in der Abschaffung fester Mitgliederbeiträge gesiegt.

### Das Jahr 1843

hat in der älteren Mäßigkeitsbewegung noch eine andere Bedeutung. Bei den Herbstmanövern des zehnten Armeekorps des Deutschen Bundes in der Lüneburger Heide 1843 wurden Vergleiche angestellt, wie der Genuß oder die Entbehrung von Branntwein bei Strapazen im Freien unter den gleichen Verhältnissen wirke. Die Holstein-Lauenburger, Mecklenburger und Hannoveraner bekamen Branntwein, während die Braunschweiger, Oldenburger und Hanseaten (zu denen die Lübecker gehörten) keinen erhielten, und es zeigte sich, daß bei den Branntwein trinkenden Truppen durchschnittlich 1 Kranker auf 45, bei den keinen Branntwein trinkenden durchschnittlich 1 Kranker auf 90 Mann kam<sup>26)</sup>.

### Die letzten Vereinsjahre

verliefen in der Stille. Die Hoffnungen, daß die neuen Satzungen ein neues Leben bringen würden, erfüllten sich nicht. Die Versammlungen werden unregelmäßig gehalten und mäßig besucht. Wir geben hier Raum einem („Lübecker Bürgerfreund“ 1843, S. 38) ausgesprochenen Wunsch, „daß der Verein wider das Branntweintrinken hieselbst eine bestimmtere, eingreifendere, wirklichere Thätigkeit als bisher entwickeln möge, wie wir sie von der letzthin vorgenommenen Umgestaltung des Vereins zum Besseren uns glaubten versprechen zu dürfen.“ Von den verschiedensten Seiten hört man von großen Erfolgen der Mäßigkeits-sache, in Lübeck gibt's nichts dergleichen; man bleibt sogar hinter den geringen Fortschritten von Hamburg und Bremen zurück, „wo die Mäßigkeitsvereine offenbar mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die hier überall nicht vorhanden sind . . . . bei uns gibt es im Grunde nur jene Theilnahmslosigkeit und Gleichgültigkeit zu überwinden, die wir als betrübende Erscheinung in unserem öffentlichen Leben so oft zu beklagen haben. Die Segnungen der Mäßigkeitsvereine sind nirgends ohne nachhaltige Anstrengungen errungen worden.“

<sup>26)</sup> „Bl. d. Hamb. V. g. d.Br.“ 1844, S. 88 f.; Stubbe. „Die ältere Mäßigkeitsbewegung in Schl.-H.“ S. 99 f.

In der neuen Aera war wie in der alten der passive Widerstand zu groß. 1845 wurde in der Oktober-Sitzung geklagt:<sup>29)</sup>

„Ueber Fortschritte der Mäßigkeitssache bei uns können wir leider nicht berichten. Den Bestrebungen des Vereins wider das Branntwein-trinken stellt sich die gleiche trostlose Theilnahmlosigkeit, derselbe Mangel an öffentlichem und Gemeingeist entgegen, die bisher für so manche auf Förderung des Gemeinwohls gerichtete Bestrebungen un-übersteigliche Schranken gebildet haben.“ Auch bringe man dem Ver- ein bisweilen ein falsches Vourteil entgegen, als stehe er mit Pietismus im Bunde oder als sei er ein Unterstützungsverein. Er wolle nur dem Trinken des Branntweins durch Vereinigung von Mitgliedern, durch Verbreitung von Aufklärung, durch Schritte bei Behörden (vor allem zur Erlangung von guten, nicht berauschenden Getränken) entgegen- wirken. — —

Gerade über den Vereinscharakter wurde mehrfach geschrieben und mit aller Entschiedenheit (gegen cand. Huth, Ludwigslust) eine „kirchliche oder confessionelle Färbung“ abgelehnt. „Gerade darin, daß unser Verein kein evangelischer ist, besteht seine Freiheit“<sup>30)</sup>.

Die Presse brachte von Zeit zu Zeit einschlägige Aufsätze, aber durch das alles wurde die Vereinsarbeit nicht Volkssache. Auch die Abschaffung der festen Vereinsbeiträge brachte keinen Gewinn.

Eines erreichte jedoch der Verein in seiner neuen Gestalt, was er schon in seiner alten erstrebt hatte — eine wesentliche Verbesserung der Biervhältnisse Lübecks. Die Blätter des „Hbg. V. g. d. Br.“ (1846, S. 104) schreiben darüber (auf Grund der „N. L. Bl.“):

„Einführung eines wohlfeilen gekochten Weißbiers.

Im Nov. des Jahres 1844 ward dem Hohen Senate von einer großen Zahl hiesiger Bürger eine von dem hiesigen Verein gegen das Branntwein-trinken vorbereitete Vorstellung übergeben, welche dahin ging, die hiesige Brauerzunft zu verpflichten,

„die bestehende Einrichtung der Zunftbrauerei auch dazu zu benutzen, ein gekochtes Weißbier von dem ungefähren Gehalt des jetzigen Stadtbieres zu bereiten und damit das Publikum zu einem des letztgedachten Bieres ungefähr entsprechenden Preise das ganze Jahr hindurch zu versorgen.“

Auf diese Vorstellung ist nunmehr unter dem 12. v. Mts. folgendes Dekret Eines Hohen Senats erfolgt:

„Auf das Gesuch einer bedeutenden Anzahl in supplicis unterzeichneter hiesiger Bürger, des Ober-Appellations-Rath Dr. Pauli & Cons. wegen Verpflichtung der Brauerzunft, ihrem früheren Betriebe gemäß unter Benutzung der Zunftbrauerei ein gekochtes Weißbier von dem Gehalt und zu dem Preise des jetzigen Stadtbieres zu bereiten und vorrätig zu halten, auch dieserhalb zum Decrete vom 30. November 1844 erstatteten Wettebericht vom 7. d. Mts. hat

<sup>29)</sup> „Lüb. Bgrfrd.“ 1845, S. 345.

<sup>30)</sup> „N. L. Bl.“ 1845, S. 308.

Ein Hochedler Rath decretirt und giebt den Supplicanten zu erkennen, daß nunmehr, der von der Brauerzunft erklärten Bereitwilligkeit zufolge ein gekochtes Weißbier von dem angeführten Gehalt des braunen Stadtbiers und zum Preise desselben versuchsweise und zwar vorerst in der Zunftbrauerei werde gebraut werden.

Decretum in Senata Lubecensi, d. 12. Sept. 1846.

M. N. C. Wunderlich,  
Secretarius.“

Durch diese Verfügung, welche allen, die sich bei jener Vorstellung beteiligt haben, hierdurch zur Kenntnis gebracht wird, ist dem hiesigen Vereine gegen das Branntweintrinken die Hand zu erfolgreicherer Wirksamkeit geboten, indem nunmehr ein Volksgetränk in Aussicht gestellt ist, neben welchem der Branntwein, wenn er überall ein Bedürfnis ist, vollends entbehrlich erscheint.“

Aber die Vereinsbemühungen, wenigstens eine Bierwirtschaft zu begründen, in der kein Branntwein geschenkt wurde, waren erfolglos. Erörtert wurde 1846 auch der Gedanke, eine Spargesellschaft nach dem Liedkeschen Muster mit dem Verein zu verbinden, doch sah man davon ab, um nicht anderweitigen Spargesellschaften Konkurrenz zu bereiten.

Die Versammlungen des Jahres 1846 sind die letzten, über welche ich etwas gelesen habe; im Jahre 1847 finde ich keine Vereinsnotiz mehr. Das Rad der Zeit rollt weiter. 1848 naht. Nun hat man auch in Lübeck andere Interessen als die Branntweinfrage, und der bescheidene Verein, der doch allerlei Gutes für das Gemeinwohl gewirkt, wertvolle Anregungen und nützliche Aufklärung verbreitet hatte, mußte in der Stille sterben. Indessen — Gedanken, wie sie Oberappellationsrat Pauli darlegte — Gedanken, für welche seine Zeit noch nicht reif war — Gründung von Trinkerheilstätten und -bewahranstalten, Entmündigung wegen Trunksucht und ähnl. — blieben lebendig und sollten in anderer Zeit in größerem Zusammenhange Leben und Gestalt gewinnen.

---

## Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XLIV.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

### 1. Betr. das Schankwesen.

#### Fortbestehen des Notgesetzes vom 24. Februar 1923.

Ein erneuter Antrag des Deutschen Gastwirts-Verbandes auf Aufhebung der auf die Polizeistundenregelung bezüglichen Bestimmungen des Notgesetzes wurde vom Reichswirtschaftsministerium unter dem 31. März d. J. dahin beschieden, daß der Reichswirtschaftsminister zu seinem Bedauern eine Aufhebung des Notgesetzes vor Inkrafttreten des Schankstättengesetzes nicht in Aussicht stellen könne. (Nach „Das Gasthaus“ Nr. 42 vom 7. April.)

**Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 17. März an die Regierungspräsidenten, Landräte und Ortspolizeibehörden betr. „Aufgaben der Polizei. Bewilligung von Konzessionen nach § 33 der Gewerbeordnung“.**

(Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung  
Nr. 13, 30. März 1927, Sp. 347/349).

I. Unter Aufhebung der RdErl. vom 2. 9. 1922—II E 687 (MBIV. S. 897) und vom 28. 12. 1923—II E 1716 (MBIV. 1924 S. 27) treffe ich hiermit hinsichtlich der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei Anträgen auf Konzessionen gem. § 33 der RGew.O. in der Fass. des Notges. vom 24. 2. 1923 (RGBl. I S. 147) in Milderung der bestehenden Grundsätze folgende Anordnungen:

1. Bei Anträgen auf Erteilung der Konzession zum Betriebe von Gastwirtschaft allein (ohne Schankwirtschaft) bleibt die Anerkennung des Bedürfnisses dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen.
2. a) Bei Anträgen auf Neubewilligung einer Konzession zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist die Bedürfnisfrage nach strengsten Grundsätzen zu prüfen. Bei dieser Prüfung sind indessen nicht nur die örtlichen Verhältnisse im engeren Sinne zu berücksichtigen, sondern gegebenenfalls auch die Erfordernisse des Fremdenverkehrs. Das gilt insbesondere für die in der Umgebung von Großstädten gelegenen Gemeinden, soweit sie von der großstädtischen Bevölkerung zur Erholung aufgesucht werden.
  - b) Ein besonderer Maßstab darf angelegt werden bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Bier in Fischbackstuben. Die Förderung des Verbrauchs von Seefischen ist im Interesse der Volksernährung und der Verminderung der Lebensmitteleinfuhr aus dem Auslande erwünscht. Da damit gerechnet werden muß, daß die volkswirtschaftlich wertvollen Fischbackstuben sich schneller einbürgern, wenn in diesen Gelegenheit zum Biergenuß vorhanden ist, will ich keine Bedenken dagegen erheben, daß bei Anträgen auf Erlaubnis zum Bierausschank in Fischbackstuben die Bedürfnisfrage in wohlwollendem Sinne geprüft wird. Ein Bedürfnis darf indessen nur anerkannt werden, wenn die Person des Antragstellers die Gewähr dafür bietet, daß der Charakter des Betriebes als Fischbackstube dauernd sichergestellt ist.
  - c) Glaubt eine Ortspolizeibehörde, daß nach den vorstehenden Grundsätzen die Bedürfnisfrage für eine Neukonzession zu bejahen ist, so hat sie dem zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten. Die Anerkennung eines Bedürfnisses gegenüber den Beschlußbehörden sowie gegenüber dem Antragsteller darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.
  - d) Wird bei Anträgen auf Neubewilligung von Konzessionen vom Ausschank von alkoholhaltigen Getränken eine Konzession entgegen dem Gutachten der Ortspolizeibehörde erteilt, so hat diese in jedem Falle das zulässige Rechtsmittel einzulegen. Dem Regierungspräsidenten ist zu berichten. Zur Zurücknahme des Rechtsmittels ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich. Diese ist insbesondere dann zu erteilen, wenn nach der ständigen Rechtsprechung des Bezirksausschusses mit einem Erfolge des Rechtsmittels nicht zu rechnen ist.
3. Bei Anträgen auf Bewilligung von Konzessionen zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke für bereits bestehende Schankwirtschaften an neue Inhaber, sowie bei Anträgen auf Ausdehnung einer bestehenden Konzession auf weitere Räume bleibt den Ortspolizeibehörden die Prüfung der Bedürfnisfrage überlassen. Diese Regelung soll indessen nicht etwa dahin verstanden werden, daß bei derartigen Anträgen grundsätzlich ein Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Ortspolizeibehörden haben vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen, ob in Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ein Bedürfnis für das Bestehenbleiben oder die Erweiterung der Schankwirtschaft vorliegt.
4. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken ist das Bedürfnis im allgemeinen anzuerkennen; die

Anerkennung im einzelnen bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen. Ich setze dabei voraus, daß die Ortspolizeibehörden bei Anerkennung eines Bedürfnisses sich die Gewißheit verschafft haben, daß tatsächlich nur der Ausschank von alkoholfreien Getränken beabsichtigt ist, keine Umgehungen zu befürchten sind und die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke nicht nur als Vorstufe zu einer Erlaubnis zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke nachgesucht wird.

5. Der Verkauf von Milch zum Genuß auf der Stelle fällt nicht unter den Begriff der Schankwirtschaft, sofern der Verkauf in den üblichen Verkaufsstunden stattfindet (vgl. Entsch. des Kammergerichts, KGJ. Bd. 17, S. 344). Eine Konzession gemäß § 33 der R.Gew.O. ist infolgedessen nicht erforderlich.
6. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus sind die oben unter 2. a, c und d und unter 3 festgelegten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Eine grundsätzliche Ausnahme will ich indessen zulassen, soweit es sich um den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in versiegelten oder verkapselten Flaschen in Großstädten handelt. Als Großstädte im Sinne dieser Bestimmung können von den Regierungspräsidenten auch Städte anerkannt werden, deren Einwohnerzahl die Zahl 100000 nicht voll erreicht. Wird in einer dieser Städte ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in versiegelten oder verkapselten Flaschen gestellt, so haben die Ortspolizeibehörden die Bedürfnisfrage nicht grundsätzlich zu verneinen, sondern nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob unter Berücksichtigung des Charakters der Bevölkerung ein Bedürfnis anzuerkennen ist oder nicht.

7. Die Ortspolizeibehörden haben vor ihrer Stellungnahme gem. Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 die in Frage kommenden Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das Jugendamt zu hören.

II. Die Reg.-Präs. und Landräte ersuche ich, bei den Verhandlungen in den Bezirks- und Kreisausschüssen die vorstehend festgelegten Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

### **Der Regierungspräsident in Stralsund unterm 6. März 1927 an die Polizeidirektionen der beiden kreisfreien Städte Stralsund und Greifswald und die Landräte des Bezirks.**

Wie mir berichtet wird, läßt die Durchführung des § 5 Ziffer 1 und 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. S. 147) betreffend Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke und der Abgabe nikotinhaltiger Tabakwaren an jugendliche noch zu wünschen übrig. Ich ersuche, mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen, die namentlich im Hinblick auf die zu erstrebende alkoholfreie Jugenderziehung von großer Bedeutung sind, von den Konzessionsinhabern streng beachtet werden.

Wiederholte Verstöße dieser Art dürften einen Konzessionsentziehungsgrund gemäß § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung bilden.

### **Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung, von den preußischen Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern durch Rundschreiben vom 9. März 1927 den Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten von Berlin bekanntgegeben.**

Die Ausnahmestellung, die den Bahnhofswirtschaften und den Bahnhofverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung vielfach eingeräumt worden ist, hat namentlich seit Uebergang der Staatsbahnen an die Deutsche Reichsbahngesellschaft zu lebhaften Klagen des sonstigen Gastwirtsgewerbes und Einzelhandels über die Bevorzugung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofverkaufsstellen geführt. Im Verfolg eines von der sächsischen Regierung gegebenen Anstoßes usf. wurden in Verhandlungen mit der Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft

Richtlinien aufgestellt, welche der Reichsrat durch Beschluß seiner Vollversammlung vom 2. Dezember v. J. den Landesregierungen zum Vollzug empfohlen hat. Wir geben hier die wesentlichsten Bestimmungen betr. Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen wieder:

- „1. Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen im Sinne dieser Richtlinien<sup>1)</sup> sind nur solche, die sich auf einem Personenbahnhof innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperrre befinden. Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen, die außerhalb des Personenbahnhofs, wenn auch auf bahneigenem Gelände gelegen sind, unterliegen stets der Erlaubnispflicht nach § 33 der Gewerbeordnung.
2. Neue Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen können von der Reichsbahndirektion nur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. (Diese Bestimmung gilt, wie die Reichsbahn-Gesellschaft erklärt, in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 1 nur für solche Einrichtungen, die sich auf einem Personenbahnhof innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperrre befinden. D. Ber.) Eine Erlaubniserteilung auf Grund des § 33 GO. findet in diesem Falle nicht statt. Ebenso ist eine solche Erlaubniserteilung nicht erforderlich für die von der Reichsbahnverwaltung für ihr Personal eingerichteten Kantinen und Küchen. Für die Errichtung neuer Bahnhofswirtschaften und selbständiger Erfrischungshallen ist das Bedürfnis des Reiseverkehrs maßgebend. Hierbei sind Art und Umfang des Verkehrs, in erster Linie des Fernverkehrs, gesteigerter Ausflugsverkehr, mangelnde Erfrischungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und ähnliche Gesichtspunkte zu beachten.
3. Hinsichtlich der Polizeistunde werden Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen innerhalb und außerhalb der Sperrre gleichmäßig behandelt.

Nach Eintritt der örtlichen Polizeistunde ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zulassen; solche Ausnahmen sind insbesondere zugelassen für Bahnhöfe mit größerem Umsteigeverkehr, wenn die örtliche Polizeistunde eine frühe ist und nach ihrem Eintritt noch stärkerer Zugverkehr stattfindet.

Der Wirtschaftsbetrieb darf frühestens eine Stunde vor dem Abgang des ersten der Personenbeförderung dienenden Zuges geöffnet und nicht später als eine halbe Stunde nach Abgang oder Anknft des letzten derartigen Zuges geschlossen werden. Die Reichsbahndirektionen sind ermächtigt, das Offenhalten der Wirtschaft bis zur örtlichen Polizeistunde zu gestatten, wenn der Zugverkehr schon früher endigt.“

Für Preußen sind mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft weiter Uebergangsbestimmungen für Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen vereinbart worden, aus denen wir als Hauptpunkte hervorheben:

Die vor dem 1. März 1925 zugelassenen Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen unterliegen keiner Erlaubnispflicht nach § 33 der Gewerbeordnung. Hinsichtlich der nach dem 1. März 1925 zugelassenen Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen soll im Einvernehmen zwischen der Reichsbahndirektion und der höheren Verwaltungsbehörde die Bedürfnisfrage nachgeprüft werden. Hierfür sollen die oben unter Ziffer 2 erwähnten Bedürfnis-Gesichtspunkte maßgebend sein. „Bei Pächtern, die Kriegsbeschädigte, abgebaute Beamte oder Arbeiter der Reichsbahn oder vertriebene Bahnwirte sind, ist weitgehende Rücksicht zu üben. Auch sollen nach Möglichkeit Härten vermieden werden in den Fällen, in denen der Pächter erhebliche Aufwendungen für die Einrichtung gemacht hat. Wird im beiderseitigen Einvernehmen die Bedürfnisfrage für einzelne Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen verneint, so soll die Durchführung der Kündigung unter tunlichster Schonung des Pächters erfolgen (längere

<sup>1)</sup> Unter selbständigen Erfrischungshallen sind nach der Erläuterung der Reichsbahn-Gesellschaft die Ausschankstellen zu verstehen, die auf Bahnhöfen ohne Bahnwirtschaften eingerichtet sind. Die den Bahnwirten übertragenen Ausschankstellen auf den Bahnhöfen usw. fallen unter den Begriff Bahnwirtschaften.

Kündigungsfristen, Uebertragung freiwerdender Bahnwirtschaften, selbständiger Erfrischungshallen oder Verkaufsstellen und ähnliches).“

Die Reichsbahn-Gesellschaft teilte die Vereinbarungen durch ein Rundschreiben vom 21. Januar den Reichsbahndirektionen zur Beachtung mit. Danach haben Württemberg und Thüringen die Richtlinien vorläufig nicht angenommen, sondern sich weitere Verhandlungen vorbehalten. In dem Rundschreiben ist u. a. gesagt: „In der Errichtung neuer Bahnwirtschaften usw. werden die Reichsbahndirektionen größte Zurückhaltung zu üben und das Bedürfnis zuvor einer scharfen Prüfung im Sinne des 3. Absatzes dieser Nummer zu unterziehen haben, ehe sie mit der höheren Verwaltungsbehörde in Verbindung treten. . . Falls Vereine und dergleichen über die örtliche Polizeistunde hinaus aus Anlaß von Zusammenkünften auf dem Bahnhof einen längeren Ausschank von alkoholhaltigen Getränken beantragen, sind sie an die zuständigen Verwaltungsstellen zu verweisen.“

In dem Zusatz zu diesem Rundschreiben für die preußischen Reichsbahndirektionen ist u. a. noch bemerkt: „Da der Herr Preußische Minister des Innern der Meinung ist, daß seit der Ueberführung der deutschen Reichsbahn in die Gesellschaftsform die Errichtung neuer Bahnwirtschaften usw. in einem Umfange erfolgt sei, der über das Verkehrsbedürfnis hinausging, legte er auf eine Nachprüfung der erfolgten Neueinrichtungen besonderen Wert.“

\*

## Im besonderen betr. Polizeistunde.

### Runderlaß des preuß. Ministers des Innern vom 21. Mai 1927 betr. die Polizeistunde.

(Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 1927, Nr. 22.)

„I. Unter Aufhebung des Abs. 2 des Abschnittes B1 der Verordnung vom 20. 6. 1923 (MBLIV. S. 701) wird in Ergänzung des RdErl. vom 16. 10. 1926 — II. E. 626 (MBLIV. S. 929) — bestimmt, daß ein grundsätzlicher Unterschied hinsichtlich der Festsetzung der Polizeistunde zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht zu machen ist. Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, die Polizeistunde in allen Stadt- und Landgemeinden bis zu rund 10000 Einwohnern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu regeln, mit der Einschränkung jedoch, daß die Polizeistunde in diesen Orten spätestens auf 1 Uhr nachts festzusetzen ist.

II. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich gleichzeitig darauf hin, daß die in dem RdErl. vom 16. 10. 1926 — II. E. E. 626 (MBLIV. S. 929) — für die Regelung der Polizeistunde als maßgeblich festgelegten Einwohnerzahlen nicht als unbedingt innezuhaltende Grenzen anzusehen sind. Falls sachliche Gründe dafür sprechen, insbesondere mit Rücksicht auf nachbarschaftliche Beziehungen zwischen einzelnen Städten, kann die Polizeistunde auch in den Städten, die die maßgeblichen Einwohnerzahlen nicht voll erreichen, in gleicher Weise geregelt werden wie in den Städten, deren Einwohnerzahlen diese Grenzen überschreiten, und umgekehrt. Die Regelung der Grenzfälle im einzelnen bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Oberpräsidenten überlassen.

Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen in den einzelnen Provinzen eine Abänderung der in Frage kommenden Bestimmungen erforderlich ist, ersuche ich, vor der Neuregelung mit den zuständigen Behörden der benachbarten Provinzen und gegebenenfalls der angrenzenden deutschen Länder in Fühlung zu treten.“

### Polizeistundenverordnung des Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein vom 26. Juli.

In Anknüpfung an vorstehende Ministerialverordnung wurde die Polizeistunde allgemein auf 12 Uhr, für Stadt- und Landgemeinden über 10000 Einwohner und Kur- und Badeorte während der Kurzeit auf 1 Uhr, für die Städte Altona und Wandsbek auf 2 Uhr nachts festgesetzt.



### **Eine Polizeistundenverordnung des Oberpräsidenten von Niederschlesien**

vom 6. März d. J. — die sich im übrigen an die allgemeine preußische Neuregelung der Polizeistunde vom 15. Oktober v. J. und die preußische Regierungsverordnung vom 20. Juni 1923 anschließt, wonach die Polizeistunde in der Regel 11 Uhr, spätestens 12 Uhr nachts sein soll<sup>1)</sup> — enthält folgende bemerkenswerte Bestimmung: „Die Ortspolizeibehörden sind befugt, während der Dauer von Arbeitseinstellungen, bei Unruhen oder bei allen sonstigen Vorkommnissen, welche die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit stören, den Ausschank von alkoholhaltigen Getränken zu beschränken oder zu untersagen, sowie Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu schließen.“

### **Entscheidung des Reichsgerichts: Keine Schonfrist nach der Polizeistunde.**

Anlässlich eines bestimmten Falles hat das Reichsgericht das Urteil eines Landgerichts bestätigt (17. Febr. d. J. ?), wonach eine Polizeistundenübertretung dann vorliegt, wenn Gäste nach dem festgesetzten Zeitpunkt noch im Lokal anwesend sind, wenn auch nur, um die vorher verabreichten Speisen und Getränke zu verzehren, ohne daß ihnen solche neu verabreicht werden.

## **2. Sonstiges.**

**Bestimmungen des Gesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 bezüglich der gemeindlichen Getränkesteuern (Reichsgesetzbl. Teil I, 1927, Seite 92).**

Seit 1. April d. J. sind durch das neue Finanzausgleichsgesetz die Gemeindegetränkesteuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein und Trinkbranntwein aufgehoben. Dagegen ist die Besteuerung des örtlichen Bierverbrauchs weiterhin in folgender Weise offen gelassen worden:

„Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier erheben.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Neueinführung oder Erhöhung der Biersteuer durch entsprechende Steuerensenkungen auf anderen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern, ausgeglichen wird.

Die Steuern dürfen nur vom Hersteller des Bieres oder demjenigen erhoben werden, der Bier in die Gemeinde (Gemeindeverband) einführt. Sie dürfen 7 vom Hundert des Herstellerpreises nicht übersteigen. . . .

Die Gemeinden (Gemeindeverbände), die am 31. März 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier erhoben haben, bleiben zur Forterhebung dieser Steuern nach den bisher geltenden Vorschriften bis zum 30. Juni 1927 berechtigt.“

Die Verordnung vom 23. Juli über die Gemeinde-Biersteuer (Reichsgesetzblatt I, S. 238) gibt nähere Bestimmungen betr. „Herstellerpreis“ usw.

**Empfehlung der Erhebung von Biersteuer durch die Gemeinden und Kreise durch Runderlaß der preußischen Minister des Innern und der Finanzen vom 28. Mai 1927.**

Der Erlaß (Ministerialblatt für die preußische Innere Verwaltung, 1927, Nr. 22) weist auf die von den beiden Ministern aufgestellte Mustersteuerordnung für örtliche Bierverbrauchsteuer hin, die er wiedergibt, und die mit den nötigen sinngemäßen Aenderungen auch von Kreisen benutzt werden könne, und tritt in folgender Weise für die Gemeinde- und Kreisbiersteuer ein:

„Die Einführung der Biersteuer wird den Gemeinden dringend empfohlen, um andere Steuerquellen, insbesondere die Realsteuern zu schonen. . .

<sup>1)</sup> Nur für die Großstädte gilt die Neufestsetzung vom 15. Oktober auf 1 bzw. 2 bzw. (Berlin) 3 Uhr.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes, daß neue Biersteuerordnungen nur am Beginn eines Kalendervierteljahres in Kraft gesetzt werden dürfen, ist durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. 4. 1927 (RGBl. I S. 91) für die Zeit vom 1. 4. 1927 bis zum 30. 6. 1927 außer Kraft gesetzt; dadurch ist die Möglichkeit gegeben, neue Biersteuerordnungen schon vor dem 1. 7. 1927 vom Tag der Beschlußfassung ab in Kraft treten zu lassen. . . .

Die Biersteuer hat als eine in erster Linie den Gemeinden vorzubehaltende Steuer zu gelten. Will ein Landkreis von seinem Recht, eine Biersteuer zu erheben, Gebrauch machen, so wird er, da eine Doppelbesteuerung durch Kreis und Gemeinde nicht zugelassen werden kann, den Geltungsbereich seiner Steuerordnung auf diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, die selbst keine Biersteuer erheben, und auf die Gutsbezirke zu beschränken haben. Mit dieser Beschränkung kann auch den Landkreisen die Einführung der Steuer durchaus empfohlen werden, zumal dadurch ein Weg gegeben wird, das Bestehen biersteuerfreier Gebiete in Nachbarschaft von Biersteuer erhebenden Gebieten und damit die Gelegenheit zu Steuersparungsversuchen tunlichst auszuschalten.\*

Bezüglich der Genehmigung der Biersteuerordnungen bemerkt der Erlaß, daß sie den nach dem preußischen Kommunalabgabenrecht zur Genehmigung von Steuerordnungen zuständigen Beschlußbehörden obliege, ohne unter den heutigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen einer Zustimmung der Minister oder der Kommunalaufsichtsbehörde höherer Instanz zu bedürfen; für die Kreise bedürfe die Genehmigung durch den Bezirksausschuß der Zustimmung des Oberpräsidenten.

#### **Aus der Verordnung der württembergischen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. Juni über die örtliche Biersteuer.**

„Die Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern sind verpflichtet, die übrigen Gemeinden berechtigt, eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben.

Als Bier gelten auch bierähnliche Getränke (§ 27a des Biersteuergesetzes vom 9. Juli und 11. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 557 und 770).

Die örtliche Biersteuer kann bis zum 30. Juni 1927 frühestens vom ersten Tag nach Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses, vom 1. Juli 1927 an jedoch nur vom Beginn eines Kalendervierteljahres ab neu eingeführt werden . . .

Der Gemeinderat kann eine von gegenwärtiger Verordnung abweichende Steuerordnung erlassen; sie ist öffentlich bekannt zu geben und in beglaubigter Abschrift der Gemeindeaufsichtsbehörde zuzustellen. Soweit sie in wesentlichen Punkten abweicht, ist hierzu Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums erforderlich.\*

Diese Verordnung ist mit 1. April d. J. in Kraft getreten.

#### **Erlaß der preußischen Minister für Volkswohlfahrt, für Landwirtschaft usw., für Handel und Gewerbe und des Justizministers vom 5. November 1926 an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin, abschriftlich an die Oberpräsidenten, betr. Vierka-Weinhefen der Firma Friedrich Sauer in Gotha.**

(Volkswohlfahrt, Amtsbl. d. preuß. Min. für Volkswohlfahrt, S. 1071.)

Seit einigen Jahren häufen sich in den Tages- und Fachzeitungen die Anpreisungen von sogenannten „Vierka-Weinhefen“. In den Schaufenstern von Drogerien und andern Geschäften sind Apparate aufgestellt, die zur Herstellung von Getränken unter Verwendung der genannten Hefen dienen sollen und zu diesem Zwecke feilgehalten werden. Gleichzeitig wird eine bereits in 148. Auflage erschienene Schrift „Das neue Weinbuch, Anleitungen und Vorschriften zur Hausweinbereitung aus allen eßbaren Wald- und Gartenfrüchten usw.“ (Verlag von Friedrich Sauer, Gotha) verbreitet.

Die Anpreisungen und der Inhalt der genannten Schrift sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, in mehrfacher Hinsicht geeignet, zu Uebertretungen der Vorschriften des Weingesetzes vom 7. April 1909<sup>\*)</sup> zu verleiten . . .

Es erscheint daher dringend geboten, vor der Befolgung der betreffenden in der Reklameschrift enthaltenen Ratschläge zu warnen.

Das Weingesetz dient dem Schutze des Weinbaues, des Weinhandels sowie der Verbraucher und verfolgt den Zweck, die Bereitung von Kunstwein nach Möglichkeit einzuschränken. Zur Erreichung dieses Zieles ist auch die Kunstweibereitung im Haushalt starken Beschränkungen unterworfen worden, deren Lockerung dem Zweckgedanken des Weingesetzes widersprechen würde und nicht geduldet werden kann.

Wir ersuchen daher ergebenst, die mit der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten und durch diese die Weinkontrolleure anzuweisen, vorstehende Ausführungen sorgfältig zu beachten.

### **Der Regierungspräsident in Stralsund unterm 6. März 1927 an die Kreisjugendpfleger(innen) des Bezirks.**

Aus den Halbjahrsberichten über Bekämpfung des Alkoholismus entnehme ich, daß diese bisher noch nicht systematisch durchgeführt wird. Das mag zum Teil daran liegen, daß immer noch mit dem dehnbaren und unklaren Begriff des „Alkoholmissbrauchs“ gearbeitet wird. Demgegenüber muß ich mit Nachdruck darauf hinweisen, daß zum mindesten hinsichtlich der Jugend alkoholfreie Erziehung das Ziel sein muß, auf das hingearbeitet wird. Zu diesem Wirken sind alle diejenigen berufen, die in der Arbeit an jungen Menschen stehen, in erster Linie die Jugendführer.

Z. B. kann es nicht genügen, daß der Alkoholgenuß bei sportlichen und turnerischen Veranstaltungen unterbleibt, wenn er im übrigen Leben des Jugendlichen kaum eine Einschränkung erleidet. Anknüpfend an die in den Turn- und Sportvereinen meist durchgeborene Erkenntnis, daß Höchstleistungen oder auch nur gute Leistungen nur bei abstinenter Lebensweise zu erzielen sind, muß die weitere Erziehungsarbeit einsetzen. Mit der negativen Alkoholbekämpfung (Meidung des Alkoholgenusses) muß dabei die positive Hand in Hand gehen. Diese ist darauf gerichtet, eine Art der Geselligkeit, des Feierns zu entwickeln, bei der innere Werte das Trinkbedürfnis gar nicht aufkommen lassen. Ich ersuche, hierauf bei der künftigen Arbeit den allergrößten Wert zu legen und auch die Vereinsvorstände usw. zur tatkräftigen Mitarbeit nach Möglichkeit heranzuziehen.

Im einzelnen geben mir die vorgelegten Berichte noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

- a) Es muß nicht nur während der Dauer einer sportlichen Veranstaltung der Alkoholgenuß unterbleiben, sondern auf Sportplätzen oder in unmittelbarer Nähe von solchen sollte überhaupt kein Alkoholausschank an Jugendliche stattfinden. Ich ersuche, hierüber in Zukunft anläßlich der Halbjahrsberichte besonders zu berichten.
- b) Solange Jugendheime nur in so geringem Umfange eingerichtet werden können und die Jugendlichen infolgedessen für ihre Zusammenkünfte mehr oder weniger auf die Gast- und Schankwirtschaften angewiesen sind, muß wenigstens das im Notgesetz vom 24. Februar 1923 (RGBl. S. 247) statuierte Ausschankverbot schärfstens durchgeführt werden. (Es wird nun der Wortlaut des betreffenden § 5 angeführt.)

Ich ersuche, alle zu Ihrer Kenntnis gelangenden Fälle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen in die Halbjahrsberichte aufzunehmen.

<sup>\*)</sup> Veröff. 1909, S. 479.

**Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Magdeburg von Anfang Juni 1927 betr. Entziehung des Kraftwagenführerscheins wegen Trunkenheit.**

In letzter Zeit haben sich in Magdeburg und Umgegend leider mehrere schwere Kraftfahrzeugunfälle ereignet, bei denen Personen tödlich verletzt worden sind. Ein Teil dieser Unfälle ist dadurch herbeigeführt worden, daß der betreffende Kraftfahrzeugführer sich in einem angetrunkenen Zustande befunden hat.

Derartige Kraftwagenführer haben durch ihre unverantwortliche Handlungsweise gezeigt, daß sie das von einem Kraftfahrzeugführer zu fordernde Verantwortungsgefühl nicht besitzen. Nur dadurch, daß solche Kraftfahrzeugführer unverzüglich aus dem Straßenverkehr entfernt werden, kann eine Verminderung der schweren Verkehrsunfälle erreicht werden. Es wird daher in Zukunft allen Kraftfahrzeugführern, die im betrunkenen Zustande Kraftfahrzeuge fahren und durch ihre Handlungsweise die öffentliche Sicherheit in schwerster Weise gefährden, rücksichtslos der Führerschein entzogen werden.

**Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Januar 1927 an die Bezirksämter und die Gemeindeverwaltungen betr. steuerliche Begünstigung der Vorführung von Weinpropagandafilmen.**

(Bayer. Staatsanzeiger Nr. 20 vom 26. Januar 1927.)

Im Rahmen der vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Regierungen der am Weinbau interessierten Länder in die Wege geleiteten Propaganda für den Verbrauch deutschen Weines sind folgende sog. Weinpropagandafilme der „Universum Film A.G.“ hergestellt worden:

1. Filme mit der Prüf.-Nr. 13089, 13198, 13259, 13260 und 13582 der Filmprüfstelle Berlin;
2. „Weinpropagandastreifen in Wochenschau der Ufa.“<sup>\*)</sup>

Einer Anregung des Reichsministeriums der Finanzen entsprechend, wird den Gemeinden, im Interesse der Förderung des deutschen Weinbaues empfohlen, bei der Vorführung dieser Weinpropagandafilme von der in Art. II § 25 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 12. 6. 1926 (RGBl. S. 262) vorgesehenen Ermächtigung zur Steuerermäßigung Gebrauch zu machen.

**Planmäßige Förderung der gärungslosen Fruchteverwertung durch einen badischen Bezirks-Fürsorgeverband.**

Der Bezirks-Fürsorgeverband Pforzheim-Land veranstaltet für die Gemeinden seines Bezirks kurze (2½ bis 3stündige), unentgeltliche theoretisch-praktische Lehrgänge über zeitgemäße Obstverwertung und Fruchtsaffbereitung. Mit Rundschreiben an die Bürgermeisterämter bittet das Bezirksamt (Bezirks-Fürsorgeverband) diese, durch geeignete Bekanntmachung für starken Besuch der Lehrgänge zu sorgen. „Die Lehrerschaft, das Pfarramt, die Zweigvereine des Bad. Frauenvereins, die Wohlfahrtsausschüsse (der Inneren Mission, des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt), sowie die Obst- und Gartenbauvereine wollen besonders verständigt werden.“ — In dem Rundschreiben heißt es weiter: „Das neue Verfahren bedeutet eine Bereicherung der vorhandenen Obstverwertungsmöglichkeiten und ist volkswirtschaftlich von größter Bedeutung: Gärungslose Verwertung weist den Weg, die Fruchtwerte konsequent bis zum Verbrauch im Naturzustand zu erhalten. Vor allem gehen die hohen Nähr- und Gesundheitswerte des Obstes, ebenso die lebenswichtigen Stoffe (Vitamine) nicht — wie bei der Gärung — verloren.“ Es werden sodann die erforderlichen näheren Anweisungen für die Vorbereitung und praktische Durchführung der — durch den Geschäftsführer des Badischen Landesauschusses für gärungslose Fruchteverwertung geleiteten — Lehrgänge gegeben.

Eine Gemeinde dieses Bezirks (Eilmendingen) hat bereits in größerem Maße und erfolgreich mit der Herstellung und dem Vertrieb alkoholfreien Traubenweins begonnen, der Bürgermeister einer anderen eine kurze praktische Anleitung zur gärungslosen Süßmostherstellung und Säftegewinnung in Flaschen herausgegeben.

Diesem vorbildlichen Vorgehen ist weiteste Nachfolge zu wünschen.

<sup>\*)</sup> 5 Filme und 1 Propagandastreifen! D. Ber.

### **Entschliebung der 8. preußischen evangelischen Generalsynode, Mai 1927, zur Bekämpfung der Alkoholnot.<sup>1)</sup>**

Generalsynode nimmt von dem Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode 1925 und von der Eingabe des Zentralausschusses für Innere Mission vom 29. April 1927 betr. Bekämpfung der Alkoholnot Kenntnis. Sie erkennt dankbar alle treue Arbeit an, die insonderheit von den Verbänden des Blauen Kreuzes und anderen freien kirchlichen Vereinigungen geleistet worden ist. Sie bittet die kirchlichen Behörden, Körperschaften und insbesondere die Herren Geistlichen, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und zu fördern. Die Besserung der Trinksitten in allen Ständen, die Fürsorge und Seelsorge für Alkoholranke und die alkoholfreie Jugenderziehung erscheinen als wichtige und dringende Aufgaben. Besondere Förderung muß den Veranstaltungen sowie der Errichtung von Versammlungsstätten zuteil werden, die einer wahrhaft fröhlichen Erholung ohne Alkoholgenuß für alle Schichten des Volkes dienen.

Generalsynode hält die baldige Verabschiedung eines Gesetzes betr. Regelung des Konzessionswesens und wirksamen Schutz der Jugend vor den Gefahren des Alkoholismus, sowie die Aufnahme von Bestimmungen in das neue Strafgesetzbuch für erforderlich, durch die eine wirksame und angemessene Bestrafung auch für in Volltrunkenheit begangene Verbrechen gewährleistet wird. Sie ersucht den Evangelischen Oberkirchenrat, durch den Deutschen evangelischen Kirchausschuß auf die zuständigen Reichsstellen in dieser Richtung einzuwirken.

### **Entschliebung des 2. Thüringer Landeskirchentags vom 23. Mai 1927.**

(Auf Antrag des Ausschusses für kirchliches Leben II einstimmig angenommen.)

„Der Landeskirchentag hat aus dem Tätigkeitsbericht des Herrn Landesoberpfarrers mit Befriedigung ersehen, daß in Erfüllung einer sozial-ethischen Aufgabe der Kirche der „Volksdienst“ dem Kampf gegen den Alkohol weiterhin volle Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Bewegt durch die Tiefe der unsere Volksgesundheit und Volksittlichkeit nach wie vor verwüstenden Alkoholnot und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Wohnungsnot und die Arbeitslosigkeit durch Einschränkung des Alkoholverbrauchs gelindert, wo nicht beseitigt werden könnten, sieht sich der Landeskirchentag veranlaßt, die Erklärung des Ersten Thüringer Landeskirchentags vom 20. April 1926 dem Kirchenvolk Thüringens erneut in Erinnerung zu bringen.

Der Landeskirchentag erwartet vertrauensvoll, daß der Landeskirchenrat den Kampf gegen die Alkoholnot mit ernster Entschiedenheit fortsetzt, und legt es allen Gliedern des Thüringer Kirchenvolks, insbesondere aber der Pfarrerschaft Thüringens auf das Gewissen, zunächst sich in diese brennende Gegenwarts- und Zukunftsfrage für Volk und Kirche aufmerksam zu vertiefen, sodann aber den Kampf der Kirche persönlich zu dem ihren zu machen ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Regungen des Eigennutzes. Christus soll alles in allem werden, auch in Volkssitte und Volkswirtschaft!“

Gleichzeitig überwies der Kirchentag eine Eingabe eines Mitglieds und Mitarbeiters des Deutschen Ver. g. d. Alk. in gleichem Sinne dem Landeskirchenrat zur Erwägung.

<sup>1)</sup> Obwohl es sich bei dieser und der nachfolgenden Stelle um keine eigentliche Behörde, sondern nur sozusagen um halbbehördliche Körperschaften handelt, glaubten wir diese bemerkenswerten Kundgebungen gleichfalls hier wiedergeben zu sollen. D. Ber.

# Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli 1927.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

## A. Zwischenstaatliches.

Der nächste Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus soll 1928 in Antwerpen stattfinden.

Die 8. Internationale Konferenz der Prohibitionsgegner tagte 4. und 5. Mai in Rom und wurde vom italienischen Wirtschaftsminister Belluzzo eröffnet, welcher (bei der Weinausfuhr Italiens, die ein Drittel der Weltproduktion umfaßt), seine Gegnerschaft gegen ein Alkoholverbot zum Ausdruck brachte; der beste Beweis, daß ein mäßiger Weingenuß nicht schade, sei die Tatsache der Gesundheit und Kraft der lateinischen Völker, obwohl sie seit Jahrtausenden Wein getrunken hätten. — U. a. war Frankreich durch 50, Italien durch 55, Deutschland durch 9 Abgeordnete vertreten. („Lav. d'It.“ 5. 5., „Dtsch. Allg. Ztg.“ 5. 5.).

Das Internationale Bureau gegen den Alkoholismus, Lausanne, berichtet eingehend über seine vielseitige Tätigkeit im Jahre 1926. Besonders erfreulich hat sich der Auskunftsdiens des Bureaus entwickelt, welcher unentgeltlich arbeitet. Das Bureau hat sich auch darum bemüht, die Alkoholfrage dem Völkerbund zu unterbreiten.

Ein deutsch-französisches Handelsabkommen ist nach mehrjährigen Verhandlungen und mehreren Provisorien 17. 8. in Paris unterzeichnet. Wir teilen zunächst daraus mit, daß ein Einfuhrkontingent französischer Weine nach Deutschland in der Höhe von 360 000 Doppelzentnern zugestanden ist.

Der Vertrag über Unterdrückung des Schmuggels von Rauschgetränken auf dem Meere, der 30. 6. 1924 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten geschlossen wurde und dessen Ratifizierungen 12. 3. 1927 in Washington ausgetauscht sind, wurde 9. 4. im „Journal officiel“ veröffentlicht. („La Journée Ind.“, 17. 4.)

In Nordamerika macht man allerlei bittere Glossen darüber, daß, während der Ozeanflieger Lindbergh in Paris den französischen Weinen gegenüber „trocken“ blieb, die beiden Ozeanflieger nach Deutschland, Chamberlin und Levine, dem „schäumenden Bier“ ihre Huldigung brachten. Frau Ella Boole, Präsidentin der Womens Christian Temperance Union, erklärte (nach „Flsbg. Nchr.“ 17. 6.): „Die Nachricht, daß zwei taplere Menschen nach heroischem Flug alles Gute, das sie taten, dadurch wieder null und nichtig machten, daß sie den Wunsch ausdrückten, Bier zu trinken, bereitete mir eine peinliche Ueberraschung. Ich bin überzeugt, es war nicht nur mir peinlich, sondern auch all den Millionen das Gesetz ehrenden Amerikanern. Chamberlins Verhalten ist um so bedauerlicher, weil Lindbergh ein so gutes Beispiel als Temperenzler gab.“

Der „Kurjer Poznanski“ meldet, daß das Hauptgesundheitsamt ein Grundstück in Gosciewno für etwa 30 000 Zloty „erworben“ habe zur Errichtung eines Trinkerrettungshauses, dessen Verwaltung dem Starostwo Krajowe (Landeshauptmann) übergeben sei, mit der Bestimmung, daß Pflinglinge aus ganz Polen Aufnahme in die Anstalt finden müßten. Es handelt sich um das liquidierte Gewese des Vereins „Trinkerrettungshaus für die Provinz Posen“ in Gastfelde, welches also dem gemeinnützigen

Verein genommen ist. Da ein unparteiischer Sachverständiger das Grundstück auf einen Zeitwert von 80 000 Goldfranken (= 136 000 Zloty) eingeschätzt hat, wird die Sache zu einer Klage beim deutsch-polnischen Schiedsgericht in Paris anhängig gemacht werden. („Kgsbg. Allg. Ztg.“ 11. 5.)

Im „Abd.“ 13. 6. lesen wir: Sonntagsschluß im Alkoholausschank und -verkauf besteht seit mehr als 50 Jahren in Schottland, ferner in Wales und in der angrenzenden Grafschaft Monmouth, seit 3 Jahren in Nordirland, weiter in Lettland und Rumänien, sowie außerhalb Europas in allen englischen Kolonien und Dominions (also auch in ganz Australien), im allgemeinen auch in Canada.

Die Weinmosternte hat 1926 in Deutschland, Frankreich und Spanien, sowie in Nordafrika Mindererträge gegenüber der Ernte von 1925 ergeben, die auf 22—40 v. H. beziffert werden, — und zwar im Gegensatz zu Deutschland in den anderen Ländern bei geringer Vergrößerung des Umfangs der Rebflächen. In Oesterreich wird sogar ein um die Hälfte geringerer Ertrag als 1925 angegeben (bei gleicher Rebfläche). In Italien hat man rund 16 v. H. geringere Weinernte bei einer nur unbedeutenden Verkleinerung der Weinbaufläche. Am geringsten ist die Minderung des Weinertrags in Bulgarien, wo gegenüber 1925 nur ein Ausfall von 6,6 v. H. verzeichnet wird. Ähnlich lauten die Beurteilungen für Griechenland und für die osteuropäischen Weinbaugebiete. Das Deutsche Reich hatte 1926 73 000 ha Rebfläche mit 989 000 hl Weinmostertrag, Bulgarien 61 000 ha 1 368 000 hl, Frankreich 1 614 000 ha 40 788 000 hl, Italien 4 283 000 ha 38 000 000 hl, Luxemburg 2000 ha ? ? hl (1925: 21 000 hl), Oesterreich 38 000 ha 404 000 hl, Rumänien 258 000 ha ? ? hl (1925: 7585 hl), Schweiz 15 000 ha ? ? hl (1925: 550 000 hl), Spanien 1 371 000 ha 15 895 hl, Tschechoslowakei 17 000 ha ? ? hl (1925: 313 000 hl), — Algerien 206 000 ha 8 379 000 hl, Französisch-Marokko 5000 ha 120 000 hl, Tunis 30 000 ha 745 000 hl. („Wirtsch. u. Stat.“ Nr. 6.)

Die Kreditanstalt Deutscher Brauereien A.-G. bemühte sich um eine Sammelanleihe für deutsche Brauereien im Auslande und einigte sich mit amerikanischen Banken. Das Geschäft kam jedoch nicht zustande, da das amerikanische Staatsdepartement in Washington der Auflegung einer deutschen Brauereianleihe in den Verein. Staaten widersprach. („Dtsch. Alkgg.“ Nr. 7 nach „Tgztg. f. Brauerei“ Nr. 98.)

Ein alkoholgegnertischer Roman von Larsen-Ledet und Bergstedt „Narrenland, Ein Roman aus der Gegenwart“ liegt bereits in schwedischer, polnischer und russischer Uebersetzung vor und ist nun von Dr. Kraut ins Deutsche übertragen. (Berlin, Neuland-Verlag) — vgl. „Dtsch. Alkg.“ Nr. 7.

## B. Aus dem Deutschen Reiche.

### Allgemeines.

Der Reichsrat hat 5. 5. das Schankstättengesetz angenommen. Der Entwurf enthält weder das Gemeindebestimmungsrecht, noch das Gothenburg-System. Er bringt Verschärfung der Bestimmungen für Konzessionsbewerber, ferner verschärft er die Bestimmungen über den Schutz der Jugend, enthält Vorschriften über die Polizeistunde und sucht durch eine Reihe von Bestimmungen das geltende Recht auf Verabreichung und Zurücknahme der Wirtschaftskonzessionen zu verschärfen. An neuen Vorschriften bringt er eine Erlaubnispflicht für die Wirtschaftsführung durch Stellvertreter, dann eine vorübergehende Sperre für weitere Erlaubniserteilung als Maßnahme gegen übermäßige Vermehrung der Schankstätten und eine Grundlage für landesbehördliche Verbote des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Branntwein an Sonn- und Festtagen, sowie an Lohn- und Gehaltszahlungstagen. Der Entwurf regelt ferner den Ausschank selbsterzeugten Weines und Apfelweines und enthält ein Verbot der Reklame von Trinkbranntwein in oder an öffentlichen Verkehrsanstalten oder Verkehrsmitteln.

Die Ausschüsse des Reichsrats haben an der Vorlage einige Abänderungen vorgenommen. U. a. wurde die Befugnis der Reichsregierung gestrichen, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Bedürfnis für die Erlaubniserteilung anzuerkennen sei. Diese Befugnis wird den Landesregierungen übertragen. Ferner wurde eine Bestimmung eingefügt, wonach den zum Ausschank geistiger Getränke befugten Wirtschaften zur Aufgabe gemacht werden kann, nichtgeistige Getränke bereitzuhalten. Ferner wurde die bisherige Fassung der Jugendschutzbestimmungen geändert, indem das Verbot der Verabreichung von branntweinhaltigen Genußmitteln, z. B. Kognakbohnen, an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen der Schwierigkeiten der Durchführung beseitigt wird. Die jetzt im Strafgesetzbuch stehende Bestimmung über Zuwiderhandlungen gegen die Polizeistunde wurde in das Schankstättengesetz aufgenommen.

Die erste Beratung im Plenum erfolgte 20. 6. Bezeichnend und dankenswert war wieder die antialkoholische Stellungnahme der Frauen. Als der Abg. Philipp erklärte: „In der Theorie besteht über die Notwendigkeit der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs eine erfreuliche Einigkeit der Anschauungen, aber wenn wir an die Praxis gehen, so ist da leider eine bedauerliche Uneinigkeit“, warf sofort Frau Abg. Schroeder ein: „Bei den Frauen sollte doch Einigkeit darüber herrschen“. — Am meisten rückständig zeigte sich abermals die Wirtschaftliche Vereinigung. — Es spitzte sich schließlich die Verhandlung dahin zu, ob die Vorlage dem Bevölkerungspolitischen oder dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Begutachtung zu überweisen sei; für den erstgenannten wurden 118, für den zweiten 159 Stimmen abgegeben. — Zu bedauern ist, daß „Volkswirtschaft“ bei uns oft so eng und banausisch aufgefaßt wird. Es ist doch z. B. gar keine Frage, daß, was man auch sonst gegen die Prohibition sagen mag, Amerika volkswirtschaftlich durch die Prohibition gewonnen hat, — und alle nicht kurz-sichtigen Kolonialpolitiker forderten, um einem Raubbau vorzubeugen, Schutz der Eingeborenen gegen den Alkohol. Bei uns aber spielen als Sachverständige leider die Alkoholinteressenten eine große Rolle.

Der Abg. Sollmann hat für die Verhandlungen und Vorlagen betr. Schankstättengesetz die Losung geprägt: „Rückwärts immer!“ Andere Alkoholgegner haben den 20. 6. als dies ater bezeichnet, jedoch auch das „Gasthaus“ scheint unzufrieden zu sein: „Das Gewerbe wird sich darüber im klaren sein müssen, daß der Kampf, der um die Vorlage im Reichstage entbrennen wird, ein außerordentlich heftiger und schwieriger sein wird“. Die Abstinenten seien am Werk. Alle Kräfte müßten zur Abwehr zusammenstehen: „Ein Menetekel sollte hier der Hinweis in dem Referat des Berichterstatters sein, daß die Brauindustrie den Schankstättenentwurf im allgemeinen als zweckentsprechend anerkannt habe.“

Unter den neueren außerparlamentarischen Verhandlungen zum Schankstättengesetz erwähnen wir die der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung. („Mittlg.“ Nr. 6, 15. 3.) Ihr Schlussergebnis trägt nicht allen von der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus vorgetragenen Wünschen Rechnung, würde aber einen erheblichen Fortschritt gegenüber der jetzigen Lage bedeuten.

21. und 22. 6. hat im Reichstag die erste Lesung des „Entwurfs eines Allg. Deutschen Strafgesetzbuchs“ stattgefunden. Ueber die Deutsche Strafrechtsreform schreibt Prof. D. Dr. Kahl, dem wohl ein Hauptverdienst um den jetzigen Entwurf gebührt, im „Heimatsdienst“ Nr. 15 (erstes Aug.-Heft) u. a.: Daß die Unterbringung der geeigneten Figuren in Heil-, Pflege-, Trinker-, Erziehungs-, Verwahrungsanstalten usw. eine von Sicherheit und Humanität gleichermaßen zu stellende Forderung ist, kann keiner bestreiten, der auch nur eine oberflächliche Kenntnis von den Ursachenzusammenhängen der Kriminalität gewonnen hat. Von praktisch besonderer Bedeutung ist das Kapitel der Sicherung gegenüber Trinkern und Rückfälligen. Es ist das Verdienst aller Entwürfe seit 1913, daß sie zum erstenmal das Problem des alkoholischen Verbrechertums ernst und gründlich angefaßt



haben. Mit der gefährlichen Lässigkeit, die Trunkenheit im Strafrecht wesentlich nur als mildernnden Umstand anzurechnen, muß endlich gebrochen werden. Wer sich einen die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Rausch antrinkt und in diesem Zustand eine strafbare Handlung begeht, ist heute aus § 51 straffrei. Er kann in Zukunft mit Gefängnis bestraft werden. Wer weiß, welche unheimliche Rolle die Trunkenheit als Verbrechenquelle spielt, wird den Fortschritt dieser und noch anderer Schutzbestimmungen anerkennen. Leider wurde das Wirtshausverbot vom Reichsrat gestrichen. Auch die kleinste Hilfe sollte im Kampfe gegen das alkoholische Verbrechen nicht gering geachtet werden.“ — Es geziemt sich bei diesen Bestimmungen auch der Arbeiten von Prof. Dr. Aschaffenburg, Dr. Heimberger, Präs. von Strauß und Torney und anderer dankbar zu gedenken.

Die „Deutsche Ztg.“ 12. 4. will aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, daß, weil die Erfüllung des Dawesplanes auf dem bisherigen Wege unmöglich sei, u. a. eine Erweiterung des Branntweinmonopols geplant werde.

Auf Veranlassung des Reichstags hat das Reichswirtschaftsministerium eine Denkschrift über Konzerne, Interessengemeinschaften u. ä. nach dem Stande Ende 1926 herausgegeben. Es zeigt sich, daß die alkoholische Vertrüstung große Fortschritte gemacht hat: Ostwerke-Schultheiß-Patzenhofer-Kahlbaum mit 9 Brauereien in Berlin und Schlesien, 6 Hefefabriken, 13 Spritlikörfabriken und Sektellereien, eine große Anzahl Handelsgesellschaften, Gastwirtsbetrieben, Glashütten, Maschinenfabriken, Malzfabriken, chemischen Fabriken und eigenen Banken. — Die Bank für Brauindustrie in Berlin kontrolliert 18 Brauereien in Deutschland und je 1 in der Tschechoslowakei und in Polen, eine Mälzerei, eine Getreidegesellschaft, eine Fabrik und ein Fleischwerk. — Der Rückforth-Konzern in Stettin besitzt 14 Brauereien, 7 Brennereien und Likörfabriken, 4 große Hefewerke, einige Handelsgesellschaften und eine eigene Treuhandgesellschaft, — der Engelhardt-Konzern 12 Brauereien, 4 Handelsgesellschaften, 1 Maschinenfabrik, 1 Mühlenwerk, 1 Schokoladenfabrik, 1 Sektellerei; kontrolliert außerdem in Mailand ein Unternehmen für Bierindustrie. — Die Gruppe Riebeck in Leipzig hat mit 30 Brauereien ihr Interessengebiet in Sachsen und Thüringen und besitzt ferner das Gastwirtsunternehmen Panorama in Leipzig, die Eilenburger Nahrungsmittelwerke und die Krossener Farbwerke. — Der Felsenkeller in Dresden besitzt 10 Brauereien in Sachsen, — die Dortmunder Aktienbrauerei 9 Betriebe; — die Heitel-Gruppe in Mannheim kontrolliert 10 Brauereien am Rhein und ein großes Nürnberger Handelsunternehmen; — die Gruppe Böhm u. Reitzenbaum in Berlin 6 Brauereien, mehrere Malzfabriken und eine Likörfabrik. — Das Löwenbräu in München besitzt mehrere der größten dortigen Brauunternehmen, wie Sedelmeyer, Spaten-, Franziskaner-, Leistbräu; — die Dortmunder Union-Brauerei 4 Brauereien und 1 Eiswerk. — Die Aktienbrauerei Eisenach kontrolliert 5 Brauereien in Thüringen. — Die Schloßbrauerei in Berlin besitzt neben dem eigenem Unternehmen die Baldur-A.-G. für gährungslose Früchteverwertung, die Gabal-Spirituosenwerke in Hannover und das Restaurant „Zum Prälaten“ in Berlin; — die Hermann-Meyer-A.-G. in Berlin eine größere Anzahl von Obst- und Weinbrennereien, Wein- und Likörgesellschaften, Gaststätten und Exportunternehmen. — Die Geiling-Gruppe in Bacharach kontrolliert 4 Sektbetriebe und hat eine Filiale in Posen.

Im Preußischen Landtag hat der Minister des Innern, Gen. Grzesinski, mitgeteilt, die in die Verlängerung der Polizeistunde gesetzten Hoffnungen hätten sich in vollem Umfange bestätigt. („Abst. Arb.“ Nr. 4.) Die vom Minister herausgegebene Denkschrift berichtet: In Zeitabschnitten, erstmalig in der Woche vom 25. bis 29. 11. 1926, das zweite Mal vom 2. bis 7. 3., seien in sämtlichen Gastwirtschaften Ermittlungen angestellt. Von 13 971 konzessionierten Berliner Ausschankstätten seien bei der ersten Erhebung 2238, bei der zweiten 2774 bis 3 Uhr nachts geöffnet gewesen. Die

Anzahl der Gäste habe bei der ersten Zählung im Durchschnitt 30 198, bei der zweiten 41 676 betragen. Es sei also, schließt die Denkschrift, die Bedürfnisfrage zu bejahen. — Es wird also, schließen wir, ein anfänglich nur in kleinen Interessenten- und Bummelkreisen vorhandenes Bedürfnis immer mehr herangezüchtet.

Die Wirtschaftliche Vereinigung hat im Preußischen Landtag folgende Entschliebung beantragt: Das Staatsministerium wird ersucht, 1. die zurzeit bestehende Polizeischlußstunde für Stadt und Land einheitlich zu regeln, 2. die Polizeistunde gänzlich aufzuheben (!).

Die Reichsregierung hat trotz der von Preußen angekündigten Klage beim Staatsgerichtshof beschlossen, das Gesetz über die Biersteuergemeinschaft einstweilen rechtskräftig zu erlassen. — Der preußische Einspruch stellt in Frage, ob das Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen sei.

Die Berliner Industrie- und Handelskammer berichtet über die Lage der Getränkeindustrie 1926: Bei Spirituosen ändert sich der Geschmack des Publikums; man wendet sich von den Likören ab und mehr dem ungesüßten Brantwein zu; eine Steigerung des Gesamtabsatzes war jedoch nicht damit verbunden. Das Geschäft in Brantwein- und Likör-essenzen war im allgemeinen gut. Der Bezug von Fruchtessenzen aus dem Ausland hat fast ganz aufgehört; das deutsche Limonadengeschäft ist im Steigen begriffen. Die Nachfrage nach Obst- und Beerenweinen, sowie Fruchtschaumweinen nahm zu und hielt während des ganzen Jahres an. („Kol.-Waren-Ztg.“ 1. 4.)

Der Danziger Volkstag hat eine Eingabe der Alkoholgegner, die das Gemeindebestimmungsrecht forderte, dem Senat zur Berücksichtigung überwiesen. („Danz. N. N.“ 20. 5.)

#### Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1927, H. 1: Betr. Weinmosterner 1926. Weinbaugemeinden zählte man 1436 (1925: 1470); im Ertrag stehende Rebfläche (unter Zuzählung der Flächen von Nicht-Weinbaugemeinden) 72 958 ha (1925: 73 273,8); Gesamtmostertrag 989 343 hl (1925: 1 590 941); durchschnittlicher Hektarertrag 13,6 hl (1925: 21,7); Geldwert 86 585 784 RM (1925: 83 828 829); durchschnittlicher Preis für 1 hl Most 87,5 RM (1925: 52,7); durchschnittlicher Geldertrag für 1 ha Rebfläche 1187 RM (1925: 1144). Alle Zahlen unter Ausschluß des Saargebiets. — Betr. Bierbrauereien und Bierbesteuerung im Rechnungsjahr 1925 (ohne Saargebiet): Die günstige Entwicklung der Bierbrauerei hat sich fortgesetzt. Die Biererzeugung stieg von 38 149 061 hl auf 47 559 675 hl (= 24,7 v. H.); der Malzverbrauch von 6 967 669 dz auf 8 808 969 dz (= 26,4 v. H.); der Verbrauch von Braustoffen im ganzen von 7 197 142 dz auf 8 861 949 dz (= 23,1 v. H.). Der Stand der Brauereien wird in den Berichten übereinstimmend als gut bezeichnet trotz der Wirtschaftskrise! Bier wird in der Qualität der Vorkriegszeit hergestellt. Die Kriegs- und Inflationszeit hatte dem Brauereigewerbe erheblich geschadet. Viele schwache und weniger leistungsfähige Betriebe waren zusammengebrochen. Das kam den anderen Brauereien zugute. Die technische Vervollkommnung der Betriebe schreitet ständig fort. Die kapitalkräftigen Großbrauereien sind fast in jeder Beziehung im Vorteil gegenüber den Mittel- und Kleinbrauereien. Die vorjährige Zahl von 45 Betrieben, die mehr als eine Braustätte in Betrieb hatten, ist auf 49 gestiegen; die Zahl der in ihnen zusammengeschlossenen Braustätten sank von 160 auf 158. Die Stoßkraft vieler Großbrauereien ist durch den Zusammenschluß zu Interessengemeinschaften noch gesteigert. Die großen Brauerei-Aktiengesellschaften konnten trotz namhafter Abschreibungen am Inventar, umfangreicher Neubeschaffungen an Betriebseinrichtungen oder -anlagen, Erwerbungen größerer Anwesen und Rücklagen Dividenden verteilen, die die Höhe der Vorkriegszeit erreichten und

teilweise überstiegen; die Mittel- und Kleinbetriebe blieben allerdings zurück. Die Hopfenernte war eine geringere Mittelernte und ergab 48 289 dz (1924: 56 328 dz). Der Gesamtbierabsatz betrug 45 063 663 hl unter- und 2 496 012 obergäriges, im ganzen 47 559 675 hl Bier (gegen 36 211 336 und 1 937 725 = 38 149 061 hl 1924). Die Bierpreise entsprachen denen des Vorjahres. Die Aufschläge der Wirte betragen je nach Art des Lokals 100 bis 200 v. H. der Brauereipreise, in Süddeutschland jedoch nur 50 bis 100 v. H. — Die Biereinfuhr ist von 155 824 hl auf 186 594 hl gestiegen (fast ausschließlich Pilsener Bier); die Bierausfuhr ist ständig zurückgegangen: 497 041 hl gegen 515 077 hl des Vorjahrs. Der Bierverbrauch betrug 75,4 l auf den Kopf der Bevölkerung (1924: 60,7 l). Bierähnliche und weingeistfreie Getränke haben den Bierabsatz nicht merklich beeinträchtigt, dagegen soll die Fruchtweibereitung in Privathaushaltungen stellenweise Einfluß haben. Der Gesamtertrag der Bierabgaben ist von 206,55 Millionen RM auf 259,57 Millionen RM (Solleinnahme) = 25,7 v. H. gestiegen. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen an Reichssteuer und Zoll 4,15 RM (1924: 3,33 RM). — Am Schlusse des Rechnungsjahres waren an Brauereien, bzw. Brauern (ohne Hausbrauer) 16 491 vorhanden. Davon waren im ganzen 13 062 in Betrieb, darunter 1684 abgefunden. Von den in Betrieb gewesenen Brauereien haben vorwiegend untergäriges Bier bereitet 12 221, obergäriges 841. Zahl der Hausbrauer: 13 387. An Braustoffen wurden verwendet 8 808 969 dz Malz, 47 647 dz Zuckerstoffe. — Von den abgelassenen Biermengen waren Einfachbier 121 412 hl untergärig, 1 226 566 obergärig, — Schankbier 157 988 hl unt., 153 464 ob., — Vollbier 44 190 470 hl unt., 1 092 995 hl ob., — Starkbier 593 793 hl unt., 22 987 hl ob. — Von den Biermengen waren 3 v. H. Einfachbier, 1 v. H. Schankbier, 95 v. H. Vollbier, 1 v. H. Starkbier. Zu 1 hl Bier aller Sorten wurden verwendet 18,5 kg Malz, 18,6 kg Braustoffe.

Zahl der vorhandenen Branntweinbrennereien in ihrem Verhältnis zum Brennrecht nach dem Stande vom 15. 5. 1926: Man zählte landwirtschaftliche Brennereien für Herstellung von Branntwein lediglich aus Korn 6534 (davon 751 mit Brennrecht) ohne Hefenerzeugung (182 572 hl Ware), 144 mit Hefenerzeugung (37 946 hl Ware), für Herstellung von Branntwein aus anderen Stoffen als Korn, besonders aus Kartoffeln oder Mais (ohne Hefenerzeugung) 6363, davon 3618 mit Brennrecht (2 435 795 hl Ware), gemischte Betriebe 214 (12 045 + 709 + 29 612 hl Ware), — Obstbrennereien 36 850, davon 378 mit Brennrecht (20 279 hl Ware), — gewerbliche Brennereien für Herstellung von Branntwein mit Hefenerzeugung nach dem Würzeverfahren 60 (252 059 hl Ware), für Herstellung lediglich aus Korn ohne Hefenerzeugung 1822, davon 286 mit Brennrecht (72 230 hl Ware); mit Hefenerzeugung nach dem Wiener Verfahren 83 (59 645 hl Ware); Herstellung lediglich aus Rübstoffen 34 (110 875 hl Ware); aus anderen Stoffen als Korn und Rüben ohne Hefenerzeugung 1156, davon nur 17 mit Brennrecht (4317 hl Ware); gemischte Betriebe 26 (33 087 + 1423 + 7274 + 2312 + 4570 hl Ware); — im ganzen 53 286 Brennereien (davon 5593 mit und 47 693 ohne Brennrecht) mit 3 266 750 hl Warenerzeugung. — Abfindungsbrennereien gab es im ganzen 46 727 (davon 46 279 ohne Brennrecht), nicht betriebsfähige Brennereien, deren Brennrecht aber nicht erloschen ist, 1627.

Der Branntweinabsatz durch die Reichsmonopolverwaltung (Saargebiet ausgeschlossen) hat im Betriebsjahr 1925/26 betragen 2 294 249 hl (gegen 1 942 666 hl 1924/25); die in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien haben hergestellt 495 107 dz Preßhefe (455 918 dz im Vorjahr). Im Berichtsjahr sind 116 Brennereien neu entstanden, und zwar 37 landwirtschaftliche Brennereien, 3 landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien, 41 Obstbrennereien, 1 Obstgemeinschaftsbrennerei, 34 gewerbliche Brennereien. Gänzlich abgemeldet oder erloschen sind 156 Verschlußbrennereien, und zwar 84 landwirtschaftliche, 44 gewerbliche Brennereien, 28 Obstbrennereien. Am Schluß des Betriebsjahres waren

46 689 Abfindungsbrennereien vorhanden. — Die durchschnittliche Weingeiststärke der gewöhnlichen Trinkbranntweine betrug 35 bis 50 Raumhundertteile; der durchschnittliche Preis, auf das Liter Weingeist berechnet, schwankte beim glasweisen Ausschank je nach Art der Schankstätten zwischen 3 und 30 RM. — Die Branntweinerzeugung des Betriebsjahres 1925/26 hat die des Vorjahres um über ein Fünftel überschritten; — die Kartoffelernte war gut, dagegen die Obsterte schlecht. Zu den Schädigungsfaktoren des Absatzes rechnet der Bericht auch „nicht zuletzt die Aufhebung der Weinsteuer“.

In den preußischen Landkreisen betrug im Rechnungsjahre 1925 die Einnahme aus Schankkonzessionssteuer 1 700 000 RM = 0,08 RM auf den Einwohner, aus den Getränkesteuern 400 000 RM = 0,02 RM auf den Einwohner. („Statist. Korr.“ Nr. 16.)

Die Mosterte in Preußen betrug 1926 — auf 16 041 ha 182 657 hl Weinmost im Werte von 17 771 969 RM. Ein Hektar brachte 11,4 hl = 1108 RM (1 hl = 97,3 RM). — 178 902 hl Weiß- und 3755 hl Rotweinmost wurden geerntet. (Ebenda.)

### Kirchliches.

Evangelisch. Der Verein Deutscher ev. Lehrerinnen faßte auf seiner Hauptversammlung in Düsseldorf (um Ostern) eine Entschließung zugunsten des Jugendschutzes vor Alkoholgefahren innerhalb des Schankstättengesetzes und ließ diese an Reichstag, Reichsrat und Parteien gelangen. („Enth. Erz.“ H. 7.)

Ueber die für uns bedeutsame Kundgebung des Königsberger Deutschen evangelischen Kirchentages vgl. S. 197.

Prof. D. Martin Rade in Marburg, Mitglied des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, als junger Pfarrer Verfasser der „3 Reden wider die Trunksucht“, jetzt in seiner „Christlichen Welt“ dauernd für die Alkoholfrage interessiert, feierte 4. 4. den 70. Geburtstag.

Das Ergebnis der Deutschen Evangelischen Seemannsmission 1926 ist folgendes: Unterhalten werden zurzeit im In- und Auslande 20 Seemannsheime mit 826 Betten und 29 Lesezimmer. In ihrem Dienst stehen hauptamtlich 13 Seemannspastoren und 35 Diakonen. — In den Heimen wohnten 1926 21 700 Gäste (1925: 19 540) in 198 200 (149 000) Schlafnächten. Etwa 328 000 (242 000) besuchten die Lesezimmer, 16 800 (14 200) die gottesdienstlichen Veranstaltungen, 20 900 (14 600) die Vortrags- und Unterhaltungsabende, 5550 (5230) nahmen an den Weihnachtsfeiern teil. Es wurden über 19 800 (15 200) Schiffe und 16 000 (13 100) kranke Seeleute besucht und mit guten Schriften versorgt. Auch der Gelddienst hat sich weiter gehoben; anvertraut wurden im ganzen über 2,88 Millionen (2,22) RM Seemannsersparnisse, davon fast 1,55 (1,17) Millionen RM an Heimatadressen weitergegeben und 334 000 (240 000) RM auf Sparkassen belegt. — Wie volkswirtschaftlich und alkoholgegnerisch bedeutsam ist dieses Werk!

In dem „Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft“ „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ (2. Aufl., Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen) ist „Die Alkoholfrage“ von Chr. Stubbe bearbeitet.

Pfarrer a. D. Reischle hat „Die Alkoholsache eine Gewissenssache auch in der Kinderkirche“ eingehend in „Ev. Kinderkirche in Württemberg“ Nr. 2 erörtert.

Die Mitteilungen der sächsischen Provinzialverbände zur Förderung der Sittlichkeit und gegen den Alkoholismus, — Provinzialverband der Inneren Mission, Magdeburg — Nr. 3 und 4 sind als „Alkohol-Sondernummer“ ausgestaltet und bringen außer Berichten aus der Blaukreuzarbeit Beiträge von Mendelson, Flaig, Temme, Lüdecke, Schumann.

Eine evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot ist im Frühjahr 1927 entstanden. Den Vorsitz führt

Geheimrat Prof. D. Mahling. Sie will diejenigen Verbände innerhalb der ev.-Kirchen, die in irgendeiner Weise um die Lösung der Alkoholfrage sich bemühen und praktische Wege zur Bekämpfung der Alkoholnot suchen, zu gemeinsamer Arbeit sammeln. Die Einzelarbeit wird in Fachausschüssen geleistet. Ein besonderes Archiv „Die ev. Kirche und die Alkoholfrage“ ist angelegt, eine Denkschrift „Die Arbeit der ev. Verbände gegen die Alkoholnot“ veröffentlicht. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.

Der Deutsche Bund ev.-kirchl. Blaukreuz-Verbände hat in Bad Oeynhausen ein eigenes Bundeshaus erworben, welches mit einem Jugendheim verbunden ist. („Hann. Anz.“ 5. 5.)

Katholisch. Der Katholische Lehrerverband des Deutschen Reiches beschloß auf seiner Berliner Tagung die Unterstützung der auf alkoholfreie Jugendziehung gerichteten Bestrebungen. Ein Reichsobmann wurde bestellt, alle Fragen betr. Nüchternheitsunterricht zu bearbeiten, zur Ausgestaltung diesbezügl. Lehr- und Lernmittel Vorschläge zu machen, den Verband beim Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch zu vertreten, die in den Zweigverbänden eingerichteten Obmannschaften für den Nüchternheitsunterricht zusammenzufassen. („Enth. Erz.“ Nr. 7.)

Der Verein katholischer Lehrerinnen erörterte in seiner 42. Mitgliederversammlung in Allenstein (um Pfingsten) u. a. die Alkoholkämpfung durch die Schule. (Ebenda.)

Ein bedeutsamer Hirtenbrief der deutschen katholischen Bischöfe ist an anderer Stelle dieser Zeitschrift im Wortlaut gebracht. (S. 198.)

Der Verband katholischer Akademiker veranstaltete 29. 3. in Cevelaer einen Kursus über Ursachen der Psychopathien. In einem Hauptreferat bezeichnete Sanitätsrat Dr. Adams, Direktor der Provinzialheilanstalt Andernach, den Alkoholismus als eine der häufigsten Ursachen der Psychopathie und erwähnte u. a., daß, als unter dem Einfluß der englischen Besatzung in Köln die Polizeistunde längere Zeit auf 8 bzw. 9 Uhr abends festgesetzt war, die Aufnahme der Alkoholkranken um die Hälfte, auf 2,4 v. H. zurückging. Als die Polizeistunde verlängert wurde, zeigte sich sehr bald wieder ein starkes Ansteigen dieser Zahl auf und über 8 und 10 v. H. 1926 waren es bereits über 25 v. H. („Volksfrnd.“, H. 5.)

Im „Politischen Jahrbuch“ 1926, herausgegeben von Dr. Schreiber, Univ.-Prof. (M.-Gladbach, Volksvereinsverlag), hat Frau Weber „den gesetzlichen Kampf gegen den Alkoholmißbrauch“ bearbeitet.

#### Vereinswesen.

Der gemeinnützige Verein für Milchausschank zu Berlin, E. V., berichtet über das 18. Geschäftsjahr (1926): Einnahme: 41 903,10 Reichsmark, Ausgabe 38 620,74 Reichsmark, Vermögen 31 406 Reichsmark. Im Erholungsheim des Vereins (Lindenhof zu Brunshaupten) fanden 334 Kinder (davon 195 Mädchen, 139 Knaben) durchschnittlich je 39 Tage mit gutem Erfolg Aufnahme; es werden jetzt auch Winterkuren gewährt. „Im Lindenhof trinken Erwachsene und Kinder niemals Alkohol in irgendeiner Form. Die Kinder lernen bei uns, daß man viel schönere Feste feiern kann, wenn man dazu berauschende Getränke nicht trinkt.“ Geschäftsführerin ist Frau L. Gerken-Leitgeb.

Der den Lesern aus dem vorigen Heft der „Alkoholfrage“ bekannte Bericht über die 37. Jahresversammlung (des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus) zu Barmen ist jetzt als besondere Schrift (Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem) erschienen.

Die Großlogentagung der Deutschen Guttempler fand vom 14. bis 20. 7. in Danzig statt. Unsere Zeitschrift bringt darüber einen besonderen Bericht. — Ein Heim für genesene Alkoholranke (aus dem Hermann-Blume- oder Georg-Koehler-Haus) befindet sich auf dem Weingut

„Zum Steinmeister“ bei Naumburg, einer Erwerbung Theuermeisters. Dort ist 26. 6. in einem Nebengebäude jetzt eine Jugendherberge eröffnet; in der Weihefeier nahm auch Regierungspräsident Dr. Grätzner das Wort („Nld.“ Nr. 29). Die Wehrlogen hielten ihren Jugendtag um Pfingsten in Görlitz. Eine Wertarbeitsausstellung, Gesangsdarbietungen, Sportkämpfe und Schwimmwettkämpfe der Jugendlichen waren mit der gut besuchten, freundlich verlaufenen Tagung verbunden. In der zahlenmäßigen Entwicklung des Wehrlogenwerks ist ein Stillstand eingetreten. („Nld.“)

Die Gesellschaft zur Fürsorge für die zuziehende männliche Jugend, Sitz Berlin, hat eine eigene Jugendherberge mit besonderem Bahnhofsdiens eingrichtet. („Chr. W.“, Nr. 6.)

Der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur, Ortsgruppe Bremen, hielt 28. 3. seine Jahresversammlung. Die beiden älteren Speisehäuser der Ortsgruppe sind beliebt; ein weiteres Speisehaus in der westlichen Vorstadt ist begründet und Ottilie-Hoffmann-Haus, Hansastraße, genannt. In den Häfen I und II sollen nach Art der Hamburger Kaffeestuben Hafenküchen eingerichtet werden. Ein Ottilie-Hoffmann-Milchhäuschen, für welches schon einige Mittel bereitstehen, will man am Osterdeich bauen. — Gemeinsam mit dem Bremer Verein für alkoholfreie Speisehäuser hat man Ottilie Hoffmann ein Grabmal auf dem Riensberger Friedhof gestiftet: Auf einem Marmorsockel eine Bronzeplakette mit dem Bild der Verstorbenen, darunter die Inschrift: „Wirket, so lange es Tag ist.“ („Bremer Nachr.“, 29. 3.)

Ueber den Verbandstag norddeutscher Gastwirte berichtet der „Aufwärts“: Der Verband hat sich für gänzliche Aufhebung der Polizeistunde eingesetzt und ist gegen eine Verordnung des Regierungspräsidenten von Schleswig-Holstein wegen des Tabak- und Alkoholmißbrauchs mit Erfolg Sturm gelaufen. In der Debatte wurde über die Bekämpfung der Temperenzbewegung gesprochen. Es wurde festgestellt, daß die Sensations- und Luxuslokale gut frequentiert seien, wogegen die gutbürgerlichen Lokale immer mehr über kärglichen Besuch zu klagen hätten. („Schl.-H. Kchbit.“, Nr. 28.)

Der Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein faßte auf seiner Tagung in Stettin 4. 6. eine EntschlieÙung, die das Verbot einer Abgabe von Spirituosen und branntweinhaltenen Genußmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren, desgl. des Alkoholausschanks für Turn-, Spiel-, Sport- und Badeplätze, sowie für Schul- und Jugendfeste und für Sportfeste mit Jugendlichen; ferner Antialkoholbelehrung in allen Schulen und Alkoholfreiheit für alle Schulveranstaltungen fordert. („Enth. Erz.“, Nr. 7.)

Der Niedersächsische Waisenfürsorgeverein (Hannover) hat ein Plakat herausgegeben, welches die Jugend vor Alkohol und Tabak warnt. — Gut, daß auch von dieser Seite die Alkoholgefahr beachtet wird.

### Sonstiges.

Im Freistaat Danzig ist die Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus die Spitzenorganisation der alkoholgegnerrischen Verbände; sie zählt mit allen angeschlossenen Mitgliedern (einschließlich Jugendliche) 4500 Mitglieder. Die Guttempler haben 44 Logen mit knapp 2000 Mitgliedern; der Kreuzbund umfaßt rund 800 Erwachsene und rund 1000 Schulkinder, der Deutsche Bund enthaltsamer Erzieher 32 Mitglieder und 6 Freunde, das kirchliche Blaue Kreuz 6 Mitglieder und 7 Anhänger; auch besteht eine Frauengruppe für alkoholfreie Kultur. — Alkoholfreie Gaststätten gibt es in Danzig selbst 12 (außerdem 3 Kaffeewagen), in Langfuhr 5, in Neufahrwasser 4, in Zoppot, Ohra, Schildlitz, Steegen, Neuteich je 1. („Der Kämpfer“, Nr. 7.)

Die Wochenend-Ausstellung in Berlin (16. 4. bis 12. 6.) hat einen alkoholgegnerrischen Einschlag und weist u. a. kräftig auf den Gegensatz zwischen einem alkoholisch entartenden und einem alkoholfreien Wochenende in Stadt und Land hin. („Auf der Wacht“, Nr. 5/6.)

Den 70. Geburtstag feierte 21. 5. Generalleutnant a. D. von der Heyde, Schleswig, der ehemalige Vorsitzende des Deutschen Bundes erhaltensamer Offiziere und Vorsitzender des Schleswiger Bezirksvereins gegen den Alkoholismus.

Im großen Spritschieberprozeß (Weber, Ruben) wurde 27. 7. in Berlin das Urteil verkündigt. Im ganzen wurden 47 Monate Gefängnis und 447 500 RM Geldstrafe (oder Wertersatz) verhängt. Der Apotheker Ruben selbst ist noch flüchtig. („Kiel. Ztg.“, 28. 7.)

### C. Aus anderen Ländern.

Afrika. In Uganda (und zwar in Kampala) ist kürzlich die erste Schnapsbrennerei eröffnet. Der Gouverneur soll dabei gesagt haben: „Auch dieses jüngste Unternehmen ist wieder ein Zeichen des Fortschrittes, der unter unserem Protektorat vor sich geht.“ („Mut. Chr.“, Nr. 16.)

Argentinien. Die Weinernte 1926 betrug 5 324 000 hl und blieb damit 1 300 000 hl hinter der des Vorjahres zurück, hauptsächlich wegen Frostschadens. („Bl. Vaan.“ No. 19.)

Australien. Das Australische Abgeordnetenhaus hat ein Gesetz angenommen, welches die Ausfuhrabgabe auf Wein von 4 Sh. auf 1 Sh. 9 d. für den Gallon erniedrigt. („Bl. Vaan“, No. 18.)

Bei der Einweihung des neuen Parlamentsgebäudes zu Canberra, der neuen Hauptstadt des Erdteils, wurden keine alkoholischen Getränke aus-  
geschenkt. Für das gesamte Gebiet von Canberra soll auch künftig das Alkoholverbot gelten. („Bl. Vaan“, No. 20.)

Canada. Dem Beispiel der Provinz Ontario folgend, hatte die Konservative Regierung der Prinz-Edward-Insel-Provinz das Parlament aufgelöst, um herauszufinden, ob die Wähler dem Alkoholverkauf unter Regierungskontrolle, für den die Konservative Partei eintrat, günstig seien. Zur Zeit der Auflösung verfügten die Konservativen über 26 Sitze im Parlament und die Liberalen über 4. Die Wahlen ergaben für die Konservativen eine vollständige Niederlage. Sie werden nur durch 6 Mitglieder vertreten sein und die Liberalen durch 24. Auf diese Weise wird das Verbot, das seit 25 Jahren besteht, aufrecht erhalten bleiben. („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“, Bull. No. 11.)

Die Halbinsel Neu-Schottland, etwas größer als die Schweiz, aber doch nur von 500 000 Einwohnern bevölkert, zählt trotzdem mehr Guttempler als jene Herzrepublik Europas; die Stadt Londonderry hatte seit 12 Jahren keinen Zuchthausinsassen und hat nun das Gebäude zum Verkauf ausgeschrieben. („Schw. Abst.“, Nr. 7.)

Dänemark. Es gibt noch ungefähr 20 Schnapsfabriken; diese klagen, daß ihr Absatz von Jahr zu Jahr kleiner werde. 1924 betrug er 2 054 000 l, 1925 1 878 000 l, 1926 1 618 000 l. — Um dem starken Schmuggel wirksamer zu begegnen, beantragt die Regierung, das Strafmaximum für Alkoholschmuggler, das bisher 180 Tage betrug, auf 2 Jahre zu erhöhen; auch soll der Branntweinverkauf im kleinen einem besonderen Patente unterworfen werden. („Frht.“, 16. 4.)

Frankreich. „Le moniteur Vinicole“, 29. 6, weist darauf hin, daß die Mineralwassergesellschaften ihren Absatz gewaltig gesteigert hätten (einige bis zu 21 Millionen Flaschen), indem sie Aerzten den Besuch der Badeorte oder Zusendungen von Mineralwassern gestiftet hätten. Trotz des Vereins abstinenter Aerzte, dessen Entwicklung man lahm legen müsse, sei die ungeheure Mehrzahl der Aerzte dem Weinverbrauch gewogen, aber Mittel, wie die eben genannten, würden dazu beitragen können, daß der Wein noch mehr Kranken und Genesenden als Nahrungs- und Stärkungsmittel empfohlen werde!

Der Französische Gartenbauverein berief vor kurzem alle seine Mitglieder zusammen, um auf der Leinwand einen sehr schönen Film zum Ruhme der Gutedeltraube, derejnigen von Fontainebleau und der von Moissac, zu beschauen. „Les Annales Ant.“ No. 3 bemerkten dazu: „Recht so! Der Verein, der bisher nie Früchte auf seinen Bankettafeln aufstellte, rehabilitiert sich.“ Zum Schlusse zeigt der Film einen prächtigen Korb mit südlichen Gutedeltrauben. „Es war“ — meint das betreffende Blatt — „wie ein Hochzeitskorb zur Feier der Verbindung zwischen Alkoholgegnern und Weinbau.“

Durch ministeriellen Beschluß vom 16. 3. wurde der Preis, für den der Staat Alkohol für industrielle Zwecke zur Verfügung stellt, beim Verkauf für die Konservierung frischen Obstes und Fruchtsäfte von 1000 auf 1300 Fr. für den hl reinen Alkohol erhöht, demgemäß auch die Einfuhrabgabe von 760 auf 1060 Fr. für den hl. („Bl. Vaan“, No. 19.)

Großbritannien. Die vor 2 Jahren zur Prüfung des sog. disinterested management eingesetzte Kommission hat ihren Bericht erstattet; sie kommt zu drei Hauptschlüssen: 1. Die Versuche mit dem „uninteressierten“ Wirtschaftsbetrieb sind von erprobtem Wert und sollten ermuntert werden, wenn auch vielleicht nicht ein Schema für alle Plätze paßt. 2. Ein verbessertes und erweitertes Wirtshaus, welches ebensowohl für gute Bespeisung wie für Getränkeausschank sorgt, bezeichnet einen Fortschritt. 3. Die Streitfragen (issues) betr. desinterested management sind so eng verbunden mit denen betr. das allgemeine Konzessionsproblem, daß sie in einem weiteren Rahmen behandelt werden sollten, als er der Kommission gegeben war. („Chr. Sci. mon.“, 1. 6.)

Der „Evening Star“ bringt ein Verzeichnis der britischen Multimillionäre. Die Brauherren stehen an der Spitze: Das Vermögen von John Ellermann wird auf 20 Millionen Pfund geschätzt. (Bemerket wird, daß E. beim Abschluß von Altersversicherungen mit seinem Personal Abstinenten Vorzüge gewährt!) Der Zweitreichste ist der Earl of Iveagh, Präsident des Brauerverbandes von Dublin. („Schw. Abst.“, Nr. 8.)

Lord Colwyns Komitee für Steuerfragen hat aus steuerlichem Interesse die Zahl der Abstinenten berechnet und kam dabei auf 8 190 000 erwachsene Abstinente, davon etwa ein Viertel männlichen Geschlechts. Von den 13 Millionen erwachsener Männer Großbritanniens würde also ungefähr jeder 6. bis 7., von den 15 Millionen Frauen jede 2. oder 3. abstinent sein. („Die Botschaft“, 25. 4.)

Niederlande. Nach dem Jahresbericht der Vereinigung niederländischer Weinhändler scheint die Vereinigung „Mäßig ohne Zwang“ (welche ausdrücklich als Organisation aller Interessenten am Handel mit alkoholischen Getränken bezeichnet wird!), durch den Rücktritt des Vorsitzenden und des Geschäftsführers so gut wie liquidiert zu sein. („De Wereldstr.“, No. 28.)

Der Nationale Bund für Gemeindebestimmungsrecht hielt 5. 5. eine außerordentliche, stark besuchte allgemeine Versammlung. Das Ergebnis langer angeregter Verhandlung war eine einstimmige Entschliebung, welche ihre Freude darüber ausspricht, daß das Gemeindebestimmungsrecht in den Vorentwurf des Trunkenheitsgesetzes (drankwet) aufgenommen ist, aber „bedauert, daß der Vorentwurf selbst nicht das umfaßt, was in Uebereinstimmung mit der Eingabe (vorstel) Rutgers bereits zweimal durch die Zweite Kammer angenommen ist, beantragt, daß im Gesetzentwurf noch die Möglichkeit gegeben werde, das Gemeindebestimmungsrecht anzupassen a) auf die Konzessionen (vergunningen) vor 1914, b) auf Konzessionen an Gesellschaften, c) auf Gästekonzessionen (logementsvergunningen), und daß auch für Teile von Gemeinden Abstimmungen ermöglicht werden sollen.“ („Wereldstr.“, No. 20.)

Die Vereinigung enthaltsamer Prediger ist 1926 von 213 Mitgliedern auf 209 gesunken; Vorsitzender ist Ds. van Krevelen. Man



hat vor allem literarische Propaganda getrieben. Jahresetat: 426,38 fl. („Wereldstr.“, No. 19.)

Zu den Bedingungen, unter denen die deputierten Staaten von Friesland Autobuskonzessionen verleihen, gehört auch: Der Führer darf während der Dienstzeit kein alkoholhaltiges Getränk genießen (und während der Fahrt nicht rauchen). („De Bl. Vaan“, No. 21.)

Oesterreich. In Wien wurden 1926 polizeilich angehalten 34 946 (1925 29 723), darunter wegen Trunkenheit 20 312 (1925 19 450), also 58,12 v. H. aller Anhaltungen (1925 65,44 v. H.). Unter den Angehaltenen befanden sich 876 Jugendliche (davon 142 alkoholisiert); die Beanstandungen (mit Trunkenheitsfällen) waren durchschnittlich an den Samstagen am höchsten und an den Mittwochen am niedrigsten. („Volkswohl“, 4. 6, nach den Mitteilungen des Gesundheitsamtes.)

In der Ausstellung „Wien und die Wiener“ haben auch der Bund abstinenten Frauen in Oesterreich, der hauptsächlich in der Provinz arbeitet, und der Verein abstinenten Frauen in Wien Platz gefunden; letzgenannter betreibt seit 23 Jahren eine alkoholfreie Gastwirtschaft im Volkshaus, 16. Bezirk. („Abd.“, 21. 6.)

Im Jahre 1925 wurde durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung getrunken 5,76 l reiner Alkohol, nämlich 78,12 l Bier (= 2,73 l reiner Alkohol), 10 l Wein (= 0,94 l reiner Alkohol), 12 l Cider (= 0,24 l reiner Alkohol), 4,60 l 40prozentiger Branntwein (= 1,85 l reiner Alkohol). („Ligue de la Croix“, 22. 4.)

Sämtliche Hörer der neugegründeten Arbeiterhochschule in Wien sind Abstinenten. („Chr. W.“, Nr. 6.)

Ein Alkoholverbot hat der Bürgermeister von Wien für Sonnabends und Sonntags erlassen und für Uebertretungen Bestrafungen angedroht. Die Gewerkschaftskommission und der sozialdemokratische Parteivorstand haben in diesem Zusammenhang beschlossen, daß die Hotels, sowie die Gaststätten und Kaffeehausbetriebe offen gehalten werden können; das Personal habe jedoch darauf zu sehen, daß das Alkoholverbot streng innegehalten werde. („Der Montag“, 18. 7.) Nach der „Dtsch. Allg. Ztg.“ (17. 7.) hat die Regierung für das ganze Land Alkoholverbot angeordnet. — Augenscheinlich sollen diese Maßnahmen zur Beruhigung der Gemüter in und nach jenen Unruhen dienen, die in der Verbrennung des Justizgebäudes in Wien ihren Höhepunkt fanden.

Polen. Emil Koch, ein Guttempler, hat einen Polnischen Verband abstinenten Eisenbahner begründet, dessen Vorsitz er selbst übernommen hat. („Flamgb.“, Apr.)

In Oberschlesien besteht noch als Trinkerheilstätte die St. Johannesanstalt beim Kloster der Camillianer in Tarnowitz. Der „Flamgb.“ bemerkt dazu a. a. O.: „Von der seinerzeit deutschen Regierung wurde sie weitgehendst unterstützt. Heute ist sie finanziell schlecht gestellt.“

Eine Antialkoholkonferenz wurde in Lodz gehalten. Ueber das Antialkoholgesetz wurde skeptisch geurteilt: Unter dem Mäntelchen des Schnapsverkaufs zu Heilzwecken werde der Schnaps sogar an Kinder verkauft. — Beschlossen wurde, in Lodz eine Filiale der Gesellschaft Trzezwosc (= Nüchternheit) zu gründen. („Lodz. Ztg.“, 7 Kw.)

Rußland. In Leningrad wurden 1926 über 90 000 Personen wegen Ausschreitungen in betrunkenem Zustand verhaftet (1922 2000, 1925 40 000); somit ist die Zahl der Vorkriegszeit um 30 000 überschritten. Die Selbstfabrikation von Schnaps auf dem Lande nimmt ihren Fortgang. Allein in 11 Gouvernements sollen in einem Jahre nicht weniger als 250 000 dgl. Strafsachen verhandelt sein. („Oder-Ztg.“, 1. 5., Korr aus Reval.)

Eine der 10 Sowjetrepubliken, Jakutien in Ostsibirien, hat das Brauntweinverbot neu eingeführt, weil das Volk vor lauter Wodka-trinken kein Geld mehr hatte, die Steuern zu bezahlen, ja Rentiere und Frauen verkaufte, um dem Trunke zu fröhnen. („Schw. Abst.“, 7. 4.)

Der Rat der Volkskommissare hat verboten den Verkauf von „Spirituosen“ an Unmündige und Betrunkene. An Stätten, die Kulturzwecken dienen (Theatern, Kinos, Klubs usw.), dürfen keine „Spirituosen“ verkauft werden. Ebenso ist der Verkauf an Feiertagen und an ihren Vortagen nicht gestattet. Vor Beendigung der Arbeit darf wochentags in den Fabriken kein „Alkohol“ verabfolgt werden. Das Verbot bezieht sich nur auf „Spirituosen“, während der Verkauf von Naturweinen und Bier nicht beschränkt wird. („Vorwärts“, 6. 4.)

Schweden. Beide schwedische Kammern haben in Uebereinstimmung mit dem Finanzausschuß eine Regierungsvorlage angenommen, daß Eßwaren, welche mehr als 2½ v. H. Alkohol enthalten, den Vorschriften betr. gewisse Alkoholpräparate unterworfen sind. („Chambre de comm. Franç. en Suède“, Apr.)

Seit 10 Jahren besteht das Brattsche System. Der schwedische Ministerpräsident Ekman gibt zu, daß der Alkoholgenuß trotzdem gestiegen sei. Besonders bemerkenswert sei die große Zunahme der weiblichen Bezieher. Er wünscht den Ersatz der Rationierung durch ein Totalverbot. Die schwedische Medizinalverwaltung hat eine eingehende Untersuchung angeordnet, in welchem Umfange Aerzte von ihrem Recht, Alkohol auf Rezept zu verordnen, Gebrauch machen; es sollen schlimme Mißbräuche vorgekommen sein. („Oberls. Dorfztg.“, 31. 5.)

Schweiz. Das Mai-Bulletin des Schweizer Antialk.-Sekretariats (Dr. Oetli) schreibt: Die Schweiz hat rund 1½ Millionen Kirschbäume, die 20 bis 30 Millionen Pfund Kirschen tragen; „Kirschen gehören auf den Tisch und nicht in den Gärbottich.“

Die schweizerische Großloge des Guttemplerordens zählt 4620 Mitglieder. Die Delegiertenversammlung fand 25. und 26. 6. in St. Gallen statt. Die Versammlung nahm Stellung zur Schnapsinitiative und beschloß, in einer Eingabe an den Bundesrat das Gesuch zu stellen, für den Most, der durch Zusatz von Natriumbenzoat keimfrei gemacht wird, den Deklarierungszwang einzuführen. („Volksstimme“, 28. 6.)

Die Gesamtzahl der Gelegenheiten zum Ankauf alkoholischer Getränke betrug 1926 im Kanton Zürich 5888 oder eine auf 85 Einwohner (429 Gasthöfe, 2495 Speisewirtschaften, 122 Kaffeewirtschaften, 113 Kostgebereien, 112 Konditoreibetriebe, 592 Wirtschaften für Turn-, Gesang-, Schützenfeste, sportliche Anlässe, Sommerwirtschaften, Versammlungen, Ganten, Bauplätze und dgl.). („Bl. Kr.“, 17. 6.)

Berichtet wird, daß der Bundesrat das eidgenössische Finanzdepartement mit der Abfassung eines Berichtes über eine 1922 eingereichte Initiative beauftragt hat, die den Gemeinden und Kantonen das sog. Gemeindebestimmungsrecht betr. Branntwein, also das Recht zum Verbot von Fabrikation und Verkauf von allen gebrannten Wassern geben will. („Schw. Fr. Presse“, 24. 6.)

Versammlungen landwirtschaftlicher Vereine in verschiedenen Gegenden der Schweiz fassen Entschliebungen zur Unterstützung der Motion Wunderli, indem sie möglichste Erhöhung der Preise für Trinkbranntwein seitens der Monopolverwaltung fordern. („L'Abst.“, 11. 6.)

Der Bundesrat hat die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Trinksprit für den Meterzentner zu 92,5 Gewichtsprozent Alkohol 1. 7. folgendermaßen festgesetzt: Für Weinsprit und gleichwertige Sorten 245 Fr. (wie bisher), für prima Sprit 240 Fr. (bisher 235 Fr.), für Feinsprit und Kartoffelspirit 293 Fr. (bisher 220 Fr.). („Volkswacht“, 4. 7.)

Das 25jährige Bestehen des Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen gestaltete sich zu einer großen Ehrung der Gründerin, Frau Prof. Dr. Bleuler; man erstrebt einen Weltkongreß des Weißen Bandes, 1928 in Lausanne. („Tgl. d. St. Zürich“, 1. 6.) Der Bund zählt zurzeit

59 Ortsgruppen. Immer mehr Eltern legen das Versprechen ab, ihre Kinder alkoholfrei zu erziehen; man hat schon rund 1200 sog. „Wiegenbandkinder“. („St. Gall. Stadtanz.“, 4. 6.)

Auf dem Jahresfeste des Schweizerischen Samariterbundes in Bellinzona sprach Pfarrer Rudolf über „Eine Not in der Heimat“. Die Versammlung stimmte einer Entschließung zu, mit aller Kraft mitzuarbeiten an einer umfassenden Neuordnung der eidgen. Alkoholgesetzgebung, die vor allem volksgesundheitliche und ethische Gesichtspunkte vertritt. . .“

In St. Gallen fand das Bundesfest der Schweizerischen Blau- sternvereine (Allianz-Abstinentenbund) statt; die 2306 Mitglieder und 2034 Jugendlichen rekrutieren sich aus freikirchlichen Kreisen. Bischof Nuelsen sprach über die Prohibition in Amerika. („Bund“, 30. 5.)

Die Delegiertenversammlung des sozialistischen Abstinenten- bundes der Schweiz tagte 29. 5. in Rüti. Sie nahm freudig von der schönen Entwicklung des Verbandes Kenntnis und forderte gerechtere, zeitgemäße und bestimmungsgemäße Verteilung und Verwendung des Alkoholzehntels. („Ost- schw. Arb.-Bl.“, 1. 6.)

Eine „Abstinente Handelsreisenden-Verbindung Helvetia“ wurde in St. Gallen errichtet, die vor allem sich dafür einsetzen will, daß reisende Abstinente in den Hotels angemessen bedient werden. („Abst. Soz.“, Nr. 5.)

Der „Verband Volksaufklärung“ hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, durch Bilder (Postkarten, Filme, Oelbilder) gegen den Alkoholismus zu wirken. Gerühmt wird das Bild von E. Cardinaux: „Hat dir der Alkohol je genützt?“ — So fragt ein Arbeiter einen anderen. („Frht.“, Nr. 8.)

Der Verband Schweizerischer Trinkerfürsorger hielt seine achte Jahresversammlung 7. 5. in Bern. Es wurde u. a. die Notwendigkeit betont, den Kantonregierungen eine den gesetzlichen Bestimmungen gerechter werdende Verwendung des Alkoholzehntels nahe zu legen. (Frk. Kur.“, 9. 5.)

Die Einnahmen des Züricher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften sind von 4 555 678 Fr. 1925 auf 4 562 113 Fr. 1926 gestiegen; Gesamtausgabe 4 561 680 Fr. 1926 wurden an Speisen verbraucht 842 412 l Milch, 29 134 l alkoholfreier Most, 33 293 kg Butter, ebensoviel Kochfett, 30 789 kg Teigwaren, 67 083 kg Zucker, 83 972 kg Fleisch. Das Vereinsvermögen beträgt 106 196 Fr. Der Verein entwickelt sich erfreulich. Er soll u. a. jetzt auch eine alkoholfreie Wirtschaft in einem Genossenschafts- haus für alleinstehende Frauen in Zürich 6 betreiben. („N. Zürich. Ztg.“, 19. 5.)

Spanien. Anlässlich eines Unfalls, den er erlitten, erklärte Primo de Rivera in einem Interview, er habe nie einen Tropfen Wein oder Likör getrunken; Hunderte von Freunden könnten das bestätigen. („Berl. Tgbl.“, 29. 3.)

Südslawien. Vom „Bund der nüchternen Jugend“ und ähnlichen Jugendorganisationen veranlaßt, sprach der Arzt Dr. Fedor Mikic in 26 Orten zur Alkohol- und Tabakfrage, — 54 Vorträge vor 13 000 Leuten, 82 Konferenzen, Verteilung von über 1000 Flugschriften und Bildern. („Dtsche. Gemeinsch.“, H. 4.)

Tschechoslowakei. In die neue Landes- und Bezirks- wahlordnung ist eine Bestimmung aufgenommen, daß am Tage vor der Wahl von nachmittags 2 Uhr an und am Tage der Wahl bis 2 Stunden nach Schluß der Stimmzählung ein Alkoholverbot besteht. („Prag. Presse“, 23. 6.)

Türkei. Da die Polnische Gruppe, die vor knapp einem Jahr das Alkoholmonopol in Konstantinopel pachtete, ihren Verpflichtungen gegenüber der Regierung nicht nachgekommen ist, hat diese die Konzession eingezogen und auf die Aktiven der Gesellschaft Beschlagnahme gelegt. („Blauwe Vaan“, No. 14.)

**Ungarn.** Der Antialkoholische Arbeiterbund hat seine Jahresversammlung 27. 3. in Budapest gehalten. Die Mitgliederzahl ist auf 700 gewachsen, außerdem 47 unterstützende Mitglieder. Der Bund zählt fünf Gruppen. In Aufklärung durch Vorträge, Plakate, Flugschriften, Bildkarten und in Pflege alkoholfreier Geselligkeit bestand die Jahresarbeit. („Abst. Soz.“, Nr. 5.)

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Die „World League against Alcoholism“ teilt uns folgende Angaben des „Cal. Grape Grower vom 6. 6. über kalifornische Weintrauben mit: Tafeltrauben wurden gebaut 1924 325 000, 1925 339 000, 1926 366 000 Tons (Wert: 13, 6,730 bzw. 9,150 Millionen Dollar), Saft(juice)trauben 1924 350 000, 1925 395 000, 1926 413 000 Tons (Wert: 22,050, 23,700 bzw. 13,555 Millionen Dollar), Rosinen(raisin)trauben 1924 160 000, 1925 180 000, 1926 240 000 Tons (Wert: 9,120, 13,140 bzw. 19,200 Millionen Dollar).

Nach der „Chicagoer Produktenzeitung“ hat sich der Obstverbrauch in den Vereinigten Staaten seit 1907 mehr als verdoppelt. Amerika ist der stärkste Obstverbraucher unter den Ländern der Welt geworden, und unvergorene Obstgetränke nehmen in der amerikanischen Gesellschaft jetzt die Stelle der alkoholischen Getränke ein. („Ill. Arb.-Frd.“, Nr. 3.)

In 6 Jahren hat die Anti-Saloon-Liga 13 Millionen Dollar für Propaganda gegen den Alkoholgebrauch ausgegeben, davon allein in Illinois 1 200 000 und in New York 1 739 000 Dollar. Die größten Gaben kamen von John Rockefeller jr. 174 000 Dollar) und Everit Macy (127 000 Dollar). („De Bl. Vaan“ No. 18.)

Das amerikanische Verbot und die Familienverhältnisse. Der ehemalige Chef des Sanitätsdienstes der Stadt New York, Dr. Emerson, der jetzt Professor der öffentlichen Gesundheit an der Columbia-Universität ist, bringt in der großen sozialen Zeitschrift „The Survey“ eine neue Untersuchung, die unsere Kenntnisse über die Ergebnisse des amerikanischen Verbotes erheblich bereichert. Diese Untersuchung ist vom Nationalverband der Settlements veranstaltet worden, der sich die Aufgabe gestellt hatte, durch lokale Korrespondenten genaue Auskunft zu sammeln über das Familienleben in den Vereinigten Staaten seit der Einführung des Verbotes. Die Enquete bezieht sich bloß auf die Städte und befaßt sich nicht mit der Lage auf dem Lande.

Hier sind die allgemeinen Schlußfolgerungen, die man aus der Untersuchung ziehen kann: Diejenigen, die man in den Vereinigten Staaten „American Stock“ nennt, d. h. die Nachkommen angelsächsischer Einwanderer, die seit mehreren Generationen im Lande wohnen, oder die Nachkommen der Gruppen, deren Charaktereigenschaften von denen der Angelsachsen nicht sehr verschieden sind, sind im allgemeinen mit dem Verbot, dem sie sogar in den meisten Städten ohne Schwierigkeit gehorchen, zufrieden. Durchführungsschwierigkeiten begegnet man vor allem in den städtischen, noch nicht assimilierten Gruppen, Slawen, Lateiner usw., die die Gründe des Verbotes gar nicht verstehen und das ihnen unverständliche Gesetz ohne Skrupel verletzen.

Einige Einzelheiten: Die gesammelten Berichte zeigen, daß „praktisch genommen alle fremden Gruppen und ihre Nachkommen in der ersten Generation weiter trinken und ihre eigenen alkoholischen Getränke herstellen“. Man begegnet auch Verbotsgegnern in einer gewissen Klasse von Intellektuellen, die sich gegen den Puritanismus auflehnen.

Auch wenn man zahlreiche Gesetzesübertretungen zugeben muß, so zeigt die Untersuchung, daß das Verbot für die Arbeiterklasse ein Segen war und noch ist: bessere Gesundheit, besserer Schulbesuch, größere Stabilität des Arbeitsmarktes, lebhafterer Kleider-, Nahrungsmittel-, Möbel- und ... Automobilhandel.

In der Bergwerksgegend von Montana, in der doch viele Leute fremden Ursprungs wohnen, hatte das Verbot als erstes Ergebnis, daß die Schulen überfüllt wurden. Von einer typisch amerikanischen Gegend im Idaho erzählt man uns: „Man sieht kleine Ford-Autos vor Bauernhöfen, die ganze Familie geht im Auto zur Kirche; die Kirche ist zu einem sozialen Mittelpunkt geworden. Das Tuten hat das Knallen der Pistolen der Zeit, wo die Raufereien nach Alkoholgenuß häufig waren, ersetzt.“

In den großen Städten des Nordwestens, Seattle, Tacoma, Portland, besteht der Alkoholismus als soziales Problem nicht mehr, nur noch als individuelles Problem. Wenn auch San Francisco in Kalifornien feucht ist, so ist die große Stadt im südlichen Kalifornien, Los Angeles, trocken.

In den südwestlichen Staaten längs der mexikanischen Grenze bemerken die Sekretäre des Settlements eine Besserung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse. In New Orleans dagegen wird das Verbotsgesetz fortwährend verletzt; dennoch sind die Ausgaben für alkoholische Getränke nicht so groß.

Im Norden ist die Durchführung des Verbotes in den großen Städten Pittsburg, Detroit, Cleveland und Buffalo sehr mangelhaft. In Neu-England hingegen sind die Verhältnisse im allgemeinen gut mit Ausnahme der Seehäfen, wo die neuen Einwanderer zusammentreffen. In New York, einer mehr kosmopolitischen als amerikanischen Stadt, ist die Durchführung des Verbotes in den ersten Jahren befriedigend gewesen; aber die Gleichgültigkeit der Behörden hat eine große Zunahme der Uebertretungen in gewissen Rassen-  
gruppen, ganz besonders unter den Italienern, hervorgerufen.

Die Schlußfolgerung, zu der die Leiterin der Enquete, Mrs. Bruère, gelangt, ist, daß das Verbot ein spezifisch amerikanisches Produkt ist, ganz besonders die Frucht des amerikanischen Bauerngemeinwesens. Wenn also der Kosmopolitismus in den Vereinigten Staaten den Sieg davonträgt, so wird das Verbot eine gewisse Gefahr laufen. Wenn im Gegenteil der „American Stock“ die fremden Elemente ganz assimiliert, so wird das Verbot bleiben und die Durchführung des Gesetzes wird sich von Jahr zu Jahr bessern. („Int. Bur. g. d. A.“, Bull. No. 7.)

---

# Mitteilungen.

## 1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten. Freie Beratungsstelle für Alkoholkranke und deren Angehörige in Duisburg.

Die Stelle wurde im Mai v. J. in Fortsetzung der früheren Trinkerfürsorgestelle des Bezirksvereins g. d. Alk. neu geschaffen. Ihre Trägerin ist die aus den am Orte vorhandenen alkoholgegnerrischen Vereinen gebildete Arbeitsgemeinschaft, deren Vorsitzender und Geschäftsführer sich mit denen des genannten Bezirksvereins decken (Direktor Pfarrer Giese und Diakon Rundt). Der zweitgenannte ist zugleich der hauptamtliche Geschäftsführer der Fürsorgestelle.

Die Arbeit umfaßte im abgelaufenen Jahre nach dem gedruckten Geschäftsbericht 361 übernommene und 77 neu hinzugekommene, also zusammen 438 Fälle, wobei angenommen wird, daß dies noch nicht den 10. Teil der tatsächlich vorhandenen Trinker ausmacht. In schwierigeren Fällen tat oft polizeiliche Verwarnung (auf Veranlassung des Geschäftsführers) mit Hinweis auf die Enthaltsamkeitsvereine und Androhung der Aufnahme in die „Trinkerliste“, der Entmündigung oder Verbringung ins Arbeitshaus gute Dienste, oder wurde vorläufige oder wirkliche Entmündigung herbeigeführt, die vorläufige, um gemeingefährliche oder verschwenderische Trinker schnellstens in die geschlossene Heilanstalt bringen zu können. Die 24 Vormundschaften werden vom Geschäftsführer als Berufsvormund geführt. Von den im abgelaufenen Jahre ab Juni erledigten 99 Fällen wurden 32 Personen Enthaltsamkeitsvereinen zugeführt, bei 28 weiteren trat ohne Anschluß an solche Besserung ein. Für den Geschäftsführer fielen 578 Hausbesuche, 177 Besuche bei Behörden und 34 Gerichtstermine an. Die Helfer machten insgesamt etwa ebensoviele Besuche. Außerdem hielt der Geschäftsführer 7 Vorträge in verschiedenen Vereinen. 14 Personen wurden in ein Arbeitsverhältnis gebracht, in 4 Fällen den Familien durch entsprechenden Antrag zu einer neuen Wohnung verholfen. „Zur Anzeige wegen Uebertretung der Polizeiverordnung, z. B. Ausschanks von Alkohol auf Borg, an Betrunkene, an Jugendliche usw., gelangten 17 Wirte.“

Der Bericht gibt eindrucksvolle Bilder aus Trinkerfamilien, sowohl betreffend Männer, als betreffend Frauen, und hebt im übrigen mit Recht hervor, wie durch die Trinkerfürsorge Wohlfahrts- und Armenverwaltung und Krankenkassen entlastet werden. Zweckmäßig ist der Hinweis auf die am Orte vorhandenen (11) alkoholfreien Wirtschaften.

Fl.

## Aus der Heilstätte Lintorf 1926.

Die älteste deutsche Trinkerheilstätte hat 1926 die Grenzen der Aufnahme-fähigkeit erreicht. Bei einem Anfangsbestand von 29 betrug der Zugang 73, der Abgang 70, der Bestand am Ende des Jahres somit 32. Von den 73 Neueingetretenen kamen 59 aus dem Rheinland, 14 aus verschiedenen außer-rheinischen Gebieten: Berlin (8), Westfalen, Hessen, Ostfriesland. Hinsichtlich des Alters hat die Zahl der jugendlichen Pflinglinge, von 20—30 Jahren, verhältnismäßig zugenommen, zum nicht geringen Teil offenbar, weil die Landes-versicherungsanstalt Rheinprovinz Trinkerheilverfahren nur noch bis zum 40. Lebensjahre übernimmt. Daß die Trinker nicht etwa nur oder überwiegend aus den unteren Ständen kommen, zeigt die Angabe: 4 Akademiker, 8 Beamte, 2 Bauunternehmer, 10 selbständige Kaufleute. Dem Bekenntnis nach waren es 63 Evangelische, 7 Katholiken, 3 Dissidenten. Die Behandlungskosten wurden in 37 Fällen von Wohlfahrtsämtern, in 19 von der Familie, in 8 von der Versicherungsanstalt, in 6 von Krankenkassen getragen.

6 Fälle erwiesen sich als unbrauchbar oder ermagelten jeder Einsicht und schieden nach ganz kurzer Zeit aus. Die 64 übrigen Entlassenen blieben durchschnittlich nur  $4\frac{1}{2}$  Monate, während auf Grund der Erfahrung bekanntlich ein halbes Jahr als die nötige Mindestdauer gilt. 24 hielten 6 Monate oder länger aus.

Der Wunsch, die Pflegelinge für die alkoholgegnerischen Vereine zu gewinnen, erfüllte sich nur in der Hälfte der Fälle: 27 schlossen sich beim Austritt dem Guttemplerorden, 8 dem Blauen Kreuz an. Der Bericht (im „Lintorfer Korrespondenzblatt“, 1927, Januar) sagt dazu: „... Wir möchten fürs neue Jahr in dieser Hinsicht noch mehr wünschen. Nicht als ob wir die Angeschlossenen nun völlig sicher wähten. Und ebenso denken wir nicht daran, diejenigen aufzugeben, welche die Freudigkeit des Anschlusses noch nicht gewonnen. Schmerzliche Enttäuschungen auf der einen und erfreuliche Ueber-raschungen auf der anderen Seite haben uns eines Besseren belehrt. Aber unsere Hoffnung wächst doch um ein Bedeutendes, wenn wir unsere Freunde in der Nachpflege einer sie stärkenden Gemeinschaft wissen. Vergessen wir aber auch nicht, daß mancher Patient in seine Heimat zurückgeht, ohne dort überhaupt eine alkoholgegnerische Gemeinschaft vorzufinden! Unsere besten Wünsche gelten denen, die sich kräftig dafür einsetzen, daß eine solche zustande kommt.“

Von den Entlassenen war zur Zeit des Berichts, soweit bekannt, die Hälfte enthaltsam, aus 1925 nur noch 28. „Wieviel Mitschuld mag daran die Gesellschaft tragen!“

## 2. Aus Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

### Vergleichende Uebersicht über die Leistungen der Träger der Invalidenversicherung zur Bekämpfung des Alkoholismus<sup>1)</sup>.

Die Invalidenversicherung ist einer der wichtigsten Rückhalte, wenn nicht der wichtigste Rückhalt für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus; da ihr die Invaliden- und Altersversorgung obliegt, hat sie das weitgehendste Interesse daran, daß Maßnahmen getroffen werden, den vorzeitigen Eintritt von Invalidität zu verhüten. Sie tut das in zweifacher Weise:

1. durch Heilverfahren, um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden (§ 1269 RVO.) und um den Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig zu machen (§ 1305 RVO.),
2. durch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung (§ 1274 RVO.).

Daß der Alkoholismus zu den Krankheitserscheinungen gehört, die in hohem Maße geeignet sind, vorzeitige Invalidität herbeizuführen bzw. durch Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung andere Invaliditätsursachen ätiologisch zu beeinflussen, ist an sich auch den Trägern der Invalidenversicherung bekannt, wenngleich in der Praxis auch nur in beschränktem Umfange daraus die Nutzenanwendung gezogen wird. Letzteres mag verschiedene Ursachen haben; es ist hinsichtlich der Nachkriegszeit verständlich durch das offensichtlich gefährdende Auftreten zahlreicher anderer wichtiger Krankheiten, z. T. wird es begründet sein durch die ungünstigste wirtschaftliche Lage, in welche die Träger der Invalidenversicherung durch die Inflation geraten sind.

Es wird nun eine vergleichende Uebersicht über die Leistungen der Träger der Invalidenversicherung von Bedeutung für die Bekämpfung des Alkoholismus sein, wenn diese zeigt, was für die Bekämpfung des Alkoholismus und was sie für andere Aufgaben der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge aufbrachten. Daraus lassen sich für die praktische Fürsorgearbeit wertvolle Schlußfolgerungen ziehen.

Zur Verfügung steht uns eine kürzlich erschienene Uebersicht über das Jahr 1925 als das letzte, welches bereits statistisch bearbeitet wurde. Zwar hatten sich

<sup>1)</sup> Wir verkennen nicht, daß auf diesem Gebiete für die Träger der Versicherung große, oft nur schwer überwindbare Schwierigkeiten liegen. Wir glauben aber, ihnen selbst einen Dienst dabei zu leisten, wenn wir mit diesem sachlichen Aufsatze auf neue und nutzbringende Arbeitsmöglichkeiten hinweisen. Von besonderem Werte wäre uns, wenn sich dazu in unserem nächsten Hefte ein Vertreter der Versicherungsträger äußern wollte. Die Schriftleitung.

1925 die Wirkungen der Kriegs- und Inflationszeit noch nicht völlig wieder ausgeglichen, aber immerhin gibt diese Uebersicht doch brauchbare Vergleichsmöglichkeiten.

Für eine vorbeugende Gesundheitsfürsorge gemäß § 1274 RVO. wurden im Jahre 1925 angewendet<sup>\*)</sup> für die nachfolgend bezeichneten Zwecke:

Nr.	Name	Z. Bekämpf. des Alkoholmissbrauchs	Z. Bekämpf. der Tuberkulose	Z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten	Für die Gemeindekrankenpflege	Z. Bekämpf. d. Lupus u. d. Krebskrankh.	Für sonstige Zwecke	Insgesamt
	<b>Landesversicherungsanstalt:</b>							
1	Ostpreußen . . . .	4450	104693	29132	30580	—	12000	180855
3	Berlin . . . . .	3200	946938	23439	—	—	8960	982537
4	Brandenburg . . . .	120	31350	1100	44850	—	116380	193800
5	Pommern . . . . .	430	10453	2161	21116	20	13152	47332
6/2	Grenzmark Posen-Westpreußen . . . .	150	1863	—	—	—	281	2294
7	Schlesien . . . . .	1200	263617	4031	53271	—	11385	333504
8	Sachsen-Anhalt . . .	664	26845	35806	45910	100	9420	118745
9	Schleswig-Holstein .	1000	28140	7948	12500	—	13539	63127
10	Hannover . . . . .	4150	138560	15080	40930	200	96309	295229
11	Westfalen . . . . .	19324	286767	213952	68465	50	99316	687974
12	Hessen-Nassau . . .	300	85495	3137	64013	—	2860	155805
13	Rheinprovinz . . . .	5225	1024673	36659	56345	100	135959	1258961
14	Oberbayern . . . . .	300	17021	4100	3000	100	16950	41471
15	Niederbayern . . . .	65	3925	100	960	500	8708	14258
16	Pfalz . . . . .	20	29457	842	3025	150	3420	36914
17	Oberpfalz . . . . .	100	57630	100	1760	—	5610	65200
18	Oberfranken . . . . .	120	24840	637	1700	200	14228	41725
19	Mittelfranken . . . .	650	42575	13579	1100	700	13170	71774
20	Unterfranken . . . .	50	14455	3566	1320	1000	7350	27741
21	Schwaben . . . . .	70	5911	1271	1190	100	4825	13367
22	Sachsen . . . . .	1265	134050	112121	12400	—	193152	452988
23	Württemberg . . . . .	5784	123715	18434	7790	50	64771	220544
24	Baden . . . . .	1000	24164	—	2000	—	32520	59684
25	Hessen . . . . .	325	67773	9862	400	—	1898	80258
26	Mecklenburg . . . . .	680	4464	5520	1000	—	633	12297
27	Thüringen . . . . .	650	133525	32772	64464	50	124948	356409
28	Oldenburg . . . . .	10	26979	888	1200	—	9072	38149
29	Braunschweig . . . .	240	30	8000	—	—	41207	49477
30	Hansestädte . . . . .	5500	299040	4678	3540	20	12630	325408
32	Reichsbahn-Arbeit-Pensionskasse I	—	143735	6836	—	—	127767	278338
35	Pensionskasse II	—	2055	524	—	—	30	2609
36	Pensionskasse III	550	6534	279	—	—	112915	19778
38	Pensionskasse V	30	929	20	—	—	525	1504
41	Inv.-,Witw.-u.Wais.-Vers.-Kasse der See-Ber.-Gen.	3000	2302	1922	—	600	1999	7123
42	Reichsknappschaft	5700	61641	49711	12530	287	340956	470825
	<b>Insgesamt</b>	<b>63122</b>	<b>4176144</b>	<b>648207</b>	<b>557359</b>	<b>4227</b>	<b>1558845</b>	<b>7007904</b>

<sup>\*)</sup> Entnommen aus der bzw. errechnet nach der "Statistik der Heilbehandlung bei den Trägern der Invalidenversicherung für das Jahr 1925", bearbeitet vom Reichsversicherungsamt Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung; 1927, Verlag Raimar Hobbing, Berlin.



An Heilverfahren gemäß § 1269 und § 1305 RVO. sind im Jahre 1925 die folgenden durchgeführt worden<sup>\*)</sup>:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein . . .	5 Männer
Landesversicherungsanstalt Hannover . . . . .	1 Mann
Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	8 Männer
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz . . . . .	7 Männer
Landesversicherungsanstalt Oberpfalz . . . . .	1 Mann
Landesversicherungsanstalt Sachsen . . . . .	6 Männer
Landesversicherungsanstalt Württemberg . . . . .	8 Männer
Landesversicherungsanstalt Württemberg . . . . .	1 Frau
Landesversicherungsanstalt Baden . . . . .	3 Männer
Landesversicherungsanstalt Hessen . . . . .	1 Mann
Landesversicherungsanstalt Thüringen . . . . .	1 Mann
Landesversicherungsanstalt Oldenburg . . . . .	1 Frau
Landesversicherungsanstalt Braunschweig . . . . .	1 Mann
Landesversicherungsanstalt Hansestädte . . . . .	1 Mann
Reichsbahn-Arbeiter-Pensionskasse V . . . . .	1 Mann
Reichsknappschaft . . . . .	10 Männer
	zusammen 54 Männer
	2 Frauen
	insgesamt 56 Personen

Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Heilverfahren 1179 Personen. Es ist im Jahre 1925 also nur knapp ein Zwanzigstel der Heilverfahren für Alkoholkrankendurchgeführt worden wie 1913. Zu den Gründen dafür bemerkt das Reichsversicherungsamt: „Wenn die Versicherungsanstalten im Jahre 1925 nur 56 alkoholkrankte Personen in Heilbehandlung genommen haben gegenüber 1179 im Jahre 1913, so dürfen daraus keinerlei Schlüsse auf die Verbreitung des Alkoholmißbrauchs überhaupt gezogen werden. Die Zahl der behandelten Personen hängt wesentlich von den Mitteln ab, die den Trägern der Invalidenversicherung für diese Zwecke zur Verfügung stehen“.

Natüremäßig kann die Alkoholgefährdetenfürsorge an einem solchen Rückgange nicht achtlos und widerspruchlos vorübergehen; auch kann sie die vorstehende Stellungnahme des Reichsversicherungsamts nicht endgültig beruhigen. Immerhin ist aus dieser festzustellen, daß eine Auswertung des Rückganges der Heilverfahren für eine Behauptung des Rückganges des Alkoholismus nicht zulässig ist. Die sehr interessanten Ursachen dafür, daß bei steigendem Alkoholismus die Zahl der Heilverfahren auf ein Zwanzigstel zurückgehen konnte, können hier Raummangels wegen nicht erörtert werden. (Näheres darüber in meinem Aufsatz im Heft 1537/27 der „Arbeiterversorgung“.)

Welche Kosten den Trägern der Invalidenversicherung durch die Heilverfahren an den 56 alkoholkranken Personen entstanden sind und inwieweit diese durch Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Gemeinden, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte usw. ersetzt worden sind, ist dem Reichsversicherungsamt nicht bekannt. Auch liegen über die Höhe des Hausgeldes keine Angaben vor.

Von den 56 auf Kosten der Träger der Invalidenversicherung in Heilstätten behandelten Personen ist nach dem Abschluß des Heilverfahrens Heilerfolg im Sinne des § 1255 Abs. 2 RVO. bei 21 Personen erzielt und bei 6 Personen nicht erzielt worden, bei 3 Personen wurde das Heilverfahren vorzeitig eingestellt, bei 26 Personen liegen über den Erfolg der Heilbehandlung keine Angaben vor<sup>\*)</sup>.

<sup>\*)</sup> Schriftliche Auskunft des Reichsversicherungsamts Abteilung Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung an den Verfasser vom 6. 5. 1927 Nummer II, 1019/27.

<sup>\*)</sup> Diese Angaben entstammen ebenfalls der schon erwähnten Mitteilung des Reichsversicherungsamtes an den Verfasser.

Darüber, weshalb das Ergebnis der Heilbehandlung bei den letztgenannten 26 Personen nicht bekannt ist, liegen keine Angaben vor. Wenn wir, wie wohl berechtigt, annehmen, daß der Erfolg sich in gleicher Weise verteilt wie bei den übrigen Kranken, würde der Erfolg des Heilverfahrens in hohem Maße befriedigen.

Ueber die wichtigsten Gruppen der Aufwendungen wegen Alkoholismus liegen Angaben nicht vor, nämlich über diejenigen nicht, die wegen Alkoholismus invalide sind, und naturgemäß unmöglich über die große Menge derjenigen, bei denen der Alkoholismus als Ursache der Aufwendungen unter anderen Titeln des Etats verschwindet und als solcher nicht erkannt bzw. erfaßt wurde. Für den Praktiker ist klar, daß es sich um ein Vielfaches der bekanntgegebenen Aufwendungen handelt. Während jetzt z. B. die Aufwendung für vorbeugende Bekämpfung des Alkoholismus nur rund 1% der gesamten Aufwendungen beträgt und dementsprechend für die allgemein vorbeugende Fürsorge gemäß § 1274 RVO. nur 63 122 RM verausgabt wurden, würde bei richtiger Erfassung und Herausstellung der ätiologischen Bedeutung des Alkoholismus für die verschiedenen anderen Krankheitserscheinungen eine gerechtere Verteilung der Mittel erreicht werden können. Es wird eine wichtige und dringende Aufgabe der Zukunft für alle Fürsorge an Alkoholkranken treibenden Vereine und Stellen sein, die Träger der Invalidenversicherung durch Anträge aus der praktischen Arbeit immer wieder auf die Belastung hinzuweisen, die sie durch den Alkoholismus erfahren.

Johannes Thiken-Jena.

### 3. Aus Vereinen.

#### Aus der Arbeit des Badischen Landesausschusses für gärungslose Fruchteverwertung im Jahre 1926.

Dieses wichtige Gebiet praktischer Vorbeugungs- und Umgestaltungsarbeit stand nach dem kurzen, vom Vorsitzenden Pfarrer Häußler und Geschäftsführer Gerdon erstatteten Bericht auch im letzten Jahre im Zeichen erfreulichen Fortschritts, namentlich auf der Linie der Süßmostbereitung.

Den grundlegenden und dem Umfange nach hauptsächlichsten Teil der Tätigkeit bildete wieder die Aufklärung und theoretische und praktische Unterweisung auf den verschiedenen möglichen Wegen. Flugblätter wurden in großer Zahl herausgegeben und verbreitet\*), Artikel und Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften gebracht, eine einschlägige Lichtbilderreihe zusammengestellt. Besonderes Gewicht lag natürlich nach wie vor auf den Lehrgängen und Lichtbildervorträgen. Zwei dreitägige Kurse wurden im Mai v. J. von Obstbaulehrer Baumann in Karlsruhe im eigenen, dafür so geeigneten Betriebe des Ausschusses abgehalten, der erste mit 30 Teilnehmern insbesondere aus den Kreisen des Obst- und Weinbaus und der Obstverwertung, der zweite, in erster Linie für Lehrer und Erzieher bestimmt, mit 55 Besuchern. Des weiteren hielt Herr Gerdon an 13 Orten — worunter zwei norddeutsche — 16 halbtägige Lehrgänge und Lichtbildervorträge mit einer Teilnehmerzahl von 1415 und 700 Litern Saftbereitung im Fasse. An 7 Orten wurde ferner bei Einzelpersonen der Flächenerhitzer vorgeführt und Saft im Holzfaß — zusammen 1410 l — hergestellt. Im Sinne der Aufklärung und Werbung beteiligte man sich auch an zwei Ausstellungen: der „Gesolei“ in Düsseldorf und der Oberrheinischen Landwirtschaftsausstellung in Waldshut, an der letzteren zugleich mit Saftausschank und Schriftenverkauf. „Allgemein konnte ein recht reges Interesse der Ausstellungsbesucher für die Gedanken der gärungslosen Obstverwertung festgestellt werden.“ In der „Gesolei“ trug man die Goldene Medaille davon. In der Reichsgesundheitswoche schänkte der Ausschuß in Karlsruhe in seinem Wirtschaftsraum „Zur gesunden Ecke“ rund 700 l Fruchtsaft vom Faß aus. Neben dieser mannigfaltigen Werbetätigkeit ging umfangreiche Auskunfterteilung her.

\*) Zwei davon sind auch vom Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, zu beziehen.

Unmittelbar praktische Arbeit wurde mit dem Gerätevertrieb und der eigenen Mosterei geleistet. Im ersteren wurden 1926 40 Baumannsche Apparate, worunter ein Betriebsapparat für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau, etwa 300 Faßausrüstungen und rund 1500 weithalsige Entkeimungsflaschen u. a. verkauft. Auf Vereinfachung und Verbilligung der Verfahren und Einrichtungen wird hingearbeitet. Die 1925 eingerichtete Mosterei leistete wertvolle Dienste sowohl bei den Ausbildungslehrgängen, wie für die praktische Einübung vieler Einzelpersonen in der Süßmostbereitung; dann aber namentlich auch für die eigene Herstellung und Verbreitung von naturreinen Mosten. Wie im Vorjahre, war auch die Erzeugung vom letzten Jahre — 7500 l, worunter 1300 l Traubensaft (nicht mehr wegen der Teuerung der Rohwaren —) in kurzer Zeit abgesetzt.

Oertlich wirkten besonders zwei Stellen in Stadt und Bezirk Pforzheim rührig im Sinne der Bestrebungen des Landesausschusses: der Bezirksfürsorgeverband Pforzheim-Land und die Frauengruppe unseres (D. V. g. d. A.) dortigen Bezirksverbands. Letztere hat von sich aus in Pf. 11 unentgeltliche Lehrgänge mit praktischen Vorführungen, welche von über 300 Teilnehmerinnen besucht wurden, und zwei weitere Vorträge abgehalten. Beiden Stellen gelang es, eine Persönlichkeit für die Herstellung von Fruchtsäften zu finden, so daß für dortige Familien mehrere Tausend Liter Most hergestellt werden konnten.

In dem Seitzschen Filterverfahren, das schon mehrfach in Großkellereien im Gebrauch ist, sieht der Bericht eine wertvolle Ergänzung der Heißverfahren, die aber nur für Großbetriebe in Betracht kommt, während das Verfahren mit den Baumannschen Apparaten für Haushaltung, Mittel- und Kleinbetrieb ist. Fl.

### **Jahrestagung des Deutschen Guttemplerordens (I. O. G. T.) in Danzig. (Vom 14. bis 19. Juli 1927.)**

Unter gewaltiger Beteiligung aus dem Reich, besonders auch aus Ostpreußen, tagten in diesem Jahr die Guttempler im Freistaat Danzig. So wurde die Tagung gleichzeitig zu einer Kundgebung für den Guttemplergedanken und für das Deutschtum. Nachdem ein Internationales Sportfest des Danziger Guttempler-Sportvereins unter Beteiligung Dr. Peltzers einen glänzenden Verlauf genommen hatte, tagten an den ersten drei Tagen verschiedene vorbereitende Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften: der Rat der Großloge, die Distriktstempler (= Landesverbandsvorsitzende), die Distriktsvorsteher der Agitation, die Distriktssekretäre, die Distriktsvorsteher des Jugendwerkes; außerdem der „Bund erhaltensamer Erzieher“. Am Sonnabendnachmittag empfing der Senat die auswärtigen Gäste im Artushof. Besonders herzlich würdigte der Senatspräsident Dr. Sahm die segensreiche Arbeit der Guttempler. Abends begrüßten die Danziger Guttempler ihre Gäste. Auf dem Begrüßungsabend sprachen vor allem auch die Vertreter von Behörden und befreundeten Verbänden. Der Sonntag und der Montag waren der Großlogenversammlung gewidmet, deren Arbeitsprogramm außergewöhnlich reichhaltig und von entscheidender Wichtigkeit war. Von größter Bedeutung ist sicherlich der Wechsel im Amt des Groß-Templers. Herr Blume legte seine Arbeit in die Hände von Herrn Prof. Dr. Strecker, der nunmehr als Groß-Templer dem Orden vorstehen wird. Von allen Seiten wurde der scheidende Groß-Templer gefeiert, der es nunmehr als seine Aufgabe betrachten wird, den neuen Groß-Templer in seine Arbeit einzuführen. Aus der großen Zahl der Anträge sei herausgehoben der eine, der den Beitrag an die Zentrale um 1 RM jährlich erhöht und damit dieser die Möglichkeit gibt, ihre wertvolle Arbeit mit unverminderter Kraft fortzusetzen. Am Dienstag tagte die „Reichsstelle des Deutschen Guttempler-Ordens (I. O. G. T.) für Alkoholkranken- und -Gefährdeten-Fürsorge“. Am Vormittag schloß sich an zwei Vorträgen von Marinepfarrer a. D. Hans Weicker und E. v. Döhren eine kurze Aussprache an. Drei Entschlüsse wurden angenommen:

1. Die Reichsstelle des Deutschen Guttemplerordens (I. O. G. T.) für Alkoholkranken- und -Gefährdeten-Fürsorge bittet die Fraktionen des Reichstags, bei den Beratungen über das Schankstättengesetz unter allen Umständen ihrer vorbeugenden Wirkung wegen die Bestimmung einzufügen, daß Trinkschulden nicht einklagbar sind.

2. Entschliebung für die Presse und Stadtverwaltungen: „Die auf der ersten Tagung der Reichsstelle des Deutschen Guttemplerordens (I. O. G. T.) für Alkoholkranken- und -Gefährdeten-Fürsorge zahlreich versammelten Vertreter von Wohlfahrtsbehörden und Guttemplerfürsorgestellen fordern von der öffentlichen Fürsorge auf diesem Gebiete mit aller Dringlichkeit, 1. daß die Wohltaten und materiellen Mittel der Reichsfürsorgeverordnung endlich auch und in erster Linie den die Wohlfahrtshaushaltpläne aller Selbstverwaltungskörper so schwer belastenden Alkoholkranken und ihren bitter leidenden Angehörigen zukommen; 2. daß bei der auffälligen Zunahme der Zahl der Alkoholkranken- und -Gefährdeten in die Haushaltpläne des Reiches, der Länder und aller Selbstverwaltungskörper für die vorbeugende und heilende Fürsorge, für die Betreuung dieser Kranken endlich sehr viel mehr Mittel als bisher eingestellt werden.“

3. Entschliebung: An die Leitungen der Heilstätten für Alkoholkranken: „Die Reichsstelle des Deutschen Guttemplerordens (I. O. G. T.) für Alkoholkranken- und -Gefährdeten-Fürsorge fordert von allen Heilanstalten, daß sie in ihren Abteilungen nur organisierte, aus Ueberzeugung freiwillig enthalt-sam lebende Personen anstellen.“

Am Nachmittag wurde in einer geschlossenen Sitzung diese Arbeit ausgewertet.

Am Mittwoch nach der Tagung fuhr ein großer Teil der Teilnehmer nach Marienburg. Dort wurden sie am Abstimmungsdenkmal von Bürgermeister und Landrat empfangen. Die Besichtigung der herrlichen deutschen Burg, die Gesänge des Danziger Guttempler-Gesangvereins und die abendliche Festsitzung waren für alle ein erhebender Abschluß der Danziger Tagung.  
Th. G.

### Aus der katholischen Enthalt-samkeitsbewegung.

Die Bundestagung des Kreuzbundes, Reichsverband abstinenter Katholiken e. V., in Osnabrück 30. Juli—1. August 1927.

Wer die katholische deutsche Enthalt-samkeitsbewegung in den letzten Jahren verfolgen konnte, wird die erfreuliche Feststellung machen, daß sie gerade in der letzten Zeit einen tüchtigen Schritt vorangetan hat. Die gefährliche Periode der Stagnation in der Inflationszeit ist überwunden. Im ganzen Lande ergreift die Bewegung Kreise, die der Alkoholbekämpfung bisher ziemlich gleichgültig gegenübergestanden haben. Dies ist in erster Linie der Arbeit des Kreuzbundes, des Reichsverbandes abstinenter Katholiken, zu danken. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß die von Jahr zu Jahr wachsende Alkoholnot den Abwehrkampf gefördert hat. Die katholische Trinkerfürsorge hat ein Alkohololend ans Tageslicht gezogen, das die führenden Kreise im deutschen Katholizismus zu einer offenen Stellungnahme veranlaßt hat. An erster Stelle ist hier der gemeinsame Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz gegen die Alkoholnot zu nennen, der Ende Juni von allen katholischen Kanzeln verlesen und dann in der katholischen Presse veröffentlicht wurde. In dem Hirten-schreiben wurde „mit Worten freudiger Anerkennung und aufrichtiger Dankbarkeit“ des Kreuzbundes gedacht. Ganz im Rahmen des Vorgehens der katholischen deutschen Bischöfe liegt die Tatsache, daß die diesjährige Bundestagung des Kreuzbundes in Osnabrück eine bedeutende Förderung und Ehrung durch die Teilnahme des Bischofs von Osnabrück an den Hauptveranstaltungen des Bundestages erfahren hat.

Bundestagungen sind bzw. sollen sein Merksteine in der Bewegung. Sie geben Gelegenheit zur Rückschau nach dem Erreichten, zur Ausschau nach den kommenden Aufgaben. Die Rückschau auf das vergangene Arbeitsjahr (— es umfaßt nur  $\frac{3}{4}$  Jahr —) darf den Kreuzbund mit Genugtuung erfüllen. Dank der

außerordentlich energischen Arbeit des Bundesdirektors Czeloth auf Haus Hoheneck ist nach den verschiedensten Richtungen hin wertvolle alkoholgegerische Arbeit geleistet worden. An Neugründungen sind 14 Gruppen zu verzeichnen. Der unermüdliche Pater Elpidius darf den größten Teil auf sein Konto setzen. Das Bundesorgan „Der Volksfreund“ konnte seine Bezieherzahl verdoppeln und erreichte im Juni eine Auflage von 14000. Der Intensivierung des Gruppenlebens dient der neu gegründete „Bundesbote“, der eine neue Folge der früheren Vorstandsblätter darstellt.

Zu begrüßen ist, daß dem wichtigsten Zweige der alkoholgegerischen Arbeit, der alkoholfreien Jugendziehung, erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wurde; aus organisatorischen Gründen allerdings erst seit dem Frühjahr 1927, wo der Ausbau des Aufrechtenbundes in Angriff genommen wurde. Innerhalb eines Vierteljahres wurden 19 neue Aufrechtengruppen ins Leben gerufen und 3000 neue Bezieher der „Aufrechten“ gewonnen. Diese Arbeit im und für den Aufrechtenbund wurde vorbereitet durch die Neugründung des Bundes abstinenten katholischer Erzieher, die am 2. Januar d. J. auf Hoheneck erfolgte. Auch die Führer der Gesamtorganisationen der katholischen Lehrerschaft erkennen jetzt die Verpflichtung zur Mitarbeit an der alkoholfreien Jugendziehung an. Bildeten sich doch sowohl im katholischen Lehrerverband, wie auch im Verein deutscher katholischer Lehrerinnen ein besonderer Ausschuß für alkoholfreie Jugendziehung. Zur Gewinnung und Heranbildung von Nüchternheitslehrern veranstaltete man zu Jahresbeginn auf Hoheneck einen Lehrgang zur Ausbildung von Lehrpersonen für den Nüchternheitsunterricht.

Mit besonderer Energie wurde im vergangenen Jahre die Frage der Trinkerfürsorge angefaßt. Zusammen mit dem deutschen Caritasverband, und zwar an der Zentrale dieses Verbandes in Freiburg i. Br., wurde ein selbständiges Referat für Trinkerfürsorge unter Leitung des bekannten Direktors Baumelster-Karlsruhe eingerichtet. Bei ihm liegt jetzt auch die Redaktion des Merkblattes für katholische Trinkerfürsorge: „Die Trinkerfürsorge“. Zur Schulung von Fürsorgern und Helfern veranstaltete man in verschiedenen Teilen des Reiches 7 Trinkerfürsorgekurse. Um alle für die Trinkerfürsorge in Betracht kommenden sozial und karitativ tätigen katholischen Organisationen (Caritasverband, Vinzenzkonferenzen, Elisabethvereine, Männerfürsorgeverband, Frauenfürsorgeverband u. a.) zusammenzufassen, wurde der Reichsverband für katholische Trinkerfürsorge geschaffen. Die dem Kreuzbund korporativ angeschlossene Johanneskongregation (unter Leitung von Direktor Haro) eröffnete in Leutesdorf a. Rh. eine neue Trinkerheilstätte für Männer.

Die Schwierigkeit, für die einzelnen Gruppen des Kreuzbundes die Helmfrage befriedigend zu lösen, veranlaßte die Bundesleitung, den Reichsverband für katholische alkoholfreie Volkshäuser zu schaffen. Die Aufgabe dieses Zweckverbandes soll sein, nicht nur den Gedanken der Kreuzbundhäuser und alkoholfreien Volkshäuser weiterzutragen, sondern auch praktische Hilfe zu leisten.

Die Inangriffnahme bzw. Erweiterung der genannten Aufgaben schloß eine sehr umfangreiche Aufklärungsarbeit in sich, die eine erhebliche Erweiterung der Bundesgeschäftsstelle mit sich brachte. Haus Hoheneck ist jetzt die Zentrale für sämtliche alkoholgegerischen Verbände: Kreuzbund, Jungkreuzbund, Aufrechtenbund, Priesterabstinentenbund, Hochlandverband der kath. neustudentischen Verbindungen, Bund abstinenten kath. Erzieher, der Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch mit seinen verschiedenen Untergruppen. Das auf Haus Hoheneck befindliche Volksbildungs- und Jugendheim diente 17 Tagungen und Kursen mit insgesamt 2000 Teilnehmern als Heim.

Schließlich sei noch erwähnt, daß im November vorigen Jahres die internationale katholische Liga gegen den Alkoholismus die erste Tagung der Nachkriegszeit unter Leitung des holländischen Kammerpräsidenten Reeys de Beerenbrock auf Hoheneck veranstaltete. Die internationale, in lateinischer Sprache erscheinende Zeitschrift: Internationals correspondentia (Ico) wird auf Hoheneck herausgegeben. Die erste Nummer ist inzwischen erschienen.

Überschaubar man die hier in großen Umrissen skizzierte Arbeit des Kreuzbundes, so versteht man auch, daß die Osnabrücker Bundestagung einen

Verlauf nahm, der alle bisherigen Tagungen übertraf. Die Zahl der Teilnehmer betrug über 400. Die Tagung stand unter dem Zeichen des Apostolates. Sowohl in den Begrüßungsreden bei der Eröffnung der Tagung am Samstag, den 30. Juli, wie auch in den Vorträgen kam der Gedanke der Abstinenz als einer apostolischen Aufgabe immer wieder zum Ausdruck. Den Höhepunkt der Tagung bildete die glänzende Versammlung am Sonntagabend in der Osnabrücker Stadthalle. Eine besondere Note bekam die Versammlung durch die Teilnahme des hochw. Bischofs von Osnabrück Dr. Berning, der in seiner Ansprache ausführte, daß die deutschen Bischöfe dem deutschen katholischen Volke die größtmögliche Förderung des Kreuzbundes empfohlen hätten, da dieser für die wachsenden Aufgaben der Trinkerfürsorge und der alkoholfreien Jugendziehung unentbehrlich und deshalb gottgewollt sei. Dem Kreuzbunde falle die Aufgabe zu, in einer Zeit der modernen Genußsucht eine edle alkoholfreie Geselligkeit zu pflegen und den Bann der Trinksitten zu brechen. Der Bischof wünschte dem Bund besonders in seiner Diözese eine starke Entwicklung. Pfarrer Dr. Lange, Bremen, wies in seiner oratorisch wie inhaltlich bedeutsamen Festrede darauf hin, daß die Zurückführung des Proletariats, der großen Massen zu Christus und seiner Kirche die moderne Apostolatsaufgabe sei. In dem Kampfe um die Seelen der Menschen komme man nicht mit Philistertum und Zughaftigkeit vorwärts. Mit Mut und einem heiligen Radikalismus, gepaart mit echter Opfergesinnung und wahrer Nächstenliebe müsse der Kreuzbund in seiner Arbeit einen der Wege sehen, der aufwärts führe. Frau Oberlandgerichtsrat Schmidt, Warendorf, sprach im Auftrage des Präsidiums des Reichsausschusses Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch, sie betonte, daß man in weiten Kreisen der katholischen Verbände die große Tat der Abstinenz und die Kreuzbundarbeit zu würdigen wisse. Für den Herrn Wohlfahrtsminister überbrachte Ministerialrat Geheimrat Pokrantz dem Kreuzbund Grüße und Wünsche für weitere erfolgreiche Arbeit. Als Vertreter der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus sprach Dr. Kraut, Berlin, für den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus Professor Dr. Gonser, für den Caritasverband Rektor Baumeister, für die evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft und den Guttemplerorden Superintendent Rolffs u. a. m. Den Festabend umrahmten musikalische und schauspielerische Darbietungen der Jugend.

Der größte Nutzen, den der Kreuzbund aus seinen jährlichen Tagungen zieht, liegt unstreitig in den Arbeitskreisen. Denn dadurch wird erreicht, daß die praktische Arbeit nicht zu kurz kommt. Jeder Arbeitskreis behandelt ein bestimmtes Thema. Die Delegierten verteilen sich auf die einzelnen Arbeitskreise, so daß die Teilnehmerzahl nicht zu groß wird. Jeder Arbeitskreis legt das Ergebnis seiner Arbeit in kurzen Thesen dem Bundestag vor. Die Teilnehmer der Arbeitskreise tragen dann die reichen Anregungen ins Land hinaus. Auf der diesjährigen Tagung waren folgende 5 Arbeitskreise gebildet: 1. Kreis: Schuljugend und Aufrechtenbund. 2. Kreis: Heranwachsende Jugend und Jungkreuzbund. 3. Kreis: Kreuzbund und Familie. 4. Kreis: Kreuzbunds-Apostolatsarbeit. 5. Kreis: Trinkerfürsorge. Sämtliche Kreise wurden von erprobten Führern geleitet. Diese berichteten am Montag über die Arbeitsergebnisse. Dem folgte dann die eigentliche Generalversammlung. Die kirchlichen Feiern, die anlässlich des Bundestages stattfanden und z. T. durch die aktive Teilnahme des hochw. Herrn Bischofs von Osnabrück ausgezeichnet wurden, nahmen einen erhebenden Verlauf.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die Anwesenheit der führenden Persönlichkeiten in Osnabrück auch dadurch ausgenutzt wurde, daß vor der Tagung ein Lehrgang über die Alkoholfrage stattfand, veranstaltet vom Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch. Die Hauptthemen des Lehrgangs waren Trinkerfürsorge und Alkoholfreie Jugendziehung. Dr. W.

### **Aus der Arbeit des Oldenburgischen Landesverbands zur Bekämpfung des Alkoholismus.**

Der Jahresbericht 1926 in der ersten Nummer der neu ins Leben gerufenen, vierteljährlichen „Oldenburger Blätter zur Abwehr des Alkoholismus“ gibt ein anziehendes Bild mannigfaltiger, eigenartiger Aufklärungs- und Vor-

beugungsarbeit des Verbandes (Vorsitz.: Oberschulrat Dr. Korte, Geschäftsführer: Eisenb.-Oberingenieur a. D. Stöver).

Die erste Hälfte des Jahres gehörte dem weiteren Aufbau, der Schaffung von Einrichtungen und Voraussetzungen für erfolgreiche Arbeit: Vergrößerung des Ausstellungs- und Wirtschaftszeltes, Beschaffung der inneren Einrichtung für vollständigen Schankbetrieb, Herstellung eines eigenen Transportwagens (nach Art eines Möbelwagens) für das Zelt mit allem Zubehör, Vervollständigung der Wanderausstellung u. a. Die dazu erforderlichen beträchtlichen Mittel im Betrag von rund 6000 RM gelang es zum größten Teil aufzubringen. Mit dem etwa 80 qm Grundfläche haltenden und Sitzplätze für 100 Personen bietenden Zelt wird Stadt und Land bereist, um bei größeren Volksveranstaltungen Gelegenheit zum Verzehr von guten und preiswerten alkoholfreien Getränken und Eßwaren zu geben. Vor oder nach solchen Festen wird in dem Zelt eine Alkoholausstellung veranstaltet. Im verflossenen Jahre war das Zelt an acht Orten, überall unter freudiger örtlicher Unterstützung und Mitarbeit. „Die Arbeiten, einschl. Kassengeschäfte im Zelt, wenn es als „Erfrischungszelt zur fröhlichen Einkehr“ dienen sollte, wurden durch eine örtliche „Arbeitsgemeinschaft“ ausgeführt und von derselben alle für den Verkauf im Zelt in Frage kommenden Waren im Orte der Veranstaltung gekauft. Der größte Teil der Einnahmen, die zwischen 200 und 800 RM täglich schwankten, floß wieder in die Ortsgemeinschaft zurück, denn fast alle Arbeiten wurden ehrenamtlich ausgeführt. Ein Teil der Ueberschüsse wurde der Wohlfahrtspflege zugeführt und die Insassen einiger Wohlfahrtsanstalten im Zelt umsonst verpflegt.“ Ueber 40 000 Personen mögen 1926 nach dem Bericht hier Erquickung gefunden haben. Und die innere Wirkung auf die betreffenden Veranstaltungen? „Besitzer der größten Marktunternehmungen, die uns erst viele Schwierigkeiten machten, kamen freiwillig zu uns und erklärten: Ihr Unternehmen gibt dem Marktbetrieb ein ganz anderes Gepräge. Wir wünschen, daß solche Zelte sich vermehren, wir hätten den Vorteil davon, und diejenigen Marktbezieher, die Unreelles und Zweifelhafte bieten, würden bald verschwinden.“ — Zu Ausstellungszwecken diente das Zelt an 13 Tagen, mit einem Besuch von etwa 7000 Personen, besonders auch Schulklassen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wird der Vorzug der alkoholfreien Weine hervorgehoben, und es wurde erhebliche Förderung des Absatzes an solchen erreicht.

Ein weiteres schönes Stück praktischer Arbeit wird in den Kaffeeschänken in Oldenburg geleistet. Sie wurden dafür eingerichtet, daß auswärtige Schulen sie bei ihren Schulausflügen nach O. zur Einnahme von Erfrischungen besuchen können. In einem Rundschreiben an 600 Lehrer machte man auf die Einrichtung aufmerksam und erklärte, daß der Aufenthalt in den Kaffeeschänken auch ohne Verzehrzwang gern gesehen werde. Etwa 30 Schulen mit zusammen rund 1500 Kindern leisteten der Anregung Folge. „Ohne daß sie zum Trinken angehalten wurden, ohne vom Alkoholdunst umgeben zu sein, konnten sie ihr Mitgebrachtes oder Gekauftes genießen.“

Auch eine Reihe von Obstverwertungslehrgängen veranstaltete der Verband in Verbindung mit den Frauenvereinen: an 8 Orten 16 Kurse mit rund 400 Teilnehmerinnen.

In 28 Fällen widmete man sich der Trinkerrettung und -fürsorge, besorgte Arbeit, Lehrstellen, Wohnung, sorgte für Brot und Kleidung, bat Gastwirte, den Männern keine geistigen Getränke mehr zu geben und fand damit bei einigen Wirten erfreuliches Verständnis. In 6 Fällen wurde erreicht, daß die Trinker freiwillig das Verfügungsrecht über ihren Verdienst an die Geschäftsstelle des Verbandes abtraten. Etwas über 10 000 RM wurden so in 8 Monaten mit viel Mühe für die Familien verwaltet und zum größten Teil vor dem Verpressen bewahrt.

Von der aufklärenden Tätigkeit seien noch erwähnt: öffentliche Vortragsversammlungen in Oldenburg und 5 andern Orten, einige Vorträge in Strafanstalten — von denen auch Gefangene nach der Entlassung

zur Betreuung überwiesen wurden —, Bemühungen in der Presse — die sich nur zum kleinsten Teil günstig anließ —, Beschaffung und Verwendung eines Bildwerfers — mit Bildstreifen (Stehfilmen) —, Herausgabe und Verbreitung eines Konfirmanden-Flugblatts.

Eine Eingabe an das oldenburgische Ministerium und andere amtliche Stellen in Sachen Polizeistunde fand günstige Antwort. Fl.

#### 4. Verschiedenes.

##### **Aufruf zu einer Vereinigung Deutscher Burschenschafter gegen Trinkzwang und Alkoholmißbrauch.**

Die Alkoholfrage ist, seitdem die Reichstagsverhandlungen über ein Schtzgesetz gegen den Alkoholismus mit Gemeindebestimmungsrecht in Gang gekommen sind, nunmehr eine Frage der inneren deutschen Politik, die nicht mehr von der Bildfläche verschwinden wird. Entscheidend für den Ausgang der Verhandlungen und für die weitere Entwicklung der Bekämpfung des Alkoholismus überhaupt wird mit in erster Linie die Stellungnahme der Gebildeten sein. Gerade unter diesen sind noch die betrübendsten Erfahrungen zu machen. Persönlichkeiten in angesehenen Stellungen, auch solche des Hochschulkörpers, haben in öffentlichen Kundgebungen zur Alkoholgesetzgebung eine Stellung eingenommen, die von ihren eigenen Fachgenossen als unbegreifliche Oberflächlichkeit gekennzeichnet worden ist und die dieselben Männer sich vermutlich sonst auf keinem anderen Gebiete hätten zuschulden kommen lassen. Diese Tatsache ist nur erklärlich aus der festen Bindung, die der deutsche Durchschnittsakademiker mit der Trinksitte eingegangen ist. Wir müssen daher die deutsche Trinksitte an einer der Wurzeln dieses Uebels, an den deutschen Hochschulen, bekämpfen.

Wer als deutscher Burschenschafter diesem unserem Ziele, das wir uns auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und aus religiösen, sittlichen und gesundheitlichen Gründen schon von jeher gestellt haben, bisher widerstrebt hat, dem treten wir damit entgegen, daß wir jetzt sagen: Die Bekämpfung der deutschen Trinksitte ist vor allem eine vaterländische Pflicht. Das Dawes-Abkommen setzt für die Höhe der Reparationszahlungen einen Wohlstandsindex fest, für welchen neben anderem der Gesamtgeldwert des Verbrauches an Bier und Branntwein als Maßstab dient. (Der Wein offenbar deswegen nicht, um der französischen Ausfuhr nicht weh zu tun.) Wer also jetzt noch die alte deutsche Trinksitte preist und pflegt, der schadet unserem Vaterlande. Denn je fester die Trinksitte bleibt, um so höher unsere Lasten an das feindliche Ausland.

Jedermann weiß, daß eine der ersten deutschen Pflichten jetzt die Sparsamkeit ist. In allgemeinen Redewendungen sprechen davon auch die Zeitungen genug. Fast nie aber, jedenfalls nie in wirksamer Weise, sagen sie, wo vor allem gespart werden kann und muß. Unser Volksvermögen betrug vor dem Krieg, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, 4650 M., nach dem Krieg 3419 M. Das Volkseinkommen betrug vor dem Krieg 642 M., nach dem Krieg 322—355 M. Der Geldaufwand für Alkoholausgaben wurde in der Vorkriegszeit zuletzt mit  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Milliarden M. angeschlagen, er ist jetzt nach vorübergehendem Absinken 1915—1919 nach vorsichtiger Berechnung bereits wieder auf über 3 Milliarden gestiegen und steigt noch weiter.

Eine der traurigsten Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens ist die Abhängigkeit unserer Tagespresse vom Alkoholkapital. Wer selbst in der alkoholgegnerischen Bewegung steht und weiß, welchen Einsendungen die Tagespresse so gut wie aller Parteien zugänglich ist und welchen sie — bis in den Anzeigenteil hinein! — unzugänglich ist, der muß hier von einer großen deutschen Lüge reden, die um so verderblicher ist, als sie im Gegensatz zur Parteilüge nicht ihren Ausgleich durch die Auseinandersetzungen der entgegengesetzten Lager erfährt.



Gegen diese deutsche Not — denn um eine solche handelt es sich für uns — brauchen wir die Hilfe der Gebildeten, und wie dürfte sie hier vor allem die Deutsche Burschenschaft versagen? Es sind nicht die schlechtesten Kreise unserer gebildeten Jugend, die von dieser Not innerlichst ergriffen sind und die der Deutschen Burschenschaft deswegen fernbleiben, weil sie glauben, dort mit dieser ihrer modernen Gesinnung in Widerspruch zu geraten. Wir fordern daher zu einem Zusammenschluß aller Burschenschafter, die von der gleichen Gesinnung erfüllt sind wie wir, auf und laden sie ein, an einen der Unterzeichneten ihren Beitritt zu einer Vereinigung deutscher Burschenschafter gegen Trinkzwang und Alkoholmißbrauch zu erklären, die sich folgende Ziele steckt:

1. Der Burschenschaftliche Grundsatz der Freiheit hat sich bei allen Gelegenheiten und gegen jeden Burschenschafter auch auf die Freiheit vom Trinkzwang jeder Art zu erstrecken. Trinken hat mit dem burschenschaftlichen Leben als solches nichts zu tun.

2. Anstoßerregende Bezechtheit gilt als unburschenschaftlich.

3. Es ist soviel wie möglich auf Veranstaltungen alkoholfreier Geselligkeit hinzuwirken.

4. Schnäpse und Liköre sind möglichst aus dem Verkehr der burschenschaftlichen Geselligkeit auszuschließen.

5. In den Burschenkränzchen sind alljährlich durch geeignete Inaktive oder Alte Herren Vorträge zur Alkoholfrage zu halten.

Unterzeichnet von 47 Alten Herren deutscher Burschenschaften.

(Aus den „Burschenschaftlichen Blättern“, Heft 1, vom Winterhalbjahr 1926/27.)

## Alkohol und Geisteskrankheit.

(Aus Norwegen.)

Dr. Karl A. Andresen, Oberarzt der Anstalt für Geisteskranke Reitgeidet und des Kriminalasyls bei Drontheim in Norwegen, faßt die Leitsätze eines Vortrages im Gemeinwissenschaftlichen Vortragskursus zu Drontheim über „Alkohol und Geisteskrankheit“ (herausgegeben vom Landesauschuß für Enthaltsamkeitsunterricht zu Oslo, 1926) wie folgt zusammen:

„1. Alkohol und Geisteskrankheit ist ein schwieriges Kapitel, bei dem die Ansichten sich gegenüberstehen. Man muß deshalb mit Vorbehalt alle Zahlen und Angaben entgegennehmen, die entweder für oder gegen den Einfluß des Alkohols auf die Entstehung von Geisteskrankheit beigebracht werden.

2. Soviel darf man aber doch aus den angeführten Zahlen schließen, daß der Alkoholismus als Geisteskrankheit selten ist bei uns und in Ländern mit wenig ständigem (Evastant) Alkoholverbrauch, nur daß er zunimmt je nachdem der Alkoholverbrauch steigt. Wenn deshalb unsere Nüchternheitsarbeit dazu beigetragen hat, den Prozentsatz der Geisteskranken in einem nennenswerten Grade zu senken, so ist dies ein Ergebnis, über das wir uns berechtigter Weise freuen dürfen.

3. Es spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Alkohol eine hervorragende Rolle als mittelbare Ursache für einzelne Geisteskrankheiten nichtalkoholischer Natur spielt.

4. Der Alkohol treibt manche jungen Leute in das Verbrechen. Ein Teil dieser Menschen, die von vornherein ein wenig gefestigtes Nervensystem haben, verfallen nach kürzerer oder längerer Zeit den Asylen für Geisteskranke.“

## Was ein Landrat<sup>1)</sup> zur Bekämpfung der Trinkschäden tun kann?

Hierfür bietet der Kreis Rössel in Ostpreußen ein Beispiel, das anderwärts zu entsprechender Nachahmung anregen kann.

<sup>1)</sup> In den nichtpreußischen Gliedstaaten der entsprechende Beamte: Bezirksamtmann, Oberamtmann, Kreisdirektor usw.

Der Landrat in Bischofsburg (Herr Neumann) führt zugleich den Vorsitz des Bezirksvereins gegen den Alkoholismus und seines Arbeitsausschusses und fördert auf jede Weise die Arbeit dieses Vereins, die er gewissermaßen zur eigenen, amtlichen Sache macht (auch durch die räumliche und geschäftliche Hilfe des landrätlichen Bureaus). Ein Ueberblick über die im Jahre 1926 und in den ersten zwei Monaten von 1927 getroffenen Maßnahmen zeigt, in wie mannigfaltiger Weise hier Abwehr- und Vorbeugungsarbeit gegen den Alkoholismus getrieben wurde und wird.

Mehrfach wurde der genannte Ausschuß zu Gutachten in Schankangelegenheiten, ebenso über Maßnahmen für Trinker oder deren Familien herangezogen. — In einer Bekanntmachung im Kreisblatt über Schädigung der heimischen Wirtschaft durch Bezug und Verwendung ausländischer Erzeugnisse wurde besonders auch auf den Verbrauch fremder Weine warnend der Finger gelegt<sup>2)</sup>. — Bei Schulleitern und Pfarrern wurde unter Beifügung von Schriften eine Umfrage betr. die Alkoholverhältnisse veranstaltet<sup>2)</sup>, das Ergebnis bearbeitet und der Regierung in Allenstein, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vorgelegt. Dies hatte einen Erlaß der letzteren zur Folge, durch den eine halbjährliche Unterrichtsstunde auf den Oberstufen der Schulen über Alkohol und Alkoholmißbrauch angeordnet wurde (den Wortlaut s. unter „Bedeutsame Maßnahmen . . .“). — Die Anweisung zur Ueberwachung der genauen Durchführung einer Verordnung des Oberpräsidenten betr. Untersagung des Branntweinausschanks und Schließung der Branntweinschänken an Sonn- und Feiertagen bis zum Ende des Hauptgottesdienstes<sup>3)</sup> wurde unter Beifügung eines aufklärenden Gutachtens des erwähnten Arbeitsausschusses unterstützt.

Im Kreisblatt wurden die bestehenden Bestimmungen mit Bezug auf Alkohol und Vergütungen ausführlich zusammengestellt und wieder in Erinnerung gebracht. Die betreffende Nummer wurde ausdrücklich auch den Pfarrämtern übersandt, zugleich wurden ihnen noch einige andere bemerkenswerte Schriftstücke und einige Schriften zur Verwertung übermittelt und dabei auch die Frage der Trinkerfürsorge berührt. Vorausgegangen war der Veröffentlichung im Kreisblatt ein Rundschreiben an die Landjägerbeamten, in dem um Förderung der vereinsmäßigen Nüchternheitsbestrebungen (Bezirksverein g. d. Alk.) zur Erleichterung der Erfüllung jener Bestimmungen gebeten wurde. „Deren genaue Durchführung — so heißt es in dem Schreiben — wird sehr erschwert, solange weite Teile der Bevölkerung nicht das nötige Verständnis für deren Wichtigkeit zur Hebung des Gemeinwohls besitzen. Mit den Vereinen, die sich die Weckung und Erhöhung dieses Verständnisses zur Aufgabe gestellt haben, sollen die beteiligten Dienststellen nach wiederholter Weisung des Herrn Regierungspräsidenten enge Fühlung halten.“

Wegen der Not in vielen Trinkerfamilien wurde eine näher begründete Anregung des Arbeitsausschusses auf Wiedereinführung des (im März 1925 abgeschafften) Verbots der Abgabe von Schnaps auf Borg und der Verabfolgung von mehr als  $\frac{1}{10}$  Liter Schnaps auf einmal an eine Person dem Regierungspräsidenten befürwortend vorgelegt.

In einem landrätlichen Bericht vom 23. Januar d. J. wurde auf die Nachteile der neuen Bestimmungen über die Polizeistunde hingewiesen, in Folge deren viele Ortspolizeibehörden gedrängt würden, mehr Verlängerungen zu gestatten, als der Bevölkerung dienlich ist. Am 18. Februar wurden zur Erfüllung eines erneuten Verlangens des Oberpräsidenten nach einem Bericht über Alkoholmißbrauch die Landjägerbeamten um Mitteilungen an Hand eines Fragebogens über die Verhältnisse in ihrem Bezirk in bezug auf Alkoholmißstände und Gegenwirkung und über Zahl und Namen der Mitglieder und Anhänger des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus unter

<sup>2)</sup> Näheres siehe Heft 3 1926 dieser Zeitschrift, S. 113.

<sup>3)</sup> Siehe Heft 6 1926, S. 281.

Hervorhebung der Vertrauensmänner ersucht. Für Berichte dieser Beamten über den Verlauf von Festen in Gastwirtschaften oder im Freien mit Ausschankbetrieb ist ein eigener Fragebogen, namentlich über die Punkte: Ausschankwesen, Polizeistunde, Alkoholmißbrauch und seine Folgen, Schnapsverabfolgung an Jugendliche und Rauchen derselben, aufgestellt. Fl.

### Der Alkohol in der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1925.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1925 (Band 335 der Statistik des Deutschen Reiches) ist — laut 1. März-Heft 1927 von „Wirtschaft und Statistik“ — die Kriminalität im Deutschen Reiche unter der fortschreitenden Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere unter der im Berichtsjahr verhältnismäßig günstigen Entwicklung der Löhne und — bis auf die beiden letzten Monate desselben — auch des Arbeitsmarktes weiter zurückgegangen. Gewisse Verbrechenarten zeigen aber noch eine Zunahme. So weisen bei den Roheitsvergehen ein weiteres Anschwellen die Bestrafungen wegen gefährlicher Körperverletzung — um 12,6 v. H. — und in noch stärkerem Maße diejenigen wegen leichter Körperverletzung — um rund  $\frac{1}{5}$  — auf. „Offenbar — sagt das Statistische Reichsam in seiner Zeitschrift — eine Folge des gesteigerten Alkoholkonsums<sup>1)</sup>, denn der Bierverbrauch erhöhte sich im Jahre 1925 gegen 1924 von 34,85 Mill. hl auf 46,22 Mill. hl oder von 56,1 l auf 73,9 l auf den Kopf der Bevölkerung, und der Branntweinverbrauch von 433 500 auf 557 000 hl oder von 0,7 l auf 0,9 l je Kopf der Bevölkerung.“

Von einigen weiteren Straftatarten, von denen eine Steigerung festgestellt wurde, dürfte bei den Sexual- und Sittlichkeitsvergehen, wenngleich hier die amtliche Uebersicht nur die Wohnungsnot (bei den Abtreibungen auch mit den „Wandel in der sittlichen Anschauung“<sup>2)</sup>) als Ursache berührt, ebenfalls der Alkohol als bekanntlich „der schlimmste Kuppler“ nicht unwesentlich mit im Spiele sein.

Eine eigene Alkoholstraftaten-Statistik führt bekanntlich Bayern<sup>3)</sup>. Hierüber sagt „Wirtschaft und Statistik“:

„Wenn auch diese bei den bayerischen Gerichten ermittelten Zahlen (betr. Begehung der strafbaren Handlungen unter dem Einfluß des Alkohols. D. Ber.) im Vergleich zur Gesamtzahl der in Bayern Verurteilten in den letzten Jahren noch nicht 1 v. H. ausmachen, so dürften die nachstehenden Ergebnisse, trotz des Fehlens entsprechender Angaben für einen größeren Gebietsteil bzw. das ganze Reich, doch von gewissem Interesse sein. Es wurden in Bayern wegen — im Zustande der Trunkenheit begangener — Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilt:

	1924	1925	1926
		Personen	
vorübergehend Betrunkene . . .	505	683	797
Gewohnheitstrinker . . . . .	11	22	33
	516	705	830
davon weiblich . . . . .	—	2	4
ledig . . . . .	286	388	450
verheiratet oder verwitwet	226	310	358
geschieden . . . . .	4	7	22

Die Verurteilungen gliedern sich nach den wichtigsten Deliktgruppen, sowie nach dem Beruf der Täter, wie folgt:

<sup>1)</sup> Von uns gesperrt. D. Ber.

<sup>2)</sup> Für 1924 und 1925: Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern, 17. Jahrg. 1926, S. 537. Für 1926: Nach einer Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

Deliktgruppen	1924	1925	1926	Beruf der Täter	1924	1925	1926
Widerstand gegen die Staatsgewalt . . .	54	82	91	Land- und Forstwirtschaft	106	174	193
Sittlichkeitsdelikte . .	17	46	46	Industrie und Gewerbe . .	341	429	521
Beleidigung . . . . .	79	96	103	Handel und Verkehr . . .	39	46	58
Körperverletzung . . .	461	344	442	Reichs-, Staats- und Gemeinbedienstete . . .	10	3	3
Bedrohung . . . . .	20	27	45	Andere Berufe . . . . .	9	45	50
Diebstahl, Unterschlagung, Betrug . .	29	33	34	Studierende . . . . .	1	5	1
Sachbeschädigung . . .	20	46	42	Berufslose . . . . .	10	3	4

Auf die nicht unerhebliche Zunahme dieser Verurteilten dürfte, wie es in den Erläuterungen zu den Ergebnissen der genannten „Alkoholstatistik“ vorsichtig heißt<sup>\*)</sup>, die weitverbreitete Herstellung von Starkbier in Bayern nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein.“

## Die Stellung der organisierten amerikanischen Arbeiterschaft zum dortigen Alkoholverbot.

Es wird häufig — im Sinne eines gewichtigen Beweisgrundes gegen den viel erörterten amerikanischen Versuch zur Lösung der Alkoholfrage — behauptet, die dortige organisierte Arbeiterschaft sei gegen das Verbot. Als Beitrag zu dieser Frage verdienen Ausführungen Beachtung, die in der Januar-Nummer des „Union Labor Advocate“ von Chicago erschienen sind,<sup>\*)</sup> einer seit einem Vierteljahrhundert bestehenden Zeitschrift, die nach sachkundigem Zeugnis „die Sache der organisierten Arbeiterschaft auf aufbauenden Linien vertritt“.

Der Uebersetzer: J. Fl.

Seit einiger Zeit wird die Presse unseres Landes mit Behauptungen von Leuten aus allen Lebenskreisen überschwemmt, wonach die organisierte Arbeiterschaft „naß“ ist und sich in Gegensatz zum Volstead-Gesetz stellt. Während nun in der Tat einige Verbände, deren Mitglieder an Herstellung und Vertrieb der Brauer- und Brennereierzeugnisse usf. stark beteiligt sind, natürlich sich der Ein- und Durchführung des bestehenden Gesetzes ablehnend gegenüberstellen, so ist doch die arbeitende Bevölkerung als Ganzes genommen im allgemeinen von der Annahme des Verfassungszusatzes außerordentlich befriedigt. Hat sich dieser doch für keine andere Klasse unseres Volkes wohlthätiger erwiesen als für die Arbeiterschaft. Diese hat heute Tempel der Arbeit und eigene Banken an Stelle von dunklen Quartieren und führt ihre Verhandlungen ohne alkoholverursachten Tumult.

Die Einlagen in Arbeiterbanken in den Vereinigten Staaten beliefen sich am Schluß des Geschäftsjahres 1925/26 (30. Juni) in 36 Banken auf rund 111 Millionen Dollar. Die Anhäufung dieser gewaltigen Summen ist das Ergebnis von nur sechsjähriger Anstrengung; denn so lange ist es erst her, seit die erste Arbeiterbank ihre Tore öffnete. Die B. von L.-Bank in Cleveland marschiert mit gegen 24 Millionen an der Spitze; darauf folgt Federation Bank and Trust Company von New-York mit 15½ Millionen. Die gesamten Hilfsquellen der Arbeiterbanken-Gruppe sind aber mit der Einlagenspalte bei weitem nicht erschöpft. Die Geldkraft der Arbeiterschaft — eine Frage, über die vor der Gründung der Arbeiterbanken große Unsicherheit bestand — tritt nun klar in die Erscheinung. Zu den in den Bankabschlüssen sich ausweisenden Fonds kommt hinzu der Geldwert einer großen Anzahl von Gebäuden hin und her im Lande, die zum Teil in kleinen Versammlungshallen, zum Teil aber in imponierenden großstädtischen Bauten bestehen; ferner große Summen, die in Schuldscheinen und anderen Wertpapieren angelegt sind, ebenso Gelder, die in anderweitigen Banken hinterlegt sind. Hinzu kommt ferner die neue Lebensversicherungs-Gesellschaft der organisierten Arbeiterschaft, die demnächst ihre Tätigkeit eröffnen wird.

<sup>\*)</sup> Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts München, 58. Jahrg. 1926, Nr. 2 und 3, S. 238.

<sup>\*)</sup> Hier gekürzt wiedergegeben.

Sobald diese im Gange ist, wird sofort eine neue Ansammlung von Arbeiterkapital einsetzen. . . . .

Das nationale Verbot macht das amerikanische Volk in seiner Arbeit produktiver. Das ganze Kleinhandelsgewerbe hat die gesteigerte Kaufkraft der nüchternen Arbeiterschaft zu genießen. Kleiderfabrikanten bezeugen die Tatsache, daß ihrer Industrie der Wunsch auf Seiten der Arbeiterbevölkerung, bessere Kleider zu kaufen und zu tragen, zugute kommt. Dies ist der zunehmenden Selbstachtung der Arbeiter zu danken, die ihr Geld jetzt statt in Alkohol in Kleidern und dgl. anlegen. Ebenso hat der Verbrauch von Milch bemerkenswert zugenommen. Lichtspiele, Radio und Kraftwagen haben heute in den Vereinigten Staaten die Stelle der geistigen Getränke eingenommen, welche vor 30 Jahren „für viele Menschen den einzigen Abfluß für Kleingeld“ darstellten. . .

Unser Land spart jetzt 6 Milliarden Dollar im Jahr durch das Verbot. Die Einkünfte werden jetzt, anstatt nutzlos zur Bezahlung von Arbeit zur Erzeugung von Schnaps und Bier verwandt zu werden, zum Bau von Häusern, zur Herstellung von Kleidungsstücken und anderen der Arbeit wertigen Dingen benutzt. Ein großer Teil dieses Geldes ist in Sparkassen gewandert und half damit beträchtlich mit, den Zinsfuß niedrig zu halten. . . . Die „Nassen“ haben für ihre Forderung nach Abschaffung oder Abänderung des Volstead-Gesetzes keinen wirtschaftlichen Beweisgrund, die Tatsachen in der industriellen Welt haben ihnen jedes derartige Argument aus der Hand geschlagen. Der einzige ihnen übrig gebliebene Beweisgrund ist die „persönliche Freiheit“, was im letzten Grunde auf ein Verlangen nach Alkohol und entsprechendes Verlangen nach Geldgewinn hinauskommt. Die organisierte Arbeiterschaft ist „zu weise“, um zu den früheren Zuständen zurückzubegehren.

---

## Besprechungen.

**Prof. Dr. L. Lewin. Phantastica.** Die betäubenden und erregenden Genußmittel. Für Aerzte und Nichtärzte. 2. erweiterte Auflage. Berlin. Georg Stilke. 465 Seiten. 20 M.

Lewin erörtert mit großer Ausführlichkeit alle Stoffe, die jetzt und in früheren Zeiten den Menschen als betäubende und anregende Genußmittel gedient haben. So weit unsere Kunde zurückreicht, hat das Bestreben bestanden, Stoffe aufzunehmen, die nicht zur Nahrung oder Sättigung dienen konnten, sondern bewußt den Zweck hatten, für eine gewisse Zeit einen Zustand von Behagen, von erhöhtem, subjektiv angenehmem Wohlbefinden hervorzurufen. Die meisten dieser Stoffe stammen aus dem Pflanzenreiche, und es finden sich unter ihnen die gefährlichsten Gifte. Uns interessieren am meisten die alkoholischen Getränke, die sowohl an Ausdehnung des Gebrauches als auch durch Schädlichkeit der Wirkung alle anderen Genußmittel übertreffen. Lewin versteht unter chronischem Alkoholismus den Zustand eines Menschen, der eine besondere Neigung oder Begierde betätigt, täglich oder in Zwischenräumen eine auch individuell große Menge eines konzentrierten alkoholischen Getränkes zu sich zu nehmen, die in ihrer Gehirnwirkung ihm selbst als Funktionsstörung bewußt oder anderen sichtbar wird und als endliche Folgen materielle, körperliche Veränderungen zeitigt. „Eine solche zeitliche, erworbene Artung umfaßt den Begriff des Säufertums, und der ihm verfallene Mensch ist ein Alkoholist. Ueberträgt man diese Definition auf das Wirklichkeitsleben, so fällt unter sie nur ein Teil der Menschen, die überhaupt Alkohol aufnehmen. Die Säufer sind kranke und deswegen unglückliche Menschen, und wo sie in den Völkern der Erde sich in großer Menge finden, da bleiben sie auch für ihr Land ein Unglück, vor allem, weil das Säufertum geordnete Arbeitsleistungen ausschließt, auf denen die Blüte eines Landes sich aufbaut.“ (S. 203.) Die gefährliche Wirkung des Alkoholismus auf die Nachkommenschaft wird eindringlich geschildert. Die Pflicht zur Mäßigkeit erklärt Lewin für etwas Selbstverständliches. „Die Mäßigkeit ist eine ehrene Lebensnotwendigkeit. Sie sollte deswegen für alle Wunschbetätigungen des Menschen auch ein ehernes Lebensgesetz sein. Die Mäßigkeit schließt die Leidenschaft des Begehrens aus oder läßt sie nicht bis zum Krankhaften anwachsen“. Die Abstinenz dagegen erklärt Lewin für die Privatangelegenheit jedes Einzelnen. „Das Abstinententum hat das Recht eines Individualtums, aber nicht eines Evangeliums.“ Dementsprechend ist er gegen jeden Versuch, der Menschheit die Abstinenz aufzuzwingen, und erwartet nichts Gutes von gesetzlichen Maßnahmen gegen den Alkohol. „In die Schule und in das Haus müssen die Bestrebungen verlegt werden, der Entstehung der Trunksucht vorzubeugen. Vor allem muß in der Schule so viel Unterrichtszeit gewonnen werden, um dieses Stück der praktischen Lebenskunde zu lehren. Und manches andere daran Angrenzende würde in die jungen Seelen und den keimenden Verstand gelegt werden können.“

Geh. Sanitätsrat Dr. Otto Snell, Lüneburg.

# Schrifttum.

## Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1926 und 1927 (einzelne noch aus 1925).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

### I. Alkohol und alkoh. Getränke.

#### 2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

- Huber, E.: Bier und Bierbereitung bei den Völkern der Urzeit. Mitteilungen der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens. In T.-Zeitung f. Brauerei 1926, Nr. 172, 202, 250, 279, 302.
- Ruthe, W.: Der deutsche Wein. Kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Betrachtungen. Mit 104 Abb. und Karten. 176 S. 1926. Verlag von F. Bruckmann A.-G., München.
- Im übrigen s. auch Baade unter III. 2, Hayduck unter I. 4 und III. 2.

#### 3. Vertrieb (Handel).

S. Ruthe unter I. 2.

#### 4. Steuerwesen.

Hayduck, F.: Der Schutz der landwirtschaftlichen Brennerei in der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung. In: Die deutsche Essigindustrie, 1927 Nr. 7 und 8.

#### 5. Aderwertige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Hansen, J.: Die Trockenkartoffel als Futtermittel insbesondere für Pferde. In: Zeitschrift für Spiritusindustrie, 1927 Nr. 4 (Sonder-Nr.: Stärke- und Trocknungsindustrie).

Javet, M.: Die Einführung von unvergorenen Obstsaften in den Städten. In: Intern. Zeitschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 2, S. 107—114.

Metzmaier, M.: Die Technik der Obstsaftgewinnung, ihre land- und volkswirtschaftliche Bedeutung. Doktorarbeit. 66 S. 1926. Gärtnerische Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 48.

Das Süßmostbüchlein. Anleitung zur gährungslosen Haltbarmachung von Obstsaften in Fässern und Flaschen. 3. Aufl. 88 S. 1926. Genossenschaft für gährungslose Obstverwertung, Zug.

#### 8. Alkoholkapital, Alkoholgewerben. Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Diel, L.: Vom deutschen Wein. Mit Holzschnitten und Photographien. 36 S. 1926 (?). Reichsausschuß für Weinpropaganda, Berlin N 21.

### II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

#### 1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.

S. Bode unter III. 4, Kurze Erläuterungen und Standard Encyclopedia unter III. 7 b, Stubbe unter III. 1.

#### 2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Bresler, J.: Die Wirkungen kleiner Mengen Alkohol. Zum Gebrauch beim Gesundheitsunterricht in den Schulen und zur Aufklärung für Alkoholgefährdete. 2. Aufl. 30 S. 1927. C. Marhold, Verl.-Buchh., Halle a. d. S.

Handwerk, W.: Der Blutalkohol nach Genuß alkoholischer Getränke unter

verschiedenen Resorptionsbedingungen. Pharmakologische Beiträge zur Alkoholfrage, hrsg. von Prof. Dr. H. Klonka, H. 2, 28 S. 1927. Verlag von G. Fischer, Jena.

Hollitscher, A.: Neuere psychophysiologische Versuche über die Wirkung des Alkohols. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk. 1926 Nr. 6, S. 300—315.

Jacobi, C.: Die Alkoholfrage vom medizinischen Standpunkt. 41 S. 1926 (?). Verlag von F. C. W. Vogel, Leipzig.

Klonka, H.: Der Alkoholgehalt des menschlichen Blutes. (Im übrigen wie unter Handwerk), H. 1. 28 S. 1927. G. Fischer, Jena.

Pfeifer, E.: Einfluß der Diurese auf dem Alkoholgehalt des Blutes. (Im übrigen wie unter Handwerk), H. 3. 44 S. 1927. G. Fischer, Jena.

Rosenfeld, G.: Die Dauer der Alkoholwirkung. S.-A. aus Medizinische Klinik, 1927 Nr. 13.

#### 3. Alkohol und Krankheit.

Bornstein: Einige Worte zur Frage: Grippe und Alkohol. S.-A. aus Medizinische Klinik, 1927 Nr. 11.

Rosenfeld, G.: Leberzirrhose und Alkohol. In: Die Medizinische Welt, 1927 Nr. 4, S. 123.

Derselbe: Tuberkulose und Ernährung. In Nr. 21 der „Tuberkulose-Bibliothek“, Beihefte zur Zeitschrift für Tuberkulose“: S. 32—34. „Die alkoholischen Getränke“, 1925.

Im übrigen s. auch Bresler unter II. 2, Colla unter III. 6.

#### 4. Alkohol und Sterblichkeit.

Bandel, R.: Die Sterblichkeitsbewegung und die Beteiligung der einzelnen Todesursachen an derselben unter dem Einfluß der Alkoholknappheit seit 1916. S.-A. a. d. Festschrift des Ärztlichen Vereins Nürnberg 1927, S. 37—73, m. 3 Kurventafeln.

Derselbe: Über den Rückgang der Männersterblichkeit in München, Nürnberg und Augsburg und im übrigen Deutschland überhaupt seit der Mitte des Weltkrieges. S.-A. a. d. Archiv f. soziale Hygiene und Demographie, 1927 H. 2. 18 S. Verlag „Auf der Wacht“.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Schöler, H.: Alkohol und Kriminalität. In: Volkswirtschaftliche Blätter, 1927 Nr. 4, S. 217—233.

Im übrigen s. auch Lindenmeyer unter III. 2.

#### 7. Alkohol und Entartung.

Rodewald: Alkohol und Vererbung. In: Schriften des Landeswohlfahrtsamtes der Provinz Schleswig-Holstein H. 1, S. 45 bis 56. 1926. Selbstverlag des Landeswohlfahrtsamtes, Kiel.

Im übrigen s. auch Ziehen unter II. 9.

#### 8. Alkohol und Volkswirtschaft.

Elster, A.: Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft. 3., völlig neu bearb. Aufl. 59 S. 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Stenzel, O.: Alkohol und Wirtschaftlichkeit. Doktorarbeit. 75 Schreibmaschinen-Seiten, Fol. 1926.

Wilbrandt, R.: Konsequenz der Lage. In: Volkswirtschaftliche Blätter, 1927 Nr. 1, S. 8—19.

9. Wirkung des Alkohols und alkoholischen Getränke auf das Kind und die Jugend.

Ziehen, Th.: Die Geisteskrankheiten einschli. des Schwachsinn und die psychopathischen Konstitutionen im Kindesalter. 2., umgearb. und erwei. Aufl. Mit 33 Abb. 564 S. 1926. Verlag von Reuther & Reichard, Berlin.

### III. Bekämpfung des Alkohollismus.

1. Allgemeines, Sammelarbeiten, Grundsätzliches, Statistisches.

Räcke: Zur Bekämpfung der Rauschgifte. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift, 1927 Nr. 15, S. 601—603.

Stubbe: Alkoholfrage. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, hrsg. von H. Gunkel und L. Zacharnack 2., voll. neubearb. Aufl., S. 212—218. 1926 (?). Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen.

Im übrigen s. auch Standard Encyclopedia unter III. 7b.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Baade, Fr.: Das neue Spiritusmonopolgesetz. In: Der deutsche Volkswirt, 1926 Nr. 13/14, S. 406—411, und 1927 Nr. 15, S. 444—448.

Derselbe: Replik auf den Artikel von Prof. Dr. Fr. Hayduck: Landwirtschaftliche Brennerei und Branntweinsteuergesetzgebung. Ebenda, 1927 Nr. 19, S. 570—572.

Hayduck, Fr.: (wie vorstehend, S. 567 ff.).

Lindenmeyer, H.: Die ethische Begründung der Prohibition. Doktorarbeit (Philosoph. Fakultät, Erlangen). 98 S. 1927.

Im übrigen s. auch Lamers unter V. 13.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

d) Jugend und Erziehung.

Bopp, L.: Alkohol und Erziehung. H. 3/4 der Beiträge zur Alkoholfrage, hrsg. von Czeloth und Willeke. 28 S. 1927. Hoheneck-Verlag, Heidhausen a. d. R.

Merbitz: Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren. H. 2 der Schriftenreihe „Jugend und Alkohol“. 15 S. 1927. Verlag „Auf der Wacht“.

Niebergall, Fr.: Jugend, Religion und Alkohol. Desgl. H. 4. 15 S. Ebenda.

Polzer, H.: Schule und Alkohol. Eine Denkschrift. Desgl. H. 1. 28 S. Ebenda.

da Rocha-Schmidt: Wohlfahrtspflege und alkoholfreie Jugenderziehung. Dsgl. H. 3. 11 S. Ebenda.

4. Kirchliches.

Bode, V.: Die Innere Mission und ihr größter Arbeitgeber. 8 S. 1926. Blaukreuz-Buchhandlung, Herford i. W.

Cardinal Bertram und die Alkoholfrage. H. 1 der Beiträge zur Alkoholfrage, hrsg. von Czeloth und Fischer. 2., erwei. Aufl. 24 S. 1927. Hoheneck-Verlag, Heidhausen a. d. R.

Edelkoort, A. H.: Bijbel en Alcohol. In: Enkrateia (Utrecht), 1926 S. 110 ff. und 1927 S. 33—50.

Fischer, G.: Der Wein von Kana. Gedanken über Evang. Joh. 2,1—11. 4. Aufl. 39 S. 1927. Buchhandlung des Blauen Kreuzes, Barmen.

Niebergall, Fr.: Seelsorge und Alkohol. Bd. 1, H. 2 von „Die Alkoholfrage in der Religion“. 34 S. 1926. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Ude, J.: Die katholische Kirche und der Alkohol. Beiträge zur Alkoholfrage, hrsg. von Czeloth und Willeke, H. 2. 15 S. 1927. Hoheneck-Verlag, Heidhausen a. d. R.

Im übrigen s. auch Niebergall unter III. 3d.

5. Kulturelles.

d) Politisches.

Weber, R.: Sozialismus und Alkohollismus. 20 S. 1927. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Im übrigen s. auch Drucker unter III. 7 e.

e) Kunst und Literatur.

Jörn, W.: Wo ist Weh? Eine Volkstestgeschichte. In: Wandsbeker Hefte, Erzählungen für jung und alt, Nr. 158, S. 17—27. 1927. Verlagsbuchhandlung Bethel, Wandsbek.

London, J.: König Alkohol. Ein autobiographischer Roman. 243 S. 1926. Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.

Marks, P.: Studentenjahre. Roman aus dem amerikanischen Universitätsleben. (Berücksichtigt vielfach die Alkoholfrage.) 332 S. 1925. Kurt Wolff Verlag, München.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

Bode, V.: Der deutsche Teufel. In: Die Hannoverische Innere Mission in Einzelbildern, H. 2: Im dunkelsten Hannover, S. 34—61. 1927. Evang. Präbverband, Hannover.

Colla: Das Schuldproblem beim Alkohollismus. In: Blätter f. prakt. Trinkerfürsorge, 1927 H. 1, S. 13—16, und H. 2, S. 36—38.

v. Döhren: Über Heilung von Alkoholkranken, besonders nach den Erfahrungen der Heilstätte Seefrieden. Ebenda, 1927 H. 1, S. 16—19, und H. 2, S. 39—42.

Grautstück, J.: Helfende Liebe. Beitrag zur praktischen Trinkerfürsorge. 48 S. 1927. Hoheneck-Verlag, Heidhausen a. d. R.

Lauterburg, Fr.: Trunksucht und Kinderleid. (S.-A. aus „Projuventute“, Febr. 1927.) In: Belege zur Alkoholnot (3. Folge), hrsg. von der Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholranke.

Metzl, J.: Die Entwicklung der Arbeitsmethode der Trinkerfürsorgestelle Briggittenau. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 2, S. 65—80.

Im übrigen s. auch Botschaft des Regierungsrats... unter V. 19.

7. Alkoholgegnerschaftes Vereins- und Aufklärungswesen.

b) Aufklärungsarbeit.

Anti-Saloon League Year-book 1926. 224 S. 1927. The Anti-Saloon League of America, Westerville, Ohio.

Kurze Erläuterungen zur Unterrichtssammlung über die Alkoholfrage. 11 S. 1927. Aktiengesellschaft für hygienischen Lehrbedarf, Dresden-A. 1.

Göbel, F.: Sind wir ein sterbendes Volk? 15 S. 1926. Volkshaus-Verlag, Hamburg-Ahrensburg.

Göbel, W.: Verpfuschte Männer! Wodurch wurden sie es? Ein Wort an unsere jungen Männer. 11., wesentl. erwei. Aufl. 32 S. 1926. Buchhandlung des Blauen Kreuzes, Barmen.

Mohr, Chr.: Der Alkohol unser schlimmster Feind! 75 S. 1926. Neu-Leben-Verlag, Osterode a. H.



**Standard encyclopedia of the alcohol problem.** Some features and facts concerning its publication. (3 Bände des Werkes sind Frühjahr 1927 erschienen, 2 weitere in Bearbeitung.) 1927. Für Europa: The office of the World League against alcoholism, 69 Fleet Str., London.

Im übrigen s. auch Alkohol-Sondernummer unter g.

d) Sonstige deutsche Nüchternheitsverbände.

**Bericht der Sächsischen Landeshauptstelle g. d. Alk. für die Zeit vom 20. August 1925 bis 31. März 1927.** 15 S. 1927. Verlag der L.-H.-St., Dresden.

**Bericht über die Tätigkeit der Westfälischen Landeshauptstelle g. d. Alk. während der Jahre 1925 und 1926.**

21 S. 1927. Bei der L.-H.-St., Bielefeld. Im übrigen s. auch Fischer unter III. 4.

e) Ständesvereine und Organisationen mit besonder. Aufgaben. **Drucker, S.: Der Sinn der sozialistischen Abstinenzbewegung.** 28 S. 1927. Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund, Berlin SO. 16.

**Reichsherbergersverzeichnis 1926/27.** 14. Ausg., Juli 1926. 346 S. Verband für deutsche Jugendherbergen, Verlags-Abt., Hilchenbach i. W.

**Zur deutschen Volkshaus-Bewegung.** Bericht über das Jahr 1926. 23 S. 1927. Volkshaus-Verlag, Hamburg-Ahrensburg.

f) Internationale u. ausländische Vereine.

**Cherrington, E. H.: Report of the World League against alcoholism. For five years prior to January 1, 1925.** 47 S. The World L. a. a., Westerville, Ohio.

**Dahlgren, Th.: Alkoholfrågan och nationens Förbund. Expertkonferensen i Ginéve.** In: Tirfing, 1927, H. 1—2, S. 1—12.

**The National Temperance League. The 70. Anniversary.** In: The Nat. Temp. Quarterly, 1926, Nr. 74, S. 60—70.

Im übrigen s. auch Centralförbundets... unter V. 18.

g) Tagungen, Kongresse.

**Alkohol-Sondernummer der Mitteil. d. Sächs. Prov.-Verbände z. Förd. d. Sittl. und g. d. Alkoholismus,** 1927 Nr. 34. Vorträge vom Lehrgang des zweitgenannten Verbandes in Bad Sachsa vom 25. bis 27. November 1926.

### B. Ersatz für Alkohol.

**Damaschke, A.: Deutsche Bodenreform, Arbeit und Aufgaben.** Bericht, erstattet auf dem 31. deutschen Bodenreformtag in Schwerin. 31.—42. Taus. 32 S. 1927. Verlag Gebr. Mann, Berlin SW 48.

**Hartmann, K. A. M.: Turnvater Jahn und seine Stellung zum Alkohol.** 6. Aufl. als H. 7 der Schriftenreihe „Jugend und Alkohol“. 15 S. 1927. Verlag „Auf der Wacht“.

**Mehr Milch.** Ein Milchkochbuch für jedermann, hrsg. vom Reichsmilchschuß, Berlin W 8. 1927.

**Reitz, A.: Georg Kropp, der Führer der neuen deutschen Eigenheim-Bewegung.** Mit zahlr. Abb. 155 S. 1926. Mimir-Buchhandlung, Stuttgart.

Im übrigen s. auch Zürcher Frauenverein unter V. 19.

### 9. Polemisches.

**Jastrow, J.: Alkohol und Volkswirtschaft, insbesondere kommunales Alkoholverbot.** In: Deutsche Medizin. Wochenschrift, 1927 Nr. 2, S. 49—51. Abgedruckt in: Das Branntweinmonopol, 1927 Nr. 10f.

**Müller de la Fuente: Der Kampf um den Alkohol.** 16 S. 1927. Landsbergersche Buchhandlung, Berlin W 15.

**Rosenfeld, G.: Die Alkoholfrage vom medizinischen Standpunkt.** In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 S. 91—95.

Im übrigen s. auch Jacobi und Rosenfeld unter II. 2, Schöler unter II. 6, Wilbrandt unter II. 8.

### 10. Geschichtliches und Biographisches.

**Hercod, R.: L'année antialcoolique 1926.** In: L'Abstinence, 1927 Nr. 23, S. 1—3. Im übrigen s. auch Reitz unter III. 8.

### V. Aus anderen Ländern.

#### 2. Amerika.

**Donath, J.: Die Wirkung der amerikanischen Prohibition auf den Alkoholismus und die Verhältnisse in Ungarn.** In: Deutsche Ztschr. für Nervenheilkunde, Bd. 97 H. 1—3.

**Fisher, I.: Prohibition at its worst.** 255 S. 1926. The Macmillan Comp., New York.

**Flaig, J.: Die Wirkung der Alkoholverbotsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.** In: Deutsche Krankenkasse, 1927 Nr. 4, Sp. 67—72.

**Stoddard, C. F.: Alkoholverbot und Jugend.** In: Der enthaltsame Erzieher, 1927 Nr. 3, S. 33—42.

Im übrigen s. auch Anti-Saloon League unter III. 7b, Marks unter III. 5e.

#### 8. Finnland.

**Hercod, R.: Der Bericht der finnländischen Kommission zur Untersuchung der Wirkung des Verbotsgesetzes.** In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 2, S. 95—107.

#### 13. Niederlande.

**Lamers, M.: Voorentwerp van een nieuwe drankwet.** In: Sobriëtas ('s Hertogenbosch), 1927 Nr. 2, S. 23—28.

#### 15. Oesterreich und Ungarn.

S. Donath unter V. 2.

#### 17. Rußland.

**Dahlgren, Th.: The alcohol question in the New Russia.** In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 2, S. 84—91.

#### 18. Schweden.

**Aktiebolaget Stockholmsystemet. Förvaltningsberättelse för år 1926...** jämte revisionsberättelse. 103 S. 1927. Stockholm, Centraltryckeriet.

**Centralförbundets för nykterhetsundervisning 25-årsjubileum.** Geschichtliches Sonderh. aus diesem Anlaß: Tirfing, 1926 Nr. 9—14.

**Dahlgren, Th.: Svenskt Krönika 1. 1. bis 30. 6. 1926.** In: Tirfing, 1926 Nr. 9—14, S. 220—227.

#### 19. Schweiz.

**Botschaft des Regierungsrats des Kantons St. Gallen an den Großen Rat über das Gesetz betr. die Bekämpfung der Trunksucht vom 6. Mai 1924.** In: Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1927, H. 1 S. 9 bis 12 und H. 2 S. 43—45.

**Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften.** 18. Bericht, Frühjahr 1925/26.

# Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. J. Gonser  
In der Schriftleitung: Dr. J. Flaig und Dr. S. Polzer

Heft 6

23. Jahrg. (17. Neue Folge)

1927

## Max von Gruber.

Am 17. September d. J. starb Geheimrat Max v. Gruber, emeritierter Professor der Hygiene und Leiter des Hygienischen Universitätsinstituts in München. Die Alkoholgegner aller Richtungen beklagen einen schweren Verlust. Von Gruber ist erst als reifer Mann in die eigentliche Bewegung hineingekommen. Als hygienischer Fachmann kam er zum ersten Male öffentlich auf die Alkoholfrage zu sprechen, als in den achtziger Jahren der Gewerbeausschuß des österreichischen Parlamentes über einen der vielen TrunksuchtsGesetzesentwürfe, die später lautlos verschwanden, eine Umfrage veranstaltete. Es ist kennzeichnend für den Sozialpolitiker Gruber, daß er hierbei den Ausspruch tat, daß der Alkohol eine feste Stütze der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung sei, da er den Verelendeten durch die Narkose das Leben erträglicher mache. Wie immer man auch über diesen Ausspruch denken mag, daß v. Gruber die Alkoholfrage nicht ein medizinisches Problem im gewöhnlichen Sinne des Wortes war, sondern als innig zusammenhängend mit den sozialen Fragen erschien, geht aus diesem Satze eindeutig hervor. In nähere Berührung mit der eigentlich praktischen Anti-alkoholbewegung kam v. Gruber, als 1901 der 8. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien abgehalten wurde. Er nahm lebhaften Anteil an den Vorbereitungen und führte denn auch den Vorsitz bei den Verhandlungen. Man weiß, daß es bei solchen Gelegenheiten sehr darauf ankommt, den wissenschaftlichen Charakter einer solchen Versammlung, an der ja jedermann teilnehmen kann, zu wahren und sich gegen die guten Menschen, aber schlechten Musikanten zu wehren, die für eine solche Versammlung immer eine gewisse Gefahr bieten. Der Autorität des ordentlichen Professors der Hygiene und angesehenen Fachmannes gelang dies auch. Sein eigener wissenschaftlicher Beitrag — eine Arbeit eines seiner Schüler — über den Einfluß des Alkohols auf Infektionskrankheiten ist heute noch lesenswert.

Bald nach dem Wiener Kongreß übersiedelte Gruber nach München als Nachfolger Pettenkofers. Zu der deutschen Antialkoholbewegung nahm er als Mann der strengen Wissenschaft stets eine hervorragende Stellung ein. Versammlungen holten sich ihn, wenn es eine besonders wichtige Sache zu erörtern gab, mit Vorliebe. Es sei hier nur erinnert an den macht- und schwungvollen Vortrag über „Die Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft“ auf der Jubiläumstagung des D. V. g. d. A. in Kassel 1908 (in vier Auflagen im Druck erschienen) und die auf dem Hamburger Internationalen Guttemplertag 1911 gehaltenen Vorträge über den „Nährwert des Alkohols“ (erschieden in dieser Zeitschrift Band 8, 1911, H. 1) und „Der Alkohol und die sozialen Probleme der Gegenwart“. Besonders im ersten Vortrag über den Nährwert des Alkohols trat

v. Grubers Eigenart deutlich hervor. In musterhaft klarer Weise wies er streng wissenschaftlich die irrige Meinung zurück, daß dem Alkohol auch theoretisch kein Nährwert zukomme. Aber er war weit davon entfernt, der Brauerphrase, daß das Bier „flüssiges Brot“ sei, auch nur im geringsten zuzustimmen. Er wies nach, wie gerade genaue physiologische Versuche es praktisch unmöglich machen, den Alkohol als einen echten und zweckmäßigen Nahrungsstoff anzusehen.

An diesen Vortrag, bzw. an seine Wiedergabe in Tageszeitungen schloß sich ein weiterer wichtiger Artikel Grubers an, der den Titel führte: „Die Kränklichkeit und Sterblichkeit der Bierbrauer in Berlin und Leipzig und die Kampfweise der deutschen Brauer-Union“ (7. Jahrgang dieser Zeitschrift, Heft 4). Er erhob darin Einspruch gegen die irrige Wiedergabe seines Vortrages über den Nährwert des Alkohols, den man in alkoholfreundlichen Tageszeitungen zugunsten des Alkohols umzubiegen versucht hatte, ging aber auch seinerseits zum Angriff über und wies nach, daß auf der Dresdner Hygieneausstellung (1911), von deren durch den Deutschen Verein g. d. Alk. zusammengestellter großer Sondergruppe „Alkoholismus“ er der geistige Leiter war, Vertreter der Brauer Zahlen über die Sterblichkeit ihrer Arbeiter in listiger Weise zu ihren Gunsten zu „korrigieren“ versucht hatten. Er stellte dem die Wirklichkeit, wie sie sich vor allem aus den Ausweisen der Leipziger Ortskrankenkasse über die Brauereiarbeiter ergibt, gegenüber. Daß dabei auch manch kräftiges Wörtlein über diese Methode des „Korrigierens“ abfällt, war bei einem so angriffslustigen Mann wie v. Gruber selbstverständlich. Dieser Artikel verdient es auch heute noch, vor allen anderen ob seines sachlichen Inhalts immer wieder gelesen zu werden. Später traten besonders rassenhygienische Probleme in seinen Gesichtskreis, und da gab es auch Gelegenheit, immer wieder auf die Alkoholfrage zu sprechen zu kommen. Für seine ganze Art ist vielleicht am kennzeichnendsten der 1909 gehaltene Vortrag, oder wie er es selbst sehr gut nennt, die „rassenhygienische Predigt“: „Die Pflicht gesund zu sein.“

Neben dem Manne, dem es Vergnügen machte, beim Angriff fest zuzupacken, gab es auch noch einen zweiten v. Gruber, den moralisierenden. Genug, daß sich diese beiden Seiten gelegentlich auf das glücklichste vereinigen, so z. B. in einem Satze der Einleitung zu seinen mit Kraepelin zusammen herausgegebenen Wandtafeln: „Wer wirklich weiß, was der Alkohol anrichtet, kann nichts tun, als unsere Trinksitten auf das unerbittlichste zu bekämpfen.“

Dr. R. W l a s s a k.

## Die Bekämpfung des Alkoholismus im Deutschen Strafgesetzentwurf von 1927.\*)

Von Professor Dr. Joseph Heimberger in Frankfurt a. M.

Es handelt sich hier um den Entwurf, der am 14. Mai 1927 nach Durchberatung im Reichsrat dem Reichstag vorgelegt worden ist. Er wird im Reichstag voraussichtlich im Winter 1927/28 zur Behandlung kommen. Dieser Entwurf hat, was die Bestimmungen über die Bekämpfung des Alkoholismus anbelangt, gegenüber dem amtlichen Entwurf von 1925 verschiedene Aenderungen erfahren, die im folgenden



\*) Soeben ist im Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, erschienen: Dr. jur. Littauer, *Der Alkohol im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft*, 102 S. 2.— M. Diese Arbeit enthält sämtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die mittelbar und unmittelbar mit dem Alkoholismus zusammenhängen, mit den erforderlichen Erläuterungen.

zur Darstellung kommen sollen. Vorausgeschickt mag sein, daß der Entwurf 1927 auf eine erschöpfende Zusammenfassung der Strafvorschriften gegen den „Mißbrauch von Rauschgiften“ in seinem 35. Abschnitt, der diese Ueberschrift führt, verzichtet hat. Infolgedessen sind die § 339, 340, 341 Entwurf 1925 weggefallen. Der § 339 hatte die Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift bedroht, welche für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verbietet, § 340 das Verabreichen von nikotinhaltigen Tabakwaren an Jugendliche, § 341 das unbefugte Ueberlassen von Opium, Morphinum, Kokain oder ähnlichen berauschenden oder betäubenden Giften. Die strafrechtliche Bekämpfung des unerlaubten Inverkehrbringens dieser Gifte überläßt der Entwurf 1927 dem Opiumgesetz. Die § 339 und 340 Entwurf 1925 sind ersetzt durch den unten zu erwähnenden § 413 Entwurf 1927.

1. Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Der Entwurf 1925 hat wie die vorausgegangenen Entwürfe den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgestellt und bestimmt, daß die Strafe zu mildern sei, wenn der Täter seine Tat im Zustand vermindelter Zurechnungsfähigkeit begangen habe. Doch sollte solche Strafmilderung demjenigen nicht zugute kommen, bei welchem die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht. Der Entwurf 1927 hat letztere Bestimmung aufgegeben und gestattet, bei dem wegen Trunkenheit vermindert Zurechnungsfähigen die gleiche Strafmilderung wie bei Personen, die an angeborener oder durch Krankheit oder sonst unverschuldet erworbener vermindelter Zurechnungsfähigkeit leiden, eintreten zu lassen. Diese Aenderung würde vorgenommen, weil man in der Nichtberücksichtigung der infolge selbstverschuldeter Trunkenheit eingetretenen verminderten Zurechnungsfähigkeit eine Verletzung des Schuldprinzips erblickte und meinte, daß man dann folgerichtig auch der vollen Trunkenheit des Täters keinen Einfluß auf seine strafrechtliche Behandlung einräumen dürfte. Ich habe früher schon die Ansicht vertreten<sup>1)</sup>, daß in der strafrechtlichen Gleichstellung des infolge selbstverschuldeter Trunkenheit vermindert Zurechnungsfähigen mit einem voll Zurechnungsfähigen ein Unrecht nicht zu erblicken sei. Das Manko an Schuld, das bei vermindelter Zurechnungsfähigkeit an sich vorliegt, wird ausgeglichen durch die Schuld, welche in dem übermäßigen Trinken liegt. Der Täter kann und muß auf Grund der Erfahrung des täglichen Lebens die üblen Folgen der Trunkenheit voraussehen. Im Mangel solcher Voraussicht liegt sein Verschulden. Wenn die strafrechtliche Bekämpfung der Trunkenheit irgendeine Bedeutung haben soll, dann muß sie gerade demjenigen gegenüber einsetzen, die sich infolge des Trinkens nur im Zustand vermindelter Zurechnungsfähigkeit befinden; denn diese lassen sich am häufigsten Ausschreitungen zuschulden kommen. Voll zurechnungsfähige Trunkene sind weit seltener in der Lage, ein Verbrechen zu begehen.

<sup>1)</sup> Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 32. Band, S. 563 ff

Indessen kann man sich mit der erwähnten Aenderung um deswillen abfinden, weil im Gegensatz zu § 17 Abs. 2 Entwurf 1925 der § 13 Abs. 7 Entwurf 1927 die Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht mehr obligatorisch, sondern nur fakultativ vorschreibt, so daß der Richter die Möglichkeit hat, den vermindert zurechnungsfähigen Trunkenen zu bestrafen wie den zurechnungsfähigen Täter. Ob er es freilich tun wird, ist mir bei dem Wohlwollen, mit dem man bei uns Rauschzustände beurteilt, zweifelhaft.

2. **Volltrunkenheit.** Wer im Zustand der Volltrunkenheit, also der vollen Zurechnungsunfähigkeit, eine strafbare Handlung begeht, kann nach geltendem Recht nicht bestraft werden, außer er müßte sich schuldhafterweise in den Rauschzustand versetzt haben, um in diesem Zustand die strafbare Handlung zu begehen, oder obwohl er voraussah oder voraussehen konnte und mußte, daß er sie begehen werde. Der Entwurf 1927 füllt im Anschluß an den Entwurf 1925 diese Lücke aus, indem er in § 367 denjenigen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, der sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und in diesem Zustand eine strafbare Handlung begeht. Die Begehung der Handlung ist bloß eine sogenannte objektive Bedingung der Strafbarkeit; Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters braucht sich also gar nicht auf sie zu erstrecken. Wäre letzteres der Fall, so hätte man es mit einer sogenannten *actio libera in causa* zu tun, und es müßte Bestrafung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verübung des begangenen Deliktes erfolgen.

Die Strafe für die Volltrunkenheit darf nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Würde also z. B. jemand in der Volltrunkenheit ein Tier roh mißhandeln, so könnte er höchstens die für Tierquälerei im Höchstmaß angedrohte Strafe von 6 Monaten Gefängnis erhalten. Ist die Tat selbst nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolglos, dann auch die Volltrunkenheit.

Gegenüber dem Entwurf 1925 zeigt der Entwurf 1927 nur eine unwesentliche Aenderung im Wortlaut.

3. **Verabreichen von geistigen Getränken u. a.**

a) der Entwurf 1925 bedrohte in § 337 denjenigen mit Strafe, der wissentlich einer Person, die auf Grund des § 44 (Anordnung der Unterbringung durch das Gericht) in einer Trinkerheilstalt untergebracht ist, geistige Getränke verschafft. Der Entwurf 1927 geht im § 368 erheblich weiter: Neben der Trinkerheilstalt nennt er auch die Entziehungsanstalt und verbietet nicht bloß die Abgabe geistiger Getränke, sondern auch anderer berauschender Mittel und zwar nicht nur an jene Insassen dieser Anstalten, die zufolge gerichtlicher Anordnung sich in denselben befinden, sondern schlechweg an alle Insassen. Gestattet ist nur die Verabreichung mit Erlaubnis des Leiters der Anstalt. Ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist gleichgültig;

nur muß der Täter wissentlich gehandelt d. h. gewußt haben, daß er es mit einer Person zu tun habe, die in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt sich befindet.

b) Die Bestimmung des Entwurfs 1925 in § 338 über das Verabreichen geistiger Getränke an Jugendliche oder Betrunkene hat im Entwurf 1927 § 369 teils eine Einschränkung, teils eine Erweiterung erfahren. Eine Einschränkung: Im Entwurf 1925 waren Jugendliche bis zu 16 Jahren unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Der Entwurf 1927 aber verbietet das Verabreichen geistiger Getränke außer an Betrunkene nur an „Kinder“; dies sind nach § 9 Ziff. 1 Entwurf 1927 Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Wie die Begründung sagt, will der Entwurf ein zu weitgehendes strafrechtliches Eingreifen gegenüber schulentwachsenen, außerhalb des Elternhauses im Erwerbsleben tätigen Jugendlichen vermeiden. Eine Erweiterung: Nach dem Entwurf 1925 war das Verabreichen geistiger Getränke an Jugendliche und Betrunkene nur innerhalb der Schankstätten verboten mit Ausnahme des Branntweins, der an Jugendliche auch außerhalb derselben zu eigenem Genuß nicht abgegeben werden durfte. Der Entwurf 1927 dagegen verbietet sowohl in Schankstätten wie im Kleinhandel das Verabreichen jeder Art geistiger Getränke an Kinder wie an Betrunkene, jedoch mit folgendem Unterschied: An Kinder ist die Verabreichung nur zum eigenen Genuß und gegen Entgelt verboten, und wenn sie in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Vertreters erfolgt, an Betrunkene auf alle Fälle, also auch wenn sie geistige Getränke etwa für andere holen wollen, oder wenn jemand dem Betrunkenen auf seine, des Spenders, Kosten geistige Getränke geben oder ihn nur mittrinken läßt.

c) Wie oben erwähnt, sind die Paragraphen 339 und 340 Entwurf 1925 nicht in den Entwurf 1927 übernommen worden. Für Fälle, in welchen über die Vorschrift des § 369 hinaus ein Bedürfnis nach Strafschutz der Jugend gegen das Verabreichen geistiger Getränke besteht, oder in denen die Verabfolgung geistiger Getränke aus bestimmtem Anlaß wie z. B. bei Versteigerungen, Wahlen, Abstimmungen verboten werden soll, hat Entwurf 1927 in dem Abschnitt von den „Uebertretungen“ den Blankett-Tatbestand des § 413 geschaffen. Er überläßt es hier den Organen, die nach dem sonstigen Reichsrecht oder dem Landesrecht zuständig sind, die erforderlichen Verbote zu erlassen, die sich nach den örtlichen Bedürfnissen zu richten haben, und stellt nur die einheitliche Strafandrohung auf. Er droht Geldstrafe (1 bis 500 Mark) demjenigen, der, abgesehen von den Fällen des § 369, eine Vorschrift übertritt, die gegen das Verabreichen geistiger Getränke an Kinder oder Jugendliche (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) erlassen ist oder für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verbietet, ebenso demjenigen, der eine Vorschrift übertritt, die gegen das Verabreichen nikotinhaltiger Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche erlassen ist. — Die Begründung läßt es einstweilen dahin-

gestellt, ob die Vorschrift des § 413 in dem Strafgesetzbuch bleiben soll oder in das zu erwartende Schankstättengesetz zu übertragen ist.

#### 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung.

a) **Wirtshausverbot.** Dieses ist im Gegensatz zum Entwurf 1925 nicht in den Entwurf 1927 aufgenommen worden. Die Begründung sagt, seine Durchführung sei in großen Städten so gut wie unmöglich und würde auf dem Lande und an kleineren Orten vielfach Unzuträglichkeiten und Reibungen bringen, die nicht im rechten Verhältnis zu dem Nutzen der Maßregel stünden. Daß das Wirtshausverbot eine wirksame bessernde oder sichernde Maßnahme nicht ist, läßt sich kaum bestreiten. Es ließe sich höchstens als Ehrenstrafe verwenden, zumal es auch gegenüber bestraften Gelegenheitstrinkern ausgesprochen werden könnte. Für diese möchte es eine beschämende und zugleich eindringliche Mahnung sein, sich vor entehrender Unmäßigkeit zu hüten.

b) **Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt.** Der Entwurf 1925 kannte nur die erste; der Entwurf 1927 fügte in § 55 Ziff. 2 und § 57 die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bei. Im Entwurf 1925 ist von der Unterbringung eines „Trunksüchtigen“ die Rede, im Entwurf 1927 von der Unterbringung von Personen, die gewohnheitsmäßig im Uebermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen. Unter diesen Mitteln werden nach den Bemerkungen der Begründung zu § 367 solche Mittel verstanden, die ähnlich berauschend oder betäubend wirken wie geistige Getränke, so z. B. Aether, Kokain, Haschisch, Opium, Morphium und andere derartige Gifte, Stoffe, Zubereitungen und Mittel.

Voraussetzung der Unterbringung ist im Entwurf 1927 wie im Entwurf 1925, daß jemand entweder wegen einer strafbaren Handlung, die er in einem die Zurechnungsfähigkeit noch nicht ausschließenden Rauschzustand begangen hat oder nach § 367 wegen Volltrunkenheit verurteilt wird. Ferner muß die Unterbringung erforderlich sein, um den Verurteilten „an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. Wenn andere Vorkehrungen genügen, etwa Stellung unter Schutzaufsicht, oder die Verpflichtung zum Anschluß an einen Erhaltungsamkeitsverein oder zu freiwilligem Eintritt in eine Anstalt oder ähnliche Vorbeugungsmittel, so sind diese anzuwenden.

Möglichst liegen auch die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflgeanstalt vor; dann hat der Richter die Wahl. Er wird sich, wie die Begründung zu § 57 sagt, für die aller Voraussicht nach wirksamere, bei voraussichtlich gleicher Wirksamkeit für die schonendere Maßregel entscheiden.

Eine Aenderung enthält § 57 Entwurf 1927 gegenüber § 44 Entwurf 1925, die unbedingt wieder beseitigt werden muß: Während Entwurf 1925 die Anordnung der Unterbringung in die Hand des Richters legte, gibt Entwurf 1927 dem Richter nur das Recht, die Unterbringung für zulässig zu erklären. Ob die Verwaltungs- oder Polizeibehörde

die Unterbringung wirklich anordnet, das hängt hiernach von ihrem Ermessen ab; der Richter hat darauf keinen Einfluß. Die Erwägungen, welche die Begründung für diese Aenderung vorbringt, sind nicht stichhaltig. Sie besagen nur, daß die Verwaltungsbehörden die Möglichkeit haben sollen, den Spruch des Strafgerichts vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus nachzuprüfen, und es sei davon auszugehen, daß sie regelmäßig von der erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und von ihrer Anwendung nur da Abstand nehmen würden, wo entweder nachträglich Umstände hervortreten, die den Vollzug der Maßregel als unzweckmäßig erscheinen lassen, oder wo dringende verwaltungstechnische Gründe, wie etwa eine zeitweilige Ueberfüllung der in Frage kommenden Anstalten, entgegenstehen. Wenn die Abänderung, die der Entwurf 1927 bringt, durchgeht, dann bleibt alles beim Alten. Befugnisse wie die ihnen hier eingeräumten hatten die Verwaltungs- und Polizeibehörden vielfach schon bisher, ohne daß das Gericht sie für zulässig zu erklären brauchte. Auch die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hat auf ihrer Versammlung zu Karlsruhe am 12. September 1927 einstimmig den Beschluß gefaßt, daß der Strafrichter die Unterbringung bindend müsse anordnen können.

Die Dauer der Unterbringung darf nach beiden Entwürfen zwei Jahre nicht überschreiten; die Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen. Die Begründung zu § 60 nimmt an, daß der Zeitraum von zwei Jahren nach den bisherigen Erfahrungen genügen dürfte, um den gewünschten Erfolg zu erreichen, wenn überhaupt Aussicht auf Heilung bestehe. Mag indessen der Aufenthalt zwei Jahre oder weniger gedauert haben und der Insasse der Anstalt auch als geheilt entlassen worden sein, so läßt sich doch in keinem Fall mit Sicherheit sagen, ob er wirklich geheilt ist. Die notgedrungene Enthaltsamkeit in der Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt bietet keine Sicherheit gegen den Rückfall nach der Entlassung. Die Entlassung sollte daher immer nur eine bedingte oder vorläufige sein, die widerrufen wird, wenn der Entlassene innerhalb bestimmter Zeit, etwa innerhalb eines Jahres, rückfällig wird.

e) **Schutzau s i c h t.** Es wurde oben schon erwähnt, daß die Unterbringung geeignetenfalls durch Stellung unter Schutzau s i c h t ersetzt werden könne. Der Entwurf 1925 § 44 Abs. 2 gestattete schlechtweg, sie an Stelle der Unterbringung anzuordnen. Nach Entwurf 1927 § 61 ist dies nicht möglich. Er verlangt, daß das Gericht von vornherein die Unterbringung für zulässig erkläre, ihren Vollzug aber auf höchstens zwei Jahre bedingt aussetze und gleichzeitig Schutzau s i c h t anordne. Erweist sich diese als nicht genügend, so widerruft sie das Gericht, und die Verwaltungsbehörde kann nun von ihrer Befugnis der Unterbringung Gebrauch machen. Sie k a n n dies, muß es aber nicht; denn das Gericht dürfte ja die Unterbringung nur für zulässig erklären. So kann sich der Fall ergeben, daß das Gericht die Schutzau s i c h t als nicht ausreichend widerruft und die Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund bei der ihr zustehenden Nachprüfung des



richterlichen Ausspruchs zu einer gegenteiligen Auffassung kommt und die Unterbringung nicht vollzieht — ein offenbar unmöglicher Zustand, der deutlich zeigt, wie notwendig es ist, die Anordnung der Unterbringung wie im Entwurf 1925 in die Hand des Gerichts zu legen.

5. Der Entwurf 1927 enthält wie der Entwurf 1925 im Buch „Uebertretungen“ eine Strafanndrohung gegen das Uebertreten der Polizeistunde. Der § 394 Entwurf 1927 unterscheidet sich von § 361 Entwurf 1925 nur insofern, als er das Uebertreten der Polizeistunde nicht bloß wie der letztere für Schankwirtschaften und öffentliche Vergnügungsorte, sondern auch für die Schankräume einer Gastwirtschaft unter Strafe stellt. Er will damit nach der Begründung zu § 394 eine gesetzliche Klärung der bisher in der Rechtsprechung streitig gebliebenen Frage bringen, ob die Polizeistunde auch für die in den Schankräumen verweilenden Logiergäste der Gastwirtschaften gilt.

Auch bei § 394 behält es die Begründung späterer Prüfung vor, ob die Vorschrift im Strafgesetzbuch bleiben oder in das Schankstätten-gesetz übernommen werden soll.

6. **Absehen von Strafe.** Der Entwurf 1925 räumte in § 342 dem Richter das Recht ein, bei Vergehen gegen eine Vorschrift des 35. Abschnitts über den Mißbrauch von Rauschgiften in besonders leichten Fällen von Strafe abzusehen. Im Entwurf 1927 ist dem Richter diese Befugnis nicht mehr zugestanden.

Seit nahezu vier Jahrzehnten wird strafrechtliche Hilfe gegen den Alkoholismus verlangt, und es sind unzählige Gesetzgebungsvorschläge in den verschiedensten Variationen gemacht worden. Das Interesse an der Ausgestaltung der strafrechtlichen Alkoholbekämpfung im einzelnen droht allmählich beinahe zu erlahmen; man ist zufrieden, wenn nur überhaupt einmal etwas ernstliches unternommen wird. So sei auch hier der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß im Reichstag nicht allzu zarte Rücksichtnahme auf Betrunkene und Trunksüchtige und übertriebene juristische Feinfühligkeit an den geplanten Maßnahmen eine Kritik üben, die schließlich von ihnen nichts brauchbares mehr übrig läßt.

---

## Der Alkohol im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Der Reichsjustizminister hat vor kurzem (unter dem 9. September d. J.) dem Reichstag den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorgelegt, das gleichzeitig mit dem (schwebenden) neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten soll und sich an dessen Entwurf anschließt<sup>1)</sup>. Er enthält mit Bezug auf die Alkoholfrage folgende Bestimmungen:

In den „Allgemeinen Vorschriften“ heißt es in dem Abschnitt „Lager, Kleidung, Kost“: „Der Genuß geistiger Getränke ist, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, verboten“<sup>2)</sup> (§ 77). In der Begründung ist

<sup>1)</sup> Reichstagsdrucksache 1924/27 Nr. 3628, C. Heymann, Berlin W 8.

<sup>2)</sup> Sperrungen (auch weiterhin) von uns. D. Ber.

hierzu u. a. gesagt: „Den Genuß geistiger Getränke will der Entwurf noch weiter aus dem Strafvollzug verdrängen, als es die Grundsätze<sup>\*)</sup> im § 61 tun. Während nach den Grundsätzen in Ausnahmefällen mäßiger Genuß von Bier oder Obstmost gestattet werden kann, soll nach dem Entwurf das Gesetz den Genuß geistiger Getränke verbieten, soweit es nicht selbst anderes bestimmt. Die einzige Ausnahmerebestimmung schlägt der Entwurf für die Einschließungsgefangenen<sup>\*)</sup> im § 186 Abs. 2 Satz 1 vor.“ Danach kann diesen gestattet werden, einen halben Liter Bier, Obstmost oder Wein zu trinken.

Unter den im Strafgesetzentwurf beabsichtigten „Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitentziehung verbunden sind“, ist auch die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder Entziehungsanstalt vorgesehen. Hierzu sagt § 294 des Vollzugsgesetzentwurfs: „Eine Trinkerheilstalt und eine Entziehungsanstalt können in einer Anstalt und jede von ihnen kann auch mit einer Heil- oder Pflegeanstalt vereinigt sein“. Als Gründe für diese Vereinigungsmöglichkeit gibt die Begründung neben dem geldlichen Gesichtspunkt die „gewisse Wesensverwandtschaft“ zwischen diesen Unterbringungsarten an, fordert aber bei etwaiger Vereinigung einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt mit einer Heil- oder Pflegeanstalt räumliche Trennung der Untergebrachten verschiedener Art. In § 295 ist als Ziel der Behandlung der Untergebrachten aufgestellt, „sie von dem gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Genuß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel zu heilen, zur dauernden Enthaltsamkeit zu erziehen und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. § 296 fügt hinzu: „Die Untergebrachten sind verpflichtet, zu arbeiten. Sie sind vornehmlich in freier Luft zu beschäftigen“, wobei ihnen aber auf Antrag gestattet werden soll, sich selbst in zweckmäßiger Weise zu beschäftigen.

Die §§ 298 f. weisen auf die möglichen Sicherungsmaßnahmen und — bei Widerspenstigkeit oder Verletzung von Sitte und Anstand — Zuchtmittel (Hausstrafen) gegen einen Untergebrachten hin, wobei bestimmt wird: „Bei der Unterbringung in Anstalten eines privaten Verbandes oder einer Privatperson sind die Zuchtmittel auf Vorschlag des Leiters der Anstalt von der Verwaltungsbehörde anzuordnen, welche die Aufsicht über die Anstalt führt“. Die Unterbringung kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Unterzubringenden wegen gewichtiger persönlicher oder Familienumstände oder aus dringenden Gründen der Verwaltung aufgeschoben werden. Ebenso kann sie wegen geistiger oder lebensgefährlicher sonstiger Erkrankung und aus ähnlichen Gründen unterbrochen werden. Weiter kann der Anstaltsleiter einen Untergebrachten unter gewissen Voraussetzungen und Vorsichtsmaßnahmen bis zu einer Woche unter dem Vorbehalt des Widerrufs beurlauben, ihn auch unter Zustimmung des Arztes zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten für einige Tagesstunden von einem Beamten ausführen lassen. (§§ 274 bis 283.)

Zum Abschnitt „Gesundheitsfürsorge“ in der Behandlung der Gefangenen bemerkt die Begründung, daß eine besonders einflußreiche Stellung den Aerzten naturgemäß auch bei Vollzug der Maßregeln der Unterbringung in einer Trinkerheilstalt eingeräumt sei, und rechnet in das Gebiet der Gesundheitsfürsorge auch das grundsätzlich vorgeschriebene Verbot des Alkoholgenusses in den Strafanstalten.

Im ganzen kann man diesen Bestimmungen des Entwurfs vom Standpunkt des Alkoholgegners aus wohl zustimmen. Zu wünschen wäre aber wohl bei dem bekannten so engen und vielfachen Zusammenhang zwischen Alkohol

<sup>\*)</sup> „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“, welche die Landesregierungen am 7. Juli 1923 miteinander vereinbart haben. D. Ber.

<sup>\*)</sup> Die in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen von Gefängnissen untergebracht werden. D. Ber.

und Verbrechen noch, daß in dem Abschnitt „Geistige und seelische Hebung der Gefangenen“ in den Paragraphen „Unterricht“, „Bücherei“, „Bücher, Zeitungen“, „Vorträge“ ausdrücklich entsprechende Berücksichtigung der Alkoholfrage — wie sie tatsächlich in manchen Strafanstalten schon bisher mit gutem Erfolg geübt wurde — vorgeschrieben würde. Die Wichtigkeit der Frage würde dies entschieden rechtfertigen. Fl.

## Trinkerfürsorge und Entmündigungsverfahren.

Vortrag von Oberregierungsrat Dr. Jaques  
in einem Lehrgang über die Alkoholfrage vom  
Hamburger Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V.,  
Ortsverein des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

I. Die Trinkerfürsorge ist wie viele andere Gebiete der öffentlichen und privaten (freien) Wohlfahrtspflege ein verhältnismäßig moderner Begriff, den z. B. Bode, der bekannte Vorkämpfer des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, später Direktor des Kaiser-Friedrich-Museums in Berlin, in seinem Aufsatz über die Trunksucht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften im Jahre 1901 überhaupt noch nicht kannte. Tatsächlich ist der Begriff als solcher erst durch unseren Verein in die Fachliteratur gekommen und hat sich dank der modernen psychiatrischen und sozialen Erkenntnisse inzwischen immer mehr zu einem eigenen Wissensgebiet entwickelt.

Die Trinkerfürsorge nahm etwa im Jahre 1906 vom Deutschen Verein und seinen Mitarbeitern ihren Ausgang und hat im Laufe der Jahre in ungefähr 150 Bezirksvereinen und Frauengruppen des Vereins ein Netz von Trinkerfürsorgestellen über Deutschland in Nord und Süd, Ost und West ausgebreitet, tatkräftig unterstützt und zum Teil unterhalten von den beiden großen Trinkerrettungsorganisationen, dem Guttemplerorden und dem kirchlichen Blauen Kreuz, die einige Jahre nach Gründung des Deutschen Vereins gegen Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ihre segensreiche Tätigkeit in Deutschland begonnen hatten. Hier in Hamburg errichtete der Verein im Jahre 1910 im Gebäude der Versicherungsbehörde eine Trinkerfürsorgestelle, deren Wirksamkeit vielen von Ihnen bekannt sein wird.

II. Es handelt sich bei der Trinkerfürsorge in erster Linie darum, den einzelnen Trinker so rechtzeitig in Heilfürsorge zu nehmen, daß er nicht erst völlig seiner krankhaften Sucht verfällt, also im wesentlichen um eine vorbeugende (prophylaktische) Tätigkeit. Hierbei wird es je nach der Schwere des Falles oder den Verhältnissen, in denen der Alkoholkranke lebt, häufig erforderlich sein, ihn auf längere Zeit einer privaten oder öffentlichen Heilanstalt zuzuführen. Gleichzeitig wird die Trinkerfürsorge sich auch der Familie annehmen müssen, sie unter Umständen finanziell unterstützen und Gatten und Kinder, überhaupt die nähere Umgebung des Alkoholkranken von der Notwendigkeit zukünftigen abstinenter Lebens im Interesse ihres Kranken überzeugen müssen. Ferner ist die Nachpflege nach beendeter Heilstättenkur eine besondere Aufgabe der Trinkerfürsorge und endlich muß auch noch die unter Umständen lebenslängliche Bewahrung oder Verwahrung des asozialen oder des antisozialen Trunksüchtigen, d. h. des vollkommen hilflosen und des verbrecherischen Trinkers, als ihre letzte und wohl undankbarste Aufgabe betrachtet werden.

III. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1902, die zu § 6 BGB. ergangen ist, ist Trunksucht „ein derartiger krankhafter Hang zum übermäßigen Trinken, daß die Kraft, dem Anreiz zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen, verloren gegangen ist“. Hier interessiert

aber weniger die etwas juristisch formal klingende Definition der Trunksucht, als vielmehr die Tatsache, daß es sich bei den Trunksüchtigen um psychisch, d. h. seelisch kranke Menschen handelt, die auf Grund ihrer unglücklichen Veranlagung nicht mehr in der Lage sind, dem unmäßigen Trieb nach Genuß geistiger Getränke diejenigen Hemmungen entgegenzustellen, die jedem normalen Menschen in seiner Willenskraft zu Gebote stehen. Diese krankhafte Willensschwäche ist zum Teil angeboren, namentlich vererbt — in vielen Fällen besteht die Trunksucht vom Vater oder Großvater her —, zum Teil ist sie aber auch durch Gewohnheit erworben, und hier wird man, mehr als bei den ererbten Fällen, auch von einer sittlichen Schuld des allmählich zum Gewohnheits- oder Periodentrinker gewordenen sprechen. Hier liegt häufig schlechte Erziehung, Mangel an Verantwortungsbewußtsein, auch bodenloser Leichtsinn zugrunde, der ebenso strafbar sein müßte, wie Diebstahl oder Betrug, und der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches beschäftigt sich ja auch schon mit Bestimmungen über Bestrafung der Trunksucht. Und doch werden wir in unserer Trinkerfürsorge den Trinker nicht so behandeln, als sei er ein lasterhafter Mensch, der mehr oder weniger zu seinem Vergnügen trinkt und aus Genußsucht dem Trunke frönt, sondern in ihm nur den Kranken betrachten und ihn als Kranken behandeln. Denn ebensowenig wie der Arzt einen Patienten dadurch kurieren kann, daß er ihm die Ursache seiner Krankheit vorwirft — denken Sie nur an einen Lungenkranken, der sich sein Leiden durch Fahrlässigkeit zugezogen hat, an einen Geschlechtskranken — ebensowenig, sage ich, kann man gewohnheitsmäßige Trunksucht dadurch heilen, daß man den Trinker als Verbrecher und Lumpen bezeichnet und ihm immer wieder seine üble Gewohnheit mit Scheltworten vorwirft.

Auch die Familie des Trinkers soll sich dessen immer bewußt bleiben, daß er ein Kranker ist, und soll ihn, so schwer sie auch gelegentlich unter seinen Ausschreitungen zu leiden hat, mit Vorwürfen möglichst verschonen, aber wohl darauf hinwirken, daß er sich der Heilungsmöglichkeiten bedient, die ihm durch die amtliche und die freie Trinkerfürsorge geboten werden. Auch von dem weiteren Freundes- und Umgangskreis muß verständnisvolles Eingehen auf die Forderungen der Trinkerfürsorge erwartet werden. Leider werden die Absichten der Trinkerfürsorge durch Familie und Freunde des Trinkers häufig durchkreuzt.

IVa. Daß es sich bei dem Alkoholsüchtigen um einen psychisch kranken Menschen handelt, steht wissenschaftlich fest und wird in Lehrbüchern der Psychiatrie, so namentlich durch Kraepelin, schon dadurch überzeugend erwiesen, daß die Gehirnrinde der Trinker in der Regel krankhafte organische Veränderungen aufweist. Tatsächlich bilden die Alkoholisten einen ganz erheblichen Prozentsatz der Patienten unserer Irrenanstalten. Nach einer mir vor einigen Tagen zugegangenen Mitteilung der Direktion der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg waren unter den männlichen Neuaufnahmen des letzten Halbjahres allein über 20 % Alkoholisten, und zwar waren unter den monatlich 104 Neuaufnahmen durchschnittlich 23 Trinker. Es gibt Aerzte, die der Ansicht sind, ein Alkoholist könne nur in einer Irrenanstalt geheilt werden, wenn überhaupt Heilung möglich ist. Wenn man aber alle Trinker in Irrenanstalten internieren wollte, so müßten diese wohl um das zehn- bis zwanzigfache vermehrt werden und für eine eigentliche Trinkerfürsorge wäre dann allerdings kein Raum. Wenn auch die Irrenpflege für solche Trinker angebracht erscheint, die offenbare Symptome von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche aufweisen, wie Psychopathen, Epileptiker, schwer Dipsomane (Periodentrinker), und deren sind nicht wenige, so halte ich die Irrenpflege an Personen, deren psychisches Leiden nicht etwa bereits weit vorgeschritten ist, schon deshalb für bedenklich, weil nur verhältnismäßig wenige Irrenanstalten über genügend Arbeitsgelegenheit für ihre Kranken verfügen, und daher eines Hauptmittels zur Stärkung der

Willensschwäche und zur Unterdrückung des krankhaften Triebes der Trinker entraten.

Iv. Andererseits muß betont werden, daß die Behandlung durch einen Psychiater in manchen Fällen das Gegebene ist, und ich bedauere, daß die Psychiatrie auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge noch verhältnismäßig wenig ausgebildet ist. Ich spreche hier nicht von hypnotischer Behandlung von Trinkern. Sie ist häufig versucht worden, hat sich aber, worüber die Wissenschaftler einig sind, auf die Dauer nicht bewährt; denn sobald die Wirkungen des hypnotischen Zustandes abgeklungen sind, ist das alte Leiden wieder da. Anders die Behandlung, deren sich ein hiesiger Arzt, der seinen Wirkungskreis vor einigen Jahren leider von hier fortverlegt hat, sich mehreren meiner Mündel gegenüber eine Zeitlang mit gutem Erfolge bedient hat. Er suchte die psychologischen Ursachen der Trunksucht (Familiengeschichte, Charakter, Umgang usw.) zu ergründen und seine Patienten in häufigen und langen Sitzungen suggestiv zur Willensstärke zu beeinflussen. Wegen seines Fortganges von Hamburg mußte die Behandlung leider zu früh abbrechen, um nachhaltig wirken zu können.

Ohne mich allgemein zu der modernen Lehre von der Seelenzergliederung der Psychoanalyse, zu bekennen, ich kenne noch zu wenig davon, so glaube ich doch, daß auch sie — in unseren Fällen angewandt — Gutes leisten kann, schon dadurch, daß sie durch eingehende Beratung und Behandlung des willensschwachen Trinkers seine Selbsterkenntnis erweckt und sein Selbstbewußtsein stärkt und den ungesunden Wunschtrieb in eine andere Richtung führt oder, wie der Psychoanalytiker sagt, sublimiert. Es gilt auch hier; lassen Sie mich eine Ausdrucksweise von Prinzhorn auf die Alkoholsüchtigen anwenden, den Trinker „aus der Verkrampfung, der Isolierung, der Ichsucht zur Freiheit, Weltfreudigkeit und zur Hingebungsfähigkeit zu bringen“, oder einfacher gesagt, den Kranken zu einer richtigen Lebensgestaltung, zu einem sinnvollen Lebensziel zu führen und zu leiten. Rein praktisch ist im Einzelfalle schon viel gewonnen — wir haben in der Beziehung manche erfreuliche Erfahrung gemacht —, wenn dem Trinker wirklich innerlich zum Bewußtsein gekommen ist, daß ihm psychische Mängel, seien sie angeboren oder durch Gewohnheit des übermäßigen Trinkens erworben, den Genuß von Rauschgiften völlig verbieten.

Ich muß allerdings bemerken, daß psychiatrische und psychoanalytische Behandlung von Trinkern, im Verhältnis zu der großen Masse der Alkoholkranken betrachtet, vorläufig nur in ganz geringem Umfange in Frage kommt. Einerseits muß bei dem Alkoholkranken schon eine gewisse Mentalität, eine Eignung für solche Behandlung vorliegen, die wir naturgemäß im Arbeiterstande seltener als bei Gebildeten finden werden — bei den letzteren ist die Anpassungsfähigkeit des Psychiaters leichter —, andererseits ist es bei der Masse der Trunksuchtsfälle — in Hamburg sind zurzeit 2600 alkoholranke Personen in Trinkerfürsorge, davon 7 %, also ungefähr 180 Frauen — ausgeschlossen, die genügende Anzahl von Aerzten und Psychoanalytikern für diese mühsame und zeitraubende Tätigkeit zu finden. Auch die Polikliniken der Irrenanstalten, die sich bereits hier und da mit der Behandlung von Trinkern, namentlich solcher, die vorher in der Anstalt waren, befassen, müssen der Masse gegenüber versagen. Immerhin wird die stärkere psychiatrische Beschäftigung mit den Alkoholkranken, gerade auch mit den noch nicht anstaltsbedürftigen, vielleicht einmal neue Wege zu einem besseren Verständnis ihres Leidens und einer erfolgreicherer Behandlung führen.

Va. Heute sind wir, soweit keine oder noch keine Anstaltsbehandlung notwendig ist, fast ganz auf die seit Jahren bewährte soziale Wirksamkeit unserer zahlreichen Abstinenzvereine mit ihrer mühsamen, opferbereiten Hilfe von Mensch zu Mensch, die sie in ihrem tapferen Kampfe gegen den Rauschtrank ausüben, angewiesen.

Ich nenne zuerst den Guttemplerorden, diese große brüderliche Gemeinschaft, deren satzungsgemäßes ideales Ziel die geistige und sittliche Hebung der Menschheit ist, und deren Hauptarbeit in der Bekämpfung des Alkoholis-

mus besteht. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Amerika über Dänemark nach Deutschland verpflanzt, stellt der Orden heute mit seinen 35 000 zahlenden Mitgliedern, die sich über 450 Orte in Deutschland erstrecken, und seinen vielen eigenen Logenhäusern in der Bekämpfung der Trunksucht doch schon eine gewisse Macht dar, und wenn wir sehen, daß er mit seinen Mitgliedern in Deutschland in zahlreichen Trinkerfürsorgestellen tätig ist, daß er neuerdings auch Trinkerheilstätten in eigener Regie hat, so darf man den Guttemplerorden, wenigstens in Norddeutschland, als den wichtigsten Mitarbeiter der Trinkerfürsorge betrachten.

Die kirchlichen Verbände, das in unserer Gegend naturgemäß weniger tätige katholische Kreuzbündnis mit 30 000 Anhängern in 350 Orten, die Innere Mission, die evangelisch-kirchlichen Blaukreuzverbände, das hauptsächlich von Methodisten geleitete freie Blaue Kreuz und andere religiöse Vereinigungen, die sich zum Teil aus inneren religiösen, zum Teil aus sozialen Gründen zur völligen Enthaltensamkeit von allen geistigen Getränken bekennen, leisten gleichfalls außerordentlich wichtige Arbeit auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge und Trinkerrettung. Um nur eines zu erwähnen: von den 23 privaten Trinkerheilstätten im Jahre 1925 waren 17 auf religiöser Grundlage errichtet, darunter 12 evangelisch, 5 katholisch.

Im Guttemplerorden und in den genannten kirchlichen Verbänden muß das neu aufgenommene Mitglied sich in feierlicher Weise mit oder ohne Anrufung Gottes bei Strafe des Ausschlusses für immer oder zunächst auf Zeit verpflichten, alkoholische Getränke weder zu trinken noch zu kaufen oder zu verkaufen oder einem anderen zu verabreichen.

Andere große Abstinenzorganisationen, wie den Arbeiter-Abstinentenbund, den Deutschen Bund enthaltensamer Erzieher und manche weitere kann ich hier übergangen, weil sie sich weniger der Trinkerfürsorge, als der Abstinenzpropaganda als solcher widmen.

Nur die Heilsarmee darf nicht unerwähnt bleiben, deren ausgezeichnete Wirksamkeit neben anderen großen Wirkungskreisen auf dem Gebiete der Trinkerrettung durch Trinkerrettungsbrigaden und Trinkerrettungsheime gerade in den untersten, d. h. sittlich verkommensten Schichten der Bevölkerung unerreicht dasteht.

Vb. Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus, dessen hiesige Ortsgruppe sich noch mit dem früheren Namen „Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke“ benennt, fordert, wie Sie wissen, nicht Enthaltensamkeit, sondern lediglich eine ernste Einstellung zur Alkoholnot. Dabei erfreut er sich, wie Ihnen gleichfalls bekannt sein wird und wie seine von allen Seiten besuchten Jahresversammlungen beweisen, der Mitarbeit wohl aller deutschen Abstinenzvereine. Der alte Streit zwischen Abstinenz und Mäßigkeit schlägt keine Wunden mehr. Darüber herrscht aber auch in den Kreisen unseres Vereins kein Zweifel, daß der Trunksüchtige vom Alkoholismus nur geheilt werden kann, wenn er aus seinen bisherigen Lebensverhältnissen und Umgangs-kreisen, soweit sie zum Alkoholmißbrauch neigen, herauskommt und in eine Gesellschaft eintritt, aus der der Alkoholgenuß vollständig verbannt ist. Den Alkoholkranken nur zur Mäßigkeit anzuhalten, hat keinen Zweck, weil er eben durch seine krankhafte Sucht gezeigt hat, daß er nicht mäßig leben kann. Der Trunksüchtige ist auch in der Regel alkoholintolerant, d. h. der erste Tropfen Alkohol, sei es ein Glas Bier oder Wein, wirkt schon schwer berauschend auf ihn und läßt ihn zum Entsetzen seiner Umgebung alle seine guten Vorsätze sofort vergessen. Und mit diesen guten Vorsätzen ist, zumal in einer Großstadt mit ihren an jeder Straßenecke lauenden Versuchungen, der Weg zur Hölle nur allzu bequem gepflastert. Denken Sie sich z. B., daß in Hamburg mit seinen 30 000 bebauten Grundstücken 3800 Schankstätten existieren, also auf jedes achte Grundstück, in St. Pauli sogar auf jedes dritte Grundstück, eine Schankstätte kommt, daß hier durchschnittlich eine Gastwirtschaft von 93 erwachsenen männlichen Personen erhalten werden muß, um existieren zu können, und daher eine rührige Reklametrommel helfen muß, den Alkoholumsatz zu steigern und

die Wirtschaften zu füllen. In Berlin sollen die Zahlen noch erheblich ungünstiger sein. Wie schwer wird es da dem Alkoholkranken gemacht, seine Sucht zu bekämpfen, auch wenn er den besten Willen dazu hat!

Um den Trunksüchtigen der Heilung zuzuführen, wird er, wie in anderen Städten so auch in Hamburg, meist freiwilligen, abstinent lebenden Trinkerpflegern oder Trinkerfürsorgern unterstellt, deren Hauptaufgabe es ist, ihn jenen Abstinenzvereinen zuzuführen, in denen der Haltlose in Gemeinschaft Gleichgesinnter den notwendigen Halt findet, und in denen, sei es der Gedanke der Abstinenz als solcher, seien es die Heilkräfte der Religion oder ein anderes Ideal, die unglückliche Wunschgeregung nach Alkohol unterdrücken und den Trieb zum Rauschtrank in sittlich höhere Bahnen leiten sollen.

Beachten Sie, auch unsere Trinkerrettungsvereine betreiben in gewissem Maße praktische Psychoanalyse, und die Erfolge beweisen, daß ihr Einfluß namentlich auf primitive Charaktere ein sehr großer ist.

Wenn wir, anders gesprochen, die Trunksucht als Symptom einer psychischen Erkrankung betrachten, die als solche kaum jemals heilbar ist — ich erinnere an die organischen Defekte der Hirnrinde —, so wissen wir, daß die bloße Befreiung von diesem Symptom nicht vorhält, wenn nicht die gesamte Weltanschauung und Sinnesrichtung des Alkoholikers sich dementsprechend ändert. Und solche neue Weltanschauung und Sinnesrichtung wird ihm in den genannten Vereinigungen geboten. Es kann dem Guttemplerorden und den Bünden der verschiedenen kirchlichen Richtungen in Deutschland nicht genug gedacht werden, und für Hamburg tue ich es an dieser Stelle, wie sie in treuer, nie versagender Einzelarbeit den Opfern des Alkoholismus nachgehen.

Vc. So vorbildlich sich auch die einzelnen Abstinenzorganisationen ihren hohen Zielen widmen, es fehlt doch leider noch fast überall an einer organisatorischen Zusammenarbeit. Diese Erfahrungen machen wir nicht nur hier bei uns, sondern auch in anderen deutschen Ländern, die sich mit Trinkerfürsorge befassen. Zwar haben sich die verschiedenen Vereinigungen vielerwärts zu Zweckverbänden zusammengeschlossen, in denen sie für ihre allgemeinen Ziele bereits eine Art gemeinsamer Kampffront bilden, aber gerade auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge liegt die Zusammenarbeit noch im argen. Es müßte in jeder größeren Stadt eine Arbeitsgemeinschaft aller Richtungen von Trinkerrettungsvereinen: Guttemplerorden, Blaues Kreuz, Kreuzbund, Arbeiterabstinentenbund usw., die Trinkerrettungsarbeit der Heilsarmee nicht zu vergessen, unter neutraler Leitung bestehen, die, von dem Vertrauen aller getragen, die freie Trinkerfürsorge organisiert und jeden einzelnen Trunksüchtigen derjenigen Stelle zuführt, die seiner Weltanschauung, seiner Charakteranlage, seiner Bildungsstufe und seinem bisherigen Umgang am nächsten liegt. Dort wird er auch in seinem schweren Kampfe ums Dasein am leichtesten diejenige Geborgenheit finden, die ihm zugleich die nötige Festigkeit im Kampfe gegen seine krankhafte Sucht gibt. Eins soll man ja nicht vergessen, für einen Trunksüchtigen ist es ungleich schwerer, dem Alkohol zu entsagen, als für einen normalen Menschen.

Die Führung dieser Organisation einer einzelnen Richtung unter den Trinkerrettungsvereinen, etwa nur dem Guttemplerorden oder dem Blauen Kreuz zu überlassen, empfiehlt sich in der Regel nicht, da sich dann leicht andere Vereinigungen zurückgesetzt fühlen und dadurch manche wertvolle Kräfte in diesen für die Trinkerfürsorge ungenutzt bleiben<sup>1)</sup>. Je größer die Mannigfaltigkeit der nebeneinander wirkenden Trinkerrettungsvereine ist, desto individueller wird auch im einzelnen Falle geholfen werden können.

Wenn ich die Organisationen der freien Trinkerrettungsvereine etwas ausführlicher behandelt habe, so geschah es nicht allein, weil ich der Ansicht bin, daß sich bei einem Hand-in-Hand-Arbeiten dieser Bestrebungen auch die Arbeit der einzelnen Vereine vertieft, sondern weil ich alle diejenigen, bei

<sup>1)</sup> Herr Professor Gosner macht mich nachträglich mit Recht darauf aufmerksam, daß die Bezirksvereine des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus die gegebenen Treuhänder der örtlichen Trinkerrettungsvereine seien.

dänen auf Grund ihres labilen Charakters oder weil sie „alkoholintolerant“ sind, nur erst die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie einmal alkoholkrank werden, wenn irgendmöglich der Notwendigkeit behördlichen Eingreifens fernhalten möchte. Sie gehören, soweit sie eben noch nicht als Trinker oder als Alkoholranke zu bezeichnen sind, auch nicht in die Trinkerfürsorge, aber für ihre Entwicklung und ihr ganzes späteres Leben ist es außerordentlich wertvoll, daß sie überzeugte Anhänger der Enthaltensbewegung werden. Unter den letzteren finden wir denn auch manche Personen, die das richtige Gefühl haben, nur durch Anschluß an einen Enthaltensvereine dem traurigen Erbe eines trunksüchtigen Vaters oder sonstigen Folgen erbter Schwächen entgehen zu können.

VI. Die eigentliche Trinkerfürsorge ist, wie wohl allgemein anerkannt ist, nur in der Zusammenarbeit von Gemeinden (Behörden) und Vereinen denkbar, und zwar kommen als behördliche Träger der Trinkerfürsorge die Fürsorgeverbände, die durch die Reichsfürsorgeverordnung vom 13. 2. 1924 an die Stelle der alten Armenverbände getreten sind, in Betracht. Die Fürsorgeverbände werden in der Regel durch die Wohlfahrtsämter vertreten. Die Trinkerfürsorge der Wohlfahrtsämter gründet sich besonders auf § 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, wonach „die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen kann, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten“. Durch die Fürsorgeverordnung ist den Wohlfahrtsämtern auch die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege, zu der zweifellos die private Trinkerfürsorge gehört, zur Pflicht gemacht.

Wo sich daher eine Organisation der freien Trinkerfürsorge findet, wird der Staat oder die Behörde sich ihrer Hilfe versichern müssen und wird das um so lieber tun, wenn sie sich in bewährter zielbewußter Weise der unglücklichen Opfer des Alkoholismus annimmt. In der heutigen Zeit der Geldnot, wo es so schwer ist, von Privaten die nötigen Mittel zu erhalten, werden Staat und Gemeinden sich, wo möglich unter Beteiligung der Versicherungsträger, wie es z. B. in Hamburg der Fall ist, auch der finanziellen Unterstützung solcher Arbeitsgemeinschaft nicht entziehen dürfen.

Sachsen hat durch sein Wohlfahrtsgesetz die Trinkerfürsorge und die Bekämpfung des Alkoholismus zur gesetzlichen Aufgabe der Wohlfahrtsämter geracht. Anderswo ist sie in Gemeindebestimmungen besonders vorgesehen oder, wie in Hamburg, in die Geschäftsordnung der Wohlfahrtsämter aufgenommen. In den 11 Bezirksstellen des hamburgischen Wohlfahrtsamtes laufen alle Meldungen über Trunksuchtsfälle in Hamburg zusammen, die dann in der bereits angedeuteten Weise von den Enthaltensvereinen und den besonders dazu bestimmten, meist ehrenamtlichen Trinkerpflegern, die in regelmäßigen kürzeren oder längeren Zeitabschnitten über den Erfolg ihrer Tätigkeit in Einzelfällen berichten, bearbeitet werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Trinker aus den minderbemittelten Schichten, die natürlich die Mehrzahl bilden, oder aus wohlhabenden Kreisen handelt. Dadurch unterscheidet sich die heutige Wohlfahrtspflege ja gerade von der früheren Armenpflege, daß sie auch in solchen Fällen helfend eingreift, wo der Trinker noch nicht bedürftig geworden und der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen ist.

Darüber darf kein Zweifel herrschen, daß in der Trinkerfürsorge amtliche und freie Kräfte, Wohlfahrtsämter und die freien Vereine miteinander wirken und sich gegenseitig ergänzen müssen.

VII. Bisher haben wir uns fast ausschließlich über die vorbeugende Trinkerfürsorge, die Arbeit von Mensch zu Mensch an unseren Alkoholkranken unterhalten. Wo diese Fürsorge, ich möchte sie technisch die offene Trinkerfürsorge nennen, nicht ausreicht, wo der Alkoholsüchtige trotz ihrer immer wieder rückfällig wird, muß die geschlossene Trinkerfürsorge eintreten und der Trinker in einer Irren- oder Krankenanstalt oder, was uns hier besonders beschäftigen soll, in einer Trinkerheilstätte untergebracht werden. Die deutschen Trinkerheilstätten, deren erste vor 75 Jahren in Lintorf



bei Düsseldorf gegründet ist, verfügen heute zusammen über noch nicht mehr als 1000 Betten. Sie sind im Verbands der Trinkerheilstätten des Deutschen Sprachgebietes zusammengefaßt. Die Anstalten sind zum größten Teil immer alle voll besetzt, so daß zahlreiche Aufnahmegesuche zurückgewiesen werden müssen. Das Heilergebnis dieser privaten Trinkerheilstätten stellt sich nach einem mir gerade vorliegenden Bericht im Durchschnitt auf 35 %, die übrigen 65 % verteilen sich auf etwa die Hälfte „Gebesserte“ und die Hälfte „noch nicht Gebesserte“ und „Unverbesserte“. Der Verband schätzt die Zahl der behandlungsbedürftigen Alkoholkranken auf etwa 250 000 in Deutschland und hält, da demnach nur ein verschwindender Bruchteil der geeigneten Fälle zur Anstaltsbehandlung kommt, die Errichtung von neuen Anstalten für dringend erforderlich. Hierzu wird aber die freie Wohlfahrtspflege ohne erhebliche staatliche Zuschüsse kaum in der Lage sein, und es wird schon seit längerer Zeit, wohl hauptsächlich angeregt durch die gleich zu besprechende Hamburger Gründung, von verschiedenen Seiten, so auch von dem Leiter der sächsischen Irrenanstalt Sonnenstein, Prof. Ilberg, die Forderung nach Errichtung von staatlichen bzw. behördlichen Trinkerheilstätten erhoben. Dazu kommt, daß der neue Strafgesetzbuch-Entwurf, der u. a. die zwangsweise Einweisung von Trinkern in Trinkerheilstätten als Sicherungsmaßnahme vorsieht, die Forderung nach staatlichen Trinkerheilstätten in Kürze unabweisbar macht.

Hamburg hat bereits im Jahre 1922 eine Abteilung seines staatlichen Versorgungsheims in der Zweiganstalt Farmsen provisorisch als Trinkerheilstätte eingerichtet, die vor kurzem in neue, geeignetere und von dem sonstigen Anstaltsbetrieb noch mehr abgesonderte Räume verlegt wurde. Aber auch diese gelten nur als Provisorium, denn in dem vom Senat und Bürgerschaft bereits genehmigten Ausbau-Programm der Zweiganstalt Farmsen ist der Bau einer besonderen, außerhalb des eigentlichen Anstaltsgebäudes liegenden Anstalt für Alkoholkranke vorgesehen.

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, auf unsere Trinkerheilstätte, die zurzeit 40 Plätze hat, aber wohl noch erweiterungsfähig ist, als die erste deutsche staatliche Trinkerheilstätte etwas näher einzugehen.

Das typische Zeichen des Alkoholkranken, der in dem einen Falle ohne weiteres einem äußeren Anreiz, im anderen eben so leicht dem inneren triebhaften Drange unterliegt, ist, wie schon erwähnt, Willensschwäche, ist das Fehlen einer selbständigen Persönlichkeit. Eine Heilkur muß daher in erster Linie darauf gerichtet sein, seine Willens- und Tatkraft zu stärken, und das geschieht zunächst am besten durch Auferlegung eines dem Zweck der Sache angepaßten Arbeitszwanges. Man kann, abgesehen von der schon mit der Internierung ohne weiteres verbundenen völligen Enthaltsamkeit von geistigen Getränken — daß eine langsame Entwöhnung des Trinkers im Interesse seiner Gesundheit notwendig sei, ist ein längst überwundener Irrtum —, in der Pflichtarbeit der Trinkerheilstätte das wichtigste Mittel zur Heilung von der Trunksucht erblicken. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Feld- und Gartenarbeit, die alle Insassen, jedenfalls während der ersten Monate — die Mindestdauer der Unterbringung beträgt in Farmsen jetzt 9 Monate — zu verrichten haben. Stärkung der Sehnen heißt auch Stärkung der Nerven und Stärkung des Willens, die durch kräftige Ausarbeitung des Körpers erleichtert wird. Soweit es sich um Handwerker oder um Kaufleute und Bureauangestellte handelt, werden sie in der zweiten Hälfte ihrer Kurzeit in einer ihrem Berufe näherliegenden Tätigkeit beschäftigt.

Farmsen liegt, wie Ihnen bekannt, in gesunder, freier Lage, und es ist eine Freude, zu sehen, wie die Pfleglinge, die doch meist in recht elendem Zustande ihre Kur antreten, nachdem sie die Wirkungen der letzten Räusche überwunden haben, schon nach wenigen Wochen dort körperlich gesunden und auch sonst wieder ins Gleichgewicht kommen. Die Pfleglinge werden von den übrigen Insassen des Versorgungsheims getrennt gehalten, auch bei der Arbeit, und sind in sauberen, hellen Räumen untergebracht.

Neben die Arbeitstherapie, d. h. neben die Heilbehandlung durch Arbeit, treten regelmäßige Vorträge aus dem Gebiete der Alkoholfrage durch den

Anstaltsgeistlichen und durch den Anstaltsarzt. Gute Bücher, darunter solche, die die Alkoholfrage behandeln, und Spiele, Musikinstrumente, natürlich auch ein Radio-Apparat, dienen zur Unterhaltung in der Freizeit. Im übrigen unterstehen die Pfleger, wie alle Insassen, der Anstaltsdisziplin und erhalten keinen Urlaub. Der Besuch von Angehörigen ist gestattet.

Übrigens kommen nicht alle Trunksüchtigen in die Trinkerheilstätte des Versorgungsheims, sondern nur diejenigen, bei denen eine Heilung oder doch wenigstens eine nachhaltige Besserung im Bereich der Möglichkeiten liegt. Sie werden bürokratisch mit „Trinker I“ bezeichnet. Die Heilstätte hat 40 Plätze, ist aber erweiterungsfähig. Solche Personen, deren psychotische Anlage oder Vorleben eine Heilung nicht erwarten läßt, und die mehr zur Bewahrung vor weiteren Ueberschreitungen in alcoholicis als zur Heilung untergebracht werden, ferner Insassen der Trinkerheilstätte, die sich der Hausordnung nicht fügen, oder frühere Trinker I, die rückfällig wurden, werden als „Trinker II“ bezeichnet. Für sie sind zwar besondere Räume mit ungefähr 50 Plätzen vorgesehen, und sie stehen unter besonderer fürsorgerischer Aufsicht, sie werden aber sonst den übrigen Insassen, die als asoziale Elemente durch das Wohlfahrtsamt in Farmsen zwangsweise oder freiwillig untergebracht sind, gleichgeachtet. Mit den Insassen der Heilstätte besteht keinerlei Gemeinschaft.

Es ist traurig, daß ich hier noch eine dritte im allgemeinen Anstaltsbetrieb untergebrachte Gruppe erwähnen muß, die der Alkoholmißbrauch meist in Verbindung mit Geistesschwäche oder verbrecherischer Anlage so gezeichnet hat, daß eine Besserung ausgeschlossen ist, und die von jedem Urlaub, auch wenn sie solchen nur spärlich erhalten, mit Sprit gefüllt zurückgetorkelt kommen.

Auch Frauen bringen wir zur Heilung von der Trunksucht in Farmsen unter. Ihre Zahl ist gottlob, oder soll ich sagen, leider so gering, daß sie nicht abgesondert gehalten werden können, sondern mehr mit den anderen Frauen, die sich in Farmsen befinden, gemeinsam untergebracht und beschäftigt werden müssen. Wenn wir manche und nachhaltige Heilungen von Männern gesehen haben, ich schätze sie auf 60 bis 70 %, so ist eine Frau, die es schon so weit gebracht hat, daß sie interniert werden mußte, kaum je zu bessern.

VIII. Auf die Entlassung unserer Alkoholkranken aus der Heilstätte und ihre Nachpflege komme ich noch zurück. Zunächst möchte ich eine Frage beantworten, die ich schon lange auf den Lippen meiner verehrten Zuhörerinnen und Zuhörer beobachtet habe: Wie hält man denn den Alkoholkranken in der Anstalt zurück, die doch frei und offen liegt und aus der zu entweichen ein Leichtes ist? Meine Antwort ist: In die Trinkerheilstätte wird niemand aufgenommen, der nicht unter Vormundschaft, meist unter vorläufiger Vormundschaft steht oder durch andere Bindungen (Beamteneigenschaft, Bewährungsfrist nach strafrechtlicher Verurteilung) während der Kurzeit an die Anstalt gefesselt ist. Und da ich von der Leitung unseres Lehrganges gebeten war, auch das Entmündigungsverfahren in mein Thema aufzunehmen, so muß ich Sie nun, meine Damen und Herren, auf unserem Rundgang durch die verschiedenen Gebiete der Trinkerfürsorge auf einige Augenblicke auf eine etwas dürre Weide führen.

Ich darf dabei allgemeine Fragen des Vormundschaftsrechts übergehen und mich auf das eigentliche Gebiet der Trinkerentmündigung beschränken. Die Möglichkeit der Entmündigung wegen Trunksucht ist eine Errungenschaft des BGB., besteht für ganz Deutschland also erst seit dem Anfang des Jahrhunderts. Ihr Zweck ist nach Planck, den schweren wirtschaftlichen und sozialen Uebelständen entgegenzuwirken, welche für den einzelnen, für seine Familie, für das ganze Volksleben aus dem übermäßigen Genuß geistiger Getränke erwachsen. § 6 BGB. sagt, daß entmündigt werden kann, wer 1. infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (hierbei ist nicht nur, wie es bei einzelnen Gerichten zu geschehen scheint, an Vermögensangelegenheiten zu denken) oder 2. sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder 3. die Sicherheit anderer

gefährdet. Der Antrag auf Entmündigung kann nach § 680 in Verbindung mit § 646 der ZPO. von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden gestellt werden, welchem die Sorge für die Person zusteht. Außerdem bestimmt der 5. Absatz des § 680, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Gemeinde oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Trunksucht zu beantragen, unberührt bleiben. Von diesem landesrechtlichen Vorbehalt haben, soweit das Antragsrecht der Gemeinde nicht schon vorher bestand, bei Inkrafttreten der neuen ZPO., die mit der Einführung des BGB. zusammenfiel, fast alle damaligen Bundesstaaten durch ihre Ausführungsgesetze zur ZPO. Gebrauch gemacht und das Antragsrecht ihren Armenverbänden, heute Fürsorgeverbänden, übertragen. Die meisten dieser Ausführungsbestimmungen, auch die hamburgische vom Jahre 1899, entsprechen dem Text der preußischen, wonach die Entmündigung wegen Trunksucht auch von dem Armenverbande beantragt werden kann, „dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde“.

Man beachte, daß Hilfsbedürftigkeit nicht eingetreten zu sein braucht, um das Antragsrecht des Fürsorgeverbandes zu rechtfertigen. Durch die genannten Ausführungsgesetze wurde es ermöglicht, das durch das BGB. geschaffene neue Entmündigungsrecht über Trunksüchtige rasch in die Praxis einzuführen. Waren es doch gerade die Armenverbände, die finanziell am schwersten an der Last der unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Trunksucht zu tragen hatten, und hatten gerade sie daher auch ein großes Interesse daran, von der Möglichkeit, den Trinker unter Vormundschaft stellen zu lassen, Gebrauch zu machen. Das Antragsrecht der Wohlfahrtsämter ist scheinbar zeitweilig etwas in Vergessenheit geraten, aber die außerordentlich starke Zunahme des Alkoholmißbrauchs — ich verweise auf die von Gonsler in seinem Vortrag gebrachten Zahlen, die durchaus unserer Beobachtung in Hamburg entsprechen —, hat den Wohlfahrtsämtern diese Waffe im Kampfe gegen den Alkoholismus von neuem in die Hand gedrückt. Das Antragsrecht des Wohlfahrtsamtes ist um so wichtiger, als es die Angehörigen des Trinkers von dem äußerst peinlichen Schritte enthebt, selbst gegen Ehemann oder Vater Antrag auf Entmündigung zu stellen. Während das Wohlfahrtsamt Hamburg von diesem Antragsrecht regelmäßig Gebrauch macht, auch in der Form eines Zusatzantrages, wenn vorher der Entmündigungsantrag von Angehörigen gestellt ist (um eine vorzeitige Zurückziehung des Antrages zu verhindern), wird, wie ich höre, das Antragsrecht von auswärtigen Wohlfahrtsämtern anscheinend nur selten ausgeübt.

Das Entmündigungsverfahren, das beim Amtsgericht läuft, dauert naturgemäß längere Zeit. Ein solches Eingreifen in die persönlichen Rechte eines Menschen bedarf selbstverständlich eingehendster Erwägungen, und das Gericht muß sorgfältig die Unterlagen, die vom Antragsteller beigebracht werden, prüfen, namentlich Zeugen vernehmen und ein ärztliches Zeugnis einziehen. Es kann auch nach einer besonderen Bestimmung die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde. Andererseits wissen alle, die die Symptome der Trunksucht kennen, daß das Verhalten des Trunksüchtigen häufig ein rasches Einschreiten erfordert, um ihn zum eigenen Schutz und zum Schutze seiner Umwelt in einer Anstalt unterzubringen. Diese Möglichkeit ist durch die vorläufige Vormundschaft geboten. § 1906 BGB. sagt: „Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.“ Es ist daher praktisch, gleichzeitig mit dem Antrag auf Entmündigung beim Vormundschaftsgericht einen solchen auf vorläufige Vormundschaft zu stellen, zumal wenn die Voraussetzungen für das Entmündigungsverfahren gegeben sind, in der Regel auch die Voraussetzungen des § 1906 BGB. für die vorläufige Vormundschaft vorliegen werden. Die vorläufige Vormundschaft kann, wo Gefahr im Verzuge ist,

sofort ausgesprochen werden und in Wirksamkeit treten, hat also insofern einen großen Vorzug vor dem sehr viel langsameren Entmündigungsverfahren.

Von dem Augenblick an, wo der Trunksüchtige entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht er in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Dasselbe gilt für die Entmündigung wegen Geistesschwäche und Trunksucht, während die Entmündigung wegen Geisteskrankheit vollständige Geschäftsunfähigkeit zur Folge hat.

Ich möchte mich über den Umfang der beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht weiter auslassen. Uns interessiert hier als wichtigste Folge, daß der unter vorläufige oder endgültige Vormundschaft Gestellte nicht mehr berechtigt ist, über seinen Aufenthalt selbständige Bestimmung zu treffen, diese Bestimmung vielmehr seinem Vormunde überlassen muß. Daraus ergibt sich für den Vormund die Möglichkeit, sein Mündel zwangsweise einer Trinkerheilstätte oder auch einer Bewahrungs- oder Verwahrungsanstalt zuzuführen und ihn, was ebenso wichtig ist, unter Umständen unter Herbeiziehung behördlicher Zwangsmittel solange darin festzuhalten, wie er es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält.

In Kreisen des Trinkerheilstättenverbandes wird häufig die Ansicht vertreten, die Aufnahme in eine Trinkerheilstätte dürfe nicht unter dem Zwang der Vormundschaft stehen, sondern müsse eine freiwillige sein. An sich verstehe ich diesen Standpunkt, und ich gebe zu, daß ein Trinker, der freiwillig in eine Anstalt geht und die Kurzeit durchhält, fast schon geheilt ist. Wenn man aber liest, daß in einer bekannten (interkonfessionellen) deutschen Heilstätte nur 16 Prozent der Trinker die recht geringe Mindestzeit von sechs Monaten durchhalten, 84 Prozent die Anstalt also vorzeitig verlassen, in einer nicht minder bekannten (konfessionellen) Anstalt die Trinker sich durchschnittlich nur  $4\frac{1}{2}$  Monate halten lassen, obwohl erwartet wird, daß sie sechs bis neun Monate darin bleiben, so zeigt das, daß die Trinkerheilstätten ohne einen Vormundschafszwang auf ihre Pfinglinge ihre segensreiche Aufgabe doch nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl der Fälle durchführen können. Man sollte daher eine Trinkerheilstättenkur im allgemeinen nicht in die Wege leiten, ohne den Trinker vorher unter Vormundschaft gestellt zu haben, und zwar genügt dabei in der Regel die vorläufige Vormundschaft, während das eigentliche Entmündigungsverfahren in der Schwebe bleiben kann. Ja, wenn der Alkoholranke sich nach seiner Entlassung eine längere Zeit alkoholfrei führt, wird das Verfahren gegen ihn eingestellt werden können, ohne daß es erst zu einer eigentlichen Entmündigung gekommen ist.

Eine zielbewußte Trinkerfürsorge, sowohl in der offenen als auch in der geschlossenen Form bedarf einheitlicher Grundsätze und muß von einer Stelle aus geleitet werden, sei sie privater oder amtlicher Natur. Einheitliche Grundsätze durchzuführen ist aber nicht möglich, wenn, wie das früher durchweg der Fall war und auch jetzt noch vielfach vorkommt, bei Einrichtung von Vormundschaften aus allen Kreisen der Bevölkerung Vormünder bestimmt werden. Die Einzelvormünder haben sich häufig auch insofern als ungeeignet erwiesen, als sie — mit den wissenschaftlichen Forderungen der Bekämpfung des Alkoholismus unbekannt — entweder zu schwach gegen ihre Mündel waren oder sich überhaupt nicht genügend um dasselbe kümmerten. Besser kein Vormund als einer, der z. B. dem Drängen seines Mündels auf Entlassung aus der Anstalt nicht widerstehen kann und dadurch die Absichten der Trinkerfürsorge durchkreuzt. Es empfiehlt sich daher die Errichtung einer sogenannten Sammelvormundschaft, die am besten dem Dezernenten für Trinkerfürsorge bei dem zuständigen Wohlfahrtsamt — so ist es in Hamburg der Fall und auch notwendig, da die Heilstätte gleichfalls dem Wohlfahrtsamt untersteht — oder dem Leiter der Trinkerfürsorgestelle oder einem etwaigen Geschäftsführer der oben erwähnten Arbeitsgemeinschaft übertragen wird. Daneben kann für die Vermögensangelegenheiten des Trunksüchtigen noch ein Privatvormund bestellt werden; denn es ist für den eigent-

lichen Trinkervormund, der die persönlichen Angelegenheiten des Trunksüchtigen zu betreuen hat, häufig schwierig und außerdem zeitraubend, noch geschäftliche Angelegenheiten, Mietstreitigkeiten, Vermögensauseinandersetzungen usw., die mit der Trunksucht als solcher nichts zu tun haben, für sein Mündel erledigen zu müssen. Die Vormundschaftsgerichte werden sich gern darauf einlassen, für die Vermögensfürsorge einen besonderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, sodaß dem Sammelvormund nur die Sorge für die Person des Trinkers mit dem — wichtigsten — Rechte seiner Aufenthaltsbestimmung verbleibt.

IX. Bei unserem vorläufigen theoretischen Gang durch die Farmsener Heilstätte, der sich ja am 19. Mai in die Praxis umsetzen soll, waren wir vor der Entlassung stehen geblieben. Lassen Sie uns unsere Hamburger Schützlinge noch wieder ins freie Leben begleiten, um dann wenigstens in unserem Kreise hier von ihnen Abschied zu nehmen. Der Vormund wird ihr Geschick noch weiter verfolgen und sie in der Regel nicht aus der Vormundschaft entlassen können, bevor nicht mindestens ein Jahr nach der Entlassung aus der Anstalt ohne Rückfall verflossen ist. Die Pfleglinge werden, wie gesagt, nach neunmonatiger Kur, aber doch nicht eher entlassen, ehe nicht Arbeit und Unterkunft für sie sichergestellt ist, wobei die Wohlfahrtsstelle, die sich in der Zwischenzeit, wo es notwendig war, auch der Familien der Trinker angenommen hat, für die ersten notwendigen Ausgaben, Miete, Ausrüstung usw., sorgt. Bei der Beschaffung von Arbeit, die natürlich in der Jetztzeit häufig auf große Schwierigkeiten stößt, leistet die Hilfsstelle des Wohlfahrtsamtes beim Arbeitsamt wertvolle Dienste. Unterkunft wird notfalls in einem Uebergangsheim des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene, das auch Unbestrafte aufnimmt, gewährt. Auch ein Ledigenheim des Guttemplerordens gewährt Aufnahme. Selbstverständlich ist Voraussetzung der Entlassung der Anschluß an einen Abstinenzverein, womit es meistens keine Schwierigkeiten hat. Besonders bewährt sich hier der unter Leitung des schon genannten Anstaltsgeistlichen Pastor Rieffenberg stehende, in einem hiesigen Gemeindesaal tagende Abstinenzverein „Nie zurück“. Dieser Verein ist vor einigen Jahren spontan unter einigen aus der Heilanstalt entlassenen Pfleglingen ins Leben gerufen, um darin gegenseitig Schutz und Halt gegen die in Freiheit neu an sie herantretenden Versuchungen des Alkohols zu finden, und weist eine immer stärkere Besucherzahl und eine immer größere Anhänglichkeit seiner Mitglieder an ihren Führer auf. Selbstverständlich nehmen auch andere Enthaltensvereine entlassene Anstaltsinsassen bei sich auf oder wieder auf.

X. Ich komme zum Schlusse. Aus meinen heutigen Ausführungen werden Sie entnommen haben, daß eine erfolgreiche Trinkerfürsorge nur möglich ist, wo private und öffentliche Wohlfahrtspflege in gedeihlicher, sich gegenseitig ergänzender Zusammenarbeit stehen. Wenn ich mit meinen letzten Ausführungen die behördlichen Macht- und Hilfsmittel stärker betont habe, so möchte ich doch nicht den Eindruck erwecken, als seien diese das Wichtigste. Ebenso notwendig ist, wie ich noch einmal betonen möchte, die private Hilfe, sind die freien Abstinenzvereine. Ihnen danken wir doch, daß in zahllosen Fällen die Trunksucht in ihren Anfängen erstickt wird und eine eigentliche Trinkerfürsorge überhaupt nicht erst einzusetzen braucht.

Möchten doch auch andere Kreise in unserem Vaterlande vom Ernst der Alkoholfrage so durchdrungen werden wie jene. Dann würden wir, um ein bekanntes Rabewort abzuwandeln „mehr lachen und weniger weinen“. Und lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch einmal in Erinnerung rufen, was unser Gonser in seinem Einleitungsvortrag über „Unsere Verantwortung gegenüber der Alkoholfrage“ gesagt hat: „Volksgesundheit, Volksittlichkeit, Volkswohlfahrt, öffentliche Ruhe und Sicherheit, Jugendkraft und Familienglück gilt es zu wahren im Kampfe gegen den Alkoholismus. An der Alkoholfrage darf niemand vorbeigehen, der ein soziales und vaterländisches Gewissen hat.“

## Getränkesteuern.

Von Kurt Baurichter, Diplom-Volkswirt.

Alkoholsteuern gehören zu denjenigen Abgaben, die nach dem Willen des Gesetzgebers auf den Verbrauch überwältzt werden sollen. Sie gelangen beim Produzenten oder Händler zur Erhebung, der sie zunächst auslegt und sie dann dem Kunden in Rechnung stellt. Das bedeutet, daß — wenn die Ueberwälzung gelingt — die Preise geistiger Getränke um den vollen Betrag der Steuer steigen. Wo die freie Konkurrenz ausgeschaltet ist und Kartelle den Preis bestimmen, können sie sogar um mehr als den Betrag der Steuer steigen. Wenn z. B. der Ausschankpreis von Seiten der Wirte kartellmäßig festgesetzt wird als Brauereiverkaufspreis plus 100 Prozent, dann wird eine in den Brauereiverkaufspreis eingerechnete Steuererhöhung den Ausschankpreis um das Doppelte der Steuer erhöhen.

Diese Einwirkung auf die Preise ist der Grund, weswegen die Alkoholbesteuerung den Alkoholgegner stark interessiert. Die Preisgestaltung ist einer der konsumbestimmenden Faktoren. Die Konsummenge wird — unter sonst gleichbleibenden Umständen — steigen oder fallen, je nachdem man die Preise senkt oder erhöht. Wenn z. B. eine Steuer den Preis geistiger Getränke verdoppelt, so kann mit den für die Alkoholbeschaffung bisher verwendeten Einkommensteilen nur noch die Hälfte des bisherigen Alkoholquantums gekauft werden. Man muß also entweder seinen Verbrauch entsprechend einschränken oder muß einen größeren Teil des Einkommens für Alkoholausgaben verwenden. Bei sehr hoher Besteuerung und proportionaler Preissteigerung wird eine Einschränkung des Konsums die Regel sein.

Die Möglichkeit besteht durchaus, auf steuerlichem Wege nicht nur restriktive, sondern auch prohibitive Antialkoholpolitik zu treiben. Man kann einen Alkoholverzicht erzwingen, wenn man den Konsum durch Steuern drosselt, d. h. wenn man ihn durch hohe Abgaben dermaßen verteuert, daß auf der Nachfrageseite kaum Käufer übrig bleiben, die willens sind, derartig hohe Preise für den Genuß von Rauschgetränken zu bezahlen. Man muß dann freilich dafür sorgen, daß durch ergänzende Maßnahmen Hinterziehungen, Schleichhandel und Schmuggel auf ein Minimum reduziert werden. Solche Steuerpolitik würde in ihrer Wirkung hinauslaufen auf ein Alkoholverbot mit hohen Geldstrafen für Uebertretungen. Sie würde eine vorteilhaftere Einkommensverwendung bewirken zugunsten anderer, von der Befriedigung bisher ganz oder teilweise ausgeschlossener Bedürfnisse, würde aber zugleich auch die Spartätigkeit fördern und damit den Kapitalmangel mildern.

Läßt man die Bedenken der Alkoholgegner gegen diese Methode der Alkoholbekämpfung zunächst einmal unerörtert, dann entsteht die Frage, wie sich Finanzminister und Gesetzgeber zu solchem Vorschlag schärferer Anspannung der Alkoholsteuern stellen werden. Die Steige-

zung der Steuersätze kann offenbar drei Wirkungen haben: sie kann den Steuerertrag steigern, sie kann ihn unverändert lassen, und sie kann ihn senken. Welcher dieser möglichen Fälle bei einer Steuererhöhung eintreten wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen, wenn auch die Erfahrung Anhaltspunkte dafür gibt, in welchem Maße der Konsum wahrscheinlich auf eine bestimmte Erhöhung der Sätze mit Einschränkungen reagieren wird. Man kann sich die Reagibilität des Konsums und damit der Steuererträge in einem Schema etwa folgendermaßen vorstellen:

S = Steuersatz; M = Menge der beim jeweiligen Steuersatz nachgefragten Konsumeinheiten; E = Gesamtertrag der Steuer

S = 1;	M = 1000;	E = 1000
S = 2;	M = 975;	E = 1950
S = 3;	M = 900;	E = 2700
S = 4;	M = 750;	E = 3000
S = 5;	M = 600;	E = 3000
S = 6;	M = 500;	E = 3000
S = 7;	M = 400;	E = 2800
S = 8;	M = 200;	E = 1600
S = 9;	M = 50;	E = 450
S = 10;	M = 5;	E = 50

Eine Steuererhöhung wird zunächst den Ertrag heben, so lange nämlich der Steuersatz verhältnismäßig schneller steigt als der Konsum sinkt. Denken wir uns in vorstehendem Schema den Fall, daß der Steuersatz von 1 auf 2, 3 und 4 erhöht wird. Der Verbrauch geht dann zwar zurück, aber das Tempo dieses Rückganges ist anfangs so langsam, daß das Produkt aus Steuersatz mal Menge der Konsumeinheiten stark zunimmt. Es ist also vom rein fiskalischen Standpunkt aus vorteilhafter, den Steuersatz 4 statt einen der Steuersätze 1, 2 oder 3 anzuwenden. In diesem Falle müßte aber die Initiative zur Steuererhöhung (und damit zu der von den Alkoholgegnern gewollten Konsumsenkung) vom Finanzminister selbst ausgehen.

Dann kommen in unserem Schema Änderungen der Steuersätze, die an der Höhe des Steueraufkommens nichts ändern, gleichgültig ob die Besteuerung zum Satz 4, 5 oder 6 erfolgt. Die nachgefragte Konsummenge aber bleibt nicht dieselbe, sondern ist am geringsten bei dem Steuersatz 6. Also wäre das der vom alkoholgegnerschen Standpunkt aus vorteilhafteste Satz, gegen dessen Einführung der Finanzminister als solcher keine Einwendungen zu erheben hätte. Die Initiative freilich müßte in diesem Falle bei den Alkoholgegnern liegen.

Und endlich könnte der Satz weiter angespannt werden auf 7, 8, 9 und 10, wobei aber mit jeder folgenden Erhöhung der Gesamtertrag der Steuer geringer werden müßte. Das ist der Haupteinwand, der von alkoholgegnerscher Seite gegen den Ausbau der Alkoholsteuern zu erheben ist, daß nach der Erreichung des Ertragsmaximums Finanzminister und Gesetzgeber sich gegen jede weitere Anziehung der Steuer-schraube und auch gegen alle sonstigen Maßnahmen der Antialkoholpolitik wehren würden, die ihren mit Hilfe hoher Alkoholsteuern ausbalancierten Etat aus dem Gleichgewicht zu werfen drohten. Man

braucht deswegen die Besteuerung als Methode der Alkoholbekämpfung nicht abzulehnen. Sie ist gewiß problematisch und als alleiniges Mittel zur Konsumdrosselung ungeeignet. Aber in einem System planmäßiger Nüchternheitspolitik, neben einer zweckmäßigen Regelung des Konzessionswesens, neben erzieherischer Einwirkung auf die Konsumenten und anderem mehr hat auch die Besteuerung als Mittel zur Kontraktion des Verbrauchsvolumens durchaus ihren Platz.

\* \* \*

Eine auf maximale Erträge gerichtete Alkoholsteuer-Politik ist freilich in Deutschland bisher nicht möglich gewesen. Bei aller Leidenschaftlichkeit, mit der seit dem Kriegsausgang um die Verteilung der stark gestiegenen Steuerlast gestritten worden ist, ist doch der Anspruch der Alkoholgewerbe und der Alkoholkonsumenten auf steuerliche Schonung stets respektiert worden. Der Anteil der Getränkesteuern am Gesamtsteueraufkommen ist heute geringer als vor dem Kriege. Die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ des Statistischen Reichsamtes hat vor kurzem (Heft 10, 1927) die ersten Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik veröffentlicht. Danach haben die gesamten Einnahmen aus Steuern, Zöllen und gleichzustellenden Abgaben 1925 etwa  $6\frac{1}{2}$  Milliarden mehr betragen als 1913. Sie sind von 4,059 Milliarden Mark 1913 auf 10,560 Milliarden Mark 1925, mithin um 160 Prozent gestiegen. Die Getränkesteuern sind aber zu gleicher Zeit nur von 427,6 Millionen Mark auf 562,5 Millionen Mark, also nur um 31 Prozent gestiegen. Sie waren 1913 am Gesamtsteueraufkommen mit 10,53 Prozent beteiligt, 1925 hingegen nur noch mit 5,57 Prozent. Dem Aufkommen nach rangierten die Getränkesteuern 1913 an dritter, 1925 nur noch an siebenter Stelle. Nach Erträgen geordnet, ergab sich im einzelnen nachstehende Reihenfolge:

	1925		
	Millionen RM.	v. H. der Gesamt- steuereinnahmen	auf den Kopf der Bevölkerung RM.
Einkommensteuer . . . .	2455,1	24,30	39,34
Umsatzsteuer . . . . .	1411,0	13,97	22,61
Hauszinssteuer . . . . .	1260,5	12,48	20,20
Grund- und Gebäudesteuer	878,7	8,70	14,08
Tabaksteuer . . . . .	615,6	6,09	9,86
Gewerbsteuern . . . . .	568,4	5,63	9,11
Getränkesteuern . . . . .	562,5	5,57	9,01

Der Heilige Florian hat also die Bitten der Alkoholfreunde erhört und „andere Häuser angezündet“. Die Interessenten haben Uebung darin, diesen Heiligen zu bestechen. Er schont sie schon seit Jahrzehnten. 1872 trat das erste einheitliche Brausteuergesetz in Kraft. 1875 forderte die Regierung eine Erhöhung der Steuer: der Antrag wurde abgelehnt. Die Regierung wiederholte ihre Erhöhungsanträge 1879, 1880, 1881, 1892. Das Schicksal dieser Vorlagen war allemal das gleiche: Ablehnung. Erst 1906 wurde eine Erhöhung bewilligt. 1918



und 1925 erfolgten neue Aenderungen. Die am 1. Januar 1927 in Kraft getretene Biersteuer-Erhöhung um ein Drittel sollte ursprünglich 100 Prozent betragen. Die Interessenten drückten diesen Satz auf 33¼ Prozent herab, erhöhten aber die Preise um 100 Prozent und behielten die restlichen zwei Drittel, die der Regierung nicht bewilligt wurden, für sich. Trotz alledem aber wird den Brauereien noch ein besonderes Geschenk dafür gemacht, daß sie sich überhaupt besteuern lassen. Man garantiert von Staats wegen das Monopol der bestehenden Brauereien, indem man für neu gegründete Unternehmen die Steuersätze verdoppelt; deren Errichtung also wirtschaftlich unmöglich macht. Ob dieser Monopolschutz durch Steuerdifferenzierung, der am 31. März 1929 abläuft, verlängert wird, ist noch ungewiß. Vom alkoholgegnerrischen Standpunkt aus wird man dieses indirekte Verbot der Neuerrichtung von Brauerei-Unternehmen begrüßen können, da andernfalls der Absatzkampf im Braugewerbe noch ungehemmter und zügelloser geführt werden würde, als es gegenwärtig schon geschieht.

Jenseits aller alkoholgegnerrischen Betrachtung aber wird man aus viel allgemeineren Gründen einer gerechten Verteilung der Steuerlast fordern müssen, daß wünschenswerte steuerliche Entlastungen an anderen Stellen durch wesentlich höhere Belastung des Getränkekonsums ermöglicht werden. Wie minimal der Biersteuerertrag in Deutschland ist, zeigt auch die Gegenüberstellung der englischen und deutschen Zahlen, die Ministerialrat Dr. Siegert \*) für 1925 wie folgt angibt:

Deutschlands Biererzeugung 1925: 47,4 Mill. hl, Steuerertrag 256 Mill. RM.  
 Englands Biererzeugung 1925: 43,7 Mill. hl, Steuerertrag 1520 Mill. RM.

Die Tendenz zum Biersteuer-Maximum ist also augenscheinlich in England stärker als in Deutschland, wiewohl auch im Vereinigten Königreich die Brauer über große politische Macht verfügen.

Freilich ist mit einer Erhöhung der Biersteuer allein nichts gewonnen, wenn nicht auch die Konkurrenzgetränke entsprechend stärker belastet werden. Sonst schafft die Biersteuererhöhung nur einen Anreiz, zum Konsum anderer geistiger Getränke überzugehen. Es muß daher eine gleichmäßige Besteuerung aller Alkoholica gefordert werden, freilich eine Gleichmäßigkeit des Maximums, nicht — wie die Interessenten wollen — eine Gleichmäßigkeit des Minimums! Deshalb muß die 1926 aufgehobene Weinsteuer baldigst wieder eingeführt werden. Den deutschen Winzern wird mit der Steuerfreiheit des Weines ohnehin kaum geholfen. Das bestätigt auch Ministerialrat Dr. Siegert in dem erwähnten Artikel im Handbuch der Finanzwissenschaft. „Es muß durchaus bezweifelt werden, daß die Aufhebung der Weinsteuer die Not gerade der Winzer nachhaltig lindern wird. Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß die nunmehrige Steuerfreiheit den Wettbewerb der ausländischen Weine und der Obstweine

\*) Ministerialrat Dr. Erich Siegert, Art. Getränkesteuern im Handbuch der Finanzwissenschaft, 17. Lieferung, J. C. B. Mohr (Siebeck) Tübingen 1927.

steigern wird, und daß der Fortfall der Weinsteuer für den Weinbau den Verlust der sehr erheblichen Mittel aus dem Ertrage der Weinsteuer zur Folge hat, die ihm bis zum 1. Juli 1927 in Gestalt eines Drittels der Einnahmen zufließen sollten. Unter den deutschen Verhältnissen ist es jedenfalls nicht zu billigen, daß der Wein steuerfrei ist, das Bier aber, der Branntwein und ein so unentbehrliches Lebensmittel wie der Zucker . . . mit hohen Steuern belastet sind.“

In der Tat haben nur die 335 000 Weinhändler, die es nach Siegert im Jahre 1924 gegeben haben soll, und die Weintrinker ein Interesse an der Steuerfreiheit des Weines. Für den Fiskus bedeutet dieser Verzicht einen Steuerausfall von nicht viel weniger als 100 Millionen Mark, hat doch das Weinsteueraufkommen 1924 rund 94 Millionen und im Jahre 1925 trotz zahlreicher Milderungen etwa 80 Millionen betragen. Die Schaumwein-(Sekt-)Steuer, die allein heute noch erhoben wird, bringt kaum 10 Millionen im Jahre. Ein Steuersystem, das den lebensnotwendigsten Verbrauch schwer belastet und auch relativ kleine Einkommen zur Besteuerung heranzieht, den Weinkonsum aber durch Steuerbefreiung privilegiert und fördert, muß ein schlechtes und unsoziales Steuersystem genannt werden. Dennoch bringt kein Finanzminister und keine Partei die Initiative auf, um die notwendige Korrektur durch Wiederherstellung der steuerlichen Belastung des Weinkonsums vorzuschlagen und durchzuführen. Man fürchtet den Terror und die politische Gegnerschaft der Winzer und Weinhändler und wird vermutlich, um den Etat trotz der steigenden Reparationslasten im Gleichgewicht zu halten, eher Ausgaben für kulturelle und soziale Zwecke streichen, als durch Wiedereinführung der Weinsteuer zusätzliche Einnahmen für die öffentlichen Kassen zu schaffen.

Aehnliches gilt von der Branntweinbesteuerung. „Es ist ein in der Finanzwissenschaft allgemein anerkannter Grundsatz, daß in der Besteuerung des Trinkbranntweins bis zur Grenze der Uebersteuerung gegangen werden darf und muß, bis also ein Herabsinken der Einnahmen eintritt.“ (Siegert, a. a. O.) In Deutschland bestimmen die Interessenten, bis zu welcher Grenze die Besteuerung ausgedehnt werden darf. Es ist auch in dieser Zeitschrift wiederholt kritisiert worden, wie unzulänglich diese Steuerquelle bisher ausgeschöpft worden ist. Die Engländer besteuern den Branntwein mit fast 2800 Mark pro hl, in Deutschland begnügt man sich, den zehnten Teil dieser englischen Steuer als Hektoliterabgabe zu fordern. Der Reichsfinanzminister hat kürzlich diesen Minimalatz um 150 Mark erhöhen wollen. Er ließ aber mit sich handeln und erklärte sich mit 100 Mark zufrieden. Das war den Interessenten immer noch zuviel! Sie bewilligten ihm 50 Mark, verlangten aber gleichzeitig von dem Minister eine Verpflichtung, keine höhere Abgabe als 330 Mark im Reichstag zu fordern und etwaigen aus dem Reichstage kommenden Anträgen auf Erhöhung dieses Satzes zu widersprechen. Nach Mitteilungen der Fach-

presse sollen entsprechende Zusicherungen von Seiten des Ministeriums gegeben worden sein.

Es braucht nicht gerade als zentrale Aufgabe der Alkoholgegner zu gelten, sich um die Lösung dieser steuerpolitischen Aufgabe zu bemühen. Es gibt Aufgaben, die wichtiger sind. Dennoch muß auch eine ausreichende Besteuerung des Getränkekonsums mit Nachdruck gefordert werden. Man muß die Steuerzahler mobil machen. Das ist nur möglich durch intensive Aufklärungsarbeit, in deren Dienst sich vor allem die politisch tätigen Alkoholgegner stellen sollten. Die Unzufriedenheit der Steuerzahler ist heute riesengroß. Da jedoch die Ausgaben zum größten Teil zwangsläufig bestimmt sind und erhebliche Einsparungsmöglichkeiten (außer bei den Länderverwaltungen) kaum bestehen, kann sich die Unzufriedenheit der Steuerzahler nicht so sehr gegen die absolute Höhe als vielmehr gegen die heutige ungerechte Verteilung der Steuerlast richten. Es gibt „Stellen finanzpolitischen Maximaldrucks“ aber nur, weil es anderwärts „Stellen finanzpolitischen Minimaldrucks“ gibt. Diese Stellen der Minimalbelastung bieten Reserven, die ausgenutzt werden müssen. Die wichtigste dieser Reserven ist die Besteuerung der Getränke. Professor Schumpeter, der bekannte und hervorragende Nationalökonom der Universität Bonn, hat das in einer Artikel-Serie im „Deutschen Volkswirt“ (Nr. 37, 1927 ff.) überzeugend nachgewiesen. „Ohne auch nur wirklich drückend zu werden, ohne auch nur die Hälfte der englischen Belastung zu erreichen, könnte diese Quelle allein für das preußische Gebiet um eine Milliarde mehr einbringen als jetzt.“ (Im Original gesperrt.) Professor Schumpeter schlägt vor, die Getränkebesteuerung, etwa in Zuschlagsform, zur wichtigsten Maßregel einer Landesfinanzreform zu machen. Seine Argumente sind durchschlagend und sollten bei allen Steuerkämpfen, insbesondere auch bei all den gegenwärtigen Kämpfen um die Einführung kommunaler Biersteuern, wörtlich zitiert werden:

„1. Getränkesteuern sind indirekte Steuern mit allen Vorteilen von solchen und dennoch eminent sozial. Man braucht kein Antialkoholiker zu sein, um in dem Standpunkt, daß etwas Unsoziales darin liege, den Gipfel der Absurdität zu sehen.

2. Die gegenwärtige Besteuerung ist so gering im Verhältnis zu unserer sonstigen, daß, wer sich gegen eine Erhöhung erklärt, nicht etwa bloß behaupten muß, daß Alkoholkonsum harmlos sei, sondern daß es im nationalen Interesse liege, ihn zu fördern, denn darauf kommt die gegenwärtige Praxis hinaus.

3. Volkswirtschaftlich gibt es schlechthin kein Gegenargument. Soweit die Steuer den Konsum nicht drosselt, ist sie ebenso ergiebig und elastisch wie technisch einfach. Soweit sie ihn drosselt, wirkt sie im Gegensatz zu den meisten direkten Steuern auf Kapitalbildung durch Sparen hin, auf das also, was uns am meisten nottut. Bei einer Preispolitik z. B. des Spiritusmonopols, welche das Ertragsmaximum, das

überhaupt erreichbar ist, zur Folge hätte, würden beide Zwecke in einer idealen Weise vereinigt.

4. Gleichzeitige Ausbeutung dieser Steuerquelle durch Reich, Länder und Gemeinden, sonst ein Uebelstand und die Quelle von Schwierigkeiten, ist hier allein gar kein Unglück. Aber Weinhandel und Gastgewerbe? Das sind allerdings Heiligtümer, denen gegenüber die dringendsten Fragen der Sozialpolitik und die wichtigsten Interessen der nationalen Zukunft nicht in die Wagschale fallen.“

Diesem Urteil Professor Schumpeters entspricht die Stellungnahme der gesamten deutschen Finanzwissenschaft und der angesehensten wirtschaftspolitischen Zeitschriften Deutschlands.

Die Alkoholfrage wird heute im volkswirtschaftlichen statt im bevölkerungspolitischen Ausschuß des Reichstages behandelt. Man kann dagegen Einspruch anmelden. So lange aber die wirtschaftliche Seite für so primär wichtig gehalten wird, sollte man neben den Interessen auch der Wirtschaftswissenschaft und der wirtschaftspolitischen Presse mehr Gehör schenken. Täte man es, dann müßten all die Industrie- und Handelskammern und andere Wirtschaftsverbände ihre Stellung zur Alkoholfrage erheblich revidieren. Das gilt auch für die Frage der Besteuerung. Steuerliche Entlastung der Alkoholgewerbe bedeutet stärkeren Steuerdruck an anderen Stellen der Wirtschaft. Eine Steuerpolitik, die auf hohe Alkoholabgaben verzichtet, begünstigt den Alkoholkonsum und zwingt den Staat, größere Summen für die Reparation steigender Alkoholschäden von den Steuerzahlern zu fordern, wodurch die soziale Belastung der Wirtschaft erhöht, also ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt verschlechtert wird. Wer das will, soll sich offen dazu bekennen. Es ist nötig, Wirtschaftsvertretungen und politische Parteien vor diese klare Entscheidung zu stellen. Dann mag mit dem Stimmzettel entschieden werden, ob Alkoholhersteller, -händler und -konsumenten weiter steuerlich geschont und bevorzugt werden sollen auf Kosten aller übrigen Wirtschaftsgruppen und insbesondere auch auf Kosten der wirtschaftlich schwächsten Massen der Verbraucher.

## Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XLV.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

### Die Schaumweinbesteuerung.

Wir haben seinerzeit (1926, Heft 3, S. 113) erwähnt, daß die Schaumweinsteuer ab 1. Juli 1926 neu festgesetzt sei. Wir holen hiermit noch die näheren Angaben nach:

Nach dem zum genannten Zeitpunkt in Kraft getretenen Gesetz vom 31. März 1926 unterliegen der Schaumweinsteuer die Lieferung von fertigem Schaumwein (einschließlich der schaumweinähnlichen Getränke) durch den Hersteller, die Entnahme unsteuerter fertigen Schaumweins zum eigenen Verbrauch (insbesondere auch zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder im

eigenen Betriebe) sowie das Verbringen von fertigem Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Steuer beträgt für Schaumwein und für schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein 1 RM. für die ganze Flasche, im übrigen 0,20 RM. für die ganze Flasche. Als ganze Flasche werden alle Schaumwein enthaltenden Umschließungen mit einem Raumgehalt über 450 bis 850 ccm behandelt. (Vgl. „Wirtschaft und Statistik“, 1927 Nr. 16.)

#### Keinen Schnaps am Zahltag.

In Neusalz a. O. ist laut Pressemitteilung vom 22. Juli, die uns von zuständiger Seite bestätigt wurde, zwischen Polizeibehörde und Gastwirterverein die Vereinbarung getroffen, daß am Freitag, dem Hauptlohntag, in der Zeit von 4 bis 7 Uhr nachmittags der Ausschank von Trinkbranntwein unterbleibt. Auch die Destillationen und Weinstuben schänken in diesem Zeitraum keinen Brantwein aus.

(Auf eine Anfrage, welche Erfahrungen mit der Maßnahme gemacht wurden, antwortete die Polizeiverwaltung: „Der Erfolg dieser Maßnahme entspricht voll und ganz den darein gesetzten Erwartungen. Voraussetzung zum Gelingen ist in solchen Fällen die Zusicherung der Nachbargemeinden, sich diesem Beschluß auch zu fügen. Im vorliegenden Falle hat der Gastwirterverein, der auch die Wirte der Nachbargemeinden bei sich organisiert hat, die Zusicherung erwirken können.“ Sie fügte aber bei: „Als sehr schädlich und hinderlich, in diesen Bestrebungen fortzufahren, wurde in den stattgefundenen Besprechungen von allen Parteien der viel zu hohe Mindestprozentsatz Alkohol gebrandmarkt.“)

#### Warnung vor unerlaubtem Brantweinausschank.

Das Städtische Nachrichtenamt in Nürnberg teilte zu Anfang August mit:

„In der letzten Zeit wurde mehrfach unerlaubter Brantweinausschank in Wirtschaften und Ladengeschäften festgestellt. Wer vorsätzlich den Brantweinausschank (Abgabe zum sofortigen Genuß) ohne gewerbepolizeiliche Erlaubnis betreibt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe ein. Nicht selten wird geltend gemacht, daß eine Bezahlung für den verabreichten Brantwein nicht verlangt werde. Es genügt jedoch, wenn die Abgabe zur Förderung der Gewerbetätigkeit (z. B. zur Anlockung oder Erhaltung von Kunden) und damit zur gewerblichen Gewinnerzielung erfolgt. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich angezeigt; auch wird mit Beschlagnahme der zum unerlaubten Ausschank gebrauchten und bestimmten Gegenstände (Brantweinvorräte, Schankeinrichtung, Trinkgläser) vorgegangen. Inhaber von Brantweinkleinhandels- oder Obstweinausschank-Genehmigungen haben außerdem Entziehung dieser Erlaubnis zu gewärtigen. Von dem unerlaubten Brantweinausschank wird daher gewarnt. Den Lieferanten wird, damit sie sich nicht der Gefahr einer Bestrafung wegen Beihilfe aussetzen, empfohlen, sich in geeigneter Weise über die Berechtigung der von ihnen belieferten Kunden zum Brantweinausschank oder Brantweinhandel Gewißheit zu verschaffen.“

#### Anweisung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 18. Juni d. J. betr. Mißbrauch des Alkohols und Tabakgenuß Jugendlicher.

(Amtsblatt der Schleswiger Regierung, 1927, Stück 27.)

In dieser ausführlichen Verordnung wird die Anweisung gleichen Betreffs vom 23. März d. J. teils in einigen Punkten abgeändert, teils ergänzt. Die Anordnung betr. Organisation der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, Unterstützungen an alkoholfreie Sport- und Jugendveranstaltungen, Gaststätten und Jugendheime und betr. Aufklärung deckt sich mit der in Heft 5 1926 dieser Zeitschrift (S. 226) abgedruckten vom 3. Juli v. J. Daran schließt sich eine Wiedergabe der auf das Schankerlaubniswesen bezüglichen Bestimmungen

des Erlasses des preußischen Innenministers vom 17. März d. J., welcher angefügt wird:

„Besonders schädlich sind die hauptsächlich von den unbemittelten Teilen der Bevölkerung aufgesuchten Destillationen, in denen in der Hauptsache Schnaps glasweise ausgeschänkt und im Stehen genossen wird. Gerade die besondere Erleichterung der Verabfolgung und das Trinken des Schnapses gewissermaßen im Vorbeigehen, ohne sich niederzulassen, bildet für viele eine große Verführung, die um so gefährlicher ist, als es sich um den Alkohol in seiner schädlichsten Form handelt.“

Nachdem dann wieder Anweisungen des Erlasses des Reg.-Präs. vom 3. Juli 1926 (siehe oben) betr. Bekanntgabe der Verhandlungstermine über Schankerlaubnisanträge an „die den Alkoholmißbrauch bekämpfende Vereinigung (Arbeitsgemeinschaft) und die Gastwirtsvereinigung“, Abwehr von Umgehungsversuchen und Schankerlaubnissentziehung für selbst dem Trunk ergebene Gastwirte wiederholt sind, wird bezüglich Alkoholverkaufs und -ausschanks auf öffentlichen Straßen und Plätzen und auf Märkten folgende Bestimmung getroffen:

„Die Erlaubnis zum Feilbieten geistiger Getränke innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten gemäß § 42a RGO. und die Genehmigung zum Ausschank oder Verkauf geistiger Getränke auf Märkten und Volksfesten nach § 67 RGO. müssen weiterhin erheblich eingeschränkt werden.“

Der Erlaß schließt mit Wiederholung (im ganzen) der Anweisungen vom 3. Juli v. J. betreffend Verfahren hinsichtlich betrunkener Personen, Trinkerfürsorge, Polizeistunde, Tabakgenuß, sowie des Hinweises auf eine frühere Bekanntmachung, wie in Heft 5 1926, S. 227 f., wiedergegeben.

**Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 2. September an die nachgeordneten Stellen für Jugendpflege und Jugendschutz betr. Schutz der Jugend vor den Gefahren des Alkohols.**

Die Alkoholfrage hat in den letzten Jahren die breite Öffentlichkeit in ganz besonderem Maße beschäftigt, und die Behörden haben die auf die Bekämpfung der Alkoholgefahren gerichteten Bestrebungen aufmerksam verfolgt und nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Im Reichstag, auf dem letzten deutschen Aertztetag wie auf den Jugendtagungen der verschiedensten Richtung ist es zu eingehenden Erörterungen über die Frage gekommen. Dabei hat man übereinstimmend den Ernst der Alkoholfrage, die Gefährdung der Jugend durch den Alkohol und die Notwendigkeit des Schutzes der Jugend vor seinen Gefahren anerkannt.

Auch die in der Jugendpflege tätigen Männer und Frauen werden dieser für unsere Jugend so bedeutsamen Frage in Zukunft vermehrte Beachtung schenken müssen. Insbesondere werden die Kreisjugendpfleger und -pflegerinnen als die für die staatlich geförderte Jugendpflegearbeit Berufenen, die Jugend- und Wohlfahrtsämter wie die freiwillige Jugendpflege und Jugendbewegung, deren Aufgabe es ist, für die körperliche, sittliche und wirtschaftliche Gesunderhaltung unserer Jugend einzutreten, auch diese Frage bei ihrer Arbeit mehr berücksichtigen müssen.

Die Aufgabe gewinnt um so mehr an Bedeutung, als der Alkoholgenuß und seine Folgen nach dem starken Rückgang während des Krieges und in den folgenden Jahren wieder ansteigt. Zwar steht die Jugend nicht so sehr unter dem niederziehenden Einfluß des Alkohols, sie ist aber gerade heute am meisten gefährdet. Ist der Alkoholgenuß der Jugend an sich schon eine Gefahr für ihre Entwicklung in der Reifezeit, so muß er unter den heutigen Bedingungen, in denen Körper, Nerven und Sittlichkeit der Jugendlichen durch Kriegs- und Nachkriegswirkungen geschwächt und die Lebensformen wesentlich freier geworden sind, zu verhängnisvollen Schädigungen führen. Aufgabe der jugendpflegerischen Arbeit wird es sein, die Jugend vor diesen Körper, Geist und Seele schädigenden Einflüssen zu schützen und sie stark zu machen, auf die Alkoholfreuden zu verzichten.

Was kann seitens der Jugendpfleger und -pflegerinnen, der Kreis- und Ortsausschüsse zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkohols geschehen?

- a) **Aufklärung:** Das Wichtigste scheint eine weitgehende Aufklärung über die gesundheitlichen Gefahren des Alkoholmißbrauchs und die damit zusammenhängenden seelischen Veränderungen zu sein. Gerade die Unwissenheit weiter Volkskreise und der Jugendlichen trägt nicht zuletzt die Schuld an dem teilweise übermäßigen Alkoholgenuß. Wo sich daher bei Lehrgängen, insbesondere turnerischer und sportlicher Art, bei Tagungen usw. Gelegenheit bietet, ist durch Fachleute auf die großen Gefahren und die lebensmindernden Wirkungen des Alkohols hinzuweisen und das Wissen vom menschlichen Körper und seiner Gesunderhaltung in geeigneter Weise in die Kreise der Jugend zu tragen. Gemeinsame Veranstaltungen der Orts- und Kreisausschüsse für Jugendpflege, der Stadtausschüsse für Leibesübungen werden die Möglichkeit bieten, durch Vorträge in Wort und Bild, durch anschließende Aussprachen den Jugendlichen die notwendigsten Kenntnisse zu vermitteln, das Verantwortungsgefühl zu vertiefen und den Willen für eine alkoholfreie Lebensweise zu wecken. Die an die Ausschüsse versandte Schriftenreihe des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus“ wird hierbei wertvolle Dienste leisten. Empfehlenswert ist es, die Aufklärung auch auf den Wert von guter Milch, von Obst und Fruchtsäften zum Stillen des Durstes wie als Nahrungsmittel auszudehnen.
- b) **Erziehung:** Hand in Hand mit einer zweckmäßigen Belehrung wird eine planmäßige Erziehung gehen müssen. Es wird immer darauf zu halten sein, daß die Veranstaltungen und die Feste der Jugend und die Stätten, wo sie sich zu frohem Spiel und frischer Leibesübung trifft: Spiel- und Sportplätze, Turnhallen, Jugendheime, Schrebergärten usw., alkoholfrei sind, und die Jugend durch Erleben ihres eigenen starken und reinen Körpers in Spiel, Sport und Volkstanz, durch Versenken in die Schönheiten der Natur, durch Suchen und Forschen nach dem, was Menschen emporführt, an eine Freude ohne Alkohol gewöhnt wird.

Daß bei solchen Gelegenheiten die berufenen oder erwählten Führer der Jugend auf Alkohol verzichten, um durch die Tat zu beweisen, daß man Feste ohne Alkohol feiern kann, ist eine selbstverständliche in der Erziehung der Jugend begründete Rücksichtnahme. Gerade auf die Jugend wirkt mehr als aller Zwang die lebendige Persönlichkeit, die nicht befehlt, sondern führt.

So wertvoll aber alle Maßnahmen sind, die die Zahl der Stätten des Alkoholgenusses verringern, so wird doch ein wirksamer Schutz gegen die Gefahren des Alkohols erst eintreten, wenn die Jugend aus der Erkenntnis der Gefahr und der Liebe zu ihrer Gesundheit dem Alkoholgenuß freiwillig entsagt. Diese innere Umwandlung herbeizuführen, muß Aufgabe aller sein, die an der Erziehung der Jugend wirken.

- c) **Pflege von Turnen, Sport, Wandern usw. Leibesübungen** sind vor allem ein geeignetes Mittel, den Mißbrauch alkoholischer Getränke einzuschränken. Nicht nur, daß Turner, Sportler, Wanderer in ihrer freien Zeit ihre Befriedigung an den Stätten der Körperschulung suchen und die Lokale der Alkoholgenüsse meiden, sondern sie empfinden es als verwerflich, ihren Körper durch Rauschgifte zu schwächen.

Zwar ist es heute noch nicht möglich, die Übungsstätten alkoholfrei zu machen, doch ist seitens der Ortsausschüsse darüber zu wachen, daß das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke an Jugendliche durchgeführt wird. Ueber Verstöße ist mir zu berichten und Vereine, die wiederholt dagegen verstoßen, sind von dem Genuß öffentlicher Mittel auszuschließen.

- d) **Schaffung von guten und wohlfeilen Erholungsmöglichkeiten und bildender Unterhaltung.** Mancher Jugendliche wird ebenso wie viele Erwachsene deshalb seine Zuflucht in der Schankstätte suchen, weil es ihm an geeigneter Unterhaltung und an

einem behaglichen Heim fehlt. Die Gemeinden sollten daher bestrebt sein, gute, aber billige und daher weiten Kreisen der Jugend zugängliche Unterhaltungen durch Theater, Konzerte usw. einzurichten und Einrichtungen und Heime zu schaffen, in denen die Jugend wahre Geselligkeit (Volkslied, Volkstanz, Volksspiel, Heimatspiel, Märchen, Sagen usw.) pflegen kann. Jeder Erfolg auf diesem Gebiete bedeutet eine Zurückdrängung des Alkohols.

- e) Ueberwachung und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften. Vorläufig bietet das Notgesetz von 1923, das den Verkauf von geistigen Getränken und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren und von Branntwein an solche unter 18 Jahren verbietet, die einzige Handhabe. Es ist besonders darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die den Alkoholausschank zum Schutze der Jugend regeln, streng durchgeführt werden.

Die Ausführungen meiner Verfügung ersuche ich zum Gegenstand der Besprechung in der nächsten Sitzung der Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege und der Stadtverbände für Leibesübungen zu machen.

Zum 1. April jeden Jahres — erstmalig zum 1. April 1928 — ist mir unter Beteiligung der Kreisjugendpfleger über die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zu berichten.

#### Nachahmenswerte Regelung betreffend Gemeindegasthäuser.

Im Kreise Langensalza sind bereits unterm 31. Januar 1908 die Gemeindevorsteher angewiesen worden, bei Neuverpachtung der Gemeindegasthäuser in die aufzustellenden Pachtbedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Pächter hat für gemeinnützige Veranstaltungen (Jünglingsvereine, Familienabende, Vorträge, Unterbringung der Bibliothek usw.), sowie für behördliche Termine und Sitzungen der Gemeindevertretung auf Erfordern der Gemeinde einen besonderen, im Winter geheizten und beleuchteten Raum (der möglichst einen gesonderten Eingang haben muß) und erforderlichenfalls den Saal des Gasthauses bereitzustellen, ohne daß die Benutzer zu einer Entschädigung oder Entnahme von Speisen und Getränken verpflichtet sind.“

(Inwieweit dies allerdings praktisch ausgeübt wird, wissen wir nicht. Für alle Fälle sind aber wertvolle Ansatzpunkte und Handhaben gegeben, bei denen behördliche Stellen, Volks- und Jugendfreunde, alkoholgegenerische Vereine usw. einsetzen können. Voraussetzung für eine tatsächliche Auswirkung der Anordnung ist jedenfalls, daß die Gemeinden nicht, wie aus einem anderen Kreise geschrieben wird, „sich unbändig freuen, wenn die Gemeindegastwirtschaft hoch verpachtet ist“.)

Eine ähnliche Bestimmung bei Verpachtung von Gemeindegasthäusern aufzunehmen, hat der Landrat des Kreises Worbis wiederholt den Gemeinden empfohlen. „Vereinzelt ist es auch tatsächlich geschehen.“

#### Alkoholverbot des Regierungspräsidenten in Merseburg für Schupokraftfahrer für die Dienstzeit und Dienstbereitschaft.

Regierungspräsident Grützner hat (laut Zeitungsnachrichten von Anfang Juli) für die im Bereich der Schutzpolizei des Regierungsbezirks Merseburg tätigen Kraftwagenführer nachstehende Verfügung erlassen:

„Verschiedene Unglücksfälle mit Kraftfahrzeugen der Schutzpolizei, hervorgerufen durch Alkoholgenuß des Kraftwagenführers, insbesondere der betrübliche Unfall bei der Schutzpolizei in Merseburg vom 29. Mai mit seiner großen Zahl von verletzten Beamten, geben mir zu folgender Anordnung Veranlassung: Ich verbiete den Beamten des kraftfahrtechnischen Sonderdienstes während jeglichen Dienstes einschließlich des Bereitschaftsdienstes und vier Stunden vor Antritt dieses Dienstes jeglichen Genuß alkoholhaltiger Getränke. Diese Anordnung ist sämtlichen Beamten des kraftfahrtechnischen Sonderdienstes sofort und fortlaufend gegen



Unterschrift bekanntzugeben, ihre Einhaltung nachhaltig zu prüfen. Verstöße gegen diese Anordnung, auch soweit sie die Pflicht zur Prüfung ihrer Einhaltung aufstellt, werde ich strengstens ahnden“.

#### **Kundgebung des Deutschen evangelischen Kirchentages im September in Königsberg zum Schankgesetzentwurf.**

Der Kirchentag hat (in Fortsetzung seiner früheren Stellungnahmen) folgende Entschließung gefaßt:

„Der Kirchentag hat aus dem Geschäftsbericht von der Tätigkeit des Kirchausschusses hinsichtlich des Gesetzes zur Bekämpfung des Alkoholismus mit Befriedigung und Dank Kenntnis genommen. Er beobachtet die Entwicklung der Alkoholfrage mit ernster Besorgnis und beklagt aufs tiefste namentlich auch im Hinblick auf das anständige Gastwirtsgewerbe und den Kellnerstand, daß den Bestrebungen auf Verlängerung der Polizeistunde kein stärkerer Widerstand entgegengesetzt worden ist. Er sieht mit Befremden, daß in dem neuen Schankstättengesetzentwurf die von den Kirchentagen in Stuttgart und Bethel und entsprechend die vom Kirchausschuß erhobenen Forderungen zum großen Teil unberücksichtigt geblieben und besonders die Schutzbestimmungen für Jugendliche sogar in sehr bedenklicher Weise abgeschwächt sind. Er muß die Erwartung aussprechen, daß das Schankstättengesetz in einer Form verabschiedet wird, die eine wirksame Einschränkung der durch den Alkoholismus in unserm Volksleben verursachten Schäden gewährleistet. Er ersucht den Kirchausschuß, in diesem Sinne erneut auf die gesetzgebenden Faktoren nachdrücklich einzuwirken.“

#### **Gerichtliche Bestrafung von schädlicher Alkoholverabreichung an kleine Kinder als Körperverletzung.**

Vom Schöffengericht in Kassel wurde die zwanzigjährige Hausangestellte einer Gastwirtschaft wegen Körperverletzung verurteilt, weil sie einem vierjährigen Nachbarkinde so viel Bier zu trinken gegeben hatte, daß es stark betrunken wurde („Alkoholvergiftung“).

#### **Die preußischen Minister für Landwirtschaft und für Justiz für Einrichtung von Milchausschank in den Gerichtsgebäuden.**

Wie der Amtliche preußische Pressedienst vom 3. September mitteilte, hat auf Anregung des preußischen Landwirtschaftsministers der Justizminister die Justizbehörden auf die Schaffung von Einrichtungen in Gerichtsgebäuden, die die Abgabe von Milch an die Beamten, Rechtsanwälte und das Publikum ermöglichen, als auf ein Mittel der Förderung des Milchverbrauchs hingewiesen. Die Justizbehörden wurden ersucht, zu prüfen, wo Einrichtung von Milchabgabestellen dem Bedürfnis entspricht und ohne Gefährdung dienstlicher Interessen (Weiterverkauf durch Beamte ist nicht zulässig) erfolgen kann, und gegebenenfalls auf ihre Einrichtung hinzuwirken.

#### **Entziehung des Führerscheins wegen Trunkenheit bzw. Angetrunkenheit.**

**Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts.**

Ein Kraftwagenführer riß in angetrunkenem Zustand mit seinem Kraftwagen einen Schutzpfeiler um, fuhr eine steile Straße hinunter und geriet auf den Bürgersteig, wo er eine Dame fast überfahren hätte. In der bis zur höchsten Stelle durchgeführten Verwaltungsklage wegen der von der Polizeibehörde veranlaßten Entziehung des Führerscheins erklärte ihn das Oberverwaltungsgericht für ungeeignet, Kraftwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu führen. In den Entscheidungsgründen heißt es bemerkenswerterweise: „Erfahrungsgemäß genügt schon eine geringe Menge geistiger Getränke, um die Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben. Der Kraftwagenlenker ist deshalb vor und während der Fahrt verpflichtet, geistige Getränke überhaupt nicht oder nur in ganz geringem Maße zu sich zu nehmen, und, falls er das Maß überschritten hat, auf die Führung des Kraftfahrzeugs zu verzichten.“

(Nach der „Täglichen Rundschau“ vom 24. Februar 1927.)

# Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1927.

Von Chr. Stubbe.

## A. Zwischenstaatliches.

In der Sitzung des Völkerbundes in Genf 9. 9. sprach der italienische Vertreter Carazoni über die sozialen Aufgaben des Völkerbundes und forderte eine Verschärfung des Kampfes gegen die Rauschgifte (WTB.).

Der finnländische Außenminister Erich hat dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Denkschrift überreicht, in der gewünscht wird, daß das Sekretariat eine Konferenz zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zwecks Verhinderung des Alkoholschmuggels über die Meeresgrenzen der Länder einberuft. Die Denkschrift ist von den Außenministern Schwedens und Polens mit unterschrieben und schlägt vor, daß bei dem Völkerbund eine Alkoholkommission, evtl. als Unterabteilung zur Hygienekommission, errichtet wird, die sich mit den Maßnahmen gegen den Schmuggel befassen soll. Die dänische Regierung beabsichtigt, auch ihrerseits dem Völkerbunde die Zustimmung zu der von Finnland vorgeschlagenen internationalen Alkoholschmuggel-Bekämpfung zu erklären („Kämpfer“ Nr. 8).

Am 16. 9. hat die zweite Kommission der Völkerbundsversammlung die ihr unterbreiteten Alkoholentwürfe der Regierungen Finnlands, Schwedens, Polens, Dänemarks, Belgiens und der Tschechoslowakei eingehend behandelt. Die Urheber der behandelten Vorschläge haben diese zurückgezogen. Sie werden aber der Versammlung wahrscheinlich noch vor ihrem Schlusse neue Vorschläge unterbreiten, die einige geäußerte Bedenken in Betracht ziehen („Int. Bur. g. d. Alk.“, Presse-Bull. Nr. 12).

Nachdem Deutschland das auf der Konferenz in Helsingfors 19. 8. 1925 zwischen Deutschland und den zehn nordischen Ländern abgeschlossene Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels 10. 8. 1927 ratifiziert hat, treten das Abkommen und das Reichsgesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. 4. 1926 am 9. 9. 1927 in Kraft. Die von den Regierungen der Küstenländer zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 14. 4. 1927 treten mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft („Kgsbg. Hartg. Ztg.“ 27. 8.).

Nach dem „Geheel-Onthouder“ Nr. 31 zählen die Niederlande 17 alkoholgegnere Blätter, Frankreich 13, Belgien 9, Bulgarien und Südslawien je 5. Der „Geh.-Onth.“ wirft selbst die Frage auf, ob für die Niederlande eine solche Ueberszahl von Blättern wirklich notwendig sei.

Für die internationalen Kongresse 1928 werden folgende Termine bekannt gegeben: Im Juli internationaler Kongreß der Ostseeländer in Stockholm, im August Konvent des Weißen Bandes in Lausanne, 20. bis 25. August internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus in Antwerpen.

Das „Journal officiel“ 9. 4. veröffentlicht den Vertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten über die Unterdrückung des Schmuggels berausender Getränke zur See, der 30. 6. 1924 geschlossen und 12. 3. 1927 ratifiziert ist („La Journée Ind., Fin. et Ec.“ 11. 4.).

Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Ungarn, Griechenland, Chile und Mexiko haben gemeinsam ein „internationales Weinbüro“ errichtet. Dieses soll vor allem Methoden zur Stütze der Belange des Weinbaus und des zwischenstaatlichen Weinmarktes, sowie zum Schutze der

Marken und der Herkunftsbezeichnungen ausarbeiten (nach „Gaceta Off.“ „De Bl. Vaan“ Nr. 8).

Auf dem Internationalen Kongreß enthaltsamer Eisenbahner in Stockholm 30. 6. bis 2. 7. wurden Dr. Ericod und Dr. Schönholzer zu Ehrenmitgliedern des Bundes enthaltsamer Eisenbahner ernannt und die tschechische Vereinigung der Tschechoslowakei, sowie die estnische in den Bund aufgenommen. Auf Antrag der oldenburgischen Vereinigung wurde einstimmig eine EntschlieÙung gefaÙt, die Alkoholenthaltsamkeit im Dienst und vollkommene Nüchternheit beim Dienstantritt fordert („Het Veil. Spoor.“ Nr. 17).

Ueber die Konvention der Weltliga gegen den Alkoholismus in Winona-Lake schreibt das „Int. Bur. g. d. Alk.“ (Presse-Bull. Nr. 12): Zum zweiten Mal hat die Weltliga gegen den Alkoholismus ihre Mitglieder und alle diejenigen, die ein Interesse am Alkoholproblem haben, zu einer Konvention einberufen, die am idyllischen Ufer des Winona-Sees, ungefähr 150 Kilometer von Chicago entfernt, stattfand. Obgleich die Konvention diesmal nicht in einer großen Stadt tagte, so überstieg die Beteiligung alle Hoffnungen. Mehr als 1000 Delegierte, die aus 50 verschiedenen Ländern kamen, haben daran teilgenommen, und an gewissen Abendversammlungen waren mehr als 3000 Zuhörer anwesend. Nebeneinander saÙen Neger und Japaner, Türken und Schweden, Engländer und Deutsche. Die Konvention hat eine Reihe von Berichten über den gegenwärtigen Stand der Bewegung gegen den Alkohol in der Welt entgegengenommen und in besonderen Konferenzen verschiedene propagandistische und organisatorische Fragen des nähern geprüft. Einen ganzen Tag hat sie der Frage „Alkohol und Jugend“ gewidmet, ganz besonders dem Kampf gegen den Alkoholismus an den Universitäten und durch die Studenten. Das Leitmotiv der Konvention war: Internationale Solidarität und Zusammenarbeit. Dieser Grundsatz ist in beredeten Worten vom Generalsekretär der Weltliga gegen den Alkoholismus, Dr. Cherrington, in einem schönen Vortrag über den Geist der Weltliga entwickelt worden. — Zahlreiche EntschlieÙungen, die sich auf die aktuellsten Fragen im Kampfe gegen den Alkoholismus beziehen, sind angenommen worden. — Was die Besucher der Konvention am angenehmsten berührt hat, ist das gute Einverständnis, das immer unter den Vertretern so verschiedener Länder geherrscht hat, so wie auch die Begeisterung, die keine Niederlage schwächen kann, und endlich das Verständnis der amerikanischen Alkoholgegner für den Kampf gegen den Alkohol außerhalb ihres eigenen Landes. Man klagt manchmal darüber, daß die Amerikaner kein Interesse an Weltangelegenheiten haben. Diesen Vorwurf darf man nicht gegen diejenigen unter ihnen erheben, die sich aktiv am Kampf gegen den Alkoholismus beteiligen.

Der internationale Verband des Blauen Kreuzes, der im September 1877 in Genf gegründet wurde, hat vom 16. bis 19. September in der gleichen Stadt sein 50jähriges Jubiläum gefeiert. Das Blaue Kreuz zählt gegenwärtig mehr als 100 000 Mitglieder, die in den meisten Ländern Europas, mit Ausnahme der slavischen Länder, und Großbritanniens, sowie in einigen französischen Kolonien verbreitet sind. Die stärkste Nationalgruppe hat die Schweiz mit ungefähr 35 000 Mitgliedern. — Die Gründung des Blauen Kreuzes ist in der Geschichte der Bewegung gegen den Alkoholismus in Zentral- und Westeuropa von entscheidender Bedeutung gewesen, da der Gründer, Pfarrer Louis-Lucien Rochat, von seinen Mitgliedern die gänzliche Enthaltamkeit von alkoholischen Getränken verlangte. Er hielt sie mit gutem Recht für notwendig, um Trinker zu retten, und die Trinkerrrettung sollte der Hauptgegenstand der Tätigkeit des Blauen Kreuzes sein. — Im Laufe dieser 50 Jahre hat das Blaue Kreuz Tausende von Trinkern gerettet, die wieder zu nützlichen Bürgern geworden sind, und so hat es sich die Sympathie des Volkes und der Behörden erworben. Es hat sich auch an der allgemeinen Bewegung gegen den Alkoholismus beteiligt und eben jetzt beschlossen, dies durch die Einfügung eines diesbezüglichen Satzes in seine Statuten deutlich kundzugeben. — Die Jubiläumsfeier ist durch eine große

Volksversammlung beschlossen worden, an der sich der schweizerische Bundespräsident Motta beteiligt hat und durch einen Festzug von Tausenden von Teilnehmern, dem die Bevölkerung, die für die „Blaukreuzler“ so lange nur Spott hatte, diesmal entschieden freundlich zusah („Int. Bur. g. d. Alk.“ Presse-Bull. Nr. 12).

Die „Basler Nat.-Ztg.“ 30. 6. berichtet: Der Missionar Dieterle aus Französisch-Kamerun schilderte in dem schwarzen Propheten Harris einen gewaltigen Bußprediger. „Als aber die Wirkung seiner Predigt die Interessen der Branntweinhändler zu schädigen drohte, wurde er von der Kolonialregierung ausgewiesen. So verzog sich der Prophet nach Liberia, wo er ungestört sein Werk fortsetzen konnte“ („Bl. Krz.“ 5. 8.).

Nachdem Deutschland dem Helsingforser Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels beigetreten ist und die deutsche Zollpolizei die Ausschmuggelung von Alkohol aus Deutschland zu verhindern sich bemühte, ließ der Schmuggel über die Ostsee zunächst nach. Er scheint jetzt aber neu aufzublühen. Die schwedischen Zollbehörden haben Berichte erhalten, daß die Alkoholfahrzeuge, die jetzt nach Norden ausgesandt werden — es handelt sich meist um ganz moderne Motorschiffe —, unter griechischer Flagge fahren. Die schwedische Zollbehörde hat wieder einen umfassenden Angriff gegen den Schmuggel vorbereitet. In der Nähe von Hunnebo an der Westküste Schwedens trieben dieser Tage 73 große Alkoholfässer an Land. Es wurde festgestellt, daß sie von dem dänischen Schmugglerfahrzeug „Olga“ stammen, das kürzlich einen Nothafen anlaufen mußte und, um eine Beschlagnahme zu verhüten, die ganze Schmuggelladung über Bord geworfen hat („Kiel. N. N.“ 30. 9.).

Vor der Strafabteilung III A in Hamburg hatten sich 33 Angeklagte wegen verbotener Einfuhr von Spirit, Hinterziehung des Monopolausgleichs, Urkundenfälschung, Beihilfe und Begünstigung zu verantworten. Es handelt sich um 29 200 Liter Feinsprit, die auf dem Eisenbahnwege von Holland nach Deutschland eingeschmuggelt wurden. Treibende Kraft war ein holländischer Konzern, dessen vier Hauptmitglieder sich in Holland in Sicherheit gebracht haben. Das Gericht, das das Verfahren gegen fünf Angeklagte abtrennte, sprach sechzehn Angeklagte frei und verurteilte die übrigen zu insgesamt 2½ Millionen Mark Geldstrafe und achtzehn Monaten zwei Wochen Gefängnis („Kiel. N. N.“ 30. 9.).

Gegen Bleivergiftung wird empfohlen: fettreiche Nahrung, viele Milch, vor allem Meidung des Alkohols. „nicht nur, weil die Alkoholiker am meisten empfindlich sind gegen dieses Gift, sondern weil der Alkohol eine besonders unheilvolle Wirkung ausübt, indem er die Bleikrisen direkt provoziert“ („Kämpfer“, Zürich, 6. 4.).

Als Roman, der die Kehrseite der Prohibition anzeige, — entfesselte Leidenschaften unter dem Anreiz des Alkohols! — wird angekündigt: Whisky-Piraten, Roman von Vict. M. Llorca, aus dem Französischen übertragen von Mira von Holländer. In der Sammlung „Romane der Welt“, Verlag Th. Knaur Nachf., Berlin W 50 (2,85 Mark).

## B. Aus dem deutschen Reiche.

### Allgemeines.

Der Reichsrat hat 25. August den deutsch-französischen Handelsvertrag genehmigt; dagegen stimmte nur Hessen, weil es überzeugt sei, „daß durch das Abkommen ein wichtiger Produktionszweig, der Weinbau, in seiner Lebensmöglichkeit getroffen wird“. (Dtsche. Ztg.“ 27. 8.)

Die Einfuhr milchwirtschaftlicher Erzeugnisse hat sich in den letzten Monaten in ihrem Werte gegenüber 1913 verdoppelt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Schiele hat bei Beratung der Zolltarifnovelle erklärt, eine Erdrosselung der Einfuhr milchwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Zollheraufsetzungen käme nicht in

Frage. Die Regierung hat nunmehr mit den Verbänden der Landwirtschaft verhandelt; das Ergebnis ist: Förderung der Standardisierungsbestrebungen der Landwirtschaft durch die Regierung, Verbesserung der technischen Einrichtungen für Milchgewinnung und -verarbeitung, Bildung von Absatzorganisationen und Bereitstellung der erforderlichen Gelder auf dem Wege des Kredites. („Schmb. Ztg.“ 24. 8.)

Die Abgeordneten Dr. Quatz (Dnat.), Dr. Kahl (D. Vp.) und Frau Weber (Zentr.) haben im Reichstag kurz vor der Vertagung beantragt, „die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag so rasch als möglich zwecks Eindämmung der mit der Verschuldung infolge von Zechschulden verbundenen sozialen und sittlichen Schäden ein Gesetz vorzulegen, wonach Verbindlichkeiten aus kreditweiser Verabfolgung von alkoholischen Getränken in öffentlichen Schankstätten nicht klagbar sind“.

Die Deutsche nationale Volkspartei hat im Preußischen Landtag beantragt, da die Lage der Klein-Winzer trotz der Hilfsmaßnahmen von Staat und Reich äußerst schwierig geblieben, dieser wolle beschließen: „Das Staatsministerium wird ersucht, (den zu errichtenden örtlichen Winzergenossenschaften) weitgehende Kredite zu billigem Zinsfuß zur Verfügung zu stellen.“

Der sächsische Landtag hat 28. Juni die Regierung ersucht, eine Hinausschiebung oder gar Aufhebung der Polizeistunde zu unterlassen. Gegner dieses Antrages waren die Deutsche nationale Volkspartei und die Wirtschaftspartei. („Mut. Chrt.“ Nr. 23.)

Betr. Gemeinde-Biersteuer haben die Abg. Dr. v. Campe, Dr. Neumann und die übrigen Mitglieder der Deutschen Volkspartei im Preußischen Landtag beantragt, der Landtag wolle beschließen: 1. darauf hinzuwirken, daß die Neueinführung oder Erhöhung einer Gemeinde-Biersteuer nur dann erfolgt, wenn zum Ausgleich dafür eine tatsächliche Senkung anderer Gemeindesteuern vorgenommen wird; 2. durch eine Ausführungsverordnung sicherzustellen, daß von den Gemeinden in den Herstellerpreis die vom Hersteller zu zahlenden Biersteuern nicht eingezogen werden.

Im ganzen Freistaat Braunschweig ist die Polizeistunde auf nachts 3 Uhr festgesetzt. („Abst. Arb.“ Nr. 1.)

Der deutsche Städtetag faßte auf seiner Tagung in Magdeburg 24. September eine Entschliebung, in der es heißt: „Die Vergnügungssteuer muß den Gemeinden ungeschmälert erhalten und die gemeindliche Getränkesteuer unverzüglich ausgebaut werden.“

Der Hauptausschuß des Stadtrats von München hat entschieden, daß Starkbierausschank keiner besonderen Konzession bedürfe. („Allg. Ztg.“ 29. 7.)

Ueber die Lage der Getränkeindustrie im Jahre 1926 schreibt die „Kol.-Waren-Ztg.“ 1. April: Der Absatz der Reichsmonopolverwaltung an Trinksprit nahm etwas zu; ungesüßter Branntwein wird gegenüber den Likören bevorzugt. Die Aufhebung der Reichsweinsteuern schädigt die gebrannten Getränke. — Das Geschäft in Likör- und Branntweinessenzen war gut. Das Ausfuhrgeschäft konnte sich infolge der hohen Einfuhrzölle in den einzelnen Ländern nicht entwickeln. Fruchtessenzen werden kaum noch aus dem Ausland bezogen, da die Limonadenfabrikation möglichst mit frischen Früchten arbeitet; diese Fabrikation ist im Steigen. — Zusehends steigerte sich auch die Nachfrage nach Obst- und Beerenweinen, sowie nach Fruchtschaumweinen.

Darlehen zum Spritschmuggel sind, wie erneut vom Reichsgericht festgestellt ist, nicht klagbar, weil sie gegen das normale Sittlichkeitsgefühl eines recht und billig denkenden Kaufmanns verstoßen. („Branntw.-Mon.“ 26. 4.)

Beim Bier-Sprit-Konzern (Schultheiß-Patzenhofer-Ostwerke), schreibt Kurt Heinig („Schl.-H. Volksztg.“ 6. 8.), ist eine innere Reinigung und Neudurchbildung des Konzerns ohne Eingriffe von dritter Seite ermöglicht. Bisher ist er an vier Stellen vor sich gegangen: 1. Die Mühleninteressen

(etwa 15 G. m. b. H.) sind in die Schlesischen Mühlenwerke A.-G. aufgegangen; 2. die Hefeinteressen (rund 9 Gesellschaften) in der Wulf A.-G., Werl, jetzt Sitz Berlin, zusammengefaßt; 3. durch Verständigung mit den oberschlesischen Industriellen ist die Gefahr einer syndikatfreien Zementherstellung beseitigt, auch sind mehrere Baugesellschaften dem Konzern neu eingegliedert; 4. die gesamten Hartwig-Kantorowicz-A.-G.-Likörbetriebe sind an den Bier-Sprit-Konzern übergegangen, der mit jungen Aktien seiner Likörzentrale (Kahlbaum A.-G.) bezahlt.

Der Präsident des Bayrischen Brauerbundes Kirschner hat eine Denkschrift über die Bayrische Brauindustrie verfaßt. Er erörtert den Leerlauf des Bayrischen Braugewerbes, tritt für Beibehaltung der Kontingentierung und des Verbots der Errichtung neuer Brauereien ein, wünscht qualitative Steigerung des bayrischen Gerste- und Hopfenbaues und beklagt die starke Einfuhr Pilsener Bieres, die einer Umwandlung der Geschmacksrichtung entspricht, welcher eine entsprechende Ausfuhr deutschen Bieres in die Tschechoslowakei nicht gegenübersteht. („Münch. N. N.“ 6. 8.)

### Statistisches.

Aus dem „Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen“ (Berlin 1927): 1920 gab es 18 384 Gastwirtschaften in den Städten, 46 716 auf dem Lande, — 53 805 Schankwirtschaften in den Städten, 24 986 auf dem Lande, — 14 921 Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus in den Städten, 3316 auf dem Lande, — 6570 Wirtschaften ohne Ausschank geistiger Getränke in den Städten, 2254 auf dem Lande, — 93 680 Wirtschaften überhaupt (einschl. Kleinhandlungen) in den Städten, 77 272 auf dem Lande. Die entsprechenden Zahlen für 1925 sind 16 975 und 47 458 Gastwirtschaften, 50 115 und 23 327 Schankwirtschaften, 18 126 und 5271 Kleinhandlungen, 7886 und 2662 alkoholfreie Wirtschaften, 78 718 Wirtschaften überhaupt. Das ergibt für 1925 im Vergleich zu 1920: — 725 Gastwirtschaften in den Städten, + 742 auf dem Lande; — 4374 Schankwirtschaften in den Städten, — 1659 auf dem Lande; + 3205 Kleinhandlungen in den Städten, + 3205 auf dem Lande; + 1316 alkoholfreie Wirtschaften in den Städten, — 578 auf dem Lande; mithin im ganzen eine Zunahme um 1446 Wirtschaften. 1920 entfiel eine Wirtschaft auf 217 Einwohner, in den Städten eine auf 205, auf dem Lande eine auf 231. 1925 kam eine Wirtschaft auf 221 Einwohner, in den Städten eine auf 225, auf dem Lande eine auf 217 Einwohner. Alkoholfreie Wirtschaften entfielen 1920 eine auf 4202 Einwohner (in den Städten eine auf 2926, auf dem Lande eine auf 7921) 1925 eine auf 3608 (in den Städten eine auf 2658, auf dem Lande eine auf 6422).

In den 249 Irren- und Nervenheilstätten des Landes befanden sich wegen Alkoholismus 1. Januar 1925 1214 männliche und 93 weibliche Patienten; Zugang 4861 männliche, 317 weibliche; Summe der Behandelten 6485. Abgang 4523 männliche, 291 weibliche, zusammen 4814; davon durch Tod 84 männliche, 10 weibliche, zusammen 94.

Auf 10 000 Lebende starben am Säuferwahnsinn 1903 0,24, 1913 0,22, 1918 0,03, 1923 0,08, 1924 0,11, 1925 0,14.

An Getränkesteuern nahmen 1925 die Städte mit mehr als 5000 Einwohnern im ganzen 39 329 000 RM. ein, die Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zusammen 1 200 000; also Gesamtertrag 40 529 000 RM.

In den 27 Arbeiterkolonien gab es 1925 4239 Plätze; Kolonistenbestand 30. Juni 2981, 31. Dezember 4347. Aufgenommen seit der Eröffnung bis Ende 1925 248 370, im Jahre 1925 11 169. Abgänge seit der Eröffnung bis Ende 1925 244 023, im Jahre 1925 10 454.

Die „Reichszentrale für Heimatdienst“, Richtlinien Nr. 146 bringt eine Uebersicht über „Deutschlands Anteil an Weltproduktion und Welthandel im Lichte der Zahlen“ für die wichtigsten Waren. Wir heben das heraus, was mittel- oder unmittelbar mit der Trinkfrage zusammenhängt:

## Betr. Gerste

Jahr	Welterzeugung	Deutschlands Erzeugung	Deutschlands Einfuhr und Ausfuhr	
	Mill. t	Mill. t	Mill. t	Mill. t
1913	33,112	3,138	3,238	0,006
1925	33,917	2,599	0,933	0,013
1926	30,521	2,463	1,740	0,005

## Betr. Kartoffeln

1913	145,9	54,1	0,382	0,332
1925	182,1	41,7	0,392	0,4
1926	?	30	0,435	0,4

## Betr. Obst und Südfrüchte

	t	t	t	t
1913	?	?	1002580	30340
1925	?	?	782892	14441
1926	?	?	686456	11035

## Betr. Milch und Milcherzeugnisse

Jahr	Deutschlands Einfuhr	Deutschlands Ausfuhr
1913	157754 t	26029 t
1925	278280 t	2196 t
1926	197451 t	2168 t

Jahr	Deutschlands Einfuhr an Kaffee	Tee	Kakao
1913	167535 t	4281 t	51593 t
1925	90707 t	4152 t	79895 t
1926	105275 t	4588 t	63109 t

Aus Richtlinien Nr. 150: Gewerbe und Landwirtschaft im Spiegel der letzten Betriebszählung. Gezählt wurden 1925 rund 256 000 Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, die rund 716 000 Personen beschäftigten. Auf Weingärten und Weinberge fallen 66 000 ha, = 0,2 v. H. der Agrarfläche.

In den Berliner Rettungsstellen sind Betrunkene eingeliefert 1923 1306, 1924 1982, 1925 2324, 1926 3075. („Abst. Arbr.“ Nr. 5.)

## Kirchliches.

Evangelisch. Beifällig ein kleiner Zug, wie die Mission alkoholgegenerisch wirkt: Die Baseler Mission bemerkt in ihrem 112. Jahresbericht (auf 1. Juli 1927) aus Kamerun: „Manche Häuptlinge beklagen sich bitter, daß es ihnen an Königsdienern fehle, weil die jungen Taufbewerber und Christen etwas gescheiteres zu tun wissen, als mit ihren Häuptlingen zusammen zu faulzen, Palmwein zu trinken und ihren Reden Beifall zu zollen.“

Ernst bemerkt das „Jahrbuch der vereinigten deutschen Missionskonferenzen“ „Die deutsche evangelische Heidenmission“, herausgegeben von Richter und Strümpfel, 1927, S. 49: „Trotz der Verarmung Deutschlands betragen die 3,5 Millionen Gesamtausgaben der Deutschen evangelischen Mission nur gerade ein Tausendstel der Gesamtausgabe unseres Volkes für Alkohol.“

Der Deutsche Sittlichkeits- und Rettungsverein, Plötzensee, wendet sich in einer Eingabe an die zuständigen Stellen gegen die öffentliche Verwilderung, die sich seit einigen Jahren am Himmelfahrtstage bei den sogenannten Herrenpartien bemerkbar macht. „Kindersärge mit Schnapsflaschen gefüllt herumzutragen ist eine bezeichnende Sitte dieser Horden — ein grauenvoller Hohn auf die Kinderlosigkeit und auf den steigenden Alkoholismus unserer Zeit.“ („Tägl. Rdsch.“ 25. 5.)

Sup. D. Rolffs, Osnabrück, Vorsitzender des Deutschen Bundes erhaltensamer Pfarrer, feierte 30. August den 60. Geburtstag. Wir erinnern an seine Schriften: „Die Abstinenzbewegung und die moderne Kultur“, „Der

Beitrag des Alkoholismus zu den kommunalen Armenlasten“; auch sind mehrere alkoholgegnere Predigten von ihm im Neuland-Verlag erschienen.

Katholisch. Der Bischof von Osnabrück wendet sich in seinem diesjährigen Hirtenbrief gegen die Trunksucht, fordert für Trinker Enthaltensamkeit, für die Jugend alkoholfreie Erziehung, weist gegenüber der Unmäßigkeit auf die Aszese der Heiligen hin und schließt: „Folget, Geliebte, dem Beispiel der Heiligen in der Uebung christlicher Abtötung und Entsagung. Die Kirche leitet euch auch an zu dieser Uebung; sie macht sie euch zu gewissen Zeiten in ihren Fasten- und Abstinenzgeboten zur Pflicht. Beobachtet diese Gebote, die in unserer Zeit sehr gemildert sind, recht gewissenhaft. Das Fasten bringt großen Segen...“ („Volksfrnd.“ Nr. 3.)

Zum Vorsitzenden des Reichsausschusses deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch ist (in Nachfolge von Praelat Mostert) Hochschulprofessor Brauer gewählt. In Berlin ist ein Berliner Katholiken-Ausschuß gegen den Alkoholmißbrauch gebildet, dessen Vorsitz Geheimrat Dr. Faßbender, M. d. L., führt. Der Ausschuß für alkoholfreie Jugenderziehung wird von Schulrat Rheinländer, M. d. R., geleitet. — Auch ein Reichsverband für katholische Trinkerfürsorge ist gebildet; Vorsitzender: Oberarzt Dr. Kleefisch. („Volksfrnd.“ Nr. 4.)

Auf der letzten Konferenz der Präsidens der Katholischen Gesellenhäuser Rheinland und Westfalens (in Dortmund 20. Oktober v. J.) wurde einstimmig beschlossen, daß diejenigen Katholischen Gesellenhäuser, die eine öffentliche Wirtschaft haben, verpflichtet seien, diese spätestens um 12 Uhr zu schließen. („Volksfrnd.“ Nr. 2.)

Auf der letzten Versammlung des Priesterabstinentenbundes in Hamm, schreibt P. Elpidius („Volksfrnd.“ 3. H.), wurde mit Begeisterung beschlossen, die Kreuzwegandacht zu unserem bevorzugten Bundesgebet zu machen. E. fordert die Kreuzbündler auf: „Tretet alle dem „Immerwährenden Kreuzweg“ bei, d. h. entschließt euch, wenigstens jeden Monat oder jede Woche einmal an einem bestimmten Tage den Kreuzweg zu beten.“ Ein tröstlicher Gedanke dabei: „Wenn du stirbst, müssen alle die Mitglieder für dich den nächsten Kreuzweg aufopfern, wenigstens aber einmal im Jahre für dich den Kreuzweg beten. Und in letzten Jahren haben wir allein auf Missionen 70 000 gewonnen. Und all die Ablässe, womit der Kreuzweg obenan steht, kommen dir dann zugute, wenn du deiner Verpflichtung treu nachgekommen bist.“

P. Elpidius hat bei seiner Werbereise durch die Erzdiözese Köln über 3500 Abstinente gewonnen. („Volksfrnd.“ Nr. 3.)

In der programmatischen Entschließung, die der Katholikentag in Dortmund 6. September einstimmig annahm, heißt es: „Angesichts der furchtbaren Vergnügungssucht mahnt die Generalversammlung alle Glaubensbrüder, in ihren Feiern und Veranstaltungen jenes Maß zu beobachten, das die allgemein schwierige Wirtschaftslage unseres Volkes anerkennt.“

„Volksfreund“ H. 6 protestiert dagegen, daß alljährlich die Frühjahrsstarkbiere nach Heiligennamen benannt werden: St.-Benno-Bier, St.-Franziskus-Bier usw.

#### Vereinswesen.

Die Verhandlungen im Rahmen der Tagung des Reichsverbandes der Caféhäusbesitzer in Berlin beschäftigten sich mit der Preisgestaltung im Caféhäusgewerbe. Dabei führte der Referent aus, daß die Preise im Caféhäusgewerbe sich unter den Selbstkosten bewegen. Sie seien der Mehrbelastung durch Steuern, die nach dem Kriege eingetreten wäre, nicht gefolgt. In der Diskussion wurde eine Senkung der das Gewerbe belastenden Steuern gefordert.

Auf der Tagung vom 25. April hat der Deutsche Brauerbund in einer Entschließung schärfste Verwahrung gegen die Neuregelung der Gemeinde-Biersteuer eingelegt. Diese einem gesunden sozialen Empfinden wider-



sprechende Regelung (!) sei um so unverständlicher, als im August 1925 ausdrücklich als Gegengewicht gegen die damals beschlossene Erhöhung der Reichs-Biersteuer der jetzt wieder beseitigte § 16 des Steuerausgleichs geschaffen wurde.

Immer weiter bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß die Arbeit des Verbandes für Deutsche Jugendherbergen Arbeit am ganzen deutschen Volke ist und daß sie die größte Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verdiene. Infolge eines Antrages der Spitzenverbände auf Erhöhung der Reichsmittel für Wandern, Turnen, Spiel und Sport wurden für dieses Jahr eine Million Mark (statt 400 000 Mark im Vorjahre) bewilligt. Die Zahl der Jugendherbergen im ganzen Reiche beträgt zurzeit 2300 (1911 17, 1913 83, 1920 700, 1921 1200, 1922 1400, 1925 2100). Die Uebernachtungsziffer 1926 belief sich auf 2,2 Millionen gegen 1,4 Millionen 1925, 1 Million 1922, 502 000 im Jahre 1921, 186 000 im Jahre 1920 usw. Die Zahl der Ortsgruppen ist von 20 im Jahre 1920 auf 900 im Jahre 1926 angewachsen. Die Mitgliederzahl des Verbandes beläuft sich auf 70 000, die Zahl der dem Verband unmittelbar angeschlossenen Reichsverbände auf 176. („Tägl. Rdsch.“ 24. 5.)

Im Fachausschuß für Obstbau in Bad Dürkheim 5. Juli wurde im Anschluß an ein Referat von Dr. Kochs (Berlin-Dahlem) über die verschiedenen Methoden der Süßmostgewinnung eine Entschließung gefaßt: Der Fachausschuß „erachtet es im Interesse der restlosen Erfassung des einheimischen Wirtschaftsobstes für dringend erforderlich, daß der Herstellung von Süßmosten die weiteste Beachtung und Unterstützung zuteil wird, sei es durch Vorträge, Kurse, praktische Unterweisungen und Unterricht in den Fachschulen bzw. in den Fachverbänden, denen sich eine passende Propaganda in den Tageszeitungen anzuschließen hat!“ („Obst- und Gemüsebau“, H. 16.)

Der Deutsche Alkoholgegnerbund hielt 26. Juni in Wilhelms-hagen eine außerordentliche Bundestagung unter dem Vorsitz von Dr. Vogel. Der bisherige Geschäftsführer Ferdinand Goebel erstattet den Geschäftsbericht und legte sein Amt nieder, um in den Dienst des Brandenburgischen Provinzialverbandes gegen den Alkoholismus zu treten (außerdem ist er Leiter des Volkshausbundes). Die Geschäftsführung wurde Kaufmann Fritz Kruse, Siegen, übertragen. („Dtsch. Alk.-Gegn.“ Nr. 8/9.)

Seltmann stellt („Bl. Kr.“ Nr. 8) Guttemplerorden und Blaues Kreuz nach dem Stand vom 1. Februar 1927 einander gegenüber und kommt zu folgendem Ergebnis: Erwachsene zählte der G.-O. 36 654, der deutsche Hauptverein des Blauen Kreuzes wohl 33 278, der ev.-kirchl. Bund des Blauen Kreuzes wohl 4426, der freikirchliche Blaukreuzbund reichlich 2000, also die verschiedenen Blaukreuzgruppen zusammen reichlich 39 704 Erwachsene. — An Jugendlichen hatte der G.-O. in den Wehrlogen 4147, in den Jugendlogen 6819, zusammen 10 966 Mitglieder, der Hauptverein des Blauen Kreuzes rund 7500 Hoffnungsbündler und Jugendliche, der ev.-kirchliche Blaukreuzbund 1718 Hoffnungs- und Treubündler, der freikirchliche Blaukreuzbund rund 500 Hoffnungsbündler, also die verschiedenen Blaukreuzgruppen zusammen rund 9718 Jugendliche.

Der Deutsche Bund enthaltenamer Erzieher hielt eine Zusammenkunft in Danzig 16. Juli im Anschluß an den Deutschen Guttemplertag unter Vorsitz von Präs. Dr. Strecker. Str. wies auf den Gegensatz der Jugend, die eine alkoholfreie Lebensweise wolle, und der Gesetzgebung hin, die im neuen Entwurfe des Schankstättengesetzes gar das Jugendschutzalter von 16 auf 14 Jahre herabsetze. Lehrer Saager berichtete über die Fortschritte des Bundes; u. a. habe sich ihm die enthaltename Studentenverbindung Harringa in Königsberg angeschlossen und eine Vereinigung enthaltenamer Studenten sei an der pädagogischen Akademie zu Elbing im Werden. („Danz. N. N.“ 18. 7.)

„Eine abstinente Verbindung etwa in Form der jungdeutschen Verbindungen“ ist in Königsberg (Ostpr.) gebildet. — In den sogenannten

Magdeburger Vorschlägen (verfaßt von Korps, Burschenschaften, Landsmannschaften und Turnerschaften) heißt es: 1. offizielle Kneipe nur alle 3 oder 4 Wochen. 2. Beseitigung jedes Trinkzwangs. 3. Abschaffung der Freibiere für Gäste jeder Art. („Enth. Erz.“ Nr. 5.)

Auf der Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins in Stettin 4. Juni sprach Wilhelmine Lohmann über alkoholfreie Jugendziehung; sie bezeichnete den Alkohol als den größten Feind einer gesunden Jugendziehung.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus tagte 31. August bis 4. September unter dem Vorsitz von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann in Dresden. In der Trinkerheilstättenkonferenz (Vors.: Dr. Colla) sprach u. a. Sanitätsrat Dr. Besdziej (Jauer) über „die Alkoholkrankheit und deren anstaltliche Behandlung“, in der Konferenz für Verkehrswesen (Vors.: Geheimrat Ammann, Tübingen) Geheimrat Ammann über die internationale Eisenbahn-Alkoholgegnertagung in Stockholm, Eisenbahningenieur Stöver (Oldenburg) und Eisenbahninspektor Hermsdorf (Sachsen) über praktisch-organisatorische Arbeit. Diplomingenieur Jacoby (Dresden) über Kraftfahrwesen und Alkohol, in der Konferenz für gärungslose Fruchteverwertung Ragnar Berg wissenschaftlich, Obstbaulehrer Baumann praktisch, in der Ausschußsitzung für einen Normalfragebogen betr. Trinkerfürsorge Direktor Dr. Hartwig (Lübeck), auf der Trinkerfürsorgekonferenz (Vors.: Gonser) Oberregierungsrat Dr. Jacques (Hamburg) über Mitarbeiter einer Trinkerfürsorge, Vorsteher Gerlach (Frankfurt a. M.) über rasche Erfassung der der Fürsorge Bedürftigen, Frau Gerken-Leitgeb (Berlin) über Erziehungsmittel der Trinkerfürsorge, Frau Floß (Münster) über Einrichtung einer Geschäftsstelle, Oberreallehrer Bihler über Mittel der Gesetzgebung und Verwaltung, Dr. Joel (Berlin) über enges Zusammenarbeiten mit der Psychopathenfürsorge. Das nächste Heft der „Alkoholfrage“ bringt sämtliche Vorträge im Wortlaut. — Der D. V. g. d. A. zählt jetzt 244 Bezirksvereine und 10 Frauengruppen (rund 33 000 Mitglieder). Einnahmen und Ausgaben stellten sich 1926 auf reichlich 245 000 RM. Die Wanderausstellung fand 1926 30 094 Besucher. Unsere Zeitschrift „Die Alkoholfrage“ erscheint in einer Auflage von 1800 Stück.

Der Hotelbetriebsgesellschaft in Berlin gehören Bristol, Kaiserhof, Bellevue, Baltic und Centralhof an. In der Generalversammlung 20. August wurde die Dividende für 1926/27 auf 7 v. H. zuzüglich eines Bonus von 4 v. H., zusammen 77 RM. für den Schein festgesetzt. („Dtsch. Ztg.“ 24. 8.)

Auf der deutschen Gastwirtetagung in Düsseldorf (5. bis 9. September) wandte man sich u. a. gegen die Vergnügungssteuer („Existenzunmöglichkeit aller Vergnügungsgaststätten bei der derzeitigen Steuer“), gegen die Benutzung behördlicher Räume für Veranstaltungen aller Art und forderte Konzessionspflicht des Flaschenbierhandels (in Thüringen werde 75 v. H. des Bierumsatzes durch Flaschenbierhandlungen bewirkt); Vertreter der Jugendämter und -ausschüsse sollten von den Gutachterausschüssen ausgeschlossen sein. („Kpfr.“ Nr. 9.)

Beim Festessen 5. 9. sprach der „Präsident“ Köster vor Festgästen und behördlichen Vertretern: „Und so ist der deutsche Gastwirt mehr noch als der Schulmeister und der Geistliche der Erzieher des Volkes. Wir deutschen Gastwirte haben erst manchen von diesen Herren erzogen . . .“ („Kchblt. 15. 10.) — Sonst hörte man wohl gelegentlich von Kauponokratie sprechen; soll jetzt Kauponopädagogik Schlagwort werden?

#### Sonstiges.

Im neuesten Werk von Dr. Georg Bonne, „Das Verbrechen als Krankheit, seine Entstehung, Heilung und Verhütung“ (Verlag E. Reinhardt, München, 1927) bespricht ein besonderes Kapitel „Die Bedeutung und Behandlung des Alkoholismus der Gefangenen.“

Beim 450jährigen Jubiläum der Universität Tübingen (24. bis 26. Juli), schreibt Römer („Christl. Abst.“ Nr. 5), hatten Freunde der strengeren Mäßigkeit und Enthaltensamkeit zwei Verkaufsbuden für alkoholfreie

Getränke aufgestellt. Im „offiziellen“ Teil der Feier wurden in zwei Stunden allein an Süßmost 150 l an etwa 500 Personen abgesetzt. Als dann auch das übrige Volk von 10 Uhr an Zutritt erhielt, hatten die Verkäuferinnen der alkoholfreien Säfte bis nach Mitternacht alle Hände voll zu tun, um den Ansturm der durstigen Gäste zu befriedigen.

Der Präsident der Bayrischen Akademie der Wissenschaften Geheimrat Prof. Dr. Max v. Gruber ist im September 74jährig an einem Schlaganfall gestorben. Als der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke sein 25jähriges Bestehen 1908 in Kassel feierte, wußte er keinen würdigeren Redner als v. Gruber (Festvortrag: „Die Bedeutung der Alkoholfrage für Deutschlands Gegenwart und Zukunft“), und als er während des Weltkriegs im Geiste Fichtes vor der deutschen Nation in Berlin Zeugnis ablegen wollte, bat er wiederum v. Gruber um eine Rede (Eucken-v. Gruber „Ethische und Hygienische Aufgaben der Gegenwart“). Von seinen Schriften seien außer diesen Vorträgen genannt: „Hygiene des Ich“, „Die Pflicht, gesund zu sein“, „Der Alkohol und die sozialen Probleme der Gegenwart“, „Volkswohlfahrt und Alkoholismus“, „Mädchenerziehung und Rassenhygiene“. Mit Kraepelin zusammen gab er Wandtafeln zur Alkoholfrage heraus — und sollte nun seinem gleichstrebenden hochverdienten Kollegen so bald in den Tod folgen.

Ein Deutsches Weinmuseum ist in Trier eröffnet.

Auf der Ausstellung „Deutsche Jugend“ im Schloß Bellevue zu Berlin (August und September) traten die Jugendheime und -herbergen kräftig hervor. Hatte man bis 1900 in Deutschland nur rund 100 Jugendheime, so sind es jetzt 565. Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus führte den Betrieb des Erfrischungsraumes, und zwar alkoholfrei.

Die Anstalt der Inneren Mission Carlshof in Ostpreußen hat das Wohnhaus des an Siedler aufgeteilten Rittergutes Stenken, Kreis Labiau (Ostpreußen) gekauft und daselbst eine Heilstätte für Alkohol-kranke eingerichtet. („Kpr.“ Nr. 8.)

Die Vierka-Hefe ist nicht nur den Alkoholgegnern, sondern auch den Weininteressenten unangenehm. Durch einen Vergleich beim Oberlandesgericht Bamberg ist den mehrjährigen Beschwerden des Weinhandels und des Weinbaus dadurch Rechnung getragen, daß sich die Firma Sauer verpflichtet hat, ihre Trockenhefe nicht zur gewerblichen Herstellung von Trauben-, Obst- und Beerenweinen und auch nicht zur privaten Herstellung von Traubenwein anzupreisen oder in den Verkehr zu bringen. Es bleibt der Firma Sauer also noch die Reklame ihrer Hefe für private Herstellung von Obst- und Beerenwein. („Brantw.-Mon.“ Nr. 43.)

25 Personen, teils in Mittelbaden, teils im Münsterland, wurden festgestellt als Todesopfer einer Sprit-Großhandlung von Bruchsalser in Offenburg, welche Methylalkohol verkaufte. Sein Hauptabnehmer Bete in Hannover wurde zu 11 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt; Br. selbst ist als geisteskrankverdächtig noch in einer psychiatrischen Klinik. („Ess. Allg. Ztg.“ 1. 8.)

Ueber „Alkohol und Geschlechtskrankheiten“ schreibt E. Zuhelle „Mitteilungen der Dtsch. Ges. z. Bekpf. der Geschl.-Krkh.“ 1927. Nr. 3 (Zusammenhänge zwischen gelegentlichem und chronischem Alkoholgenuß, Schwächung der Körper- und Willenskraft und den verschiedenen Geschlechtskrankheiten).

Vom großen Stahlhelmtag in Berlin wird berichtet, daß den Mannschaften „ein Soldatessen verabfolgt wurde, zu dem die Westfalen sich nicht nehmen ließen, das Soldatentrinken, den swarten Korn, d. h. zu deutsch den Brantwein, zu stellen. („Mut. Chrt.“ Nr. 10.)

Auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Dortmund hielt einer der Bürgermeister der Stadt eine richtige „Bierrede“: „Wo bliebe die Dortmunder Brauindustrie ohne die Landwirtschaft? . . . Ich nehme an, ich hoffe, ich erwarte, ich verlange, daß Sie sich in diesen Tagen mit diesem landwirtschaftlichen Industrieprodukt

besonders intensiv beschäftigen.“ — Demgemäß waren zahlreiche Wirtschaften bis 6 Uhr morgens geöffnet. („Mut. Chr.“ Nr. 11.)

Im Jahre 1926 wurden auf den Universitäten Berlin, Gießen, Göttingen, Kiel, Münster Vorlesungen über die Alkoholfrage gehalten. („Kpfr.“ Nr. 5.)

Anlässlich des 400-Jahr-Jubiläums der Universität Marburg 30. Mai erinnert ein Aufsatz von Prof. Dr. Fries daran, daß Landgraf Ludwig V. von Hessen 1639 — um der Roheit des damaligen Studententums zu steuern — alle „Absolvier- und Aceß-Schmäuse“ und allen Unfug des Pennalismus verboten habe. (Vgl. „Hochschulblt. der Kiel. Ztg.“ 26. 5.)

## C. Aus anderen Ländern.

**Afrika.** Die Kaffern gelten als erfinderisch in der Herstellung alkoholischer Getränke. Die Polizeiverwaltung unterscheidet zweierlei Hauptgetränke „Isitshimanya“ und Kaffernbier. Das zweite ist aus Kaffernkorn vergoren, das erste wesentlich aus schwarzem Zucker mit Holzasche, Wasser und einem Knollengewächs Cale. Oft wird dem Kaffernbier Kapbranntwein zugesetzt. Der „Natal Mercury“ 11. Februar empfiehlt als Mittel gegen den zunehmenden Trunk feste Aufsicht über die Herstellung und den Verkauf guten Bieres durch die Dorfautoritäten und scharfes Vorgehen gegen unerlaubten Getränkehandel.

Ueber **Aegypten** berichtet Pussyfoot u. a.: 1905 begann Ahmed A. Galwasch den Kampf gegen den Alkoholismus und gründete eine ägyptische Enthaltensamkeitsvereinigung. 1906 wurde je eine Guttemplerloge in Kairo und Alexandrien gestiftet. Im Weltkrieg brach alles zusammen. Die Einführung des Alkoholverbots in Nordamerika führte zur Wiederaufrichtung der alten ägyptischen Enthaltensamkeitsvereinigung. 1922 wurde Prinz Omar Tousson Patron der Vereinigung in Alexandrien, dann Prinz Mohammed Ali der zu Kairo. Der amerikanische Gesandte Dr. J. Morton Howell stützte nach Kräften die Bewegung. Abordnungen der Vereinigungen forderten beim Ministerium ein Alkoholverbot und erreichten eine Verfügung vom 4. Mai 1923, daß (abgesehen von bestimmten, vom Minister selbst zu beurteilenden Ausnahmefällen) keine neue Konzessionen erteilt werden sollten. Infolgedessen ist die Zahl der Wirtschaften bereits um die Hälfte vermindert. November 1926 gab es in Aegypten 1749 Kaffees, die Getränke verkaufen; — von diesen haben 736 Konzession; — die anderen liegen in den europäischen Stadtteilen von Kairo, Alexandrien, Port Said und Suez. („De Wereldstr.“ 23. u. 30. 4.)

Der amerikanische Gesandte in Aegypten, Morton Howell, hielt auf einem Bankett des ägyptischen Temperenzlerbundes eine Rede, worin er es für eine Sünde erklärte, wenn irgendeine Nation oder ein Individuum gegen eine Gesetzgebung protestiere, wie sie jetzt Aegypten gegen Alkohol und Opium plane. Es sei ein schweres Verbrechen, wenn man einem durch Verträge wehrlos gemachten Volke Alkohol und Opium durch die Kehlen zwingt. („Dtsch. Allg. Ztg.“ 2. 7.)

In Kampala (Uganda) wurde kürzlich die erste Schnapsbrennerei eröffnet; der Gouverneur begrüßte „dieses jüngste Unternehmen“ als „Anzeichen für den Fortschritt, der unter unserem Protektorat vor sich geht“ (!!). — („The Int. Rec.“ Nr. 42.)

**Argentinien.** Die Weinernte 1926 brachte 5 324 000 hl, mithin 1 300 000 hl weniger als im Vorjahr; Hauptgrund: Frostscha den. („De Bl. Vaan“ Nr. 19.)

**Australien.** Der Weinbau in Südaustralien macht starke Fortschritte. Der Ertrag des neuen Gewächses wird auf 15 173 000 Gallonen geschätzt, 16 v. H. mehr als in voriger Saison. Die Bezirke am Murrayfluß, wo heimgekehrte Soldaten angesiedelt sind, liefern davon allein 6 Millionen Gallonen. In Südaustralien sind ungefähr 50 700 Acker mit Weingärten an-

gelegt, beinahe 19 000 mehr als 1920. Die Ausfuhr nimmt stets zu; sie betrug in den 11 Monaten Juli 1926 bis Mai 1927 1 960 451 Gallonen. („De Blauwe Vaan“ Nr. 27.)

Die Ausfuhrabgabe für Wein ist von 4 sh. auf 1 sh. 9 d. für den Gallon erniedrigt. („De Bl. V.“ Nr. 18.)

**Belgien.** Als Zeichen scharfer Gesetzandhabung berichtet „De Blauwe Vaan“ Nr. 10 (11. März), daß ein Likörhändler in Gent, der 628 mal das Gesetz betr. Spirituosenverkauf übertreten habe, strafrechtlich zu einer Geldbuße von 628 500 Fr. verurteilt sei.

Ebenda wird gemeldet, daß das „Belgische Komitee gegen jegliche Prohibition“ die Aufhebung der „lex Vandervelde“ vom 29. August 1919 durch eine Volksabstimmung erstrebe.

Die alkoholgegnerischen katholischen Vereine sind zur „Liga belgischer katholischer Gesellschaften gegen den Alkoholismus“ (Präsident Pater Limmons) zusammengefaßt; die wallonischen Gesellschaften sind in der Liga „Le Bien-Etre Social“, Geschäftsstelle in Lüttich, die flämischen in der Liga Sobrietas, Geschäftsstelle in Antwerpen, vereinigt; Sobrietas zerfällt in die Gruppen Abstinenten (enthaltsame Priester), Kreuzbündnis (für männliche Personen —), Mariavereinigung (für weibliche Personen über 16 Jahre), Lehrervereinigung (für Lehrer beiderlei Geschlechts), Caritas (für Studenten beiderlei Geschlechts), Hoffnung der Zukunft (für Kinder beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren). („The Nat. Temp. Quart.“ Nr. 77.)

**Canada.** Unter dem Titel „Whiskyauswanderer“ haben verschiedene Zeitungen veröffentlicht, daß an einem der letzten Sonntage 10 000 Automobile mit 50 000 Insassen die Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und der Provinz Ontario überschritten haben, um sich Whisky zu verschaffen; denn Ontario habe jede Einschränkung auf den Branntweinhandel aufgehoben. Man kann den erfinderischen Geist des Statistikers nur bewundern, der die Zahl der Automobile, die an einem Tage die kanadische Grenze überschritten haben, so genau berechnen konnte. Es ist aber für die Passagiere der 10 000 Automobile schade, wenn sie wirklich am betreffenden Sonntag einen Ausflug nach Ontario unternommen haben, um sich Whisky zu verschaffen, daß sie sicher unverrichteter Dinge nach Hause kehren mußten; denn obgleich Ontario auf das allgemeine Verbot verzichtet hat, so hat das Parlament gar nicht alle Einschränkungen des Alkoholhandels aufgehoben. Die Mehrzahl der Ortschaften stehen unter dem Ortsverbot, und was die anderen anbetrifft, so findet man dort nur Regierungsniederlagen für den Verkauf von Whisky, die am Sonntag . . . geschlossen sind. („Int. Bur. g. d. Alk.“ 1927, Bull. 8.)

Dr. Hercod schreibt über die Lage in Canada („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 4): In der Provinz Quebec ist Branntweinausschank verboten; der Kleinverkauf geschieht in Mengen von höchstens einer Flasche auf einmal. — In Manitoba wird Branntwein von den staatlichen Verkaufsstellen nur gegen schriftliche Bestellung verkauft und dann ins Haus geliefert. Bierausschank ist nicht gestattet; auf Bestellung wird das Bier, jedoch höchstens 48 Flaschen die Woche, ins Haus gebracht. — Die Bewegung zugunsten eines Kontrollsystems für den Alkoholverkauf, das das amerikanische Verbot zu ersetzen hat, hat die Provinz New Brunswick erobert, die jetzt auf das Alkoholverbot verzichtet hat. Man darf darauf gefaßt sein, daß die zwei Provinzen, die das Verbot haben, Prinz-Edward-Insel und New Schottland, es bald aufgeben werden. Auf diese Weise wird Canada überall mit dem Kontrollsystem experimentieren im Gegensatz zum Alkoholverbot der Vereinigten Staaten. („Int. Bur. g. d. Alk.“, Bull. Nr. 7.)

„Canadian White Ribbon Tidings“ schreiben, daß in den „nassen“ Provinzen es immer teurer werde „die Regulierung des Getränkehandels zu regulieren“. 1923 bis 1924 gab es 3823 Untersuchungen (investigations) unerlaubter Vorgänge, 1924 bis 1925 schon 5142. („Clipsh.“ des Board of temp. der meth.-bisch. Kirche 16. 5.)

Auf der Halbinsel New Schottland (500 000 Einwohner) hat man mehr Guttempler als in der Schweiz; die Stadt Londonderry hatte seit 12 Jahren keinen Zuchthausinsassen und will nun das Gebäude verkaufen. („Schwz. Abst.“ Nr. 7.)

**Cuba.** In 6000 Schulen wird Antialkoholunterricht erteilt. („Kpfr.“ Nr. 5.)

**Dänemark.** Die Proteste, die von den dänischen Restaurateuren gegen die Beibehaltung der Restaurationssteuer erhoben worden sind, wurden von der Regierung nicht berücksichtigt. Der Finanzminister wies vielmehr im Parlament darauf hin, daß das Gesetz über diese Steuer permanent sei. Es bringe dem Staate jährlich etwa 16 Millionen Kronen ein, und diese Steuer sei leicht zu administrieren. Dagegen wünsche die Regierung eine Revision des Gesetzes, nämlich eine Ausdehnung der Restaurationssteuer auf die Pensionate; diese Ausdehnung wird in einem von dem Minister dem Folkething vorgelegten Gesetzentwurf beantragt. („Kiel. Ztg.“ 21. 8.)

Zum Verband dänischer Enthaltensamkeitswirte gehören 34 Enthaltensamkeitshotels, darunter in Kopenhagen das Missionshotel Ansgar. („Folke-Vennen“ Nr. 30.)

Der dänische Enthaltensamkeitsverein hielt seine Jahresversammlung 10. bis 12. Juli in Aalborg. Es wurde ein richtiges Volksfest daraus. Im Demonstrationzug zählte man 311 Fahnen und Banner, sowie rund 10 000 Teilnehmer. Bischof Ludwig hielt die Festpredigt. Die Jahresrechnung balancierte mit 51 573,34 Kr. („F.-V.“ Nr. 28.)

Der evangelische Enthaltensamkeitsbund forderte auf seiner Jahresversammlung in Aarhus alljährlich eine alkoholgegnerische Agitationswoche, sowie einen Sonntag, an welchem in allen Kirchen zum Kampf gegen den Alkohol aufgerufen und eine Kollekte für den Verbotsfonds gesammelt werde. („F.-V.“ Nr. 32.)

Die Regierung bringt einen Gesetzesvorschlag, die Abgaben auf Fruchtw Wein mit einer Alkoholstärke von 12 bis 20 v. H. von 57 auf 125 Oere fürs Liter zu erhöhen. („Politiken“ 25. 9.)

Die letzten Folkethingwahlen haben eine bürgerliche Mehrheit gebracht, aber die Aussichten der Alkoholgegner sind ungefähr die gleichen. Von den 149 Abgeordneten des letzten Folkethings waren 65 Alkoholgegner, 27 gehörten einer Abstinenzorganisation an; von den jetzigen sind 25 organisierte Abstinenten; die Zahl der anderen Alkoholgegner dürfte dieselbe geblieben sein. („Kpfr.“ Nr. 4.)

Auf Grund des neuen Wirtschaftsgesetzes haben 1925 51 Abstimmungen stattgefunden (die in 28 Fällen gegen die Wirtschaftsbewilligung des Patentes ausfielen), 1926 42 (davon 8 gegen die Bewilligung); was die Stimmzahl betrifft, so waren 1925 9242 für, 9166 (50 v. H.) gegen, 1926 10 148 für, 9400 (48 v. H.) gegen eine Bewilligung. („Frht.“ 19. 3.)

Auf der Generalversammlung der Enthaltensamkeitspresse in Aarhus wurde berichtet, daß im letzten Jahre bei einem Aktienkapital von 180 450 Kr. ein Ueberschuß von 3500 Kr. und ein Kassebehalt von 10 355 Kr. erzielt sei. („Folke-Vennen“ 1. 4.)

Der Folkethingsabgeordnete Martin Hansen, der sich um den Enthaltensamkeitsverein besonders verdient gemacht hat, starb gleich nach der Aalborger Versammlung. Weiteres über H. siehe „Folke-Vennen“ Nr. 32 f.

In Island wurde vor 50 Jahren die erste Enthaltensamkeitsvereinigung begründet. Die Landesbischöfe haben die Abstinenz kräftig gefördert. Vereinsmäßig haben die Guttempler den Haupteinfluß. („Det Blaa Kors.“ Nr. 15.)

**Estland.** Ohne im einzelnen Zahlen zu nennen, schreibt die „N. Zürich. Ztg.“ 4. April 1927 in einem Bericht über die Finanzen Estlands: „Seit dem Jahre 1921 sind die Einnahmen vom staatlichen Branntweinmonopol ziemlich stabil geblieben.“

Ein neues Gesetz über den Verkauf alkoholischer Getränke ist vom Parlament angenommen: Der Verkauf destillierter Getränke ist

Staatsmonopol. Konzessionen werden nur auf drei Jahre erteilt. Stadt-, Bezirks-, Gemeindeverwaltungen haben das Recht, für eine Zeit von drei Jahren auf ihrem Gebiet den Verkauf alkoholischer Getränke zu verbieten. Wenn mindestens 10 v. H. der Wähler es verlangen, ist eine Volksabstimmung betr. Ortsverbot vorzunehmen. Personen unter 20 Jahren dürfen in Schankstätten nicht beschäftigt werden. An Wahltagen und an gewissen Feiertagen ist der Ausschank verboten. Von 9 Uhr bis Mitternacht, an Sonn- und Festtagen bis mittags darf ausgeschenkt werden. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 4.)

Finland. Der im Februar 1927 von Dr. Schaumann im finnländischen Reichstag eingebrachte Antrag auf Aenderung des Verbotsgesetzes (Zulassung von Bier bis zu 3 bis 4 v. H., Zulassung der Herstellung einheimischer Beerenweine und Möglichkeit des Verkaufs importierter Weine unmittelbar durch das Staatsmonopol anstatt durch Vermittlung der Apotheken) wurde von dem Wirtschaftsausschuß des Parlaments nicht befürwortet! (Nach Mitteilungen der schwedischen Nüchternheitsgesellschaft vom 2. 4. 1927.)

Eine vom Bund für Volksnüchternheit ohne Alkoholverbot in Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen nach Helsingfors einberufene Versammlung, welche in einer Entschliebung „die Aufhebung des unwirksamen und in seinen Wirkungen vernichtenden Verbotes“ (?!) forderte und die Bildung besonderer Wahlverbände innerhalb der Parteien für die Erreichung dieses Zieles bei den kommenden Reichstagswahlen empfahl, wurde gehalten. („Dt. Tgsztg.“ 31. 3.)

Die Gewerkschaften unterstützen eifrig die (sozialdemokratische) Regierung in der Durchführung des Alkoholverbots. Auf dem Kongreß der Maurer wurde beschlossen: „Der Kongreß hält jede Agitation gegen das Alkoholverbot für verwerflich und spricht den Wunsch aus, die Regierung möge die Verletzung des Alkoholverbotgesetzes mit allen Mitteln bekämpfen. — Ein Mitglied des Verbandes, das betrunken an der Arbeitsstelle betroffen wird, ist zu verwarren; wird es trotzdem wieder betrunken angetroffen, dann ist es unter Namensnennung öffentlich in den Arbeiterzeitungen und in der Verbandszeitung zu verwarren und verliert für die Dauer eines Jahres das Anrecht auf Unterstützung.“ („Grdstn“ Nr. 22, „Abst. Arb.“ Nr. 6.)

Frankreich. Prof. Dr. Gemähling, Straßburg, schreibt in einer Abhandlung über den „Bankerott eines Systems“ (nämlich der Reglementierung): „Das Verbot des Verbrauchs alkoholischer Getränke wird (in den Bordellen) niemals befolgt. Diese Häuser sind ihrer ganzen Natur nach elende Kneipen, da die Bordellwirte auf Saufgelage rechnen, um ihre Dirnen und deren Kunden abzustumpfen und sich selbst auf diese Weise die schamlosesten Gewinne zu verschaffen“ und zitiert das Urteil von Prof. Fournier vor dem außerparlamentarischen Sittlichkeitsausschuß: „Das behördlich genehmigte Bordell muß verschwinden; es ist eine Schule der Unsittlichkeit und der Trunksucht — — —“ („Ztschr. des dtsh.-ev. V. z. Förd. der Sittlichkeit Nr. 5 bis 6.)

In der Sitzung des Rhône-Generalrats 5. Mai in Lyon gab Herriot die Erklärung ab, die Regierung sei neuerdings davon in Kenntnis gesetzt, daß der synthetische Brennstoff gefunden sei. („L'Ét. Bl.“ Nr. 7.)

Zum Programm der autonomistischen Partei in Elsaß-Lothringen wird auch eine Zollgrenze gegenüber Frankreich verlangt, um die elsass-lothringischen Weinbauern gegen die überstarke französische Konkurrenz zu schützen. („Flsbg. Nchr.“ 30. 9.)

Die Generalversammlung des Syndikates der Branntweimbrenner fand 19. 3. in Paris statt. Besonders traten die elsass-lothringischen Brenner mit ihren Wünschen hervor. Angenommen wurde die Forderung: Rückkehr zum Gesetz von 1906, d. h. völlige Freiheit in der Brennerei, sobald die Wirtschaftsverhältnisse dieses gestatten, — bis dahin möglichst liberale Handhabung des Gesetzes von 1923; auch soll den Kleinbrennern der Vorteil des Pauschalregimes gewährt werden. („La Republ. de Straßb.“ 20. 3.)

Einen neuen Beleg für die unfallstiftende Rolle des Alkohols liefert der Jahresbericht des Textilverbandes und der chemischen Industrien des Elsaß für das Jahr 1925. Man ersieht dort, daß die meisten Unfälle am Montag — 273 — und am Freitag — 261 — stattgefunden haben. Dahinter folgen die übrigen Wochentage: Dienstag mit 226, Mittwoch 232, Donnerstag 223, Sonnabend 210. „Für die hohe Zahl am Montag — schreibt Dr. G. in einer elsässischen Zeitschrift — müssen wir den Alkoholgenuß des Sonntags verantwortlich machen, und die Mehrunfälle am Freitag dürfen wir demselben Uebel zuschreiben, weil in vielen Fabriken der Lohn am Donnerstag Abend ausbezahlt wird.“ („Ztgdsdt. des D. V. g. d A.“ Nr. 4.)

Gervais, Mitglied der französischen Ackerbauakademie, nennt den Verbrauch an französischen Weinen in den letzten drei Monaten von 1926 „achtunggebietend“. Er betrug 13 361 727 hl, d. h. 400 000 hl mehr als in derselben Zeit 1925. An Champagner und anderen moussierenden Weinarten wurden in den letzten drei Monaten von 1926 44 196 224 Flaschen, d. h. 7 Millionen mehr als in derselben Zeit des Vorjahres getrunken. Seit 1. Januar geht der Verbrauch zurück. Man sieht darin eine Folge der wirtschaftlichen Krisis. („De Bl. Vaan“ 4. 3.)

Minister Herriot hat als Unterrichtsminister 22. Januar ein Rundschreiben ergehen lassen, in welchem er angesichts der Zunahme des Alkoholismus anti-alkoholische Unterweisung erneut für alle Schulsysteme zur Pflicht macht, auf die Hilfsbereitschaft der ligue nationale contre l'alcoolisme hinweist und für die Lyzeen und Collèges die Bildung von Temperenzgruppen empfiehlt. („L'Ét. Bl.“ Nr. 3.)

Das große Ehrendiplom der genannten Liga ist Dr. Cuénod, dem Vorsitzenden der alkoholgegnerischen Sektion in Tunis, zugesprochen. (Ebenda.)

Die „Reichszentrale für Heimatdienst“, Richtlin. 143 (April 1927) gibt für 1921 für Frankreich den Wert der Weinproduktion auf 6, den der Milchprodukte auf 4,5 Milliarden Fr. an. „Die Mehrzahl der französischen Departements ist mit über 1½ Millionen Weinbauern (am Weinbau) beteiligt. . . Die Produktion schwankt. Sie betrug 1913 über 44 Millionen hl im Werte von über 1½ Milliarden Goldfrank, im Jahre 1925 62,4 Millionen hl gegenüber etwa 1½ Millionen in Deutschland.“

Der Zustrom nordafrikanischer Elemente (Araber und Berber, — Sidis genannt) nach Paris, wo man deren 40 000 zählt, hat dazu geführt, daß dort bereits 96 Araberkneipen eingerichtet sind. („Kiel. Ztg.“ 28. 6.)

17. März ist in Paris ein Nationalausschuß für französische Früchte im Palais Bourbon begründet; Vorsitz: M. Godart. („Les ann. ant.“ Nr. 3.)

„Chimie et Ind.“ berichten, daß man in den Kokereien begonnen habe, Spiritus zu gewinnen. 100 Tonnen Kohle geben 750 kg Benzol und 1000 kg Spiritus. Das Verfahren solle auch in den Gaswerken eingeführt werden. („Gem. stb.“ Nr. 11.)

Das Blaue Kreuz und der Hoffnungsbund hielten einen gemeinsamen Kongreß zu Lille 5. bis 7. Juli. Kräftig wurden die Berührungen zwischen dem Blauen Kreuz und der Erweckung herausgearbeitet. Nach 25jähriger Arbeit trat Matter vom Vorsitz zurück und wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt (neben Bianquis, dem Gründer des Blauen Kreuzes in Frankreich), während Em. Chastand zum „Nationalpräsidenten“ gewählt wurde. („Le Témoign.“ 28. 6.)

Großbritannien. Gegenwärtig liegen zwei Gesetzesanträge zur Reform der Klubs dem Unterhause vor, vertreten durch die „Arbeiter-Prohibitionisten“ Dr. Salter und Hudson. M. P. Hudson schätzt, daß es rund 2000 Klubs mit rund 4 000 000 Mitgliedern gäbe, die von ihren Klubs für rund 30 000 000 Pfd. Sterl. geistiger Getränke beziehen, was in dem gegenwärtigen wirtschaftlich so schweren Kampf unverantwortlich sei. („Manch. Guard.“ 5. 7.)



Bei dem als „exklusiv“ bekannten Kit-Kat-Klub in London wurde von der Steuerbehörde festgestellt, daß das Klubrestaurant im Lauf eines halben Jahres für 100 000 RM. alkoholische Getränke an seine Mitglieder abgegeben hat, und daß für 700 000 RM. Eßwaren verzehrt sind. („Schles. Ztg.“ 28. 7.)

1926 gab es über 10 v. H. weniger Verurteilungen wegen Trunkenheit als 1925 und weniger als in irgendeinem Jahr seit 1919. („Daily Expr.“ 12. 8.) Die Zahl der Verhaftungen in England und Wales betrug 1926 67 126 Personen gegen 75 077 im Jahre 1925.

Der Milchverbrauch hat in England jetzt den des Biers überflügelt. Während im verflossenen Jahre der Bierumsatz im ganzen 749,5 Millionen Gallonen (rund 3400 Millionen Liter) betrug, beläuft sich der Umsatz an Milch auf annähernd 850 Millionen Gallonen (rund 3660 Millionen Liter). („Schmbg. Ztg.“ 26. 8.)

Eine eigenartige Propagandaversammlung wurde 25. März in Horsham (Sussex) gehalten: 12 Redner hielten Nüchternheitsansprachen von je 5 Minuten; diese Redner hatten zusammen 700 Jahre Enthaltensamkeit geübt; der älteste von ihnen war 80 Jahre lang enthaltsam. Jemand, der 87 Jahre Teetotaler war, hatte sein Ausbleiben aus Gesundheitsrücksichten entschuldigt. („De Wereldstr.“ 14. 5.)

J. Woodfoot, Anwalt der Imperial Alliance for the Defense of the Sabbath, erklärte der Nat. Women's Temperance Association, 90 v. H. der Londoner Wirte würden für die Schließung der Schnapsläden (dramshops) am Sonntag stimmen, wenn es zu einem Referendum käme; in London verrichteten 250 000 Personen (einschl. Transport-, Kino-, Restaurantangestellte und Polizisten) Sonntagsarbeit. („Chr. Sci. Mon.“ 17. 3.)

Andererseits regen sich jetzt mächtig die Bestrebungen, den „kontinentalen Sonntag“ einzuführen, d. h. Wettkämpfe, offene Vergnügungs- und Schankstätten wie in Paris und Berlin zu bieten. („Reichsbote“ 4. 9.)

Wie alljährlich veröffentlicht Wilson in den „Times“, was er den „Drink-bill“ Großbritanniens nennt, d. h. Statistiken über die Herstellung und den Verbrauch der alkoholischen Getränke, sowie auch über die Alkoholausgaben. Im Jahre 1926 kann man eine Abnahme von 8 v. H. für den Branntweinverbrauch und eine von  $3\frac{1}{2}$  v. H. für das Bier beobachten. Diese Abnahme rührt wahrscheinlich von den Streiken her, die die Kaufkraft vieler Arbeiter erheblich herabgesetzt haben. Dagegen gibt es eine Zunahme von  $4\frac{1}{2}$  v. H. für den Weinverbrauch. Im Jahre 1926 gab man in Großbritannien für alkoholische Getränke pro Kopf 6 Pfd. St. 7 d. aus gegen 7 Pfd. St. 14 d. im Jahre 1925. Die Gesamtausgaben für alkoholische Getränke erreichen den Betrag von 301 000 000 Pfd. St. Es ist interessant, zu bemerken, daß die Zinsen der Nationalschuld 307 000 000 Pfd. St. betragen. In den 301 000 000 Pfd. St., die für alkoholische Getränke ausgegeben worden sind, sind die Alkoholsteuern mit 128 900 000 Pfd. St. inbegriffen. Der Branntwein ist ganz besonders belastet. Man bezahlt 125 sh. für jeden Gallon absoluten Alkohol. Wenn man annimmt, daß der verkaufte Branntwein einen durchschnittlichen Alkoholgehalt von 40 v. H. hat, so ergibt es eine Steuer von 50 sh. für einen Gallon oder 14 Goldfranken für einen Liter. Das Gläschen ist in Großbritannien wirklich nicht billig. („Int. Bur. g. d. A.“, Bull. Nr. 5.)

J a p a n. Im letzten Jahre hat sich das japanische Unterhaus in bezug auf das Verbot, jungen Leuten alkoholische Getränke zu verabreichen, für die Erhöhung der Altersgrenze von 21 auf 25 Jahre ausgesprochen. Das Oberhaus war aber gegen diese Maßnahme. Dieses Jahr ist die Vorlage wiederum dem Unterhaus vorgelegt worden, das sie mit einer starken Mehrheit verworfen hat. Die japanischen Alkoholgegner geben sich darüber Rechenschaft, daß die öffentliche Meinung für eine so radikale Maßnahme noch nicht genügend vorbereitet ist. („Int. Bur. g. d. Alk.“, Bull. Nr. 7.)

M. R. Shaw, Vertreter des methodistischen Board of Temperance in Japan, schreibt, daß sich besonders die studierende Jugend stark der Prohibition zuwende. — Die Gesamttrinkrechnung Japans für

1923 (das letzte statistisch vorliegende Jahr) betrage 1 510 410 875 Yen (1 Yen etwa  $\frac{1}{2}$  Dollar), ungefähr gleich dem Gesamtbudget des Kaiserreichs für 1923 bis 1924, mehr als die Gesamtausfuhr 1923 und beinahe viermal so viel als die Unkosten des Unterrichtswesens in diesem Jahr. („Clipsh.“ des meth. Board of Temp. 16. 5.)

Die „Mittlg. der DGBG.“ Nr. 5 bringt eine Abhandlung über „Prostitution und Geschlechtskrankheiten in Japan“ von Prof. S. Minami und Dr. G. Löwenstein; in ihr tritt der bekannte Zusammenhang von Kellnerinnenberuf und Geschlechtskrankheiten öfter hervor. Z. B. zählen als Quelle der venerischen Krankheiten von 11 329 kranken Militärdienstpflichtigen 1920 2019 Kellnerinnen (= 17,83 v. H. der Infektionsquellen) mit. Aus einer Statistik über venerische Krankheiten der Prostituierten in Korea 1916 bis 1920 nehme ich das Jahr 1920; dafür heißt es: Zahl der Prostituierten an einem Tage durchschnittlich 790 japanische und 849 koreanische Kellnerinnen; bei den Kellnerinnen 38 742 + 38 902 Untersuchungen in einem Jahr; venerische Krankheiten im Verhältnis zu 1000 Untersuchungen bei den japanischen Kellnerinnen 35,94, bei den koreanischen 41,86.

Aus amerikanischen Missionskreisen sind die Mittel hergegeben, in 20 Monaten 156 000 Flugblätter zur Alkoholfrage in Korea zur Verteilung zu bringen, die durchweg gute Aufnahme gefunden haben. („The Nat. Adv.“ Nr. 6.)

Italien. Das Ministerium des Innern hat eine Fachmännerkonferenz beauftragt, einen Gesetzentwurf zur praktischen Bekämpfung der drei Volksseuchen (Malaria, Tuberkulose und Alkoholismus) auszuarbeiten; geradezu beunruhigend sei die Zunahme des Delirium tremens. („Münch.-Augsbg. Abdtz.“ 27. 6.)

Lettland. Der Verein der studierenden Abstinenten Lettlands „Lusab“ zählt 42 aktive Mitglieder. Begründet ist er 7. Februar 1926. Er steht in Berührung mit der allgemeinen Jugendabstinenzbewegung, die über 10 000 Schüler umfaßt. („Der Wille“ Nr. 4.)

Mexiko. Im Januar ist im Bezirk der Hauptstadt vom Gouverneur die sofortige Schließung von 127 Schankstätten angeordnet auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen, wonach kein Alkoholausschank innerhalb von 200 Metern in der Nähe von Schulen, Eisenbahn- und sonstigen Verkehrsstationen stattfinden soll. („The Int. kec.“ Nr. 42.)

Niederlande. Die Geschäftsstelle der Niederländischen Christlichen Enthaltensamkeitsvereinigung berichtet, daß im letzten Geschäftsjahr 127 500 Stück des „Wereldstrijd“, 176 800 Stück des „Vrije Volk“ und 2400 Stück der Zweimonatsschrift „Enkrateia“ gedruckt seien. Auch hat sie sich die Verbreitung eines Almanachs, die Vermittlung alkoholgegnerschlicher Schriften und die Förderung des Ausstellungswesens und der Arbeit für Gemeindebestimmungsrecht angelegen sein lassen. („Wereldstr.“ Nr. 33.)

Unter Leitung des Niederländischen Jugendleiter-Instituts wurde 18. Juni eine Versammlung von Vertretern solcher Organisationen gehalten, die ein Interesse an der Errichtung von Jugendherbergen haben. Man will Jugendlichen unter 17 Jahren ein Nachtquartier für 0,15 f., den anderen eines für 0,30 f. schaffen. Die deutschen Jugendherbergen waren das Vorbild. („Geh.-Onth.“ Nr. 26.)

Die Zahl der Enthaltensamkeitschöre (Gesangvereine von Enthaltensamen) ist im letzten Jahre von 42 auf 46 (mit 1317 Mitgliedern) gestiegen. („Bl. V.“ Nr. 23.)

Die Zweite Kammer hat den Entwurf eines neuen Schankstättengesetzes (drankwet) einem vorbereitenden Ausschuß von sieben Mitgliedern (Vors.: van Vauren, Stellv.: Snoeck Henkemans) überwiesen. („Bl. V.“ Nr. 25.)

Die Vereinigung enthaltsamer niederländischer Eisenbahner und Tramleute schloß 1926 mit 2360 Mitgliedern (1925: 2438) in 58 Abteilungen und 100 Korrespondenzschaften und 11 623,81 f. Einnahme und Ausgabe ab. Die diesjährige Jahresversammlung soll in Groningen 10. und 11. Juni stattfinden. („Het veil. sp.“ Nr. 5.)

Die Trinkerfürsorge in Rotterdam hatte 1926 363 neue Patienten; im ganzen 4731 Besuche zu verzeichnen. 97 Patienten wurden voll-enthaltssam. 313,65 f. Vorschüsse wurden gegeben, 4119,43 f. Spargelder in Empfang genommen. („N. Rott. Cour.“ 13. 5.)

An den sechs Himelfahrtsmeetings zugunsten des Gemeindebestimmungsrechtes nahmen rund 1000 Organisationen und 14 000 bis 15 000 Demonstranten teil. („De Wereldstr.“ 11. 6.)

21. April ist zu Utrecht eine Christliche Vereinigung enthaltsamer Lehrer gegründet; Sekretär: C. J. Toebes, Avereest. („De Bl. Vaan“ 29. 4.)

In Friesland ist den Autoführern während der Dienstzeit jeglicher Alkoholgenuß verboten. („De Bl. Vaan“ 27. 5.)

Die reformierte Vereinigung für Trunkbekämpfung (drankbestrijding) hielt ihre 27. Jahresversammlung zu Middelburg. Sie lehnte ab, ihrerseits Stellung zur Einführung von alkoholfreiem Abendmahlswein zu nehmen, mahnte zur Vorsicht in der Jugendarbeit („die Jugend dürfte nicht tot organisiert werden“) und rief die nationale Kommission gegen den Alkoholismus zum Einschreiten gegen die den Kindern in alkoholhaltigen Bonbons drohende Gefahr auf. („Ni. Rott. Cour.“ 12. 8.)

Niederländisch-Indien. Die Steuer für gebrannte Getränke (gedistilleerd accijns) betrug 1926 808 000 f. gegen 726 000 f. 1925. („Volksbd.“ Nr. 152.)

Das Parlament bewilligte 60 000 fl., um in Niederländisch-Indien eine Stelle zur Abwehr des Schmuggels mit Rauschmitteln zu schaffen. („Kpr.“ Nr. 8.)

In Niederländisch-Indien ist, um dem Getränkemißbrauch zu wehren, verordnet, daß der Besitz von Destillationsgeräten in den Außenbezirken (buitengewesten) strafbar sei. („Bl. V.“ Nr. 30.)

Norwegen. Die verschiedenen Temperenzorganisationen Jugendlicher haben sich Ende 1926 zu einem „Vereinigten Nationalen Komitee“, „A. F.“ zusammengeschlossen, und zwar die studentische Antialkoholgesellschaft, drei Guttemplergruppen und eine Gesellschaft norwegischer Totalabstinenten; Vorsitzender ist C. Simonsen, D. N. T. U. („The Int. Stud.“, März-Nr.)

Das Zollkomitee des Storting hat sich einstimmig dem Vorschlag der Regierung angeschlossen, die Branntweinausschank-Abgabe an die Staatskasse auf 20 v. H. des Bruttopreises zu berechnen. — Der Branntweinverkauf begann schon 27. April, nachdem das Verbot 11 Jahre bestanden hatte. In Oslo waren die Verkaufsstellen ziemlich stark besucht. („Zürich. Volksztg.“ 7. 5.)

Frankreich hat alsbald nach dem Fall des Branntweinverbotes mit Norwegen Verhandlungen über eine Abänderung des französisch-norwegischen Handelsvertrags begonnen; an diesen Verhandlungen nimmt der Direktor der Weinbaugesellschaft teil! („Gaulois“ 9. 1.)

Oesterreich. In den Jahren 1924 bis 1925 und 1925 bis 1926 sind jeweils 26 000 Schilling für Schülerherbergen im Haushalt des Wiener Stadtschulrats in Ansatz gebracht, und zwar ausschließlich zugunsten fremder Kinder; zwei solche Herbergen bestehen jetzt. Den Einzelwanderer kennen diese nicht, sondern nur die Schulklasse mit dem Lehrer als verantwortlichen Leiter. Die Anmeldungen sind an den Wiener Stadtschulrat zu richten. 1925 bis 1926 nächtigten in den Herbergen außer 118 österreichischen Gruppen 66 Gruppen aus Deutschland, 37 aus Ungarn, 15 aus der Tschechoslowakei und 9 aus Italien, der Schweiz, Frankreich und Holland. (Abt. „Deutsche Jgd.“, „Kiel. Ztg.“ 30. 7.)

Prof. Dr. Ude in Graz, selbst Abstinenz, Nichtraucher und Vegetarier, hat eine Partei begründet, die er „Wirtschaftsverein“ nennt, der zwei Vertreter in den steirischen Landtag entsendet. Aus dem Parteiprogramm führen wir an: 1. Gründliche Bodenreformgesetzgebung . . . Förderung der Gartenstadtbewegung . . . 2. Gründliche Reform der Volkswirtschaft . . . daher . . . staatlich organisierter und finanzierter Kampf gegen jede unsoziale Produktion und jeden unsozialen Genuß. Darum Kampf gegen falsche Ernährungs- und Lebensweise, Bekämpfung des Alkoholismus (Gemeindebestimmungsrecht) und Nikotinismus, . . . Hand in Hand damit eine systematische, großzügige Aufklärung des Volkes, namentlich der Jugend. — U. selbst hat solcher Aufklärung u. a. durch die Schriften „Der Katholik im Kampf gegen den Alkohol“, „Alkohol und Unsittlichkeit“, „Die katholische Abstinenzbewegung in grundlegenden Leitsätzen“, „Bier oder Brot“, „Christliche Aszese“, „Die natürliche Ernährung“ gedient und ist auch ein wirkungsvoller Redner auf Kongressen und Versammlungen alkoholgegnersicher Art. („Mut. Chrt.“ Nr. 21.)

Der Landesverein Volkswohl in Bregenz hat eine Fürsorgestelle für Alkoholkranke errichtet. („Vorarlbg. Volksbl.“ 24. 8.)

Zum allgemein ruhigen Verlaufe der Wahlen zum Nationalrat 25. April dürfte das 24. April in Kraft getretene und bis 26. April gültige streng durchgeführte Alkoholverbot beigetragen haben. (Drahtung vom 25. 4.)

1925 wurden getrunken vom Kopf der Bevölkerung 78,12 l Bier (= 2,73 l reinen Alkohol), 10 l Wein (= 0,94 l), 12 l Cider (= 0,24 l), 4,60 l 40prozentiger Schnaps (= 1,85 l), — im ganzen 5,76 l reiner Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung. („Ligue de la Croix“ 22. 4.)

Prof. Ude sagte auf dem Wiener Kongreß für alkoholfreie Jugend-erziehung, daß die Bevölkerung Oesterreichs jährlich 700 Millionen Schilling vertrinke (mehr als 100 Schilling die Person) und 300 Millionen verrauche. Für diese Summe könne man jährlich 20 000 Einfamilienhäuser bauen. Auf den Kopf der Bevölkerung entfalle etwa ein Neuntel für Alkohol- und Nikotinausgaben. („N. Fr. Presse“ 14. 4.)

Die Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur ist 1926 um 10 Ortsgruppen gewachsen und zählte deren 1. Januar 1927 77 mit rund 2200 Mitgliedern und Anhängern. („Dtsche. Gem.-Sch.“ Nr. 1.)

Die Feier des 25jährigen Bestehens des Bundes enthaltsamer Erzieher war mit einem Kongreß für alkoholfreie Jugend-erziehung verbunden. Deutschland war u. a. durch Präs. Dr. Strecker vertreten. — Gerühmt wurde die Zugkraft des sog. „Goldenen Buches“. Eine ausführliche, einstimmig angenommene Entschliebung fordert in ihrem Schlußsatz: „Die alkoholfreie Erziehung muß durch zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Grenzen des Tätigkeitsgebietes des Bundes enthaltsamer Erzieher hinaus zu sichern gesucht werden.“ („Dtsch. Alk.-Gegn.“ Nr. 5.) Gleichzeitig war eine Ausstellung über alkoholfreie Jugend-erziehung im Amtsgebäude des Stadtschulrats eingerichtet. (Desgl. Nr. 6.)

Palästina. Als das Land unter englische Oberhoheit kam, hatte Jerusalem 25 Schankstätten; jetzt sind dort 300 Wirtschaften mit Ausschank starker Getränke. Alle werden (bis auf eine) von Christen oder Juden betrieben. („Det Blaa Kors.“ Nr. 7.)

Nach dem Jahresbericht des Konsuls Hoofien von Jaffa betrug die Wein-erzeugung in seinem Konsularbezirk 45- bis 50 000 hl. Der Weinbau liegt durchaus in jüdischen Händen; er beschränkt sich auf die Kolonien Rischon le Zion und Rechowoth. In der erstgenannten Kolonie befindet sich einer der größten Keller der Welt, den vor 35 Jahren Baron Edm. von Rothschild zur Förderung der Kolonie hat bauen lassen. („De Blauwe Vaan“ Nr. 33.)

Polen. Der Landesverband enthaltsamer Pastoren (Landesgruppe Polen des Deutschen Hauptvereins enth. Pastoren) umfaßte 1926 23 Pastoren, zumeist altbewährte Blaukreuzarbeiter; das bedeutet ungefähr 12 v. H. der Pastoren in Posen und Pommellen. („Christl. Abst.“ Nr. 3.)

Die katholische Anti-Alkoholbewegung entwickelt sich stetig in Polen, wo sie sich der Unterstützung des Kardinal-Erzbischofs und der polnischen Bischöfe erfreut. Eine der Vereinigungen, die dem Verband katholischer Abstinenten in Polen angehören, ist deutschsprachig. („Int. Bur. g. d. Alk.“, Bull. Nr. 8.)

In der letzten Kampagne sind 625 000 hl Spiritus (von 1347 Brennereien) erzeugt, d. h. beinahe 100 000 hl weniger als im Vorjahr von 1283. („De Bl. Vaan“ Nr. 17.)

1926 sind in Polen 656 818 740 Zl. für Schnaps ausgegeben, d. h. genau so viel, wie der dritte Teil des gesamten polnischen Haushaltplans. („Kpfr.“ Nr. 9.)

**Rumänien.** Der Kampf gegen den Alkoholismus in Rumänien scheint in eine glückliche Phase eintreten zu wollen. Nicht nur entwickelt sich die Bewegung in erfreulicher Weise in Transsylvanien, wo Guttemplergruppen deutscher, ungarischer und rumänischer Sprache nebeneinander und in gutem Einverstehen arbeiten, ganz besonders in den Schulen; auch in anderen Provinzen macht die Bewegung ernste Fortschritte, so namentlich in der Bukowina. Was den übrigen Teil des Landes, ganz besonders Bukarest, wo die Lage schwieriger ist, anbetrifft, so wurde vor einigen Monaten eine neue Organisation gegründet; die „Soziale Gesundheit“, an deren Spitze einflußreiche Männer stehen, die, obgleich sie sich auch mit anderen Fragen der sozialen Hygiene befassen, den Hauptteil ihrer Arbeit dem Kampf gegen den Alkoholismus widmen. Die Gesellschaft „Soziale Gesundheit“ wendet sich an alle bestehenden Vereinigungen und ist bereit, sie in wirksamer Weise zu unterstützen. Sie hat am 2. Juni mit vollem Erfolg eine erste allgemeine Versammlung in Bukarest veranstaltet. Regionalkongresse in Banat und in der Bukowina sind beschlossen worden.

Die politischen Ereignisse haben bis jetzt die Behandlung des Gesetzes gegen den Alkoholismus verhindert, das der ehemalige Finanzminister V. Bratianu vorbereitet hatte. Bratianu hat aber die Hoffnung nicht aufgegeben, daß der Entwurf vom Parlament bald diskutiert und angenommen werde. („Int. Bur. g. d. Alk.“ 1927, Bull. No. 8.)

**Rußland.** Während des ersten Jahres des neuen Branntweinmonopols wurden 254 176 Personen wegen Herstellung starker Getränke bestraft und 1 383 000 Rubel Geldstrafe eingezogen. („Iwestii“ 25. 5.) In Petersburg wurden (nach „Krasnaja Gaseta“ 28. 5.) im letzten Jahre 1 819 980 Eimer Branntwein, 144 453 Eimer Wein, 70 371 Eimer Liköre, Rum usw., 6 979 843 Eimer Bier, im ganzen 9 014 647 Eimer alkoholische Getränke verbraucht. („Bl. V.“ Nr. 28.) Auf einen Eimer gehen etwa 4 Flaschen.

Dr. Dahlgrén schreibt „Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 2 über „the Alcohol Question in New Russia“. Er hält die Wiedereinführung des Alkoholmonopols für verderblich, rühmt aber die energische Volksaufklärung über den Alkohol durch Vorträge, Broschüren und ganz besonders durch Plakate und Filme; die Behörden betrachten das Monopol nur als zeitweilige Maßnahme.

Die Staatsbrauereien in Moskau sind nicht imstande, der ungeheuren Nachfrage zu genügen. In Moskau wird der tägliche Bierverbrauch im Sommer auf 25 000 Eimer geschätzt. Der Durchschnittspreis einer Flasche Bier beträgt etwa 60 Pf. Der starke Biergenuß in den heißen Tagen hat den Branntweinverbrauch zurückgedrängt. („Karlsruh. Tgbl.“ 1. 8.)

**Schweden.** Die Blaubands-Vereinigung hielt ihre Jahresversammlung in Sundsväl. Sie schloß 1926 ab mit 1046 Ortsvereinen, 25 Landesverbänden, 57 570 Mitgliedern (einschl. Jugendliche). Im Laufe des Jahres wurden 6309 interne und 3525 öffentliche Versammlungen gehalten. (Reform.“ 16. 7.)

Die schwedische Antisaloon-Liga hielt 15. Januar in Stockholm ihre Jahresversammlung, 1926 sind von 11 Rednern, meist Geistlichen, 1006 öffentliche Versammlungen oder Konferenzen und 60 000 Kr. für die

Arbeit ausgegeben. Das Vereinswesen „Folkets Vol“ (Volkswohl) erscheint monatlich in einer Auflage von 8500 bis 10 500 Stück; 612 000 Seiten Abstinenzliteratur wurden veröffentlicht und verbreitet. — Eine entschiedene Resolution wurde gegen das Brattsche System und für die Prohibition gefaßt. — Eine Rednerschule wurde Frühjahr 1927 in Stockholm eröffnet. — Vorsitzender der Liga ist seit ihrer Gründung (1920) Dr. Gustav Mosesson. („Ligue de la croix“ 8. 7.)

Ueber Spritschmuggel berichtet „Reformatorn“ 5. 3.: 1924 fanden 2863 Beschlagnahmen statt (im ganzen 180 757 l), 1925 2589 (87 383 l), 1926 1848 (103 952 l). Von den beschlagnahmten Mengen wurden 1924 97 022, 1925 51 621 l freigegeben.

In Stockholm wurde im Februar eine Frauenvereinigung der Lehrkräfte für Nüchternheitsunterricht geschaffen, die sich auf alle skandinavischen Länder erstrecken soll; Vorsitzende: Frl. E. Rathon (Schweden), D. Prior (Dänemark), Frl. Kempels (Letland), Frau Zappfe (Norwegen). („The Int. Rec.“ Nr. 42.)

Die Anstalten für Alkoholiker waren 1926 so stark in Anspruch genommen wie nie zuvor. 15. Januar 1926 befanden sich 308 Personen in den Anstalten; alle Anstalten waren überbelegt. (Ordnungsmäßig waren nur 178 Plätze vorhanden.) Indessen gab es im Laufe des Jahres Verminderung. Um die Jahreswende waren 267 Personen in den Anstalten, 233 in den Anstalten zu Venngarn, Svartsjö und Landskrona, 103 in Gunnarskry, Björknäs, Lerjeholm und Vemdalen, 31 in privaten Anstalten. („Reformatorn“ 12. 3.)

Schweiz. Es ist aufgefallen, daß der Bundespräsident Motta den Ehrenvorsitz der schweizerischen Gastwirtsgewerbeausstellung in Zürich übernommen und in einer Ansprache erklärt hat, er sei „sicher, daß an dem Tage, an dem neuerdings der notwendige Kreuzzug gegen die Gefahren und Schäden der alkoholischen Getränke verkündet wird, die Wirte und die Hoteliers, die wirklich dieses Namens würdig sind, sich in die erste Linie stellen werden zur Bekämpfung des Alkoholismus...“ Man nimmt an, daß die Wirte für die Revision der Alkoholgesetzgebung gewonnen sind unter dem Zugeständnis, daß jeder Alkoholverkauf unter 10 l patentpflichtig, der Großhandel über 10 l frei sein solle. („Bl. Kr.“ 8. 7.)

Der Schweiz. Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen zählte März 1927 1222 Mitglieder (Jahresetat 1926 2606,5 Fr.). Beklagt wird der Tod des 62jährigen Seminarlehrers Jakob Stump, der durch sein Tabellenwerk zur Alkoholfrage bekannt geworden ist. „Wenn heute mehr als der zehnte Teil der Bernischen Lehrerschaft abstinenter lebt, so ist dies vor allem das Verdienst Stumps.“ („Frht.“ Nr. 14.)

Während 1921 bei 1413 Männern und 192 Frauen, 1924 bei 1511 Männern und 241 Frauen „Alkoholismus als primäre und als konkomitierende Todesursache“ bezeichnet wird, war es 1925 nur bei 1369 Männern und 208 Frauen der Fall. („Frht.“ Nr. 12.)

Die alkoholfreie Bewirtschaftung von industriellen Kantinen und Soldatenstuben durch den Schweizer Verband Volksdienst hat große Bedeutung erhalten Die Zahl der 1926 abgegebenen Mahlzeiten betrug 1 447 225, der Gesamtumsatz 2 270 244 Fr. Es wurden rund 500 000 l Milch und 50 000 l Most verbraucht. („Schw. Abst.“ Nr. 17.)

Der Schweiz. Katholische Frauenbund unterhält ein gutgehendes alkoholfreies Restaurant „Zerkindenhof“ in Basel. Er will zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs Drucksachen zur Aufklärung der Frauen und Mütter verbreiten. („Kath. Schweizerin“ Nr. 12.)

1. Mai 1902, also vor 25 Jahren, übernahm Dr. R. Herod die Leitung der Zentralstelle für alkoholgegnerische Arbeit in Lausanne. Der 25. Jahresbericht der „Sekretariatsgesellschaft“ ist als Jubiläumsbericht ausgestattet. („Frht.“ Nr. 5.)

Im Kanton Basel marschiert die Gemeindestubensache. Dem Gemeindehaus in Liestal folgte die Gemeindestube zu Pratteln, und

jetzt haben sich in Münchenstein und Gelterkinden Gruppen zur Errichtung einer Gemeindestube gebildet. („Gem.-Stube“ Nr. 3.)

Die Gesamtleistung der von der Bernischen Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung in Verkehr gebrachten Sterilisierapparate betrug 1926 über 100 000 l Süßmost. („Jgtsbd.“ Nr. 4.)

Als einzige alkoholfreie Hotels der Südschweiz werden Helvétia und La Cloche in Montreux genannt.

Der Schweizer Radfahrerbund hatte 1926 einen Unfall auf 56 Mitglieder, der Bund enthaltsamer Radfahrer dagegen nur einen auf 73 Mitglieder. („De Wereldstr.“ 14. 5.)

Der Verein abstinenter Aerzte zählte 1. Dezember 1926 150 Mitglieder und 67 Gönner; Vorsitzender ist Dr. Ed. Bertholet, Lausanne.

Beitr. Ein- und Ausfuhr. 1926 wurden rund 68 837 000 Fr. für alkoholische Getränke ans Ausland bezahlt, außerdem 15 bis 20 Millionen Fr. für Brauereirohstoffe; demnach beträgt der Gesamttribut für Alkohol aus Ausland 80 bis 90 Millionen Fr., ungefähr soviel wie das Militärbudget. — An alkoholischen Waren sind im gleichen Jahr für 452 000 Fr. ausgeführt. — 1926 sind rund 145 Millionen l Wein (ca. 60 Millionen aus Spanien, 40 Millionen aus Italien, 30 Millionen aus Frankreich) eingeführt; die schweizer Ernte im Herbst 1926 betrug kaum ein Drittel der Einfuhrmenge. — Die Eidgenössische Alkoholverwaltung hat 1926 etwa 3 Millionen l Trinksprit aus dem Ausland eingeführt (Großhandelswert 832 560 Fr.). — 1926 sind für 19 530 600 Fr. Obst (Äpfel, Birnen, Aprikosen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen) und für 6 405 700 Fr. Trauben eingeführt, die übrigen (Süd-) Früchte nicht mit gerechnet. Ausgeführt sind für 6 542 000 Fr. („Frht.“ 5. 3.)

Die schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit (Saffa) in Olten wird in der Festhütte alkoholfrei gehalten; es wird aber den Weinbau treibenden Kantonen gestattet, unter gewissen Einschränkungen ihre Produkte auszuschenken. („Frht.“ 19. 3.)

Der Bund schweizerischer Jugendherbergen unterhält 115 Jugendherbergen und Unterkunftsöglichkeiten, die Herbergen waren im letzten Jahr von etwa 1800 Wanderern mit rund 4500 Uebernachtungen benutzt. („Gem.-Stube“ Nr. 16.)

Die nationalrätliche Kommission für die Revision der Alkoholgesetzgebung hat 1. September den neuen Verfassungsartikel nochmals durchberaten und endgültig „bereinigt“. Der Gesetzgebung des Bundes werden fortan auch unterstellt die Regelung der Einfuhr, der Reinigung und der Besteuerung der gebrannten Wasser. Die Brenner werden in konzessionierte und wenigstens teilweise freie Brenner eingeteilt; gewerbsmäßige Brenner bedürfen der Konzession: nicht konzessionspflichtig ist die (inländische Stoffe, und zwar Eigen- oder Wildgewächs verarbeitende) Hausbrennerei. Festgelegt ist sowohl für gewerblich hergestellten Schnaps und den Ueberschuß der Hausbrennerei die Verpflichtung zur Ablieferung, als auch für den Bund die Annahmepflicht zu angemessenem Preis. „Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert.“ („Lebensmittel-Hdl.“ 10. 9.)

Der Kanton Genf hat ein Gesetz über Trinkerbewahrung erlassen. Näheres z. B. „Ligue de Croix“ Nr. 35.

Die Alkoholverwaltung hat 1926 rund 3 Millionen l Sprit für Trinkzwecke eingeführt im Großhandelswert von 832 000 Fr. Da aus einem Liter Sprit etwa 3 l Schnaps hergestellt werden, kostet 1 l gewöhnlichen Brantweins also auf dem Weltmarkt 30 Rappen. („Schw. Spez.-Hdlztg.“ 11. 3.)

**Tschechoslowakei.** „Der böhmische Bierbrauer“ gibt folgende Zahlen über die Entwicklung der Biererzeugung: 1922 6,1 Millionen hl, 1923 7,2 Millionen, 1924 8,6 Millionen, 1925 9,2 Millionen, 1926 9,7 Millionen hl. Die Erzeugung des letzten Jahres beträgt damit etwa 80 v. H. der vor dem Kriege im Gebiete der heutigen Tschechoslowakei erzeugten Biermenge. („Dtsch. Alk.-Gegn.“ Nr. 5.)

Die Wiederwahl des Präsidenten Dr. Masaryk, der selbst abstinent ist und u. a. über „Ethik und Alkoholismus“ geschrieben hat, ist von alkoholgegnerischem Standpunkte aus zu begrüßen.

**Türkei.** Die türkische Presse berichtet von zwei „Hutbés“ (Predigten), die der „Grüne Halbmond“ zur Verlesung in den Moscheen zusammengestellt hat, welche an die alten Ideale des Islam erinnern („Selbst die Amerikaner haben begonnen, sich unserer Lehre anzupassen, indem sie das Verbot einführten!“), im übrigen aber kräftig auf die Ergebnisse moderner ärztlicher Wissenschaft hinweisen. („De Geh. Onth.“ Nr. 24.)

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Einen erfreulich objektiven Bericht von einem Neuyorker über „die amerikanische Alkoholindustrie nach der Prohibition“ bringt die „Rhein.-Westf. Ztg.“ 9. 8. Er schildert, wie nach kurzer Stille sowohl bei Brauereien wie bei Brennereien weitestgehende Umstellung erfolgt sei. „Der amerikanische Geschäftsmann ist nicht tot zu machen. Gehts mit dem einen Geschäft nicht, wird's mit dem andern versucht.“ „Wenn man in Europa glaubte, daß die Folgen der Prohibition in Amerika eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage bringen müßten, so war das eben ein Irrtum.“

In Chicago haben Frauengruppen dazu geholfen, geheime Destillationen festzustellen und aufzuheben. („Abendpost, Chic.“ 1. 9.)

An Mineralwasser sind eingeführt 1924 über 35 000, 1925 über 36 000, 1926 über 34 500 hl, davon aus Frankreich 16 000, 16 050 bzw. 15 950 hl. („Exp. Franç.“ 11. 8.)

Mit großem Erfolge sind Flugzeuge zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels eingesetzt. (Abhandlung über „Luftfahrt“, „Kiel. Ztg.“ 20. 4.)

Die „Nassen“ in Illinois rühmten sich eines Sieges bei der Abstimmung über das Referendum 2. November 1926; 840 631 stimmten für Aenderung des Verbotsgesetzes, 556 592 für Beibehaltung. Vergessen wird dabei, daß, während die „Nassen“ alle Anhänger mobil machten, die Anti-Saloon-Liga Stimmenthaltung proklamiert hatte und demgemäß 515 487 der Abstimmung fern blieben, die den „Trockenen“ zuzuzählen sein dürften. („Chri. Sci. Mon.“ 3. 3.)

Die Wahl des „Republikaners“ Thompson zum Oberbürgermeister von Chicago wird als Sieg der „Nassen“ bezeichnet. Unbeschreibliche Tumulte, auch Bombenwürfe, waren Begleiterscheinungen der Wahl. („N. Tgl. Rdsch.“ 6. 4.)

Auf einem Aerztekonvent in Chicago 14. Februar erklärte Dr. Bevan, der Vorsitzende der amerikanischen Aerztgesellschaft: Mehr als 99 von 100 Verordnungen von medizinischem Whisky seien Schmuggelverordnungen (bootlegging prescriptions) und seien eine Unehre für die große Aerzteschaft. („The Am. Iss.“ Nr. 3.)

Die in der Hotelindustrie angelegten Kapitalien haben mit dem Bau immer größerer Häuser gewaltig zugenommen. Wird doch das allein in erstklassigen Hotels angelegte Kapital auf über 4½ Milliarden Dollar beziffert. Im Jahre 1926 wurden 15 270 Hotels mit 25 Zimmern und darüber gezählt, während die Zahl der Hotels mit weniger als 25 Zimmern auf etwa 10 000 berechnet wird. Die Zahl der Räume in der ersten Gruppe beträgt 1 459 000. Nach den Städten stehen an der Spitze Neuyork mit 284 Hotels (darunter 82 mit mehr als 200 Zimmern), San Franzisko mit 149 (davon 16 mit 200 Zimmern und mehr), Chicago mit 112 (darunter 35 mit 200 Zimmern und mehr), Los Angeles mit 89 (darunter 15 mit 200 Zimmern und mehr). Das jährliche Roheinkommen der Hotels wird auf 3½ Milliarden Dollar berechnet. Nur etwa die Hälfte aller 25 000 Hotels betreiben Restaurants und Speisesäle, indessen machen die rund 11 500 Restaurants und Speisesäle der übrigen etwa ein Fünftel der gesamten Restaurants der Vereinigten Staaten aus. Daneben gibt es noch 25 000 Cafetiers und einschließlich der Milchkaffees etwa 30 000 Lunchrooms. Infolge der allgemein günstigen Geschäftslage des



Landes ist der geschäftliche Ertrag der Hotels im allgemeinen in den letzten Jahren recht günstig. („Deutsche Hotelnachr.“ Nr. 36.)

Nach einer Statistik, die das Handelsministerium in Washington veröffentlicht hat, haben die Bewohner von Nordamerika im vergangenen Jahre nicht weniger als 55 Milliarden Tassen Kaffee getrunken. Wir haben uns zwar in der Inflationszeit daran gewöhnt, mit Millionen-, Milliarden-, ja Billionengrößen um uns zu werfen, so daß die Achtung vor ihnen ein wenig geschwunden ist; aber daß diese 55 Milliarden Kaffeetassen immerhin eine beachtliche Menge sind, davon können wir uns doch einen Begriff machen, wenn wir auszurechnen versuchen, einen wie mächtigen Strom sie ergeben würden, wenn sie sich gleichzeitig über die Erde ergössen. Nun haben freilich auch eine ganz stattliche Menge Menschen sich daran beteiligt, diesen Kaffeestrom auszutrinken. Wenn man die Einwohnerzahl der Vereinigten Staaten in Betracht zieht, dann entfallen auf den Kopf 500 Tassen im Jahr, also etwa  $1\frac{1}{2}$  je Tag. Kenner des Landes behaupten, daß dieses amtliche Rechnungsergebnis eher zu niedrig als zu hoch erscheine, wenn man bedenkt, wie beliebt Kaffee bei den Amerikanern weiblichen und männlichen Geschlechts ist. Es sind dort nicht nur die Frauen, die bei Gelegenheit eines „Kaffeekränzchens“ behaglich ein Täßchen nach dem andern schlürfen und auch die größte Kanne leer bekommen, wenn nur die Sitzung lange genug währt, auch für die Männer ist der Kaffee ein sehr beliebtes Nationalgetränk, das sie bei jeder Gelegenheit und zu jeder Tageszeit gerne zu sich nehmen. („Ztgdst. d. D. V. g. d. A.“ Nr. 4 nach d. „Allg. Drogisten-7tg.“)

Nach Angabe des Schatzamts sind seit Inkrafttreten der Prohibition 24 080 Automobile und 839 Schiffe in einem Gesamtwert von mehr als 62 Millionen Dollar mit  $5\frac{1}{2}$  Millionen Gallonen Alkohol beschlagnahmt; die Zahl der verhafteten Personen beträgt mehr als 300 000. („Magd. Gen.-Anz.“ 12. 4.)

Gestorben ist Oberst G. W. Bain, der als Hauptgroßtempler des I. O. G. T., Sonntagsschul-Superintendent, Prohibitionsanwalt usw. sich hervorragend alkoholgegnerrisch betätigt hat. („Nat. Adv.“ Nr. 4.) Gestorben ist auch Wayne Bidwell Wheeler, Anwalt und Superintendent der Antisaloon-Liga, zugleich Mitglied des Exekutiv-Ausschusses des Gesetzgebungsrates (conseil législatif), im Alter von 57 Jahren. („Paris-Midi“ 6. 9.)

Als eine Folge der Reorganisation des Verbotsdienstes, die der Kongreß der Vereinigten Staaten im letzten März beschlossen hatte, sind auch die führenden Stellen neu besetzt worden. General Andrews, der Untersekretär im Schatzamt hat seine Demission für den 1. August eingereicht und Mr. Seymour Lowman, der ehemalige Gouverneur des Staates Neuyork, wird sein Nachfolger sein. An Stelle des Kommissärs des Verbotes, Mr. Roy H. Haynes, tritt Dr. Doran, der seit mehreren Jahren im Dienste des Verbotes tätig ist. Die Wahl dieser zwei neuen Führer wird von den amerikanischen Alkoholgegnern, die wissen, daß beide aufrichtige Freunde der Prohibition sind und daß man auf sie rechnen kann, sympathisch begrüßt. Die zwei Beamten, die sich zurückgezogen haben, haben auch ihre Pflicht gut erfüllt. General Andrews verdankt man besonders den energischen und erfolgreichen Kampf gegen den Alkoholschmuggel.

Die Mäßigkeitsvereinigung der episkopalen protestantischen Kirche in Amerika läßt wieder von sich hören. Vor etwas mehr als einem Jahre hatte sich ihr Sekretär, Dr. Empringham, gegen das Verbot erklärt, dessen Milderung er verlangte. Heute spricht sich der Ausschuss der Vereinigung für eine gleiche Politik aus. Anderseits erheben eine große Anzahl von Bischöfen der episkopalen protestantischen Kirche Protest gegen die Ansichten der Mäßigkeitsvereinigung. Sie erklären, daß sie in der Kirche kein Ansehen genießt, daß sie in ihrer Diözese vollständig unbekannt sei, und daß die Kirche ihrer verbotsfreundlichen Politik treu bleiben werde. („Int. Bur. g. d. A.“, Bull. Nr. 8.)

# Mitteilungen.

## 1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten.

### Nürnberger Trinkerfürsorge im Jahre 1925.

In eine umfangreiche, bedauerlichst wachsende Arbeit gibt der von San-Rat Dr. Mainzer erstattete Bericht der Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Nürnberg für 1925 (enthalten im Jahresbericht des dortigen Bezirksvereins gegen den Alkoholismus) Einblick. Zu den vom Vorjahr übernommenen 150 Fällen kamen nicht weniger als 486 neue — worunter 23 weibliche — hinzu. Die Hauptquellen der Anmeldungen waren: Angehörige (252 Fälle), die Polizei (91), Wohlfahrtsamt (54), Gesundheitsamt (23), Private (16), Jugendamt (12). Unter den Neuen waren 16 erst 20 bis 21 Jahre alt. Ausgeschieden aus der Fürsorge sind 75 Personen, davon 41, weil die Betreuung von Erfolg gekrönt war, 26 durch Ueberweisung an die Psychopathenfürsorgestelle (!). Enthaltensamkeitsverbänden wurden 54 Fälle überwiesen (vermutlich nur aus äußeren Ursachen nicht beträchtlich mehr). Am Schluß des Berichtsjahres standen noch 561 Pfleglinge in Fürsorge. Die Arbeit wird dadurch sehr erschwert, daß die Fälle sehr vielfach, wenn nicht meist erst auf sehr vorgeschrittener Stufe angemeldet werden und zur Behandlung kommen.

Bei der Gliederung nach dem Beruf sind auch 20 Studenten, 15 Beamte, 14 Militärpersonen und 7 Künstler genannt. Dem Alter nach waren von den Pfleglingen 209 noch Jugendliche im Alter bis zu 20—21. Als Getränk wurde in 150 Fällen Schnaps, in 136 Wein angegeben, in den meisten Fällen war es aber, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, naturgemäß das „harmlose“ Bier.

Außer den obenerwähnten Anmeldungen wurden der Fürsorgestelle im Jahr 1925 2066 Fälle von Festnahme Betrunkener angezeigt (gegen 1050 im Vorjahr).

Die Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes wird auch hier als dringende Notwendigkeit bezeichnet.

Was die äußere Einrichtung der Fürsorgestelle anlangt, so wird die Arbeit vom leitenden Arzt mit Sprechstunde an zwei Wochentagen, einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Verwaltungsinspektor als Geschäftsführer (für den aber der Bezirksverein g. d. A. die Kosten trägt) und einer Fürsorgeschwester geleistet, denen in willkommener Weise ehrenamtliche Helfer der alkoholgegnertischen Vereine zur Seite stehen. Gegen Ausgang des Jahres 1925 erhielt die Fürsorgestelle Räume in einem städtischen Anwesen zugewiesen (Arzt-, Geschäfts-, Schwestern- und Wartezimmer). Mit dem Wohlfahrts- und Jugendamt und namentlich dem Gesundheitsamt besteht enge Zusammenarbeit.

Von der gesetzlichen Möglichkeit von Sach- statt Barleistungen an die Trinker will man künftig ausgiebigeren Gebrauch machen.

Die Einnahmen beliefen sich auf 7858, die Ausgaben auf 5377 RM; der Voranschlag für 1926 beträgt 8900 RM. Fl.

### Aus dem Tätigkeitsbericht 1925/26 der Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Darmstadt

drucken wir einen Stoßeufzer und Mahnruf ab, weil er für die Lage an sehr vielen Orten kennzeichnend ist und ähnlich sehr oft aus Trinkerfürsorgestellen ertönt:

„Trotz redlicher Bemühungen, allen Alkoholgefährdeten und ihren Familien Hilfe zu bringen, war es uns wegen Mangels an Hilfskräften nicht immer möglich, überall dort einzugreifen, wo es notwendig gewesen wäre. Trotz unserer wiederholten Bitte um freiwillige Mitarbeit von Damen und Herren haben uns nur wenige hilfreich zur Seite gestanden. ... Mancherlei Umstände spielen natürlich dabei eine Rolle, Ueberlastung der in der sozialen Arbeit Stehenden und oft wohl auch die Furcht vor Belästigung in einer Trinkerfamilie. Die meisten Menschen wissen nicht, wie froh und dankbar die Angehörigen von Trinkern, ja auch diese selbst sind, wenn sie das Gefühl haben, daß sich jemand liebevoll ihrer annimmt, und daß sie nicht hilflos verstoßen sind. Für die Zukunft wird eine Betreuung der Trinkerfamilien und der Trinker nur dann möglich sein, wenn weite Kreise der sozialdenkenden Männer und Frauen sich dieser großen Arbeit zur Verfügung stellen... Es ist in einem Bericht kaum möglich, das Elend der Familienzerrüttung, der geplagten Frauen und der mißhandelten Kinder so zu schildern, wie es der Wirklichkeit entspricht.“ — Die Tätigkeit oder Mithilfe des Wohlfahrtsamtes, der Polizeiverwaltung, des Amtsgerichts und mancher Aerzte, die in dem Bericht dankbar anerkannt wird, genügt eben natürlich bei weitem noch nicht zu durchgehender und umfassender Trinkerfürsorge.

Ebenso kommt wieder und wieder in den Trinkerfürsorgeberichten zum Vorschein, daß heute — vielleicht mehr als früher — gerade auch die gebildeten Stände, vielfach die „beste Gesellschaft“, nicht wenige Trinker und Trinkerinnen stellen. (Ursache: Teils heutige wirtschaftliche Nöte, teils Kriegsnachwirkungen, teils die heute so verbreitete sittliche Haltlosigkeit, zweifellos auch die Verführung des Alkoholgewerbes.)

Die Fürsorgestelle Darmstadt betreute August 1926 61 Fälle. Bei 12 konnte die Fürsorge wegen guter Führung vorerst erfolgreich abgeschlossen werden. Fl.

### Aus dem Jahresbericht 1926 der Heilstätte für Alkoholranke Haus „Salem“ (zu Rickling in Holstein).

Die Heilstätte — eine der anerkannt besten und stärkst besetzten deutschen Trinkerheilstätten —, zu deren Gründung im Jahre 1887 der Deutsche Verein g. d. Alk. wesentlich mitgewirkt hat, konnte im Juni d. J. ihr 40jähriges Bestehen feiern.

Die Belegung Salems hat sich im Jahre 1926 zeitweise bis zur vollen Besetzung des Hauses gesteigert. „Die stärkere Inanspruchnahme der Heilstätte ist eine Folge der zielbewußten Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen.“ Zu den am Jahresbeginn vorhandenen 33 Pfleglingen kamen im Laufe des Jahres 94 neue hinzu, so daß im ganzen 127 behandelt wurden. Von diesen wurden aus den verschiedenen in Frage kommenden Gründen entlassen 87, davon als mit Erfolg behandelt, d. s. rund 55 v. H. der Entlassenen. Unter den Pfleglingen waren dem Alter nach 16 erst zwischen 20 und 30 Jahren. Die verschiedensten Stände waren unter den Kranken vertreten. Seit Dezember 1926 hält auch der Ricklinger Blaukreuzverein Zusammenkünfte in Salem, wie bisher schon die Guttemplerlogen, so daß zu erwarten ist, daß von jetzt an sich Pfleglinge während ihres Aufenthalts in der Anstalt auch dem Blaukreuzverein anschließen werden.

Die Hauptgrundsätze und -mittel, mit denen die Trinkerheilstätten arbeiten, werden in dem Bericht kurz und treffend folgendermaßen zusammengefaßt: „Nach ihrer langen Erfahrung und Verfolgung der wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholfrage hält sie (die Anstalt Salem) die Willensschulung der willensschwachen Alkoholkranken für den wichtigsten Heilfaktor. Die Wege dazu sind gewissenhaft durchgeführte Arbeitstherapie und Gewöhnung an alkoholfreie, streng geregelte Lebensweise. Daneben dienen kräftige, zweckdienliche Ernährung, sowie Aufklärung über die

**Alkoholschädigungen und nicht zuletzt Vermittlung seelischer Kräfte der Gesundung, welche nicht nur eine körperliche sein soll, sondern den ganzen Menschen erneuern muß.“** Fl.

### **Die Heilstätte Bethesda in Kintorf**

unter Leitung von P. Kruse und Prof. Dr. Lenzmann, diente im Jahre 1926 102 alkoholkranken Männern aller Stände. Wegen Ueberfüllung konnten in den letzten Monaten nur noch wenig Aufnahmen erfolgen. 59 Eintretende kamen aus dem Rheinland, 14 aus dem übrigen Deutschland, darunter 8 aus Berlin. 35 waren unter, 38 über 40 Jahre alt. Leider bewilligt die Vers.-Anstalt Heilverfahren nur bis zum 40. Jahre. Die Kosten trug 19 mal die Familie, 6 mal die Krankenkasse, 8 mal die Vers.-Anstalt, 37 mal das Wohlfahrtsamt. Bei der Feststellung der Ergebnisse wurden 6 Fälle mit zusammen nur 88 Tagen ausgeschieden. Die übrigen 64 weisen 8324 Pflage tage auf, also durchschnittlich 130 Tage. 46 Patienten blieben über 3, 24 Patienten 6 Monate und darüber. Von jenen 64 schlossen sich 35, also stark 54 v. H. Abstinenzvereinen an, 27 den Guttemplern, 8 dem Blauen Kreuz. Ein nicht unbefriedigendes Ergebnis, das sich noch dadurch hebt, daß unter den 29 Patienten, die sich nicht anschlossen (oft fanden sie in ihrer Heimat keinen Verein, der sie hätte tragen können) sich ebenfalls noch eine Reihe nicht aussichtsloser Fälle befindet. Im Juli soll Siloah wieder als Heilstätte eröffnet werden. Das Kintorfer Korrespondenzblatt (jährlich 4 Nummern, 2 RM) zeigt den Geist der Anstalt. Das Anstaltswerk ist von einer Gemeinde von vielen Hunderten fern und nah umgeben, die einst nicht ohne Gewinn sich dieser ältesten deutschen Heilstätte zugewendet haben.

## **2. Aus Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.**

### **Landesversicherungsanstalt Ostpreußen und Alkoholbekämpfung**

Der Geschäftsbericht für das Kalenderjahr 1925, herausgegeben 1927, teilt unter der Ueberschrift „Trinkerfürsorge“ mit:

„Die Hauptwohlfahrtsstelle für die Provinz Ostpreußen erhielt eine Beihilfe von 2000 RM für den von ihr systematisch in der Provinz durchgeführten Nüchternheitsunterricht. Dieser vollzieht sich so, daß ein von der Hauptwohlfahrtsstelle angestellter Junglehrer in den Schulen der Provinz entweder selbst Unterricht erteilt oder vor der Lehrerschaft Probelektionen abhält. Die Arbeit geht kreisweise vor sich. Im übrigen beschränkte sich die Landesversicherungsanstalt wie bisher darauf, an Organisationen, die auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholismus tätig sind, Beihilfen zur Förderung ihrer Aufgabe zu geben“.

## **3. Aus Vereinen.**

### **Das fünfzigjährige Jubiläum des internationalen Blauen Kreuzes in Genf vom 15. bis 19. September.**

Es war am 21. September 1877, als Pastor L. L. Rochat in Genf, der Wiege des Roten Kreuzes, mit seinen Freunden den Verein des Blauen Kreuzes gründete. Dieser Verein will sich der unglücklichen Opfer des Alkohols annehmen. Bald fand Rochat in seinem Freunde Bovet in Bern einen eifrigen Mitarbeiter, und das Werk des Blauen Kreuzes dehnte sich auch auf die umliegenden Länder aus; im Jahre 1888 wurde es durch Pfarrer Bovet auch nach Deutschland verpflanzt. Unser Deutscher Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuz-Verbände wurde am

19. November 1923 in den Internationalen Bund des Blauen Kreuzes aufgenommen und wird gerade auch in diesem Jahre seine 25jährige Jubelfeier begehen. An 30 Teilnehmer waren aus ihm in Genf eingetroffen. Die Verbände des kirchlichen Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Hamburg, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Freistaat Sachsen, Hannover und Westfalen hatten ihre Vertreter gesandt, welche von den Genfer Familien, zum Teil auf wunderschönen Landsitzen, mit herzlicher Gastfreundschaft aufgenommen wurden.

Am Donnerstagabend fand in dem Sitzungssaal des Internationalen Komitees in der Nähe der Kirche Sainte Madeleine die erste Beratung der gestellten Anträge statt. Da saßen sie friedlich beieinander, der ehemalige französische Oberst M a t t e r aus Paris neben Pfarrer D e m a n d t, Bünde, und Pfarrer W ö h r m a n n, Herford, der Däne Pastor J u h l aus Kopenhagen, der Präsident des Blauen Kreuzes Pastor D a u l t e aus Lausanne, Pfarrer L u d w i g aus Biel und der 84jährige Pastor M a r t i n aus Genf, der uns heute auf sein Landgut eingeladen hat und in jugendlicher Frische das Protokoll der Sitzung führt. Mit voller Einmütigkeit und unter Wahrung der Landeseigentümlichkeit eines jeden finden die Beratungen und Beschlüsse über die eingegangenen Anträge statt. Am anderen Morgen war Gebetsversammlung im Zentralsaal bei der Magdalenenkirche, danach Beratung und Wahlen der ausscheidenden Vorstandsmitglieder für die nächsten vier Jahre. Von der Brüstung grüßten die Fahnen der verschiedenen Länder des Blauen Kreuzes. Es folgten die Berichterstattungen über das Werk in den verschiedenen Ländern. Berichterstatter für Deutschland war Pastor W ö h r m a n n, welcher auf die Früchte des Blauen Kreuzes in der Genesung der Alkoholkranken, in der Zusammenarbeit mit den evangelischen Trinkerheilstätten, auf die nachgehende Fürsorge in den Gefängnissen, in den Hafenstädten, Krankenhäusern, Trinkerfürsorgestellen und in den Kirchengemeinden hinweisen und den herzlichen Dank für die erfahrene Bruderhilfe in schwerer Inflationszeit aussprechen durfte. Er drückte seine Freude darüber aus, daß das kirchliche Blaue Kreuz am 30. Juni d. J. sein Bundeshaus und Jugendheim in Bad Oeynhausen einweihen konnte und vom 7. bis 10. Oktober sein 25jähriges Jubiläum in Soest feiern darf. — Gemeinsame Mahlzeiten, gewürzt durch Mitteilungen aus der Gründungszeit des Blauen Kreuzes, welche der Bruder des † L. L. Rochat, Pastor A n t o n y R o c h a t, und Pastor M a r t i n gaben, brachten die Teilnehmer der verschiedenen Länder einander nahe.

Am Freitag nachmittag hörten wir auf dem Landgut des Herrn Eduard Favre Zeugnisse ehemaliger Trinker. Sämtliche Familienglieder dieser Patrizierfamilie Favre gehören dem Blauen Kreuz an und empfangen eine große Freude darüber, die vielen gekommenen Gäste auf das gastlichste und reichste bewirten zu dürfen. Am Abend fanden in der Kirche St Gervals Ansprachen umrahmt von Chorgesängen statt; ebenso am Sonnabendabend, an welchem Pastor D e m a n d t aus seiner Blaukreuzarbeit erzählte, was auf die Zuhörer einen tiefen Eindruck machte. Am Nachmittage erzählte Fräulein D e m a n d t über das Blaukreuzjugendwerk nach einem einleitenden Referat des jungen Pastors H a s l e r aus Olten in der Schweiz. Das meiste Interesse an der Genfer Blaukreuztagung bewiesen die N o r w e g e r, welche mit 30 Personen im Lastauto die weite Reise aus dem Norden zurückgelegt hatten. Auch die Familie des † Professors G a u t i e r, ehemaligen Theologieprofessors an der Universität Lausanne, hatte ihr gastliches Haus den Gästen aus Deutschland geöffnet.

Am Sonntag Nachmittage waren die Gäste mit den Mitgliedern des Genfer Blaukreuzvereins in dem Park des 84jährigen Pastors M a r t i n zusammen. Da es regnete, wurde in einer großen Scheune gefeiert. Die Norweger hatten ihre Gitarren mitgebracht und überreichten dem Bundesvorsitzenden, Pastor

**D a u l t e**, ein norwegisches Banner, an dessen metallenen Fuß der Sitz der Zentralstelle vermerkt war, außerdem eine Urkunde, welche den Genannten zum Ritter des norwegischen Blauen Kreuzes ernannte mit dem Wahlspruch: „Treu und trocken!“ Die musikalischen Darbietungen der Norweger wurden mit großem Beifall aufgenommen, ebenso diejenigen des Genfer Blaukreuzchors. In dem Genfer Münster, der Kathedrale von St. Pierre, fand am Sonntagabend der Festgottesdienst statt mit Predigten der Pfarrer **P f i s t e r** aus Bern und **F r a n k T h o m a s** aus Genf.

Am Montag morgen, dem 19. September, kamen die Blaukreuzscharen von allen Seiten mit der Bahn und zu Fuß herbeigeströmt. Auch um den Genfer See herum gibt es viele Blaukreuzvereine. Mit Musik wurden die angekommenen Vereine zu dem großen Ausstellungspalast geleitet, in welchem der schweizerische Bundespräsident **M o t t a** nach dem Absingen der Nationalhymne unter großem Beifall eine Ansprache hielt, in der er seiner großen Freude über die soziale Bedeutung des Blauen Kreuzes Ausdruck gab. Dann folgten Ansprachen auf dem grünen Anger in der Nähe des Ausstellungspalastes. Ein Lautsprecher vermittelte das Gesagte den entfernt Stehenden. Bekannte von nah und fern begrüßten sich. Nach den Ansprachen fand im großen Saal des Ausstellungspalastes ein Picknick statt. Um 4 Uhr nachmittags ordneten sich die Scharen zu einem Umzuge durch die Stadt. Es waren zusammen rund 5000 Blaukreuzler, welche mit den Bannern ihrer Länder und ihres Blauen Kreuzes im Zuge marschierten nach dem Klang der zahlreichen Blaukreuzkapellen, deren Mitglieder entsprechende Uniform trugen. Auf einem großen Platze endete der Zug mit einer Ansprache, worauf die vereinigten Blaukreuzkapellen noch frohe Weisen spielten. Großes Interesse hatte in dem Zuge das Blaukreuzbanner des Schleswig-Holsteinischen Verbandes erregt mit dem schleswig-holsteinischen Wappen, den beiden Löwen und dem Nesselblatt, auf der einen und dem Blauen Kreuz auf der anderen Seite. Die Landestracht der norwegischen Blaukreuzler und die kleidsame Tracht der Neuchâtelers Blaukreuzjugend wurde allgemein bewundert. Schon vorher hatte der Bundesvorsitzende, Pastor **D a u l t e**, beim gemeinsamen Mittagessen eine Blaukreuzfahne von den Bewohnern einer Insel im Stillen Ozean mit 300 Inschriften unter allgemeinem Beifall gezeigt. Im Zuge marschierte auch der 84jährige Sekretär des Blauen Kreuzes, Pastor **M a r t i n**, in jugendlicher Frische.

Am Dienstag, dem 20. September, verhandelten vornehmlich die Delegierten der deutschen Schweiz. In der ehrwürdigen, aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kirche von St. Madeleine predigte Pfarrer **P a l m e r** aus Zürich in ergreifender Weise über die Worte Matth. 12, 18 bis 21. Eine gemeinsame Abendmahlsfeier vereinigte die aus allen Schweizer Kantonen herbeigeekelten Blaukreuzvertreter. Die nachfolgenden geschäftlichen Verhandlungen wurden geleitet von Pfarrer **L u d w i g** aus Biel. Er erwähnte u. a., daß Tausende von geretteten Trinkern heute Gott dankten. Für das Blaukreuzwerk in der deutschen Schweiz seien mehr als  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken von den Vereinen aufgebracht worden. An 20 Berufsarbeiter seien für die erwachsenen Mitglieder der Vereine, zwei Jugendsekretäre für die Blaukreuzjugend tätig. An Bibelkursen, Kantonalversammlungen und Ferienlagern habe es nicht gefehlt. Heilstätten für Alkoholranke und Kinder- und Jugenderholungsheime seien gegründet worden.

Ein Bankett, wie die Schweizer ein gemeinsames Festessen nennen, vereinigte 128 Teilnehmer. Dann ging es in den Saal, in welchem **L. L. R o c h a t** und Oberst **F e r m a u d** am 21. September 1877 das Blaue Kreuz gründeten. Pfarrer **L u d w i g** erzählte hier von dem sonnigen Ende des Gründers im Jahre 1917. Stadtrat **R i e s e r** aus Bern legte öffentlich Zeugnis ab von dem Segen des Blauen Kreuzes in seinem eigenen Leben. Oberst **F e r m a u d** berichtete von seiner Zusammenkunft mit dem Gründer

des Blauen Kreuzes. Als reiche abstinente Amerikaner die Worte: „Mit der Hilfe Gottes und seines Wortes“ aus der Blaukreuzsatzung gegen Gewährung reicher Geldmittel gestrichen haben wollten, wurde dieses Ansinnen von den beiden Männern kurzer Hand abgelehnt. Die Zeugnisse vom Gerechtsein und Rettersinn wurden von Schriftverlesungen und gemeinsamen Liedern umrahmt. Dann schieden die miteinander bekannt gewordenen Blaukreuzler voneinander mit dem stillen Gelöbnis zu treuer Mitarbeit am Werke der Trinkerrettung.

W ö h r m a n n.

#### 4. Verschiedenes.

---



---

**Der 3. Deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung**  
 fand statt in Berlin vom 13. bis 16. November 1927.

Bericht folgt im nächsten Heft.

---



---

#### Zur Frage der Polizeistunde.

Der Vorstand der „Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung, E. V.“, einer Vereinigung von mehr als 300 Wohlfahrts-, Frauen-, Jugend-, Volksbildungsverbänden usw., hat am 18. Januar d. Js. die folgende Eingabe betreffs Neuregelung der Polizeistunde an den Preußischen Minister des Innern gerichtet und gleichzeitig den Mitgliedern des Preuß. Landtags und des Berliner Magistrats davon Kenntnis gegeben:

An den Herrn Preußischen Minister des Innern richtet das Präsidium und der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung die dringende Bitte einer grundsätzlichen Neuregelung der Polizeistunde, die den berechtigten Forderungen der gesundheitlich und ethisch interessierten Kreise genügt und auch den Wirtschafts- und Verkehrsinteressen der Großstädte Rechnung trägt.

Durch Runderlaß vom 15. Oktober 1926 wurde auf Ihre unmittelbare Veranlassung die Polizeistunde für die Gast- und Schankwirtschaften in Abänderung der Verordnung über Schankerlaubnis und Polizeistunde vom 20. Juni 1923 und unter Aufhebung des früheren Runderlasses des Herrn Minister Severing vom 25. März 1924 für die größeren Städte bis auf 1 Uhr bzw. 2 Uhr verlängert, für Berlin wurde sie auf 3 Uhr morgens festgesetzt. Darüber hinaus wurde verfügt, daß für einzelne Veranstaltungen und aus besonderem Anlaß vorübergehend allgemein eine Verlängerung der Polizeistunde erfolgen kann. Ferner wurde für Kur- und Badeorte eine allgemeine Verlängerung der Polizeistunde in der Sommer- und Wintersaison zugelassen.

Wir haben bei dem Erscheinen des Erlasses darauf verzichtet, die allgemeine Protestbewegung unserer Kreise durch eine weitere Eingabe zu vermehren, da diese in Anbetracht der Sachlage doch wirkungslos bleiben mußte. Wir halten es aber heute für unsere Pflicht, im Namen der von uns vertretenen Verbände, deren Zahl 300 überschreitet, nachdrücklichst auf die Schäden hinzuweisen, die der Erlaß zur Folge gehabt hat.

Unsere frühere Stellungnahme haben wir in den seinerzeit ausführlich gehaltenen Eingaben vom 18. April und 24. September 1925 sowie vom 21. April 1926 dargetan.

Die sich aus der verlängerten Polizeistunde ergebenden Schäden sind in erster Linie sozialer, sittlicher und gesundheitlicher Natur. Die im Anschluß an die Anfragen der Zentrums-, Deutschnationalen und Kommunistischen Fraktion gegebene Erklärung, daß die Frage der Polizeistunde weder mit der Frage der Sittlichkeit, noch mit sozialen Schäden verbunden sei, trifft nach den Feststellungen der verschiedenen interessierten Kreise nicht zu.

Es erscheint uns schwer möglich, an den eingehenden Darlegungen, wie sie von Seiten des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten als der in erster Linie betroffenen Teile gemacht sind, achtlos vorüberzugehen. Gerade unter Berücksichtigung des durchaus mangelhaften Arbeitsschutzes, der oft sozialen Einstellung der Arbeitgeber, des ungenügenden Schutzes durch Behörden und Rechtsprechung, und endlich durch die besondere Art der Entlohnung im Gastwirtsgewerbe ist die tiefgehende Erregung der gastwirtschaftlichen Angestellten verständlich. Durch die Verlängerung bzw. Aufhebung der Polizeistunde nimmt die tatsächliche Arbeitszeit infolge der Dehnbarkeit der Bestimmungen über die Arbeitsbereitschaft unbegrenzten Umfang an, so daß vielfach der betroffenen Arbeitnehmerschaft nicht einmal die achtstündige Nachruhe gesichert ist. Da im Gastwirtsgewerbe außerdem der Monats- oder Wochenlohn üblich ist, war die Verlängerung der Arbeitszeit nicht gleichbedeutend mit einer Erhöhung des Einkommens. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Arbeitnehmer bei der immer noch vorhandenen wirtschaftlichen Notlage gar nicht in der Lage sind, mit der Aussicht auf Erfolg irgendwelche Forderungen zu stellen. Einzig bei den Kellnern, deren Lohnhöhe vom Umsatz abhängig ist, könnte die Verlängerung gewisse Vorteile bedeuten. Der Hinweis, daß die Verlängerung der Polizeistunde zu einer Vermehrung des Personals führen würde, stimmt mit den festgestellten Tatsachen nicht überein.

Eine Umfrage des Zweigvereins Berlin des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten bei den Groß- und Mittelbetrieben hat ergeben, daß von den 120 angefragten Betrieben bzw. Betriebsgemeinschaften mit 8732 beschäftigten Arbeitnehmern nur 22 Betriebe mit 874 Arbeitnehmern von der verlängerten Polizeistunde in vollem Umfange Gebrauch gemacht haben, also etwa 10 % der fraglichen Betriebe. 46 Betriebe mit 2960 Arbeitnehmern machten nur teilweise von der hinausgeschobenen Polizeistunde Gebrauch, die große Mehrheit der Betriebe, nämlich 53 mit 4898 Arbeitnehmern machten von der verlängerten Polizeistunde keinen Gebrauch. Eine Erhebung am 10. November nachts  $\frac{1}{3}$  Uhr hat ergeben, daß in 43 Betrieben mit 20 000 Sitzplätzen nur 843 Gäste anwesend waren. — In 34 Betrieben mit 2197 Arbeitnehmern wurden Ueberstunden verlangt, während in 68 Betrieben, die ganz oder teilweise von der verlängerten Polizeistunde Gebrauch machten, infolge der verlängerten Geschäftszeit 21 Angestellte eingestellt wurden.

Wir begrüßen die Erklärung des Herrn Ministers, sich um eine Gesundung der leiblichen und geistigen Verhältnisse zu bemühen. Wir glauben aber, daß die Aufhebung der Polizeistunde eine weitgehende Lockerung der sittlichen Grundsätze herbeiführt. Wenn man sittliche Zucht wieder aufrichten und die Geschlechtskrankheiten zurückdrängen will, darf man u. E. nicht die Schranke der Polizeistunde, die doch manches Schlechte verhüten konnte, niederreißen.

Wenn auch nachgewiesenermaßen selbst in einer Stadt wie Berlin die Zahl der Betriebe, die die Polizeistunde voll ausnutzen, nur eine sehr geringe ist, so verleitet andererseits die Hinausschiebung der Polizeistunde tatsächlich weite Kreise auch des berufstätigen Volkes zu einem unnötig längeren Verweilen in den Lokalen. Neben der Tatsache einer erhöhten sittlichen Gefährdung, die zwangsläufig durch den steigenden Alkoholkonsum bedingt ist, zu dem aber wiederum seitens der Gastwirte aus wirtschaftlichen Gründen animiert wird, sind besonders auch die gesundheitlichen Schäden bereits heute offensichtlich. —

Ganz abgesehen von der schon oben erwähnten gesundheitlichen Gefährdung der Gastwirtsangestellten erleidet die gesamte Arbeitskraft und damit die Leistungsfähigkeit der Nation durch die hinausgeschobene Polizeistunde eine empfindliche Schädigung. Der Sonnabend und Sonntag wird je länger, je weniger eine Erholungszeit für die arbeitende Bevölkerung, und am Wochenanfang fehlt die Kraft zur Arbeit mehr denn je. Diese Erscheinung



ist auf dem Lande ebenso ausgeprägt wie in der Stadt und sollte eine besondere Beachtung der für die Volkswohlfahrt verantwortlichen Persönlichkeiten finden. Die Verlängerung der Polizeistunde leistet dieser in unserem Volke durchaus ungesunden Tendenz nach Zerstreuung und Aufenthalt in Schanklokalen Vorschub, während andere Staaten darauf bedacht sind, die kostbare Arbeitskraft durch zweckmäßige Verwendung der am Samstag und Sonntag gegebenen Erholungszeit zu fördern. Für die augenblickliche Entwicklung in Deutschland dürften die stark anwachsenden Zahlen der im Zustande des Alkoholrausches vorkommenden Delikte und Verkehrsunfälle kennzeichnend sein, die in unseren größeren Krankenhäusern heute wieder eine sehr beachtliche Gruppe der Unfallsieferungen darstellen.

Der Eindruck, den die weitgehende Aufhebung der Polizeistunde auf das uns feindlich oder doch sehr skeptisch gegenüberstehende Ausland machen mußte, ist scheinbar bei der Herausgabe des Erlasses nicht in Betracht gezogen worden. Wir verlangen aber auch die Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes.

Wir haben die feste Zuversicht, daß eine eingehende Nachprüfung der durch den Erlaß vom 15. Oktober 1926 geschaffenen Verhältnisse zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Polizeistundenfrage führen muß.

Entsprechend den Bedürfnissen der großen Städte und der ihnen eigenen Aufgaben in der Befriedigung der berechtigten Wünsche der Fremden glauben wir, daß eine schematische Regelung der Frage der Polizeistunde nicht möglich ist. Auf der anderen Seite müssen wir es auf das entschiedenste ablehnen, daß aus Rücksicht für eine relativ kleine Zahl von Fremden oder der interessierten Wirtschaftsgruppen eine allgemeine Verlängerung der Polizeistunde in einem Umfange beibehalten wird, wie sie der Herr Minister angeordnet hat. Wie bei allen das äußere Gesellschaftsleben regelnden Verordnungen muß auch hier die soziale Bedürfnisfrage ausschlaggebend für die praktische Regelung sein. Wir schlagen deshalb vor, daß bei der Neuregelung des Schankkonzessionswesens die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte stattfindet.

1. Die überwiegende Mehrheit der Lokale erhalten die Schankkonzession nur bei Einhaltung einer verhältnismäßig frühen Polizeistunde, die für Land und Stadt zwischen 10 und 12 Uhr festzusetzen wäre.
2. Eine Anzahl von Lokalen in unmittelbarer Nähe der Verkehrszentren — Bahnhöfe und Theater — erhalten eine um 1 bis 1½ Stunden verlängerte Schankkonzessionserlaubnis.
3. Es wäre vielleicht zu erwägen, ob eine sehr beschränkte Anzahl von Betrieben in den größten Städten gegen erhöhte Steuerleistung und bei regelmäßiger polizeilicher Ueberwachung die Konzession als Wirtschaften, die die ganze Nacht geöffnet sind, erhalten könnten. Ihnen wäre dann jedoch der Ausschank während der Tages- und frühen Abendstunden zu untersagen.

Trotz der großen Bedenken, die grundsätzlich gegen Wirtschaften bestehen, die die ganze Nacht geöffnet sind, glauben wir in der heutigen Zeit den obigen Vorschlag auch gegenüber den Kreisen, die in diesem einen Punkte vielleicht gegenteiliger Ansicht sind, vertreten zu können, wenn hierdurch erreicht wird, daß die verbotenen Nachtlokale mit allen der Polizeibehörde zur Verfügung stehenden Mitteln unterdrückt werden und tatsächlich für die breiten Kreise der Bevölkerung eine vernünftige und zweckmäßige Regelung der Polizeistunde gefunden wird.

Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung E. V. (Berlin W 30, Motzstr. 22).

#### Das Präsidium:

- D. Dr. Kahl, M. d. R., Professor, Geheimer Justizrat;  
 Dr. Emil Abderhalden, Professor, Geheimer Medizinalrat;  
 Dr. Martin Faßbender, M. d. L., Professor, Geheimer Regierungsrat;  
 D. Dr. Seeberg, Professor, Geheimer Konsistorialrat.

## Wayne B. Wheeler †.

Als am 5. September Wayne B. Wheeler seine Augen im Tode schloß, waren seine Freunde erschüttert, während die Gegner aufatmeten. Seit 34 Jahren hatte dieser Jurist mit der scharfen Logik, dem klaren Verstand, dem eisernen Willen und dem tief religiösen Gemüt der Anti Saloon Liga seine Zeit und Kraft zur Verfügung gestellt. Bei völliger Beherrschung der Theorie besaß er einen offenen Blick für die Anwendung, für das Erreichbare in der Politik. Er war eine Persönlichkeit von staatsmännischer Begabung, die es verstand, große Ziele ins Auge zu fassen und durch den Glauben, der das eigene Herz erfüllte, Millionen mit fortzureißen. Von der Leitung eines Distriktes der Liga (Cleveland) über die Staatsorganisation in Ohio stieg er empor zum nationalen Rechtsbeistand, der in der Bundeshauptstadt wohnte. Bald gab es niemand, der das ganze Gebiet der Alkoholfrage besser beherrschte als er. Senatoren und Kongreßleute verließen sich auf sein Urteil. Die Alkoholgegner versorgte er mit immer neuen Waffen. Sein letzter Vortrag am Weltkongreß in Winona Lake behandelte die Durchführung des Prohibitionsgesetzes, an dessen Zustandekommen er in so hervorragender Weise beteiligt war. Seine ganze Seele legte er in die alkoholgegnerische Arbeit und widerstand allen Verlockungen, die ihn (einmal soll ihm ein Jahreseinkommen von 100 000 Dollar angeboten worden sein, das er ablehnte) von der Liga lösen wollten. Nun hat der Tod dies fertig gebracht. Wie die öffentliche Meinung ihn einschätzte, zeigt das Bild einer Zeitung: Ein laufendes Pferd mit leerem Sattel. Wheeler liegt am Boden — tot. Darunter die Worte: „First defect!“ (Seine erste Niederlage!). Gerade jetzt hätte die Anti Saloon Liga ihn so nötig gehabt. Wer wird an seiner Stelle die Zügel ergreifen? Wir wissen es nicht. Es fällt uns aber ein Wort aus der Westminster-Abtei ein (am Denkmal Wesleys): „Gott begräbt seine Arbeiter, setzt aber die Arbeit fort.“

F. H. Otto Melle.

## Besprechungen.

„Philosophie und Leben“. Monatsschrift, herausgeb. von Prof. Dr. August Messer, Gießen. Verlag Felix Meiner, Leipzig. Preis jährlich 6 RM.

Daß die Philosophie mit dem praktischen Leben etwas zu tun habe, ist ein Gedanke, der uns seit Menschenaltern völlig fremd geworden ist. Und doch hat es Zeiten gegeben, wo das philosophische Denken stark und unmittelbar auf die Praxis des Lebens einwirkte, indem einerseits denkende Menschen ihre täglichen Aufgaben und Erfahrungen philosophisch durchdachten, andererseits Staatsmänner, Erzieher und andre verantwortliche Männer der Menschheit die großen Probleme, die vor ihnen standen, auf Grund philosophisch abgeklärter Ideen zu lösen suchten. Und es waren nicht die schlechtesten Zeiten, in welchen diese innige Verbindung von Philosophie und Leben bestand. Das viel verurufene Aufklärungszeitalter räumte auf solcher philosophischen Grundlage mit Folter und Hexenverbrennungen auf und bereitete die großen politischen Bewegungen der Neuzeit vor. Auch die großen deutschen Reformer in der napoleonischen Zeit wären ebenso wenig wie unsre klassischen Dichter ohne Leibniz und Kant, ohne Fichte und Hegel im Hintergrunde nicht zu denken. Dagegen hat der gewaltige materielle und technische Aufschwung der letzten Jahrzehnte bei aller äußeren Bereicherung doch nur zu innerlicher Verarmung und Verkümmern geführt. Diese Erkenntnis breitet sich glücklicherweise unter den Gebildeten unsrer Zeit immer weiter aus, aber die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen ist nicht so einfach. Wo soll man anfangen? Zurück zu Kant? Zurück zu Hegel oder Fichte? Aber unsre gegenwärtige Zeit steht vor Fragen und Tatsachen, die es vor einem Jahrhundert einfach noch nicht gegeben hat; zu deren Bezwungung wir die Denker unsrer eigenen Tage nötig hätten. Wo sind diese Denker? In weitesten Kreisen unsres Volkes herrscht noch ein primitiver, populärer Materialismus, den die Wissenschaft, insbesondere die Philosophie, längst überwunden hat. Aber diese Philosophie wiederum arbeitet in vornehmster Zurückgezogenheit mit gelehrten Fachausdrücken, mit komplizierten Spezialaufgaben, womöglich noch stolz darauf, daß sie auf die geistigen Bedürfnisse des Alltags und der Praxis, der breiten Massen oder der heranwachsenden Jugend keine Rücksicht nimmt. Da bedeutet Messers Zeitschrift die Verbindung, die wir wünschen. Man merkt es dieser Zeitschrift „Philosophie und Leben“ wohl an, daß ihr Herausgeber Philosoph und Pädagoge in einer Person ist; daß er selbst eine reiche innere Entwicklung, wie er sie in seinem Buche „Glauben und Wissen“ schildert, durchgemacht hat. Auch die Alkoholfrage wird ernsthaft in unserem Sinne behandelt.

F. G. Stockert: Zur Frage der Disposition zum Alcoholismus chronicus (Zeitschrift f. d. ges. Neur. und Psych., Bd. 106, Nr. 3).

Nach einer kurzen Problemstellung, bei welcher erörtert wird, daß zwar in vielen Fällen das Proletariat am meisten von Trunksucht ergriffen ist, aber nach Wiener Erfahrungen in Arbeiterfamilien festgestellt wurde, daß Notstand allein nicht zur Aufklärung ausreicht, schildert Verfasser die bestehende Literatur: Historisch ist Forels Begriff der Blastophthorie, heuristisch wurde uns Kretschmers Typenlehre. Die eigenen Erfahrungen des Verfassers knüpfen an Kretschmer an: 1. gesellige, heitere Genüßmenschen (Cyclothyme), 2. Trunksüchtige im engeren Sinne; darunter befinden sich die Gefühlsstumpfen, für die der Alkohol die schnellste und bequemste Lustquelle darstellt; ferner die Empfindsamen und Asozialen, welche die Distanz zur Wirklichkeit vergrößern wollen; genannt werden noch die Dipsomanen, die plötzlich grundlos dem Alkohol wie der Morphinit dem Morphinium verfallen. Die Gefühlsstumpfen und Dipsomanen bieten schlechte Prognose. Die cyclothym-Heiteren kommen selten in Anstalten.

Die Berücksichtigung der Konstellation ist wichtiger als die Frage nach der Konstitution; hier liegt der Schlüssel zur sozialen Alkoholbekämpfung.

Leibbrand.

# Schrifttum.

## Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1926 und 1927, mit einzelnen Nachträgen aus 1925.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

### I. Alkohol und alkoh. Getränke.

#### 2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Huber, E.: Bier und Bierbereitung in Babylonien. In: Die Umschau, 1927, H. 12, S. 225—230.

Huber, E., und Philippe, M.: Bier und Bierbereitung bei den Völkern der Urzeit. I. Babylonien und Aegypten. Veröffentlichungen der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens. 1926. Institut für Gärungsgewerbe, Berlin N 65.

Philippe s. vorstehend.  
Im übrigen s. auch Baade unter III. 2.

#### 3. Vertrieb (Handel).

Berlin als Bierstadt. Berlins Weinverbrauch 1925 Erzeugung und Verbrauch von Branntwein in Berlin. In: Berliner Wirtschaftsberichte, hrsg. v. Statist. Amt der Stadt Berlin, 1927 Nr. 9, S. 151—157.

#### 5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Kochs: Die verschiedenen Methoden der Süßmostgewinnung. In: Der Obst- und Gemüsebau, 1927 H. 16, S. 246—248.

Obstwertungs-Sondernummer des „Schweizer Abstinenz“: 1927 Nr. 16.

Le problème des marcs. In: L'Abstinence, 1927 Nr. 12 f.

Im übrigen s. auch Baade unter III. 2.

#### 8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe u. Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

v. Gleichen-Rußwurm, A.: Gute Geister. Ein Buch vom Trinken. Für und wider — ja und amen. 1927. R. Piper & Co. Verlag, München.

### II. Wirkungen d. Alkoholgenußes.

#### 1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.

Jacobi, J.: Ein Beitrag zur Erforschung der Ursachen und zur Bekämpfung der Trunksucht. Inauguraldissertation, Mediz. Fakultät, Bonn, 1926 (gedr. 1927).

Riese, W.: Seele und Schicksal. (S. 86 bis 103: „Alkohol und Seelenleben“) 1927. Hesse und Becker-Verlag, Leipzig.

Stoddard, C. F.: Science and human life in the alcohol problem. 1925. The Amer. Issue Publishing Comp., Westerville (Ohio).

Im übrigen s. auch: Die Alkoholnot... unter V. 19, Schmölders unter II. 8.

#### 2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Schönholzer, Alcoolisme et capacité de travail. 1925. Imprimerie Gehring et Ryffel, Winterthur-T66.

Tuovinen, P.: Ueber den Einfluß des Alkohols auf die Arbeitsfähigkeit und über seine Aufsaugung ins Blut. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 1, S. 23—36.

Im übrigen s. auch Suckow unter II. 3.

#### 3. Alkohol und Krankheit.

Bericht über die offene Fürsorge der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vom 1. Jan.

bis 31. Dez. 1926. (Maschinenschrift in der Bäckerei des Deutsch. Ver. g. d. Alk.)

Löwenstein, K.: Bericht über Pöhlisch, Zur Pathogenese des Delirium tremens. In: Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie, Bd. XLV, H. 9/10, S. 670 f.

Pöhlisch, K.: Die pathogenetische Bedeutung der Gelegenheitsursachen für das Delirium tremens. In: Mon.-Schr. f. Psych. u. Neurol., Bd. LXIII, 1927.

Ders.: Die Persönlichkeit und das Milieu Delirium-tremens-Kranker der Charité aus den Jahren 1912—25. Ebenda.

Ders.: Zur Pathogenese der akuten Halluzinöse der Trinker. Ebenda.

Ders.: (s. oben unter Löwenstein!).

Stockert, F. G.: Zur Frage der Disposition zum Alkoholismus chronicus. In: Ztschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., Bd. 106 H. 3, 1926.

Suckow, H.: Das Blutbild beim chronischen Alkoholismus und akuten Psychosen der Gewohnheitstrinker. In: Mon.-Schr. f. Psych. u. Neurol., Bd. LXII, 1926.

Ders.: Stockungsreaktion des Blutplasmas und Senkungsgeschwindigkeit der roten Blutkörperchen bei chronischen Alkoholisten und akuten Psychosen der Gewohnheitstrinker. In: Mon.-Schr. f. Psych. u. Neurol., Bd. LXII, 1926.

Weeks, C. C.: Alcohol in medical practice. With a chapter on the evolution of medical opinion. 1925. H. K. Lewis and Co. Ltd., London.

Im übrigen s. auch Colla und Kruse unter III. 6.

#### 4. Alkohol und Sterblichkeit.

Odermatt, J.: L'alcoolisme et le registre mortuaire suisse. In: L'Abstinence, 1927 Nr. 11, S. 1 f.

Westergaard, H.: Alcohol and longevity. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 3, S. 129—145.

#### 5. Alkohol und Unfall, Invalidität.

Voionmaa, T.: The influence of alcoholism upon accident occurrence. Paper presented to the 18. Intern. Congress against alcoholism at Dorpat. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 1, S. 8—23.

#### 6. Alkohol und Sittlichkeit.

Bonne, G.: Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung und Verhütung. (Alkoholfrage: S. 26—40, 68—71, 145 bis 148 u. a.) 1927. Verl. E. Reinhardt, München.

#### 7. Alkohol und Entartung.

Pöhlisch, K.: Die Nachkommenschaft Delirium-tremens-Kranker. (Ein Beitrag zur Frage: Alkohol und Keimschädigung.) In: Mon.-Schr. für Psych. und Neurol., Bd. LXIV 1927.

#### 8. Alkohol und Volkswirtschaft.

Schmölders, G.: Der soziale Alkoholismus und seine statistische Erfassung. In: Jahrbücher f. Nationalök. u. Statistik, 125. Bd., 3. Folge, 70. Bd., 1926.

Thiken, J.: Ueber steigende Belastung der Krankenkassen durch Alkoholismus und

Möglichkeiten einer Entlastung. In: Blätt. f. öffentl. Fürsorge und soz. Versicherung, 1927 Nr. 18, S. 229—235.

### III. Bekämpfung des Alkoholismus.

#### 2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Baade, F.: Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft. Aus: Berichte über Landwirtschaft, Neue Folge, Bd. V, H. 2 u. 3. 1927. Verlagsbuchh. P. Parey, Berlin SW 11.

Entwurf eines Schankstätten-gesetzes. 1. Reichstagsdrucksache 1927 Nr. 3412. C. Heymanns Verl., Berlin W 8. 2. Protokoll der 343. Sitzung des Reichstags vom 20. Juni 1927 (S. 10913—10934). Reichsdruckerl., Berlin SW 68. 3. Das Gasthaus, 1927 Nr. 65 (mit Abdruck des Gesetzentwurfs).

Kraut: Die Polizeistunde in den deutschen Ländern. — Beachtliche Stimmen gegen die verlängerte Polizeistunde in Preußen. In: Alkoholfrage, 1927 H. 1, S. 46—54.

#### 3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

b) Stadt und Land. Berlin. München. Bayern. S. Berlin unter I. 3.

#### d) Jugend und Erziehung.

Georg, G.: Für Volksgesundheit und Volkswohl. Schulbuch über den Alkohol. 4., verb. Aufl. 1927. Verl. „Auf der Wacht“.

König, K.: Alkohol und Erziehung. Beiträge zur Persönlichkeitsbildung für Schule und Haus. 2. Aufl. 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Messer, A.: Philosophische Grundlegung der alkoholfreien Jugend-erziehung. Bd. 1, H. 2 von „Alkohol und Erziehung. Arbeiten aus Theorie und Praxis“. 1927. Ebenda.

Norges laereres avholdslag. Avholdslæsnings. I. Fortellinger. 1926. I Kommissjon hos I. O. G. T.'s Norske Forlag, Trondhjem.

Schutz der Jugend gegen die Alkoholfahren. Vorträge, Aussprache und Entschliebung auf der Jahresversammlung des Deutsch. Ver. g. d. Alk. in Barmen. 26.—29. Sept. 1926. In: Alkoholfrage, 1927 H. 2/3, S. 82—115.

Im übrigen s. auch: Alkoholfreie Jugend-erziehung unt. III. 7g, Herold und Den Statsunderstøttdø... unter V. 18, Schenker unter III. 10.

#### f) Verkehrswesen.

Schöning, H.: Verkehr und Trinksitte. 1927. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

b) Einzelne besondere Einrichtungen und Gebiete.

S. Thiken unter II. 8.

#### 4. Kirchlich-Religiöses.

Boehmer, J.: Der Wein im heiligen Abendmahl. Bd. 2, H. 1 von „Die Alkoholfrage in der Religion“. Studien und Reden, hrsg. von Dr. th. E. Rolffs u. Dr. th. H. Schmidt. 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Rolffs, E.: Die evangelischen Abstinenzmotive in ihrer geschichtlichen Entwicklung. In: Der christliche Abstinenz, 1927 Nr. 4, S. 57—64.

Schädelein, A.: Pfarrer und Abstinenz. Hrg. v. d. Vereinig. abstin. Pfarrer in der Schweiz. 1926. Blaukreuz-Verl., Bern, und Alkoholgegner-Verl., Lausanne.

Seyferth: Predigt in der evangelischen Hauptkirche Unterbarrens. (Apg. 3, V. 6). In: Die Alkoholfrage 1927, H. 2/3, S. 64—74. Zuhellen-Pfeleiderer, E.: Die Alkoholfrage im Neuen Testament. Bd. 2, H. 2 von „Die Alkoholfrage in der Religion“. 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

#### 5. Kulturelles.

##### e) Kunst und Literatur.

Asmussen, G.: Eine Idee. Umgearb. Aufl., 5.—7. Taus. 1927. Kranz-Verl., Berlin SW 68.

v. Gager, Fr.: Der tote Mann. Roman der roten Rasse. 1927. Verl. von P. Parey, Berlin SW 11.

Huch, F.: Der junge Beethoven. Roman. 1927. Verl. W. Langewiesche-Brandt, Ebenhausen b. München.

Treufreund, Fr.: Eine von Tausenden. Die Eheleidgeschichte einer Frau aus dem Volke. 1927. Buchhdtg. d. Blauen Kreuzes, Barmen.

Im übrigen s. auch Norges... unter III. 3. d.

#### 6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

Asmussen, G.: Eine weitverbreitete Krankheit. 6. Aufl. 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Colla und Kruse: Die Schuldfrage beim Alkoholkranken. In: Alkoholfrage, 1927 H. 2/3, S. 138—147.

Gonser, I.: Stand der Trinkerfürsorge. (S.-Abdr., bei der Geschäftsstelle des Deutsch. Ver. g. d. Alk. vorrätig).

Kriebs, R.: Kann bei uns trotz der wirtschaftlichen Not erfolgreich Trinkerfürsorge getrieben werden? In: Alkoholfrage, 1927 H. 2/3, S. 130—137.

Schröder, Czeloth, Schellmann, Seiffert u. a.: Sollen Trinkerfürsorgestellen bekanntismäßig oder gemeinlich (Wohlfahrtsämter) aufgebaut werden? Ebenda, S. 116—130.

Seiffert: Unsere Forderung eines Trinkerfürsorgegesetzes. Ebenda, S. 148—152.

Tagung des Verbandes der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets. In: Alkoholfrage, 1927 H. 2/3, S. 138—152.

13. Trinkerfürsorgekonferenz. In: Alkoholfrage, 1927 H. 2/3, S. 116—137.

Im übrigen s. auch: Bericht... unter II. 3, Jacobi unter II. 1, Thiken unter V. 2.

#### 7. Alkoholgegnerschaftliches Vereins- und Aufklärungswesen.

##### b) Aufklärungsarbeit.

Elpidius: Patronatsache des Abstinenzens. 6. Aufl. 1927. Hoheneck-Verlag, Heidhausen a. d. Ruhr.

Deutscher Familienkalender des Blauen Kreuzes 1928. 1927. Buchhandlung des Blauen Kreuzes, Barmen.

Hoffnung. Jugendkalender 1928. 1927. Ebenda.

Neuland-Kalender 1928. 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Nykterhetsfolket's Kalender 1927. Nationaltemplordens Förlag, Stockholm.

Posters against alcoholism used in different countries. 1926? The Amer. Issue Publishing Comp., Westerville (Ohio).

Schall, H.: Warum krank sein? Wille und Weg zur Gesundheit. (S. 120—128: Alkoholfrage.) 1926. Verlag von Kurt Kabitzech, Leipzig.

Schwarz, R.: Der kleine Abstinenz-Katechismus. 18 Fragen und Antworten. Erleuterungen zum „Blauen Quartett“. (Ein Spiel für Familien und Jugendvereine.) 1927? Blaukreuz-Verlag, Bern.

Im übr. s. auch Treufreund unt. III. 5. e.

c) Deutscher Verein gegen den Alkoholismus.

Jahresversammlung des D. V. g. d. A. vom 26. bis 29. September 1926 in Barmen. In: Alkoholfrage, 1927 H. 2/3, S. 59—161.

d) Sonstige deutsche Nüchternheitsverbände.

Die Arbeit der evangelischen Verbände gegen die Alkoholnot. Denkschrift. 1927. Evang. Reichs-Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot, Berlin-Dahlem.

Pommersche Landeshauptstelle g. d. Alkoholismus. 2. Jahres- und Geschäftsbericht f. d. Rechnungsjahr 1926/27.

e) Ständevereine und Organisationen mit besonder. Aufgaben.

Tätigkeitsbericht der Groß-Berliner Arbeitsgemeinschaft f. alkoholfreie Jugend-erziehung über das 3. Arbeitsjahr 1925.

f) Internationale u. ausländische Vereine.

The Alliance Year Book and Temperance Reformers' Handbook for 1927. Edited by G. B. Wilson. United Kingdom Alliance, London SW 1.

50 Jahre Blaues Kreuz 1877—1927. 1927. Blaukreuz-Verlag, Bern.

Jubiläumbericht (1902—1927) des Schweizerischen Vereins abstinenten Eisenbahner und Mitgliederverzeichnis. Stand am 1. Juli 1927. Gehring u. Ryffel, Winterthur-Töb.

van Krevelen: De internationale kant van ons werk. Overdruk uit Enkrateia. 1926. Uitgave van de Commissie van Redactie der N. C. G. O. V., Utrecht.

g) Tagungen, Kongresse.

Alkoholfreie Jugend-erziehung. Bericht über die drei wissenschaftlich-praktischen Lehrgänge der Pommerschen Landeshauptstelle g. d. Alk. (zwischen 30. Sept. u. 30. Okt. 1926). Pomm. Ldshpdt. g. d. Alk., Stettin.

Im übrigen s. auch Jahresversammlung unter III. 7. c.

8. Ersatz für Alkohol.

Hähnlein, V.: Die Milch als Volksnahrungsmittel. 1927. Verl.-Anstalt Erich Doleiter, Dresden-A.

9. Polemischer.

Dührssen, R.: Einhundert deutsche Handelskammern gegen das Gemeindebestimmungsrecht. 1926. Hoffmann u. Campe-Verl., Berlin-Hamburg.

Ders.: Die Wahrheit über das Schankstättengesetz. 1926. Erich Reiß-Verl., Berlin.

Grube, H.: Der Alkohol vom ärztlichen Standpunkte aus. 1927. Verl. der Landsbergischen Buchhdlg., Berlin W 15.

Schmidt, H.: Der geistige Arbeiter und der Alkohol. (Auseinandersetzung mit Jacobi, „Die Alkoholfrage vom medizinischen Standpunkt“.) In: Der christliche Abstinenz, 1927 Nr. 3, S. 41—48.

Im übrigen s. auch v. Gleichen-Rußwurm unter I. 8.

10. Geschichtliches und Biographisches.

August Forel. In: Die Medizin der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. VI, S. 53 bis 87. 1927. Verl. von Felix Meiner, Leipzig.

Rudolf, Fr.: Vielleicht nur eine Legende? Geschichtliche Betrachtungen. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 3, S. 145—155.

Schenker, M.: Pestalozzi et l'alcoolisme. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 1 S. 36—49.

Im übrigen s. auch: 50 Jahre Blaues Kreuz unter III. 7. f, Roliffs unter III. 4.

## IV. Verwandtes.

1. Allgemeines.

Andrews, C. F.: Indien und das Opium. Englands Verantwortung. Berechtigte Uebersetzung aus dem Englischen von Wilhelm Hubben. 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

## V. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Etats-Unis. Quelques chiffres sur la prohibition américaine. — La prohibition en Amérique et les conditions familiales. — La criminalité aux Etats Unis. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 3, S. 174—177.

Feldman, H.: Prohibition, its economic and industrial aspects. In: Clipsheet des Board of Temperance etc. der Bischöfl. Methodistenkirche vom 8. Aug. 1927.

Hercod, R.: La prohibition agit-elle? Une enquête chez les directeurs d'oeuvres sociales. In: L'Abstinence, 1927 Nr. 13f.

Thiken, J.: Ueber die Behandlung von Alkoholikern in den Vereinigten Staaten von Amerika vor und während des Alkoholverbots. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927, S. 164—169.

Werdermann, H.: Die Prohibition in den Vereinigten Staaten. Amerikanische Reise-eindrücke. In: Deutsches Pfarrerblatt, 1926 Nr. 47 u. 48.

5. Balkanländer.

Hercod, R.: Dans le Proche-Orient. In: L'Abstinence, 1927 Nr. 12—14.

10. Großbritannien.

S. The Alliance Year Book unter III. 7. f.

14. Norwegen.

Rogelin, B.: Norsk Kronikk. In: Tirfing, 1927 H. 3/4, S. 57—63.

18. Schweden.

Dahlgren, Th.: Svensk Krönika I. 7. bis 31. 12. 1926. In: Tirfing, 1927 H. 3/4, S. 47 bis 57.

Hercod, R.: Vingt-cinq ans de travail éducatif en Suède. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1927 Nr. 3, S. 155—164.

Den Statsunderstödde Föreläsningsverksamheten i nykterhetsfrågan, Katalog 1926. 1926. Centralbyrån för nykterhetsundervisning, Stockholm.

Im übrigen s. auch Nykterhetsfolkets Kalender unter III. 7. b.

19. Schweiz.

Die Alkoholnot in einer schweizerischen Gemeinde. Hrg. von der Schweiz. Gesellschaft für das Gemeindebestimmungsrecht. 1927.











**RETURN TO → CIRCULATION DEPARTMENT**  
**202 Main Library**

LOAN PERIOD 1	2	3
<b>HOME USE</b>		
4	5	6

**ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS**

1-month loans may be renewed by calling 642-3405  
 1-year loans may be recharged by bringing the books to the Circulation Desk  
 Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

**DUE AS STAMPED BELOW**

~~OCT 10 1984~~

REC CIR AUG 7 1984

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY  
 FORM NO. DD6, 60m, 1/83 BERKELEY, CA 94720

Ⓢ

M23053

HV5001  
158  
V.23

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

